B – m.
Bon
183m 13
Sell

Digitized by Google

Ev Verbyen

Berlin im November 1826.

<36602336420013

<36602336420013

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichte
des
Herzogthums Pommern
von
den ältesten Zeiten
bis zum Tode des letzten Herzoges,
oder
bis zum Westphälischen Frieden 1648.

Von

Johann Jacob Sell,
Königl. Preuß. Schulrathe, Director des Gymnasiums zu Alt-Stettin,
und Professor der Geschichte u. s. w.

Nach dessen Tode herausgegeben.

Dritter Theil.

Berlin, 1820.
C. G. Flittner'sche Buchhandlung.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Inhaltsanzeige.

Dritter Theil.

Von der Einführung der Kirchenverbesserung bis zum Westphälischen Frieden.

I. Abschnitt.

Barnim IX. und Philipp I.

A. Das Herzogthum Stettin. Barnim IX. Johann Friedrich, geboren den 27. Aug. 1542. Barnim X. Bogislav XIII. Philipp II. Franz I. Bogislav XIV.

B. Das Herzogthum Wolgast. Philipp I. Ernst Ludwig. Philipp Julius. Bogislav XIV. Herrscher über ganz Pommern.

II. Abschnitt.

Landesverfassung.

Grenzen. Bevölkerung und Anbau des Landes. Gewerbszweige, Ackerbau, Jagd, Salz, bürgerliche Gewerbe, Handel. Regierungsform. Prälaten-Stand, Ritterschaft, Städte, Landtage, Landräthe. Regierung.

Digitized by Google

Succeſſions-Form. Huldigung. Vormundſchaft. Leibgeding der Herzoginnen. Fräulein-Ausſtattung. Apanage der Prinzen. Titel der Fürſten. Kirchliche Verfaſſung, Bisthum Camin. Bartholomäus Schwave von 1545—1549. Martin Weiher vom 1. Auguſt 1549 bis den 8. Jun. 1556. Johann Friedrich v. 29. Aug. 1556. Caſimir 1574—1600. Franz 1602—1618. Ulrich 1618 bis 1622. (1623 Proviſional-Regierung.) Reformation in Pommern. Univerſitäten, Schulen. Gerichtliche Verfaſſung. Kriegsweſen. Staats-Einkünfte. Münzweſen. Verhältniß zum deutſchen Reiche.

Dritter Theil.

Von Einführung der Kirchen-Verbeſſerung bis zum Weſtphäliſchen Frieden.

Erſter Abſchnitt.

Barnim IX. und Philipp I.

Philipp befand ſich bei dem Tode ſeines Vaters Georg noch in Heidelberg, am Hofe ſeines Mutterbruders, des Churfürſten Ludwig von der Pfalz, wohin er nach dem Tode ſeiner Mutter 1527. geſchickt, wo er erzogen und in allen, einem künftigen Regenten nöthigen Kenntniſſen gebildet worden war. Herzog Barnim ſchickte den Grafen Wolfgang von Eberſtein mit einigen Räthen und 50 Pferden nach Heidelberg, um den jungen Herzog Philipp in ſein Herzogthum zurückzuführen. 1531.

Den Straßenräubereien hatte man, ungeachtet der großen Sorgfalt, welche der verſtorbene Fürſt auf Vertilgung derſelben gewandt hatte, bisher doch nicht gänzlich ſteuern können. Beſonders hatten ſich die Manteufel

in Poppelow durch ihre Straßenräubereien furchtbar gemacht. Sie hatten sogar große Hunde abgerichtet, welche durch ihr schreckliches Gebelle jeden ankommenden Fremden schon in der Ferne ankündigten, um sich eben sowohl zum Angriffe und zur Beraubung desselben bereit zu machen, als auch, wenn eine stärkere Macht sie zu überwältigen anrückte, bei Zeiten auf ihre Sicherheit bedacht zu seyn. Der Herzog Barnim berathschlagte mit dem Bischofe von Camin und dem Grafen Georg von Eberstein über die Vertilgung der Räuber. Man faßte den Entschluß, daß der Herzog und der Bischof mit ihren Amtleuten, an einem bestimmten Tage, sie überall angreifen und bestrafen sollten. Damit die Räuber nicht entkommen möchten, so wurde den benachbarten Fürsten in der Mark Brandenburg, in Meklenburg und Polen der Tag, an dem der allgemeine Angriff auf die Räuber geschehen sollte, durch Gesandte bekannt gemacht und sie gebeten, ihre Grenzen zu bewachen und die Fliehenden zu ergreifen. Der Herzog Barnim selbst zog zur Räuberhöhle nach Poppelow, um die Festung anzugreifen. Die Manteufel, gewarnt durch das Gebell ihrer Hunde und die Wachsamkeit ihrer Schwester, welche von dem hohen Erker des Schlosses stets umher zu blicken pflegte, flohen über einen See in einen Bruch und entkamen. Poppelow wurde zerstört; Barnim ergrif selbst einen Küchenbrand und zündete das Haus mit den Raubgütern an. Ach! wie jammerte die Mutter, als die Flamme hoch emporloderte: „Gott sey's geklagt, rief sie aus, meinen Kindern gönnt man nicht ihre Nahrung, ihr Haab und Gut, woran sie so oft Leib und Leben gewagt haben!“ Auch ihr Vater Gerd hatte sich als Straßenräuber ausgezeichnet und noch auf dem Sterbebette, als

seine Söhne weinend um ihn standen, warf er ihnen diese Weichlichkeit und Trägheit vor: was steht ihr da, rief er ihnen zu, so trostlos und weint? aus, aus, erwerbt euch auf der Landstraße etwas, wie ichs gethan habe! Auch der Bischof von Camin zog mit seinen Amtleuten umher, sie fielen die Schlösser der Räuber an. Die Ergriffenen wurden hingerichtet und ihre Güter confiscirt.

Jetzt war der junge siebzehnjährige Herzog Philipp aus der Pfalz zurückgekommen, gerüstet mit fürstlichen Tugenden. Barnim drang sogleich auf eine Theilung des Landes und diese wurde, doch nur zum Versuche, auf 8 Jahre zu Stande gebracht. Barnim erhielt das Herzogthum Stettin und Philipp das Herzogthum Wolgast nebst dem Fürstenthume Rügen. Die Regierung sollte ein jeder in seinem Lande für sich und im Namen des andern führen, damit sie beiderseits den Zustand und die Kräfte des Landes genau kennen lernen möchten. So wurde also gewissermaßen Pommern doch noch als ein Staatskörper betrachtet! 28 Okt. 1532.

Beide Regenten mußten ihre vorzüglichste Sorge auf die Religions-Trennung in ihrem Lande richten. Barnim war der Lehre Luthers schon längst geneigt gewesen und hatte ihre Ausbreitung im Lande im Geheimen begünstigt. Aber den jungen Philipp hatte der Vater noch in der katholischen Religion unterrichten und erziehen lassen, und sein Mutterbruder, der Churfürst Ludwig, ertheilte ihm bei seiner Abreise nach Pommern den Rath, in der Religion nicht rasche Aenderungen zu machen, den Evangelischen, welche sich dort finden möchten, keine Gewalt zuzufügen, und der Religion wegen kein Blut zu vergießen, damit nicht ein Aufruhr entstehe. Dieser Lehre

blieb er auch stets eingedenk, zwar ertheilte er beim Anfange der Regierung noch häufig Befehle, die hier und da im Stillen eingesetzten evangelischen Prediger wieder wegzuschaffen, doch gebrauchte er keine Gewalt. Allein je eifriger sich Philipps Kanzler, Nicolaus Bruno, der Klerisei entschiedenster und wirksamster Freund, angelegen seyn ließ, den jungen Fürsten der evangelischen Lehre immer abgeneigter a) zu machen, desto unermüdeter war das Bestreben des Jobst von Dewitz, des Herzogs vornehmster Rath und Hauptmann zu Wolgast, ihn von der Wahrheit und Vortrefflichkeit der evangelischen Lehre zu überzeugen und ihn zu bewegen, Luthers, Melanchthons und Bugenhagens Schriften, die Bibel und Augsburgische Confession mit Nutzen zu lesen. Der Herzog Barnim benutzte jede Gelegenheit, dem jungen Fürsten die Vorzüge der evangelischen Lehre im hellsten Lichte vorzustellen. Alles dieses wirkte und Philipp wurde der wärmste Freund der neuen Lehre.

Viele Gemeinen, besonders in den Städten, hatten schon sogleich nach des Herzogs Georg Tode evangelische Prediger gefordert und andere sie eigenmächtig angenommen. Der Anhänger Luthers gab es viele und so konnten die Fürsten, als sie einmüthig den Entschluß faßten, Luthers Lehre in ganz Pommern einzuführen, auch ungeachtet so mancher eifrigen und erhitzten Catholiken unter den vornehmen Weltlichen und der Geistlichkeit, auf den Beistand eines großen Theils ihrer Unterthanen sicher rechnen. Auf einem allgemeinen Landtage

---

a) Die Landstände sollen ihn in dieser Absicht sogar bestochen haben.

zu Treptow an der Rega, wohin die Landstände, die Aebte der Klöster und die evangelischen Prediger in den Städten gefordert wurden, stimmte die Mehrheit für die Annahme der evangelischen Lehre, obgleich der Bischof von Camin, Erasmus von Manteufel, der Abt zu Campe und andere Prälaten und ein großer Theil der Pommerschen Ritterschaft dem Landtagsschlusse widersprachen, ja der Adel, welcher der Kirchenverbesserung, weil sie ihm viele Vorzüge entzog, nicht günstig war, zum Theil vor dem Schlusse des Landtages sich von Treptow entfernt hatte. Daher faßte der Herzog vorzüglich nur mit den Städten wegen Abschaffung der katholischen Religion, wegen Reformation der Kirchen nach dem Muster der Wittenberger, wegen Visitation und Verwaltung der Kirchengüter und endlich wegen Einrichtung der künftigen Verfassung die nöthigen Beschlüsse. b) Der berühmte Johann Bugenhagen war aus Wittenberg zu diesem Landtage berufen worden, um eine Kirchenordnung zu verfertigen und im folgenden Jahre mußte derselbe eine Kirchen-Visitation vornehmen. Seine Gehülfen waren einige fürstliche Räthe, Amtshauptleute und Prediger, 13. Dec. 1534.

b) Ein förmlicher Landtags-Abschied ist wahrscheinlich nicht abgefaßt worden; und obgleich der ehemalige Legationsrath Oelrichs 1570. eine Prämie von 2 Louisd'or dem versprach, welcher ein authentisches Exemplar desselben zuerst nachweisen, oder eine Abschrift davon verschaffen würde, so hat sich doch niemand gefunden, der einige Nachricht von einem solchen Landtags-Abschiede geben konnte. S. Oelr. fortgesetzte hist. diplom. Beitr. zur Geschichte der Gelehrt., bes. im Herzogth. Pomm. Vorrede III. S. 19.

auch waren die Herzoge selbst bisweilen gegenwärtig. Jetzt wurden die städtischen Klöster und die geistlichen Güter in den Städten zwar der Disposition der Städte überlassen, aber nur unter der Bedingung, die Einkünfte zum Besten der Schulen, Armen und Hospitäler in den Städten anzuwenden; die Güter der Feldklöster aber ließen die Fürsten in Besitz nehmen und bis zur Entscheidung eines künftigen freien Conciliums durch Amtleute verwalten. Die zurückgebliebenen Mönche wurden versorgt, die alten und unbrauchbaren erhielten ihren Unterhalt auf Lebenszeit, die brauchbaren wurden, wenn sie sich zur evangelischen Religion wandten, bei Kirchen und Schulen angestellt, und die jungen Mönche oder Novizen auf landesherrliche Kosten nach Wittenberg geschickt, um dort zu studiren. c)

Diese wohlthätigen Anordnungen fanden aber vielen Widerspruch. Der Bischof, die Prälaten und Domherrn und viele von der Ritterschaft wollten weder die Kirchenordnung annehmen, noch sich einer Kirchenvisitation unterwerfen. Sogar einzelne Städte, als Stralsund, widersetzten sich der Kirchenvisitation unter dem Vorwande, daß sie unter dem Schwerinschen Bisthume gestanden hätten, und weil sie nach der Reformation nun als Obrigkeit die Verwaltung der geistlichen Güter und die geistliche Jurisdiction selbst übernehmen wollten. Vorzüg-

---

c) So wurde z. B. dem Abt zu Eldena Zeitlebens alle Jahre 30 Gulden, freier Tisch und freie Wohnung und Bedienung versprochen; einige junge Mönche, die der Fürst nach Wittenberg schickte, erhielten jeder 48 Gulden und 5 — 6 Gulden zur Kleidung und Zehrung.

lich erhob der Abt des Klosters zu Neuen-Camp, ein gelehrter Mann, im Namen der Prälaten eine Klage beim Reichskammergericht und bewirkte ein ernstliches Mandat an die Herzoge, den Treptowschen Landtags-Schluß bei Strafe von 50 Mark Goldes sogleich wiederaufzuheben. 8. Mai 1535. Diesen Befehl übersandte der Abt an die zu Jarmen versammelte Ritterschaft und bemühete sich durch eine Vorstellung dieselbe zu bewegen, sich dem Landtags-Schlusse nicht zu unterwerfen. 8. Jun. Die Ritterschaft, welche ohnedies mit der beschlossenen Einziehung der Stifter und Feldklöster unzufrieden war, weil sie auf diese Weise einen bedeutenden Verlust in Ansehung ihrer Würde, ihrer Einkünfte und der Unterhaltung ihrer Familien erlitten, kam mit einer Vorstellung bei dem Herzoge Philipp ein und bat, da sie wegen Kürze der Zeit und der Wichtigkeit dieser Angelegenheit zu dem Treptowschen Landtags-Schlusse ihre Einwilligung nicht gegeben hätte, um eine neue Berathschlagung. Die Herzoge hatten von dem Mandate des Reichskammergerichts an ein freies allgemeines Concilium appellirt und die Vorstellung der Ritterschaft ließen sie fürs erste unbeantwortet. Groß war ihre Verlegenheit und so gern sie in den Schmalkaldischen Bund getreten wären, um sich dadurch eine Stütze zu verschaffen, so wagten sie dies doch nicht, weil der Churfürst von Brandenburg Joachim, ein eifriger Anhänger der alten Religion, noch lebte. Aber da dieser um diese Zeit starb und seine beiden Söhne sich bald für Luthers Lehre erklärten, so wandten sie sich nun auch an den Churfürsten von Sachsen, an den sie Jobst von Dewitz und Bartholomäus Schware, des Herzogs Barnim Kanzler, im August schickten, um bei demselben ihre Aufnahme in den Schmalkaldischen Bund zu

bewirken. Die Gesandten wurden sehr gut aufgenommen und ihrem Gesuche eine erwünschte Antwort ertheilt. Der Churfürst von Sachsen rieth ihnen, sich an die Protestirenden anzuschließen und mit ihnen ein freies Concilium zu verlangen. Jetzt erfolgte auch die Antwort des Herzogs Philipp an die Ritterschaft: ihre eigene Schuld wäre es gewesen, daß der Treptowsche Landtags-Schluß ohne ihre Theilnahme abgefaßt worden wäre; jetzt könnten die Fürsten, denn dies ließe weder ihr Gewissen noch andere Umstände zu, die einmal in Religions- und Kirchensachen vorgenommenen Veränderungen nicht wieder aufheben. d) Der Abt gab endlich nach und verglich sich mit dem Herzoge wegen Räumung und Abtretung des Klosters: er empfieng jährlich 600 Gulden und zur Bezahlung seiner Schulden 100 Gulden, ferner 5 Last Roggen, das Klosterhaus in Stralsund zu seiner lebenslänglichen Bewohnung und 12 Faden Brennholz. Die Mönche, welche im Kloster bleiben wollten, sollten Zeitlebens freien Unterhalt, Kleidung und andere nothwendige Bedürfnisse erhalten, und wenn sie in den Ehestand treten und eine andere Lebensart erwählen wollten, eine Summe Geldes zur Einrichtung empfangen. e) End-

Wolgast 25. Sept.

---

d) Des Herzogs Barnim Resolution an die Ritterschaft des Herzogthums Stettin, Wollin Sont. nach Nativitat. Mar. 1535., steht in Gadebusch Pomm. Samml. B. II. S. 98. und von des Herzogs Philipp Antwort an die Ritterschaft des Herzogthums Wolgast befindet sich ein Auszug in H. H. ab Engelbrecht Spec. III. Observat. forensium. Wism. et Lips. 1750. 4. p. 551.

e) Dähn. Pom. Bibl. 3. B. S. 19 — 21.

lich wurde auch den Städten, welche sich über einige Punkte des Treptowschen Landtags-Schlusses beim Herzoge beschwert hatten, eine günstige Antwort ertheilt. f)

So wurde die innere Ruhe erhalten und durch die Aufnahme in den Schmalkaldischen Bund, welche im folgenden Jahre unter der Bedingung erfolgte, daß beide Fürsten nur eine Stimme führen sollten, schienen sich die Fürsten auch von außen eine Stütze verschaft zu haben. Philipp reisete selbst auf die Zusammenkunft nach Schmalkalden, welche von dem Churfürsten von Sachsen und seinen Bundesgenossen gehalten wurde, um wegen der Synode zu Mantua, und wegen Anordnung der Religions-Verfassung zu berathschlagen; von Seiten des Stettinschen Herzogthums hatte Barnim den Superintendenten M. Paula Rhoda hingesandt. 1536. 7. Febr. 1537.

Die Einführung der Reformation gewährte den Fürsten wichtige Vortheile. Sie erhielten die höchste Gewalt in Kirchen und geistlichen Angelegenheiten, befreieten ihr Land von der auswärtigen geistlichen Gerichtsbarkeit und setzten sich in Besitz der damit verbundenen Rechte und Einkünfte. Doch entstanden darüber mit Dännemark wegen der geistlichen Gerichtsbarkeit und der Einkünfte des Bisthums Roskild in Rügen, sowie mit dem Herzoge von Meklenburg wegen der ehemaligen Rechte des Stiftes Schwerin in dem landfesten Theil des Fürstenthums Rügen Streitigkeiten, welche aber zur Zufriedenheit bei-

---

f) Artikel, so die Städte zu Treptow übergaben, nebst des Fürsten Antwort 1535. in Gadeb. Pomm. Samml. B. II. S. 113.

der Theile allmälig beigelegt wurden. Die Einziehung der Güter vieler Feldklöster zum Domanio vermehrte die Einkünfte der Fürsten, aber diese verwandten wieder auf die Wiederherstellung der Universität Greifswalde, auf die Verbesserung der alten und Anlegung neuer Schulen große Summen.

Das Bisthum Camin blieb zwar noch in seinem vorigen Stande und dem Bischofe wurde auch alle Gewalt in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten in den Stiftsländern gelassen; aber da in der Folge Prinzen aus dem herzoglichen Hause zu Bischöfen ernannt wurden, so versorgten sie dieselben mit einer anständigen Apanage. Die Johanniter Comthureien Zachan und Wildenbruch wurden noch beibehalten und zum Herzogthume Wolgast gelegt.

Mit dem neuen Churfürsten von Brandenburg Joachim II. wurden, wie bei jeder Regierungs-Veränderung in beiden Ländern üblich war, von beiden Seiten die Reversalen erneuert und der Churfürst verpflichtete sich gegen die Pommerschen Landstände, daß weder Er, noch seine Erben und Nachfolger im Falle der Eröfnung dieser Länder die Huldigung begehren wollte, bevor ihnen nicht alle ihre alten Privilegien, Gerechtigkeiten, Freiheiten, Constitutionen, Gewohnheiten und Beliebungen bestätigt worden wären. Durch die Zusammenkunft der Räthe von beiden Seiten wurde noch vor Erneuerung der Erbfolge manchen gegenseitigen Klagen und Beschwerden abgeholfen, oder die Hofnung zur Beilegung aller Streitigkeiten gemacht. Endlich erfolgte dann die Erneuerung der Erbverträge und Erbeinigung in eben der Form, wie im Jahre 1529. Aber der Churfürst machte sich noch durch eine besondere Erklärung in Ansehung der Versorgung der herzoglichen Wittwen und Fräulein, denn hier-

1536. Sonntag nach Dionys.

1538. Prenzlow am Tage des Apost. Andr.

auf wurde in den vorigen Reversalen nicht mit Rücksicht genommen, verbindlich, daß er oder seine Erben in dem Falle der Eröfnung der Pommerschen Länder die unverheiratheten Prinzessinnen nach der in Pommern herrschenden Gewohnheit mit Heirathsgut, Schmuck, Kleinodien und anderer Aussteuer, wie es eines Churfürsten Tochter zieme, und zur Zeit des Anfalls im deutschen Reiche es gebräuchlich sey, versorgen, die fürstlichen Wittwen aber bei ihrem ausgemachten Leibgedinge und Vermächtnissen ruhig lassen, sollte ihnen aber kein Leibgedinge vermacht worden seyn, dieselben nach Beschaffenheit ihres zugebrachten Heirathsgutes, wie es in der Mark und im Herzogthum Pommern üblich wäre, damit versorgen wolle.

Wegen des Roschildschen Bischofszehnten, welcher jährlich etwa 1000 Sundische Mark betrug, entstand mit dem Könige Christian ein großer Streit. Dieser schickte seinen Hofjunker Joh. Barnekow nach Rügen, diesen einzuheben. Die Pommerschen Fürsten weigerten sich, ihm denselben zu reichen. Christian übte das Vergeltungs-Recht aus, ließ alle Pommersche Schiffe in den Dänischen Häfen anhalten, und verbot den Stralsundern bei Verlust der Schiffe und Güter durch seine Ströme und Länder zu schiffen. Vergeblich waren di Vorstellungen der nach Copenhagen geschickten Pommerschen Gesandten. Der König wollte sich in keinen Vertrag einlassen; kein Pommersches Schif durfte durch den Sund laufen. Die Pommerschen Fürsten sahen sich endlich genöthigt, der Gewalt nachzugeben und den König in die ungehinderte Zehnten-Erhebung wieder einzusetzen; doch wurde noch einige Jahre bis zum endlichen Vertrage dieser Sache wegen unterhandelt. 1538.

Ueber diese und andere Streitigkeiten mit dem Könige von Dännemark, sowie auch über andere wichtige innere Angelegenheiten wurde in demselben Jahre auf einem Landtage zu Stettin berathschlagt und der Landtags-Abschied am Montage nach Jocobi publicirt. Die Punkte, welche eine Gesandtschaft in Dännemark berichtigen sollte, wurden festgesetzt und ihre Instruction entworfen. Besonders aber kamen noch manche wichtige Religions-Angelegenheiten zur Sprache. Die Kirchen-Visitation sollte an den Oertern festgesetzt werden, wo sie noch nicht unternommen worden, Caspar Bork gewarnt werden, von den papistischen Ceremonien abzustehen, wenn er sich nicht einer ernstlichen Bestrafung aussetzen wollte; zwei Bürger in Stargard mit ihren Weibern, welche ihre Töchter abermals hatten taufen lassen, gefänglich eingezogen und allenfalls peinlich befragt werden, wie der Pfaffe geheißen, welcher die Wiedertaufe verrichtet hätte, damit er bestraft werden könnte.

1539. Im folgenden Jahre wurde ein Landtag zu Stargard gehalten, auf dem aber wichtige Punkte zur künftigen Berathschlagung in Ansehung auswärtiger und innerer Angelegenheiten mehr überlegt, als festgesetzt wurden. Die Feldzüge, welche um diese Zeit von Seiten des deutschen Reichs häufig wider die Armenischen Türken unternommen wurden, vermehrten die Regierungsorgen der Fürsten und strengten die Kräfte der Unterthanen an, welche Geld und Truppen zu diesen gemeinschaftlichen Feldzügen liefern mußten.

1540. Verflossen waren auf Michaelis die 8 Jahre, während welcher die Theilung des Landes nur zum Versuche hatte gelten sollen; jetzt waren beide Fürsten darauf bedacht, die Landestheilung völlig zu berichtigen. Zuvor

ließ sich Philipp in seinem Herzogthume Wolgast die Huldigung leisten. Außer Stralsund bezeigten sich alle übrigen Städte sehr bereitwillig, als treue Unterthanen ihre Pflichten zu erfüllen; aber Stralsund verlangte, daß ihren Beschwerden abgeholfen und besonders ihre Privilegien bestätigt würden. Doch wurde die Sache bald durch einige fürstliche Räthe soweit verglichen, daß sich die Stadt zur Huldigung bereitwillig erklärte, wenn der Fürst die Versicherung gäbe, daß nach geleisteter Erbhuldigung auch sogleich die Bestätigung ihrer Privilegien erfolgte; doch letzteres geschah erst im Oktober 1541. 6. Decbr.

Endlich wurde der Erbtheilungs-Vergleich zu Stettin geschlossen. Das ganze Herzogthum Pommern nebst dem Fürstenthum Rügen wurde in 2 besondere Herzogthümer, das Stettinsche und Wolgastsche getheilt, nur wurden zum Herzogthume Wolgast, um die Einkünfte desselben den des Stettinschen Herzogthums gleicher zu machen, noch die Comthurei Wildenbruch, Greifenhagen und die Lehne der Steinwehre, Steinlaken, Trampen, Schulenburge und Eichstedte jenseit der Oder hinzugefügt. Die gesammte Hand wurde wieder ausbedungen und gewisse Herrschaftsrechte beiden Regierungen gemeinschaftlich vorbehalten, als: das Patronatrecht über das Stift Camin, über die Probstei Colberg, über die Collegiatkirchen in Stettin, über die Universität zu Greifswalde, über die Fürstenzölle zu Wolgast, Garz, Greifenhagen und Prittov, über das frische Haf und alle Begnadigungen mit Würden, Titeln und Wappen; der Heermeister sollte zu Sonnenburg beiden Fürsten mit Pflichten und Diensten verwandt seyn, doch so, daß er sich einem jeden Herzoge wegen der Güter, die er in seinem Lande habe, besonders verpflichte. Das Loos mußte 1541. 8. Febr.

entscheiden und so fiel von neuem das Herzogthum Wolgast dem Herzog Philipp und das stettinsche Land, wozu noch die Stadt Stettin disseit der Oder gelegt wurde, dem Herzog Barnim zu.

A. Das Herzogthum Stettin.

Barnim IX.

Zum zweiten Male war dem Herzoge Barnim die Regierung dieses Landes durchs Loos zugefallen, aber mit weit schwerern Sorgen trat er nun zum zweiten Male dieselbe an; weit größere Kosten erforderte sie, besonders wegen der dem deutschen Reiche zu leistenden Hülfe gegen die Türken und doch war die fürstliche Kammer schon seit Bogislavs Zeit erschöpft und schon mit seinem Bruder Georg hatte sich Barnim genöthigt gesehen, einen großen Theil der fürstlichen Einkünfte zu verpfänden. Zur Abwendung der Türken-Gefahr hatten die Stände Hülfe bewilligt; aber nun hegte der Fürst zu seinen getreuen Ständen auf dem Landtage zu Stettin das Vertrauen, daß sie zur Abbürdung dieser Landesbürden eine dreifache Steuer bewilligen würden. Dagegen versprach er allen gerechten Beschwerden abzuhelfen, welche besonders die Städte über Verkäuferei Fremder und Einheimischer, über den Handel und zu weit ausgedehntes Bierbrauen der Adelichen und Landleute, über Zollerhöhungen, über verbotene Kornausfuhr bei anhaltender Theurung erhoben hatten. Allein die Stände erklärten, daß der Steuern bereits so viele bewilligt wären, daß der Fürst, welcher den am 14. Jan. wegen des Einfalls der Türken in Ungarn ausgeschriebenen Reichstag zu beziehen

im Sept. 1541.

Lust bezeigt hatte, sehr gut auf dieser Reise mit ihnen ausreichen würde.

In diesem Jahre hielt der Kaiser Karl V. einen Reichstag zu Regensburg, auf welchem zur Beilegung der Religions-Streitigkeiten ein Religions-Gespräch zwischen einigen katholischen und protestantischen Gottesgelehrten gehalten wurde. Diesem beschloß der Herzog Philipp beizuwohnen, um zugleich auch vom Kaiser seine Lehne zu empfangen. Mit eben den Feierlichkeiten wurden sie ihm, wie ehedem seinem Vater und Vaterbruder zu Augsburg vom Kaiser ertheilt, in dem Lehnbriefe die gesammte Hand mit Barnims Ländern verliehen, und in einem besondern kaiserlichen Briefe ihm alle dem Hause Pommern ursprünglich zukommende königliche und landesfürstliche Hoheitsrechte, die Bestellung der 10 Erbämter und des heiligen römischen Reichs Jägermeisters in Ansehung des Fürstenthums Rügen bestätigt. Der Herzog Philipp hatte sich nicht nur die gesammte Hand bestätigen lassen, sondern bemühete sich zugleich, zu verhüten, daß Barnim, der sehr geneigt war, gewinnsüchtigen Vorstellungen und eigennützigen Unterthanen Gehör zu geben, wenn sie sich Begnadigungen zum Nachtheil der Domainen-Güter erbaten, nicht durch einseitige Verminderung und Veräußerung der Domänen den fürstlichen Einkünften Eintrag thäte. Aus Besorgniß, daß Barnim, ungeachtet der schon ehedem ergangenen Verordnungen sich doch unterstehen möchte, mit einigen Domänen-Gütern solche Veräußerungen vorzunehmen, bewirkte er beim Kaiser ein Verbot des Inhalts: daß künftig weder Barnim und Philipp noch ihre Erben und Nachkommen von ihren Fürstenthümern, Herrschaften oder Ländern einige Lehnstücke oder andere

eröfnet d. 8. Apr.

5. Jul.

15. Jul.

Güter, keiner ohne des andern Wissen und ohne des Kaisers Bewilligung verkaufen, verändern oder veräußern sollten und würden sie es thun, so sollte dasselbe und die darüber ertheilte Verschreibung keine Kraft, Macht oder Wirkung haben. Zugleich hob er alle dergleichen Verschreibungen auf, es sey denn, daß sie mit des Kaisers Genehmigung und der gesammten pommerschen Fürsten Einwilligung geschehen wären. g)

Einen andern bedeutenden Verlust hatte die zu große Freigebigkeit der Fürsten und die daraus herfließende Geldnoth, in welche sie häufig kamen, und welcher die reichern und mächtigern Städte allein abzuhelfen vermögend waren, den Staatseinkünften und besonders auch den Lehnschaften zur Verminderung der Lehn- und Ritterdienste durch die mehrern Städte ertheilten Privilegien, adeliche Lehne und geistliche Güter durch Kauf oder auf eine andere Weise an sich zu bringen, zugefügt. Diesem Mißbrauche suchte er Grenzen zu setzen und er-
15. Jul. hielt vom Kaiser eine nachdrückliche Verordnung an die Städte, daß sie bei Vermeidung seiner und des Reichs schweren Ungnade und Strafe künftig keine Lehne oder andere Güter unter dem Vorwande der ihnen dazu ertheilten Privilegien und Freiheiten oder auf eine andere Weise an sich bringen und kaufen, dagegen den Fürsten die Einlösung der schon an sich gebrachten und gekauften Güter nach dem Kauf- oder Pfandbriefe verstatten sollten. Zugleich hob er alle ihre vermeinten Privilegien in dieser Hinsicht auf.

Die Reichstage wurden jetzt häufiger von den Fürsten beschickt und da entstanden Streitigkeiten über den

---

g) Dähnerts Samml. 1 B. S. 19—21. n. 11.

Vorsitz. Schon 1530. hatten sich die pommerschen Fürsten bemüht, den Vorsitz vor dem Landgrafen zu Hessen und Markgrafen zu Baden zu behaupten, sie verlangten ihn vor den Herzogen zu Meklenburg, Jülich, Cleve und Würtemberg, weil sie ältere Herzoge wären. Doch wurden die pommerschen Gesandten instruirt, sich mit Würtemberg, Hessen und Baden so zu vertragen, daß sie mit ihnen einen Tag um den andern in dem Vorsitze wechselten, so daß sie den ersten Tag über Würtemberg, Hessen und Baden, den andern Tag unter, den dritten Tag wieder über, aber nie zwischen ihnen sitzen sollten. Auch führten die Fürsten auf den Reichstagen häufig Beschwerden über die starken Reichsanlagen und besonders, daß das Stift Camin als ein immediates Stift in die Anschläge des Reichs gezogen und von dem Herzogthume getrennt worden sei. Natürlich war ihre Besorgniß, daß, wie die Erfahrung dies bald bestätigte, die Bischöfe sich nun als unmittelbare Reichsstände ansehn und die Reichstage selbst beschicken würden. Sie beklagten sich auf den 1542.
Reichstagen darüber, daß der Bischof zu Camin, durch die Reichsgebotsbriefe gereizt, sich wider alle Verträge von den Ländern der Herzöge und Fürstenthümern trennen wollte. Sie suchten in dieser Absicht bei dem Churfürsten Joachim von Brandenburg nachdrückliche Unterstützung beim Kaiser, weil derselbe durch Erbverträge verbunden wäre, jedem Unternehmen, die Herzogthümer oder deren Zubehör an sich oder in ihre Lehnschaft zu bringen, kräftig zu wehren. Die Herzoge selbst aber zwangen *) den Bischof zu dem Versprechen, keine Reichs-

*) Der Herzog Philipp erinnerte den Bischof in einem Schreiben: Wolgast am Freitage nach Dionysii 1542,

tage ferner zu beschicken und die Reichssteuern aus dem Stifte an die Herzoge abzuliefern.

Zu den gemeinschaftlichen Landes-Angelegenheiten oder Hoheitsrechten gehörten um diese Zeit sowohl die Stiftung eines fürstlichen Pädagogiums zu Stettin aus den Einkünften der ansehnlichen Güter der beiden stettinschen Collegiat-Kirchen zu St. Marien und St. Otten — und dies geschah 1543 und 1544 — als auch die Beilegung der Streitigkeit mit dem Könige von Dännemark in Ansehung der Hebungen, welche ehemals dem Bischofe von Roschild h) aus der Insel Rügen und dem Abte zu

---

so wie auch der Herzog Barnim in einem Schreiben gleichen Inhalts, Dienstags nach Galli 1542 an seine Pflichten, ermahnte ihn, das Trachten nach dem weltlichen Fürstenstande aufzugeben, wie es die bischöfliche Demuth erfordere, die Reichsversammlung in eigener Person oder durch die Gesandten des Stifts unbesucht, sich auch mit besondern Bürden und Anlagen des Reichs nicht beschweren zu lassen, und sich nicht von den herzoglichen Ländern zu trennen und verspricht dagegen ihn in Schutz zu nehmen, wenn je im Namen des Reichs wegen Weigerung der Anlagen oder anderer angemaßten Bürden etwas wider ihn vorgenommen würde. Doch drohet er auch, wenn er aus eigener Bewegung oder unter dem Vorwande des Gehorsams gegen das Reich sich vorsätzlich von der Landschaft trennen würde, ihm seine Begnadigungen, Privilegien, Recht und Schutz zu entziehen.

h) Dem Bischofe von Roschild waren nicht nur einige Landgüter als Tafelgüter angewiesen, sondern von allen Pfarren in Rügen mußte ein gewisser Canon und von allen Gütern ein gewisses Bischofskorn jährlich gegeben

Rheinfeld i) aus dem treptowschen Distrikte gehört hatten und zu welchen der König nun berechtigt zu seyn glaubte, da er nach der Einführung der Reformation die Einkünfte des Bisthums Roschild und des Klosters Rheinfeld an sich genommen hatte. Die pommerschen Herzoge hatten sich bisher geweigert, den König von Dännemark diese Einkünfte heben zu lassen. Durch 1543.
den Kieler Vertrag k) am Dienstage nach Aegid wurden die Streitigkeiten verglichen. Die Herzoge erklärten, daß sie der Kirche zu Roschild die Güter und Einkünfte wieder einräumen, dem Bischofe oder Administrator alle Gerechtigkeiten an Eigenthum, Besitzungen und Gebrauch, welche die Stiftskirche gehabt hatte, lassen und diese Güter oder Zehnten mit keinen Bürden belasten, sondern mit den gewöhnlichen Diensten, der Folge und Leistung der Steuern zufrieden seyn wollten. Dagegen erklärte der König von Dännemark, daß statt des Probstes, den der Bischof von Roschild auf der Insel Rügen gehalten hatte, ein Superintendent bestellt, die Bestellung und Annahme dem Herzoge von Pommern, die Bestäti-

---

werden. Die jährlichen Einkünfte betrugen nach der Roschildschen Matrikel 227 Mark 6½ Schill., 32 Schffl. Roggen, 1 Last Hafer, 3 Drömt 3 Schffl. Gerste und 233 Hühner und das Bischofskorn aus ganz Rügen belief sich auf 3360 Schffl. Roggen.

i) Das reiche Abt- und Feldkloster Rheinfeld im Holsteinschen besaß einige Dörfer im Treptowschen, ein Dorf im Anklammer Distrikt und die Mühle in der Stadt Treptow an der Tollense, welches alles das Kloster zusammen unter dem Namen Heermeisterei verwalten ließ.

k) Dähnerts Samml. 1. B. S. 222.

gung aber dem Bischofe von Roschild vorbehalten, daß ferner dem Superintendenten von dem Bischofe 100 Gulden und 4 Last Roggen gereicht, mit seiner Wohnung aber von dem Herzoge, wenn jene Einkünfte zu seinem Unterhalte nicht hinreichen sollten, versorgt, auch mit Verleihung einer Pfarre und geistlichen Beneficien von ihnen zufrieden gestellt werden sollte. 1)

Kaum war dieser Streit beigelegt worden, als zwischen beiden Herzogen selbst wegen Besetzung des Bisthums Camin nach dem Tode des Bischofs Erasmus ein so heftiger Streit entstand, daß selbst die Landstände auf dem Landtage zu Treptow in einem Schreiben den Herzog Philipp baten, dieses Mißverständniß nicht weiter einreißen zu lassen. Nach dem stettinschen Theilungs-Vergleiche sollte die Wahl von beiden Fürsten gemeinschaftlich vorgenommen werden, sollten sich aber beide Patronen in Ansehung des zu ernennenden Bischofs nicht vergleichen können, so war wegen der Nomination und Präsentation festgesetzt worden, daß alsdann innerhalb 4 Wochen das Loos entscheiden sollte, wer diesmal allein die Person zum Bisthum ernennen sollte. Das Loos war dem Herzoge Barnim günstig. Dieser ernannte auf seiner Gemahlin und des Herzogs Ernst von Braunschweig-Lüneburg Fürbitte, so wie seiner vortrefflichen Eigenschaften wegen den Grafen Ludwig von Eberstein. Aber wegen seiner Minderjährigkeit wollte Philipp demselben seine Stimme nicht geben. Fruchtlos war der Versuch zur Vereinigung auf der Zusammen-

27. Jan. 1544.

---

1) Zach. Hartmann progr. de transactione Kiloniensi inter regem Daniae et duces Pomeraniae. Kilon. 1730. 4.

kunft zu Pasewalk. Der Streit wurde immer lebhafter und erbitterter. Luther, Bugenhagen, Melanchthon und andere Wittenberger äußerten in einem Schreiben an die Herzoge m) ihr Befremden, daß schon bei der ersten Ernennung eines Bischofs und Errichtung einer Kirchenordnung eine solche Uneinigkeit entstehen konnte — „was ist hinfort, setzten sie hinzu, und über 40 oder mehr Jahre zu besorgen?“ Zwar erklären sie den jungen Grafen für einen jungen züchtigen Menschen, den sie seiner Sitten wegen in dieser seiner Jugend nicht zu tadeln wissen, aber dennoch halten sie ihn seines Alters und Verstandes wegen noch nicht für tüchtig zum bischöflichen Amte. Sie belehren daher die Fürsten, worauf es bei Besetzung des Bisthums ankomme und thun den Vorschlag, daß, wenn sie sich vereinigen sollten, sie nach geschehener Ernennung von einem jeden Theile über die 2 vorgestellten Subjekte, welche des Alters und der Geschicklichkeit wegen zum Amte tüchtig wären, das Loos werfen möchten. Auch der Churfürst von Sachsen suchte sie zur Einigkeit zu bereden. Barnim schlug vor, daß Philipp nun eine Person ernennen, und noch einmal das Loos geworfen werden möchte, aber dieser erwiederte, daß er gegen einen der Minderjährigkeit wegen unfähigern keinen der Würde fähigern ernennen könnte; vielmehr behauptete er, daß, da Barnim wegen ungeschickter Ernennung seines Rechts verlustig geworden wäre, ihm dasselbe ganz allein zukäme und ernannte darauf den Jacob Zitzwitz, dem Barnim seine Stimme nicht gab. Die Stiftsstände wandten sich darauf wegen zu langer

---

m) Vom 14. Mai 1544. Schöttg. diplom. p. 293--296. n. 322.

Erledigung des Bisthums an den Kaiser, zugleich wurde nach gehaltenem Landtage zu Treptow die Sache an die Stände gebracht und eine Tagezeit auf der Swine beschlossen. Die erwählten Schiedsrichter konnten in Ansehung der beiden ernannten Subjekte keine Vereinigung bewirken, doch wurde man endlich so weit einig, daß man den D. Bugenhagen in Wittenberg auf den bischöflichen Stuhl erheben wollte. Die beiden Herzoge machten dem Stift zu Camin diese Ernennung bekannt, präsentirten ihn und verlangten, daß alle wirklichen Canonici und Kapitels-Verwandte, welche das Stimmenrecht hätten, am Tage Johannis des Täufers den Bugenhagen, wenn sie nicht etwa erhebliche Einwendungen gegen ihn hätten, erwählen möchten. n) Bugenhagen wurde gewählt und durch besondere Gesandten ihm das bischöfliche Amt angetragen und das Wahl-Dekret überreicht. Aber er antwortete, o) daß, da die bischöfliche Regierung zu dieser Zeit 2 Lasten tragen müßte, die geistlichen und weltlichen, er sich zwar zu jenen geistlichen Geschäften geschickt genug fühle; aber zur Führung der weltlichen Regierung wäre er, wenn auch nicht ganz unerfahren, doch zumal in seinem hohen Alter viel zu schwach, als daß er nun auch des Adels und anderer Unterthanen weltliche Klagen und Gezänke hören, Register nachsehen und sich mit Schössern und Amtleuten schelten sollte, und wäre er auch wirklich nicht zu alt, so würde er doch durch diese weltliche Last von seinen Büchern und

---

n) Am Dienstag nach Trinit. kamen an der Swine zusammen. Schöttg. S. 296. n. 323.

o) Wittenberg 31. Jul. ebendas. S. 397—399. n. 324.

von der Uebung im Studium und Gebet zu sehr abgezogen. Ueberdies wäre sein Pfarramt, dem er schon 23 Jahre vorstehe, wenn gleich an Ehre geringer, doch ein recht wahrhaft bischöfliches Amt und wichtiger in dieser Zeit, als andere Bisthümer, deren er schon zwei p) abgeschlagen habe. Dringend stellten ihm die Gesandten vor, daß er vor allen andern seinem Vaterlande zu dienen verbunden wäre, daß die Kirche eines erfahrnen und geübten Bischofs bedürfe, daß man Mittel finden würde, ihn mit der weltlichen Regierung nicht zu sehr zu beladen und besonders, daß bei der zu großen Uneinigkeit der beiden Fürsten zu besorgen wäre, daß sie nicht leicht auf eine andere Person einstimmig schließen würden. Da erklärte endlich Bugenhagen, daß er unter der Bedingung das Bisthum annehmen wolle, wenn es ihm vergönnt wäre, zu resigniren und dasselbe zu verlassen, wann er wolle und vor seiner Resignation eine geschickte Person, die den beiden Fürsten, dem Kapitel und der Landschaft annehmlich wäre, zum Bischof ernennen könnte. Würde man dieses Vertrauen nicht in ihn setzen, so müßte er glauben, daß er nur zum Scheine ernannt wäre, und daß man ihn als einen alten Mann dahin setzen und nach seinem Tode den Zank von neuem wieder anfangen wolle. Unter dieser Bedingung wolle er künftige Ostern nach Pommern kommen. Aber die Annahme dieser Bedingung fand Bedenken. Die Herzoge baten den Churfürsten von Sachsen, den D. Bugenhagen zur Annahme des Bisthums zu bewegen, doch so, daß er die Bedingung, selbst einen andern Bischof nach seiner Resignation

---

p) Das eine war Schleswig, welches das andere war, weiß man nicht, vielleicht aber auch eins in Dännemark.

zu setzen, aufgäbe, die Resignation selbst wollten sie gerne seinem Belieben überlassen. Der Churfürst trug Luthern und Melanchthon auf, Bugenhagen zu bereden; aber ihre Bemühungen waren eben so fruchtlos, als der Versuch, durch eine neue Gesandschaft aus Pommern, ihm die vorgeschriebene Bedingung auszureden oder zur Mäßigung derselben ihn zu bewegen. Bugenhagen blieb unbeweglich bei seiner zuerst gegebenen Erklärung. q)

Endlich vereinigten sich die Fürsten, den Bartholomäus von Schwaven, einen gelehrten und einsichtsvollen pommerschen Edelmann, Kanzler des Herzogs Barnim,
1545. zu ernennen und dem Kapitel zu präsentiren, welches ihn ohne Bedenklichkeit annahm. So wurde zwar diese Streitigkeit der Fürsten endlich freundschaftlich beigelegt, aber um künftig ähnlichen Streitigkeiten vorzubeugen, wurde am 12. Okt. zu Cöslin zwischen den Herzogen, dem Bischofe und dem Domkapitel ein Vertrag gemacht: daß kein Bischof ohne Einwilligung und Ernennung der Fürsten erwählt, bei jeder Vakanz aus jeder Regierung eine Person vorgeschlagen und von dem Kapitel eine von den beiden erwählt, der erwählte aber von den Fürsten bestätigt werden sollte. Dieser Vergleich wurde in der Folge mehrmals von den Herzogen und besonders am 28. Jul. 1603 vom Kaiser Ferdinand II. bestätigt.

Im Lande war nun die Ruhe wieder hergestellt worden, aber die Aufnahme der pommerschen Fürsten in den schmalkaldischen Bund verbreitete nach des Kaisers Karls V. Sieg über den Churfürsten von Sachsen auch über Pommern ein schwarzes, Verderben drohendes Unge-

---

q) Jänkens gel. Pommerland 1. St. S. 162. — Beilagen diese Verhandlung betreffend.

witter und stürzte die Fürsten in Noth und Verlegenheit. Redlich und uneigennützig war die Absicht der Fürsten bei dem Begehren, r) in diesen Bund aufgenommen zu werden — die Beschützung der Religion sollte nach ihrem Wunsche der einzige Zweck desselben seyn. Aber bald mußten sie bemerken, daß einige Fürsten diesen Bund zur Beförderung anderer Absichten mißbrauchten; daher übergaben sie schon 1538 dem Bunde ein Bedenken, daß es nicht recht sei, das Kammergericht in weltlichen Angelegenheiten zu verweigern. Seit 1541 waren sie bei keiner Versammlung der Bundesgenossen mehr zugegen gewesen, trugen zur Bundeskasse nichts mehr bei und nahmen an dem Kriege gegen den Herzog Heinrich von Braunschweig, den der schmalkaldische Bund aus seinem Lande vertrieb, keinen Antheil. Auf dem Reichstage zu Speier 1542 und auf dem zu Nürnberg 1543 ließen sie den übrigen Bundesgenossen die Ursachen anzeigen, warum sie dem Bunde entsagen müßten. Aber diese nahmen die Aufkündigung nicht an, daher erklärten die Fürsten, daß sie an demselben nur in sofern Theil nehmen würden, als er zur Beschützung der Religion diene.

Der schmalkaldische Krieg war nun ausgebrochen. 1546.
Die Fürsten hatten sich ohne Rath und Vorwissen der Stände in den schmalkaldischen Bund eingelassen. Der Ausgang des Krieges war noch nicht abzusehen, aber Gefahr drohete auch den pommerschen Fürsten, wenn der Kaiser die Oberhand behalten sollte. Jetzt hielten es bei-

---

r) Barnim hatte sich schon 1531. bei demselben um die Aufnahme beworben, 1536. wurden beide Fürsten in denselben aufgenommen und 1537. besuchte Philipp in eigener Person einen schmalkaldischen Convent.

de Fürsten für nothwendig, auf einem allgemeinen Landtage zu Wollin — er wurde in beider Gegenwart am 8. Aug. eröfnet — den Landständen ihr Verhältniß in Ansehung dieses Bundes und die Gefahr, welche der Religion bevorstehe, vorzustellen und zur Abwendung derselben ihren Rath und Beistand zu begehren.

Die Stände beklagten sich, daß die Fürsten wider die alte Gewohnheit ohne ihren Rath und Vorwissen sich in ein Bündniß eingelassen hätten und baten, der gemeinen Landschaft zur Beschwerde keine Bündnisse zu schliessen. Die Fürsten versicherten dagegen, daß sie nur zur Beschützung ihrer Religion an der Verbindung Antheil genommen und bisher ohne die geringste Beschwerde der Landschaft die Beiträge zur schmalkaldischen Bundeskasse von ihren eigenen Einkünften gemacht hatten. Die Stände begehrten wegen der großen Kriegsrüstungen und Unruhen, welche auf die Unterdrückung der Religion abzielten, ihnen eine nähere Anzeige zu machen, damit die Fürsten nicht verführt würden, ihre Länder und Unterthanen in Gefahr zu setzen. Diese Anzeige versprachen die Fürsten einem engern Ausschusse zu machen, damit diese Heimlichkeiten nicht überall verbreitet würden. Unter diesen Umständen sei — und darauf drangen die Fürsten — eine muthvolle und nachdrückliche Vertheidigung nöthig. Daher beschlossen nun die Stände, die Kosten zu diesen Vertheidigungs-Anstalten von der schon zusammengebrachten Türkensteuer zu nehmen und die auf dem Reichstage 1542 dem Kaiser bewilligte Kriegshülfe zurück zu behalten. Ueberdies sollten sich die Vasallen mit ihren Rüstungen und allen zum Kriege nöthigen Bedürfnissen bereit halten, und die Städte sich in den besten Vertheidigungsstand setzen. Um aber dem Kaiser allen

Verdacht zur Theilnahme an diesem Kriege zu benehmen, so wurde festgesetzt, daß alle Unterthanen, welche in des Kaisers, der Churfürsten oder des Landgrafen Dienste gegangen wären, abgefordert werden sollten. Endlich empfahlen die Stände den Herzogen alle Behutsamkeit und Vorsicht anzuwenden, damit die Länder und Unterthanen in Sicherheit und Ruhe bleiben möchten. Dessenungeachtet ließen sich die Herzoge, als der Kaiser Karl gegen den Churfürsten von Sachsen, des Herzogs Philipp Schwager, zog, doch bewegen, dem Churfürsten 300 Reuter zur Hülfe zu schicken.

So unbedeutend diese Hülfe war, so vorsichtig sich die Fürsten in dieser Angelegenheit betrugen, um den Kaiser auf keine Weise zur Unzufriedenheit zu reizen, so wurde ihr Betragen dem Kaiser doch in einem gehässigen Lichte dargestellt.

Zu Ulm erschien eine Schrift, in der ihnen 7 Punkte zur Last gelegt wurden: daß sie dem Befehle des Kaisers, seine Mandate überall und also auch in ihren beiden Ländern anschlagen zu lassen, nicht Gehorsam geleistet; daß sie dem Churfürsten von Sachsen 300 Pferde zugeführt, die 200 Pferde aber, welche für die kaiserlichen Befehlshaber schon bereit standen, nicht hätten verabfolgen lassen; daß sie des Kaisers Absichten den Landständen auf dem Landtage gehässig dargestellt, daß sie die Türkensteuer zurückbehalten hätten; daß sie in den schmalkaldischen Bund getreten wären und die Schrift, welche im Namen der schmalkaldischen Bundesgenossen an den Kaiser ergangen wäre, in der dieselben ihm die Lehnspflicht aufgesagt, nicht widersprochen, sondern stillschweigend genehmigt; daß sie das kaiserliche Mandat, als es zu Stettin angeschlagen worden, beschimpft und endlich

3. Febr. 1547.

besonders Barnim noch in andern Sachen sich gegen des Kaisers Mandat ungehorsam bezeigt hätte.

Bald ließ sie der Kaiser nun die Wirkungen seines Unwillens fühlen; er trug dem Herzog Albrecht VII. von Meklenburg auf, welcher sich vom Lutherthume wieder zum Catholicismus gewandt und seine beiden Söhne in die kaiserlichen Kriegsdienste gegeben hatte, mit der kaiserlichen Armee aus Westphalen nach Pommern vorzurücken. Die Fürsten wurden in der Folge zu dem Reichstage zu Augsburg nicht berufen. Nicht gering war nun die Verlegenheit der Herzoge. Sie beriefen zum 7. März einen gemeinen Landtag nach Stettin, verlangten den Rath ihrer Landstände, begehrten aber nur einen geheimen Ausschuß von den Aeltesten der Landschaft, weil bei den vorigen Berathschlagungen die Landes-Angelegenheiten nicht geheim gehalten worden und ihre Bekanntmachung des Kaisers Ungnade ihnen zugezogen hätte. Mit jenem Ausschusse wollten sie im geheimen berathschlagen, doch sollte das Resultat sämmtlichen Ständen mitgetheilt werden. Diesen Vorschlag ließen sich zwar die Prälaten und Ritterschaft gefallen; aber die Städte sahen sich hier zurückgesetzt, auch sie hielten sich mit Eid und Pflichten den Herzogen verwandt; überdies besorgten sie, wenn dies nur die Sache einiger von den Ständen seyn sollte, eine Trennung und nachtheilige Folgen für sich. Daher wurde die Sache in Gegenwart aller Stände vorgenommen, die Schreiben des Churfürsten von Sachsen, des Landgrafen von Hessen und anderer Bundesverwandten an die Herzoge, in welchen sie um Beistand gebeten wurden, so wie auch der Herzoge Entschuldigungsschreiben an den Kaiser, um die ihnen gemachten Beschuldigungen, welche des Kaisers Ungnade auf sie

gerichtet hatten, abzulehnen, endlich auch des Kaisers Antwort und die 7 Artikel vorgelesen und die ganze Lage der Evangelischen ihnen lebhaft vor Augen gestellt. Die Stände riethen, eine Gesandschaft an den Kaiser zu senden und den Ungrund der Beschuldigungen ausführlicher zu zeigen, aber sich in keine Kriegshandlungen, welche dem Kaiser zuwider seyn könnten, weiter einzulassen, außerdem sich aber auch noch an andere Fürsten zu wenden, um deren Fürbitte beim Kaiser für sich auszuwirken. Dieser Rath wurde angenommen, aber zugleich auch der Klugheit gemäß beschlossen, sich in einen guten Vertheidigungsstand zu setzen und Greifswalde gegen den zu besorgenden Einfall des Herzogs von Meklenburg stärker zu befestigen. Jetzt wurden einige pommersche Räthe zur kaiserlichen Armee nach Böhmen gesandt, aber weder hier, noch in Sachsen, wohin sie dem Kaiser folgten, erhielten sie Audienz oder auch nur sicheres Geleit. Eine neue Gesandschaft s) wurde darauf nach Augsburg auf den Reichstag abgesandt; lange mußte sie vergeblich um Audienz bitten, nach wiederholten Bitten erhielt sie zwar Audienz, aber noch ein ganzes Jahr mußte sie auf des Kaisers Antwort warten. Die kaiserlichen Räthe waren auf die pommerschen Fürsten äußerst aufgebracht und der Sekretär Zastrow, welcher eine besondere Thätigkeit und regen Eifer bewieß, die Sache zum Besten der Fürsten zu lenken, wurde mit den rauhen, harten Worten:

---

s) Von des Herzogs Barnim Seite Joachim Podewils, Landvoigt zu Stolpe und Jacob Putkammer, von wolgastscher Seite der Kanzler Jacob Zitzwitz, Moritz Damitz und Heinrich Normann. Als Sekretär ging mit Bartholomäus Zastrow.

die Acht soll gegen die Herzoge beschlossen werden, zurückgewiesen. Auch den jungen Lazarus von Schwendi, welchen der Kaiser in die Mark Brandenburg bis an die Grenze Pommerns geschickt hatte, um der Herzoge Unternehmungen in diesem Kriege auszuforschen, bemühte sich Zastrow zu gewinnen und zu einer vortheilhaften Berichtserstattung zu stimmen. Er versprach auch das, wovon er sich selbst überzeugt hatte, daß die pommerschen Herzoge sich auf keine Weise zum Nachtheile des Kaisers betragen hätten, treu zu berichten. Aber so oft die Gesandten den kaiserlichen Räthen die Unschuld der Herzoge vorstellten, und sie um ihr Fürwort beim Kaiser baten, so waren doch alle ihre Bemühungen vergeblich und voll Ungeduld brach endlich der Bischof von Arras in die Worte aus: „Wenn eure Fürsten so unschuldig sind, wie sie sich dessen rühmen und doch dem Kaiser beimessen, daß er unschuldige Fürsten strafen wolle, so begeht ihr ein Verbrechen der beleidigten Majestät und der Kaiser ist also berechtigt, sie zu bestrafen.“ Ihr fortgesetztes Sollicitiren, ihre oft wiederholten Betheurungen der Unschuld der Fürsten mußten natürlich die kaiserlichen Räthe unwillig machen; wurden ja endlich selbst die anwesenden Fürsten oder ihre Räthe verdrüßlich, wenn die Gesandten fast täglich mit dem ewigen Einerlei, sich ihrer unschuldigen Fürsten beim Kaiser anzunehmen, sie belästigten. Besonders äußerte der Kanzler des Churfürsten von Cöln gegen 2 pommersche Gesandten, welche, ungeachtet der Kanzler von Zitzwitz nur den Tag zuvor bei ihm gewesen war, nun auch wieder erschienen, seine Unzufriedenheit sehr lebhaft und nachdrücklich: „Was denkt euer Kanzler, daß er so oft zu mir kommt und immer alles von neuem wiederholt, was er so oft schon

in verdrießlicher Länge berichtet hat? Meint er, daß ich ein so schlechtes Gedächtniß habe, daß ich in 3 oder 4 Tagen den Zustand der Sache eines Fürsten vergessen oder daß ich so wenig oder gar nichts für meinen Herrn zu thun habe, daß ich seine langen unnöthigen Reden ohne Verdruß anhören kann?" Der Churfürst von Cöln war überdies noch aus einer besondern Ursache mit den Herzogen von Pommern unzufrieden, weil sie das Kloster Neuen-Camp, ein Filial-Kloster des zu Alten-Camp im Stifte Cöln, aufgehoben und die Güter zu ihren Domänen geschlagen hatten. Ja die ganze Geistlichkeit wurde noch mehr gegen sie aufgebracht, als einige Stände des Stifts Camin beim Kaiser eine Klage erhoben, daß ihnen ein verheiratheter Bischof Bartholomäus Schwarn aufgedrungen wäre. Die Gesandten sahen endlich ein, daß sie bei den kaiserlichen Räthen nur durch Geschenke sich Eingang verschaffen würden; so mancher gab es ihnen auch wohl heimlich zu verstehen und so mußten sie nun des D. Joh. Marquard Wunsch „ein gutes Rößlein zu besitzen," um, wie es am kaiserlichen Hofe gebräuchlich war, auch zu Rathe reiten zu können, durch Ueberreichung eines schönen wohl ausgerüsteten Rosses mit 3 Portugalesen erfüllen und für andere goldene Trinkgeschirre aus doppelten Dukaten und rheinischen Goldgulden verfertigen lassen.

Aber auch der Kaiser Sigismund von Polen nahm sich durch seinen Gesandten Stanislaus von Lasky der pommerschen Herzoge mit vielem Nachdrucke an und bewirkte die Abwendung der Gefahr eines feindlichen Einfalls in Pommern. Endlich ließ sich der Kaiser bewegen, ihnen in einer Capitulation — so wurden die kaiserlichen Versöhnungs-Vorschläge genannt — ge- 3. Jun. 1548.

wisse Bedingungen, die freilich sehr hart waren, vorzuschreiben: die Herzoge sollten sogleich von allen Verbindungen und besonders dem schmalkaldischen Bunde abtreten, des Kaisers Feinden keinen Beistand auf irgend eine Weise leisten, denen, welche durch ihr Land gegen ihn zu Felde ziehen wollten, den Durchzug nicht gestatten, überall den Nachtheil des Kaisers abwenden, und sich in allem, was dem Kaiser zum Nutzen gereiche und besonders in dem, was auf dem Reichstage zu Augsburg beschlossen worden, Gehorsam bezeigen, das Interim annehmen und sich der Gerichtsbarkeit des Kammergerichts ohne Weigerung unterwerfen; endlich den Kaiser persönlich oder durch angesehene Räthe und Gesandte um Verzeihung bitten und zu den Kriegskosten 150,000 rheinische Gulden in 2 Terminen erlegen.

Die pommerschen Herzoge beriefen nun die Landstände auf den 3. Sept. zu einem gemeinen Landtage zusammen, trugen ihnen diese kaiserlichen Versöhnungs-Vorschläge vor und verlangten ihren Rath. Die Stände äußerten große Bedenklichkeiten ihren Rath zu ertheilen. Endlich ließen die Fürsten durch den Bischof ihr Bedenken schriftlich aufsetzen und mit der Erinnerung vorlesen, daß keiner das Geringste davon selbst nicht seinen eigenen Brüdern und Verwandten berichten möchte, damit es durch die Feinde der Fürsten nicht zu des Kaisers Ohren käme. Doch wurde ihnen auf ihr Verlangen eine Abschrift von diesem Bedenken mitgetheilt und dasselbe dem Protokoll einverleibt. Der Hauptinhalt des Bedenkens war, daß sie mehrmals dem Kaiser ihre Unschuld vorstellen und sich verpflichten wollten, sich in keine Bündnisse wider den Kaiser und seine Erbländer einzulassen, sich des schmalkaldischen Bundes, welcher überdies schon vor

1½ Jahren sein Ende erreicht und dem sie sich schon seit 6 Jahren entzogen hätten, gänzlich zu begeben, den Reichsabschieden und dem Kammergerichte zu gehorchen und die Reichsanschläge anzunehmen. In Ansehung des Interims müßten sie sich zuvor bei den Fürsten und hohen Ständen, bei denen sie bisher in ihrer Noth Rath gesucht hätten, auch jetzt Rath holen. Endlich sollte man noch einen Versuch machen, bei dem Kaiser die Bezahlung der 150,000 rheinischen Gulden zu verbitten, doch müßte man auf alle Fälle auf einen Vorrath bedacht seyn. Ueber dieses Bedenken nahmen nun die Berathschlagungen bei den Ständen ihren Anfang und ihre Erklärung war, daß sie im Ganzen in die Aeußerung der Fürsten einstimmten. Was aber die Annahme des Interims beträfe, so wäre zu besorgen, daß, wenn die kaiserliche Verordnung und Erklärung der zweispaltigen Religion oder das Interim nicht angenommen würde, dann Schrecken und Verderben über die Landschaft kommen möchte; wollten sie aber den Fürsten rathen, das Interim anzunehmen, so würden sie wider ihr Gewissen handeln; für ihre eigene Person könnten sich wohl die Fürsten darüber erklären, aber über das Gewissen ihrer Unterthanen, ihrer Frauen, Kinder und Gesinde hätten sie keine Macht; auch müßte man auf die Unbeständigkeit des menschlichen Gemüths Rücksicht nehmen, denn wenn man gleich jetzt der Meinung wäre, dasselbe annehmen zu müssen, so könnten sie in der Folge durch den Geist Gottes auf richtigern Weg gebracht werden.

Sie riethen also, diese Gewissens-Angelegenheit einem jeden zum eigenen Bedenken zu überlassen. Aber diese Antwort genügte den Herzogen nicht, sie verlangten eine bestimmte Erklärung: ob man in diesem Punkte der

Religion den Rath der Theologen schlechthin befolgen müßte, denn da sich in der Capitulation die General-Clausel befinde: alle Beschlüsse des Kaisers und der Reichsstände anzunehmen und da der Artikel von der Religion — und damit wäre ja das Interim gemeint — in dem Reichsabschiede verordnet wäre, so müßten die Fürsten wissen, ob sie von den Landständen auch Folgsamkeit erwarten dürften, damit hernach kein Zwiespalt entstehe. Da erklärten sich die Stände doch nur in so weit, daß die pommerschen Gesandten den Kaiser um Moderation des Interims bitten sollten.

Eine neue Gesandschaft wurde zum Kaiser nach Brüssel geschickt. Die Interimssache t) fand die meiste Schwierigkeit. Die Fürsten baten um Aufschub der Execution wegen des Interims, bis auf einem allgemeinen christlichen Concilium in Ansehung dieser Sache ein Schluß abgefaßt würde; aber der Kaiser drang auf die Annahme desselben und erklärte, daß die Fürsten durch ihre Weigerung nicht Gnade, sondern eine neue Resolution suchten. Vor der Annahme des Interims wäre an keine Verminderung der angekündigten Versöhnungsgelder — die Fürsten hatten 59,000 Gulden angeboten — zu denken. Nach dieser Erklärung des Kaisers sahen sich die Fürsten von
1549. neuem genöthigt, einen allgemeinen Landtag zu Stettin auf den 12. Februar auszuschreiben und den Landständen die Lage der Sachen vorzustellen. Durch den Bischof

---

t) In Pommern wurde ein Interims-Thaler gemünzt; auf der einen Seite befand sich das Bild Christi, der den Satan beschwört, mit der Umschrift: Packe dy Satan du Interim; auf der andern die Taufe Christi mit den Worten: dit is myn leve Söhn, den sul jy hören.

übergaben sie die Erklärung: daß sich die Fürsten gegen Gott mit unverletztem Gewissen und gegen den Kaiser mit gebührendem Gehorsam einlassen, und sich mit dem Kaiser so vergleichen möchten, daß sie sich nicht in Gefahr, die Sache aber zu einem rühmlichen Ende brächten. So überließen sie nun das ganze Werk der Weisheit der Fürsten und ihrer Räthe.

Jetzt wurden die kaiserlichen Räthe durch goldene Geschirre und andere ansehnliche Geschenke gewonnen, und andere Fürsten, selbst des Kaisers Sohn Philipp um Fürsprache ersucht. Besonders wirkten die nachdrücklichen Vorstellungen des Königs von Polen und die kräftige Fürsprache des Erzbischofs von Cöln Adolph, dessen Bruder ein Graf von Schauenburg eine Tochter des Herzogs Barnim geheirathet hatte, viel zur Besänftigung des Kaisers. Endlich erfolgte die Begnadigung, nachdem sie Abbitte gethan hatten; die Vergleichs-Deklaration u) wurde den 9. Mai 1549. zu Brüssel ausgefertigt und das Aussöhnungsgeld auf 90,000 Gulden in 2 Terminen festgesetzt. Außer diesem mußten von den Ständen — denn auf diese fiel endlich die ganze Last — noch 20,000 Gulden, welche angewandt waren, um diesen Vergleich und die Moderation des Aussöhnungsgeldes zu erhalten, ferner 9,720 Gulden wegen des Kammerschatzes oder des vom ganzen Reiche bewilligten Vorraths und

u) Für den Aussöhnungsbrief sollten in der kaiserlichen Kanzlei 3000 Goldgulden erlegt werden, von welchen damals dem Bischofe von Arras die Hälfte der Kanzeleigebühren zufielen; doch erließ dieser seinen Antheil, da er auf andere Weise entschädigt worden war, und sie bezahlten nur 1500 Goldgulden.

endlich 6,300 Gulden zu den Festungswerken in Ungarn, in allem also 120,020 Gulden zusammengebracht werden.

Außer der Klage, welche einige Stände des Stifts gegen den verheiratheten Bischof Bathol omäus Schwarn beim Kaiser erhoben hatten, wurde von dem Bischofe selbst der alte Streit über die Unmittelbarkeit des Caminschen Stifts auf dem Reichstage zu Augsburg von neuem erregt. Der Kaiser Karl erließ sogleich ein Aufhebungs-Dekret. Aber die Herzoge beriefen sich von demselben auf den Reichstag und zeigten in einer Schrift ausführlich, daß das Stift dem Reiche nicht unmittelbar unterworfen wäre, daß vielmehr sie, da ihre Vorfahren das Bisthum zu einer Zeit gestiftet hätten, als die Fürsten noch nicht mit dem Reiche in Verbindung getreten wären und als sie ihre Länder noch mit allem Rechte der Souveränität und mit königlicher Macht regiert hätten, die einzigen Patronen wären, daß ihnen nach alten und neuen Verträgen die Ernennung, Präsentation und Bestätigung des vom Stifte erwählten Bischofs zukäme. Diese Schrift und die Provokation des Kapitels selbst und der Stiftsstände von dem kaiserlichen Reskripte, welche sie der Appellation des Fürsten beifügten, bewirkte soviel, daß die Sache ans Kammergericht zu Speier verwiesen wurde. Der Bischof, zu patriotisch gesinnt, als daß er zu innern Streitigkeiten die Veranlassung geben sollte, entschloß sich, freiwillig abzudanken und wurde des Herzogs Barnim Hofrath und Hauptmann zu Bütow. An seine Stelle erwählte das Kapitel den Martin Weicher, einen Canonicus des Caminschen Stifts, den auch die Herzoge bestätigten. Aber auch der Kaiser be-
1550. stätigte von neuem den Herzogen ihr Patronatrecht und alle ihre übrigen Rechte am Stifte. Zwar wurde in der

Folge von einigen Stiftsständen mehrmals der Versuch gemacht, die Reichsunmittelbarkeit zu erlangen; aber der Bischof erklärte selbst, daß die Herzoge des Bi- 4. Nov.
schofs Patronen und er nur ihr Vasall, erster Prälat 1553.
und Rath wäre, welcher als solcher zwar die Landtage, doch nicht den Reichstag zu besuchen berechtigt wäre. Dieser oft wiederholte Streit über die Reichsunmittelbarkeit des Stifts bewog endlich die Herzoge, den Schluß zu fassen, künftig keine Privatpersonen, sondern nur Prinzen aus dem pommerschen Hause zu Bischöfen erwählen zu lassen. Nach Weichers Tode 1556 wurde der pommersche Prinz Johann Friedrich Bischof von Camin und seit dieser Zeit hörte diese Streitigkeit völlig auf.

Unterdessen war die Stadt Magdeburg, weil sie sich dem Interim mit aller Gewalt entgegengesetzt hatte, vom Kaiser in die Acht erklärt und die Stände des Ober- und Niedersächsischen Kreises nach Jüterbock verschrieben worden. Kaiserliche Kommissare unterhandelten dort mit den Ständen in Ansehung der Vollziehung der Reichsacht gegen die Stadt Magdeburg. Die Stände bemüheten sich zwar, die Vollziehung von sich abzulehnen und den Kaiser zu bewegen, die Sache der Stadt Magdeburg auf dem Reichstage zu untersuchen. Aber man beschloß, Ernst zu zeigen und einen gemeinen Römerzug auf 6 Monate gegen Magdeburg zu gebrauchen. Der Kaiser hatte an die pommerschen Fürsten den Lazarus von Schwendy geschickt mit einem Schreiben, worin sie aufgefordert werden, dem Churfürsten Moriz von Sachsen, welcher das Kommando der Reichs-Exekutions-Armee erhalten hatte, Beistand zu leisten und was im jüterbockschen Abschiede bewilligt worden, vollziehen zu helfen.

1550. Diesen Antrag des Kaisers trugen die Fürsten ihren Ständen auf dem Landtage zu Stettin vor, diese aber baten sie, sich in diese Sachen nicht einzulassen, wiewohl sie erklärten, daß, wenn die gemeinen Reichsstände dieses Werk gemeinschaftlich übernähmen, sie sich dann auch dem gemeinen Schlusse gemäß betragen wollten. Bald änderte sich die Sache. Unerwartet schnell wandte der Churfürst Moriz seine Waffen von Magdeburg weg gegen den Kaiser hin und zwang denselben, eine Zusam-
1552. menkunft der Churfürsten und Fürsten zu Passau, zu welcher die Herzoge den Kanzler Jakob Zitzwitz hinschickten, zu berufen. Hier wurde der passauer Vertrag
16. Jul geschlossen, nach welchem innerhalb eines Jahres ein Reichstag gehalten werden sollte, um die Religionstrennung aufzuheben, während dieser Zeit sollte weder der Kaiser noch ein Reichsstand den andern der Religion wegen bekriegen. Aber den Reichstag verzögerten die fortdauernden innern Unruhen in Deutschland, welche besonders Markgraf Albrecht von Brandenburg-Culmbach erregt hatte, bis zum Anfange des Jahrs 1555. Diesen Reichstag beschickten die Fürsten durch ihre Gesandten Heinrich Normann, Christian Kleist, Valentin Eickstedt und D. Anton Schwallenberg. Hier wurde der Religions-Friede geschlossen und dieser nebst jenem Vertrage sicherte die Fürsten im Besitze der eingezogenen Klostergüter und bei der Freiheit von aller päbstlichen Gerichtsbarkeit in Ansehung derselben. Ueber die geistlichen Güter sowohl, als auch über das Bisthum Camin hatten sie nun ganz freie Disposition erhalten, und wenn sie wollten, konnten sie alle diese Güter zu ihren Domänen einziehen; wirklich wurden aus denselben mehrere fürstliche Aemter gemacht; nur wegen

der Güter der Jungfrauen-Klöster gab es mit den Prälaten und der Ritterschaft noch einige Streitigkeiten.

Durch die Einziehung der Klostergüter hatten sich die Einkünfte der Fürsten zwar beträchtlich vermehrt, aber der außerordentlichen Ausgaben, und zwar solcher, welche ehedem nicht gemacht werden durften, waren jetzt mehr und häufiger, welche mit den gewöhnlichen Mitteln nicht bestritten werden konnten. Sehr häufig mußten daher die Fürsten ihre Zuflucht zu außerordentlichen Steuern nehmen und diese konnten nur auf den Landtagen von den Ständen bewilligt werden; aber welche Schwierigkeiten hatten sie da nicht gewöhnlich zu bekämpfen, ehe sie dieselben bewilligt erhielten. An Vorstellungen des Unvermögens des Landes fehlte es so wenig, als an Forderungen, welche die Fürsten zuvor erfüllen sollten; auch wurden sehr oft laute Klagen geführt, daß ein Stand vor dem andern zu sehr bedrückt würde und mehrmals konnte man über die Art der Vertheilung der Steuern nicht einig werden. Oft wurden einiger Steuern wegen mehrere Landtage gehalten, ehe das ganze erlangte Quantum oder nur ein Theil derselben genehmigt wurde. Außer den Türken- und Reichssteuern und den außerordentlichen Geldsummen, welche die Fürsten bisweilen bezahlen mußten — wie die Versöhnungsgelder an den Kaiser Karl V. wegen des vorgegebenen Antheils der Fürsten an dem schmalkaldischen Kriege — und außer den Summen, welche die Besuchung und Beschickung der Reichstage durch Gesandte oder die Staatsreisen der Fürsten, dergleichen Herzog Barnim 1552 nach Danzig zum Könige Sigismund von Polen unternahm, — um das gute Vernehmen zwischen Pommern und der Krone Polen zu erneuern und zu befestigen, — erforderten, waren

allmählig von den Fürsten auch beträchtliche Schulden gemacht worden, welche, da sie weder durch außerordentliche Beiträge mit einem Male getilgt, noch durch bessere Finanzeinrichtungen, Reformationen und Einschränkungen nach und nach abbezahlt wurden, sich immer mehr anhäuften. Diesen Verlegenheiten bemühten sich die Fürsten noch auf eine andere Weise abzuhelfen; sie wandten sich an den Kaiser Karl V. und stellten ihm vor, daß, wenn zur Ausrichtung der Reichsdienste, zur Bezahlung der Reichsanlagen oder zur Abwendung ihrer eigenen Beschwerden eine Steuer in ihrem Lande ausgeschrieben werden sollte, gewöhnlich Streitigkeiten und Verzug oder Ungleichheit und Unrichtigkeiten, den Herzogen und ihren Unterthanen zur eben so großen Beschwerde und Nachtheil als dem römischen Reiche an dessen Diensten und Hülfen zum Abgange und Schmälerung, vorfielen. Diesem allen zuvorzukommen und die bewilligten Reichshülfen, Steuern und Anlagen zur rechten Zeit und vollkommen zu leisten und einzubringen und besonders eine billige Gleichheit, damit die armen Unterthanen nicht zu sehr beschwert würden, einzuführen, baten sie den Kaiser um die Erlaubniß, eben so wie es in andern Reichen und in den Chur- und Fürstenthümern, Herrschaften und Ständen des heiligen römischen Reichs schon üblich wäre, auf ein- und ausländisches Getränk, auf Malz, Gerste und Bier, das innerhalb des Landes gebrauet und eingeführt würde, ein gewisses Ungeld oder Accise, welche bisher in diese Länder nicht eingeführt gewesen, nach ihrer Landesart und Gelegenheit legen zu dürfen. Auch schlugen sie vor, daß in jedem der beiden Herzogthümer ein gemeiner Kasten errichtet und zur Einnahme und Berechnung der Einnahmen und Ausgaben unter der Auf-

sicht eines Ausschusses von der Landschaft gewisse Ober-einnehmer und das dazu erforderliche Personale angesetzt werden möchten. So würde immer ein Vorrath zu den Reichsdiensten oder zur Nothdurft der Fürsten und des Landes vorhanden seyn, der mit Genehmigung des Fürsten angewandt werden könnte. Sollte dieser einmal nicht hinreichend seyn, dann müßte der Ausschuß die Vollmacht haben, das Fehlende auf eine andere Art herbeizuschaffen, bis er durch die Accise oder Ungeld oder auf andere Weise in den Kasten wieder eingebracht würde und daraus ersetzt werden könnte. Sollten aber ja einmal die Ausgaben zu groß werden, oder ihrer so vielfältig und so beschwerlich vorkommen, daß die Einnahme oder der Vorrath des gemeinen Kastens zur Abwendung der Noth nicht mehr hinreiche; dann müßte es den Fürsten wieder vergönnt seyn, sich auf den gemeinen Landtagen mit den Landständen zu einer nothwendigen und gemeinen Steuer auf eine für alle so wenig als möglich drückende Art zu vereinigen; aber dann müßten auch die Unterthanen dem Landtagsschlusse ohne Widerrede gehorchen und was an Steuern gefordert würde, in den Landkasten gebracht werden. Der Ausschuß müßte die Macht haben, die Ober- und Untereinnehmer und Accisschreiber zu verordnen, zu verabschieden, zu quittiren und zu erklären, was und wie viel aus dem Landkasten genommen werden sollte. Zu dieser Einrichtung erbaten sie sich des Kaisers Genehmigung, damit dann alles desto ungehinderter zum Besten des Landes ausgerichtet werden möchte, und diese erfolgte zu Gent am 19. Aug. 1556. 1556.
Der Kaiser befahl der pommerschen Landschaft und allen Unterthanen des geistlichen und weltlichen Standes bei Strafe von 50 Mark löthigen Goldes dieser ertheilten

kaiserlichen Concession vollkommen Gehorsam zu leisten. x) Auch der Kaiser Ferdinand I. bestätigte dieselbe zu Wien den 17. Sept. 1558. Aber dennoch kam diese Einrichtung nicht zu Stande, die Einführung der Accise fand einen zu heftigen Widerspruch, als daß die Fürsten diesmal ihre Absicht hätten erreichen können; doch bewirkte diese kaiserliche Concession unstreitig die gute Folge, daß, wenn die gegenwärtige Noth schnelle Entschließung erforderte, die Fürsten mit stärkerm Nachdrucke auf die Ergreifung wirksamer Maaßregeln zur Abhelfung derselben dringen konnten. Auch fühlte man bald die Nothwendigkeit eines bereitliegenden Vorraths an Gelde für unvorhergesehene Vorfälle.

Die schrecklichen Verwüstungen, welche der Russische Czaar Iwan II. Wasiljenitzsch in Liefland anrichtete und der zwischen Dännemark, Polen und Schweden der Liefländischen Angelegenheiten wegen entstandene Krieg erregten 1563. wegen der Nähe des Kriegsschauplatzes bei dem Herzoge Barnim große Besorgnisse.

im Dec. 1563. Auf dem Landtage zu Stettin beschloß man, sich mit Munition und andern Kriegsbedürfnissen zu versehen und in den nächsten 4 Jahren eine sechsfache außerordentliche Steuer, zu welcher die Herzoge aus ihren Aemtern, die Schloßgesessenen und andere von Adel von ihren Städten und Flecken beitragen sollten, einzufordern. Dies eingesammelte Geld sollte in 2 Kasten, von welchen der eine zu Stettin, der andere zu Wolgast auf dem Rathhause stehen sollte, in Gegenwart des Obereinnehmers gelegt und dieser Vorrath nur zu wahren Landesnöthen nach dem Rathe der gemeinen Landstände ange-

---

x) Dähnerts Samml. 1. B. S. 25—28. Schöttg. et Kreyseri diplom. t. 3. p. 310—312. n. 337.

wendet werden. Diese Einrichtung, einen Geldvorrath für unvorhergesehene Nothfälle bereit zu haben, hatte auch besonders den schnellen Durchzug des Herzogs Erich von Braunschweig durch Pommern mit 20 Fähnlein Knechten und 3 Compagnieen Cavallerie befördert. Dieser Fürst, welcher zuerst das Stift Münster gebrandschatzt hatte, wandte sich unvermuthet nach Meklenburg und Pommern, um, wie das Gerücht gieng, dem Könige von Polen gegen die Russen zu Hülfe zu ziehen, oder dem Herzoge von Meklenburg und Coadjutor des Stifts Riga Christoph, welcher gegen Polen feindselige Absichten hegte, in seinen Unternehmungen Beistand zu leisten. Seine unerwartete Erscheinung in Pommern verbreitete überall Schrecken; der Herzog Barnim forderte sogleich die Landschaft auf, besetzte die Pässe und ließ des Herzogs Erich Armeen überall durch Truppen begleiten. So ruhig und ohne alle Bedrückungen er durch Pommern zog, so schrecklich verwüstete er die Polnisch-Preußischen Oerter; aber bald mußte er sich wieder nach Pommern wenden und nun kehrte er durch den südlichen Theil des Herzogthums Pommern zurück und gieng bei Greifenhagen über die Oder nach der Ukermark hin, wo sich allmälig aus Mangel am Solde seine Armee gänzlich auflöste.

Die Friedenszeit wandte der Herzog zu wichtigen Landesverbesserungen an und mehrere bessere Einrichtungen wurden auf den gemeinen Landtagen in weltlichen und kirchlichen Angelegenheiten gemacht.

Ueber Mangel an Polizei beim Kaufe und Verkaufe, über das Eingreifen einzelner Stände in die Gewerbe anderer Stände, über den übertriebenen Aufwand bei Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen, über die

außerordentliche Kleiderpracht, über die schlechten Münzen, Unsicherheit der Landstraßen und mehrere andere wichtige Gegenstände waren auf den Landtagen schon häufig so laute Beschwerden geführt worden, daß schon mehrmals beschlossen worden war, eine allgemeine Polizei-Ordnung zu entwerfen. Auch die Personen, welche sich mit Entwerfung einer solchen Ordnung beschäftigen sollten, hatte man schon ernannt; aber immer noch war es bei den Beschlüssen geblieben. Ernstlicher sollte nun nach dem Landtagsschlusse die Sache betrieben werden.

Stettin 1556. Eine Commission von 16 Personen wurde niedergesetzt, an dieser Verfassung zu arbeiten und verabredet, daß ein anderer Ausschuß alsdann den Entwurf prüfen und den Fürsten das Resultat vorlegen sollte. Dennoch verzögerte sich die Sache diesmal wieder. Die Wichtigkeit derselben und so manche dazwischen getretene Verhinderungen schoben die Ausführung immer weiter hinaus; daher wurde auf dem Landtage 1560. und auf andern beschlossen, daß der Ausschuß wenigstens die Gegenstände, welche keine Verzögerung litten, als das Münzwesen, das Austreten und Herumtreiben der Landleute und die dadurch bewirkte Unsicherheit der Landstraßen in Erwägung ziehen und durch ernstliche Mittel diesen Unordnungen abhelfen möchte.

Die sich vermehrenden Kammerschulden, deren Tilgung die Fürsten von den Landständen oft verlangt hatten und wozu nur immer geringe Summen bewilligt worden waren, bewogen die Landstände, besonders seit 1558., auf Einschränkung des Aufwandes der Fürsten, auf Verbesserung der Haus- und Hofhaltung, auf Einführung einer bessern Hofordnung und auf Visitation der Aemter und Klostergüter mit Nachdruck zu dringen, aber auch

hier wurden nur immer Vorschläge gemacht, ohne etwas ins Werk zu richten.

Ebenso kam die Wiedereinlösung der versetzten Tafelgüter mehrmals vergebens zur Sprache. Besonders bemühete sich der Herzog Philipp, den fernern Veräußerungen der Domänengüter vorzubeugen, zumal da der Herzog Barnim, der keine männliche Erben hatte, sehr geneigt war, zum Nachtheile der Wolgastschen Linie nicht bloß einzelne Güter, sondern ganze Aemter, welche zu den Domänen gehörten, zu verschenken. Diesen, dem Erbtheilungsvergleiche sowohl, als auch den ernstlichen Verboten der Kaiser entgegenlaufenden Unternehmungen des Herzogs Barnim widersetzte sich Philipp mit dem lebhaftesten Eifer. Auf dem gemeinen Landtage zu Stettin 1560, dem der Herzog Philipp wegen seiner Kränklichkeit nicht beiwohnen konnte, thaten dessen Gesandte, besonders der Kanzler Eickstedt wegen solcher dem fürstlichen Hause höchst nachtheiligen Veräußerungen des Herzogs Barnim die nachdrücklichsten Vorstellungen. Ja Philipp verlangte in einem besondern Schreiben an Barnim, daß dieser die verliehenen und vom Domanio abgekommenen Tafel- und Klostergüter wieder einziehen möchte; er, für seine Person, würde damit den Anfang machen. Die Landstände der stettinschen Regierung ermahnte er, diejenigen, welche solche Güter erhalten oder an sich gebracht hätten, zu bewegen, dieselben zum Domanio völlig wieder zurück zu geben und für ihre Verdienste um den Staat auf eine billigere Weise Belohnungen von den Fürsten zu erwarten; würden sie seine Ermahnungen nicht befolgen, so würde er alle solche wider Recht, Verträge und kaiserliche Verordnungen in Besitz genommenen Güter zum Besten des ganzen fürstlichen

Hauses wieder einziehen. Aber diese mündlichen und schriftlichen Vorstellungen fanden so wenig bei dem Herzoge Barnim, dessen Herzensgüte und Hang zum Wohlthun hier zu häufig in Anspruch genommen wurde, als bei den Landständen Gehör. Von letztern, deren Interesse hier mit im Spiele war, wurden so manche unbedeutende Einwendungen gemacht: „Den Fürsten stände es frei, nach Belieben von ihren Domänen Güter zum Lehn zu geben, dies verstatteten auch die Lehnrechte.“ Ja, ein alter Edelmann äußerte sogar: „er habe selbst die fürstlichen Erbverträge verfertigt, ihm wäre aber nicht bekannt, daß in denselben der Herzog Barnim dieser Freiheit entsagt hätte.“ Andere beriefen sich auf das eigene Beispiel des Herzogs Philipp, der sich ja auch einiger solcher Veräußerungen habe zu Schulden kommen lassen und da ihnen entgegengesetzt wurde, daß Philipp durch Einziehung der erledigten Lehne das reichlich wieder ersetzt hätte, so antwortete man: das könnte und würde Barnim auch wohl thun. Diese Zumuthung des Herzogs Philipp, die von Barnim erhaltenen Güter zurückzugeben, schrieben sie den Eingebungen neidischer und mißgünstiger Menschen zu und machten es zu einer Gewissenssache, daß, wenn sie die Güter zurückgeben wollten, sie sich dem Verdachte, dieselben auf eine widerrechtliche Art erworben zu haben, aussetzen und sich selbst beschimpfen würden. Endlich wurden die wolgastschen Gesandten mit der Vertröstung abgewiesen, sie hofften, sich gegen den Herzog Philipp selbst über diese Sache mündlich so zu erklären, daß er sich von den falschen Eingebungen ihrer Neider überzeugen würde; aber der Herzog Philipp starb bald darauf, eye durch ihre Vorstellungen diese Ueberzeugung bewirkt werden konnte. Ihre ei-

gene Angelegenheiten beförderte die stettinsche Landschaft mit regerem Eifer. Seit Bogislavs X. Zeit, der wegen Einziehung der erledigten Lehne in große und weitläuftige Streitigkeiten gerathen war, weil er auf die gesammten Handrechte, wie Herkommen und Gebrauch sie eingeführt hatte, gar keine Rücksicht nahm, hatte die Landschaft auf vielen Landtagen ihre Beschwerden in dieser Hinsicht vorgetragen und um deren Abhelfung gebeten; bis jetzt waren ihre Wünsche noch unerfüllt geblieben. Ueberdies verlangten sie auch, daß ihnen allgemeine Land- und Ritterschafts-Privilegien, die bei Entscheidung ihrer Streitigkeiten mit den Landesfürsten als Norm zum Grunde gelegt werden könnten, ertheilt werden möchten; denn jene ältern der Ritterschaft und den Städten von den Herzogen Otto, Erich, Wratislav und Bogislav ertheilten Privilegien waren nicht allumfassend, den Bedürfnissen der jetzigen Zeit nicht mehr völlig angemessen, auch nicht allgemein, da sie ehedem entweder nur in einzelnen Regierungen geltend oder unter Bogislav X. gegeben waren, zu der Zeit, als er alle pommerschen Länder allein beherrschte. Besonders verlangte man eine nähere Bestimmung in Ansehung der Kriegsfolge, der Streitigkeiten der Fürsten mit den Bischöfen, der samenden Hand, und der Rechte der hinterlassenen Wittwen und Töchter, wenn ein Vasall ohne Leibeserben gestorben wäre. Auf diesem Landtage gelang es endlich der Landschaft, ihre heißen Wünsche erfüllt zu sehen. Am 9. Febr. wurde im Namen der beiden Herzoge Barnim und Philipp die Urkunde ausgefertigt, welche aber der Herzog Philipp selbst, weil er einige Tage darauf am 14. Febr. starb, nicht mehr selbst unterschreiben noch versiegeln lassen konnte, wiewohl

er den Entwurf dieser Urkunde genehmigt hatte. Die vornehmsten Punkte waren: Die Fürsten versprachen ihnen Schutz und Erhaltung ihrer Privilegien, versicherten sich ohne ihren Rath und ihre Einwilligung weder in Kriege noch in Verbindungen einzulassen, aber in gemeinschaftlich beschlossenen und nothgedrungenen Kriegen mußten auch die Landstände den Fürsten in und außerhalb Landes folgen und treu dienen, doch solle ihnen Mahl und Futter gegeben und aller Schade ersetzt werden, und wann die Ritterschaft und der Adel auf ihren Zügen außer den Kriegen den Fürsten zu Lehnsempfahungen, Reichs- und andern Versammlungstagen, zu fürstlichen Höfen, Heimführungen und andern ähnlichen Zügen außerhalb Landes folgen sollten, dann sollte ihnen das Tuch zur Kleidung, Futter, Mahl und Hufschlag gegeben, und andere Ausgaben ersetzt werden. Zu Hauptleuten und Vögten wollten die Fürsten nur Landeseingeborne und Angesessene ernennen und ohne Rath zu ihren vornehmsten Hof- und Landräthen keine Fremde in Dienste nehmen. In den Streitigkeiten zwischen den Fürsten und der Landschaft sollten von beiden Seiten keine Gewaltthätigkeiten verübt, sondern dieselben in Güte oder nach den Rechten entschieden und wenn unter den Fürsten selbst eine Uneinigkeit entstände, diese nach dem erblichen Vereinigungs-Vertrage oder von den Landständen in Güte oder nach dem Rechte beigelegt werden und sollten sie sich diese Entscheidung nicht gefallen lassen, so lange stille sitzen, bis sie dieselben würden gehört haben. Sollten sich aber die Fürsten einander selbst bekriegen oder gegen die Landstände sich Gewaltthätigkeiten erlauben, dann könnten sie sich als losgesprochen vom Eid der Treue betrachten. Den handelnden Kaufleuten wurde überall Schutz und

in Anſehung der Strandgüter alle Sicherheit verſprechen. Ueberdies wurden die Rechte der Geſammthände, der Wittwen und Töchter der ohne männliche Leibes-Erben verſtorbenen Vaſallen, die Lehne möchten an die Lehnsvettern oder an die Fürſten als erledigt zurückfallen, genauer beſtimmt und endlich auch feſtgeſetzt, daß die Schulden des Lehnmannes, wenn die Baarſchaft und fahrende Haabe nicht hinreichend und die Schulden von der Herrſchaft bewilligt wären, aus den erösneten Lehnen entrichtet werden ſollten. y)

Zur beſſern Verwaltung der Gerechtigkeit wurden um dieſe Zeit die Hofgerichte für die beiden Herzogthümer und das Bisthum Camin zu Stettin, Wolgaſt und Cöslin errichtet und auf den gemeinen Landtagen zu Stettin im März und im December 1563. beſchloſſen, durch einige Räthe eine Hofgerichtsordnung entwerfen zu laſſen und nach geſchehener Reviſion von einem Ausſchuſſe von Prälaten, Ritterſchaft und Städten, welcher ſich gegen den Sonntag Lätare 1564 zu Drollin verſammeln ſollte, ohne fernere Berathſchlagung der Landſtände bekannt zu machen. Dies geſchah endlich nach mehrmaliger Durchſicht und Aenderung, vermöge eines fürſtlichen Mandats Stettin den 21. März 1566; die Beſtätigung vom Kaiſer erhielt ſie im Jahre 1568. z)

Nicht geringere Sorgfalt trugen beide Fürſten ſeit dem Religionsfrieden zu Augsburg für die kirchlichen und Religions-Angelegenheiten. Durch jenen Frieden

---

y) Auserleſene Samml. verſch. Urk. und Nachr. 1. Ausg. S. 20 — 32. 2. Ausg. S. 266 — 272.

z) Dähn. 3. B. 15. Abh. n. 51. S. 93.

hatten die Fürsten über das Bisthum Camin eine freiere Disposition erhalten. Dies erregte bei den Ständen die Besorgniß, daß das Bisthum von den Fürsten würde eingezogen werden, daher bewirkten sie auf dem Landtage zu Stettin 1556 den Schluß: daß die Kirche und das Kapitel, insoferne es nicht der evangelischen Religion und der augsburgischen Confession entgegen wäre, in dem vorigen Stande bleiben, daß alle Canonikate und Dignitäten, wenn sie erledigt würden, tugendsamen Personen von adelichem Stande oder Doktoren der heiligen Schrift oder andern ihrem Range nach gleichen ansehnlichen Personen auf der Herzoge Präsentation und mit deren Bewilligung verliehen, daß nun auch in der Kirche zu Camin die evangelischen christlichen reinen Ceremonien der augsburgischen Confession und der zu Treptow gemachten Landesordnung gemäß eingeführt werden sollten. Doch behielten sich die Fürsten als Patronen ihre Rechte vor. Alle diese Punkte wurden auf dem Landtage zu Stettin den 10. Febr. 1560. nochmals bestätigt.

So schnell diese wichtige Sache zur Zufriedenheit aller zu Stande gebracht worden war, so langsam und erst nach mehrern Unterhandlungen und nach Besiegung vieler Schwierigkeiten wurden die Forderungen der Landstände in Ansehung der Jungfrauen-Klöster befriedigt. Beide Herzoge Georg und Barnim hatten sich 1539 erklärt, die Jungfrauen-Klöster nicht einzuziehen, dagegen erklärten die Landstände 1540, daß sie's geschehen ließen, daß die Fürsten die Feldklöster in Besitz nähmen. Aber vermöge des Religionsfriedens 1555 glaubten die Fürsten berechtigt zu seyn, in Ansehung der Güter der Jungfrauen-Klöster oder der Feldklöster und Carthause, in welchen vor diesem Mönche gewesen wären, sich der

in dem Frieden festgesetzten Verordnung gemäß zu bezeigen. Diese Erklärung gaben die Fürsten auf dem Landtage zu Stettin 1556 ab, so wie auch die, daß, wenn der Kaiser oder andere gegen die Verwaltung und den Besitz der Klostergüter eine Aenderung einführen sollten, sie sich doch ihre Deputirte, Ablagerung, Pachtdienste und andere Gerechtigkeiten, welche sie in den Klöstern hätten, völlig vorbehalten wollten. Die abgekommenen Güter, an welche die Klöster rechtliche Ansprüche hätten, würden sie wieder zu denselben bringen, doch es zugeben, daß die Edelleute, welche die Güter wieder zu kaufen berechtigt wären, diese an sich bringen könnten. Aber der Adel drang darauf, daß die Jungfrauen-Klöster in beiden Provinzen zur Erziehung und Erhaltung der adelichen Jungfrauen uneingezogen blieben. Darauf erwiederten die Fürsten, daß nicht die Vorfahren der Ritterschaft, sondern die ehemaligen Herzoge diese Jungfrauen-Klöster gestiftet und von ihren Kammergütern dotirt hätten, daher die Ritterschaft kein Interesse an diesen Klöstern hätte, und zu der Forderung dieselben abzutreten und zu reformiren kein Recht hätten. Doch wollten sie — und diese Erklärung thaten sie am 24. Januar 1560 — wenn es ihnen gleich als Patronen frei stände, die Klöster nach Gefallen zu gebrauchen, aus Milde und auf ihre Bitte im ganzen Lande 5 Jungfrauen-Klöster oder Zuchtschulen und zwar in jeder Regierung 2 und in der Hofnung, daß der Herzog und Bischof von Camin Johann Friedrich auch seine Einwilligung geben würde, im Bisthum Camin 1 einrichten lassen, damit eine Anzahl eingeborner Jungfrauen in dieselbe aufgenommen und frei beköstigt würden, doch unter der Bedingung, daß die Anordnung, Einrichtung, Reformation und ganze Verwaltung der

5 Klöster und der dazu gehörigen Güter ganz bei den Fürsten bleiben, daß sie alle andere Nutzungen über die Gefälle, Pächte und Dienste, welche zum Unterhalt der Jungfrauen bestimmt werden würden, zu ihrem Nutzen brauchen und die Gerichte und alles was zur Verwaltung des Eigenthums gehört, bestellen sollten. Doch verzögerte sich die Einrichtung dieser Klöster, bis endlich auf dem Landtage zu Wollin 1569 die Fürsten von neuem erklärten, daß, ob sie gleich vermöge des Religions-Friedens und aus andern Gründen berechtigt wären, die eingezogenen Klöster bei der fürstlichen Kammer und deren Tische zu behalten, sie doch zur Erziehung der Fräulein und Jungfrauen und zu ihrem Unterricht in der christlichen Lehre, auch zum Unterhalte gebrechlicher und unvermögender Jungfrauen adelichen Standes 5 Klöster unter jenen obenangeführten Bedingungen einrichten wollten. In einem jeden dieser Klöster sollten 20 Jungfrauen, ohne die Frauen und das Gesinde, welche zur Aufsicht, Erziehung, Unterricht und Aufmunterung dienten, unterhalten werden, jede 15 Jahre alt und von gutem Namen und Wandel seyn, doch könnten diejenigen, welche auf eigene Kosten und Unterhalt zur Erziehung hingegeben würden, unter 15 Jahre alt seyn. Der stettinsche Herzog erklärte sich noch besonders, daß wenn die 5 Klöster nicht eine hinreichende Anzahl Jungfrauen fassen sollten, er zu dieser Absicht in der Stadt Garz noch das sechste einrichten und dotiren wollte. Fürs erste kamen nur 3 zu Marienflies, zu Colberg und zu Bergen auf der Insel Rügen zu Stande. Aber jetzt erhob sich ein neuer Streit von Seiten der Städte, welche verlangten, daß auch Jungfrauen bürgerlichen Standes in dieselben aufgenommen würden, weil ehedem adeliche Jungfrauen

in die Klöster, welche die Städte für sich eingerichtet hätten, aufgenommen worden wären. Dies hielten die Fürsten für billig, und versprachen, alles anzuwenden, damit sich Prälaten, Ritterschaft und Städte in Ansehung dieses Punktes verglichen.

Zur bessern Einrichtung des Kirchenwesens wurde auf dem gemeinen Landtage zu Stettin 1556 eine Visitation der Kirchen, Schulen und Hospitäler beschlossen und damit im folgenden Jahre der Anfang gemacht, aber bald wieder unterbrochen. Auf eben diesem Landtage wurde der Schluß abgefaßt, die 1534 zu Treptow publicirte Kirchenordnung, theils weil sie mangelhaft sei, theils einer nähern Erklärung bedürfe, von neuem durchsehen, verbessern und bekannt machen zu lassen. Auf der Greifswalder Synode am 13. Febr. 1556 hatte man auf die Anzeige der Fürsten, daß die Kirchenordnung verbessert werden sollte, einige Artikel der Treptower Kirchenordnung durchgegangen, einen Entwurf zu einer verbesserten abgefaßt und den Landständen zur Beurtheilung übergeben. Aber von Seiten des Magistrats a) zu Stralsund wurden dieser guten Sache Hindernisse in den Weg gelegt, denn dieser untersagte den stralsundischen Predigern, ohne des Raths Wissen

---

a) Ueber den Muthwillen und Frevel des Magistrats wurden laute Klagen geführt. Wider den Mißbrauch, welcher in Stralsund mit den geistlichen Gütern getrieben wurde, hatte schon Knigster 1525 eine Schrift: vom rechten Gebrauch der Kirchengüter — verfertigt und 1535 hatten sich die Stralsunder der Visitation des D. Bugenhagen und der fürstlichen Räthe widersetzt. Auch hatten sie Prediger ihrer Aemter entsetzt und vertrieben.

und Genehmigung auf dieser Synode das geringste — möge es recht oder unrecht seyn — anzunehmen, zu verwerfen und besonders wider die geistlichen Consistorien, wider den Bann, wider die Art, Prediger zu berufen und die Visitation zu protestiren, ja der Rath hatte gedroht, daß er auf dem Landtage alle Städte auf seine Seite bringen und die Kirchenordnung hindern würde. Die von den Superintendenten neu verfaßte und von den Predigern auf der Synode genehmigte Kirchenordnung wurde auf dem Landtage zu Stettin 1560 übergeben und von den fürstlichen Räthen und einem Ausschusse der Landstände in Erwägung gezogen. Aber auf dem Landtage zu Stettin 1561 und dem General-Landtage zu Stettin 1563 entstanden über verschiedene Punkte der Kirchenordnung, deren Aenderung die Landstände verlangten, welches nach dem Urtheile der Prediger, Kirchen- und Schuldiener zu ihrer Beschimpfung und zu ihrem Nachtheile gereichen würde, heftige Streitigkeiten, man beschuldigte sogar die Prediger, daß sie nach dem Scepter trachteten und ein lutherisches Pabstthum gründen wollten. Endlich wurde doch auf dem Landtage zu Stettin 1563 die Kirchenordnung am Sonnabende vor Lätare publicirt, b) nachdem man das Urtheil der Wittenberger Theologen über dieselbe eingeholt hatte, das für sie günstig ausgefallen war. Der Rath zu Stralsund übergab vergeblich sein Bedenken und Protestation wider sie. Die Bekanntmachung und den Abdruck der Kirchenordnung hatten vorzüglich die wolgastschen Räthe befördert; aber kaum war sie gedruckt worden, so verbreitete sich im Herzogthume Stettin das Gerücht: sie wäre unrichtig abge-

b) Gedruckt zu Wittenberg 1563 in Folio.

druckt und in vielen Stellen verändert worden. Deswegen wurde ein Ausschuß der vornehmsten Land- und Hofräthe zu Jasenitz verordnet und in Gegenwart der Gesandten der Städte Stettin und Stralsund 1564 eine Revision derselben vorgenommen, aber außer vielen Druckfehlern fand man keine Verfälschung, doch beschloß man, da das Folio-Format für unbequem gehalten wurde, nach nochmaliger Revision derselben sie im Quart-Formate drucken und dann bekannt machen zu lassen. So wurde sie endlich 1566 nochmals publicirt. c)

Jetzt sollte auch an einer neuen Kirchen-Agende gearbeitet werden. Auf der General-Synode zu Neuen-Camp 1565 wurde diese Sache vorgenommen und auf der General-Synode 1567 zu Wolgast die entworfene Agende verlesen, beurtheilt, 1568 auf einem Convent publicirt und dann gedruckt, doch mußte sie, weil manche Prediger gegen einige Punkte Bedenklichkeiten äußerten, einer neuen Revision unterworfen werden. Endlich errichteten die Herzoge auch 3 Consistorien zu Stettin, Greifswalde und Colberg.

Nach dem Tode des Herzogs Philipp von Wolgast hatte Barnim die vormundschaftliche Regierung im Herzogthume Wolgast übernommen, weil Philipps V. Söhne noch minderjährig waren; ein Regierungs-Collegium besorgte mit Theilnehmung der fürstlichen Wittwe die besondern Regierungsgeschäfte. 14. Febr. 1560.

Diese Regierungs-Veränderung machte eine Erneuerung der Verträge mit Brandenburg nothwendig, aber

---

c) Balthasar Sammlung einiger zur pomm. Kirchenhist. gehörigen Schriften. 1. Samml. 1. u. 2. Th.

den Beschwerden über Störungen im Handel und Gewerbe, über Zollerhöhung und Einführung neuer Zölle und über andere Beeinträchtigungen von Seiten des Churfürsten von Brandenburg sollte zuvor abgeholfen werden, ehe sich die Stände dazu verstehen wollten. Von beiden
1553. Seiten kamen zu Prenzlow Gesandte zusammen, um über alle diese Punkte zu berathschlagen und einen Vergleich zu stiften; man konnte nicht einig werden und die Bestätigung der Verträge wurde noch weiter hinausgesetzt. Gänzlich wurde des Churfürsten Verlangen, daß der Herzog Barnim mit der stettinschen Landschaft bei Erneuerung der Erbverträge von Seiten der wolgastschen Prinzen dieselbe erneuern sollte, abgeschlagen.

Bei dem Kaiser bat man wegen der Lehns-Empfahung mehrmals um Indult, weil vermöge der Erbverträge mit dem Churfürsten von Brandenburg die Huldigung von den Landständen und die Erneuerung der Erbverträge vor der Lehnsempfahung geschehen sollte. Nachdem der Kaiser Ferdinand und sein Nachfolger den erbetenen Indult mehrmals zugestanden hatte, so wollte der Kaiser den jungen Fürsten zur Empfahung der Lehne keine fernere Frist als bis zum Ende des Jahrs 1566, da sie zum Reichstage nach Augsburg in dieser Absicht verschrieben wurden, verstatten. Aber der Termin war zu kurz angesetzt, um vorher die Huldigung vorzunehmen, weil außer Bogislav die andern Brüder abwesend, auch den Beschwerden noch nicht abgeholfen war, daher wurde nun mit dem Churfürsten unterhandelt, daß er auf die Eidesleistung nicht so sehr dringen, sondern zugeben möchte, daß dieselbe bis zur Huldigung verspart würde, damit die Fürsten an der Lehns-Empfahung nicht gehindert werden möchten. Um desto eher den Churfürsten zu die-

ser Einwilligung zu bewegen, so erklärte auch Barnim nach eingeholtem Rathe, daß er die Verträge noch einmal erneuern wolle, nur verweigerten die Landstände eine neue Eidesleistung, weil sie den Eid schon einmal geleistet und die Umstände sich nicht verändert hatten. Zuletzt gab der Churfürst nach, die pommerschen Landstände stellten zu Neu-Treptow am Michaelis-Abende 1566 an den Churfürsten einen Revers aus, daß die Lehns-Empfahung diesmal doch ohne nachtheilige Folgen der Erbhuldigung vorgehen sollte. d)

Die Belehnung geschah nun zu Wien am 28. Nov. 1566. und im folgenden Jahre im September die Erbhuldigung 1567. der wolgastschen Herzoge. Jetzt beschloß man nach dem Rathe Barnims, daß die beiden ältesten wolgastschen Prinzen Johann Friedrich und Bogislav XIII. mit der Regierung ihrer Länder auf 2 Jahre bis Ostern 1570 einen Versuch machen sollten. Daher wurde auf dem ükermündschen Landtage am 18. November die Regierung und Hofhaltung genau bestimmt und das fürstliche Gehalt der 3 andern Brüder festgesetzt. Zu ihrem Beistande wurde Ulrich Schwerin, ein Mann von ausgezeichneten Talenten und großer Erfahrung, unter dem Titel eines Groß-Hofmeisters erwählt und außer den Hofräthen mußten noch einige Landräthe zu den wichtigsten Landesangelegenheiten mit zu Rathe gezogen werden; doch wurde alles noch im Namen der 5 Brüder ausgefertigt. Von den 3 jüngern Brüdern sollte Ernst Ludwig sich an den polnischen Hof begeben, Barnim der Jüngere an des Herzogs Barnims des Aeltern Hofe sich aufhalten und Fürst Casimir seine Studien am wol-

d) Schöttg. A. und N. Pomm. 5. St. S. 679.

gastschen Hofe fortsetzen. Im folgenden Jahre hielten die beiden ältern Brüder im Februar einen Landtag zu Wolgast und hatten die Freude, daß die Landstände voll Vertrauen auf eine kraftvolle und milde Regierung zur Bezahlung der Schulden 2 außerordentliche Steuern und zu der Reise des Herzogs Ernst Ludwig 6000 Rthlr. bewilligten; dagegen versicherten die jungen Herzoge, daß sie sich ernstlich würden angelegen seyn lassen, alle Regierungsgeschäfte mit Eifer und Treue zu besorgen.

Der Herzog Barnim hatte nun beinahe 50 Jahre regiert, sein 70stes Jahr erreicht und im Nov. 1568 seine Gemahlin verloren. Die Vorsehung hatte ihm keine männlichen Erben verliehen, seine 3 Töchter waren verheirathet worden, aber nur eine lebte von ihnen noch. Stets war seine Regierung milde gewesen und immer rege und lebendig hatte sich sein Eifer für das Beste seiner Länder gezeigt. Jetzt faßte er den Entschluß, sich zwar nicht ganz in eine sorglose und unthätige Ruhe zurückzuziehen, aber die drückendsten Regierungslasten sich abneh-
1569. men zu lassen. Am 3. April eröfnete er seinen Neffen seinen Entschluß, daß, — da ihm nichts mehr am Herzen liege, als daß zwischen ihm und seinen Vettern noch bei seinem Leben alles so angeordnet werden möchte, daß Gottseligkeit, Recht, wahres Vertrauen, Liebe, Einigkeit und eine friedfertige und sanftmüthige Regierung erhalten und festgesetzt werde, — er geneigt sei, die Regierung, Land und Leute unter gewissen Bedingungen ihnen abzutreten. Diese waren; daß die aufgerichtete Erbvereinigung und Erbverträge unverändert gehalten würden, das Bisthum Camin in dem jetzigen Stande bleiben möchte, in den Stiftungen keine Aenderung vorgenommen würde, daß sie sich ohne sein Wissen und Willen in keine

Bündniſſe, Beſtellungen, Kriege oder Schulden einlaſſen, keine neuen Schatzungen einführen, die Kirchenviſitationen nach der Kirchenordnung anſtellen, auf die Gerichtsordnung halten, die Kammer- Hof- und Haushaltung nach ſeinem Rath und Willen von neuem verfaſſen und eine andere Viſitation anſtellen laſſen wollten. Die Regierung des Herzogthums Stettin wolle er ihnen abtreten, und der ſtettinſche Herzog könnte ſich des Namens, Titels und Siegels bedienen, auch die Landſtände wolle er an denſelben anweiſen, damit ſie ihm Gehorſam und Folge leiſteten, aber die Erbhuldigung ſollte bei ſeinem Leben nicht unternommen werden. Noch behielt es ſich Barnim vor, daß die Landſtände auch ihm fernerhin zum Rathe, zum Dienſte und zur Folge ſich verpflichtet hielten, keine gemeine Landtage ohne ſein Wiſſen und Willen ausgeſchrieben und gehalten, und in wichtigen Sachen kein Beſchluß abgefaßt würde. Zu ſeinem Unterhalt verlangte er, mit dem Fürſten das fürſtliche Reſidenz-Schloß zu bewohnen und zu gebrauchen, die Oderburg, das Jungfrauen-Kloſter vor Stettin mit allem Zubehör, Einkünften und Nutzungen, die Aemter Colbach, Satzig, Zachan und Marienflies, das Kloſter Pyritz mit allen Einkünften und Dienſten, die Stadt Stargard mit den Zöllen, Mühlen und andern fürſtlichen Einkünften und allen Gerechtigkeiten, das Kloſter Belbuk und das Jungfrauen-Kloſter zu Treptow nebſt der Stadt, den halben Zoll zu Stettin, Garz und Wolgaſt, die Summe Geld, welche jährlich von der wolgaſtſchen Regierung dem ſtettinſchen Orte gereicht wurde, die Einkünfte von den Lüneburgiſchen Salinen, die Einkünfte und Benutzung des friſchen Haffs und Dammſchen Sees und noch mehrere andere Dienſte und Gerechtigkeiten. In allen

diesen Aemtern, Städten und Gütern wolle er die vollkommene Landesfürstliche Regierung und Jurisdiktion behalten und alle rechtlichen Sachen sollten vor sein Hofgericht zu Stettin gezogen und entschieden werden, auch die Strafen an ihn verfallen, doch sollten seine Unterthanen dem Herzoge von Stettin in Ehren- und Nothzügen folgen und alle Bürden der Landschaft mit tragen helfen. Endlich verlangte er noch, daß sein Testament, das er zu machen entschlossen wäre, nach seinem Tode von ihnen unverändert in Kraft bliebe. Die übrigen Aemter, als Stettin, Wollin mit den Klöstern Belgard, Neu-Stettin, Rügenwalde mit dem Kloster Bukow und der Carthaus, Schlawe, Lauenburg, Bütow und Stolpe überließ er dem Herzoge. Mit dem lebhaftesten Dank wurde von den jungen Fürsten dieser Vorschlag angenommen und vollkommen genehmigt und schon am 3. April nach diesem Entwurf das Cessions- und Vergleichungs-Instrument zu Stettin ausgefertigt. Als junge Fürsten erbaten sie sich in allen wichtigen Angelegenheiten seinen treuen Rath und Beistand. e)

Darauf wurde im Mai ein gemeiner Landtag zu Wollin gehalten; hier schlossen die wolgastschen Fürsten eine Erbeinigung, in welcher jene Erbeinigung, die Barnim der ältere mit Philipp 1532 und 1541 errichtet hatte, wiewohl mit einigen nothwendigen Veränderungen und Verbesserungen zum Grunde gelegt und festgesetzt wurde, daß die Theilung des Landes in 2 Regierungen nach den alten Grenzen bleiben, die beiden ältesten Prinzen die Regierung übernehmen und das Loos jedem sei-

e) Dähn. Samml. 1. B. S. 269. u. 517.

nen Antheil bestimmen, die andern 5 Prinzen aber mit Apanagen abgefunden werden sollten. Außerdem vereinigten sie sich, bei der augsburgischen Confession, dem corpori doctrinae und Luthers Schriften zu bleiben, das Bisthum Camin in seinem Stande zu erhalten, und mit der Universität Greifswalde und mit dem Pädagogio zu Stettin ohne gemeinen Rath keine Veränderung vorzunehmen. Gegenseitiges Vertrauen sollte unter ihnen herrschen und zur Zeit der Noth sich alle miteinander gemeinschaftlich Beistand leisten; ohne der Landstände Rath wollten sie sich eben so wenig in Kriege und Bündnisse einlassen, als Schulden machen, aber würde ein Krieg beschlossen, dann hoften sie auch einen treuen Beistand von ihnen in- und außerhalb Landes. Alle Feindschaft unter einander sowohl unter den Fürsten als fürstlichen Dienern und Unterthanen sollte vermieden werden und keiner des andern Diener, der mit Unwillen entlassen wäre, annehmen. Gegen ungehorsame Unterthanen wollten sie sich einander beistehen. Entständen Streitigkeiten zwischen den Fürsten, so sollten zuerst die Haus- und Hofräthe dieselben beizulegen sich bemühen, und vermöchten sie dies nicht zu bewirken, dann sollten dieselben durch die Prälaten, den Bischof von Camin, und wäre derselbe selbst aus dem fürstlichen Stamme, durch den Statthalter und 12 der Vornehmsten aus der Landschaft innerhalb 6 — 8 Wochen entschieden; könnten aber diese die Mishelligkeiten nicht aufheben, dann sollte die Sache vor die Landstände gebracht werden und diese in Güte oder nach den Rechten sie entscheiden; sollten endlich auch diese nichts ausrichten können, dann möchten sich die Landstände ruhig halten und dem Fürsten, welcher sich in die Entscheidung nicht fügen wollte, weder Folge noch

Dienste leisten. Doch wurde die Einmischung jeder ausländischen Herrschaft in diese Streitigkeiten verboten. Sollte aber einer von den Landständen mit einem Fürsten in Streitigkeiten gerathen, so soll der Fürst vor seinen Prälaten und Edlen, oder sind es Lehnssachen, vor den paribus curiae zu Rechte stehen, welche dem Kläger nach der Rechtsordnung ohne Verzug Recht widerfahren lassen sollen; wenn aber die Diener und Unterthanen eines Fürsten gegen einen Diener und Unterthanen eines andern Fürsten Klage zu führen haben, so soll solches vor den Fürsten und die Räthe des Beklagten, die gegenseitigen Beschwerden der Bürger und Bauern in beiden Regierungen aber vor die Gerichte gebracht werden. Keiner der Fürsten soll wider die Unterthanen und Verwandte des andern Fürsten oder deren Güter Arreste in seinen Ländern verstatten. Wer an seines Landes Grenzen angegriffen wird, fordere den andern zur Hülfe auf, um ihm durch das Recht oder durch die That zu vertreten; aber keiner darf sich ohne Rath des andern und der gemeinen Landstände mit einem Nachbarn in einen Krieg einlassen oder Feindseligkeiten gegen ihn vornehmen; in diesem Falle ist der andere Fürst zu keiner Hülfe verbunden. Ohne besondere Ursachen und ohne Rath der Land- und Hofräthe sollen keine ausländische Amtleute in Dienst genommen, so wie auch ohne Rath der Landstände das Land nicht weiter getheilt werden und die Landstände in beiden Regierungen immer ein Corpus bleiben. f)

Der völlige Vergleich wurde endlich am 25. Juli zu Jafeniz geschlossen und schriftlich abgefaßt. Das Land

---

f) Dähn. B. 1. 3. Abth. n. 7. S. 259.

ſollte in 2 Theile getheilt werden, in die ſtettinſche und wolgaſtſche Regierung. Der eine Antheil wurde den Herzogen Johann Friedrich und Barnim dem Jüngern, der andere den Herzogen Bogislav und Ernſt Ludwig zugeſprochen, Caſimir aber zum Biſchofe beſtimmt. In Anſehung der Erbfolge wurde feſtgeſetzt, daß, wenn der regierende Fürſt des einen oder des andern Orts ohne natürliche Leibeslehns-Erben ſtürbe, derjenige oder deſſen Erben, welchen mit dem Verſtorbenen der Ort zugefallen ſei, nachfolgen, Caſimir aber oder deſſen natürliche Leibeslehns-Erben dasjenige erlangen ſollten, was der, welcher des Orts vorhin ſich abhandeln laſſen, zu ſeinem fürſtlichen Unterhalte gehabt hätte, und wenn alle dieſe ausſtürben, dann ſollte auf Caſimir und ſeine Erben die Regierung des Orts fallen. Stirbt eine Linie ganz aus, ſo tritt der apanagirte Fürſt die erledigte Regierung allein an und ſeine Apanage fällt an den Fürſten, in deſſen Lande ſie ſich befand. Zwiſchen den Fürſten in beiden Regierungen ſoll ſtets die geſammte Hand verbleiben und daher beide gemeinſchaftlich auf den Eröfnungs-Fall die Huldigung empfangen. Bogislav, als der zweite Prinz hätte die Regierung antreten ſollen; aber dieſer, welcher ein heiteres Temperament hatte, dabei fromm und aufrichtig war und denen, welche die Regierung führten, nicht ſchmeicheln konnte und wollte, ließ ſich beſonders durch den Groß-Hofmeiſter Ulrich von Schwerin überreden, ſeinem Rechte an die Regierung zu entſagen und ſie ſeinem nächſten Bruder Ernſt Ludwig zu überlaſſen. Jetzt wurde geloſet und dem älteſten Bruder Johann Friedrich fiel das Herzogthum Stettin, dem dritten Ernſt Ludwig das Herzogthum Wolgaſt zu. Für die 3 andern Prinzen

wurden die Apanagen bestimmt: der Herzog Bogislav erhielt zu seinem Erbtheile die Aemter Barth und Neuen-Camp und 47 Roßdienste; das Amt Barth gehörte seiner Mutter, der Fürstin Maria zu Sachsen als Wittwensitz; dafür erhielt sie die Aemter Uesedom und Pudagla. Herzog Barnim wurde mit dem Amte, Schloß und Stadt Rügenwalde und einigen andern Einkünften abgefunden, doch mit dem Versprechen, daß er nach Barnims des ältern Tode aus dessen vorbehaltenen Landern eine ansehnliche Verbesserung durch die Aemter Bukow und Bütow erhalten sollte; endlich wurde dem Herzog Casimir nach Barnims des ältern Tode das Bisthum Camin vorbehalten, denn alsdann erst sollte Johann Friedrich dasselbe resigniren. In diesem Jasenitzschen Erbvertrage g) wurde auch die Verabredung getroffen, daß die Tisch- und Kammergüter ohne Vorwissen des andern nicht veräußert, noch außer dem Falle der wirklichen Verbesserung derselben irgend eine Veränderung mit ihnen vorgenommen werden sollte. h)

Auf dem Landtage zu Wollin wurden noch andere wichtige Punkte berichtigt und beschlossen. Dahin gehörte unter andern, in wiefern die Edelleute sich in fremde Kriegsdienste begeben könnten und was sie bei einem solchen Entschlusse vorher zu beobachten hätten. Für die Adelichen wurde eine Verordnung gemacht in Successions-Fällen und Aussteuer-Angelegenheiten der adelichen Wittwen und Jungfrauen, — sie wurde der wollinsche Abschied i) genannt. Durch Entwerfung einer Lehnkanzlei-

---

g u. h) Dähnert 1. S. 3. Abth. n. 8. S. 263.

i) Gegeben zu Wollin den 24. Mai 1569 in 1. Ausfert. d. auserles. Samml. versch. Urk.

Taxe wurde so manchen Beschwerden abgeholfen; auch beschloß man eine Roßdienste- und Hufen-Matrikel durch einen dazu verordneten Ausschuß abfassen zu lassen. Endlich wurde zugleich die Sache wegen der Jungfrauen-Klöster zu Stande gebracht und eine Klosterordnung gemacht.

Barnim überließ nun die Regierung dem Herzoge Johann Friedrich und schlug seine Residenz auf der Oderburg bei Stettin auf, wo ehemals eine Carthaus gewesen war. Das Schloß hatte er gut ausgebaut. Hier lebte er in der Stille des Privatstandes bis zum 2. Juni 1573, an welchem Tage er 72 Jahr alt starb. Sein Tod verbreitete eine allgemeine Betrübniß, denn der Fürst wurde geschätzt und geliebt, weil seine Regierung sanft und milde gewesen war. Nie hat er seine Unterthanen mit drückenden Abgaben belastet, ob er gleich oft auf den Landtagen um Unterstützung bat. Aber auch dann zeigte sich seine Sanftmuth, wenn seine Geldforderungen von den Landständen nicht bewilligt wurden; nie drang er mit Ungestüm auf die Erfüllung seiner Bitte, gewöhnlich stand er dann auf, schlug ein Kreuz vor sich, und sagte im Weggehen: Gott bewahre mich vor euch! Er war äußerst gütig und menschenfreundlich gesinnt, freilich wurde seine Herzensgüte häufig gemißbraucht und manche zudringliche und unverschämte Hofdiener wußten ihm Domanial-Stücke, ja ganze Aemter abzuschwatzen, so daß er oft selbst darüber in große Verlegenheit kam, wie er die Kosten der Regierung herbeischaffen sollte. Die Einführung der Kirchen-Verbesserung hatte er sich aufs eifrigste angelegen seyn lassen. Ueberall übte er Gerechtigkeit und bemühte sich, den äußern Frieden, Ruhe und Sicherheit seinen Unterthanen zu erhalten. Fern von al-

ler Habsucht erlaubte er doch keinem, ihm das Seinige zu verkürzen. Er ersparte eine ansehnliche Baarschaft, welche er hinterließ. Die Unterthanen kamen unter seiner Regierung in einen so blühenden Wohlstand, wie sie sich weder vor ihm noch nach ihm zu erfreuen gehabt hatten. Kein Wunder also, wenn der Tod eines so gütigen Fürsten so allgemein betrauert wurde. Zwar spielte er keine glänzende Rolle und verewigte nicht durch Großthaten seine Regierung; vielmehr zeigte er häufig eine Schlaffheit und wenig Energie und vernachlässigte bisweilen die Regierungsgeschäfte; aber dennoch war seine Regierung für das Land sehr wohlthätig gewesen und viele gute Einrichtungen waren gemacht worden.

Unter seine Fehler rechnet man seinen Hang zur Wollust. Seine Gemahlin Anna von Braunschweig Lüneburg, mit der er 2 Söhne Alexander und Bogislav, die aber in der Kindheit starben und 5 Töchter gezeuget hatte, war vor ihm am 7. Nov. 1568 gestorben; 2 seiner Töchter blieben unverheirathet und starben vor ihm, Elisabeth 1554 und Sybille am 21. Sept. 1564. Die andern 3 wurden bei ihrer Verheirathung ansehnlich ausgestattet. Maria, welche an Otto VI. Grafen von Schaumburg vermählt war, bekam, wie ihre andere Schwester, außer der Aussteuer an Kleidern, Kleinodien, Schmuck und Silbergeschirr, 16,000 Reichsthaler zur Mitgift. Diese starb am 19. Febr. 1554. Seine Tochter Anna wurde dreimal vermählt; zuerst am 16. Mai 1557 mit dem Fürsten Karl von Anhalt. Das Beilager war prächtig, man zählte bei demselben 2385 Pferde. Nach dieses Fürsten Tode am 4. März 1561 heirathete sie 1567 den Fürsten Heinrich VII. Burggrafen zu Meißen, Herrn von Plauen und als dieser

am 22. Juni 1572 gestorben war, wurde sie am 23. Sept. 1576 mit dem Grafen Jobst von Barby vermählt. Sie starb am 13. Oct. 1592. Die dritte Tochter Dorothea wurde mit dem Grafen Johann von Mansfeld vermählt, und starb 1558. Auf die Aussteuer seiner Töchter hatte Barnim nach seinem eigenen Zeugnisse im Jahre 1558 über 100,000 Gulden angewandt. Jobst, Graf von Barby, hatte allein nach dem Tode seiner Schwiegermutter auf einmal 10,000 Reichsthaler aus dem Lande mit hinweggenommen; desgleichen hatte er dem Grafen Otto von Schaumburg über die Aussteuer noch 5000 Reichsthaler vorgeschossen, von welchen die Zinsen endlich die Hauptsumme übertrafen. Ueber seine Verlassenschaft entstand zwischen seinen Erben und den regierenden pommerschen Fürsten ein großer Streit. Zwar hatte Barnim am 5. November 1569 auf der Oderburg ein Testament vollzogen und dasselbe auf dem stettinschen Rathhause niedergelegt, auch hatten die Fürsten versprochen, seinen letzten Willen treu zu erfüllen; aber Barnim hatte das Testament zurückgefordert und am 2. Juni 1573 in der Zeugen Gegenwart widerrufen, kassirt, dasselbe durchstochen und den Zeugen ihre Siegel wieder zugestellt. Barnims Erben rechneten zu der Verlassenschaft außer den Baarschaften, Kostbarkeiten an Gold und Silber und Kleinodien noch das Getreide, Vieh und andere Vorräthe auf den Aemtern, desgleichen die Baarschaft in den Rentkammern. Dagegen stellten aber die pommerschen Fürsten vor, daß es im ganzen römischen Reiche und auch im ganzen Herzogthume Pommern stets üblich gewesen sei, daß die pommerschen Fräulein bei ihrer Aussteuer auf die Erbschaft ihrer Väter, Mütter und Geschwister jederzeit hätten Verzicht thun und mit dem,

was ihnen von dem Landesfürsten und der Landschaft zur Mitgift verordnet und ertheilt worden war, zufrieden seyn müssen. Ueberdies hätte Barnim ihnen über die fürstliche Ausstattung noch ansehnliche Geschenke an Geld und andern Kostbarkeiten hinzugefügt. Die Aemter, welche er sich nach Abtretung des Landes zu seinem lebenslänglichen Unterhalte vorbehalten hätte, wären meist Klostergüter und so manche der geforderten Kostbarkeiten gehörten zum Schatze des fürstlichen Hauses. Barnim hätte die Regierung mit Schulden angetreten, zur Tilgung derselben hätte die Landschaft von Zeit zu Zeit Steuern bewilligt, eben so wären auch zur Anschaffung des Viehes und bessern Einrichtung der Aemter Steuern angewandt worden; endlich hätte Barnim den Landständen auch immer das Versprechen gethan, daß von dem Vorrathe nichts aus dem Lande gefolget werden sollte. — Nach mehrern angewandten Bemühungen kam endlich ein Vergleich zu Stande.

Johann Friedrich,

geboren den 27. August 1542.

Die Regierung dieses Fürsten zeichnet sich besonders durch Kraft und Energie und der Fürst selbst durch eine höhere Bildung des Geistes und eine größere Masse von wissenschaftlichen Kenntnissen aus, als je einer vor ihm. Er hatte sich schon einige praktische Einsichten in Regierungsgeschäften, theils als Bischof von Camin, theils während der gemeinschaftlichen Regierung mit seinem Bruder nach dem Tode seines Vaters erworben. Der Prinz war 27 Jahre alt, als er die Regierung des Herzogthums Stettin antrat.

Seinen Namen hat er seinem Mutterbruder, dem unglücklichen Churfürsten von Sachsen, Johann Friedrich zu verdanken. Er hatte viele natürliche Anlagen, einen guten, richtigen Verstand und ein festes Gedächtniß. Ein Franzose, Andreas Meier, welcher wegen des schmalkaldischen Krieges mit dem nachmaligen Superintendenten D. Jacob Runge und einigen andern von Wittenberg nach Greifswalde geflüchtet war, und Balthasar Rhau, ein Schlesier, welcher nachher Professor zu Greifswalde wurde, waren seine ersten Lehrer und wandten auf seine Bildung vorzüglichen Fleiß an. Im vierzehnten Jahre seines Alters wurde er zum Bischof von Camin postulirt und bezog darauf 1558 mit seinen beiden Brüdern Bogislav und Ernst Ludwig die Universität Greifswalde. Diese erwählte ihn zum Rektor; hier legte er eine Probe seiner Fertigkeit in der lateinischen Sprache ab, als sein Vater Philipp zum bessern Unterhalt der Universität eine Summe Geld und eine jährliche Kornhebung derselben schenkte; da hielt der Prinz, als er im Namen der Universität die Schenkungs-Urkunde auf dem Rathhause zu Greifswalde annahm, eine Dankrede. Nach dem Tode seines Vaters 1560 wurde er von der Universität zur Regierung des Landes abgefordert. Diese verwaltete er zwar gemeinschaftlich mit seinem Bruder, doch hatte er, als der älteste Prinz, den größten Einfluß und beförderte, in Verbindung mit Barnim dem Aeltern, manche gute Einrichtungen. 1565 begab er sich nach Wien an den kaiserlichen Hof, suchte und erhielt 1566 für sich und im Namen seines Bruders in Gegenwart des Markgrafen Johann von Brandenburg die Lehne und hielt auch hier eine lateinische Rede. Er nahm am Feldzuge gegen die Türken Antheil, trug

die Hoffahne, und mußte im Namen des Kaisers alle Fremde im Felde empfangen und in die Stadt begleiten. Ueberall zeigte er einen erhabenen Geist und war auf die Behauptung seiner Würde sehr eifersüchtig. Reinlichkeit, Wohlstand und Pracht liebte er sehr; sein Aeußeres hatte etwas imponirendes. Dem Kaiser persönlich bekannt, wurde ihm von demselben schon in den ersten Jahren seiner Regierung ein wichtiges Geschäft als kaiserlicher Commissar übertragen, welches er mit großem Ruhme verrichtete und wo er Gelegenheit fand, seine Prachtliebe sehen zu lassen, aber auch Veranlassung hatte, überaus große Kosten anzuwenden.

Zwischen Dännemark und Schweden war wegen mehrerer Streitigkeiten und gegenseitiger Ansprüche seit 1563 ein Krieg ausgebrochen. Die pommerschen Seestädte gewannen zwar auf der einen Seite bei demselben, indem sie den Schweden Lebensmittel und andere Bedürfnisse zuführten; dagegen aber erschienen, dies zu verhindern, dänische Kriegsschiffe und lauerten bei Rügen und in der Gegend auf die stralsundschen Schiffe und würden ihnen einen großen Schaden zugefügt haben, wenn nicht eine schwedische Flotte die dänischen Schiffe zerstreut hätte. Die freie Handlung der pommerschen Städte wurde sehr zerstört, weil der König von Dännemark ihnen die Durchschiffung mit Salz, Kriegs-Munition und andern dem Feinde unentbehrlichen Waaren durch die dänischen Pässe und Ströme in der Ostsee wehrte und einst wurden wirklich 12 stettinsche mit französischem Salze beladene Schiffe unter dem Vorwande angehalten, daß das Salz den Schweden zugeführt werden sollte. Die stralsundschen Schiffe litten gleichfalls von den Dänen auf mannigfaltige Weise durch Wegnahme der Schiffe und

Güter und Gefangennehmung der Leute, weil sie die schwedischen Schiffe in ihren Hafen aufgenommen hatten. Endlich hatte der König von Dännemark auch Lastgelder im Sundzolle eingeführt. Diese Störung des Handels der Hansestädte und der ihnen zugefügte große Verlust bewog diese Städte durch eine Gesandschaft, welche von Stralsund und Stettin 1567 abging, einen Versuch zu machen, den Frieden zwischen beiden Mächten zu vermitteln; auch andere Fürsten wandten, wiewohl vergebliche Mühe an, den Frieden wieder herzustellen. Endlich wurde durch Beförderung des Kaisers Maximilian II. und des Königs von Frankreich Karl IX., des Königs von Polen Sigismund August, des Churfürsten von Sachsen August und anderer Mächte 1570 ein Friedens-Congreß zu Stettin eröfnet und der Herzog Johann Friedrich nebst einigen andern als Direktor und oberster Commissar vom Kaiser ernannt. Die Anzahl der Gesandten war sehr groß; im Juli nahm die Unterhandlung auf dem stettinschen Rathhause ihren Anfang und wurde im November beendigt. Des Herzogs Kanzler D. Lorenz Otto, ein Mann, welcher die Kanzler-Stelle schon 16 Jahre während Barnims IX. Regierung mit großer Geschicklichkeit verwaltet hatte, hatte den Vortrag und trug zur Beilegung der Streitigkeiten und Beförderung des Friedens durch seine Beredsamkeit viel bei. Der Herzog Johann Friedrich aber erndtete durch sein edles und fürstliches Betragen einen großen Ruhm ein, wiewohl der Aufwand, den er des Anstandes wegen machen mußte, für ihn sehr drückend k)

k) In dem Landtags-Abschiede Treptow 1580 wurde bemerkt, daß über 26,000 Rthlr. auf diese Friedenshandlung wären angewandt worden.

war, weil seine Einkünfte sehr gering waren, denn Barnim der Aeltere hatte sich ansehnliche Einkünfte vorbehalten, sein Bruder Barnim der Jüngere hatte das Amt Bütow zum Unterhalt bekommen und empfing ausserdem noch aus dem Amte Rügenwalde jährlich eine bedeutende Summe. Dennoch sollte der Herzog die Regierung so führen, als wenn er alle Einkünfte des Herzogthums Stettin unverkürzt genösse. Außerdem mußte er auf entfernte Gesandtschaften große Kosten anwenden, und da der Herzog nun zu einem Adjunkten in der Reichsdeputationssache auf dem letzten Reichstage zu Speier verordnet wurde, so veranlaßte dieses Geschäft nicht geringe Kosten. So sahe er sich gleich im Anfange seiner Regierung genöthigt, ansehnliche Summen Geldes aufzunehmen und die fürstliche Kammer mit Schulden zu
1571. beschweren. Dies bewog ihn im Februar des folgenden Jahres auf einem Landtage zu Rügenwalde um Unterstützung zu bitten. Die Landstände bewilligten 4 ordinäre Steuern auf 4 Jahre, wogegen ihnen der Fürst versprach, seine Hof- und Haushaltung so einzurichten, daß er künftig das Land mit solchen Anträgen verschonen könnte. Zu den Kosten, welche die Friedenshandlung verursacht hatte, sollten die wolgastschen Stände auch beitragen, weil sie besonders den Städten zum großen Nutzen gereicht hätte.

Außer dieser Geldbewilligung zur Tilgung der Kammerschulden begehrte der Fürst noch eine Unterstützung zum Unterhalte des fürstlichen Hofgerichts, damit dasselbe mit geschickten und erfahrnen Personen besetzt, die Processe ordentlich entschieden und die Urtheile vollzogen werden könnten. Aber die Landstände erwiederten, daß die Bestellung des Gerichts dem Fürsten vorzüglich zu-

komme, zu dieſer Abſicht vielfältig außerordentliche Summen bewilligt worden, überdies eine Sache wäre, welche die Landſtände beider Regierungen betreffe.

Eben ſo wenig glückte es dem Fürſten, die Stände zu bewegen, zur Erbauung einiger Feſtungen und hinreichenden Verſorgung derſelben mit allem Nothwendigen eine geringe Trankſteuer, wie in andern Ländern gebräuchlich wäre, und zu welchen auch Fremde beitragen ſollten, auf 2 Jahre zu bewilligen. Er ſtellte ihnen vor, daß wegen der Feindſeligkeiten der Ruſſen, welche ſie nicht nur zu Lande, ſondern auch zu Waſſer in der Oſtſee bis in die Nähe der pommerſchen Küſten ausübten, zur Befeſtigung einiger Städte, Schlöſſer, Päſſe und Häfen jetzt ein Geldvorrath höchſt nothwendig wäre. Die übrigen Gegenſtände, welche auf dieſem Landtage zur Berathſchlagung vorkamen, betrafen die Fortſetzung der Kirchenviſitation, die Einrichtung der Jungfrauen-Klöſter, den Wucher, die Vor- und Aufkauferei, das Münzweſen, die Zollbeſchwerungen in der Uker- und Neumark. Beſonders wurde beſchloſſen, daß, da die auf dem Landtage zu Wollin 1569 verfaßte Ordnung wegen Ausſteuer der adelichen Wittwen und Jungfrauen noch mancher Verbeſſerungen und in mehrern Punkten nähever Beſtimmungen bedürfte, ein Ausſchuß aus den Landſtänden in Verbindung mit den wolgaſtſchen Landſtänden zur Reviſion derſelben niedergeſetzt, ein vollkommenes Reglement verfertigt, dem Kaiſer zur Beſtätigung vorgelegt und auch dem Reichskammergericht inſinuirt werden ſollte.

Im Anfange des Jahrs 1571 war der Churfürſt Joachim II. von Brandenburg geſtorben. Mit deſſen Sohn und Nachfolger Johann Georg mußten die Erbverträge erneuert werden. Johann Friedrich hat-

te sich mit dessen ältesten Tochter Erdmuth verlobt. Jetzt hofte er bei seinem Schwiegervater das zu bewirken, woran schon früher von Seiten der pommerschen Herzoge gedacht worden war, und worüber der Herzog Johann Friedrich schon 1566 in einer mündlichen Unterredung mit dem Kaiser, ehe er von dessen Hofe Abschied nahm, Wünsche und Hofnungen geäußert und des Kaisers Genehmigung, wenn die Unterhandlungen mit Brandenburg von glücklichem Erfolge seyn sollten, sich erbeten hatte. Die pommerschen Herzoge hatten dem Churfürsten von Brandenburg ihr ganzes Land nach Abgang ihres Hauses verschrieben und von Seiten Brandenburg hatten sie im entgegengesetzten Falle nichts zu erwarten. Der Herzog Johann Friedrich unterhandelte mit dem Churfürsten, daß derselbe auch von seiner Seite den pommerschen Herzogen die Anwartung seiner Länder verschreiben möchte. Dies war aber mit großen Schwierigkeiten verbunden, weil schon über 100 Jahre früher zwischen den Häusern Brandenburg, Sachsen und Hessen eine Erbverbrüderung errichtet worden war, und es also jetzt nicht einzig in der Gewalt der Churfürsten von Brandenburg stand, von ihren Ländern eine Anwartungs-Verschreibung zu machen. Doch Johann Friedrich wußte einen Ausweg; jene Erbverbrüderung betraf eigentlich nur die Churländer, er richtete daher auf die Neumark und Theile der Ukermark, welche beiden Länder ehedem zu Pommern gehört hatten, sein Augenmerk und betrieb diese Sache mit einem so unermüdeten Eifer, daß es ihm endlich glückte, mit Einwilligung der sächsischen und hessischen Häuser und der übrigen Markgrafen von Brandenburg die Anwartung auf die ganze Neumark, das Land Sternberg, und die Lehnschaft über die Schlösser Lökenitz

gen und Mörsern zu erhalten und zwar unter der Bedingung, daß er einen Gesellen und Jungen, den jüngsten Sohn Ludwig und dann die übrigen Brüder mit dem Handwerken und guter Policey Anstalt anzuhalten hätten. Der neuen Verheirathung wurde nun auch von Churfürsten beygetragen, daß — in ein Anlaß dem Marggrafen die Hofhaltung abgestellet, einer eine ehrenhafte Person und ein Lehrer zu ihren Kind- und Taufgevatteren erwehlet worden, einer eine Ehrhaltung gestiftet, gnädigst den Jungen angenommen und gesäumet worden seine. Diese Ehrhaltung wurde Montag nach Jacobi 1670 zu Berlin mit einem Ball gehalten. (Leben Ludwigs.)

Der Tod des Herzogs Barnim erweckte manche 1. Nov. Hoffnung. Johann Friedrich, dessen Vermählung 1670.
mit der ersten Tochter Barnims, welche sich Barnim vorbehalten hatte, wieder vereitelte, setzte Herzog Barnim zwar zur Zeiten Regierungs- und 1674.
Hofamts und dem jüngern Bruder Casimir das Bistum Camin ab.

Zwar machte Johann Friedrich Ansalt, im Vorgefühle seines Todes, die Hofdienerey vergnügsamen, weil sie nun der Verheirathung des Barnims folgsam wäre, daß er unverheirathet regieren sollte. Sie gedieh im Anfange des Jahres 1675 in Gegenwart seines Bruders Barnims 1675.
zu solchen Verfügungen im Herzogthume Barnim und der

D Durch Herzogs Bogislav letzten anhaltende zu Hofe unverbrüchlichen Hofen Anstalt erhoben und Kalbe Hofen darum wurden.

a) Chron. L. B. 2. Bl. 8. 70.

Gesandten seiner 3 andern Brüder. Aber über die Erneuerung der Erbverträge mit Brandenburg waren besonders auf dem Landtage zu Wolgast 1574 und zu Wollin 1575 große Debatten entstanden; denn der Beschwerden über die Beeinträchtigungen von Seiten des Churfürsten von Brandenburg waren viele. Die Erhöhung der Zölle, die Erschwerung des Handels auf der Warte, die Sperrung der Zu- und Abfuhr nach und von Stettin, um diese Stadt zu zwingen, ihrer Niederlags-Gerechtigkeit zum Vortheile der Stadt Frankfurt zu entsagen oder sie wenigstens einzuschränken, dies waren die vornehmsten Punkte, über welche man ungeachtet der öftern Unterhandlungen zwischen den churfürstlichen und herzoglichen Räthen nicht einig werden konnte, und ohne sie völlig zu beseitigen, die Beendigung der Sache neuen Unterhandlungen vorbehalten mußte. Auch verlangten die churfürstlichen Gesandten, daß die Landstände außer der an Eides Statt schriftlich gegebenen Zusage und Reverse in Ansehung der Anwartung noch einen besondern Eid schwören sollten; des weigerten sich aber die Landstände, weil dies bisher nicht gebräuchlich gewesen und des Churfürsten Rechte durch die Reverse vollkommen gesichert wären, überdies auch ein Mißtrauen gegen sie andeuten würde, wenn sie mit einem Eide belegt werden sollten, den ihre Vorfahren nicht geleistet hätten. Nach langem Streiten wurden endlich doch auf die gewöhnliche Weise die gegenseitigen schriftlichen Versicherungen und Reverse gegen einander ausgewechselt.

im Jun. In eben demselben Jahre hielt der Herzog auch einen Landtag zu Wollin, auf welchem diese und andere wichtige Punkte zum Vortrage und einige zur Entscheidung kamen. Die Verbesserung des Münzwesens nach

der Münzordnung zu Speier 1570 hing von Geldbeiträgen ab, zu welchen sich die Landstände noch nicht verstehen wollten. Die Kammerschulden hatten sich seit 1571 noch mehr gehäuft, da jene bewilligte Geldhülfe nicht hingereicht hatte und da neue ansehnliche Kosten auf mehrere Tagefahrten, auf die Sendung der Räthe zur Visitation des Reichskammergerichts, auf nothwendige Bauten, besonders auf die Reise des Herzogs Johann Friedrich 1573 nach Wien, um die kaiserliche Bestätigung der Anwartung auf die Neumark zu erhalten, auf seine Heirath und die Lehnsempfängniß verwendet worden waren. Von neuem zeigten sich die Landstände bereitwillig zur Abtragung 4 außerordentlicher Steuern innerhalb 4 Jahren.

In Polen war Stephan Bathori König geworden. Nach dem ehemaligen Vertrage von 1526 mußten die Herzoge entweder zu der Krönungsfeierlichkeit oder doch bald nach derselben in eigener Person oder durch eine ansehnliche Gesandschaft wegen der beiden Aemter Lauenburg und Bütow die Lehne empfangen und durch einen Revers die Versicherung ertheilen, daß sie sich stets der ersten Verleihung gemäß verhalten wollten. Johann Friedrich schickte seinen Kanzler Heinrich Ramel mit dem Hauptmanne zu Lauenburg Jacob Wobeser nach Thorn zur Reichsversammlung. Diesmal wollte man eine Neuerung einführen, zu welcher sich der Kanzler nicht verstehen konnte. Nach jenem Vertrage sollten sie beide Aemter als ein freies Lehn auf immer besitzen und nur bei einer Thronveränderung dasselbe anerkennen, jedoch ohne Eidesleistung. Schon in dem Recognitions-Briefe des Jahres 1546 hatte man den Ausdruck — „daß es als ein freies Lehn und ohne alle Eidesleis- 1576.

stung anerkannt worden wäre" ausgelassen. Von pommerscher Seite verlangte man darüber eine Erklärung, sie erfolgte auch und 1552 wurde diese Sache zur völligen Zufriedenheit der pommerschen Herzoge beendigt. Aber jetzt verlangte man, daß die pommerschen Gesandten einen Lehnseid auf den Knien schwören und vermittelst einer Fahne, in welcher der rothe pommersche Greif mit der goldenen Krone und Klaue gemahlt war, das Lehn empfangen sollten. Zwar gab man vor, daß diese Feierlichkeit eine besondere Ehrenbezeigung für die Herzoge seyn sollte, aber in der That wollte man unter solchen Ceremonien diese Lehne als ein Fahnenlehn den pommerschen Herzogen stillschweigend aufdringen und den Lehndienst von ihnen fordern. Doch verstand sich der Gesandte nicht zu solchen Erniedrigungen und verbat die vorgespiegelte Ehrenbezeigung. Zudem hatten die Unterthanen in den beiden Aemtern so manche Beschwerden übergeben, welche zuvor beseitigt werden mußten. Sie verlangten die Appellation an den König von Polen, aber diese war theils nie üblich gewesen, theils hatte der König von Polen diese Aemter mit allen Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten aus obrigkeitlicher Macht den Herzogen abgetreten und sich nur die Recognition vorbehalten. Dann beschwerten sie sich auch, daß sie nicht nach dem culmischen, sondern nach dem kaiserlichen Rechte gerichtet würden, zum Nachtheile des ganzen Adels besonders der Wittwen und Waisen, von denen viele aus ihren Gütern geworfen wären, die dem Fiscus zugesprochen worden. Die Herzoge versicherten dagegen, daß sie bei der Huldigung ihnen das culmische Recht, so weit es ihre Vorfahren gethan, bestätigt hätten. Der Adel klagte über die vielen Dienstleistungen, die ihnen beim Bau neuer und bei Zerstörung alter Häuser

oder bei Holzfuhren aufgelegt würden; aber diese Dienste wurden nur von einigen der Pahnen gefordert, in deren Handfeste, welche sie vor einigen Jahren von dem deutschen Orden erhalten hatten, diese ausdrücklich bestimmt waren. Der Revers, welchen die Herzoge Stettin am 16. Aug. 1577. in deutscher Sprache ertheilten, wurde nicht angenommen, er sollte in der lateinischen Sprache ausgefertigt werden; dies geschah unterm 12. Febr. 1578 und die Recognitions-Urkunde wurde auf dem Reichstage zu Warschau den 3. März 1578 unterschrieben.

Auf dem Reichstage zu Regensburg 1576 wurde der Streit der pommerschen Herzoge mit dem Herzoge von Würtemberg in Ansehung des Vorsitzes auf den Reichstagen so verglichen, daß beide Häuser künftig mit Sitz und Stimme auf den Reichstagen abwechseln sollten. Auch wegen des Reichs-Jägermeister-Amtes schwebte noch ein Streit mit Würtemberg.

Im Jahre 1578 empfingen die beiden Herzoge von dem neuen Kaiser Rudolph, an den aus jeder Regierung eine Gesandschaft nach Wien abgeschickt wurde, die Belehnung ihrer Länder. In dem Lehnbriefe bestätigte 7. Jan.
der Kaiser den beiden Fürsten auch die gesammte Hand.

Auf dem gemeinen Landtage zu Pasewalk kamen, außer andern wichtigen Punkten, 2 polnische Angelegenheiten zum Vortrage. Die eine betraf eine Geldanleihe von 100,000 Reichsthalern, welche die pommerschen Herzoge 1568, als sie noch in gemeinschaftlicher Regierung standen, dem Könige von Polen Siegmund August verschaft hatten. Der König von Polen bedurfte zum Kriege gegen Rußland eine ansehnliche Summe; diese bemühte er sich, auf den Kredit der pommerschen Herzo-

ge zu erhalten. So viele Mühe sich diese gaben, dieses Gesuch von sich abzulehnen, so drang doch der König so lange in sie, bis man sich entschließen mußte, ihm zu helfen. Die Fürsten zogen hiebei in Erwägung ihre nahe Blutsverwandschaft, nachbarliche Freundschaft und die Erbverträge, die Gefahr, in welcher sich Polen befand, und die Hofnung, in ähnlichen Fällen des Raths und Beistandes von polnischer Seite wieder versichert zu seyn. Aber Geld hatten die Fürsten nicht vorräthig, sie mußten selbst erst Geld auf Zinsen aufleihen. Nach dem Rathe Barnims des Aeltern und der Vormünder der jungen Prinzen aus der Landschaft wurden endlich gegen die Verpflichtung des Königs, der Präsidenten und Kommissarien der pommerellischen und preußischen Schatzkammer und der darin versetzten Bürgen und gegen die Hypothek und das Unterpfand der marienburger Schatzkammer mit allem ihrem Zubehör und Hebungen, auch der ganzen damals verordneten Kommissariats-Kammern mit allen ansehnlichen Gütern und jährlichen Gefällen 100,000 Rthlr., welche die Fürsten gegen ihre Verschreibung von Edelleuten in Sachsen, Brandenburg und Braunschweig-Lüneburg und in Hamburg negoziirten, dem Könige von Polen auf 7 Jahre vorgeschossen. Diese Sache war auf dem gemeinen Landtage zu Stettin 1568 von einigen — nach der Aeußerung der Landstände in ihrer Vorstellung 1577 — eigennützigen Personen mit einer so großen Eilfertigkeit betrieben, daß, ehe man, wie beschlossen war, über diese wichtige Sache zu Anklam eine Berathschlagung anstellen konnte, das Geld dem Könige schon zugesagt war und die Original-Verschreibung aus Polen schon vorgelegt wurde; ja diejenigen, welche auf dem Landtage zu Stettin diese Geldan-

gelegenheit widerriethen, wurden hart angefahren und zum Stillschweigen gebracht. Der König von Polen hatte auf der Reichsversammlung zu Lublin sich verpflichtet, daß die jährlichen Interessen mit 6000 Rthlr. durch die preußischen und pomerellischen Kommissariats-Kammern, welche mit Rath der Reichsräthe nach Danzig verordnet waren, auf Martini in Stettin erlegt werden sollten. Und in der That bis zum Jahr 1571 wurden die Interessen richtig bezahlt; aber nach dem Tode des Königs Sigismund August, mit dem das Jagellonische Haus ausstarb, wie die Thronfolge in Polen sehr unsicher und das Reich ein vollkommenes Wahlreich wurde, seit dieser Zeit erfolgten nicht mehr die Interessen. Die Herzoge mußten nun, wenn sie sich nicht der Gefahr, daß die Gläubiger ihre Kapitalien aufkündigen sollten, aussetzen wollten, die Zinsen selbst ausleihen und entrichten. Häufig wurden Gesandte nach Polen geschickt, um die Bezahlung zu bewirken; mehrmals wurden die Bürgen ihrer Verpflichtung gemäß zum ritterlichen Einlager aufgefordert; auch das Kapital wurde aufgekündigt: aber immer ließen sich die Fürsten erbitten, es bis zur bestimmten Zeit stehen zu lassen. Auf dem Reichstage zu Warschau 1578 verwies der König Stephan Bathori, welcher schon früher behauptet hatte, daß Sigismund August das Geld nicht zum allgemeinen Besten, sondern zu seinem eigenen Nutzen angewandt hätte, die Herzoge an die Bürgen und versprach auch, wider sie nach dem Rechte zu erkennen. Man beschloß daher auf diesem Landtage zu Pasewalk die Bürgen, welche sowohl in Polen als in Hinterpommern ansässig waren, zu ermahnen, sich am 20. Sept. zu Stolpe einzustellen, mit der Drohung, daß, wenn sie nicht erscheinen würden, nach

1572.

1578.

den Rechten wider sie zu verfahren. Aber die Bürgen glaubten jetzt noch nicht verpflichtet zu seyn, die Schuldenlast zu übernehmen, wiewohl der König sich alle Mühe gab, diese Sache zu einer Privatangelegenheit zu machen und die Last einzig den Bürgen aufzubürden. Dagegen waren die Herzoge von Pommern, ohnehin mit Kammerschulden schon zu sehr überhäuft, nicht mehr im Stande, die Zinsen herbeizuschaffen, denn schon hatten sie über 30,000 Rthlr. Zinsen bezahlen müssen. Schon einigemale hatten sie die Entrichtung der Zinsen von den Landständen verlangt, aber aus Besorgniß, daß sie mit den Zinsen dann zugleich die Schulden würden mit übernehmen müssen, und daß die Gläubiger alsdann an sie würden verwiesen werden, konnten sie sich nicht entschließen, diesen Wunsch der Fürsten zu erfüllen. Endlich wurde doch auf diesem Landtage der Schluß abgefaßt, daß die Landstände die bereits angewandten Zinsen und Unkosten, welche sich in jeder Regierung nun schon über 27,000 Gulden beliefen, bezahlen und für die Entrichtung der künftigen Zinsen auch Sorge tragen und ein Kapital herbeischaffen wollten, um sowohl einzelne aufgekündigte Kapitalien entweder zu bezahlen oder umzuschlagen, als auch die Kosten des gerichtlichen Processes gegen die Bürgen bestreiten zu können. Eine halbe extraordinäre Steuer sollte daher in den nächsten 3 Jahren, zur Wiederbezahlung der von den Fürsten aufgeliehenen Zinsen aber in jeder Regierung 2 solche ganze Steuern eingefordert werden. Sollte innerhalb 3 Jahren keine Bezahlung von Polen erhalten werden können, dann wollten die Landstände auf Mittel bedacht seyn, die Hauptsumme zu erlegen, um die fürstliche Reputation und den Kredit dieser Länder zu erhalten. — Außerdem hatte de

König Sigismund August den Herzog Johann Friedrich noch besonders in seine Dienste genommen und ihm versprochen, von Martini 1569 an 7 Jahre hintereinander aus den preußischen und pommerellischen Kammern jährlich 4000 Rthlr. als eine Pension bezahlen zu lassen; aber auch diese Pension wurde nicht bezahlt.

Die andere Angelegenheit war zwar anfänglich nur eine Privatangelegenheit, aber sie betraf das Schicksal vieler Familien und hatte auf den Kredit des ganzen Landes einen bedeutenden Einfluß. Eine Kaufmanns-Familie, die Loyzen, welche aus dem Bauernstande war und aus Klempin, einem Dorfe bei Stargard herstammte, hatte sich seit der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts durch Fleiß, Arbeitsamkeit und Klugheit zu einem blühenden Wohlstande emporgearbeitet. Schon der erste dieser Loyzen, mit Namen Michael war ein wohlhabender Kaufmann in Stettin und wurde endlich zum Bürgermeister dieser Stadt erwählt; sein Sohn Hans vermehrte durch seine Geschäfte seinen Reichthum, stand überall im hohen Ansehen und verwaltete das Amt eines Bürgermeisters. Dieser hinterließ 4 Söhne, welche alle sich der Handlung widmeten und ihre Handlungsgeschäfte noch mehr erweiterten. Zwei von ihnen ließen sich zwar zu Danzig und einer zu Lüneburg nieder, aber das Hauptcomptoir war zu Stettin und die Handlungsgeschäfte wurden von ihnen gemeinschaftlich besorgt. Das Glück lächelte sie bisher noch immer an; aber nun ging auch ihr ganzes Bestreben dahin, den höchsten Gipfel des Glücks zu erreichen. Immer ausgebreiteter wurden ihre Geldgeschäfte, sie ließen sich mit Kaisern, Königen, Chur- und andern Fürsten in Geldgeschäfte ein und gewannen unermeßliche Summen. Aber zugleich erweiterten sie nun

auch ihre Haushaltung, der Adelstand dünkte sie zu gering, sie legten vielmehr einen fürstlichen Hof an, und lebten wie Große und Freiherrn. Sie kauften Herrschaften, Städte, Schlösser und Dörfer und verschwägerten sich durch Heirath mit den vornehmsten adelichen Familien. Doch vergaßen sie bei ihrem Uebermuthe nicht der Armuth, bezeigten sich überall mitleidig und wohlthätig und arme Kranke empfanden häufig ihre Milothätigkeit. Ihr Aufwand war zwar sehr übermäßig groß, doch ihr Kredit schien unerschütterlich zu seyn und ein jeder glaubte seine Kapitalien nirgends sicherer, als in ihre Hände niederlegen zu können; man drang es ihnen auf, man verbürgte sich ohne alles Bedenken, wenn andere ihnen Geld liehen, ja man weigerte sich nicht, sein ganzes Vermögen ihnen hinzugeben; aber auch der Eigennutz wirkte hierbei mit, denn sie bezahlten 10, 12 und noch mehrere Procente und machten außerdem auch wohl Geschenke mit Pferden und andern kostbaren und schönen Sachen an ihre Gläubiger. In Pommern herrschte zu dieser Zeit große Wohlhabenheit, besonders hatte sich in Hinterpommern ein bedeutender Geldvorrath angehäuft und ein Edelmann aus dieser Provinz lieh von seinem eigenen Vermögen allein den Loyzen 80,000 Rthlr. auf eine geringe Versicherung. So liehen die Loyzen fast alles baare Geld von Privatpersonen, aber auch von Kämmereien, Klöstern, Kirchen, Hospitälern und andern Stiftungen auf. Aber nicht zufrieden, das baare Geld aus Pommern in ihre Kassen gezogen zu haben, trieben sie in den benachbarten Ländern, in der Mark, in Meklenburg, Sachsen, Preussen, Holstein und an andern Oertern viele Gelder auf und ihre pommerschen Mitbürger ließen sich geneigt finden, für dieselben Bürgschaft zu leisten. Auch bei

Lehrerinn bei meinen Kindern, und war mir dadurch um ein Bedeutendes theurer geworden, als meine Vorgängerinn. Ich hatte sie nicht gedungen, sondern sie war mir von meinen Eltern aufgedrungen worden, und ich mußte sie, wollte ich nicht mit ihnen in Zwiespalt gerathen, behalten. Sie war eine Frau von etwa 40 Jahren, und hatte, wie sie mir sagte, schon viele Jahre in Familien gedient, und sich dadurch ein kleines Vermögen erworben, das sie auf Zinsen und Zinseszinsen ausgethan hatte. Sie war eine Wittwe, und hatte einen Sohn, der Kaufmann war, und eine Tochter, die sich mit einem Beamten verheirathet hatte. Sie war eine gute Lehrerinn, und ich hatte nie Ursache, mich über sie zu beklagen. Sie war mir sogar in so weit behilflich, daß sie mir die Wirthschaft führte, und mir dadurch viel Zeit ersparte.

Ich hatte Gesellschaft, und Gesellschaft, die Bedeutung hatte, war es. Sie bestand aus den Familien der Beamten, und aus einigen Kaufleuten. Ich hatte mich in meinem Hause so eingerichtet, daß ich Gesellschaft haben konnte, wann ich wollte, ohne daß es mir Mühe machte, sie zu bewirthen. Ich hatte einen Saal, in welchem ich Gesellschaft geben konnte. Die Küche eingerichtet, und in der Speise und Getränke, die ich meinen Gästen vorsetzte, war ich nicht beschränkt. Ich hatte Gesellschaft, und Gesellschaft, die mir Vergnügen zu machen pflegte. Ich hatte Gesellschaft, und Gesellschaft, die mir Ehre machte. Ich hatte Gesellschaft, und Gesellschaft, die mir zu gute that. Ich hatte Gesellschaft, und Gesellschaft, die

die polnischen und preußischen Herrn und Edelleute, welche durch Briefe und Siegel versprochen hatten sie schuldlos zu halten, zur Bezahlung gezwungen oder als unredliche Leute in ritterlichen Zusammenkünften nicht geduldet, noch auch zu Ehrenämtern und Würden erhoben werden möchten, wenn sie ihnen nicht bezahlten. Aber alle ihre Bemühungen waren vergeblich, auf immer waren diese Summen Geldes für Pommern verloren. Das fürstliche Hofgericht ward nicht nur mit Prozessen, zu welchen diese große Geldanleihe die Veranlassung gab, überhäuft, sondern die Fürsten wurden auch mit Bittschriften bestürmt und die ganze Landschaft in üblen Ruf gebracht, obgleich die Sache eigentlich nur diejenigen betraf, welche mit Schulden und Gelübden behaftet waren. Anfangs war Johann Friedrich nicht geneigt zuzugeben, daß die Bezahlung aus und mit den Lehnen geschehen könnte, wenn die Schulden nicht mit des Fürsten Bewilligung gemacht wären, — dies war jedoch nur bei sehr wenigen der Fall, — aber um den Beschwerden endlich ein Ende zu machen und den Kredit des Adels
im Nov. 1577. nicht völlig sinken zu lassen, so erließ der Herzog von Colbaz fürs erste ein Rescript an die Hofgerichts-Räthe in Stettin, schnell Executionen zu verfügen, wenn die Schuld oder Bürgschaft erwiesen wäre und ohne Unterschied der Person in die Lehngüter der schuldigen Verwalter zu setzen, welche die jährlichen Einkünfte erheben und berechnen sollten, um die Gläubiger und Bürgen jährlich zu bezahlen, doch so, daß dem Schuldner und seiner Familie der erforderliche Unterhalt gereicht würde und die Roßdienste auch bestellt werden könnten. n) Dies-

n) Auserles. Samml. versch. Urk. 2te Ausg. S. 279. 280.

ſenungeachtet hörten die Klagen der Landſtände nicht auf;
von neuem wandten ſie ſich auf dem Treptower Landtage 1580.
mit der dringenden Bitte an beide Fürſten, ſich ihrer bei
der ſchweren Schuldenlaſt und Bürgſchafts-Bedrückung
mit nachdrücklicher Hülfe anzunehmen. Nach Wiederho-
lung ihrer Bitte auf dem Landtage zu Wollin erklärten 1581.
endlich beide Fürſten den Gläubigern ſowohl als den
Schuldnern zum Vortheil, weil die Bürgen für die ei-
gentlichen Schuldner vorzüglich bedrängt wären, daß ein
jeder Beſchuldigter, wenn er ſonſt nicht bezahlen könnte,
ſeine Lehngüter, jedoch mit Wiſſen der Landesfürſten und
auf deren Erkenntniß und Schätzung, ſeinem Gläubiger
ſtatt Bezahlung hingeben könnte, und dann nicht weiter
bedrängt werden ſollte, wenn auch die Schuld durch die-
ſelbe nicht gänzlich getilgt würde. Doch dies alles mit
Vorbehalt der landesfürſtlichen Rechte an die neuen Leh-
ne und an die, welche auf dem Wiederfalle ſtehen. o) Da
aber wegen der Lehngüter, welche nach dem gerichtlichen
Erkenntniß zur Bezahlung hingegeben werden ſollten, ſich
neue Irrungen und Mißverſtändniſſe zur Verzögerung und
nachtheiligen Aufenthalt der Parthei-Sachen zeigten, und
beſonders den Lehnvettern durch dieſes Hingeben der Leh-
ne zur Befriedigung der Gläubiger das Recht der Erb-
folge entriſſen wurde, ſo erließ der Herzog von Colbatz 12. Nov.
an die Hofgerichtsräthe zu Stettin ein neues Reſcript, 1581.
in welchem er ihnen befahl, ſich nach dem ſtettinſchen
Landes-Abſchiede vom 9. März genau zu richten und be-
ſonders diejenigen zu hören, welche, wenn ſie wieder an-
dern Leuten ſchuldig ſind, mit den ihnen gerichtlich zuer-
kannten Lehnen ihre Schulden bezahlen und ihre altvä-

o) Ebendaſ. S. 282. 283.

terlichen Lehne von Schulden befreien wollen, da es selbst das Interesse der Fürsten erfordert, nicht zuzugeben, daß die altväterlichen Lehne getrennt werden. p)

29. Aug. Auf dem Landtage zu Pasewalk hatte die stettinsche Ritterschaft mehrere ihrer Beschwerden der gemeinen Landschaft vorgetragen und im Namen der ganzen Landschaft den Fürsten übergeben lassen; diese betrafen vorzüglich Lehnsangelegenheiten. Sie glaubten, daß ihren Landes-Privilegien zuwider gehandelt worden, daß ihrer Gerichtsbarkeit, vornehmlich der Schloßgesessenen über ihre Afterlehnleute Eintrag geschähe, daß ihre Lehnsstreitigkeiten mit den Lehnherrn vor das fürstliche Hof- und Burggericht gezogen und von demselben darin erkannt würde, daß der Fürst viele Swierigkeiten mache, seine Einwilligung zu geben, wenn sie sich genöthigt sähen, Schulden wegen mit ihren Lehngütern eine Veränderung zu machen und daß endlich das fürstliche Hofgericht nicht mit Landsassen besetzt und die Partheien mit den Abschie-
30. Aug. den zu lange aufgehalten würden. Beide Fürsten erklärten sich in einem Rescripte ihren Wünschen gemäß, reversirten sich, sie bei allen ihren Rechten zu schützen und erklärten in Lehnstreitigkeiten mit dem Lehnherrn ein Landgericht niedersetzen zu lassen; aber in Ansehung der Gerichtsbarkeit über die Afterlehnleute behielten sich die Fürsten die Mitgerichtsbarkeit. q)

Auch die Stände der beiden Herrschaften Lauenburg
1579. und Bütow fanden auf dem Landtage zu Lauenburg Gehör; diese hielten sich in gerichtlichen Angelegenheiten gegen andere Unterthanen der Fürsten für beeinträchtigt, da sie

---

p) S. 281.

q) S. 233 — 239. Dähn. Samml. 1. B. S. 335.

sich weder an das polnische Tribunal in der letzten Instanz wenden durften, noch für sie die Appellation an das Reichskammergericht Statt fand, weil beide Herrschaften polnische Lehne waren. Der Herzog erklärte in dem Landtags-Abschiede: daß künftig die Appellation aus diesen Aemtern von dem Hofgerichte an des Landesfürsten Person geschehen, und von diesem solche vereidete Personen, welche nicht in voriger Instanz mit gesprochen hätten, ein Appellations-Gericht niedergesetzt werden sollten. 20. Jun.

Im Oktober 1580 wurde ein Landtag zu Treptow gehalten, auf dem die völlige Tilgung der Kammerschulden von neuem in Antrag kam. Die Ursachen dieser aufgehäuften Schulden wurden ausführlich entwickelt, und die ganze Summe der außerordentlichen Ausgaben seit dem Antritte der Regierung des Herzogs Johann Friedrich auf 250,000 Rthlr. berechnet, von welcher Summe, ungeachtet 10 außerordentlichen Steuern, doch noch 80,000 Rthlr. zu tilgen wären. Ungeachtet die Ritterschaft von in- und ausländischen Bürgschaften und schweren Schulden gedrückt wurde, ungeachtet der Handel der Städte sich wegen der ausländischen Kriege sehr vermindert hatte, erklärten sich diesmal die Landstände doch bereitwillig, das Begehren der Fürsten durch Ausschreibung einer außerordentlichen Steuer auf 3 Jahre zu erfüllen.

Ueber eine allgemeine Reichs-Polizeiordnung war zwar schon seit vielen Jahren berathschlagt und in Pommern eine solche Ordnung verfaßt, aber bisher so wenig im deutschen Reiche, als in Pommern zur Ausführung gebracht worden. Wegen der Weitläuftigkeit dieses Werks schien es unmöglich zu seyn, die ganze Polizeiordnung auf einmal in den Gang zu bringen; man beschloß daher

fürs erste die wichtigsten und nothwendigsten Punkte zu berichtigen und zwar die Bauerordnung zu revidiren, Aufwandsgesetze für Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnisse zu machen, dem Luxus, welcher mit Perlen, Edelgesteinen, goldnen und silbernen Kostbarkeiten und mit seidenen Kramerwaaren getrieben wurde, zu steuren, Lohn, Kleidung und Unterhalt des Gesindes genau zu bestimmen und in Ansehung des Kornkaufes und der gar elenden Knechte und der Landstreicher Verordnungen zu machen. Aber erst in Ansehung der beiden letzten Punkte wurden diesmal Beschlüsse abgefaßt; die übrigen Punkte, über welche berathschlagt wurde, waren von geringerer Bedeutung.

1581. Im folgenden Jahre wurde auf dem General-Landtage zu Stettin die polnische Geldanleihe von neuem in Anregung gebracht. Vergeblich waren bisher alle Bemühungen gewesen, Kapital und Zinsen aus Polen zu erhalten, ja auch nur in Ansehung der Bürgen für die Zukunft hinreichend versichert zu werden. Auf den Antrag der Fürsten entschlossen sich die Landstände zur Erhaltung des pommerschen Kredits 100,000 Rthlr. mit den Zinsen zu übernehmen und jährlich von der Hauptsumme 20,000 Rthlr. nebst den Zinsen bis zur endlichen Tilgung zu bezahlen. Aber die beiden apanagirten Fürsten Bogislav und Barnim weigerten sich aus ihren Ländern zu dieser Schuld etwas beizutragen und beriefen sich auf die Erbverträge, nach welchen, wie sie meinten, diese polnische Schuld nebst allem daher rührenden Vortheile und Schaden nur bei den regierenden Fürsten und der Landschaft bleiben sollte. Man fand die Erbverträge in diesem Punkte dunkel und so konnten beide Herzoge zur Theilnehmung an dieser Schuld nicht rechtlich verpflichtet

werden. So fühlten sich nun endlich die Fürsten dieser schweren Schuldenlast entbürdet; sie versprachen nicht zu ermüden, bei dem Könige und Reichsständen in Polen die Bezahlung dieser Schuld zu bewirken und reversirten sich gegen ihre Landschaft, ihnen Kapital und Zinsen, wenn beides bezahlt werden würde, zu treuen Händen zu überliefern. Zur Berichtigung mehrerer Punkte der Polizeiordnung wurde ein Ausschuß ernannt; auch sollte an einer neuen Schäferordnung gearbeitet und die gedruckte meklenburgische Ordnung dabei zum Grunde gelegt werden.

So bemüht der Herzog jederzeit gewesen war, allen Beschwerden der Ritterschaft abzuhelfen, so mußte er doch zu seiner Betrübniß bemerken, daß die Vasallen sich häufig Nachlässigkeiten in der Folge und den geforderten Lehndiensten zu Schulden kommen ließen. Auf mehreren Landtagen waren sie zur Erfüllung ihrer Lehnspflichten ermahnt worden. Jetzt da dem Religionsfrieden der Evangelischen in Deutschland Gefahr bevorzustehen schien, war es um so nothwendiger, daß sich ein jeder Vasall immer bereit zeigte, für seine Religion und politische Freiheit sogar Gut und Leben aufzuopfern. Der Kaiser Rudolph, von jesuitischen Grundsätzen geleitet, beeinträchtigte die Rechte der Evangelischen an mehrern Orten; besonders hatte die Religionsveränderung des Churfürsten Gebhard von Cöln den Saamen der Zwietracht ausgestreuet und die Gemüther noch mehr getrennt, und einigen sogar schon das Schwerdt in die Hände gegeben. Lebhaften Antheil an dieser Sache nahm der Churfürst Johann Georg von Brandenburg, Schwiegervater des Herzogs Johann Friedrich und dieser wollte daher nicht unthätig bleiben; auf jeden Fall wollte er gerüstet da stehen,

daher beredete er den Herzog Ernst Ludwig alle Vasallen zur Musterung aufzubieten und daher wurden auch in Gegenwart der Fürsten Johann Friedrich, Ernst Ludwig und Barnim die stettinschen Vasallen zu Pentzelin, die Wolgastschen bei Anklam, und die Hinterpommerschen bei Rügenwalde gemustert und neue Verzeichnisse und Registraturen über die Lehndienste verfertigt. Dennoch hörten die Klagen der Fürsten immer noch nicht auf, daß die Vasallen fortfuhren, sich in der Folge in den Ehrenzügen und Leistung der Roßdienste nachlässig zu beweisen. Von neuem wurden sie daher auf dem Oktob. 1585. Landtage zu Treptow an ihre Lehnpflichten erinnert und um alle Hindernisse aus dem Wege zu räumen, versprachen die Fürsten, das Ausschreiben künftig an ganze Geschlechter zu richten und die Personen, welche die Fürsten zur Aufwartung kommen zu lassen wünschten, zu nennen. Diese, hofte er, würden für ihre Versäumniß und Aufwartung die zu Hause gebliebenen Brüder und Vetter auf alle Weise entschädigen. Ein jeder Vasall mußte, je nachdem er dem Fürsten zu folgen verpflichtet wäre, mit Pferden, Knechten und Harnische beständig bereit seyn. Auch die Städte sollten sich in Bereitschaft setzen, damit es im Nothfalle an nichts fehle. Wem von der Ritterschaft es an Kriegszeuge fehle, dem sollte auf Verlangen aus den Rüstungs- und Zeughäusern das Fehlende gereicht werden.

Aber zugleich eiferte der Fürst ernstlich gegen den übermäßigen Aufwand der jungen Edelleute und der Fräulein in Kleidung; durch diesen würden die Lehne mit Schulden zu sehr beschwert und die Vasallen zur Anschaffung der nöthigen Rüstung und zur Leistung aller Dienste unvermögend gemacht. Diesem müßte nach dem Beispiele

der andern Churfürsten und Fürsten ein Ziel gesetzt werden und er verlangte den Rath der Landstände in dieser Angelegenheit. Auf diesem Landtage zeigte der Fürst von neuem an, daß die Kammerschulden sich noch immer mehr anhäuften und daß wegen abnehmenden Handels die Einkünfte an Zöllen die Einkünfte im frischen Hasse und wegen des fortdauerndern Mißwachses auch die in den Aemtern sich je mehr und mehr verminderten. Er verlangte von der Landschaft die Abbürdung der Schulden. Dagegen äußerten die Landstände ihre Verwunderung, wie seit 1580, da sie zur Bezahlung von 80,000 Reichsthalern Steuern bewilligt hätten, wie in dieser so kurzen Zeit die Schulden bis auf 175,077 Gulden 16 Schillinge — denn diese Summe hatte der Fürst angegeben, — hätten anwachsen können. Schon hätten sie 300,000 Gulden seit der Regierung dieses Herzogs zusammengebracht. Dennoch erklärten sie sich endlich bereit, 136,666 Gulden als ihre eigene Schuld zu übernehmen, im Vertrauen, daß sie künftig mit neuen Anlagen verschont bleiben würden.

Im Jahre 1588 erhob sich ein wichtiger Streit zwischen dem Herzoge und seinen Landständen wegen Erhöhung der Zölle und Einführung der Accise, wozu der Graf Ernst Ludwig von Eberstein, den der Herzog zu seinem obersten Rathe erhoben, gerathen hatte. Dieser Graf, welcher das Vertrauen des Herzogs Barnim des Aeltern während dessen Regierung genossen hatte, wurde nach dem Tode desselben 1577 mit den übrigen Räthen entlassen, welche bei demselben viel vermocht hatten. Der Graf begab sich auf seine Güter, wurde aber wegen seiner schweren Schuldenlast von seinen Gläubigern, ja selbst von seinem Bruder, dem Grafen Ste-

phan Heinrich sehr gedrängt. Zwar lebte er als Privatmann, aber bei der Landschaft stand er doch in großem Ansehn und wurde oft um Rath gefragt. An den Landtagen nahm er thätigen Antheil, sein Rath und seine patriotischen Gesinnungen fanden Beifall und wurden sehr geschätzt und 1585 führte er selbst das Wort für die Stände, als der Fürst die Einführung der Accise vorschlug. 1587 gerieth Johann Friedrich mit seinem Bruder Ernst Ludwig, Herzog zu Wolgast, in vielfältige Streitigkeiten wegen der Grenzen, wegen mancher Eingriffe in die Rechte der wolgastschen Landstände, welche sich Johann Friedrich sollte haben zu Schulden kommen lassen und wegen mehrerer in den Erbverträgen nicht genau bestimmten Punkte. Vergebens versuchte man eine gütliche Beilegung, die Erbitterung des Herzogs Ernst Ludwig war schon zu groß, er ließ einige stettinsche Schiffe mit Korn und andern Gütern beladen, unter welchen eins mit Rheinwein, das für Johann Friedrichs Rechnung erkauft war, sich befand, in Beschlag nehmen. Des Herzogs Johann Friedrich Kanzler Otto von Ramin, welcher wegen seiner Lehngüter dem Herzoge Ernst Ludwig verwandt war, kam jetzt in große Verlegenheit. Er weigerte sich, in dieser Angelegenheit zu rathen und sich gebrauchen zu lassen, denn er hatte sich dies in solchen Fällen in seiner Bestallung ausdrücklich vorbehalten. Unerwartet forderte der Herzog den Grafen von Eberstein nach Hofe und ernannte ihn zu seinem vornehmsten Rathe. Diesem glückte es, in Verbindung mit andern stettinschen und wolgastschen Räthen, den Streit zwischen beiden Fürsten beizulegen und die in Beschlag genommenen Schiffe wurden zurückgegeben.

Jetzt nahm sich der Graf der Regierung mit rastloser Thätigkeit an und sann besonders auf wirksame Mittel, nicht nur die fürstliche Kammer von der Schuldenlast zu befreien, sondern auch die fürstlichen Einkünfte zu vermehren. Wegen dieser Mittel hofte er von Seiten der Landstände um so weniger ernstlichen Widerstand zu erfahren, da diese damals keine bedeutende Rathgeber zu haben schienen. Der Herzog genehmigte seinen Plan und der Graf versprach der fürstlichen Kammer jährlich über 40,000 Reichsthaler mehr Einkünfte zu verschaffen; dafür bestätigte ihn der Herzog nicht nur als seinen obersten Rath und Hauptmann zu Satzig, sondern räumte ihm auch die 2 Aemter Petzenik und Döliz zur Benutzung für sich und seine Erben auf 15 Jahre — und diese jährlichen Einkünfte rechnete man auf 7000 Gulden — mit der Bedingung ein, daß er oder seine Erben nach Verlauf der 15 Jahre diese Aemter nicht eher zu räumen verbunden wäre, bevor nicht ihm oder seinen Erben 80,000 Rthlr. von dem Herzoge ausgezahlt worden wären. Ueberdies betrug seine jährliche Besoldung außer einem ansehnlichen Deputat an Lebensmitteln noch 1500 Reichsthaler.

Sogleich im Anfange des Jahres 1588 begann er die Ausführung seines großen Plans. Er durchzog mit dem Herzoge und seinen Hofdienern das ganze Land zur Visitation der Aemter. Zu Colbatz wurde der Anfang gemacht und von hier den Städten unterm 22. Jan. und 2. Febr. neue Zollordnungen bekannt gemacht. Dieser Steuerung widersetzte sich zuerst die Stadt Stettin, bat mehrmals um Abschaffung derselben, aber vergebens, sie bewirkte endlich beim Reichskammergericht zu Speier am 16. April an den Herzog ein Mandat, das diese

Neuerung untersagte. Die andern Stände und Städte nahmen, ob sie gleich durch diese Zölle beschwert wurden, doch an diesen Beschwerden damals noch nicht Antheil. Nach geendigter Visitation der Aemter unternahm nun der Graf vorgeblich eine Reise ins Karlsbad; aber bald verbreitete sich das Gerücht, daß dies nur ein Vorgeben wäre; nach Prag zum Kaiser ginge seine Reise zur Bestätigung der alten und zur Erlangung neuer Privilegien.

Eiligst schickten die Stettiner einen jungen Gelehrten aus Colberg Nicolaus Schlief, der sich schon lange beim Reichskammergericht als Sollicitator hatte gebrauchen lassen, auch jenes speierische Mandat bewirkt und mitgebracht hatte, heimlich nach Prag, unter dem Vorwande, den Kaiser um die Bestätigung der stettinschen Privilegien zu bitten, in der That aber nur, um des Grafen Plan zu erforschen und seinen Absichten entgegen zu arbeiten. Dieser war so glücklich von allen dem, was der Graf mündlich und dreimal schriftlich, in Ansehung der erhöheten Zölle, der einzuführenden Accise und andern Punkte dort gesucht hatte, wahrhafte Abschriften zu erhalten und nach Stettin zu schicken.

13. März. Darauf schrieben die Herzoge Bogislav und Ernst Ludwig an den Herzog Johann Friedrich, um ihm sowohl die Beschwerden ihrer Landstände über die Zollerhöhungen zu Stettin, worunter gleichfalls ihre Unterthanen litten und über die Anlegung eines neuen Hafens in der Direnow, als auch ihre eigenen Beschwerden über die verzögerte Vergleichung der Landsteuern, Jungfrauen-Klöster und Roßdienste vorzutragen. „Die zollfreie Ein- und Ausfuhr in und aus Stettin wäre vor und nach der erblichen Theilung üblich gewesen; kein Fürst dürfe nach den Reichsgesetzen willkührlich neue Zölle einführen oder

alte erhöhen, aber auch vermöge der Erbverträge und Erbeinigung wäre dies eigenmächtig zu thun, keinem der Pommerschen Fürsten vergönnt; bisher wären die Schiffe aus der See durch die Peene oder Swina gegangen und durch eben diese Ausflüsse in die See gesegelt, dagegen wäre die Fahrt durch die Divenow durch fürstliche Mandate bei Strafe der Confiscation der Güter untersagt worden; der Zoll zu Wolgast wäre beiden Fürsten gemein und hätte ihnen eine nicht unbeträchtliche Einnahme verschaft." Dagegen behauptete der Herzog Johann Friedrich, daß er keine neuen Zölle angelegt, sondern wegen des häufigen Unterschleifes die alten Zollrollten nur erneuert habe und daß auf die Einhebung der Zölle nach denselben mit größerer Strenge gehalten werde. In Ansehung der Beschwerde über den neuen Hafen gäbe der Herzog Ernst Ludwig hinreichend zu erkennen, daß er den Herzog Johann Friedrich und seine Unterthanen nur in Unterwürfigkeit, Zwang und Gehorsam erhalten wolle; so oft er seinen Vorschlägen und Anordnungen seinen Beifall nicht geben zu können glaube, so versperre er seinem Lande alle Ab- und Zufuhr und alle Handlung und Schiffahrt. Bisher habe er gegen solche Gewaltthätigkeiten auf den gemeinen Strömen und in gemeinschaftlichen Zöllen noch keine Maaßregeln ergriffen; aber da bei dem ehemals berühmten Wollin auch ein ansehnlicher Hafen gewesen wäre und er die Gelegenheit zur Wiederherstellung des Hafens persönlich besehen hätte, so wäre er auch nicht abgeneigt, wenn sich die Gelegenheit dazu ereignen sollte, denselben wieder einzurichten und dazu glaube er in seinen Ländern berechtigt zu sein und dies verstatteten auch die Erbverträge. 10. Jun.

Der Graf von Eberstein setzte seine Bemühungen fort, bei dem Kaiser zu bewirken, daß das Privilegium, welches der Kaiser Karl V. den Herzogen Barnim und Philipp zu Gent 19. Aug. 1556 gegeben hatte, r) auf in- und ausländische Getränke, auf Malz, Gerste und Bier eine Steuer zu legen, um einen Geld-Vorrath stets bereit liegen zu haben, wann dem römischen Reiche Dienste geleistet, Steuern und andere Hülfe erlegt werden oder eine Landesnoth Geld erfordern sollte, noch weiter ausgedehnt werden möchte. Endlich glückte es ihm zu Prag am 31. Mai vom Kaiser Rudolph die Bestätigung der Errichtung einer Tranksteuer für den Herzog Johann Friedrich auszuwirken. Sogleich schrieb der Graf an den Herzog, er möchte auf den 7. Jul. einen Landtag nach Treptow ausschreiben. Der Landtag nahm am 7. Juli seinen Anfang und am 8ten machte der Kanzler Otto von Ramin die Proposition; nach Endigung derselben trat mit einer besondern Proposition der Graf von Eberstein auf, und legte den Ständen das kaiserliche Privilegium vor, redete aber so leise, daß man wenig hören konnte; man hat sich daher eine Abschrift von des Grafen Proposition aus. Der Hauptinhalt derselben war: „Ungeachtet der Willfährigkeit der Landstände die fürstlichen Schulden zu übernehmen, hafteten auf der fürstlichen Kammer doch noch an 40,000 Gulden. Der Fürst habe sich bemühet, diese aus seinen eigenen Einkünften abzutragen, habe, nach dem Rathe der Landstände, die Register der Rentkammer, der Landrentmeister und Aemter in eigener Person untersucht, die Ein-

r) Dähn. Samml. 1. B. S. 25. bis 28.

künfte gegen die gewöhnlichen Ausgaben verglichen und die Hofhaltung so viel als möglich eingezogen; aber er habe nun auch die Unmöglichkeit eingesehen, die Kammerschulden selbst zu tilgen und die Regierung mit den gewöhnlichen Einkünften zu verwalten, vielmehr müsse er noch immer neue Anleihen machen. Die Ursachen wären: er habe seinem Bruder Barnim in der Erbtheilung ansehnliche Aemter abtreten müssen; die fürstlichen Einkünfte verminderten sich von Jahr zu Jahr; die Pächte in den Aemtern würden nicht ordentlich bezahlt und allein aus dem Amte Colbatz restirten 15000 Gulden; die Zölle wären wegen Abnahme des Handels sehr gering; die vornehmsten Einkünfte aus den Aemtern an Getreide, Wolle und andern Produkten wären wegen Mißwachs in mehrern Jahren, auch wegen des verminderten Absatzes sehr unbedeutend; auf Legations-Sachen, auf Bestellung der Räthe und Gerichtspersonen müßten jährlich ansehnliche Summen gewendet werden; die Wiederherstellung der Aemter und Wiedereinlösung der zu den Aemtern gehörigen veräußerten Oerter wäre mit nicht geringen Kosten verbunden gewesen. Zwar müßte der Fürst gestehen, daß die Landstände während seiner Regierung ansehnliche Summen zur Tilgung der Kammerschulden eingebracht hätten; aber unwidersprechlich wahr sei es auch, daß der Fürst mit leerer Hand die Regierung angetreten, der Herzog Barnim der Aeltere nach Niederlegung der Regierung sich einige ansehnliche Aemter, fürstliche Tischgüter und Einkünfte vorbehalten und einige Jahre für sich allein genossen, und daß nach dessen Tode der Fürst Barnim der Jüngere wieder ansehnliche Aemter erhalten habe. Ueberdies wären die Aemter alles Vorraths entblößt, nicht gut eingerichtet, die Häuser, Wer-

werke und Schäfereien größtentheils baufällig und was zur fürstlichen Haushaltung nach Standesgebühr an Hausgeräth und Silbergeschirr nothwendig sei, nicht vorräthig gewesen. Alles dieses habe der Fürst erst anschaffen, wiederherstellen und in Ordnung bringen und bei allem dem doch nicht weniger die ganze Last der Regierung tragen, besonders auch außerordentliche Unkosten zur Ehre des Vaterlandes und zum Ruhme des fürstlichen Hauses wie zum Beispiele bei dem Märkischen Wiederfalle, der Schwedischen und Dänischen Friedenshandlung übernehmen müssen. Nicht des Fürsten Schuld wäre es also, wenn er Schulden hätte machen müssen, vielweniger habe er unordentlich verschwendet und weder durch Pracht, Spiel und andere unnöthige Ausgaben, noch durch Kriege diese Schuldenlast vermehrt. Aus väterlicher Vorsorge habe er daher bei Zeiten diese Umstände, da man den Schulden noch abhelfen könnte, eröfnet. Ihm bliebe, wenn nicht außerordentliche Mittel angewandt würden, kein anderes Mittel übrig, als entweder von neuem Kapitalien aufzuleihen, oder Hülfe von den Landständen zu verlangen. Letzteres Mittel wäre beinahe erschöpft, überdies hätten die Stände in solchen Fällen die Bürden immer auch nur auf die Armuth allein gelegt und ungeachtet des Fürsten häufigen Erinnerungen wäre doch an keine Gleichheit gedacht worden; auch hätten die fürstlichen Amtsbauern nach dem alten Anschlage fast den dritten Theil der Steuern tragen müssen. Der Fürst müßte also einen andern Vorschlag thun und sie erinnern nach dem Beispiele fast aller hohen Häupter eine erträgliche Accise und Ranksteuer einzuführen, darauf wäre schon Barnim und Philipp bedacht gewesen und hätten auch bei den vorigen Kaisern das Privilegium

erhalten, in Landesnöthen die Landstände mit Accise und Tranksteuer zu belegen; diese kaiserliche Begnadigung wäre ihnen von den Kaisern immer erneuert und von dem jetzigen wieder bestätigt worden. Der Fürst ermahnte sie, diesem kaiserlichen Indulte sich gehorsam zu unterwerfen und ob er gleich vermöge der kaiserlichen Freiheit Macht hätte, den churfürstlichen und fürstlichen Häusern Sachsen und Baiern zu folgen, so wäre er doch geneigt, mit den Ständen über diese wichtige Angelegenheit zu unterhandeln, sie zu erwägen und zu beschliessen."

Die übergebene Designation der Kammerschulden belief sich auf 69,486 Gulden 35 Schillinge.

Die Landstände baten in ihrer Resolution zuerst um Abschaffung der neuen Zölle, da seit mehrern hundert Jahren in diesen Fürstenthümern außer zu Garz und Wolgast keiner von den Unterthanen, von Prälaten, Ritterschaft und Ständen für Korn, Wolle und andere Waaren solche Zölle gegeben hätte, auch wäre die willkührliche Einführung neuer Zölle den Reichsgesetzen und besonders dem Reichsabschiede zu Regensburg 1576 zuwider. Zwar hätte der Fürst, als sie sich zu Treptow 1580 über die Erhöhung der neuen Zölle beschwert, erklärt, daß sie in allem dem, was sie zu ihrer Hauswirthschaft gebrauchten, Zollfreiheit genießen sollten, aber was sie verkauften, verzollen müßten; dies gereiche aber zur Verkleinerung ihres adelichen Standes und ihrer adelichen Freiheiten und dadurch würden sie den Bürgern und Bauern außerhalb der Roßdienste, welche sie den Fürsten leisten müßten, völlig gleich gemacht und wenn gleich von fürstlicher Seite behauptet würde, daß der Zoll allein zur Verhütung aller Unterschleife auf Kaufmanns-Waa-

ren gesetzt wäre, so trüge ja doch nicht der Kaufmann, sondern der Käufer diese Bürde. Durch die Erhöhung der Zölle würde sich der Handel von diesen Ländern wegziehen und nach dem Meklenburgischen, der Mark, vorzüglich aber nach den Städten des Herzogthums Wolgast wenden. Schon verspüre man die Folgen davon, denn sonst wären nach Stettin über 5000 Stein Wolle gebracht worden, in diesem Jahre aber wären wegen des neuen Zolles kaum 1500, das übrige nach Landsberg, nach Schlesien und ins Wolgastische geführt. Zweitens erklären sich die Stände über die einzuführende Accise, daß der Fürst nicht berechtigt sei, ihnen die Accise vermöge des kaiserlichen Indults aufzudringen, denn nach dem klaren Buchstaben hätte der Kaiser Rudolph nichts mehr vergönnt, als der Kaiser Carl V. in seinem Indulte, dieses wäre einzig auf die Reichssteuern und Landesnöthen gerichtet worden, eine solche Landesnoth wäre aber jetzt nicht vorhanden. Selbst in beiden Fällen wäre diese Art der Contribution nie gebraucht worden, sondern immer wäre man bei der gewöhnlichen Art der Steueranlagen geblieben, endlich ware jenes Indult auch für beide Herzogthümer gegeben worden. Vergeblich bemühete sich der Herzog, die Stände seinen Absichten gemäß zu stimmen; sie blieben bei ihrer Weigerung. Dies bewog den Herzog statt eines Abschieds ihnen ein ernstliches Mandat zu übersenden: daß die Einführung der neuen Zölle unerwiesen wäre, nach den Zollrollen würden die Zölle nur von Kaufmanns-Waaren gegeben, jedem ließe er seine Zollfreiheit, wie sie bisher üblich gewesen. Er erklärt, daß das kaiserliche Zoll-Indult den Landständen vor 3 fürstlichen Sekretarien und Notarien nochmals angekündigt werden soll und hofft, daß sie bei

15. Jul.

Vermeidung der festgesetzten Strafe dem Kaiser Gehorsam leisten würden und da das kaiserliche Indult der Accise sich auf 3 Fälle, auf die Reichssteuern, auf die Noth des Vaterlandes und auf die fürstlichen Schulden erstrecke, so zeige er ihnen an, daß er die Bieraccise einführen werde, er erwarte Gehorsam und werde gegen die Ungehorsamen zu verfahren wissen.

Der Landtag wurde beendigt, die Landstände aber appellirten an den Kaiser. Der Fürst übersandte dagegen von Friedrichswalde eine Erklärung, widerlegte nochmals ihre Gründe und berief die Stände zu einem neuen Landtage nach Treptow auf den 18. August zusammen. 24. Jul.
Auf dieser Zusammenkunft konnte der Fürst seine Absicht nicht erreichen; man bewilligte zwar zur Tilgung der Kammerschulden 6 außerordentliche Landsteuern auf 6 Jahre, aber die Einführung der Accise schlug man ab. Ueberdies hatten die Stände des Wolgastschen Orts durch ein Schreiben an die Landstände des Stettinschen Herzogthums diese ermahnt, wegen der Zölle und anderer gemeinen Angelegenheiten nichts einseitig zu bewilligen, sondern es bis auf eine gemeinschaftliche Zusammenkunft auszusetzen. Auch hatte der Herzog Ernst Ludwig einen Gesandten Nicolaus Krakowitz an den Kaiser nach Prag geschickt, um sich über die neuen Zölle zu beklagen. Nach den vergeblichen Bemühungen, welche die Wolgastschen Landstände und die übrigen Herzoge anwandten, diese Sache in Güte beizulegen, bewog der Graf von Eberstein den Herzog Johann Friedrich, sich in eigener Person zum Kaiser nach Prag zu begeben. Zuerst begleitete er seine Gemahlin ins Carlsbad und begab sich dann auf 2 Tage ins kaiserliche Hoflager nach Prag. Aber die Stettinschen Stände waren ihm zuvor

gekommen und ihre dort 14 Tage früher angekommenen Sollicitatoren hatten seinen Absichten entgegengearbeitet und der Herzog enthielt einen seinen Erwartungen nicht entsprechenden Bescheid. Der Kaiser ernannte den Churfürsten von Brandenburg, den Herzog von Braunschweig Heinrich und die Stadt Lübeck zu Commissarien; vergebens erwiederte der Graf in einem neuen Bittschreiben, der Fürst bedürfe keiner Commissarien oder der gütlichen Unterhandlung; als Landesfürst habe er dies zu thun
19. Sept. Macht. Zugleich erließ der Fürst aus dem Carlsbade ein Edikt, mit einer summarischen Verordnung wegen der Trankſteuer und der Anzeige, daß die Trankſteuer auf Martini den Anfang nehmen sollte, und befahl ihnen, in dieser Sache den schuldigen Gehorsam zu beweisen. Am 20. September schrieb er aus dem Carlsbade auch an seinen Bruder den Herzog Ernst Ludwig in starken Ausdrücken: es befremde ihn das sehr, was er wider ihn dem Kaiser übergeben habe und daß er sich durch unruhige Leute wider ihn einnehmen lasse. Ungegründet wäre das, was wegen der Zölle ihm vorgetragen worden, nie wäre so etwas ihm in den Sinn gekommen. Er sei Willens, die Zollrollen berichtigen zu lassen und wolle mit ihm deswegen unterhandeln; auch wegen des neuen Hafens in der Divenow habe er sich bereits zur Genüge erklärt. Er rechtfertigte sein Vorhaben, die Accise in sein Land einzuführen, mit der Nothwendigkeit, zur bessern Verwaltung der Regierung einen jährlichen Zuschuß zu erhalten. Er wunderte sich über die Einmischung der Wolgastschen Stände in diese Angelegenheit, da doch die Regierungen getheilt wären und ein jeder Fürst für sich sein Land und seine Unterthanen mit aller fürstlichen Hoheit, Recht und Gerechtigkeit, Gebot und

Verbot ohne alle Verhinderung beſitze und regiere; dies beſtätigten ja auch die Erbverträge und ſetzten ihm hier kein Ziel und da ſie ſich verpflichtet hielten, ſeinen Unterthanen vorzuſchreiben, was ſie in dem thun ſollten, wozu ſie ihm als ihrer Obrigkeit verbunden wären, ſo müßte er dies als eine beſondere Zudringlichkeit und Aufwiegelung deuten. Der Herzog Ernſt Ludwig möchte ihnen das unterſagen und mit Ernſt bei ihnen abſchaffen, er möchte an die Folgen denken, welche dies für ihn haben könnte. Sollten ſie aber fortfahren, ſolche Eingriffe in ſeine Rechte zu thun, ſo möchte er auf wirkſame Mittel denken, wie in ſolchen Fällen ihnen zu begegnen wäre. Unverrichteter Sache kam der Herzog zurück; jetzt ſchrieb er auf den 27. Novemb. einen Landtag nach Stettin aus. Zugleich wandte er ſich an die Churfürſten von Sachſen und Brandenburg und bat ſie um ihren Rath wegen Anordnung der Trankſteuer in ſeinen Ländern und ob er über die kaiſerliche Begnadigung zu halten nicht berechtigt wäre. Der Churfürſt von Brandenburg antwortete ihm aus Cotbus: er wäre bereit, ihn mit ſeinem 28. Sept.
Bruder wieder zu vereinigen und würde dazu rechtſchaffene Männer ſchicken; mit ſeinen Landſtänden möchte er ſich wegen der Trankſteuer in Güte vergleichen und rieth ihm vielmehr eine Contribution anzunehmen, als durch heftige Mittel ſein Privilegium geltend zu machen.

Noch vor Eröfnung des Landtages zu Stettin überſandten ihm die Landſtände eine Vorſtellung, daß ſie 1. Novbr.
ungeachtet der großen Bedrückungen und ungeachtet ſie auf 100,000 Gulden zinsbare Schulden von den 1585 bewilligten Hülfsgeldern und von den auf ſich genommenen Kammerſchulden noch zu bezahlen hätten, ſich doch verpflichtet hätten, 6 außerordentliche Steuern in die fürſt-

liche Kammer zu reichen, unter der Bedingung, daß der Fürst die eingeführten Zölle abschaffen, von der Trank-steuer abstehen, die Unterthanen mit fernern Contributionen ohne die äußerste Landesnoth und mit Aufleihen von Geldsummen ohne der Landstände Wissen verschonen, einen jeden Stand bei seinen Freiheiten und Gerechtigkeiten bleiben lassen, ihre Beschwerden abschaffen und über alles dieses ihnen einen Revers geben wollte. Geschähe aber von diesem allen Nichts, so müßten sie auch die bewilligten 6 außerordentlichen Steuern als nicht bewilligt ansehen, und bei der Appellation beharren. Zwar hätte der Fürst in Ansehung der Zölle sich ihren Wünschen gemäß erklärt, aber mit Betrübniß müßten sie doch erfahren, daß er von der Accise nicht abstehe, und erst nach Einreichung der 6 außerordentlichen Steuern den Revers ertheilen wolle. Ueberdies erhelle aus der eingesandten Trankſteuerordnung, daß sich die Accise nicht allein auf Getränke, sondern auch auf das Malz, einen vorzüglichen Handlungszweig, erstrecke; dies würde für den Kaufmann ein neuer weit drückender Zoll seyn, als der in dem vorigen Zolledikte angedeutet war, denn nach diesem sollte von der Last ein halber Gulden, nach jener Ordnung aber 2 Gulden und 1 Ort gereicht werden, dadurch würde die Armuth vorzüglich beschwert, denn nicht der Brauer und Krüger, sondern der Arme müßte, wenn er sich in Städten und Dörfern mit einem Trunke laben wollte, die Trankſteuer bezahlen. Der Landtag nahm nun seinen Anfang; der Herzog gab den Vorstellungen der Landstände Gehör, er stand ab von der Trankſteuer
30. Nov. und die Landstände bewilligten endlich 10 außerordentliche Steuern und zwar auf Mariä Reinigung 1589 $1\frac{1}{2}$, auf Weihnachten $\frac{1}{2}$ Steuer und dann jährlich eine Steuer,

bis die 10 Steuern, zu welchen die fürstlichen Amts- 1598.
bauern beitragen sollten, erlegt wären; 20,000 Rthlr. sollten, sobald sie diese Summen geliehen erhalten könnten, sogleich bezahlt werden. Jetzt ertheilte der Fürst auch den verlangten Revers. s)

Zehn Jahre darauf versuchten beide Fürsten, unter dem Vorwande, daß bei Einsammlung der Türkensteuer nach der alten Contributions-Art die Armuth besonders sehr gedrückt würde, die Vertheidigung des Christenthums und des deutschen Reichs gegen die Türken aber vorzüglich zum Vortheile des Reiches gereiche, den Ausschuß von der Landschaft beider Regierungen, der sich am 29. Mai 1598 zu Stettin versammelt hatte, zu bewegen, statt der bisherigen Besteurungsart die Accise einzuführen. Hierzu glaubten die Fürsten schon wegen des Reichsabschiedes bemächtigt, aber auch noch besonders vom Kaiser auf die Bitte einiger wolgastschen Städte befehligt zu seyn. Diese hatten am 18. Jul. 1597 sich über die unbillige Besteurungsart, wenn Türkensteuern eingefordert würden, beklagt, indem der Herzog Bogislav während der Vormundschaft des Herzogs Philipp Julius zu dem Türkenkriege nicht nur nichts von dem Kammerschatze gegeben, sondern auch die Prälaten und Adelichen davon freigesprochen und die schweren Steuern allein von den Bürgern und Bauern gefordert und in Ansehung der letztern die herrschaftlichen Bauern zum Theil davon befreiet hatte. Der Ausschuß erklärte aber, daß im Reichsabschiede t) einer jeden Obrigkeit nur auf-

---

s) Dähn. 1. B. S. 737.

t) Bei Vorlesung des Reichsabschiedes hatte man aber die Worte „wie landüblich und Rechtens ist," — des-

erlegt wäre, die Armuth zu verschonen und ihnen freigestellt worden, ihre Unterthanen ohne alle Ausnahme und ohne Rücksicht auf Privilegien gleich zu besteuern. Der einmüthige Schluß des Ausschusses war daher, bei der alten Besteurungsart zu bleiben. Diesmal wurde von dem Herzoge Johann Friedrich wieder die Bezahlung der von neuem gemachten Kammerschulden gefordert; aber der Ausschuß entschuldigte sich, daß diese Sache auf dem Landtage verhandelt werden müßte. Dieser wurde noch in demselben Jahre am 16. Oktober zu Wollin gehalten. In Ansehung der Bezahlung der Kammerschulden stellte die Landschaft ihr Unvermögen vor, und welche große Summen sie bereits bezahlt hätte; sie bezog sich auf den Revers des Fürsten, den er ihr gegeben und indem er versprochen hätte, ohne dringende Noth, die jetzt nicht vorhanden wäre, keine Schuld mehr über das Land zu bringen. Ueberdies müßte zwar noch vielen Beschwerden abgeholfen werden; geschähe dies, so wären sie bereitwillig, 6 außerordentliche Steuern einzubringen. Aber der Herzog wurde über diesen Antrag so erbittert, daß er nicht nur die Stände unverabschiedet entließ, sondern auch die Hof- und Niedergerichtshöfe schloß und alle Rechtspflege suspendirte. Dieser unerwartete Schritt, zu dem sich der Fürst wahrscheinlich von seinen Kammerräthen hatte verleiten lassen — wenigstens entschuldigten sich nach Wedels Zeugnisse alle fürstlichen Räthe, daß diese übereilte Anordnung wider ihren Rath und Wissen geschehen wäre, — ließ unangenehme Folgen befürchten. Die Landstände wandten alles an, den

---

gleichen: „die wahre, rechte, erschöpfte Armuth, so viel immer möglich" — ausgelassen.

Herzog zu besänftigen, sie hielten am 11. Dec. eine Tagefahrt zu Treptow und unterhandelten mit den fürstlichen Räthen, aber man konnte zu keinem Schlusse kommen und verschob die völlige Beilegung der Sache bis auf eine neue Zusammenkunft eines Ausschusses von der Ritterschaft und Städten. Diese wurde im folgenden Jahre 1599. am 22. Jan. zu Stettin gehalten. Diesem Ausschusse stellte der Fürst nochmals vor, daß bei dem hohen Preise aller Dinge zur Bestreitung alles Nöthigen die gewöhnlichen Einkünfte nicht hinreichten; er habe alle Mittel angewandt, seine Einkünfte zu vermehren, habe seine Domänengüter zu verbessern, sich bemühet, habe die Ausgaben und seine Hofhaltung eingeschränkt, aber dennoch die schweren Ausgaben nicht bestreiten können, sondern Geld und Zinsen aufnehmen und die Kammer mit Schulden beschweren müssen. Diesmal bewilligte man endlich alle zinsbare Schulden, welche 77,040 Rthlr. betrugen, unter folgenden Bedingungen zu übernehmen, daß die Hauptsumme in den beiden nächsten Jahren unbezahlt stehen bleiben und die Steuern zu deren Abtragung erst 1601 auf die gewöhnliche Weise gesammelt, in den Landkasten gebracht und die Gläubiger zur Erlangung ihrer Bezahlung dahin verwiesen werden sollten; aber ihre Beschwerden müßten auch in diesen 2 Jahren zuvor abgeschaft werden, und da der Herzog Barnim verlangte, seine Aemter Rügenwalde und Bütow gegen des Herzogs Bogislavs Aemter, Barth und Camp, gleich zu machen, so sollte der Herzog dieses auf sich nehmen und aus der fürstlichen Kammer ihn abfinden. Zur Entrichtung der Zinsen und um den Herzog Barnim aus dem Ueberschusse befriedigen zu können, wollten sie in diesen beiden Jahren 2 außerordentliche Steuern und zu

des Herzogs Barnims Abfindung noch eine besondere in 4 Terminen entrichten. u)

Der Herzog erlebte die Tilgung dieser Schulden nicht mehr. Einen großen Theil des Winters hielt er sich mit seinem Hofe zu Cöpitz am Haff auf und belustigte sich oft in der strengsten Kälte mit der Winterfischerei auf dem Haffe. Gegen Fastnacht reisete er mit seinem Hofe zu Schlitten nach Wolgast, wo sich mehrere von des Fürsten Familie, so wie auch auswärtige fürstliche Personen einfanden. Das Karneval wurde daselbst mit allerlei Arten von Lustbarkeiten gefeiert, mit Tänzen und Maskeraden. Bei einem Abendtanze fiel er in eine plötzliche
9. Febr. 1600. Krankheit und starb einige Tage darauf in eben der Stube zu Wolgast, in der er war geboren worden.

Er war ein Fürst von hohem Geiste und vielen vortreflichen Eigenschaften. Auf seine Landesherrlichen Rechte hielt er mit Nachdruck, ja er war sehr geneigt, sie noch weiter auszudehnen, besonders um seine Einkünfte zu vermehren. Dies verwickelte ihn häufig in große Streitigkeiten mit den Landständen, zumal da er bisweilen zu despotischen Maaßregeln schritt, um seine vermeinten Rechte geltend zu machen. Wenn seine Forderungen auf den Landtagen nicht genehmigt wurden, so entließ er bisweilen die Stände sehr ungnädig, ohne einen Landtags-Abschied bekannt zu machen, ja um die Stände zum Nachgeben zu zwingen, ließ er sogar einmal alle Gerichtshöfe schließen. Eben diese Beharrlichkeit in Behauptung seiner Rechte bewies er gegen seinen Bruder Ernst Ludwig, Herzog zu Wolgast, mit dem er häufig einen ernstlichen und heftigen Schriftwechsel führte.

---

u) Landtagsabschied den 30. Jan.

Mit der Stadt Stettin gerieth er in weitläuftige Streitigkeiten, weil er, eifersüchtig auf seine landesherrlichen Rechte, glaubte, daß sie denselben Eintrag thäten. Doch unterstützte er diese Stadt in ihrer Noth und leistete ihr bei einem von den Bürgern erregten Aufstande nachdrücklichen Beistand. Nicht weniger begünstigte er die Landstände, und erfüllte oft ihre Wünsche, wenn nur seine Rechte dadurch nicht geschmälert wurden. An Einsicht und Thätigkeit fehlte es dem Fürsten nicht, aber sein überwiegender Hang zum Vergnügen hielt ihn ab, die Regierungsgeschäfte immer selbst mit allem Eifer zu besorgen. Fischerei und Jagd waren seine Lieblingsbeschäftigungen; des Winters belustigte ihn die Fischerei mit dem großen Garne auf dem gefrornen Haffe und hier sowohl als auf den großen Jagdparthien nahmen an seinem Vergnügen stets mehrere fürstliche oder andere vornehme Personen Antheil und bisweilen wurden an einem Tage über 130 Stück Wild erlegt. Auch ließ er mit großen Kosten viele Hirsche aus fremden Ländern bringen und in seine Waldungen versetzen; aber dies gab denn oft wieder eine Veranlassung zu Streitigkeiten mit den Jagdberechtigten, weil er die Hirschjagd sich allein vorbehalten wollte.

Groß war seine Neigung zur Pracht und zum Aufwande und es fehlte ihm auch nicht an Gelegenheit, sich öfters in seinem ganzen Glanze zu zeigen; besonders geschah dies bei der schwedisch-dänischen Friedenshandlung zu Stettin und bei des Herzogs Beilager. Mit großen Kosten war alles dieses verbunden; aber auch der Bau der Schlösser, ein ausgesuchter Marstall, die Möblirung der Zimmer, die Anschaffung eines fürstlichen Tisch-Services, prächtige Kleidung und was sonst noch nach dem Geschmacke der damaligen Zeiten zur fürstlichen

1570.

1573.

Pracht gerechnet wurde, die häufigen kostspieligen Reisen außerhalb Landes mit einem großen Gefolge, endlich auch eine doppelte Hofhaltung zu Stettin und Friedrichswalde, alles dieses überstieg die Kräfte des Fürsten und erschöpfte die Kasse; daher befand sich der Herzog in beständiger Geldnoth, daher die immerwährenden Geldforderungen von den Landständen, daher der Versuch, sich neue in diesem Lande ungewöhnliche Hülfsquellen zu eröfnen, daher das Bestreben, zur Vermehrung der fürstlichen Einkünfte die wohlerworbenen Rechte der Communen oder einzelner Personen zu schmälern. Dieses alles entwandte dem Fürsten die Herzen der Unterthanen; noch mehr aber mußte die Unzufriedenheit zunehmen, da der Fürst auf die Gerichte und die Gerechtigkeitspflege nicht die nöthige Sorgfalt anwandte. Fast nie kam er in die Kanzelei und diese wurde endlich in dem äußersten Winkel der Stadt versteckt. Alles überließ er seinen Räthen, die Processe wurden langsam geführt, die Rechtsgelehrten bereicherten sich und ihre Anzahl nahm um so mehr zu, je größer ihr Gewinn, je merklicher ihr Ansehen wurde. Desto strengere Justiz übte er aber gegen die seiner Bedienten, welche Untreue begingen und Gelder unterschlugen; einst ließ er 3 fürstliche Rentmeister, welche eines solchen Verbrechens überführt waren, auf dem Chafot köpfen.

Der Fürst liebte den Frieden und übersah, um in seinen Vergnügungen nicht gestört zu werden, oft sogar wider seine Neigung und seinen Charakter Beleidigungen, welche von seinen Nachbarn, besonders den übermüthigen Polen seinen Unterthanen zugefügt wurden. Dagegen ließ er sich von seinen Schmeichlern und Hofleuten leicht gegen würdige Männer und selbst gegen die

Landschaft einnehmen. Sie bildeten ihm ein, daß seine Unterthanen des Herzogs Barnim Gelindigkeit zu sehr gemißbraucht hätten und daß sie unbändig geworden wären; sie riethen Ernst zu gebrauchen, um sie zum schuldigen Gehorsam und zur pflichtmäßigen Unterwürfigkeit zurückzubringen. Daher konnte er leicht aufgebracht werden, wenn die Landschaft seinem Willen oder seiner vorgefaßten Meinung entgegen war; und um ungestörter im Besitze der Gunst des Fürsten zu bleiben, um ungehinderter und ohne Aufsicht alles zu ihrem Vortheile einzurichten und zu lenken, bewogen sie ihn auch, keine Landräthe, wie es bisher üblich gewesen war, anzuordnen. Besonders wußte sich Peter Kameke, sein Kämmerier, der von seiner Kindheit an in des Herzogs Dienste gewesen war, den wichtigsten Einfluß auf ihn zu verschaffen; sein Ansehen, sein Rath galt endlich alles. Er gab zu vielfältigen Beschwerden und mehrern Excessen die Veranlassung, verwehrte oft den Zutritt zu dem Fürsten, ja lehnte sich bisweilen selbst wider die Fürstin auf, verursachte ihr Verdruß und stiftete Uneinigkeit zwischen dem Herzoge und seiner Gemahlin. Kein Wunder, daß dieser Mann allgemein verhaßt war. Der Herzog Barnim der Jüngere, den er bei seinem Bruder angeschwärzt hatte, ließ ihn seine Ungnade fühlen, und ihn weder vor sich kommen, noch nahm er ihn in seine Dienste. Doch hatte Peter Kameke sich und seine Familie sehr bereichert.

Auch von Frauenzimmern ließ sich der Herzog beherrschen. Seine Gemahlin hielt ihn sehr gefesselt und verleitete ihn durch ihren Hang, es den Churfürstinnen von Brandenburg und Sachsen — sie war eine churbrandenburgische Prinzessin — gleich zu thun, noch mehr zum

Aufwande; viel Geld wurde für ihren Schmuck verschwendet, nur mit vielen Kosten war ihre Neigung zu belustigenden Reisen zu befriedigen. Besonders aber sorgte er schon frühe, durch Ankauf von Gütern, die in den besten Stand gesetzt und mit allem reichlich versehen wurden, und in einem hinterlassenen Testamente auch durch Vermachung von Tischgütern und solchen Sachen, die dem fürstlichen Hause eigenthümlich gehörten und von der Regierung nicht getrennt werden konnten, für ein bequemes Leben der fürstlichen Wittwe. Aber dieses Testament wurde von seinem Nachfolger mit Genehmigung der Landstände aufgehoben; doch hielt Fürst Barnim treulich sein Versprechen in Ansehung der Schenkungen, in welche er gewilligt hatte. Das ihr verschriebene Leibgeding war Stolpe, wohin sie sich auch begab und viel Geschmeide, Ketten und Kleinodien von hohem Werthe, welche der Herzog ihr geschenkt haben sollte, mit sich nahm. Bis zu ihrem Abzuge verschwendete sie noch viel Geld, besonders bei des Fürsten Beerdigung. Wer es verlangte, wurde gespeiset, getränkt und auf ihrem Befehl durfte in der Küche und im Keller nichts verweigert werden; und so wurde nicht nur aller Vorrath in denselben und aus den Aemtern ganz erschöpft, sondern auch ein grosser Theil von dem baaren Gelde, welches man unvermuthet unter des Herzogs geheimen Sachen in seinem Gewölbe fand, vergeudet; überdies waren noch 10,000 Fl. aufgeliehen worden und doch blieben noch Schulden zu bezahlen übrig.

Endlich war der Fürst auch dem Trunke ergeben und so sehr er sich vor andern pommerschen Fürsten dadurch ausgezeichnet hatte, daß er sich überall mit fürstlichem Anstande zu betragen und seine Würde zu behaupten

wußte, so beging er doch dann, wann er zu viel getrunken hatte, viel Unanständiges und würdigte sich tief herab.

Der Herzog wurde unter die gelehrtesten Fürsten seiner Zeit gerechnet, besonders liebte er sehr die Geschichte, und legte eine Hofbibliothek an. Aber so gelehrt, einsichtsvoll, verständig und klug er auch war, so hielt er doch nach dem Geschmacke der damaligen Zeiten oder vielmehr um seinem Hange zum Vergnügen eine neue Würze zu verschaffen, einen Hofnarren Jürgen, gemeiniglich Claus Hinze genannt, der ein Viehhirt gewesen war und dem er sogar auf seine Lebenszeit ein Dorf, nach ihm Hinzendorf genannt, schenkte, dessen Bewohner dem Claus Hinze noch jetzt die Befreiung von dem Dienste zur Wolfsjagd zu verdanken haben. Dieser Hofnarr, welcher den Herzog durch manche witzige Einfalle und durch lustige Streiche ergötzte, hatte zugleich das besondere Recht, ihm manche Wahrheiten zu sagen und entdeckte ihm auch die Untreue seiner Diener. x)

Barnim X.

Barnim X. war ein Sohn Philipps, Herzogs von Wolgast, geboren den 15. Febr. 1549. Nach dem Tode seines Vaters 1560 wurde er, obgleich erst 11 Jahre alt, zu seinen andern Brüdern nach Greifswalde geschickt, um sich dort zu bilden und wissenschaftliche Kenntnisse zu erwerben. Nach einem Jahre kehrte er an den wolgastschen Hof zurück und nahm mit seinen Brüdern

x) Oelrichs gepriesenes Andenken der pommerschen Herzoge. S. 39 — 43.

an der gemeinschaftlichen Regierung Antheil. Im Jahre 1563 wurde er mit seinem Bruder Ernst Ludwig auf die Universität Wittenberg geschickt, wo er im folgenden Jahre das Rektorat übernahm und bei Annahme desselben eine lateinische Rede de officio boni principis hielt. Nach seiner Rückkehr von der Universität trat er nach einem kurzen Aufenthalt in Pommern mit seinem Bru-
1565. der Ernst Ludwig die Reise durch Deutschland nach Frankreich und England an. Zwei Jahre darauf nahm er mit seinem Bruder die Erbhuldigung in der wolgastschen Regierung an und als der Herzog Barnim der Aeltere die Regierung niederlegte, fielen ihm in der Theilung die Städte, Schlösser und Aemter Rügenwalde und Bütow zu; er hielt sich aber bis an seines Onkels Tod 4 Jahre an dessen Hofe in Stettin auf. Erst nach der Erbhuldigung, die er mit seinem Bruder Jo-
1575. hann Friedrich im Herzogthum Stettin annahm, begab er sich nach Rügenwalde, reisete aber noch in demselben Jahre mit dem Churfürsten Johann George zur Wahl eines römischen Königs nach Regensburg; ihm und dem Herzoge von Liegnitz Georg Friedrich wurde von den Churfürsten aufgetragen, dem Erzherzoge Rudolph, Sohne des Kaisers Maximilian II. die auf
1576. ihn gefallene Wahl bekannt zu machen, und da im folgenden Jahre auf dem Reichstage zu Regensburg beschlossen wurde, eine ansehnliche Gesandschaft zum russischen Zaar wegen des von ihm bedrangten Liefflands zu schicken, so wurde er ernannt, an der Spitze dieser Gesandschaft zu stehen; aber der Tod sowohl des Kaisers Maximilian, als des russischen Zaars vereitelte diese Gesandschaft. Darauf wurde er von seinem Bruder Johann Friedrich an den dänischen Hof zum König Fried-

rich II. geschickt und erwarb sich hier die Gunst des Königs.

Er heirathete die Tochter des Churfürsten von Brandenburg Johann Georg und regierte zu Rügenwalde mit Milde und Sanftmuth. Häufig wohnte er den Gerichtsversammlungen bei, ließ sich seiner Unterthanen Wohl eifrigst angelegen sein und verschafte sich durch seine gute Wirthschaft einen ansehnlichen Ueberfluß. Die Liebe seiner Unterthanen hatte er in einem so hohen Grade gewonnen, daß sein Abzug von Rügenwalde eine allgemeine Wehklage und wahre Traurigkeit bewirkte.

So zu Staatsgeschäften vorbereitet trat er nach des Herzogs Johann Friedrichs Tode vermöge des Jasenitzer Erbvergleichs die Regierung an. Aber er fand den Zustand des Landes so bedenklich, die Schuldenlast so groß und des Herzogs Johann Friedrichs Testament für den Nachfolger so drückend und die Einkünfte desselben so schmälernd, daß er Bedenken trug, die Regierung anzutreten, wenn diesem allem nicht kräftig abgeholfen würde. Schon während der Versammlung zur Beerdigung des Fürsten hatte er einen Ausschuß von der Ritterschaft und den Städten vorgefordert und durch den Kanzler Otto von Ramin demselben befehlen lassen, zu berathschlagen, wie es mit dem Testamente y) des Herzogs Johann Friedrichs und der Erbschaft gehalten, ob von der vorräthigen Baarschaft die Beerdigungskosten, weil sonst kein Geld herbeizuschaffen war, entrichtet, wie die Regierung angeordnet und wie und

---

y) Das Testament war am 14 Mai 1593 gemacht und im Jul. 1593 vom Kaiser bestätigt worden.

wann die Huldigung vorgenommen werden sollte? Das Testament erklärten die Landstände für ungültig, weil die Legate von den fürstlichen Tischgütern und von den zur Hofhaltung bestimmten Aemtern genommen waren, die Baarschaften, Kleinodien, Silbergeschirr und andere Kostbarkeiten nicht des verstorbenen Fürsten Eigenthum, sondern zum fürstlichen Schatze gehörten und endlich die Vermächtnisse nicht die Bewilligung der Agnaten und Nachfolger erhalten hätten. Ueberdies wäre der fürstlichen Wittwe ein sehr reichliches Leibgedinge verschrieben worden. Aber ungeachtet sie riethen, das Testament zu cassiren, so wünschten sie doch, daß sich der Fürst dieser Sache wegen mit der Wittwe in Unterhandlungen einlassen möchte. Am 18. März wurde dasselbe in Gegenwart fast aller pommerschen Herzoge — Casimir allein war nicht zugegen — der Gesandten der Churfürsten von Brandenburg und Sachsen, des Grafen Stephan Heinrich von Neugard und des Hans Heinrich Flemming als der Wittwe Beistand feierlich eröfnet. Aber der Kanzler mußte sogleich im Namen des Fürsten erklären, daß er in Ansehung der von ihm nicht bewilligten Schenkungen das Testament nicht vollziehen lassen könnte; auch die Landschaft erklärte sich gegen die Gültigkeit des Testaments. Gegen den 21 April wurde abermals ein großer Ausschuß von der Ritterschaft und den Städten nach Stettin gefordert; bei dieser Versammlung war der Herzog Bogislav und dessen Sohn Philipp, etliche Räthe derselben und von der Ritterschaft und Städten aus dem Herzogthum Wolgast, sowie auch von dem Herzog Casimir Gesandte gegenwärtig. Die fürstliche Wittwe ließ durch die Gesandten ihres Bruders des Churfürsten von Brandenburg und des Administrators

der Chur Sachsen, welche zu den Vollziehern des Testaments waren ernannt worden, um Vollziehung desselben bitten. Der Herzog ließ die Ursachen ausführlich anführen, warum er das Testament z) für gültig zu erklären, nicht verpflichtet wäre, erklärte aber, daß er die Schenkungen von Koblank, Hohen-Selchow, dem Johannishof zu Jasenitz und einige Kornhebungen aus dem Amte Colbatz, welche er genehmigt hätte, ihr zukommen lassen und das Amt Stolpe als ihr Leibgeding übergeben wollte. Diese Versammlung wurde auf die großen Schulden, welche sich fast auf 3 Tonnen Goldes beliefen, und auf die veräußerten Tischgüter aufmerksam gemacht und der Fürst erklärte, wenn nicht Mittel aufgefunden würden, diesen Mangel und den Abgang an Einkünften zu ersetzen, daß er nicht geneigt wäre,

---

z) In diesem Testamente hatte der verstorbene Herzog seiner Wittwe das Amt und Haus Friedrichswalde nebst Zubehör als ein freies Gut vermacht, worüber er zu disponiren Recht hätte, weil alles von des Herzogs eigenem Vermögen, ohne der Landrenthei und der Landschaft Zuschub und von den eingekommenen Brüchen und Strafen erbauet und angeschaft worden; ferner das Dorf Darz mit dem Viehhofe, Schäferei und Hammelstall, auch halb Rosenow und Damerstz als von seinem eigenen Gelde erkauft, alle Mobilien und Immobilien, welche auf dem Hause Friedrichswalde und den dazu gehörigen Häusern und Vorwerken sich befänden nebst allen Einkünften, endlich alle Baarschaft an Geld und Silber, gemünzt und ungemünzt, alle Kleinodien, alles was in der Silberkammer vorhanden, ausgenommen was vom Barnim dem Aeltern ererbt worden, alle Tapezereien und alle ausstehende Schulden.

die Regierung zu übernehmen und eine so unerträgliche
28. April. Last auf sich zu laden. Der Schluß des Ausschusses fiel dahin aus: 1) daß alle veräußerten Tischgüter als ein fürstliches Patrimonium, das der verstorbene Herzog vermöge der Rechte und Erbverträge ohne Einwilligung seiner Brüder nur auf seine Lebenszeit zu veräußern mächtig gewesen wäre, wieder eingezogen werden sollten; 2) die Bezahlung der Schulden 77040 Reichsthaler wollten nach dem Landtags-Abschiede 1599 die Stände übernehmen, der Fürst müßte sich aber verpflichten, den allgemeinen Beschwerden innerhalb 3 Monaten abzuhelfen. Zur Tilgung der vorigen Schulden sollte der Fürst die Aemter Rügenwalde und Stolpe, welche nach dem Jasenitzschen Erbvergleiche dem Herzoge Casimir sogleich hätten zufallen müssen, noch eine Zeitlang behalten. Zur Bezahlung der vielen abzudankenden Hofleute wurden 19000 Gulden zugestanden. Zugleich baten die Landstände den Herzog, daß nach der uralten Pommerschen Gewohnheit allgemeine Landesangelegenheiten auf gemeinen Landtagen berathschlagt, die Partikular-Versammlungen oder Ausschüsse abgestellt und wieder Landräthe ernannt und endlich eine Visitation des Hofgerichts und der Aemter veranstaltet werden möchte. Der Herzog versprach ihre Wünsche zu erfüllen; aber die Berichtigung des Punkts wegen der Erbhuldigung wurde bis zu einer andern Versammlung ausgesetzt. Die Gesandten der Wolgastschen Regierung trugen manche Beschwerden in Ansehung mehrerer Edelleute in dieser Regierung, so wie auch die Bitte vor, die Roßdienste und Landsteuern gleich zu machen. Da sie aber zu den letztern Berathschlagungen nicht gezogen wurden und diese Ausschließung für eine Trennung und Beleidigung erklärten, so begaben sie sich

eilig und mißvergnügt, ohne Abschied zu nehmen, von Stettin weg; zwar versuchten die Stettinschen Landstände sie durch ein Entschuldigungs-Schreiben, das ihnen nachgeschickt wurde, zu besänftigen, aber in Ansehung ihrer Vorträge und Erinnerungen wurde doch nichts beschlossen.

Der Herzog trat nun die Regierung an und ließ die Kanzeleien und Gerichte wieder eröfnen; aber er behielt doch fast alle ehemaligen Räthe, Amtleute und Diener, und schränkte weder die Hofhaltung ein, noch verminderte er die großen Deputate der Bedienten. Die Einziehung der veräußerten Domänen wurde nicht mit Nachdruck betrieben und ins Werk gesetzt; zwar ließ der Herzog an vielen zuvor verschenkten Oertern den Greif anschlagen, die Bauernvögte und Diener daselbst in Gelübde nehmen und die Besitzer der verschenkten Güter zur Vorzeigung ihrer Rechte, Verschreibungen und anderer Urkunden und zur Liquidation auf den 15. Mai einladen; aber die Unterhandlung zog sich in die Länge und wurde öfters erneuert, ehe alles glücklich beigelegt und verglichen werden konnte. In Ansehung der übergebenen allgemeinen Beschwerden machte zwar der Herzog auch eine Erklärung im Aug. bekannt; aber sie war so beschaffen, daß die Landstände auf eine gänzliche Abstellung derselben keine sichere Rechnung machen konnten. Alles dieses schrieb man mehr den Räthen, welche noch immer große Gewalt ausübten, als dem Fürsten selbst zu.

Im November nahmen die Unterhandlungen mit den Landständen wegen der Erbhuldigung den Anfang. Der Herzog drang mehrmals darauf, daß, wie es bisher üblich gewesen, die Huldigung in allen Städten seines Landes mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten vorgenommen werden sollte; auch die Ritterschaft war dieser

Meinung, besonders deswegen, weil dem Churfürsten von Brandenburg zugleich mitgehuldigt werden müßte. Aber die Städte, welchen die Huldigung im Jahre 1575 so schwere Kosten verursacht hatte, daß sie sich von den dadurch gemachten Schulden noch nicht befreien konnten, baten, nicht nur ihr Unvermögen in Erwägung zu ziehen, sondern stellten auch vor, daß eine solche feierliche Huldigung jetzt nicht nothwendig wäre, weil dem Herzoge Barnim in jenem Jahre auch zugleich mitgehuldigt worden wäre und der Churfürst von Brandenburg könne ja auch nur dann die Mithuldigung verlangen, wenn dem Fürsten selbst gehuldigt würde. Sie baten den Fürsten, sie mit den schweren Huldigungskosten zu verschonen und erboten sich, wie dies die Ritterschaft in Ansehung ihrer Lehne gethan hatte, von ihrer Seite zu einer Recognition. Dieses Anerbieten ließ sich der Fürst zwar gefallen und versprach, sie mit allen übrigen Kosten zu verschonen, wollte dies aber nur auf die kleinern Städte einschränken, in welchen die Bürger nach Bezahlung der Recognition den fürstlichen Räthen schwören sollten, in den größern Städten aber als Stettin, Stargard, Stolpe, Greifenberg und Treptow wollte er, wie gewöhnlich, die Huldigung in eigener Person aufnehmen. Diesen Vorschlag schienen die Städte sich gefallen zu lassen und baten nur die Huldigung bis zum Herbste des künftigen Jahres a) zu verschieben, um das Nothwendige zu derselben desto bequemer anschaffen zu können,

---

a) Der Canzler erklärte endlich: „Ihre fürstlichen Gnaden wollen rund aus der Huldigung im Februar gewärtig sein und dessen kein anderes.“

schlugen aber zugleich auch vor, daß sich der Herzog in den vornehmsten Städten nur mit etwa 2 — 300 Personen und zwar nur einige Tage aufhalten möchte. Der Herzog aber setzte, ungeachtet der öfters wiederholten Bitte der Aussetzung der Huldigung bis zum Herbste, sie doch im Februar b) des folgenden Jahres an, und wollte sich in Ansehung der mitzubringenden Pferde nichts vorschreiben lassen. Am 17. Februar sollte mit der Huldigung zu Garz der Anfang gemacht werden. Schon waren viele Edelleute zur Aufwartung aufgefordert, schon alles zu einem solchen Gepränge vorbereitet worden, als sich der Fürst von den Städten doch endlich erbitten und durch die Vorstellung einiger seiner Räthe bewegen ließ, daß nicht wie gewöhnlich in allen Städten die Huldigung des Herzogs persönlich, sondern nur durch städtische Deputirte in Stettin geleistet werden sollte. Statt der kostbaren Ausrichtungen bezahlten die Städte eine Summe von 20,000 Gulden und überreichten überdies noch, wie gewöhnlich, dem Fürsten, seiner Gemahlin und den vornehmsten Offizieren Geschenke — für die Unteroffizierer und Soldaten betrugen die Geschenke 802 Gulden. Die Schloßgesessenen, der Adel und die städtischen Deputirten huldigten zu Stettin dem Herzog persönlich und zugleich den Gesandten des Churfürsten von Brandenburg; in den 1601.

b) Die Städte führten folgende Ursachen an: Haber ist nicht zu bekommen, wenn gleich Rocken im Ueberfluß vorhanden ist; Rheinwein ist nicht vorräthig; das Rindvieh ist kränklich und stirbt häufig; die Stadtkassen sind erschöpft und 1575 wurde ja den Städten auch ein ganzes Jahr zur Vorbereitung verstattet.

andern Städten nahmen herzogliche Räthe im Namen des Herzogs von den Magiſträten und der Bürgerſchaft die Huldigung an.

Am 12. October wurde zu Stettin ein Landtag gehalten. Der Canzler ſtellte den Ständen die dringende Noth vor, in welche die Schulden den Herzog verſetzt hätten. Das Verſprechen der Stände, ihn von denſelben zu befreien, hätte ihn einzig bewogen, die Regierung zu übernehmen; ſein Beſtreben wäre geweſen, ihren Beſchwerden abzuhelfen und einige hätte er auch nicht ohne merkliche Verminderung der fürſtlichen Einkünfte abgeſchaft. Aufs äußerſte drückten ihn die Schulden; zur Bezahlung der Begräbnißkoſten und zur Beſoldung der alten Diener habe er 10,000 Gulden geliehen, dieſe möchten ſie zu den übrigen 77040 Reichsthalern ſchlagen und auf den Landkaſten verzinſen. So viele Mühe er ſich gegeben habe, durch Verkaufung der Kornvorräthe die kleinen Schulden, womit er den Kaufleuten und Handwerkern verhaftet wäre, zu tilgen, ſo hätte er dieſe doch nicht dämpfen können. In Anſehung der Anmuthung, alle Schulden zu bezahlen, wurde wie gewöhnlich lange unterhandelt. Die Landſtände führten an, daß das Fürſtenthum Stettin dem verſtorbenen Herzoge über 4½ Tonnen Goldes allein in die Kammer gereicht, ohne die Türken-Kreis- und Fräuleinſteuer zu rechnen, welche beträchtliche Summen ausgemacht hätten; daß überdieß noch an 80,000 Reichsthaler auf dem Landkaſten hafteten, welche ſie verzinſen und bezahlen müßten und wenn die deſignirten Schuldpoſten noch dazu kämen, ſo würde ſich alles dieſes über 350,000 Gulden belaufen. Sie drangen von neuem auf die völlige Abſchaffung ihrer mehrmals vorgebrachten Beſchwerden, deren ſie noch mehrere neue hinzufügten, als die Einführung neuer Zölle, Aus-

dehnung des Gunstgeldes auf andere Waaren, Untersagung ihrer besondern Zusammenkünfte, Verbot der hohen Jagd; von neuem drangen sie auf Einschränkung der großen Hofhaltung und Abschaffung alles Ueberflusses und der ungewöhnlichen Deputate, auf Anordnung gewisser Landräthe aus der Landschaft, wie es im Wolgastschen Orte üblich wäre, auf die Fortsetzung der Visitation des Hofgerichts; auf Festsetzung des Termins, daß innerhalb 20 Jahren die den Gläubigern überlassenen Lehngüter wieder eingelöset werden könnten. Der Herzog erklärte sich geneigt, mehreren der angeführten Beschwerden abzuhelfen, die Hofhaltung einzuschränken, keine neuen Schulden zu machen, Landräthe anzuordnen, eine Visitation der Gerichte und Aemter vorzunehmen und in Ansehung der Aussteuer der Wittwen und Jungfrauen eine Constitution verfassen und über die gemeinen Beschwerden dem Landtagsabschiede c) einen Abschied einhändigen zu lassen. So willigten dann die Landstände ein, die 77040 Reichsthaler, über welche schon 1599 unterhandelt worden war, 8666 Gulden 32 Schillinge neue Schuldposten und 10,000 Gulden, welche Barnim zur Bezahlung der Begräbnißkosten und Ablohnung der alten Diener zinsbar aufgenommen hatte, als zinsbare Schulden ohne alle weitere Bedingung auf den Landkasten zu nehmen und sie zu bezahlen oder zu verzinsen. Außer diesen versprachen sie noch nebst der Steuer, welche sie dem Fürsten wegen der Aemter Rügenwalde und Bütow restirten, 2 außerordentliche Steuern in 2 Terminen zu erlegen. Der Streit mit der fürstlichen Wittwe wegen des Te-

---

c) Er wurde am 23. Oct. publicirt.

staments, auf dessen Vollziehung sie von neuem drang, wurde zur gütlichen Unterhandlung ausgesetzt und ein Ausschuß zu dieser Absicht angeordnet.

Im folgenden Jahre übergab Barnim die beiden Aemter Bütow und Lauenburg seinem Bruder Casimir, welcher dagegen dem Herzoge Franz, des Bogislavs XIII Sohne, das Bisthum Camin abtrat.

Beide Herzoge im Stettinschen und Wolgastschen hatten bisher ihre Länder noch nicht vom Kaiser zum Lehn erhalten; beide sandten nun Gesandte an den kaiserlichen Hof nach Prag zur Empfangung ihrer Lehne und wurden vom Kaiser feierlich belehnt; auch ein Churbrandenburgischer Gesandter griff wegen der Anwartschaft an die Pommerschen Länder mit an den Mantel.

Im Mai ließ der Herzog angesehene Männer nach Hofe fordern, um in ihrer und der Hofräthe Gegenwart die Beschaffenheit der fürstlichen Aemter, die Einnahmen und Ausgaben zu untersuchen. Man fand zwar, daß die Aemter ein Ansehnliches einbrächten und daß dieser Ertrag bei einer strengen Aufsicht, woran es aber bisher gefehlt hatte, noch vermehrt werden könnte, daß aber auch der größte Theil der Einkünfte wieder von den Ausgaben verschlungen würde. In dieser Hinsicht hielt man eine Reform höchst nöthig und den Hauptleuten wurde wirklich eine Resolution mitgetheilt, was für Veränderungen und Verminderungen der Deputate vorzunehmen wären und wie der Hauptleute Verhalten sein sollte; zugleich wurde ihnen angedeutet, daß, wenn sie sich auf eine solche Reform, auf neue Deputate und diese Ordnung einzulassen nicht geneigt wären, sie die Aemter verlassen könnten. In der Hofhaltung wurde nicht weniger Unordnung, überflüßiger Aufwand, Mangel an guter

Aufsicht und richtiger Ablegung der Rechnungen bemerkt; aber der bald darauf erfolgte Tod des Fürsten ließ dieses gute Werk unvollendet.

Noch berief der Herzog einen Ausschuß der Ritter- 9. August.
schaft und Städte wegen einiger Punkte des letzten Reichstages zu Regensburg nach Stettin. Dem Kaiser waren zum Türkenkriege 86 Monate nach dem einfachen Römerzuge innerhalb 4 Jahren, zu dem vorigen halben Monate, der wegen des Niederländischen Krieges schon 1594 zugestanden war, noch ein halber Monat zur Friedensunterhandlung in den Niederlanden, dem Westphälischen Kreise aber zur Verminderung seiner Bedrängnisse 6 Monate bewilligt worden. Jetzt sollte die Landschaft ihr Contingent aufbringen und dazu hielt der Fürst jährlich 2 außerordentliche Steuern nöthig, welche aber nicht nach der alten „unchristlichen" Steuer-Erhebungsart, bei welcher die armen Leute am meisten gedrückt würden, eingebracht werden sollten. Die Landstände erklärten, daß 1½ Steuern vollkommen hinreichten und in Ansehung der Art, diese Steuer aufzubringen, müßte es beim Alten bleiben. Noch war im Reichsabschiede bemerkt worden, daß die Wolle so häufig aus Deutschland weggeführt würde. In Ansehung dieses Punktes beriefen sich die Landstände auf die Polizeiordnung, in welcher deswegen eine gewisse Ordnung gemacht worden. In jeder Stadt wäre den Wollwebern eine gewisse Zeit bestimmt worden, innerhalb der sie ihren nothwendigen Bedarf einkaufen könnten. Die Wollweber wären aber nicht im Stande, alle im Lande erzeugte Wolle zu verarbeiten, daher der Ueberfluß von den Kaufleuten ins Ausland geführt würde, dies litte keine Einschränkung, weil diese sowohl auf

die Handlung der Städte, als auch auf die Zolleinkünfte des Fürsten einen nachtheiligen Einfluß haben würde.

Der Herzog Casimir, welcher zu Rügenwalde krank wurde, sehnte sich, seinen Bruder Barnim noch zu sprechen; dringend lud er denselben zu einem Besuche ein und zur Erfüllung seines Wunsches beschloß Barnim diese Reise mit seiner Gemahlin zu unternehmen. Den Tag vor der Abreise hatte der Herzog sich geärgert, weil der zusammenberufene Ausschuß seinem Wunsche nicht beigestimmt hatte und wie Wedel in seiner Chronik hinzusetzt, auch an demselben Abend mit dem Grafen Stephan Heinrich sehr gezecht. Schon auf der Reise nach Rügenwalde wurde er krank und auf der Rückreise
29. Aug. nahm seine Krankheit so sehr zu, daß er in Damm eine Nacht bleiben mußte; erst am folgenden Tage wurde er
1. Sept. sehr schwach nach Stettin gebracht, wo er am 1 Sept. starb. Mit seiner Gemahlin Anna Maria, der zweiten Tochter des Churfürsten Johann Georg von Brandenburg, hatte er keine Kinder; ihr hatte er das Amt Wollin zum Leibgedinge verschrieben, wo sie auch 1618 starb.

Der Herzog besaß viele Regententugenden und war vom Eifer beseelt, das Wohl seiner Unterthanen zu befördern. In Rügenwalde hatte er viel Gutes gestiftet; in Stettin konnte er nicht selbst alles übersehen; er mußte fremde Augen gebrauchen und so unterblieb manches Gute. Aber je lebhafter sein Bestreben war, seinen Regenten-Pflichten vollkommen zu genügen, desto niederbeugender war für ihn der Kummer, wenn er seine Bemühungen vereitelt sahe. Hätte er länger gelebt, gewiß noch manche wichtige Verbesserungen würde er gemacht, vielen Unordnungen abgeholfen und sich von dem Ein-

flusse der ihn umgebenden Hofleute vielleicht gänzlich losgewunden haben. Er hatte ein ruhiges Temperament, liebte den Frieden, war sanftmüthig, in Reden und Handlungen vorsichtig, bedachtsam und standhaft; in der Sparsamkeit und Freigebigkeit wußte er das rechte Maaß zu treffen, Uebermuth und Pracht haßte er und war mäßig und nüchtern in seiner Lebensweise. Verläumder und Schmeichler hielt er von sich entfernt; gegen seine Gemahlin, die er zärtlich liebte, bewies er sich als einen treuen Ehemann.

Seine männliche Statur und seine körperliche Stärke gaben ihm ein majestätisches Ansehen und was er vornahm, that er mit Anstand und Würde; auf Pferde hielt er sehr viel und verstand sein Pferd gut zu regieren. Er hatte einen richtigen Verstand und ein gutes Gedächtniß; gern las er die Bibel, in seinem Zimmer lag sie stets offen, viele Psalme und Gesänge wußte er auswendig und häufig sang er im Reiten und Fahren, doch konnte man ihm den Vorwurf der Frömmelei nicht machen. Der auf dem Landtage zu Treptow 1588 verordneten Kirchen-Visitation nahm er sich mit aller Sorgfalt an; auch das Schulwesen beförderte er und dachte vor allem darauf, das in Verfall gerathene fürstliche Pädagogium in Stettin wieder in Flor zu bringen. Sein früher Tod war allen seinen Unterthanen schmerzhaft.

Nach dem Jasenitzer Erbvertrage fiel die Regierung des Herzogthums Stettin nun dem Herzog Casimir zu. Ob er gleich damals kränklich war, als sein Bruder starb und er auch erst 3 Tage vor dessen feierlichen Beerdigung nach Stettin kam, so schien er doch Anfangs geneigt zu sein, die Regierung selbst zu übernehmen. Wenigstens schickte er sogleich 2 seiner Rathe, den Peter Wolfe

und Nicolaus Puttkammer, denen er sein Siegel anvertraut hatte, nach Stettin, um in seinem Namen die Regierungsgeschäfte, besonders die fürstliche Beerdigung zu besorgen; auch nahm er sich nach seiner Ankunft in Stettin der Geschäfte selbst an. Aber bald fand er, daß bei den geringen Einkünften des Herzogthums Stettin, bei der schweren Schuldenlast, welche die fürstliche Kammer drückte, bei den vielen Streitigkeiten mit den benachbarten Fürsten und bei den häufigen Beschickungen der Reichs- Kreis- und andern Tage die Regierung mit großen Sorgen und Beschwerden verbunden sein würde, daß aber für diese Last seine Gesundheit zu schwach wäre, es sei denn, daß die Landstände ihm einen Theil der Last tragen zu helfen, sich bereitwillig zeigten. Sogleich nach der Beerdigung des Herzogs veranstaltete er eine
19. Oct. Zusammenkunft der Landstände und ließ ihnen durch seinen Kanzler vorstellen, daß sich die Einkünfte im Herzogthume Stettin immer mehr verminderten, welche schon durch den Abgang des Leibgedinges Stolpe und ansehnlicher Pächte aus dem Amte Colbatz sehr gering geworden wären, jetzt ginge für die letzte fürstliche Wittwe das Amt Stettin und die einträglichsten Pächte aus dem Amte Treptow und 2 Vorwerken ab. Ueberdies verlange der Herzog Bogislav, daß ihm nach dem Vertrage noch die Aemter Rügenwalde und Bütow abgetreten würden; woher sollten nun die Kosten der Regierung und der Hofhaltung genommen werden, zumal da die fürstliche Kammer noch von einer großen Schuldenlast gedrückt würde, die er abzuwälzen nicht vermögend wäre? Dazu kämen noch so viele mühsame Geschäfte in Beilegung mannigfaltiger Streitigkeiten mit den benachbarten Fürsten und in Beschickung so vieler Reichs- Kreis und ande-

rer Tage. Er bat sie um Rath und Beistand. Der Landstände Antwort war: was den Abgang der Einkünfte durch die Leibgedinge betreffe, so wäre das eine Sache, bei welcher sie nicht wären zu Rathe gezogen worden, da sie allein unter den fürstlichen Brüdern wären abgemacht worden; sie hofften, daß alles so würde angeordnet worden sein, daß dem Nachfolger dadurch kein Nachtheil zuwachsen würde; überdies könnte durch eine bessere Finanz-Verwaltung der Abgang leicht so gut ersetzt werden, daß der regierende Herzog ein fürstliches Auskommen hätte. Schulden könnten nach ihrer Meinung keine andern vorhanden sein, als die sie seit 2 Jahren, da sie an 121,600 Gulden zinsbare Schulden auf sich genommen hätten, jährlich aus dem Landkasten verzinsen müßten und zur Tilgung der kleinen Schulden hätten sie ja auch 2 außerordentliche Steuern auf 4 Termine bewilligt. Außerdem hätte der verstorbene Fürst erklärt, daß er die Regierung und Hofhaltung so einrichten wolle, daß keine neue Schulden gemacht und die Unterthanen nicht von neuem belastet würden. Auf die Landschaft könnte nichts mehr gelegt werden, denn seit 1575 hätte die Stettinsche Landschaft an 5 Tonnen Goldes in die fürstliche Kammer gereicht, ohne der Reichs- Kreis- und Türkensteuer zu erwähnen; alles dieses mache eine Summe von 10 Tonnen Goldes aus und der Landkasten müßte jährlich noch 2 Tonnen Goldes verzinsen. Diesem fügten sie noch die alte Klage hinzu, daß, weit gefehlt die ehemaligen Beschwerden, wie ihnen versprochen worden, abgeschaft zu sehen, vielmehr ihren Privilegien entgegen Neuerungen eingeführet und Eingriffe in ihre Rechte gemacht worden wären. Eine solche kalte Antwort mußte natürlich den kränklichen Fürsten Casi- 21. Oct.

mir von der Annahme der Regierung abschrecken. Er unterhandelte mit seinem Bruder Bogislav, welcher auf die Abtretung der beiden Aemter mit allem Ernst drang und sie sogleich in Besitz zu nehmen verlangte, wiewohl Casimir um Bedenkzeit bat, wegen Uebernahme der Regierung, zumal da auch die Stettinschen Räthe sich mehr auf Bogislavs Seite hinneigten. Casimir, welcher endlich aus freiem Entschlusse der Regierung entsagte und sie dem Bogislav übertrug, begnügte sich größtentheils mit seinen Einkünften aus den beiden Aemtern; nur bedung er sich noch eine jährliche Summe Geld aus und einiges aus Barnims Erbschaft, als 6 Pferde, 6 Füllen, etliche Weine und ansehnliches Silbergeschirr. Er begab sich wieder nach Rügenwalde und lebte in der Stille der Einsamkeit bis zum Jahre 1605. Er starb am 10. Mai zu Rügenwalde und wurde am 20. Jun. in dem fürstlichen Erbbegräbniß in der Schloßkirche zu Stettin beigesetzt.

Dieser Fürst hatte seinen Vater früh verloren. Ein Unglück für ihn war es, Leuten zur Erziehung übergeben zu werden, welche nur auf ihren Vortheil bedacht waren, nur seine Gunst sich zu erschleichen suchten und daher durch eine übertriebene Nachsicht seinem Eigensinne nicht Schranken setzten. Seine Bildung wurde fast gänzlich versäumt, sein Hang zu Vergnügungen war sehr groß, besonders zur Fischerei, mit der er in Rügenwalde seine Zeit so ganz ausfüllte, daß er der Fischerei an der Ostsee nicht blos zusah, sondern selbst in einer Fischerkleidung nicht etwa nur des Sommers, nein sogar in der strengsten Winterkälte sich e. Seine Neigung zum Trunke und zu einem unordentlichen Leben zog ihm früh einen siechen Körper zu. Zu Regierungsgeschäften war

er daher nicht aufgelegt, auch wohl nicht fähig, denn der bischöfliche Stand wurde ihm mehr aufgedrungen, als daß er freiwillig die bischöfliche Regierung übernommen hätte; auch genügte er weder als Bischof seiner Pflicht, noch nahm er sich in seiner Apanage der Geschäfte an, sondern hing nur seinem Vergnügen nach. Aus Hang zur Geselligkeit sammelte er immer viele Edelleute um sich, wiewohl keine, welche die Regierungskunst verstanden oder sich die Geschäfte mit Ernst angelegen sein ließen. Ob er gleich keinen Aufwand machte und kein prächtiges Leben führte, so fehlte es aus Mangel an der erforderlichen Aufsicht in der Hofhaltung und in den Aemtern ihm doch häufig an Gelde und oft mußten die Unterthanen durch Schoß und Zuschuß das Fehlende herbeischaffen. In seiner frühsten Jugend nicht gewöhnt Rath und Erinnerung anzunehmen, duldete er vielweniger in seinem männlichen Alter Widersprüche und Vorstellungen und von seinem einmal gefaßten Entschlusse konnte er nur mit Mühe abgebracht werden. Sein Ansehen wußte er zu behaupten und einen gewissen Joachim Damitz, welcher während der bischöflichen Regierung alles bei ihm galt, der aber seine Gunst zu seiner Bereicherung und zur Bedrückung der Armen oder zur Befriedigung seiner Rache durch Hinrichtung der unschuldigen Menschen mißbrauchte, ließ er endlich nach einer 4 bis 5 jährigen Gefangenschaft an einen hohen Galgen hängen.

Den äußern Andachtsübungen eifrig ergeben, wandte er viel auf die Verzierung der Kirchen, und sammelte sogar während seiner bischöflichen Regierung viele Gebet- und Gesangbücher; doch haßte er alle Sekten, besonders die Calvinisten und wußte die Talente und Geschicklichkeit eines jeden Predigers richtig zu würdigen. Endlich lieb-

te er in den Stunden der Muße das Lesen von Geschichtsbüchern und das Spielen auf der Cyther.

Bogislav XIII.

In seinem hohen Alter ließ sich endlich Bogislav XIII. bewegen, die Regierung des stettinschen Herzogthums zu übernehmen, ob er gleich in seinen jüngern Jahren bei der Theilung des Herzogthums Pommern auf die Regierung Verzicht gethan hatte. In einem Alter von 59 Jahren — er war am 9. August 1544 geboren worden — trat er, durch Erfahrung gereift, die Regierung an. Bisher hatte er sich mit den beiden Aemtern Bahrt und Campe begnügt, aber mit rastlosem Eifer und unermüdeter Thätigkeit bemühete er sich in seiner Apanage das Wohl seiner Unterthanen zu gründen und zu befestigen. Er machte viele vortrefliche Anstalten, beförderte und belebte besonders die Industrie seiner Unterthanen — eine Sache, auf die kein pommerscher Herzog bisher seine Regentensorge gerichtet hatte. Auf den Trümmern der ehemaligen Klostergebäude zu Campe erbauete er ein Schloß, das er nach seinem Schwiegervater, Herzog Franz zu Lüneburg, Franzburg nannte; aber zugleich beschloß er, hier eine Stadt anzulegen, welche im eigentlichen Sinne nur eine Manufaktur-Stadt seyn sollte. Zu dieser Absicht vereinigte er sich mit mehrern Edelleuten auf den halben Theil der Kosten und des Gewinnes. In die Stadt sollten nicht Ackerbauer — (eine Feldmark legte er nicht dabei) — sondern nur solche Einwohner, welche sich als Kaufleute, Künstler, Handwerker oder sonst von ihrer Hände Arbeiten ernähren könnten, aufgenom-

men werden. Besonders ging seine Absicht dahin, solche Handwerker einzuladen, welche Wolle, Flachs und andere im Lande erzeugte rohe Waaren auf ausländische Art, wie in den Niederlanden und England gebräuchlich, bereiten und daraus Tuch und Waaren zur Kleidung und zum Schmucke wirken und verfertigen könnten. Mit diesen Waaren hofte er nicht nur das ganze Land zu versorgen und den großen Geldausfluß für Englische, andere Laken und was sonst zur Kleidung nöthig war, zu hemmen, sondern auch den Ueberfluß ins Ausland zu führen; daher gründete er einen Kaufmannsstand und gab sogar den Edelleuten, mit welchen er sich zur Erbauung der Stadt vereinigt hatte, die Erlaubniß, mit den fabricirten Waaren selbst zu handeln und sie über Bahrt zur See auszuführen; ja den Edelleuten wurde auch vergönnt, in den beiden Städten Franzburg und Bahrt ihr Korn aufzuschütten, selbst zu verbrauen, das Bier zu verschiffen, von den angekommenen Schiffen zu erkaufen, was ihnen gefiel und selbst eigene Schiffe zu bauen und zur See zu handeln. Dies Unternehmen unterstützte er mit einer beträchtlichen Summe Geld, schoß zur Anschaffung der Instrumente und der rohen Materialien 8000 Gulden her und bewog 8 Edelleute, daß sie auch 8000 Gulden dazu zusammenbringen mußten. Schade nur, daß der Herzog diese Stadt nicht lange genug behielt, um den angelegten Manufakturen Festigkeit und Dauer zu verschaffen. In Ansehung der Verwaltung der Justiz und Polizei machte er in der Stadt weise Einrichtungen und gründete sogar eine Schule, in welcher junge Edelleute in allen Kenntnissen unterrichtet, besonders aber auch in ritterlichen Künsten, im Fechten, Ringen, Springen, Tanzen, Reiten, Turniren, Stechen, Lanzenbrechen zu

Roß und zu Fuß, gerüstet und unbewafnet geübt, so wie auch in der Musik unterwiesen werden sollten. d)

Früher etwa um 1582 hatte Bogislav in Bahrt die erste Buchdruckerei in Pommern auf seine Kosten angelegt; die dort gedruckten Bücher zeichneten sich durch einen reinen und schönen Druck aus. Die daselbst gedruckten Bücher wurden von dem Fürsten mehrentheils verschenkt; dieses Institut dauerte aber auch nur so lange, als er jene Aemter besaß. e)

Die Vorsehung hatte dafür gesorgt, diesem weisen Fürsten, dem man Anfangs wegen seines sanften Charakters, seiner Aufrichtigkeit und Abneigung gegen allen äusserlichen Glanz keine Regierungstalente zutrauete und den man daher beredet hatte, seinem Bruder Ernst Ludwig sein Recht an die Regierung zu überlassen, einen immer weitern Wirkungskreis zu verschaffen, um als Regent einen weit ausgebreiteten Nutzen zu stiften. Nach dem Tode seines Bruders Ernst Ludwig übernahm er für dessen Sohn Philipp Julius die vormundschaftliche Regierung im Herzogthume Wolgast, nahm sich mit landesväterlicher Sorgfalt aller Landesangelegenheiten an und sorgte eben so treu für die höhere Bildung seines Mündels, als seiner eigenen Söhne. Endlich sollte er, als sich Casimir des Herzogthums Stettin freiwillig begab, 1603 in seinem eigenen Namen auch die Regierung im Herzogthum Stettin führen und seine Erfahrungen und

---

d) Schwarz diplom. Gesch. d. pomm. rüg. Städte schwed. Hoheit. S. 476. — Dähn. Samml. 2 Th. S. 435. —

e) Oelrichs Beitrag zur Gesch. der Buchdr. zu Bahrt. Bützow und Wismar 1764.

durch die Erfahrung bewährten Regierungs-Grundsätze zum Wohl des Staats anwenden. Ungern übernahm er die Regierung, theils weil ihn sein geliebtes Franzburg stärker fesselte, theils aber wegen seines hohen Alters. Zwar schreckten ihn nicht weniger die großen Schulden und die geringen Einkünfte von der Annahme der Regierung ab, aber er fand auch — und dies muß man dem Geiste der damaligen Zeiten zu Gute halten, — die traurigen Anzeichen, welche sich bei der fürstlichen Beerdigung gezeigt hatten, bedenklich; diese stürzten ihn sogar in schwermüthige Besorgnisse in Ansehung des Erfolges seiner Regierung. Diese Anzeichen waren: kaum war die fürstliche Leiche aufgehoben worden, um durch einige Straßen in Prozession getragen zu werden, als zuerst ein sanfter Regen fiel, bald darauf sich ein plötzlicher Platzregen, mit Hagel vermischt, erhob und nach zurückgelegter Hälfte des Weges fuhr urplötzlich ein fürchterlich heller Blitz mit einem starken Donnerschlage begleitet aus den Wolken in den Jacobi-Thurm, doch ohne zu zünden. Aber der Gedanke, daß sein Bruder Casimir zu kränklich sey, um die schweren Regierungsbürden tragen zu können, bestimmte endlich seinen Entschluß.

Am 28. Mai hielt er zu Stettin einen Landtag, stellte den Ständen seine Bedenklichkeit bei Uebernahme der Regierung vor, erklärte aber doch, wenn sie die fürstliche Kammer nur einigermaßen von den Schulden befreien wollten, denn niemand würde ihm wohl anmuthen, die Schuldenlast ganz zu übernehmen, zumal da er fast wider seinen Willen zur Annahme der Regierung genöthigt worden, daß er sich bemühen wollte, den Hofstaat einzuschränken und damit er zur Behauptung des fürstlichen Ansehens mehr Hofleute halten und einen größern Auf-

wand machen dürfte, deswegen nicht zu Stettin zu residiren. Ferner sollte es sein ernstliches Bestreben seyn, das Religions- und Justizwesen zu befördern, die Visitation der Kanzelei und des Hofgerichts anzustellen, das Hofgericht mit geschickten Rechtsgelehrten von Edelleuten und Doktoren zu besetzen und zur Abschaffung der Beschwerden mit ihnen in Unterhandlung zu treten. Wegen seines hohen Alters, besonders aber auch weil seine Gegenwart im wolgastschen Herzogthum noch nothwendig wäre, würde er seinen ältesten Sohn Philipp zum Statthalter ernennen, um in seinem Namen die Regierung zu führen, doch wolle er als der eigentliche regierende Landesfürst angesehen werden, zu ihm als dem rechten Oberhaupte sollte man stets seine Zuflucht nehmen können. Seinem Sohne würde er gewisse Räthe, Offiziere und Diener, so wie auch eine bestimmte Anzahl Pferde und Hunde zuordnen, über die er nicht hinausgehen sollte. Den Landständen konnte wohl nichts erfreulicher seyn, als eine so gewünschte Erklärung, besonders nach der Versicherung, daß er den Anfang der Regierung nicht mit Bedrückung der Armuth machen, sondern durch Einziehung des Hofstaats und Einschränkung des Aufwandes die noch übrigen Kammerschulden selbst abtragen wolle. Freudig versprachen nun die Stände hinzuzutreten, wenn der Herzog die Kammerschulden nicht allein tilgen könnte.

Dies waren nicht leere Versprechungen des Herzogs gewesen, er beeiferte sich in der That, sein gegebenes Wort zu halten. Auf dem letzten Landtage hatte er zwölf Landräthe, von welchen die Gegenwärtigen sogleich den Eid schwören mußten, ernannt. Ihr Geschäft sollte seyn: 1) dem Fürsten ihren Rath zur Beförderung des allgemeinen Wohls zu ertheilen, er möchte sie entweder alle oder

nur einige zu wichtigen Vorfällen zu sich rufen, doch behielt sich der Herzog ausdrücklich vor, auch andere Lehnsleute in dieser Absicht zu sich zu fordern; 2) sich zu Gesandschaften, Commissionen und andern wichtigen Verrichtungen in und außerhalb Landes, zur Visitation des Hofgerichts und der Aemter, zur Durchsicht der Register, zur Revision der Bauer- Schäfer- und Polizeiordnung gebrauchen zu lassen; kurz in allem dem, was des Vaterlandes Nutzen befördern könnte, den Fürsten nach allen Kräften zu unterstützen. Um den Hofstaat einzuschränken, dankte er die überflüssigen Hofbedienten ab, und vereinigte die Oberhofmarschallstelle mit dem Schloßhauptmannsdienste. Zur Vermehrung der Einkünfte aus den Aemtern ließ er dieselben visitiren und machte hier bessere ökonomische Einrichtungen. Die seit der Regierung des Herzogs Johann Friedrich noch unentschieden gebliebenen Streitigkeiten mit dem wolgastschen Hause wurden endlich verglichen, vorzüglich die wegen der wussowschen Lehne beigelegt, welche zwischen Johann Friedrich und Ernst Ludwig obwalteten. Die Ursache dieser Streitigkeit war diese: In der Erbtheilung vom Jahre 1569 waren alle Lehngüter der Wussow zur wolgastschen Regierung gelegt worden; aber Johann Friedrich wollte 1594 das Schulzengericht zu Stettin, das dieser Familie gehörte, und das Lehngut Lübzin davon ausnehmen, und verlangte, daß Adam Wussow beides von ihm zum Lehn empfangen sollte. Jener hielt sich aber dazu nicht verpflichtet, auch wurde es ihm von der wolgastschen Regierung untersagt. Der Herzog ließ ihn zur Lehnsempfahung vorladen, und da er nicht erschien, so wurde sein Gut und das Schulzengericht eingezogen. Von Seiten der wolgastschen Regierung wur-

den alle Mittel, dieſen Streit in Güte beizulegen, verſucht; aber ſie waren eben ſo fruchtlos, als die Unterhandlung, in welche die Räthe von beiden Seiten in dieſer Abſicht zuſammentraten. Beinahe wäre man zu Gewaltthätigkeiten geſchritten. Die Sache wurde ſogar ſowohl vom Adam Wuſſow, als auch von der wolgaſtiſchen Regierung vor das Reichskammergericht gebracht, dadurch wurde aber die Entſcheidung derſelben nur noch weiter hinausgeſchoben. Jetzt vereinigte ſich Bogislav mit dem Herzoge Philipp Julius, eine Commiſſion
1604. niederzuſetzen; durch dieſe wurde endlich der Streit auf folgende Weiſe beigelegt: daß die Wuſſowe das Gut Lübzin mit allem Zubehör als ein wolgaſtiſches Lehn wieder erhalten, das Schulzengericht zu Stettin aber bei der ſtettinſchen Regierung bleiben ſollte.

10—16 Okt. In eben dieſem Jahre wurde ein Ausſchuß von Prälaten, Ritterſchaft und Städten nach Stettin gefordert, um wegen der Erbhuldigung und anderer wichtigen Landesangelegenheiten mit ihnen zu rathſchlagen. Kurz vorher hatte ſich der Herzog mit ſeiner Gemahlin und dem ganzen Hofe nach Stettin als ſeiner jetzigen Regierung begeben; ſeine Aemter Bahrt und Franzburg ließ er nun durch Räthe verwalten, und nahm ſich der Viſitation des Hofgerichts und des Juſtizweſens mit Ernſt an.

1605. Im Frühjahre des folgenden Jahres beſchäftigte ihn die Annahme der Erbhuldigung, und als er bis an die öſtliche Grenze Pommerns gekommen war, ſo machte er eine Reiſe nach dem Kloſter Oliva und Danzig. Bald
10. Mai nach ſeiner Rückkehr ſtarb ſein Bruder Caſimir. Die beiden Aemter Bütow und Rügenwalde, welche der Fürſt zu ſeinem Unterhalt inne gehabt hatte, fielen nun dem Herzoge Bogislav zu; dafür mußte er nach dem

Erbvertrage von 1569 seine beiden Aemter Bahrt und Franzburg, welche er noch bis dahin sich vorbehalten hatte, an das wolgastsche Herzogthum abtreten. Die vielen und wichtigen Verbesserungen, welche Bogislav in diesen beiden Aemtern mit großen Kosten gemacht hatte, ließen zwar manche Weitläuftigkeit befürchten, aber der billigen Denkungsart beider Fürsten hatte man eine schnelle und friedfertige Beendigung dieser Sache zu verdanken.

Eine von beiden Fürsten niedergesetzte Commission untersuchte die von Bogislav übergebene Designation der zugekauften Güter und aller auf die Verbesserungen angewandten Kosten. Bogislav hatte seine Forderung auf 167,000 Gulden festgesetzt; man wurde über 110,000 Gulden einig, und zur Sicherheit dieser Summe die beiden Aemter Torgelow und Jasenitz verhypothecirt.

Im Mai desselben Jahres hatte der Herzog die Landstände nach Stettin berufen; hier ließ er den Ständen außer den Tod und die Beerdigung Casimirs und die Abtretung der Aemter Bahrt und Franzburg betreffenden Angelegenheiten auch noch bekannt machen, daß auf dem im April zu Jüterbock gehaltenen Kreistage abermals eine außerordentliche Geldhülfe wider die Türken auf 100,000 Reichsthaler bewilligt worden wäre und daß zu dieser Summe aus dem Herzogthume Stettin 7459 Rthlr. 8 Gr. 1½ Pf. in 2 Terminen beigetragen werden müßten. Man beschloß zum ersten Termine die Summe aufzuleihen und dann für die ganze Quote eine außerordentliche Steuer auszuschreiben, um die aufgeliehenen Gelder wieder zu bezahlen.

Darauf besorgte der Herzog die Lehnsempfängniß sowohl bei dem römisch-deutschen Kaiser, als auch wegen Lauenburg und Bütow bei dem Könige von Polen. Nach

Prag zum Kaiser Rudolph schickte er nur seine Räthe, aber nach Cracau in Polen mit denselben auch seinen Sohn Georg. Von dem Kaiser Rudolph erhielten er und der Herzog Philipp Julius zu Prag das
1606. 3. Jan. Privilegium, daß die Summe von 300 Gulden, über welche hinaus eine Appellation an das Reichs-Kammergericht den Unterthanen in beiden Herzogthümern verstattet worden war, bis auf 500 Goldgülden erhöhet werden sollte, damit dem muthwilligen Appelliren, welches in beiden Fürstenthümern eingerissen war und so mancher Parthei die schwersten Kosten verursachte, Einhalt geschähe h). Beide Gesandschaften hatten überdies noch zum Zweck, ein Bündniß zwischen dem Römisch-Deutschen Kaiser, Rußland und Persien gegen die Ottomannische Pforte zu bewirken.

Während seiner Regierung zogen zweimal Persische Gesandte durch Pommern, welche der Herzog nach seiner Gewohnheit in Stettin sehr gut aufnahm. Im November 1604 kam ein Persischer Gesandte mit dem Römisch-Kaiserlichen an den Großfürsten in Moscau abgefertigten Ambassadeur von Narva zur See in Stettin an, und reisete nach Prag und in eben diesem Monate 1605 kam ein anderer Persischer Gesandte in Begleitung eines Römisch-kaiserlichen Commissars von Prag an, um von hier seinen Weg nach Rußland zu nehmen.

Dieser würdige Fürst, dem alle Unterthanen ein
1606. 7. März. längeres Leben wünschten, starb am 7. März im 62. Jahre seines Lebens. Dieser biedere Regent, der ein Feind

---

h) Schöttg. und Krepf. diplom. t. 3. p. 750 — 752 und 363.

aller Schmeicheleien, alles Hofgepränges und leeren Tands war, der sich von Hofschranzen, welche unter seiner Regierung ihre ehrgeitzigen und eigennützigen Absichten nicht befördert zu sehen hoffen durften, leicht hatte bereden lassen, auf sein Erbfolgerecht als älterer Bruder Verzicht zu thun und seinem nächsten Bruder Ernst Ludwig die Regierung zu überlassen, verdiente gerade wegen seiner Regierungs-Talente das Ruder des Staats zu führen. Aber vielleicht möchte er, wenn er damals schon regierender Fürst geworden wäre, nicht sogleich das geleistet haben, was er hernach leistete, da er in seiner Apanage sich vorbereitet und wichtige Erfahrungen gesammelt hatte. Vielleicht möchte er, da ihm die Schlingen, mit welchen die feine Hofliſt die Fürsten zu umstricken pflegt, nicht bekannt waren, da er mehr ein stilles Privatleben und die Besorgung einer Privathaushaltung liebte und seine ganze Zeit und alle Aufmerksamkeit auf die Beförderung der Industrie in einem kleinen Distrikte, seine Muße sogar dem Destillirkolben — (denn auch mit der Arzneikunst und Chemie beschäftigte er sich) widmete, dann bei diesen Neigungen und dieser nur auf einzelne Regierungsgeschäfte hinzielenden regen Wirksamkeit bald die Regierungssorgen schlauen Hofleuten, welche seine Gutmüthigkeit zum Nachtheile des Landes gemißbraucht hätten, übertragen haben. Wenigstens wußte sich Peter Kameke durch mancherlei Mittel doch endlich zu der Treuherzigkeit desselben den Weg zu bahnen, sich Zutritt und einen Dienst am Hofe zu verschaffen; ja durch Schmeicheleien und zuvorkommende Gefälligkeiten, die er gegen den Fürsten und die Fürstin, der er statt des Amtes Neu-Stettin zu dem Amte Satzig als Leibgeding zu verhelfen, eifrigst bemühet war, brachte er es

allmählig dahin, daß sein Einfluß beim Rathertheilen, in Verdrängung redlicher Männer und in Beförderung seiner Anhänger schon immer bedeutender wurde; sogar bewirkt er ein Mißverständniß zwischen dem Vater und seinem Sohn Philipp — (aber dafür entfernte ihn dieser auch sogleich nach seines Vaters Tode vom Hofe) —; und wenn Bogislav länger gelebt hätte, vielleicht möchte er ihn bewogen haben, Friedrichswalde in den vorigen Stand zu setzen und wie viele Summen würde dann auch Bogislav auf diesen Lieblingsort des Herzogs Johann Friedrich angewandt und eine neue vergrößerte Schuldenlast auf das Land gebracht haben.

Bogislav hatte einen guten Verstand, gebildet durch Unterricht, eigenes Nachdenken und Erfahrung. Häufig wurde er von seinen Brüdern in Regierungsangelegenheiten um Rath gefragt. Er hatte sich viele Kenntnisse und mechanische Geschicklichkeiten erworben, liebte die Baukunst und mechanischen Künste, ließ viele ansehnliche Gebäude zu Bahrt und Franzburg und einen neuen Audienzsaal zu Stettin aufführen. Diese Gebäude, die Belebung der Industrie, die Anlegung einer Buchdruckerei zu Barth, die vielen fürstlichen Ausrichtungen bei Beilagern, den häufigen Kindtaufen seiner starken Familie und bei Beerdigungen, die Reisen seiner Söhne, die fürstliche Aufnahme ihn besuchender Anverwandten und der Gesandten kosteten freilich große Summen; aber seine gute Haushaltung schafte sie alle herbei, ohne seine Unterthanen mit Contributionen je zu belasten; vielmehr half er selbst ihnen gern, wo er es vermochte und bei seiner großen Sparsamkeit zeigte er nie die geringste Spur von Kargheit.

Seine Thätigkeit war bewunderungswürdig, dem Vergnügen opferte er wenig Zeit auf, nur liebte er vorzüglich die wilde Schweinsjagd. Die gute Verwaltung der Gerechtigkeit war sein eifrigstes Bestreben; er wohnte selbst den Gerichtssitzungen bei. Auf Ordnung im Kirchenwesen hielt er sehr, daher beförderte er den Druck einer Kirchenordnung und Agende und einen Entwurf von Gesetzen für die Priester, ja er berief sogar mit vielen Kosten eine Synode nach Bahrt, um wider die Flacianer Schlüsse abzufassen und unterschrieb selbst das von der Synode verfaßte Bekenntniß von der Person Christi, dem heiligen Abendmahle und der Gnadenwahl. Stets war er heitern Sinnes, höflich und scherzhaft.

Zweimal hatte er sich verheirathet, aber nur mit seiner Gemahlin Clara, Tochter des Herzogs Franz von Lüneburg und Wittwe des Fürsten Bernhards von Anhalt zeugte er 11 Kinder, Prinzen und Prinzessinnen, von welchen 7 die Mutter überlebten, welche am 25. Jan. 1598 starb. Seine zweite Gemahlin Anna, mit welcher er am 31. May 1601 vermählt wurde, war des Herzogs Johann von Schleswig Tochter, deren Leibgeding und Wittwensitz Neu-Stettin war; sie starb aber nicht daselbst, sondern da sie sich wegen ihrer Krankheit nach Meissen begeben hatte, auf ihrer Rückreise im Dorfe Steinberg bei Renz am 3. Januar 1616.

Sein ältester Sohn Philipp II., auf dessen Erziehung er vorzüglichen Fleiß angewandt und der unter seiner weisen Leitung die Regierungskunst praktisch geübt hatte, folgte ihm in der Regierung nach.

Philipp II.

Dieser Fürst übernahm im 33sten Jahre seines Alters — er war am 28. Jul. 1573 geboren — das Ruder des Staats, aber führte es leider kaum 13 Jahre mit Kraft und Würde. Der Herzog Franz äußerte gegen sein Recht zur Regierung einigen Widerspruch und übergab am Tage der Beerdigung des Herzogs Bogislav vor Aufhebung der Leiche eine schriftliche Protestation in Ansehung alles dessen, was Philipp bisher für sich allein als ein regierender Fürst vorgenommen hatte; er wollte sich seiner Rechte nicht begeben und ihm hierüber nichts einräumen, doch hatte diese Protestation keine Folgen.

Ruhmwürdig war des Herzogs Philipp Regierung. Mit großer Vorsicht suchte er allen Differenzen zwischen seiner Stiefmutter und seinen Brüdern in Ansehung ihrer Versorgung vorzubeugen. Durch den Tod seines Vaters war die Unterhandlung wegen des Wittwensitzes und Leibgedinges der fürstlichen Wittwe unterbrochen worden. Seine beiden jüngern Brüder Bogislav und Georg hatten zwar ihre Volljährigkeit erreicht — der jüngste Bruder Ulrich war allein noch minderjährig — und man trauete es auch ihrem Verstande zu, daß sie wegen der Erbschaft und ihrer Versorgung selbst mit ihm würden in Unterhandlung treten können, aber da sie keine Räthe hatten, so befürchtete der Herzog, daß, wenn er sich mit ihnen allein ohne Räthe in Unterhandlungen einlassen wollte, dies so gedeutet werden möchte, als wenn er sie überlisten wollte. Um in dieser wichtigen Angelegenheit mit aller Behutsamkeit zu verfahren, und sich alle zu besorgende Vorwürfe zu ersparen, berief er die

Landstände zusammen und verlangte ihren Rath. Bogislav war zwar geneigt, das Amt Satzig zum Leibgedinge zu bestimmen und auch die Wittwe war mit diesem Wittwensitze zufrieden, wiewohl sie wider gewisse Bedingungen und Einschränkungen ihre Einwendungen schriftlich übergab; aber Philipp hatte nicht Lust, das Amt ihr zu überlassen. Dahin als nach einem Haupt- und Grenzhause konnte zur Zeit der Pest der Fürst sein Hoflager verlegen, und dann war Satzig auch eine Festung und in den Brandenburgischen Kriegen als eine solche immer gebraucht worden. So eifrig auch die fürstliche Wittwe bemüht war, durch die Vermittelung des Herzogs Johann von Holstein sich das Amt Satzig auszuwirken, so mußte sie doch endlich mit dem Amte Neu-Stettin zufrieden sein. In Ansehung der Erbschaft und Versorgung der Brüder war seine Behutsamkeit noch größer, zumal da manches zum Allodial gerechnet werden konnte, das doch vielmehr zum fürstlichen Schatz gehörte. In Ansehung dieses Punkts vereinigten sich die Landstände dahin, da aus wichtigen Gründen kein beständiger erblicher Vertrag geschlossen werden könnte, daß auf 8 Jahre ein Interims-Vergleich gemacht würde. Vermöge der alten fürstlichen Erbeinigung konnte die Regierung nicht weiter getheilt werden; der Herzog Philipp sollte daher allein die Regierung führen, dem sie nach dem Rechte der Erstgeburt und vermöge der väterlichen Verordnung zukam. Zur Abfindung der Brüder sollten die beiden Aemter Bütow und Lauenburg dienen, und zwar so, daß Herzog Franz, (welcher sich, da er durch die Wahl des Stifts zum Bisthum gelangt war, seiner Ansprüche an die väterlichen Länder nicht begeben wollte,) neben dem Stifte das Haus und Amt Bütow erhal-

16. Mai.

2. Octob.

ten, den Brüdern Bogislav und Georg das Haus, Amt und Stadt Rügenwalde eingeräumt, dem jüngsten Prinzen Ulrich jährlich 5000 Gulden, welche seine Brüder zusammenschießen sollten, ausgesetzt und zu seiner bevorstehenden Reise noch eine ansehnliche Summe bestimmt wurde. Zugleich wurde festgesetzt, wenn Philipp oder Franz ohne männliche Erben stürben, daß alsdann Ulrich das Amt Bütow erhalten, oder stürben Bogislav und Georg ohne männliche Erben, dann Ulrich in ihre Stellen treten, in beiden Fällen aber die jährliche Pension wegfallen sollte. Diese abgetheilten Fürsten erhielten über die in den Aemtern gesessenen Edelleute und andern Unterthanen von den landesfürstlichen Hoheitsrechten während dieser 8 Jahre Gebot und Verbot, Folge in Ehren- und Nothfällen und auch die Huldigung; die geistliche Jurisdiktion aber wurde dem regierenden Fürsten vorbehalten und was vor das Stettinsche Hofgericht und Consistorium gehöre, sollte dahin verwiesen werden. Diese brüderliche Vereinigung verewigte der Herzog Philipp durch eine goldene Denkmünze, auf der 2 ineinander geschlossene Hände ein Herz hielten.

Mit eben diesen friedfertigen Gesinnungen suchte er allen Streitigkeiten mit den benachbarten Fürsten vorzu-
1607. beugen. Im folgenden Jahre beklagten sich die Preußischen Stände über die dem Herzoge Karl von Schweden ertheilte Erlaubniß, in Pommern Kriegsvölker gegen Polen zu werben. Dies war wirklich sogleich im Anfange des Kriegs zwischen Schweden und Polen verstattet worden, und man hatte damals in Pommern beschlossen, durch Verstattung einer heimlichen Werbung, wie dies in Dännemark geschah, seine Neutralität zu beweisen, weder die Trommel sollte gerührt, noch Laufe-

plätze zugestanden werden. Aber bald lief das Volk zu mehreren Hunderten zusammen und aus Besorgniß, Vorwürfe zu vernehmen, bat man den Herzog Karl, diese der Reichsconstitution zuwiderlaufende Werbung einzustellen; auch wurden deswegen kaiserliche Patente ausgebracht und man wies die Angeworbenen ab. Zwei Jahre hindurch war die Werbung nicht bedeutend gewesen; aber jetzt nahm sie so sehr zu, daß man beschloß, die Angeworbenen zu Tribsees zurückzutreiben. Philipp ließ im Mai einige aus dem Adelstande nach Wollin kommen, wohin sich einige von den Wolgastschen Landständen begaben, um zu berathschlagen, wie dem Kriegsvolke zu wehren wäre und alle Gefahr von Seiten Schwedens und Polens abgewandt werden könnte. Beide Herzoge beschlossen, in dieser Sache zum Besten ihrer Länder gemeinschaftlich zu wirken.

Mit dem Wolgastschen Hause stand der Herzog in dem freundschaftlichsten Verhältnisse, und dies hatte auf alle das Wohl des ganzen Vaterlandes betreffende Angelegenheiten den wohlthätigsten Einfluß.

Im folgenden Jahre dachte der Fürst mit Ernst an 1608.
die Abschaffung so vieler Mißbräuche und Unordnungen, welche größtentheils noch aus des Herzogs Johann Friedrich Regierung herrührten, an die Verbesserung des Justizwesens und gänzliche Tilgung der Kammerschulden. Er berief die Landstände nach Treptow an der Rega, um 29. Febr.
über mehrere sehr wichtige Punkte zur Beförderung seiner heilsamen Absichten mit ihnen zu berathschlagen und Schlüsse abzufassen. Der Landtag dauerte bis zum 8. März und folgende Hauptpunkte wurden in Erwägung gezogen.

Mehrmals hatten die Stände über verschiedene Punkte in dem Bescheide, welcher schon vor mehrern Jahren in Ansehung der angestellten Kirchen-Visitation abgefaßt war, Beschwerden geführt und besonders 1599 allgemeine Beschwerden übergeben. Mit aller Bereitwilligkeit nahm der Fürst auf dieselben Rücksicht und räumte den Ständen eine Frist von 6 Monaten zur Einbringung ihrer Beschwerden ein; aber dann sollte der Visitations-Abschied in seiner ganzen Kraft und Würde bleiben und genau befolgt werden. Von den Patronen und Predigern wurden gegenseitige Klagen vorgebracht; jene, daß ihnen unwissende, die nicht viel Latein studirt hätten, und unruhige Prediger aufgedrungen würden, die, wenn die Patronen sie wegen ihres anstößigen Lebens zur Rede stellten, sie öffentlich auf den Kanzeln angriffen oder vor dem Consistorium zum Recht forderten, daß ferner die Prediger über die Bauern, von deren Höfen sie einige Pächte zu fordern hätten, sich eine Gerichtsbarkeit anmaßten, die Pächte, Hebungen und Hufen, welche die Vorfahren der Edelleute den Kirchen gegeben, an sich zögen; diese klagten dagegen, daß die Edelleute ihr Meßkorn sehr schmälerten, weil sie viele Hufen zu ihren Rittergütern zögen. Der Fürst untersagte den Predigern das Schelten auf der Kanzel und machte es den Superintendenten zur Pflicht, auf den Wandel der Prediger alle Aufmerksamkeit zu wenden; zugleich wurde genau bestimmt, in welchem Falle von den Hufen, die zu den Rittergütern gelegt worden, oder von den wüsten Hufen oder den neuen ausgerodeten Aeckern das Meßkorn gegeben werden sollte.

Ein anderer Punkt war die Verbesserung des Justizwesens. Die seit 1604 angefangene Visitation des

Hofgerichts war noch nicht vollendet worden; die Stände baten um Beendigung derselben und Bekanntmachung eines Visitations-Beschcides, zugleich aber auch um die Erlaubniß, in den Kreisen oder Aemtern sich besonders zu versammeln, um über die beim Justizwesen vorgebrachten Punkte reiflich zu berathschlagen. Der Fürst versprach ihre Bitte zu erfüllen und räumte ihnen bis Johannis Frist zur Einbringung ihres Bedenkens ein. Die Mißbräuche in Appellations-Sachen sollten abgeschaft und ferner berathschlagt werden, in wieferne bei peinlichen Sachen die Appellation Statt finden sollte. Die Ritterschaft versprach für ihre Afterlehnleute und andere Unterthanen zur Beförderung der Justiz in der ersten Instanz Gerichtspersonen zu bestellen; auch die Städte erboten sich, ihre Niedergerichte zu reformiren, ihre Statuten, gute Gewohnheiten und Willkühre schriftlich zu verfassen und dem Hofgericht zur Genehmigung zu übergeben. Mehrere Verordnungen wurden gemacht, wie es in Ansehung der Schuldsachen und der muthwilligen Todschläge, welche von Edelleuten häufig begangen wurden und deren in 4 — 5 Jahren über 20 von ihnen verübt und bekannt geworden waren, gehalten werden sollte. Die Erbhuldigung sollte bald zwischen Ostern und Pfingsten vorgenommen und so eingerichtet werden, wie sie zur Zeit Barnim X. 1601 angeordnet worden und der Herzog wolle zwar selbst, da er ins Lauenburgische zu reisen Willens wäre, in den meisten Städten die Huldigung doch nur im Durchzuge aufnehmen und die Kosten der Ausrichtung ihnen ersparen; auch versprach er, die Recognitions-Gelder, welche die Städte geben müßten und die auf 15000 Gülden in 3 Terminen bedungen wurden, größtentheils zur Münze anzuwen-

den und erbot sich daher auch, altes Silber anzunehmen.

Noch immer drückten schwere Schulden die Kammer, ungeachtet die Landstände sehr häufig die Bezahlung derselben übernommen hatten und Bogislav eifrigst bemüht gewesen war, die Schulden zu tilgen g) und was er in den beiden Aemtern Bahrt und Franzburg hatte erübrigen können, das hatte er zum Nutzen des Landes angewandt. An Viktualien und Vieh hatte er ein Ansehnliches in die Stettinsche Regierung mitgebracht und auf diese Weise die schweren Ausgaben der fürstlichen Kammer zur Erhaltung des Hofes sehr erleichtert. Aber die seit 1600 schnell auf einander folgenden Regierungs-Veränderungen, die Ausstattung der fürstlichen Wittwen und die durch Abtretung der Aemter oder Ueberlassung von Pächten an sie verminderten Einkünfte die Versorgung der Prinzen, die Beschickung der Reichs- und Kreistage und viele andere Angelegenheiten hatten große Summen gekostet, ohne daß sich die Einkünfte, vermehrt hatten. Bei diesen Umständen ließen sich die Landstände sehr bereitwillig finden, die vom Herzoge Barnim noch herrührenden zinsbaren Schuldposten zu übernehmen und zur Abtragung der alten von Philipp nicht gemachten kleinen Schulden innerhalb 4 Jahre 2 außerordentliche Steuern in die fürstliche Kammer einzubringen.

Um den übertriebenen Luxus in Kleidung, über den kostbaren Schmuck der Jungfrauen bei ihrer Ausstattung,

---

g) Während seiner Regierung hatte er 28 — 29,000 Gulden alte Schulden, welche er vorfand, bezahlt.

über den verschwenderischen Aufwand bei Hochzeiten, Kindtaufen, Kirchgängen und Begräbnissen und dies sogar unter den Bauern, so wie über mehrere Polizeigebrechen wurden laute Klagen geführt und eine allgemeine Polizeiordnung gewünscht; aber schon früher hatte man die Erfahrung gemacht, daß die Abfassung eines solchen Werks mit zu vielen Schwierigkeiten verbunden wäre, auch nicht ohne große Mühe in den Gang zu bringen seyn möchte; daher wurde beschlossen, einzelne Verordnungen entwerfen zu lassen und diese zur Befolgung zu bringen. Die schon 1571 verfertigte Schäfer- und Bauerordnung sollte revidirt werden, den Magistraten wurde aufgetragen in Ansehung der Einschränkung des Luxus, der Erhöhung des Arbeitslohns, der Vertheurung der Waaren, der Vorkäuferei und anderer Mißbräuche Ordnungen zu machen und diese zur Prüfung und Genehmigung der fürstlichen Kammer, oder dem Hofgerichte zu übergeben. Die Edelleute wurden erinnert, allen Ueberfluß in der Kleidung und Aussteuer abzustellen und statt des kostbaren Schmucks Geld zu nehmen und zu geben, auch nicht auf Sammt- und Seidengewand, als auf gutes Gold und Silber — welches in Nothfällen ein gemeiner Schatz im Lande wäre — zu sehr zu sehn.

Wegen der Unruhen in Polen erboten sich die Vasallen, stets in Bereitschaft zu seyn, doch sich der Neutralität zu befleißigen.

Endlich wurde dem Herzoge Bogislav, welcher Lust bezeigte, sich es außerhalb Landes in Kriegsdiensten zu versuchen und dem Kaiser wider die Türken und andere Mächte zu dienen, 4000 Gulden zur Beförderung seines Vorhabens bewilligt.

27. April. Bald nach diesem Landtage nahm die Huldigung zu Stettin den Anfang und nach beendigter Huldigung und Erneuerung der Erbverträge mit dem Hause Brandenburg, wurden an den Kaiser Rudolph Gesandte nach
im Dec. Prag geschickt, um von denselben die Reichs-Regalien und Lehne zu empfangen.

Die bedenkliche Lage, in welcher sich die Protestanten in Deutschland befanden, die Unsicherheit des Religions-Friedens, an den die Katholiken sich nicht mehr schienen binden zu wollen, die Bedrückungen der Evangelischen in den österreichischen Staaten, die Eroberung der Stadt Donauwerth, welche ihre reichsstädtische Verfassung verlor, alles dieses machte bei den protestantischen Fürsten den Wunsch rege, eine Vereinigung unter einander zu stiften, um ihre Religions- und auch wohl politische Freiheit zu sichern. Am lebhaftesten betrieb diese Sache der Churfürst von der Pfalz und brachte zuerst unter einigen Fürsten den 4. Mai 1608 eine Vereinigung gegen alle zu besorgende Gefahren, welche 10 Jahre dauern sollte, zu Stande. Diesen Verein bemühte man sich unter allen protestantischen Fürsten, Grafen und Herren so allgemein als möglich zu machen und ihre Bemühungen waren nicht ohne glücklichen Erfolg, denn jedem der Verbündeten waren einige Fürsten angewiesen worden, die er gewinnen sollte. Auch der Churfürst Johann Sigismund hatte sich endlich in die Union begeben. Beide pommerschen Herzoge suchte man zu bewegen, denselben Schritt zu thun und ein würtembergischer Gesandte wurde sogar deswegen nach Pommern gesandt; allein beide Herzoge beschlossen, sich in diese Verbindung nicht einzulassen, zumal da der Kaiser die Fürsten vom

Eintritte in dieselbe hatte abmahnen lassen. Die Ruhe des Vaterlandes lag ihnen näher am Herzen.

Philipp war sehr friedliebend und gab lieber nach, als strenge auf seinem Rechte zu bestehen und diese Gesinnung äußerte er auch in Ansehung der Stadt Stettin, welche seit langer Zeit schon unter den vorigen Regierungen wegen vieler wichtigen Punkte mit den Fürsten in Streitigkeiten gerathen war. Durch deputirte Land- Hof- und Kammerräthe, welche mit den Deputirten des Magistrats und Seglerhauses der Stadt in Unterhandlung traten, wurde endlich dieser lange Streit gänzlich beigelegt. 1612.

Philipp war eben so verständig, als friedliebend, daher er auch von andern Fürsten häufig um Rath gefragt wurde. Nicht weniger lebte er mit mehrern der benachbarten Fürsten in dem besten Vernehmen, legte bei ihnen Besuche ab oder nahm sie an. Ja seine freundschaftlichen Gesinnungen äußerten sich gegen entfernte Fürsten, und ihre glücklichen Ereignisse stimmten sein Gemüth zu freudigen Aeußerungen. Als nach dem Tode des Kaisers Rudolph sein Bruder Matthias zum römischen Kaiser war erwählt worden, so ließ der Herzog theils aus Ehrerbietung, theils weil er denselben persönlich hatte kennen gelernt, wie derselbe den Herzog Johann Friedrich besuchte, nicht nur diese Wahl in den Kirchen von allen Kanzeln verkündigen, sondern stellte auch ein besonderes Freudenfest und ein feierliches Ringrennen an.

Aber so wenig er geneigt war, sein Land den Gefahren des Krieges durch bedenkliche Verbindungen auszusetzen, so hielt ers doch auch der Klugheit gemäß, sich in Bereitschaft zu halten, um der Gefahr Trotz bieten

1814.

1815.

1816.

1817.

1818.

1819.

1820.

1821.

1822.

1823.

1824.

1825.

1826.

1827.

1828.

1829.

1830.

1831.

1832.

1833.

1834.

1835.

1836.

1837.

1838.

1839.

1840.

1841.

1842.

1843.

1844.

1845.

1846.

1847.

1848.

1849.

1850.

1851.

1852.

1853.

schlagung vorgetragen wurden. Die Erndte fiel ein und der Landtag wurde bis zum folgenden Jahr verschoben, doch wurde ein Interims-Abschied abgefaßt. Die Landstände übernahmen 63,666 Gulden Kammerschulden und die fälligen Zinsen auf den Landkassen, und bewilligten eine außerordentliche Steuer und auf dem folgenden Landtage noch 3 solche Steuern in 3 Jahren zur Bezahlung der kleinen Schulden. Dagegen ertheilte der Fürst den Ständen die Erlaubniß, jährlich an einem gewissen Tage zusammen zu kommen und über die allgemeine Landeswohlfahrt und die Mängel des Hofgerichts zu berathschlagen, doch mit der Bedingung, daß ihre Beschlüsse dem Fürsten mitgetheilt würden. Im folgenden Jahre wurde der Landtag fortgesetzt und ein förmlicher Landtags-Abschied abgefaßt. Folgende Beschlüsse waren die wichtigsten. Man verbat die Versendung der Kinder in die Jesuiter-Schulen nach Oesterreich, Steuermark und Polen, „weil man auf diese Weise die Kinder dem Teufel wissentlich in den Rachen jage.“ Das fürstliche Pädagogium sei im Flor, Landeskinder sollten zwar vor den Fremden in Ansehung der Beneficien einen Vorzug haben, doch würde man auf Fürbitte der Churfürsten und Fürsten auch Fremde zu demselben zulassen, damit dagegen den Pommern außerhalb Landes Beneficien ertheilt werden möchten. Eine Visitation sollte vorgenommen und überlegt werden, ob nicht ein außerordentlicher Professor zum Vortrage der Grundsätze des Rechts zu bestellen wäre. 1616. im März.

In Ansehung der Gerichtsbarkeit der Prediger in den Landvogteien und fürstlichen Aemtern wurde festgesetzt, daß diese bei geringern Vergehungen und in bürgerlichen Angelegenheiten vor den Landvögten und Hauptleuten zu

Recht stehen sollten, doch müßten diese nur mit Zuziehung der Präpositen diese Sachen entscheiden, den Predigern aber die Appellation an das Consistorium frei stehen. Den Patronen aber wurde die Gerichtsbarkeit über die Prediger abgeschlagen, obgleich ihnen vergönnt, eine summarische Untersuchung über die Prediger anzustellen. Nach Endigung der Visitation des Hofgerichts war zwar ein Visitations-Bescheid abgefaßt worden, aber es wurde nicht für rathsam gehalten, ihn jetzt schon bekannt zu machen, weil dies wichtige Werk noch einer genauern Untersuchung bedürfe, verschiedene Punkte der Hofgerichtsordnung entgegen wären und zuvor sowohl noch eine nähere Berathschlagung mit der wolgastschen Regierung, als auch die kaiserliche Confirmation und die Insinuation beim kaiserlichen Kammergericht erfordert würde. Bis dahin solle man noch der alten Ordnung folgen, doch möchte man fortfahren, die Constitution in Lehn- und Aussteuer-Sachen auszuarbeiten und die städtischen Statuten, Gewohnheiten und Willkühre zu sammeln und zur fürstlichen Genehmigung zu überreichen.

Auf diesem Landtage wurde auch der Punkt, ob sich der Herzog auf inständiges Anhalten der unirten Stände in die heidelbergische Union begeben sollte, von allen Seiten erwägt. Wenn auf der einen Seite die fortgesetzten Machinationen der Katholiken den Religions-Frieden zu durchlöchern, die eingezogenen geistlichen Güter zu erhalten und die alte Herrschaft über die Gewissen der Menschen wieder zu erringen und besonders die Gefahr, worin der Protestantismus gestürzt werden würde, wenn die unirten Stände unterdrückt und getrennt würden, für den Beitritt stimmten, so konnte doch auf der andern Seite der Fürst wegen der Landprivilegien und Erbeini-

gung hier nicht einen einseitigen Schluß ohne gemeinen Rath fassen und dann konnte auch die Erinnerung an den traurigen Ausgang des schmalkaldischen Bundes von solchen Verbindungen abschrecken. Man beschloß, ohne zuvor mit dem wolgastischen Fürsten die Sache reiflich zu überlegen, nichts zu unternehmen; der Fürst versprach neutral zu bleiben, die Ritterschaft dagegen, sich mit dem schuldigen Roßdienste bereit zu halten; ja der Fürst behielt es sich vor, einen jeden gelegentlich in seinem Hause und Stelle zu besuchen und wie er gerüstet sei, besichtigen h) zu lassen. Die verfallenen Mauern und Wälle in den Städten sollten ausgebessert, Munition und Gewehr angeschaft werden, die Bürger ihre Rüstung bereit halten und sich im Schießen nach der Scheibe üben, Salpeter überall zu graben wurde vergönnt.

In Ansehung der Lehnleute und des Adels wurden verschiedene Verordnungen gemacht oder vorbereitet. Der übermäßige Aufwand der Lehnleute bei Hochzeiten, Kindtaufen und besonders Begräbnissen, die Pracht in Kleidern, Perlen und Edelgesteinen hatte so manche Lehngüter mit Schulden belastet. Der Herzog empfahl Einschränkung im Aufwande und wollte deswegen noch eine besondere Verordnung machen. Eben so nöthig war es, der Vervielfältigung der Ritterstze, welche durch die Erbtheilungen der adelichen Brüder in den Lehngütern entstand, Grenzen zu setzen, denn auf diese Weise wurde die Anzahl der steuerbaren Hufen je mehr und mehr vermin-

---

h) An diesen Ausdruck stieß sich die Ritterschaft, der Herzog aber erklärte ihn für gleichbedeutend mit mustern und ließ, um allem Argwohn vorzubeugen, diese Wörter wegstreichen.

dert, weil der Acker der Bauern mit dem herrschaftlichen Acker vereinigt dann als Ritteracker von den Steuern befreiet war; die Steuerpflichtigen wurden daher immer schwerer belastet. Um allen Irrungen und allen zweifelhaften Fällen in Lehn- und Aussteuersachen und in Ansehung der Bezahlung der Schulden aus den Lehnen endlich ein Ende zu machen, sollte durch Zusammentragung, Vergleichung und Prüfung aller solchen Fälle und deren Entscheidungen, worüber man alsdann mit der wolgastschen Regierung in nähere Unterhandlung treten wollte, zu einem allgemeinen pommerschen Lehnrechte vorgearbeitet werden. Bisher hatte der Adel von den Erbschaften, welche nach der Mark Brandenburg und Meklenburg oder von daher nach Pommern kamen, Abschoß oder den Zehnten bezahlen müssen. Für die fürstliche Kammer war dies eine nicht unbedeutende Einnahme gewesen; aber der Herzog, mehr bedacht auf den Vortheil seiner adelichen Geschlechter, deren Erbtheile durch den Abschoß sehr verringert wurde, bewirkte, nachdem er sich der Abschoßgelder von den adelichen Geschlechtern begeben hatte, daß die märkischen, meklenburgischen und pommerschen Edelleute unter einander von allem Abschosse frei wurden.

So geneigt der Fürst war, in allen Punkten die Wünsche der Stände zu erfüllen und ihren Erinnerungen zu genügen, so konnte er doch wegen der Bestätigung der Landprivilegien mit ihnen nicht einig werden. Die Stände wollten den gewöhnlichen Gegenrevers nicht ausstellen, ob sie gleich erklärten, daß sie sich des nicht weigern würden, wenn sie dazu verpflichtet wären, aber diese Schuldigkeit läugneten sie, wiewohl man sich von herzoglicher Seite auf die Observanz berief, da derselbe 1560, 1563 und 1569 wäre gegeben worden. Aber die Anve-

senden von Ritterschaft fanden Bedenken, diese Verpflichtung zu übernehmen, bevor sie mit den Abwesenden darüber berathschlagt hätten und der Herzog konnte doch auch nicht von seinem Rechte nachlassen, ehe er die Sache mit dem wolgastschen Hause und seinen Brüdern überlegt hatte.

Im folgenden Jahre war das erste evangelische Jubeljahr. Diese frohe Begebenheit wurde in allen evangelischen Ländern gefeiert und auch Philipp beschloß in seinem Lande das Andenken an die große Wohlthat der Reformation Luthers zu erneuern. Mehrere Tage wurden zu dieser Feierlichkeit bestimmt. Am 26. Oktob. sollte zuerst in allen Kirchen des Landes ein Dankfest gefeiert, am nächsten Donnerstage den 30. Oktob. des Nachmittags in allen Kirchen, wie an hohen Festtagen der Vesper-Gottesdienst gehalten und am 31. Oktob. — an diesem Tage hatte Luther vor 100 Jahren zuerst seine Sätze wider Tezels Ablaßpredigten an die Schloßkirche zu Wittenberg anschlagen lassen — beim Gottesdienste auf diese wichtige Angelegenheit vorzüglich Rücksicht genommen und an den beiden nächsten Tagen, wie an andern hohen Festtagen, Gottesdienst gehalten werden. Am 3. Nov. mußte auf Befehl des Fürsten dieses Jubelfest auch im fürstlichen Pädagogium durch öffentliche Deklamationen und Redehandlungen gefeiert werden. Endlich verewigte der Herzog diese große Begebenheit noch durch eine silberne Medaille, welche er schlagen ließ, auf deren einen Seite ein auf den Knien liegender Mönch die Bibel unter der Bank hervorzog — die Ueberschrift war: perierat et inventum est — auf der andern Seite stand ein Priester vor einem offenen Buche — die Ueberschrift war: inveni, quem diligit anima mea. — Auf diese 1617.

freudige Begebenheit folgte bald eine für das ganze Land schreckliche Trauerscene. Schon vor diesem Feste war sein Bruder, der Herzog Georg III. am 17. März gestorben im 36sten Jahre seines Lebens. Seit 1616 residirte er in Bukow, vorher hielt er sich mit seinem Bruder Bogislav in Rügenwälde auf, denn dieses Amt war ihnen beiden zugefallen. In den Jahren 1608 und 1609 hatte er eine große Reise durch Deutschland, Italien bis nach Malta, Frankreich, England und die Niederlande gemacht. Den Herzog Georg zeichneten viele rühmliche Eigenschaften aus, Leutseligkeit, Sanftmuth und Gerechtigkeitsliebe. Von seinen Unterthanen wurde er geschätzt und verehrt. Sein früher Todesfall in der Blüthe seiner Jahre erschütterte den Herzog Philipp; schwarze Ahnungen bemächtigten sich seiner Seele und beunruhigten ihn um so viel stärker, da er fast immer kränklich war und wirklich überlebte er auch seinen Bruder noch nicht ein volles Jahr. Schon kurz vor dem evangelischen Jubelfest, als er ins Amt Neu-Stettin besonders zur Beilegung der Grenzstreitigkeiten reisete, wurde er auf der Hinreise von einer Krankheit i) überfallen, setzte aber, um seiner Pflicht zu genügen, seine Reise fort und auf die Bitte seiner Räthe, die Reise zu unterlassen, antwortete er: er mache diese Reise nicht um spatzieren zu fahren, sondern sein fürstliches Amt zu verwalten und seinen Lehnleuten und Unterthanen Ruhe zu verschaffen, er dürfe sich also um desto mehr des göttlichen Schutzes getrösten. Seine Krankheit nahm zu, aber

---

1) Darauf machte er ein Emblema, das er auf rheinische Gulden schlagen ließ: ein Licht, das auf einem Leuchter brennt, mit der Umschrift: officio miti officio.

kaum empfand er einige Linderung, so eilte er nach seiner Residenz, um dem Jubelfeste in Stettin beiwohnen zu können. Seine Kränklichkeit nahm in dem Maaße zu, als mancherlei Todesfälle, da innerhalb 9 Monaten 9— 10 seiner alten und angesehensten Räthe ihm durch den Tod entrissen wurden, seine Melancholie verstärkten und seine Seele mit immer düsterm Flore umzogen. Aufs neue überfiel ihn die vorjährige Krankheit, jetzt überstand er sie nicht, er sank am 3. Febr. sanft in die Arme des Todes im 45. Jahre seines Alters. 1618.

Wahrlich ein würdiger Nachfolger seines vortrefflichen Vaters, ein Fürst von großem Verstande, von den liebenswürdigsten Eigenschaften, von dem lebhaftesten Eifer für das Wohl seiner Unterthanen beseelt, seine Eltern kindlich, seine Brüder zärtlich liebend, human, herablassend, wahrhaft fromm. Er hatte eine gute Erziehung genossen, sein nachmaliger geheimer Rath Martin Marstaller hatte seinen Unterricht übernommen und in der lateinischen Sprache hatte er sich schon so frühe eine große Fertigkeit erworben, daß er schon seit seinem 14ten Jahre an seinen Lehrer, Vater, Brüder, Verwandten, andere fürstliche Personen und Gelehrte lateinische Briefe schrieb. k) Auch auf seiner großen Reise, die er nach Italien, der Schweiz und Frankreich machte, so wie nicht weniger auf seinen kleinen Reisen vermehrte er nicht nur seine Kenntnisse, sondern bildete und verfeinerte seine Sitten.

---

k) In Oelrichs hist. diplom. Beitr. zur Gesch. der Gelahrtheit besonders im Herzogth. Pommern befindet sich von ihm eine Samml. Briefe S. 67—140.

Unter seines Vaters Leitung verwaltete er die Regierung des Herzogthums Stettin als Statthalter und wurde auch von seinem Vater auf dem Landtage zu Stettin zu seinem Nachfolger erklärt. Sein Eifer für den Flor des Vaterlandes verbreitete sich mit gleicher unermüdeter Sorgfalt auf alle Zweige der Regierung. Die Gerechtigkeits-Pflege lag ihm vorzüglich am Herzen. Den vielfältigen Streitigkeiten, welche von Seiten der Städte wegen der verschiedenen Rechte, die in denselben üblich waren, und unter den Vasallen, wegen so mancher Unbestimmtheiten im Lehnrechte entstanden, hofte er dadurch ein Ende zu machen, wenn in allen Städten ein einförmiges Recht und ein allgemein bestimmtes Lehnrecht eingeführt würde. Zur Beförderung der Polizei drang er auf Entwerfung besonderer Polizeiordnungen, um dann in Verbindung mit dem wolgastschen Herzoge eine allgemeine für das ganze Herzogthum geltende Polizeiordnung verfertigen lassen zu können. Die Erhaltung und Sicherung der innern und äußern Ruhe hielt er nicht weniger für seine Fürstenpflicht und so rasch er, als dieselbe an der polnischen Grenze von den Conföderirten unterbrochen zu werden schien, durch Anwerbung einer Anzahl Truppen dem Ueberfalle zu wehren bemüht war, so eiligst beförderte er, als die Landstraßen unsicher zu werden anfingen, die Erneuerung der ehemaligen Verbindungen, welche vor mehr als 100 Jahren zwischen Brandenburg, Meklenburg und Pommern in dieser Absicht waren geschlossen worden, auch wurde sogleich eine neue nachdrückliche Verordnung gegen die Straßenräuber durch den Druck bekannt gemacht.

An seinem Hofe erhielt er überall strenge Ordnung und ließ daher die alte Hofordnung revidiren und seiner

Aufgaben und Gebräuche, als Verfassung gemacht hat; aber, der Schein, der Anmaßung und Lüge, ist nicht einmal mehr vor sich selbst da, sie verschwindet vor der Wahrheit, wie Finsterniß vor dem Licht, und sie ist nicht mehr, als ein Schatten, der sich vor dem Licht bewegt, und nicht mehr ist, wenn es hell ist. Ehemals verschwand die Wahrheit, wenn sie in Gegenwart der Lüge war, und sie mußte sich verbergen, wenn sie nicht mit ihr verschwinden wollte. Jetzt ist es umgekehrt, verschwinden muß die Lüge, wenn sie in Gegenwart der Wahrheit ist.

Ich habe gesagt, daß ich nicht weiß, ob ich mich irre, und es kann sein, daß ich mich irre, wenn ich glaube, daß die Wahrheit, die ich in meinem Herzen empfinde, und die sich mir in meinem Verstande zeigt, diejenige ist, die sich in Zukunft in der Welt zeigen wird; aber ich kann nicht anders, als sie für diejenige halten, die sich in Zukunft zeigen muß, weil sie mir diejenige ist, die sich jetzt zeigt. Ich kann nicht anders, als glauben, daß sie sich in Zukunft zeigen muß, weil sie sich jetzt zeigt, und weil ich nicht glauben kann, daß sie sich zukünftig zeigen könne, was sie jetzt verbergen müsse. Ich kann nicht anders, als glauben, daß sie sich in Zukunft zeigen muß, weil sie sich jetzt zeigt, und weil ich nicht glauben kann, daß sie sich zukünftig zeigen könne, was sie jetzt verbergen müsse. Ich kann nicht anders, als glauben, daß sie sich in Zukunft zeigen muß, weil sie sich jetzt zeigt, und weil ich nicht glauben kann, daß sie sich zukünftig zeigen könne, was sie jetzt verbergen müsse. Ich kann nicht anders, als glauben, daß sie sich in Zukunft zeigen muß, weil sie sich jetzt zeigt, und weil ich nicht glauben kann, daß sie sich zukünftig zeigen könne, was sie jetzt verbergen müsse.

1. Ohne Text. Bibl. 1. c. 2. Bl. 49 a. 4° voll.
Im Gedicht gedruckt Bibliothek. Bl. 1.

und Unterstützung; auf derselben sammelte er Bücher und mancherlei Seltenheiten und legte auf seinem Schlosse in Stettin eine ansehnliche Bibliothek an, zu deren Aufbewahrung er ein eigenes Zimmer einrichten ließ. n) Er bemühete sich, die Gelehrsamkeit in seinem Lande zu befördern und wandte auf die Verbesserung der Schulen seine Aufmerksamkeit. Die vaterländische Geschichte und geographische Kenntniß des Landes zu befördern, war sein ernstliches Bestreben. Er gesteht selbst, daß, da seine Vorfahren mehr Lust zu Kriegen, als zum Schreiben gehabt hätten, die Geschichte des Vaterlandes unbearbeitet geblieben wäre; was Ausländer von derselben berichteten, wäre voll Unrichtigkeiten, was Einländer geschrieben hätten, wäre theils unvollständig, theils zu weitläuftig und voll unbedeutender Sachen. Sein Wunsch wäre, daß endlich einmal eine treue Geschichte des Vaterlandes zum Nutzen und Frommen im gemeinen Leben und für die Regierungen, um sich in der Geschichte der Vorfahren zu spiegeln und die Nachkommen zu löblichen Thaten und Tugenden zu reizen, geschrieben würde. In einem Edikt, das er in dieser Absicht, Stettin den 25. August 1614, ergehen ließ, machte er sogar schon den Plan zu einer solchen Geschichte bekannt und forderte seinen Hofrath Jurga Valentin Winther auf, daß er aus patriotischer Gesinnung diese wichtige Arbeit übernehmen möch-

n) Diese Bibliothek ist nicht ganz auf die Nachwelt gekommen; ein Theil der Bibliothek wurde nach Bogislavs XIV. Tode zerstreut, ein Theil kam zwar in die Marienstifts-Kirchenbibliothek zu Stettin, verbrannte aber 1677 mit der Kirche in der Belagerung.

te und versprach ihm, alle Archive öfnen zu lassen. o) Diesem Werke sollte eine große Charte von ganz Pommern beigelegt werden, welche er mit Bewilligung seines Vetters des Herzogs Philipp Julius vom D. Eilhard Lubin zu Rostock hatte verfertigen lassen. In dieser Absicht unternahm Lubin eine Reise durch Pommern im Jahre 1612 und den folgenden Jahren und endigte glücklich dieses Werk. Die große Charte wurde 1618 in Holland gestochen, aber nur wenige Exemplare sind noch vom Original vorhanden. p) Nicht weniger legte er als Freund und Liebhaber aller Arten von Kunstwerken und Alterthümern in einem neuerbaueten Gebäude eine Kunstkammer an, welche viele seltene sehenswürdige Sachen und künstliche Arbeiten enthielt. Auch brachte er eine Kupferstichsammlung von alten und den besten Meistern und einen Vorrath von alten Münzen und Medaillen zusammen.

Von seiner Gemahlin Sophia, Tochter des Herzogs Johann zu Schleswig-Holstein, welche er am 10. März 1607 geheirathet hatte, hinterließ er keine Kinder; daher folgte ihm sein Bruder Franz, geboren den 24. März 1577. Diesem hatte sein Vater eine sorg-

---

o) Winther hat an einem solchen Werke gearbeitet und ein Manuscript von dieser unvollendeten Arbeit befindet sich in der pommerschen Bibliothek der königl. General-Landschafts-Direction zu Stettin, auch steht ein Fragment von diesem Baltho-Pomeranico in Dähn. pom. Bibl. 1. B. 1. Th. St. IV. S. 25—28.

p) Oelrichs hist. geogr. Nachr. vom Herzogth. Pommern. S. 61—110.

fältige Erziehung geben lassen; aber schon früh zogen ihn ritterliche Uebungen mehr an, als die Studien und gern hätte er sich in dieser Absicht an den Churſächsischen Hof begeben, weil dort die Ritterspiele häufig getrieben wurden und der Hof glänzend war, doch der Herzog Johann Friedrich wollte dieses nicht zugeben und nahm ihn vielmehr zu sich. 1592 wurde er zum Coadjutor im Bisthum Camin postulirt und wohnte 1593 der National-Synode bei. Im folgenden Jahre unternahm er eine Reise nach Wien und Ungarn, wo er der Belagerung der Festung Gran beiwohnte, darauf nach Italien und kehrte nach 2 Jahren durch die Schweiz nach Pommern zurück, begab sich noch in demselben Jahre auf Einladung des Königs von Dännemark zu dessen Krönung nach Kopenhagen. Als sein Onkel Casimir vermöge der fürstlichen Einigung die beiden Aemter Rügenwalde und Bütow erhielt und dem Stifte entsagte, so wurde Franz auf vorhergehende Postulation und Elektion am 15. Sept. 1602 in der Domkirche zu Camin installirt; seine Residenz nahm er zu Cöslin. Im Jahre 1604 reisete er zu seinem Schwager, dem Herzoge von Curland und setzte dort seine Reise bis nach Riga fort. 1606 wurde ihm von dem Gesandten des Königs von Schweden die ehrenvolle Bestallung eines Obersten über 3000 Mann zu Fuß und 1000 Pferde angetragen; aber so große Lust er bezeigte, dieselbe anzunehmen, so hielt ihn doch die Besorgniß, seinem Vaterlande dadurch Nachtheile zuzuziehen, davon ab, weil der Feldzug gegen die Polen gerichtet war. Nach des Herzogs Georg Tode erhielt er das Amt Bütow zur Vermehrung seiner Einkünfte und übernahm im folgenden Jahre 1607 eine Reise nach Prag und von da durch die Schweiz nach Frank-

reich bis an die Grenze Spaniens, nach England, Schottland und den Niederlanden. 1610 heirathete er die Churſächſiſche Prinzeſſin Sophia, welcher das Amt Bütow zum Leibgedinge verſchrieben wurde. Die polniſchen Unruhen bewogen ihn 1614 eine Anzahl Soldaten anzuwerben, um die Grenzen ſeines Stifts und ſeines Amtes Bütow zu ſichern. Beim Antritte der Regierung des Herzogthums reſignirte er das Stift zum Vortheil ſeines Bruders Ulrich, dem er auch das Amt Neu-Stettin ſtatt des Amtes Bütow abtrat, ſo wie er ſeinem Bruder Bogislav das Amt Rügenwalde überließ.

Franz I.

Mit einem Ausſchuſſe der Stände, den er im Mai zuſammenberief, verglich er ſich wegen der Huldigung, daß die Städte — doch mit Ausnahme Bütow — ſtatt der koſtbaren Ausrichtung 15,000 Gulden in 3 Terminen erlegen ſollten; dafür wollte der Fürſt entweder in eigner Perſon auf ſeine Koſten oder durch fürſtliche Räthe mit der Städte geringern Unkoſten dieſelbe aufnehmen. In Anſehung der Erbverträge mit Brandenburg wurde feſtgeſetzt, daß die Landſtände die Originalien, aber nicht die Blankette unterſchreiben, daß die Geheiß- und Reverſal-Briefe in der vorigen Form abgefaßt, mehrere Exemplare davon ausgefertigt und ihnen beſonders darin noch die Verſicherung ertheilt werden ſollte, daß ſie bei der augsburgiſchen Confeſſion und ihren Privilegien geſchützt werden ſollten. Der Uebertritt des Churfürſten Johann Sigismund zur reformirten Parthei im Jahre 1614 hatte hier Beſorgniſſe erregt, beſonders weil die pommer- 1618.

schen Fürsten so schnell nach einander hinstarben und der Zeitpunkt, daß Brandenburg zum Besitz der pommerschen Länder kommen würde, sich immer mehr zu nähern schien. Im September wurde die Huldigung aufgenommen.

1619. Im folgenden Jahre berief Franz die Landstände auf den 21. Febr. zu einem Landtage zusammen. Nach dem Landtags-Abschiede vom 8. März waren die Hauptbeschlüsse folgende. Nach dem Wunsche der Stände sollte nächstens ein allgemeiner Landtag in beiden Regierungen gehalten werden; die Punkte, über welche vorläufige Berathschlagungen angestellt werden sollten, wurden bestimmt. Die von den fürstlichen Räthen und den ernannten Deputirten abgefaßten Entscheidungen der zweifelhaften Fälle in Aussteuer- und Lehnsachen wurden den Landständen übergeben, aber zugleich beschlossen, daß, ehe diese Entscheidung die Kraft eines willkührlichen Landrechts erhielte, auch die Abwesenden der Ritterschaft darüber gehört werden sollten. Sie wurden daher durch alle Distrikte denselben mitgetheilt und damit es ein allgemeines Landrecht würde, auch seinen Brüdern den Herzogen Bogislav und Ulrich zugeschickt, um dieselben der Ritterschaft in dem Stifte und in ihren Aemtern zur Revision vorzulegen; nach 6 Monaten sollte die Revision eingesammelt werden. Auf eine ähnliche Art sollten die Landstände die abgefaßte Polizeiordnung in Ansehung der übermäßigen Verschwendung in Kleidern und Gastereien in Erwägung ziehen und ihre Resolutionen darüber einsammeln.

Die Stadt Stettin von der beschwerlichen Schuldenlast zu befreien, ließ sich der Fürst recht ernstlich angelegen seyn. Zwar hatte er schon die Einrichtung getrof-

sen, daß die Bürgerschaft selbst durch eine bedeutende Auflage auf ihre Häuser und andere liegenden Gründe sich angegriffen hatte, da aber dieses nicht hinreichte, so blieb kein anderes Mittel übrig, als durch Auflagen auf Kaufmanns-Waaren einen Geldvorrath zur Tilgung der Schulden herbeizuschaffen; aber die Landstände versagten ihre Einwilligung, obgleich diese Auflage nur auf eine kurze Zeit Statt finden, und nur auf diejenigen Waaren, welche außerhalb Landes verführt wurden, gerichtet sein sollte, überdies auch der Fürst versprach, dieses Werk mit solchen Bedingungen zu umschürzen, daß eben sowenig der Landschaft, als des Fürsten Interesse gefährdet werden sollte.

Der Herzog fand die Kammern mit Schulden beschwert; er selbst hatte im Stifte Schulden machen müssen, weil seine Einkünfte nicht hinreichten, zumal da er geheirathet hatte. Vergebens hatte er bei der Landschaft um Unterstützung gefleht und darüber seine väterliche und mütterliche Erbschaft und seiner Gemahlin Sophia, einer Sächsischen Prinzessin Ehegelder einbüßen müssen. Jetzt wurden zur Abtragung der Kammerschulden 4 extraordinäre Steuern, welche 48,000 Gulden betragen würden, innerhalb 8 Jahren bewilligt.

Endlich machte der Fürst die Stände auf den damaligen Zustand des deutschen Reichs aufmerksam. Sein Bruder, der Herzog Philipp, welcher zum Beitritt zur Union aufgefordert war, hatte sich zwar 1616 gegen die Landstände erklärt, daß er neutral bleiben wollte. Franz war zwar auch geneigt, in diesem Entschlusse zu beharren, aber schon war der Böhmisch-Oesterreichische Krieg ausgebrochen, schon wurde er von dem Kaiser und den Böhmischen Ständen um Rath und Beistand gebeten;

jetzt war zu besorgen, daß, wenn diese Unruhen nicht bald unterdrückt würden, sondern sich immer weiter ausbreiteten, wegen Theilnahme an diesem Kriege neue Anträge an ihn gemacht werden möchten. Ob er nun fernerhin bei der Neutralität beharren sollte, darüber verlangte er den Rath der Landstände. Diese Sache wurde wegen ihrer Wichtigkeit bis zum allgemeinen Landtage verschoben; sollten aber bis dahin bedenkliche Umstände eintreten, so versprach der Fürst ohne Rath der Landstände keinen Entschluß zu fassen.

Endlich wurde noch seinem Bruder Ulrich auf Verlangen der Stände die obere Jurisdiktion über die Stadt und das Amt Neu-Stettin doch mit Ausnahme der geistlichen Gerichtsgewalt abgetreten.

Um die Punkte festzusetzen, welche auf dem zu haltenden allgemeinen Landtage in Berathschlagung gezogen werden sollten, wurde im Juni eine Zusammenkunft der Land- und fürstlichen Räthe veranstaltet. Nach dem Beschlusse sollten folgende Hauptpunkte auf demselben
23. Jun. überlegt werden. 1) Ob und wie fern die geistlichen Gerichte und Consistorien in bessere Ordnung zu bringen und die schon zuvor durch einstimmige Beliebung verfaßte Instruktion zu verbessern wäre? Darüber sollten die Consistorial-Räthe in beiden Regierungen ihre Meinung aufsetzen, ihre Schriften einander mittheilen und wenn sie einig wären, den Landmarschällen übergeben. 2) Der Visitations-Bescheid im Hofgerichts- und Justizwesen und die Entscheidungen in Lehn- und Aussteuersachen, welche in der Stettinschen Regierung abgefaßt wären, sollten erwägt und was im Wolgastschen Gerichte in dieser Hinsicht beobachtet worden, dazu gefügt werden. 3) Eben so sollte es auch in Ansehung der in der Stet-

tinschen Regierung abgefaßten Polizeiordnung gehalten werden. 4) Die Verfassung der Landes-Defension könnte zwar nicht außerhalb eines gemeinen Landtages beschlossen werden, indeß könnten doch in vorkommenden gefährlichen Zeiten die gewöhnlichen Mittel als die schuldigen Dienste und Folgen der Ritterschaft und Städte gebraucht werden; aber die Transportirung des gemeinen Zeughauses zu Wolgast an einen gelegenern Ort zum Gebrauch beider Regierungen müßte mit Rath der Landstände geschehen.

Wann beide Fürsten über diese Punkte mit den Landsräthen würden einig geworden sein, dann sollten sie die Beschlüsse den Landmarschällen zusenden, damit die Landschaft in allen Distrikten auf ihren Zusammenkünften ihr Bedenken darüber abfassen könnte. Nach eingesandtem Bedenken sollten beide regierende Fürsten sich über die Zeit des Landtages vereinigen und dann die Ausschreiben ergehen lassen. Da die Landstände diesen allgemeinen Landtag gewünscht und darum gebeten hatten, so hoffte der Fürst auch, daß sie demselben auf ihre eigene Kosten beiwohnen würden, allein die Landstände beriefen sich auf die Observanz, daß sie während des Landtages gewöhnlich Futter und Mahl von dem Fürsten erhalten hätten. Franz versprach dieser Angelegenheit wegen mit dem Wolgastschen Fürsten zu conferiren und sich des nicht zu weigern, wozu jener sich entschließen würde; dagegen erboten sich die Stände von der Ritterschaft zur Ersparung der Kosten aus jedem Geschlechte nur eine oder gar aus jedem Distrikte nur einige Personen abzuordnen.

Um diese Zeit belehnte der Fürst die Gesandten des 25. Jun.
Markgrafen Johann Georg, einen Sohn des Churfürsten

Joachim Friedrich, welcher Heermeister des Johanniter-Ritterordens in der Balley Brandenburg geworden war, zu Stettin mit den Pommerschen Ordensgütern.

Nach Verlauf von 6 Monaten hatte sich die Ritterschaft in dem Stettinschen und Stiftischen Lande wegen der Entscheidungen in Aussteuer- und Lehnsachen vereinigt und ihr Bedenken dem Fürsten zugesandt; auch aus der Wolgastschen Regierung wurden verschiedene Erinnerungen eingesandt, aber diese wichen von den Stettinschen Entscheidungen häufig ab. So sehnlich der Herzog Franz wünschte, daß in beiden Regierungen eine Einförmigkeit in dieser Sache Statt finden möchte, so war dies doch um so weniger zu erwarten, da die Wolgastschen Observanzen größtentheils schon auf dem Landtage 1606 und auf andern Landtagen festgesetzt und als Gesetz dem Landtags-Abschiede einverleibt worden waren. Er sahe sich daher genöthigt, weil zu befürchten war, wenn man der Wolgastschen Regierung die Sache noch einmal mittheilen wollte, daß dieselbe so in die Länge gezogen werden möchte, daß sie endlich gänzlich in Vergessenheit gerathen könnte, diese Entscheidungen jetzt schon als eine gesetzliche Richtschnur bekannt zu machen, q) damit ein jeder in Aussteuer-Sachen sich selbst rathen könnte und nicht nöthig hätte, sich an einen Advokaten zu wenden und durch Prozesse sein Vermögen zu erschöpfen. Aber

---

q) Diese unter 28 Titeln abgefaßten Entscheidungen sind unter dem Namen conclusa Sedinensia von Lehn- und Aussteuer-Sachen bekannt und abgedruckt in Dähn. Samml. 1 B. N. 13 S. 1046-1091 und in der 2. Ausfert. der auserles. Samml. versch. Urk. S. 342—416, so wie auch in Lünigs corp. jur. feudal. Germ. T. II. p. 950.

so wenig sie in der Wolgastschen Regierung je eine gesetzliche Richtschnur geworden sind, so sind sie doch in der Stettinschen Regierung nicht immer überall beobachtet worden, ja in dem Anklamschen Landtags-Abschiede 1633 wird im 14ten Artikel ausdrücklich festgesetzt, daß sie nicht gesetzliche Kraft haben sollten.

Am 29 September verschrieb der Herzog die Stände, sich auf den 15 November nebst den Städten mit den Roßdiensten beim Dorfe Pfitzerlin im Amte Friedrichswalde einzufinden und die Musterung abzuwarten. Die Städte kamen am 21 October deswegen zu Gollnow zusammen und beschlossen den Ort zu verbitten, weil an andern Orten nie die Musterung gehalten wäre. Zwar wären sie zur Landfolge verpflichtet in Landesnöthen, aber die alten Anschläge wären zu hoch und die Folge gehe nur bis an die Grenze und nach Otto's Privilegium 1464 auf des Fürsten Kosten. Die Musterung unterblieb.

Immer bedenklicher wurden die Böhmischen Unruhen und für die benachbarten Deutschen Stände gefährlicher. Der Churfürst Friedrich von der Pfalz war von den Böhmen gegen den Kaiser Ferdinand zum Könige erwählt worden. Der Kaiser Ferdinand verband sich nun mit dem Herzoge Maximilian von Baiern, welcher auch das völlige Directorium über der Katholiken Verfassung und Defensions-Wesen über sich nahm. Die Union, deren Haupt der neue König von Böhmen war, athmete wie die katholische Ligue nichts als Krieg. Beide Partheien suchten ihre Macht zu verstärken oder zur Gegenwehr Anstalt zu machen. So wie in dieser Hinsicht sich die Niedersächsischen Kreisstände zu Braunschweig versammelten, so berief auch der Churfürst von Sachsen die Obersächsischen Kreisstände im Jan. nach Leipzig zu- 1620. 30. Jan.

sammen. Von Seiten der Pommerschen Herzoge wurde der fürstliche Stettinsche Kanzler Paul Damitz dahin geschickt. Auf diesem Kreistage wurde beschlossen, eine Tripelhülfe oder 1000 Pferde und ein Regiment 3000 Mann zu Fuß 6 Monate lang mit An- und Abzug zu unterhalten; jeder Kreisstand sollte 60 Simpelmonate seinem Anschlage nach in 3 Terminen beitragen und die angeworbenen Truppen unter des Churfürsten von Sachsen Directorium überall den bedrängten Ständen zu Hülfe kommen. Diesem Schlusse hatte sich aber der Pommersche Gesandte nicht conformirt, sondern nahm ihn zu referiren an, und da dieses im Abschiede gar nicht erwähnt wurde, so protestirte er dagegen. Aber bald nach der Zurückkunft des Abgesandten erfolgte ein Schreiben von dem Kreisobersten, dem Churfürsten von Sachsen, welcher die Ratification des Abschieds verlangte, weil der Schluß durch Mehrheit der Stimmen abgefaßt wäre; der Churfürst erklärte zugleich, daß die Gesandten, welche nicht weiter bevollmächtigt wären, als die Vorschläge anzunehmen und sie zu referiren, künftig zur Kreisversammlung nicht gelassen werden sollten. Auf dieses Schreiben antworteten die Fürsten, daß sie weit entfernt wären, der Kreisverfassung, soweit sie in den Reichsordnungen gegründet wäre, zuwider zu handeln; aber jener Kreistags-Schluß, die bewilligte hohe Anlage, der kurze Termin und daß jeder Stand zwar das Geld erlegen, aber die angeworbenen Truppen in Obersachsen der nahen Gefahr wegen beisammen gehalten werden sollten, dieses alles wäre ein willkührliches und außerordentliches Werk; nach den Pommerschen Landprivilegien könnten die Fürsten in solchen Fällen ohne Mitwissen und Rath der Landstände sich in keine Kriegs-Verfassung einlassen. Ueber-

dieß wäre in Pommern die Gefahr eben so groß; bei solchen Zerrüttungen könnte ihr Land unvermuthet in Gefahr kommen; wie dürften sie, die am äußersten Ende des Obersächsischen Kreises lägen, dann wohl auf einen schleunigen Beistand mit Sicherheit rechnen, zumal wenn durch die Brandenburgischen Länder keine Hülfe durchgebracht werden könnte, da sich der Churfürst zu dem Kreistags-Schlusse nicht bequemt hätte. Die Fürsten baten also um Zeit, diese Sache ihrer Landschaft vorzutragen und des Churfürsten von Brandenburg Gesinnungen zu erforschen.

Der Herzog Franz berief zwar zu Treptow einen Ausschuß der Ritterschaft und Städte zusammen, aber 23. Febr. wegen geringer Anzahl der Edelleute wurde nichts beschlossen, sondern eine andere Zusammenkunft zu Treptow auf den 3. April festgesetzt. Ehe diese ihren Anfang nahm, schrieb der Churfürst von Sachsen unterm 23. März. von Merseburg an die Fürsten und beruhigte sie in Ansehung der Besorgniß, daß sie bei schnell eintretender Gefahr aller Hülfe entblößt bleiben würden; die Truppen sollten dahin geführt werden, wo die Gefahr am größten wäre, bis dahin müßten sie in Sachsen bleiben, weil dieses Land am meisten der Gefahr ausgesetzt wäre, aber deswegen wären nach der Kreisordnung auch die entferntesten Stände Beistand zu leisten verbunden. Die Verträge der Fürsten mit der Landschaft könnten auf keine Weise die Reichs- und Kreisverfassung beeinträchtigen und da diese Einschränkung mehr die Offensiv- als Defensiv-Kriege beträfe, so bedürfe es ihrer Einwilligung nicht, da es ja zu ihrem Nachtheile geschähe. Uebrigens möge des Churfürsten von Brandenburg Entschluß ausfallen, wie er wolle, so müßte in solchen Fällen kein

Stand auf den andern sehen, sondern sich jeder nach der festgesetzten Ordnung richten.

Dieses nachdrückliche Schreiben bewirkte bei dem Herzog Franz soviel, daß, da der Wolgastsche Fürst eine halbe Kreissteuer einzusammeln sich entschloß, auch er sich dazu bequemte, damit er sich bei dem Kreise nicht in den Verdacht brächte, als wollte er sich der Kreis- und Reichsverfassung entziehen. Diese Steuer schrieb der Fürst aus, ohne vorher mit der ganzen Landschaft oder wenigstens mit einem vornehmen Ausschusse derselben die Sache zu überlegen. Auf der Zusammenkunft zu Treptow äußerten die Landstände über dieses eigenmächtige Verfahren des Fürsten einige Empfindlichkeit; aber Franz entschuldigte sich mit der Eile, welche eine solche Zusammenberufung nicht verstattet hätte; aber auch selbst auf dem Landtage würde die Entrichtung dieser Steuer nicht abzuwenden gewesen sein, auch wäre er ja hierin nicht weiter gegangen, als was die Reichs- und Kreisverfassung erfordere.

3. April.

Schon im vorigen Jahre hatte Franz beschlossen, in dem Stettinschen Herzogthume ein neues Zeughaus zu Stettin anzulegen und dazu schon ein besonderes Gebäude einrichten lassen. Er hatte an verschiedene Städte voll Vertrauen, daß sie in dieser Angelegenheit ihm eben so, wie die Städte im Wolgastschen Herzogthume dies gethan hatten, Beistand leisten würden, geschrieben, entweder einige Stücke Geschütz oder wenn sie dieselben nicht entbehren könnten, soviel Metall von alten zerbrochenen Stücken zu liefern und die Arbeit der Gießer zu bezahlen; aber die Städte entschuldigten sich, daß sie sich ihres Geschützes nicht berauben könnten und da das Defensions-Werk eine allgemeine Sache wäre, so müßte

auch die Ritterschaft dazu beitragen. Eben so wenig bereitwillig zeigten sich die Städte in Ansehung der beschlossenen Musterung der Pferde und Männer, welche in diesem Frühlinge angestellt werden sollte; sie beklagten sich über die aggravirten Anschläge und verlangten zuvor, da sie schon 1569 mit einer Commission zur Mäßigung der Roßdienste in den Städten und auf dem Lande vertröstet worden, diese aber nie zu Stande gekommen wäre, daß jetzt dieselbe zuvor erneuert und die Sache als ein gemeinschaftliches Werk mit Wolgast auf dem allgemeinen Landtage betrieben werden möchte.

Darauf wurden zu Ukermünde aus beiden Regierungen die Landstände und Räthe zusammenberufen, über 2 Punkte, welche in den damaligen Zeitumständen von der äußersten Wichtigkeit waren, zu berathschlagen. 1) Wie das Defensions-Wesen einzurichten? Zugleich wurde eine am 7. April von den Deputirten entworfene Defensions-Verfassung übergeben. Aber die gegenwärtigen Stände beklagten, daß sie keinen Beschluß abfassen könnten, da ihrer eine so geringe Anzahl gegenwärtig wäre, zu dieser Sache aber, welche die allgemeine Landschaft betreffe, die allgemeine Einwilligung erfordert würde. Sie baten um baldige Ausschreibung eines allgemeinen Landtages, wo diese Angelegenheit schnell zum Schlusse gebracht werden könnte. 2) Ueber die von Sachsen geforderte Kreissteuer ging das Gutachten der Landstände dahin, daß man vermöge der Reichsabschiede zu einer solchen Hülfe nicht verbunden wäre, auch diesmal wohl der Anlage in die Legestadt Leipzig sich entbrechen könnte, zumal da Brandenburg, Sachsen-Weimar, Pommern und Anhalt sich von diesen Schlusse getrennt hätten; überdies Churbrandenburg und Pommern in solchen gegenseitigen Verbin- 25. April.

dungen ständen, daß man sich wegen der Kreissteuer von Brandenburg nicht trennen könnte. Man möchte zwar, wenn die Herzoge der Meinung wären, daß sie vermöge der Reichsabschiede ausgeschrieben werden müßten, dieselben einsammeln, aber, da diese Länder selbst manchen Gefahren, Durchzügen und Einfällen von fremden Völkern ausgesetzt wären, die eingesammelte Kreissteuer im Lande behalten und dafür Soldaten zur Vertheidigung anwerben, mit welchen man auch den andern Kreisständen zur Hülfe kommen könnte. Aber auch selbst in die Sammlung dieser Kreissteuer willigten nicht die Abgeordneten der Städte, weil sie dazu nicht bevollmächtigt waren, daher wurde die Einsammlung der Kreissteuer nicht mit gleichem Eifer von allen Ständen betrieben. Als dem Churfürsten von Sachsen unterm 15. Mai berichtet wurde: daß man die eingesammelte Kreissteuer zur Beschützung des Landes zurückbehalten wollte, so bezeugte er in einem Schreiben vom 17. Jun. darüber seine Unzufriedenheit. Schon habe er ein Regiment von 1000 Mann zu Fuß und 1000 zu Pferde im 4ten Monate mit grossen Kosten unterhalten müssen, dies wäre er nicht länger zu thun im Stande, wenn die Gelder nicht eingeschickt würden. Er verlangte daher die Einsendung der Gelder zu den 2 Terminen Ostern und Johanni nach Leipzig.

Obgleich diese Defensions-Angelegenheit bis zum gemeinen Landtage verschoben werden sollte, so blieb der Herzog Franz doch in Ansehung dieses Werkes nicht unthätig, sondern ließ am 4. Mai die entworfene Defensions-Verfassung dem Landmarschall übergeben, um darüber in allen Distrikten und Zirkeln berathschlagen, Schlüsse abfassen zu lassen und dann von dem Resultate

Bericht abzustatten. In dieser Absicht wurde die Landschaft zum 10. Juli nach Treptow zusammenberufen; aber man fand das Werk von einer so großen Wichtigkeit, daß es nur auf einem allgemeinen Landtage glücklich zu Stande gebracht weyden könnte; doch versprachen die Ritterschaft, sich mit ihren Roßdiensten bereit zu halten und die Städte, daß sie es an ihrer Folge, doch mit Vorbehalt der versprochenen Moderation nicht fehlen lassen würden.

Der Herzog Franz erlebte nicht mehr das Ende dieser Unterhandlungen, er starb nach einer kurzen Krankheit im 44sten Jahre seines Alters. 27. Nov. In Regierungs-Geschäften hatte er sich immer sehr thätig bewiesen. Einem jedem gab er gern Gehör, war herablassend und gütig, las die Concepte selbst oder ließ sie sich vorlesen und änderte manches, unterschrieb aber nichts, was er nicht zuvor sorgfältig durchgesehen hatte. Für wissenschaftliche Kultur hatte er keinen Sinn; er bekümmerte sich weder selbst um die Studien, noch schätzte er besonders gelehrte Männer, wiewohl er, da er noch als Bischof zu Cöslin residirte, häufig Priester an seine Tafel zog. Den gelehrten D. Martin Chemnitz, Philipps IV. Kanzler, entließ er ohne besondere Ursachen blos auf Angeben Mißgünstiger, welche ihn schon während Herzogs Philipp Regierung beneidet hatten; ja er würde sogar das Pädagogium zum Pferdestall gemacht haben, wenn nicht die fürstlichen Räthe diesem Entschlusse entgegen gestrebt hätten. Auf Kriege, Waffen und Pferde aber richtete sich vorzüglich seine Neigung.

Er hinterließ keine Erben; ihm folgte sein Bruder Bögislav, welcher am 1. April 1580 geboren ward und jetzt 40 Jahre alt war. Dieser überließ seinem Bruder

Ulrich, der schon das Stift Camin und das Amt Neu-Stettin besaß, noch die Aemter Rügenwalde und Bukow.

Bogislav XIV.

Der Fürst berief gegen den 30. April des folgenden Jahres die Landräthe und Deputirte der Städte nach Stettin zusammen. Man beschloß die Erbhuldigung wie zu Philipps IV. und Franzes Zeit aufzunehmen und die Städte versprachen in 2 Terminen eine Recognition von 12,000 Gulden zu entrichten. Die Kammerschulden wurden auf 150,000 Gulden berechnet; aber der Fürst erklärte sich sehr gnädig, daß er sich alle Mühe geben wollte, durch Frugalität und Einschränkungen am Hofe die fürstliche Kammer von der Schuldenlast zu befreien; doch bat er, um die Begräbnißkosten zu decken, die Defensionssteuer, welche im Landkasten ungenützt liege, dazu herzugeben und versprach, wenn etwa wieder eine Kreissteuer ausgeschrieben werden müßte, daß er dieselbe auf sich nehmen und abtragen oder an den rückständigen Hebungen sich abkürzen lassen wollte. Aber diese Bitte wurde nicht erfüllt, weil die Defensions-Steuer noch nicht von allen Orten her eingebracht worden war — und der Fürst beruhigte sich.

Jetzt schrieb der Churfürst von Sachsen Johann Georg, welcher wegen seines Kriegszuges gegen die Böhmischen Stände und deren Anhang über ein Jahr mit seinen Anforderungen der Kriegssteuer Pommern in Ruhe gelassen und bei den Fürsten schon die Hofnung erweckt hatte, daß er ihren Entschuldigungs-Gründen Gehör gegeben hätte, am 20. September von neuem an

die Fürsten und forderte mit hinzugefügten Drohungen die Kreissteuer, welche für Pommern auf 83,500 Rthlr. angeschlagen worden war; ja er gab sogar zu verstehen, daß er im Verweigerungs-Falle die angeworbenen Kreistruppen in Pommern würde einrücken lassen. Diese Gefahr abzuwenden, beriefen beide Fürsten etliche Landstände aus beiden Regierungen auf den 13. December nach Stettin zusammen. Von neuem machten die Landstände in Ansehung des Kreisschlusses viele Einwendungen daß er den Reichsabschieden nicht gemäß sei, bezweifelten die Anwendung der Gelder zum Nutzen des Kreises; auch möchte wohl mit Annehmung des Kriegsvolkes — denn der Kreisoberste hatte schon vor Ausschreibung des Kreistages Kriegsvolk geworben — und mit Bestellung der Obersten und anderer Befehlshaber den Reichsabschieden nicht gemäß verfahren sein. Sie thaten daher den Vorschlag, sich mit den widersprechenden Reichsständen als Brandenburg, Sachsen-Weimar und Sachsen-Coburg zu vereinigen, durch eine Gesandschaft ihre Bedenklichkeiten anzuzeigen und den Churfürsten von Sachsen aufzufordern, sich vielmehr zu beeifern, den Frieden im Deutschen Reiche wiederherzustellen. Sollte aber der Churfürst nicht zu gewinnen und von seinem Vorhaben nicht abzubringen sein, dann möchte man die Sache zur Erkenntniß des Reichskammer-Gerichts bringen. Von neuem drangen die Landstände auf einen allgemeinen Landtag und erwähnten die Punkte, welche auf demselben in Untersuchung gezogen werden müßten. Dagegen erwiederten die Fürsten in ihrer Resolution, daß ihre Widersprüche vergebens sein würden, da kein Forum, keine Richter sie schützen möchten und sie sich dem Kreisschlusse endlich doch würden unterwerfen müssen. Sie

riethen, die Kreissteuer zusammenzubringen und das Geld in den Legestädten zu Stargard und Anklam aufzubewahren; dies sollte dem Churfürsten von Sachsen, der noch immer Gewalt genug hätte, sie zu zwingen, berichtet werden. Uebrigens müßten sie gegen alle Gefahren und Ungelegenheiten, welche durch ihre Weigerung entstehen könnten, protestiren, da sie in dieser Angelegenheit schon 2 Konvente gehalten hätten. Sollte ein allgemeiner Landtag gehalten werden, so müßte vorzüglich das Defensions-Werk zur Berathschlagung kommen.

Jetzt erklärten sich endlich die Stettinschen Stände zur Einsammlung der Kreissteuer bereitwillig, aber die Wolgastischen Landstände versprachen ihren Entschluß erst nach 4 Wochen mitzutheilen. Doch sollte man dem Churfürsten von Sachsen von neuem Vorstellungen machen.

Unterdessen wurden die Fürsten vom Kaiser Ferdinand II. mit ihren Reichsländern belehnt. Der Lehnbrief, r) welcher zu Wien am 14. December 1621 ausgefertigt ward, ist leider der letzte, welchen das Fürstlich-Pommersche Haus erhalten hat.

Den Wünschen und Bitten der Landstände, die Landprivilegien zu bestätigen, wurde endlich auch genüget. Beide Fürsten Bogislav und Philipp Julius bestätigten am 20. Februar 1622 nicht nur die schon 1560 ertheilten Landprivilegien, sondern erweiterten sie in Ansehung der bedenklichen Zeitumstände mit einem Zusatze die Religion betreffend, daß sie dieselben bei der Uebung der unveränderten Augsburgischen Confession, welche dem Kai-

---

r) Lünig corp. jur. feud. German. P. 1. p. 743. Lünig P. spec. Cont. II. Forts. 1. p. 475.

ser Carl V. 1530 übergeben worden, beschützen, auch die von den Herzogen Barnim und Philipp mit dem Bischofe Bartholomäus Schwawen und dem Domkapitel und Stiftsständen 1545 errichteten Verträge und deren Vergleich mit der Pommerschen Ritterschaft in allen Punkten halten wollten. s) Dieser Bestätigung trat Herzog Ulrich am 29. Februar bei und endlich beförderten die Fürsten die Bestätigung dieser Landprivilegien beim Kaiser Ferdinand II. am 28. Juli 1623 zu Wien. t) 1622.

In diesem Jahre erlitt das fürstliche Haus einen neuen schmerzhaften Verlust; der jüngste der noch lebenden Prinzen, der Herzog Ulrich, starb am 31. October im 34sten Jahre seines Alters — er war geboren am 12. August 1589 — Zwar war er mit der jungen und muntern Prinzessin Hedwig aus dem Braunschweig-Lüneburgischen Hause seit 1619 vermählt worden, aber auch bei ihm blieb die Hofnung des Landes, daß er den Pommerschen Fürstenstamm fortpflanzen würde, unerfüllt — er hinterließ keine Erben. Er war ein Prinz von heroischer Denkungsart, großem Verstande und angenehmen, doch gravitätischen Geberden. Streng übte er die Polizei und schränkte durch ernstliche Mandate den Aufwand in Kleidern und Ueberfluß bei Gastereien ein, verbesserte die Einkünfte des Stifts, verschönerte das fürstliche Haus zu Neu-Stettin und die Schloßkirche zu Cöslin.

---

s) Dähn. Samml. 1. B. S. 453.

t) Zweite Ausfertig. der auserles. Samml. versch. Urkden S. 416 — 422.

Ueber das erledigte Stift Camin verglichen sich beide Fürsten zu Ukermünde so, daß Bogislav durch die Wahl des Kapitels das Bisthum erhalten und Philipp Julius zum Coadjutor erwählt werden sollte. Die Aemter, von welchen Herzog Ulrich Einkünfte genossen hatte, fielen dem Bogislav zu. In Ansehung des Bisthums Camin hatte der König von Dännemark einen Gesandten an Bogislav geschickt und sich bei ihm und dem Herzog Philipp Julius bemühet, daß sein Sohn Ulrich, der zum Coadjutor des Stifts Schwerin erwählt worden war, auf den Fall, wenn beide Herzoge von Pommern oder deren Leibeserben stürben und also das ganze Pommersche Haus erlöschen würde, zum Bischof von Camin gewählt und schon jetzt von beiden Fürsten dessen versichert werden möchte. Die Landstände, welchen die Herzoge diesen Antrag mittheilten, sahen zwar ein, wenn sie auf diese Weise mit dem Könige von Dännemark in engere Verbindung kämen, daß mannigfaltige Vortheile für Pommern daraus erwachsen, sie dann vielleicht bei diesen gefährlichen Zeitumständen auf Dännemarks Schutz rechnen und der Handel der Pommern mit Dännemark in größere Aufnahme kommen könnte; aber theils war ihnen der Gedanke an den Tod und völligen Abgang des fürstlichen Stammes noch zu ungewohnt, zu traurig, zu schrecklich, als daß sie jetzt schon auf solche Fälle hinaussehen und darüber Berathschlagungen anstellen sollten, theils würde dies auch der Brandenburgischen Anwartung nachtheilig sein, theils konnten sie in des Kapitels freie Wahl nicht Eingriffe thun und hatten nicht genaue Kenntniß von den Privilegien, welche dasselbe für solche Fälle erhalten hätte.

Im folgenden Jahre waren die Churfürsten und 1622.
Stände des Obersächsischen Kreises zu Jüterbock zusam- 20. April.
mengekommen, um den bedenklichen Zustand des Deut-
schen Reichs und besonders die Gefahr, mit welcher
die schädlichen Durchzüge und die Einquartierung frem-
den Kriegsvolkes den Obersächsischen Kreisstand bedrohe-
te, in reife Ueberlegung zu ziehen. Man beschloß, daß 30. April.
sich dieser Kreis gleich dem Niedersächsischen in Gegen-
verfassung setzen und dazu 6000 Mann zu Fuß und 2000
zu Pferde anwerben und wenn es nöthig wäre, 6 Mo-
nate unterhalten müßte. Im Kreisabschiede wurde noch
besonders festgesetzt, daß ein jeder Kreisstand nach einer
gemachten Vertheilung sein Volk selbst werben und un-
terhalten, aber zur Besoldung der Generale, Obersten
und Oberstlieutenants noch 10 Monate einfachen Römer-
zug in den Kreiskasten zu Leipzig einbringen sollte.

Dieser Beschlüsse wegen schrieb Bogislav auf den
28. Mai einen Landtag aus. Die Landstände hielten es
für nothwendig, sich nach dem Jüterbockschen Kreis-
schlusse zu richten, wenn man nicht in Strafe verfallen
wollte und daher beschloß man, da im Landkasten kein 30. Mai.
Vorrath vorhanden und die Unterthanen erschöpft wä-
ren, zur Anwerbung der Truppen eine Geldanleihe zu
machen und zur Erstattung derselben, so wie auch zur
Unterhaltung der Truppen außerordentliche Steuern aus-
zuschreiben. Alle Bestellungen der Befehlshaber, der
Reuter und Knechte sollten nur auf 3 Monate gerichtet
werden.

Man hatte in beiden Regierungen 800 Reuter und
ein Regiment Fußvolk — ob ganz vollzählig? ist unge-
wiß — angeworben, aber da sie nach 3 Monaten nicht
gefordert worden waren, so dankte man sie wieder ab.

Die Einquartierung dieser Truppen hatte den Städten zu viele Klagen über Prägravation Veranlassung gegeben, und überhaupt war die Unzufriedenheit über die Anwerbung derselben sehr groß. Am lautesten äußerte sich das Murren im Herzogthume Stettin, und über diese Angelegenheit wurden mehrere Zusammenkünfte von den Städten oder von den Ausschüssen der Landstände gehalten. Aber auch die Bezahlung der 10 Simpel-Monate, welche für die stettinsche Regierung 6040 Gulden betrugen, die Bezahlung der 1620 auf dem Kreistage zu Leipzig bewilligten 60 Simpel-Monate, die Tilgung der Kammerschulden und der Schluß auf dem Kreistage zu Jüterbock am 1. August 1624 machten öftere Zusammenkünfte nothwendig. Jene 6040 Gulden wurden berichtigt, aber auf dem letzten Kreistage zu Jüterbock im August war von neuem beschlossen worden, daß dem Kaiser 12 Simpel-Monate, welche für die stettinsche Regierung 6342 Rthlr. betrügen, in 2 Terminen abgeliefert werden sollten. In diesen Schluß hatten die pommerschen Gesandten eingewilligt, denn im jüterbockschen Abschiede am 30. April 1623 war festgesetzt worden, daß, wenn die pommerschen Gesandten nicht eine solche Vollmacht mitbrächten, nach welcher der Fürst das Beschlossene genehmigen wollte, sie zum Kreisrathe nicht zugelassen, sondern als abwesend angesehen werden sollten. Man mußte also in Ansehung dieses Beitrages Rath schaffen. Wegen Bezahlung der 60 Simpel-Monate zögerte man noch immer, einen festen Beschluß zu fassen, denn seit einiger Zeit war nicht nachdrücklich auf ihre Einsendung gedrungen worden. Zwar suchte man noch immer bei dem kaiserlichen Kammergericht Schutz, man sah aber doch auch ein, wenn der Churfürst von Sachsen von dieser Forderung nicht

abstehen würde, daß man die Gelder doch am Ende würde zusammenbringen müssen. Die Bezahlung der Kammerschulden konnte man noch eher in die Länge ziehen, sie betrugen um Michaelis 1624 schon 309,090 Gulden. In Ansehung der Bitte der Fürsten, wenigstens 50,000 Fl. von diesen Schulden auf den Landkasten zu übertragen, entschuldigten sich die Landstände, daß ihrer zu wenige beisammen wären, der Fürst möchte einen Landtag zusammenberufen, auf dem nicht nur die Landräthe, sondern auch die Distrikts-Deputirte erscheinen müßten. Der Bitte des Landesfürsten 20,000 Rthlr. zu leihen und einige Güter zur Bezahlung der landüblichen Zinsen dem Leiher einzuräumen, waren die Landstände zu genügen nicht abgeneigt, wenn er sie nur mit einem solchen Revers versähe, daß es den fürstlichen Erbverträgen und Landprivilegien nicht nachtheilig wäre. Schon wurden zu einem Landtage alle Vorbereitungen gemacht; aber der Tod des Herzogs Philipp Julius von Wolgast, welcher ohne Erben erfolgte, veranlaßte große Veränderungen, da von den pommerschen Fürsten nur Bogislav XIV. allein noch übrig war, das Herzogthum Wolgast ererbte und Herr des ganzen Herzogthums Pommern wurde.

6. Febr. 1625.

B. Das Herzogthum Wolgast.

Philipp I.

Dieser Prinz geboren den 14. Juli 1515 und erzogen am pfälzischen Hofe bei seiner Mutterbruder dem Churfürsten Ludwig von der Pfalz folgte seinem Vater in der Regierung nach. Noch nicht 16 Jahre alt, sollte er die Regierung übernehmen. Zwar ertheilte ihm der

† 9. Mai 1531.

Churfürst von der Pfalz vor seiner Abreise von Heidelberg nach Pommern die vortreflichsten Regierungs-Maximen, deren er sich immer dankbar zu erinnern pflegte; aber dennoch konnte er sich nur schwer entschließen, mit seinem Vaterbruder Barnim X., welcher schon bei Lebzeiten seines Vaters einigemale auf eine Theilung des Landes gedrungen hatte, das Herzogthum Pommern zu theilen. Endlich gab er 1532 nach; man loſete und dem Herzog Philipp fiel das Herzogthum Wolgast zu; diese Theilung sollte fürs erste nur auf 8 Jahre gelten.

So aufgeklärt der junge Fürst war, so war er doch weit entfernt, sich alle Einsichten zuzutrauen, welche ein Fürst besitzen muß, um sein Land gut zu regieren. Weislich entschloß er sich, die einsichtsvollsten Räthe seines Vaters an seinem Hofe zu behalten und ihrem Rathe zu folgen. Dieser Maxime blieb er sein ganzes Leben hindurch getreu, nie handelte er in wichtigen Angelegenheiten willkührlich, immer zog er die weisesten Männer zu Rath, überlegte mit ihnen alles reiflich und was nach einem allgemeinen Schlusse für nützlich und heilsam befunden wurde, dem handelte er gemäß.

Eine der wichtigsten Angelegenheiten beschäftigte bald beide pommerschen Fürsten. Luthers Lehre hatte sich ungeachtet des Widerwillens seines Vaters gegen sie und seiner Verfolgungen überall in Pommern verbreitet; Philipp selbst war nach dem Willen seines Vaters in der katholischen Religion unterrichtet und erzogen worden und um so leichter gelang es dem Kanzler Nicolaus Bruno, einem warmen Beschützer des Pabstthums, den jungen Fürsten zu bewegen, an einigen Oertern die evangelischen Prediger abzuschaffen; doch blieb er auch der Lehre seines Mutterbruders, der ihm gerathen hatte, der

Religion wegen kein Blut zu vergießen, stets eingedenk, er übte keine Gewalt aus. So mild und sanft sein Charakter war, so bereitwillig zeigte er sich, der Wahrheit Gehör zu geben und aufgeklärt genug, sich von Vorurtheilen loszureißen, zögerte er nicht der erkannten Wahrheit, von der ihn die Unterredungen mit dem Herzoge Barnim und mit seinem vornehmsten Rathe Jobst von Dewitz, einem weisen, verständigen und gelehrten Manne und die sorgfältige Prüfung der Schriften Luthers, Melanchthons und Bugenhagens überzeugt hatten, den schönsten Sieg über sich zu vergönnen.

Auf dem allgemeinen Landtage zu Treptow wurde 1534.
beschlossen, in beiden Herzogthümern die evangelische Lehre einzuführen, und das Pabstthum völlig abzuschaffen. Die Güter der Feldklöster wurden von den Fürsten in Besitz genommen und durch Amtleute verwaltet; die Güter der städtischen Klöster und der Stifte wurden zum Theil den Städten überlassen, um die Einkünfte derselben zum Besten der Schulen und Krone anzuwenden.

Die Vermählung des Fürsten mit der Tochter des 1536.
Churfürsten von Sachsen Maria u) gab vielleicht eine nähere Veranlassung, daß sich Philipp mit seinem Onkel Barnim in den schmalkaldischen Bund begab; auch

---

u) Luther selbst verrichtete am 27. Febr. die Trauung auf dem Schloß zu Torgau. Bei der Verwechselung der Ringe fiel ihm einer der Ringe auf die Erde. Darob ergrimmte Luther in sich und rief die Worte aus: Hörst du Teufel! es geht dich nicht an: wachset, Gott der Herr sei mit euch und euer Saame müsse nimmer aufhören.

1537. wohnte der Fürst im folgenden Jahre der Zusammenkunft zu Schmalkalden am 7. Febr. selbst bei.

Der Herzog Philipp hatte sich zwar nicht mit vorzüglichem Fleiße auf die Wissenschaften gelegt, doch schätzte er dieselben, war den Gelehrten gewogen, machte ihnen Geschenke und beförderte sehr freigebig die Gelehrsamkeit. Diese Zuneigung für die Wissenschaften zeigte er besonders in der Wiederherstellung der Universität Greifswalde. Diese war tief gesunken und viele Lehrstühle waren unbesetzt, denn die Papistisch-Gesinnten Lehrer hatten sich allmählig wegbegeben. Schon seit dem Treptowschen Landtage war man auf die Wiederbesetzung der erledigten Lehrstühle bedacht gewesen. Die Lehrstühle der Weltweisheit und der Rechte wurden Evangelisch-Gesinnten Lehrern anvertrauet; allmählig fanden sich wieder jun-
1539. ge Studierende ein und am 10. November, dem Geburtstage Luthers, wurde die Universität wieder hergestellt und reichlich dotirt. x) Der juristischen Fakultät wurde noch besonders das Vorrecht ertheilt, daß die Erkenntnisse und Beurtheilungen der vorkommenden Lehnssachen vor allen ausländischen Gerichtsstühlen von ihr eingeholt werden sollten. Eben so eifrig sorgte er für Gründung guter Bürgerschulen in mehrern Städten und mit Barnim stiftete er 1544 gemeinschaftlich das fürstliche Pädagogium zu Stettin.

---

x) Er schenkte der Universität eine jährliche Hebung von 1200 Gulden, daher die Universität dem Herzoge zur Ehre große Feierlichkeiten anstellte. Auch ließ er das Universitäts-Gebäude neu erbauen und fuhr in der Folge fort, ihr Beweise seiner Freigebigkeit zu geben.

Nach Verlauf der 8 Jahre, während welcher die Landestheilung nur als Versuch gelten sollte, wurde nun zu Stettin ein endlicher Erbtheilungs-Vergleich geschlossen. Philipp behielt das Herzogthum Wolgast, aber, um die Einkünfte desselben denen des stettinschen Herzogsthums gleich zu machen, wurden noch die Comthurei Wildenbruch, die Stadt Greifenhagen und die Lehne der Steinwehre, Steinbeke, Trampen, Schulenburg und Eickstedte jenseit der Oder hinzugefügt. Beiden Regierungen blieben gewisse Hoheitsrechte und die gesammte Hand gemeinschaftlich vorbehalten. 1541. 8. Febr.

Schon bald nach dem Ende der 8 Jahre hatte Philipp die Huldigung im Wolgastschen Lande angenommen; nur die Stadt Stralsund hatte sich geweigert, dieselbe zu leisten, bevor einigen ihrer Beschwerden abgeholfen und ihre Privilegien bestätigt würden. Darauf wurde dieser Streit durch einige fürstliche Räthe zu Wolgast 6. December 1540 so beigelegt, daß der Herzog zuvor versichern sollte, nach abgestatteter Erbhuldigung ihre Privilegien zu bestätigen, dagegen erklärte sich die Stadt am Freitage nach Nicolai zur Huldigung verpflichtet und bereitwillig, doch verzögerte sich die Bestätigung der Privilegien bis zum October 1541.

Bald nach der Erbhuldigung unternahm Philipp eine Reise nach Augsburg zu dem vom Kaiser Karl V. ausgeschriebenen Reichstage; hier empfing er vom Kaiser mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten seine Lehn und die Bestätigung der gesammten Hand an dem Lande und dem Herzogthume Stettin; hier wurden ihm durch einen besondern kaiserlichen Brief alle dem Hause Pommern ursprünglich zustehende königliche und landesfürstliche hohe Rechte, Gerechtigkeiten, Privilegien, Freiheiten, Ge- 5. Jul.

richtsbarkeit und besonders auch das Recht, 10 Erbämter an seinem Hofe zu bestellen und das heilige römische Reichs-Jägermeisteramt in Ansehung des Fürstenthums
15. Jul. Rügen bestätigt; hier erhielt er vom Kaiser ein Kassatorium in Ansehung der schon geschehenen Veräußerungen der Domanial-Stücke und ein Verbot der künftigen
d. 1. Apr. Veräußerungen. Drei Jahre darauf verschafte er sich
1544. auf dem Reichstage zu Speyer das privilegium de non appellando auf 300 Goldgulden, aber mit diesem Privilegium war die Landschaft nicht zufrieden und wollte sich demselben nicht bequemen. In diesem Jahre gerieth Philipp mit dem Heermeister zu Sonnenburg oder vielmehr mit dem Compthur zu Wildenbruch in Streitigkeiten. Der Compthur war verpflichtet dem Herzoge zu huldigen, ihm Raths- und Kriegsdienste zu leisten, kurz alle Vasallen-Pflichten zu leisten. Aber die Compthure Gottschalk von Veltheim und Veit von Thunen entzogen sich diesen Pflichten. Philipp ließ diesen Ungehorsam nicht nur seinem Vaterbruder Barnim und den stettinschen Landständen auf dem Landtage zu Treptow anzeigen, sondern gebrauchte auch ernstliche Mittel, um sie zum Gehorsam zurückzuführen; er befahl den fürstlichen Amtleuten, die Einkünfte der Compthurei, wo sie auch seyn möchten, zurückzubehalten. Nach dem Tode dieser beiden Compthure ließ der Heermeister zu Sonnenburg aus dem Schloß Wildenbruch das Geschütz und allen Kriegsvorrath abführen, um diesen wichtigen Grenzort aller Vertheidigungs-Mittel zu berauben. Aber der neue Meister des Johanniter-Ordens Thomas Ringe, ein pommerscher Edelmann, war eifrigst bemüht, diesem Streite ein Ende zu machen; er reisete mit einem Schreiben des Churfürsten Joachim und dessen Bru-

ders, des Markgrafen Johann selbst zum Herzog Philipp nach Wolgast und brachte einen Vertrag glücklich 1547.
zu Stande. Der Heermeister zu Sonnenburg versprach, am
den pommerschen Herzogen zu huldigen und zu Lehn- und
Raths-Pflichten sich verbindlich zu machen; eben dieses
sollte der Compthur zu Wildenbruch gegen den Herzog
von Wolgast thun und sich vermittelst eines Huldigungs-
und Lehneides zu Rathsdiensten, Lehnpflichten, Oeffnung
der Schlösser, zum Gehorsam, Folge, Unterthänigkeit,
Landsteuern und Leistung aller Gebühren gleich andern
Unterthanen verpflichten. Zur stärkern Befestigung des
guten Vertrauens genehmigte der Ordensmeister den Vor-
schlag des Herzogs Philipp, welcher den D. Andreas
Blumenthal zur Compthurei Wildenbruch empfahl, doch
unter der Bedingung, daß diese Ernennung dem Orden
in Ansehung seiner Gerechtigkeit nicht nachtheilig seyn
sollte, sondern der Heermeister nach altem Herkommen
künftig das Haus Wildenbruch mit einer dem fürstlichen
Hause Pommern gefälligen und der Augsburgischen Con-
fession ergebenen Ordensperson besetzen könnte. Die Ein-
künfte und Hebungen wurden von nun an dem Comp-
thur, wie gewöhnlich, jährlich gegeben, aber auch alles
Geschütz, Ammunition, Kriegsapparat und was sonst zur
Beschützung und Unterhaltung des Hauses gedient hatte,
zurückgegeben.

Eben so glücklich waren einige Jahre zuvor alle 1545.
Streitigkeiten mit dem Herzoge Barnim in Ansehung
der Besetzung des Bisthums Camin beigelegt worden;
mehrere Mühe und größere Geldsummen kostete beiden
Fürsten die Aussöhnung mit dem Kaiser Karl, welchen 1549.
die Theilnahme der Fürsten an dem schmalkaldischen
Bunde und daß sie dem Churfürsten von Sachsen 300 Reu-

ter zur Hülfe geschickt hatten, zum heftigen Unwillen und ernstlichen Drohungen gereizt hatte.

So wie der Herzog an allen Begebenheiten, welche das ganze Herzogthum Pommern betrafen, den thätigsten Antheil nahm, so war seine Aufmerksamkeit ganz vorzüglich auf das Wohl seines Herzogthums Wolgast gerichtet. Um seine Unterthanen so wenig als möglich mit Auflagen zu beschweren, bemühete er sich, seine Domänen-Güter in Aufnahme zu bringen und die Einkünfte derselben zu erhöhen. Die Rechnungen der öffentlichen Einkünfte ließ er in seiner Gegenwart aufnehmen oder sah sie doch selbst durch, und machte sich mit den Revenüen seiner Aemter und andern Gefällen genau bekannt. Von seinen Tafelgütern veräußerte er keins, sondern drang vielmehr beim Herzog Barnim darauf, daß die veräußerten Tafelgüter wieder eingezogen werden möchten. Aber er konnte ihn auf keine Weise zur Ausführung dieses Vorschlages bewegen und empfand nicht geringen Kummer, daß Barnim, der, weil er keine Kinder hatte, freilich auf keine Erben Rücksicht nehmen durfte, seine Domänen so verschleuderte und nicht nur mit einzelnen Gütern, sondern sogar mit ganzen Aemtern Hofschranzen begnadigte. Die Veräußerung der Domanial-Stücke mußte ihm um so schmerzhafter seyn, da er viele Kinder hatte, deren Versorgung ihm so viel schwerer fallen mußte, je mehr die fürstlichen Einkünfte bei dieser Verschwendung verringert wurden. Vergeblich ließ er öfters dem Herzoge Barnim vorstellen, daß alle einseitige Veräußerungen dem Erbvertrage und der Landesverfassung entgegen wären; vergebens faßte er auf dem
1558. stettinschen Landtage mit Zustimmung jener Landstände den Entschluß, alle seine Aemter, Tisch- und andere Güter

zur eigenen Benutzung wieder einzuziehen. Die Ausführung unterblieb, und so nachdrücklich endlich auch die Vorstellung war, welche er in dieser Hinsicht auf dem stettinschen Landtage durch eine eigene Gesandschaft dem 1560.
Herzoge Barnim machen ließ, so wurde doch nichts seinem Wunsche gemäß bewirkt.

Obgleich Philipp noch in den besten Jahren war, so griff doch dieser Kummer und die Besorgniß wegen des Schicksals seiner Nachkommenschaft seine Gesundheit heftig an, und erschütterte sein Gemüth so sehr, daß er allen Schlaf verlor. Die Aerzte riethen ihm, sich durch starkes Trinken am Abend den Schlaf zu verschaffen und diese erwünschte Wirkung erfolgte nun auch, aber er zog sich zugleich die Schwindsucht zu. Seine Kränklichkeit nahm zu und seine Gesundheit wurde endlich völlig zerrüttet. Dazu kam ein anderer schrecklicher Unfall. Im Jahre 1557 gerieth durch Nachlässigkeit eines betrunkenen Bäckers das Schloß zu Wolgast in Brand und wurde größtentheils in die Asche gelegt. Der Fürst gerieth selbst in große Lebensgefahr, zwar rettete er sich durch einen Sprung, that aber einen so schweren Fall, daß er eine Ribbe zerbrach. Seine Gesundheit wurde nun so sehr geschwächt, daß er sich der Geschäfte fast gänzlich enthalten mußte. Er starb im 45sten Jahre seines Al- 14. Febr.
ters und hinterließ 5 Prinzen und 3 Prinzessinnen. 1560.

Dieser Fürst hatte ein längeres Leben verdient. Seine Unterthanen zu beglücken und wohlzuthun, war sein höchster Wunsch, seine herzlichste Freude. Die Armen verloren an ihm einen großen Wohlthäter. In theuern Zeiten befahl er seinen Amtleuten den Armen unentgeldlich Korn auszutheilen und andern bedürftigen Unterthanen es für einen geringen Preis zu verkaufen; denn das

Getreide, sagte er, ist ja von Gott nicht dazu gegeben; um es von Ratten und Mäusen auffressen zu lassen, oder die Schatzkammer damit zu bereichern, sondern um zur Zeit der Noth der Armuth mit Korn zu Hülfe zu kommen. Seine Unterthanen wurden mit Abgaben wenig belästigt, er machte keinen Aufwand und war von Verschwendung und Geiz gleich weit entfernt. Seine gute Oekonomie verschaffte ihm das Mittel wohl zu thun; die Universität Greifswalde erhielt von Zeit zu Zeit mehrere Einkünfte; einige Städte unterstützte er mit Geld, um sie stärker zu befestigen und das Zeughaus versorgte er mit allen nothwendigen Kriegsgeräthen, ob er gleich ein Freund des Friedens war.

Im höchsten Grade genügsam bemühete er sich nur das zu erhalten, was er besaß. Im Kriege der Stadt Lübeck mit den Schweden boten ihm die Hansestädte die Krone an, wenn er ihnen Beistand leisten wollte, aber er antwortete ihnen: einem Fürsten gebühre es, nicht so sehr auf Erweiterung seiner Länder zu sehen, als auf die gute Regierung derselben bedacht zu seyn; wer ein fremdes Land gewinnen wolle, setze das Seinige mit aufs Spiel und käme in Gefahr, statt größere Güter zu erlangen, das Seinige zu verlieren.

Stets zeigte er sich als einen Freund der Gerechtigkeit, oft hörte er selbst die Partheien an und entschied ihre Sache, doch äußerte sich seine Milde auch in Bestrafung der Uebelthäter.

So gnädig, herablassend und leutselig er gegen seine Unterthanen war, so zärtlich liebte er seine Gemahlin und Kinder. Für die Erziehung seiner Kinder trug er große Sorgfalt, er nahm sogar zwei gelehrte Ausländer zu Prinzen-Hofmeistern an, den D. Andreas Meyer

aus Orleans und den D. Balthaser Rhaw aus Schlesien. Seine Prinzen wurden wie Privatpersonen erzogen, ohne allen Aufwand in Kleidung, Essen und Trinken. Ihren Lehrern empfahl er, sie in der Zucht und Lehre des Herrn zu erziehen und so wie er selbst die Religion liebte, so verlangte er auch, daß seine Söhne nach dem Formular, welches Melanchthon entworfen hatte, in der Religion unterrichtet werden sollten. Auf dem Sterbebette noch ertheilte er ihnen sehr nützliche Lehren und ermahnte sie besonders zur brüderlichen Einigkeit, zur Liebe gegen ihre Schwestern, zum Gehorsam gegen ihre Mutter und zur Hochachtung und Verehrung ihres Großonkels des Herzogs Barnim; die Schmeichler, rieth er ihnen, wie Furien zu verabscheuen. Gegen treue Diener bewies er sich sehr wohlthätig und bis zu Thränen rührte ihn der Verlust rechtschaffener Diener.

Er hatte einen gesunden Verstand, eine gute Beurtheilungskraft und ein so vortreffliches Gedächtniß, daß er einmal gehörte Namen nimmer vergaß. Ob gleich nicht gelehrt, schätzte er doch den Umgang mit gelehrten Männern und so gerne er Einländer vorzog und ihnen wichtige Aemter anvertrauete, so erkannte er doch auch die Verdienste der Ausländer, versagte ihnen nicht den Zugang zu Ehrenstellen und beschenkte manche reichlich. Still und ruhig floß sein Leben dahin; selten unternahm er auswärtige Reisen und wenig kostbar waren seine Vergnügungen. Er liebte Pferde und Hunde, übte oft die Jagd mit seinen Freunden, und vergnügte sich besonders im Winter mit dem Fischfange, doch versäumte er nie darüber seine Geschäfte. Seine Unmäßigkeit im Weintrinken und sein Argwohn wurde getadelt. Zu jenem hatte ihn theils der Rath seiner Aerzte, durch einen

Rausch die Schlaflosigkeit zu vertreiben, theils der brennende Durst, den die hitzigen Weine erregten und den er durch Wein löschen wollte, verleitet; diesen entschuldigt er selbst damit, weil man von den Lebenden alles zu erwarten, zu fürchten und zu hoffen hätte. Und ein so gutmüthiger Fürst mußte freilich oft hintergangen werden, daher war es kein Wunder, daß sich allmählig Mißtrauen und Argwohn in sein Herz einschlichen.

Wegen der Unmündigkeit der hinterlassenen Prinzen übernahm ihr Großonkel, Herzog Barnim, die vormundschaftliche Regierung, ließ sie aber im Namen aller Prinzen von einem besondern Regierungscollegium, in dem der verdienstvolle Großhofmeister Ulrich von Schwerin am meisten galt, führen, auch die Mutter der Prinzen nahm einigen Antheil an derselben. Der älteste Johann Friedrich, welcher schon bei Lebzeiten seines Vaters mit seinen beiden Brüdern Bogislav und Ernst Ludwig auf die Universität Greifswalde geschickt worden war und daselbst das Rektorat bekleidet hatte, begab sich an den kaiserlichen Hof, hielt sich einige Jahre daselbst auf und empfing 1566 die Belehnung selbst. Auf dem Reichstage zu Augsburg holte er auf Befehl des Kaisers die ankommenden Fürsten ein und führte im hungarischen Feldzuge gegen die Türken die kaiserliche Hoffahne. Seine beiden Brüder Ernst Ludwig und Barnim setzten ihre Studien auf der Universität Wittenberg fort und unternahmen damals eine Reise nach Frankreich und England. Als endlich alle Prinzen von ihren Reisen zurückgekommen waren, so nahmen sie
im Sept. die Huldigung gemeinschaftlich im Wolgastschen ein. Jetzt
1567. schlug Herzog Barnim vor, daß die beiden ältesten Kinder Johann Friedrich und Bogislav XIII.

für sich und ihre übrigen Brüder die Regierung auf 2 Jahre gleichsam zur Probe bis 1570 übernehmen sollte. Auf dem Landtage zu Uekermünde wurde die Hofhaltung, der fürstliche Gehalt der andern Brüder und die Regierungsform genau bestimmt und die beiden ältesten mußten die Versicherung schriftlich ausstellen: daß dieses den andern Brüdern an ihren Gerechtsamen nicht nachtheilig sein sollte. Außer den Hofräthen wurden zu den wichtigsten Angelegenheiten noch ein erfahrner Mann aus der Ritterschaft und einige Landräthe gezogen, alle Ausfertigungen aber geschahen im Namen der 5 Brüder.

Bald darauf hielten sie einen Landag zu Wolgast y) und legten den Landständen den Uekermündschen Abschied vom 8 November 1567 und die beschlossene Regierungsform zur Genehmigung vor. Sie erklärten, daß sie die Beschlüsse genau befolgen würden, daß sie die Gerichtsordnung dem Kaiser zur Bestätigung vorgelegt hätten, daß sie nach Polen reisen wollten, um das alte Vertrauen zu erneuern und zu befestigen, daß sich Barnim der Jüngere am Hofe Barnim des Aeltern aufhalten und Casimir seine Studien fortsetzen sollte. Zugleich baten sie um eine Steuer, — in den verflossenen 8 Jahren war keine Steuer gegeben worden — zum Ersatze der auf die Erhaltung und Beförderung des Friedens und auf andere Angelegenheiten angewandten Kosten und Ergänzung des angegriffenen Vorraths. Die Landstände versprachen 2 extraordinäre Steuern in 2 Terminen 6000 Rthlr. zur Reise des Herzogs Ernst Ludwig nach Polen. im Febr. 1568.

---

y) Abschied vom 14. Febr. in Dähn. 1 Samml. S. 508 — 515.

Jene 2 Jahre waren noch nicht verflossen, als Barnim der Aeltere den Entschluß faßte, die Regierung des Stettinschen Herzogthums niederzulegen und einem dieser 5 Brüder abzutreten. Sein Vorschlag wurde angenommen; ein Erbvergleich errichtet; das Herzogthum Stettin fiel dem Prinzen Johann Friedrich, das Wolgastsche dem Prinzen Ernst Ludwig zu.

Ernst Ludwig.

Ernst Ludwig hatte seine Jugendjahre theils den Studien auf den Universitäten Greifswalde und Wittenberg — auf der letztern verwaltete er mit seinem Bruder Barnim das Rectorat — gewidmet, theils auf einer Reise durch Deutschland, England, Italien und Frankreich unter Aufsicht des Johann Wolf seine Kenntnisse vermehrt. Von dieser Reise brachte er einen gelehrten Franzosen Claudius Puteanus, den er seine ganze Lebenszeit am Hofe behielt und neue Französische Bücher mit sich. Endlich wollte er sich in Kriegsdiensten versuchen und führte dem Könige Carl IX. von Frankreich einige Reuter zu, aber wegen des wiederhergestellten Friedens mußte er unverrichteter Sache zurückkehren. So gebildet und vorbereitet trat er die Regierung an und richtete seine Sorge vorzüglich auf die Verbesserung der Domänen. Um einige Kammerschulden zu tilgen, welche theils wegen Bezahlung der Zinsen für die an Polen geliehenen 100,000 Rthlr., theils wegen der Beiträge zur Visitation des kaiserlichen Kammergerichts und anderer Reichs- und Kreisbürden, besonders wegen Besuchung der Deputations-Münz-, und anderer Tage, theils auch zur Bestreitung der fürstlichen Nothdurft und

endlich zur völligen Berichtigung der 1571 zum Ungarischen Festungsbau bewilligten Reichssteuer gemacht worden waren, schlug der Fürst auf dem Landtage zu Wolgast eine Transitsteuer von jeder Tonne Bier 6 Schillinge auf 2 Jahre als die gelindeste Steuer vor, zu welcher auch Durchreisende beitragen sollten; aber die Landräthe wollten zu derselben als zu einer Neuerung ihre Einwilligung nicht geben, sondern erboten sich vielmehr 3 außerordentliche Steuern in 2 Terminen zu erlegen. z) Dieselbe Abneigung gegen Einführung der Transitsteuer äußerten die Landstände auf dem folgenden Landtage, wo sie lieber 4 außerordentliche Steuern und 1585 sogar 5 solche Steuern zur Tilgung der Kammerschulden bewilligten, als diese ihnen so verhaßte Neuerung einzuführen. Auf dem letzten Landtage hatte Ernst Ludwig von neuem seine Noth dringend vorgestellt: ohne Vortheil hätte er die Regierung angetreten, ja bei der brüderlichen Theilung wären ihm sogar 50,000 Gulden Schulden zugeschlagen worden; seinem Bruder Bogislav hätte er die vornehmsten und besten Aemter abtreten und seiner Mutter Schwestern und seinen Bruder Casimir unterhalten müssen; ihm wäre nur die Hälfte der Einkünfte übrig geblieben, mit welchen er alle Lasten der Regierung hätte tragen müssen. Ueberdies hätte er vom Anfange seiner Regierung über die gewöhnlichen Ausgaben noch jährlich große Kosten tragen und dazu ansehnliche Geld-Summen aufnehmen müssen. Außer diesem allem hätte er auf die Reciprocations-Sache mit dem Churhause Brandenburg, auf die Visitation des Kammergerichts zu Speier, welcher in seinem Namen der

1574.

im Dec. 1576.

z) Dähnert 1 B. S. 534 Landtags-Abschied v. 6 Apr.

Pfalzgraf am Rhein Herzog Christoph beigewohnt habe, auf seine Vermählung mit des Herzogs Julius von Braunschweig Tochter Sophia Hedwig 1577, auf die Beschickung des Reichstages zu Speier 1570, des Deputations-Tages 1571, des Reichstages zu Regensburg 1576 und der Deputations-Tage zu Frankfurt und Worms, auf die Erbauung vieler Gebäude auf den Aemtern und Ackerwerken, auf die Anlegung neuer Ackerwerke, auf die Erbauung eines neuen Hauses zu Pudagla, dem Leibgedinge seiner Mutter und auf die Vollendung des fürstlichen Hauses zu Wolgast über 200,000 Gulden angewandt. Von 1569 — 1578 hätte er zu den Zinsen der Polnischen Schuld 36,000 Reichsthaler beigetragen; beträchtlich wären auch die Beerdigungs-Kosten seiner Mutter und Schwester gewesen, indem er zweimal das ganze Hofgesinde mit Trauerkleidern hätte versehen und mehrere Legate auszahlen müssen. Zu diesem wäre noch die Verlegung der Gerichte wegen der Pest und Veränderung seiner Hof-Haushaltung, Ausrichtung von Kindtaufen, nothwendige Reisen, vielfältige Unterhandlungen mit den benachbarten Fürsten und andere Ausgaben hinzugekommen. Dagegen habe er viele Jahre in seinen Aemtern Mißwachs und in einigen Schaafsterben erfahren müssen, die Zolleinkünfte wären um die Hälfte geringer, als zu seines Vaters Zeit gewesen, weil der Handel wegen der Streitigkeit mit Frankfurt und wegen des Niederländischen Krieges sehr abgenommen hätte. Alle Schulden der Fürsten wurden auf 71,554 Gulden berechnet. a)

---

a) Dähn. Samml. 1 B. S. 557 — 576 Landtags-Abschied von 27 Mai.

Mit dem Stifte Schwerin waren schon seit 1522 wegen Geld- und Kornzehnten, welche dasselbe aus dem Fürstenthum Rügen diesseit des Wassers in den Zeiten des Pabstthums gehoben hatte, Streitigkeiten entstanden. Seit dem Passauischen Religions-Vertrage glaubten die Pommerschen Herzoge, weil sie nach demselben die oberste Lehnwaare über die Kirchen ihres Landes selbst erlangt hatten, zu denselben nicht mehr berechtigt zu sein. Diese Hebungen betrugen ehemals jährlich an 15,779 Gulden 14 Schillinge. b) Ernstlich bemühete sich der Fürst diese Streitigkeiten endlich beizulegen. Zu Ribnitz kamen von Seiten der Pommerschen Herzoge Johann Friedrich, Bogislav und Ernst Ludwig und von Seiten des Herzogs Ulrich von Meklenburg als Administrator des Stifts Schwerin fürstliche Räthe zusammen und waren so glücklich einen Vergleich zu stiften. c) Der Herzog Ulrich entsagte mit Beistimmung des Domkapitels für die Summe von 10,000 Gulden auf ewig diesem Zehnten, so wie auch aller Gerichtsbarkeit, welche das Stift in kirchlichen Sachen daselbst ehemals geübt hatte. Durch diesen Vergleich vermehrten sich merklich des Fürsten Einkünfte. Der Herzog Bogislav verglich sich nachher mit dem Herzoge Ulrich wegen der Eixenschen Güter, welche zu den bischöflich Schwerinschen Tafelgütern gehörten und in des Herzogs Bogislav Apanage lagen. Herzog Ulrich hatte bei Abtretung des Zehnten sich die 1588.

b) Bernhard Hedenichs Verzeichniß der Bischöfe zu Schwerin in Gerkes nützl. Samml. S. 132.

c) Gegeben zu Bützow 21. Sept. in Dähn. Samm. 1. B. S. 239.

geistliche Gerichtsbarkeit in denselben vorbehalten. Jetzt
20. Sept. erkaufte Bogislav dieselbe für 17000 Gulden übischer
1591. Währung. d) In diesem Jahre waren auch die Grenzstreitigkeiten mit Meklenburg, welche man schon 1584 durch Dänische und Braunschweigische Vermittelung beizulegen bemüht gewesen war, durch den Malchinschen
26. Febr. Grenzreceß geendigt worden. e)

Mit seinem Bruder, dem Herzoge Johann Friedrich lebte er wegen dessen Eingriffe in seine obrigkeitlichen Rechte häufig im Streite und nahm sich der Unterthanen desselben an, als derselbe die Accise in sein Herzogthum einführen wollte.

Für die Erhaltung der reinen Lehre Luthers war er eifrigst besorgt; er haßte alle Sekten, alle Veränderungen und Abweichungen von Luthers Lehre und der eingeführten Kirchenordnung. Die kirchlichen Unruhen, welche in Stralsund zuerst Johann Freder, der die Ordination der Prediger und Auflegung der Hände als unrechtmäßig verwarf und nach dessen Abzuge der Magister Jacob Crusius, welcher nicht zugeben wollte, daß die Stralsundischen Prediger vom Wolgastischen Superintendenten eingesetzt würden, (dieses Geschäft wollte er selbst verrichten) erregt hatten, bemühte er sich zu dämpfen. Letzterer Streit dauerte aber sehr lange und da die Stralsunder sich der Kirchenordnung nicht unterwerfen wollten, so begünstigte er ihre Meinung durch die Behauptung, daß eine jede Stadt berechtigt wäre, das Kirchen-Regiment nach ihrem Willen zu führen und bewirk-

---

d) ib. S. 241.

e) ib. S. 236.

te dort die Errichtung eines Consistoriums und daß er selbst zum Superintendenten ernannt wurde. Vergebens befahl der Herzog die Aufhebung des Consistoriums, und gebot er dem Crusius, sich nach der Kirchen-Agende zu richten; vergebens setzte er einen Tag zur Kirchen-Visitation in Stralsund an; sie versperrten ihre Stadt den Visitatoren und ließen durch ihre eigene Prediger die nach Stralsund berufenen Geistlichen ordiniren und instituiren; ja sie brachten diesen Streit endlich vor das Reichs-Kammergericht. Aber bald wurde Crusius beschuldigt und überführt so mancher Irrthümer in den Kirchengebräuchen und der Lehre und ein allgemeiner Synodal-Schluß von allen Theologen beider Regierungen verdammte ihn. Endlich mußte die Stadt auf einem scharfen Befehl des Fürsten ihn entfernen, wiewohl 1583.
der Streit wegen des Consistoriums noch eine lange Zeit unentschieden blieb.

Eben so ernstlich bemüht war er, der Ausbreitung der Lehre Calvins und der Lehre des Flacius von der Erbsünde Einhalt zu thun. Diese Tage trug er den Landständen vor und erließ wider sie drohende Man- 1585.
date.

Drei und zwanzig Jahre hatte er regiert, als er noch nicht 47 Jahre alt starb und einen einzigen sie- 17. Jun.
benjährigen Prinzen Philipp Julius hinterließ. 1592.

Wenn gleich dieser Fürst nicht hervorstechende Regenten-Eigenschaften besaß, so fehlte es ihm doch nicht an Thätigkeit und Eifer Gutes zu stiften. Freilich traute er häufig zu sehr denen, welchen er sein Vertrauen geschenkt hatte und wurde hintergangen; niemand aber mißbrauchte sein Vertrauen mehr, als Melchior Normann, der die Regierung ganz an sich riß, willkührlich

handelte und nur sich und die Seinigen bereicherte. Dieser erhielt sich bis zum Tode des Herzogs in Ansehen, aber jetzt fiel er in Ungnade, allgemeiner Haß und Verachtung war sein Lohn. Sanft und milde war des Herzogs Regierung und selbst, wenn er gegen ungehorsame und widerspenstige Unterthanen strenge Mittel gebrauchen mußte und ihre Güter einzog, so ließ er ihnen doch die Hofnung noch übrig, ihre Güter und ihr Ansehn durch Unterwerfung wieder zu erhalten.

Gegen die Geistlichen und die Universität Greifswalde bezeigte er sich sehr freigebig; und die Armen verloren an ihm einen wahren Wohlthäter. Aber seine Einkünfte reichten zu allen diesen Wohlthaten nicht hin, noch weniger zu den öftern Gastereien, Aufzügen, Maskeraden und andern fürstlichen Vergnügungen, am wenigsten zur Befriedigung seiner Bauluſt. Schulden und Verpfändung mehrerer Patrimonial-Güter waren von allem dem die Folgen, und so bereitwillig sich die Landstände zeigten, durch Bewilligung außerordentlicher Steuern die Schulden zu tilgen, so wurde der Fürst davon doch nicht befreiet.

Wegen der Jugend seines Prinzen ernannte er in seinem Testamente seinen Bruder, den Herzog Bogislav zum Vormund desselben, obgleich sein älterer Bruder Johann Friedrich, Herzog von Stettin, der eigentliche Vormund hätte sein sollen; aber wegen seiner Streitigkeiten mit ihm war er zweifelhaft, ob dieser die Vormundschaft auch übernehmen würde, doch überließ er es den Räthen, ob sie nach Beilegung der Streitigkeiten ihn dazu erbitten wollten. Dem Vormunde sollte ein Regierungs-Collegium, von 12 aus der Landschaft ernannten Räthen zur Seite gesetzt werden. Uebrigens

verordnete er im Testamente, daß der Kaiser wegen der Lehnsempfängniß um Indult gebeten werden möchte, bis der Prinz das 14te Jahr erreicht haben würde. Erst nach Erreichung seines 25sten Jahres sollte derselbe die Regierung selbst antreten, es sei denn, daß er früher für majorenn erklärt werden sollte.

Philipp Julius.

Noch in diesem Jahre berief der Vormund die Landstände zu Wolgast zusammen und legte ihnen das Testament des Herzogs zur Bestätigung vor. Bis auf einige Punkte wurde es bestätigt; man verglich sich, daß, bis der Prinz sein 18tes Jahr erreicht hätte, alle Urtheile, Bescheide, Consense und alle Schreiben, durch welche eine Gerichtsbarkeit ausgeübt würde, unter Bogislavs Namen in Vormundschaft des Philipp Julius und unter seinem Siegel, doch von einem Rathe aus der Landschaft und einem Hofrathe und in wichtigen Angelegenheiten auch von dem Prinzen selbst unterschrieben ausgefertigt werden sollten. Nach Erreichung des 18ten Jahres sollte der Fürst seinen eigenen Namen und sein eigenes Siegel gebrauchen; doch soll die Vormundschaft vor dem 25sten Jahr nicht aufgehoben werden, er erhalte denn vom Kaiser veniam aetatis. Sollte sich der Vormund mit den zur Regierung verordneten Räthen nicht vereinigen können, so soll die Sache den übrigen Landräthen vorgetragen werden. Besonders unzufrieden waren die Landstände mit den Verschreibungen und Belehnungen der Tafelgüter, welche der Fürst in seinem Testamente für gültig erklärte. Ernst Ludwig drang auf die Beobachtung dieses seines Willens und machte es seinem 8. Nov.

Sohne zur heiligsten Pflicht, das, was er seinen Räthen und Dienern verschrieben und zugesagt habe, fürstlich zu halten, sie dabei zu schützen und ihm keinen bösen Namen in seinem Ruhebette zu machen oder anzuhängen. Diesen Punkt wollte weder der Herzog Johann Friedrich genehmigen, noch die Wolgastschen Landstände die Veräußerungen bestätigen, vielmehr drangen diese auf Herbeischaffung derselben und auf Untersuchung der Aemter, weil von den veräußerten Domanialstücken in der fürstlichen Kanzelei wenige Nachrichten vorhanden wären und nur durch Visitation der Aemter der Abgang ausfindig gemacht werden könnte. f) Vergebens bemühte
1594. sich der Vormund auf dem Reichstage zu Regensburg die kaiserliche Bestätigung des Testaments zu erhalten, denn des verstorbenen Herzogs Brüder protestirten selbst dagegen, dies bezeugte der Vormund auf dem nächsten Landes-
im April. tage, doch hoffte er noch die Bestätigung zu erhalten.
1595. Auf diesem Landtage wurde auf die Wiedervereinigung der verlehnten und sonst veräußerten fürstlichen Tisch- und Klostergüter von neuem von den Landständen gedrungen; denn obgleich einigen die bei der Visitation herausgebrachten Güter aufgekündigt worden waren; so war doch die Abtretung derselben noch nicht bewirkt worden. Der Vormund versprach, die Sache mit größerem Ernste zu betreiben und die noch übrigen Aemter visitiren zu lassen; doch führten die Stände noch mehrmals über Nachlässigkeit in dieser Sache Klagen. Auch kamen auf diesem Landtage die Streitigkeiten mit dem Herzoge Jo-

---

f) Landtags-Abschied 25. Nov. 1592. Dähn. Samml. S. 576 — 581.

hann Friedrich wegen der Wussowschen Lehne und die endliche Vergleichung wegen der Ungleichheit der Roßdienste, Landsteuer und Jungfrauen-Klöster — 3 Punkte, welche in den brüderlichen Erbverträgen zur Vergleichung ausgesetzt worden waren, zur Berathschlagung. Man beschloß, wenn, wie zu besorgen wäre, ein gütlicher Vergleich nicht zu Stande kommen sollte, diese Punkte dem kaiserlichen Kammergerichte zur Entscheidung vorzulegen.

Mit dem Heermeister zu Sonnenburg war nach dem Tode des Compthurs zu Wildenbruch Ludwig, Herrn zu Putbus, ein neuer Streit ausgebrochen, wie es während der Vakanz mit der Verwaltung des Hauses und der Güter gehalten werden sollte. Der Heermeister besetzte das Haus mit Leuten, welche weder dem fürstlichen Hause verwandt, noch auch einmal dem Herzoge bekannt waren. Vergebens schlug man von Wolgastscher Seite vor, daß der Heermeister neben den herzoglichen Administratoren eine Person zu verordnen Macht haben sollte. Bogislav erinnerte den Heermeister an seine unterlassene Pflicht, nach Ernst Ludwigs Tode seine Lehne zu suchen oder Muthzettel zu fordern und da er seine Lehne versäumt hätte, so erkenne er ihn nicht mehr für einen Heermeister in Pommern und werde ihm die Compthurei nicht mehr einräumen. Dies schreckte den Heermeister. Der Churfürst von Brandenburg nahm sich seiner an und erbot sich zum Vermittler. Der Herzog entschloß sich, einen Gesandten abzuordnen, aber trug zugleich bei den Landständen an: ob man nicht, wenn diese Gesandschaft fruchtlos bliebe, die Güter einziehen wolte? Hierüber erklärten sich die Landstände noch nicht bestimmt, sondern man war Willens, in diesem Falle 1594.

zuvor das Gutachten gelehrter Männer einzuholen; doch wurde die Sache bald in Güte beigelegt. g)

Für des Prinzen Erziehung trug der Vormund väterliche Sorgfalt. Vierzehn Jahre alt begab er sich nach der väterlichen Verordnung nach Wolgast, um ihn mit den wichtigsten Regierungs-Geschäften bekannt zu machen, doch setzte er seine Studien und Uebungen in allen ritterlichen Künsten fort. Im Jahre 1601 nahm er die Huldigung von dem Adel und den Städten ein und im
1602. folgenden Jahre trat er zur Erweiterung seiner Kenntnisse eine Reise an, zunächst nach Leipzig, wo ihm das Rektorat angetragen wurde; hernach besuchte er die Höfe mehrerer Fürsten, wandte sich nach Frankreich, begab sich nach England und dann durch Frankreich nach der Schweiz und Italien und kam im folgenden Jahre am
1603. 10. October zu Wolgast wieder an. h) So kostbar diese Reise war, so hatte sie auf die höhere Bildung des Fürsten doch einen wohlthätigen Einfluß; er nahm zu an Kenntnissen und guten Sitten, entsagte dem Hange zum Trunke völlig und entwöhnte seine Diener davon. Während dieser Reise hatte man auch unnöthige Diener abgeschaft und andere auf Kostgeld gesetzt.

Unterdessen war Barnim X., Herzog von Stettin, gestorben und des Prinzen bisheriger Vormund Herzog Bogislav mußte jetzt die Regierung des Herzogthums Stettin übernehmen und dem Philipp Julius die Regierung selbst überlassen, wiewohl dieser sehnlichst

---

g) Dähnert 1 B. S. 582 — 598.

h) Eurynome und Nemesis Okt. 1807. S. 293 — 311. Eb. das. Jun. 1808. S. 514 — 547.

wünschte, sich seines Vormundes Rathes und Beistandes noch länger erfreuen zu können. Der Kaiser erklärte ihn nun für völlig reif. Seine Mutter, welche vermöge des väterlichen Testaments von der Regierung gänzlich war ausgeschlossen worden und sich anfangs auf ihrem Leibgedinge Loiz ruhig aufgehalten hatte, wußte doch bald die Regierung an sich zu reißen und ungeachtet der treuherzigen Warnungen des Vormundes gestattete er ihr mit der Regierung und Bestellung der Hofhaltung und Aemter nach Willkühr zu verfahren. Sie verschwendete sowohl bei Vermählung ihrer Tochter Elisabeth mit dem Herzoge von Curland, als durch ihre Freigebigkeit große Summen Geld und machte viele Schulden, welche sich beinahe auf 5 Tonnen Goldes beliefen. Jetzt sah sich der Fürst genöthigt, um Tilgung der Kammerschulden bei der Landschaft anzuhalten; doch bemühte sich der Fürst ernstlich, seinen Hof zu reorganisiren, brauchbare Personen auf die Aemter zu setzen, die Zollrechnungen mit des Herzogs Bogislavs Hof- und Landräthen untersuchen zu lassen und die Mißbräuche bei der Fischerei auf dem Haffe abzuschaffen. Die innern Unruhen, besonders die zu Greifswalde zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft entstandenen legte er glücklich bei; besonders trug das freundschaftliche Vernehmen zwischen ihm und dem Herzog Bogislav viel dazu bei, dem langen Streite wegen der Wussowschen Lehne ein Ende zu machen.

Eben so freundschaftlich vereinigten sich beide Fürsten wegen der Entschädigung, welche Bogislav für die Verbesserung und Zukaufung der Eirenschen Güter aus den ihm abgetretenen Aemtern Bahrt und Franzburg forderte. Er bezahlte 110,000 Gulden.

1605. im Juni

Auf dem Landtage zu Wolgast wurden mehrere wichtige Propositionen den Landständen zur Berathschlagung vorgelegt. Die Unterstützung der Universität zu Greifswalde, welche bisher aus seiner Kammer und dem Amte Eldena jährlich einen reichlichen Zufluß erhalten hatte, empfahl er ihnen dringend, weil wegen der geringen Einkünfte keine gelehrte Männer auf dieselbe hatten hingezogen werden können. Seine Kammer wäre mit Schulden schon zu sehr überhäuft, als daß er die Universität ferner unterstützen könnte; wäre ihnen daran gelegen, daß die Jugend in den Wissenschaften und Künsten gut unterrichtet würde, damit man künftig nicht Ausländer, sondern Einheimische zu den wichtigsten Aemtern befördern könnte, so möchten sie 2, wenigstens eine außerordentliche Steuer zu ihrer Unterstützung bewilligen. Zur Versorgung der Armuth schlug er vor, daß Hospitäler und Armenhäuser gebauet werden, daß jedes Kirchspiel seine eigenen Armen versorgen und eine Bettlerordnung gemacht werden möchte. Wegen der reichen Erndte und wohlfeilen Kornpreise müßte man jetzt für künftige schlechte Erndten Vorräthe aufschütten und die höhern Preise anderer Bedürfnisse gegen die wohlfeilen Getreide-Preiße herabsetzen. Um das gute Vertrauen zwischen sich und seinen Unterthanen zu erhalten, erbot er sich, ihre Beschwerden durch Kommissarien untersuchen und ihnen abhelfen zu lassen. Besonders legte er den Ständen viele streitige Punkte in Lehns-Angelegenheiten zur genauern Bestimmung vor; auf dem Landtage zu Wolgast im folgenden Jahre wurden viele Punkte berichtigt. i) Er ver-

im Mai 1606.

---

i) Auserl. Samml. versch. Urk. 2te Ausfert. S. 312 — 319.

sprach, so oft er seine Ritterschaft zur Aufwartung fordern würde, ihnen Futter und Mahl zu reichen, die fürstlichen Schreiben der Aufwartung wegen an ganze Geschlechter zu richten, keine Eingriffe in ihre Jagdgerechtigkeit zu thun und Kommissarien zur Untersuchung ihrer Beschwerden zu ernennen. Wegen Aussteuer der adelichen Wittwen und Jungfrauen und des Gnadenjahrs und wegen der Lehnmanns-Schulden machte er ihrem Gutachten gemäße Verordnungen.

Um diese Zeit wurde dem Herzoge auf dem zu Frankfurt gehaltenen Kreis- und Probations-Tage von den Ständen des Obersächsischen Kreises das Amt eines Nach- und Zugeordneten übertragen; er nahm es an, sandte im folgenden Jahre seinen Gesandten dahin und ließ sich des Kreises Beste eifrigst angelegen sein. Mit dem Herzoge Bogislav hatte er vom Kaiser Rudolph das privilegium de non appellando von 300 bis auf 500 Gulden erweitern lassen.

So wie er mit dem Herzoge Bogislav in dem besten Vernehmen gelebt hatte, so setzte er diese Freundschaft auch mit dessen Sohne, dem Herzog Philipp II. fort und übertrug demselben, als er verschiedene Reisen 1603.
unternahm, die Oberaufsicht über sein Land.

Außer einer Streitigkeit mit der Stadt Greifswalde, deren Bürger einen vom Hauptmanne zu Eldena wegen einiger Verbrechen arretirten Greifswaldischen Bürger und Fischer mit Gewalt befreiet hatten, wofür der Fürst ihre Stadtgüter einzog und die Waaren der Bürger anhielt und die nach 3 Jahren beigelegt wurde, führte er ruhig und ungestört die Regierung.

Auf dem neuen Landtage zu Wolgast wurde manchen Beschwerden der Ritterschaft abgeholfen und meh- im März. 1614.

rere Mängel im Lehnwesen abgeschaft; dafür bezeigte sich die Landschaft sehr willfährig in Genehmigung außerordentlicher Steuern zur Tilgung der Kammerschulden und versprach sogar von den Ritterhusen mitbeizutragen, damit die bewilligten 33 außerordentlichen Steuern, welche innerhalb 1 Jahres gesammelt werden sollten, desto reichlicher fließen möchten. Auch verglich er sich mit den Ständen wegen Ernennung der Landräthe; er genügte ihren Wünschen, daß sie die Personen ernennen könnten, aus welchen der Fürst die Landräthe erwählen sollte und daß diese die Freiheit haben sollten, Zusammenkünfte zu halten; doch schränkte er beide Freiheiten nur auf seine Lebenzeit ein. Endlich wurden verschiedene Maaßregeln ergriffen, um die Reduction der Tafelgüter zu bewirken. Innerhalb 3 Monaten sollten alle Besitzer solcher Güter beglaubigte Abschriften von ihren Verschreibungen, Kontrakten und Concessionen einsenden; diese Instrumente sollten die Landräthe untersuchen und dann ihr Gutachten abgeben, wie solche Güter wieder herbei geschaft werden könnten. Der Fürst erklärte dagegen, daß er ohne der Landräthe Wissen und Rath keine geistlichen oder fürstlichen Tischgüter veräußern wollte. k) Zwar wurde noch in diesem Jahre der Anfang gemacht, die Reductions-Sache zu betreiben und das Amt Eldena wirklich eingelöset; aber dabei blieb es denn auch für diesmal.

1615. Mit der Stadt Stralsund waren schon unter seinem Vater, dem Herzoge Ernst Ludwig über verschiedene Punkte Streitigkeiten entstanden; mehrmals waren Versuche gemacht, sie glücklich beizulegen, endlich glückte es

---

k) Dähnert 1 B. S. 626 — 641. Landtags-Abschied 10. März.

doch einer niedergesetzten Commission diese Streitigkeiten zu beenden und die meisten Punkte gütlich zu vergleichen, andere aber wurden noch zur künftigen Entscheidung ausgesetzt. Die Stadt Stralsund erkannte den Herzog für ihre Obrigkeit und erbot sich, die gemeinen Reichs- Kreis- und andere Steuern zu übernehmen; sie überließ dem Fürsten die Oberaufsicht in Lehre und Ceremonien, und es wurde ihr freigestellt, ob sie nach Lübeck, wie es vor Alters üblich gewesen war, oder an das fürstliche Hofgericht appelliren wollte. 1) Der Fürst bestätigte im folgenden Jahre den Bürgervertrag, welcher wegen des Stadtregiments zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft war geschlossen worden. Zwar brachen bald wieder neue Streitigkeiten mit der Stadt aus und der Herzog ließ von neuem die Pässe und Zufuhr sperren und die Märkte verbieten, doch wurde auf Vermittelung der Landstände die Einigkeit glücklich wieder hergestellt. 1616. 1618.

Oft hatte der Herzog kleine Reisen in der Nachbarschaft unternommen, sogar schon eine Reise zur See nach Dännemark mit seiner Gemahlin. Jetzt macht er eine größere Reise nach den Niederlanden und von da nach England. Während seiner Abwesenheit hatte er seinen Schloßhauptmann Hans von Neukirchen zum Statthalter verordnet. 1619.

In den letzten Jahren seiner Regierung beschäftigten ihn und die Herzoge von Stettin die böhmischen und deutschen Angelegenheiten; beide waren nicht geneigt, sich dem obersächsischen Kreisschlusse zu unterwerfen, doch bequemten sie sich, dem jüterbockschen Kreisschlusse ge-

---

1) Ebendas. 2. B. S. 52. 67.

mäß 800 Reuter und ein Regiment zu Fuß anzuwerben und einige Monate zu unterhalten, wiewohl diese wegen des lauten Murrens über die beschwerliche Einquartierung bald wieder entlassen wurden. Endlich ließ er sich die Verbesserung des Münzwesens, so weit es die damaligen Umstände verstatten wollten, angelegen seyn, indem er mit der Landschaft eine Interims-Verfassung machte, bis dieses Werk auf einem gemeinen Reichstage oder durch eine Reichs- und Kreisordnung verbessert würde.

6. Febr. 1625. Mit diesem Herzoge starb, da er keine Kinder hinterließ, das Wolgastsche Haus aus und sein Land fiel an das stettinsche Haus, an Bogislav XIV.

Philipp Julius hatte erst das vierzigste Jahr erreicht und da er einen gesunden und starken Körper hatte und an alle Beschwerden gewöhnt war, so besorgte niemand seinen so frühen Tod. Seine schöne Leibesgestalt verschafte ihm den Namen des Schönsten unter allen pommerschen Herzogen. Er war fröhlichen Sinnes, liebte die Gesellschaft, und besonders das Reisen, nur geschah Letzteres zu häufig und die großen Kosten, welche seine Reisen verursachten, gaben dann wieder zur Veräußerung der fürstlichen Tafelgüter die Veranlassung. Kurz vor seinem Tode befand er sich, ungeachtet der öftern Unterstützung von seinen Unterthanen, wieder in einer drückenden Geldnoth und bat dringend um eine Summe von 150,000 Reichsthalern. Ihn zierten mehrere fürstliche Tugenden, manche Geistestalente zeichneten ihn aus; er besaß Scharfsinn, eine richtige Beurtheilungskraft und ein festes Gedächtniß. Mit einer großen Leutseligkeit und Sanftmuth verband er eine fürstliche Gravität. In ritterlichen Uebungen kamen ihm wenige seiner Diener gleich,

auf Reiten, Jagen und Ringrennen hielt er viel, doch ohne darüber die Regierungs-Geschäfte zu versäumen.

Bogislav XIV., Herrscher über ganz Pommern.

Nach des Herzogs Philipp Julius Beerdigung ließ Bogislav den Landständen zu Wolgast ein Memorial überreichen, in dem er ihnen vorstellte, daß, da vermöge der Erbfolge-Ordnung ihm die wolgastschen Länder zugefallen wären, er die Regierung zwar würde antreten müssen, auf der andern Seite aber müßten ihn die hohen, übermäßigen Schulden, mit welchen die Landrenthei beladen wäre, und der betrübte Zustand der fürstlichen Tafelgüter und anderer zu den fürstlichen Einkünften gehörigen Gefälle in der wolgastschen Regierung abschrecken. Wie diesem abzuhelfen wäre, überlasse der Fürst ihrer reiflichen Ueberlegung. Die Landräthe antworteten ihm am 9. Mai, daß sie die Versicherung der ansehnlichen fürstlichen Schulden, ja ob die Kammer überhaupt nur mit einigen Schulden belastet wäre, mit Recht in Zweifel ziehen müßten, denn 1614 wären alle die Schulden, mit welchen die fürstliche Kammer beschwert gewesen, bezahlt worden, und noch einige 1000 Gulden im Vorrath geblieben. Ueberdies hätte sich der Fürst durch einen Revers verpflichtet, ohne Kriegsnoth keine Landsteuern zu begehren; sie hoften daher, daß sich bei Untersuchung der fürstlichen Schulden zeigen würde, daß viele Schulden aufgezeichnet wären, welche die fürstliche Kammer nicht den Gläubigern, sondern vielmehr der fürstlichen Kammer schuldig wären. Endlich hätte ja die Landschaft mehrmals gebeten, daß alle fürstliche Kontrakte über Schenkungen, Veräußerungen, Verpfändungen und wel- 1625. 7. Mai.

chen Namen sie haben möchten, wenn sie fürstliche Tisch- und Kammergüter beträfen, innerhalb einer bestimmten Zeit in einer Kopie abgefordert, erwägt, anerkannt und worin der Fürst verkürzt worden, solches nach den Rechten und den allgemeinen Landtags-Beschlüssen, nach Inhalt der Lehns- und Huldigungs-Eide moderirt und wenn des einen oder des andern Dienste eine solche Belohnung nicht verdiene, wiedererstattet werden sollte, — daß die Register der fürstlichen Landrenthei, die Aemter und der Landkasten untersucht und die Mängel abgeschaft — daß die fürstliche Hof- und Haushaltung eingeschränkt — daß endlich die Aemter visitirt, die ansehnlichen Deputate und großen Haushaltungen auf den Aemtern verringert und andere Einschränkungen gemacht werden möchten.

Mit dieser Antwort beruhigte sich fürs erste der Fürst und übernahm, da die besorglichen und gefährlichen Zeitumstände nicht erlaubten, das Land ohne Haupt zu lassen, die Regierung des wolgastschen Herzogthums.

Jetzt entstand aber die wichtige Frage: ob die beiden bisherigen Regierungen sollten vereinigt werden, oder ein jedes Land unter einer besondern Regierung bei seiner vorigen Verfassung verbleiben könnte? Aber die Schwierigkeit der Vereinigung beider Regierungen war so groß, als daß sie hätte zu Stande gebracht werden können.

1626. im April und Mai. Bogislav nahm die Huldigung im Herzogthume Wolgast auf und zwar in allen Städten besonders.

Im Mai wurden etliche Räthe nach Stettin zusammenberufen, um über die bedenklichen Zeitumstände zu berathschlagen; den Landständen im Wolgastschen aber, welche im Juni zu Wolgast zusammenkamen, wurden folgende Hauptpunkte zur Berathschlagung vorgelegt; die

Tilgung der Schulden auf den Patrimonial-Gütern in der wolgastschen Regierung, die Ergreifung der nöthigen Mittel, alle Gefahren von diesen Ländern abzuwenden und wie künftig dem durch die großen Wasserfluthen angerichteten Schaden vorgebeugt werden könnte. Diese Punkte sollten auf dem bevorstehenden gemeinen Landtage aus beiden fürstlichen Regierungen zur Berathschlagung gebracht werden.

Der Fürst verlangte zur Tilgung der Schulden, die er nicht gemacht hätte und also nicht verbunden wäre, zu übernehmen, 500,000, wenigstens 400,000 Gulden und außerdem behielt er doch noch eine sehr große Summe auf den Patrimonial-Gütern und der Landrentherei-Kammer. In Erwägung der großen Steuern, welche die Landstände zur Verfassung des Defensions-Werks wieder zusammenbringen mußten, begnügte sich der Fürst mit 5 Zielen, jede zu 3 Steuern, welche die Prälaten und Ritter nach der neuen Besteurungs-Art, nach welcher auch von ihren Ritterhufen gesteuert werden sollte, zusammenzubringen sich erboten, doch versprachen die Stände, daß, wenn diese 5 Ziele nicht reichen sollten, sie fernerhin dem Fürsten gern unter die Arme greifen würden. Dagegen erklärte der Fürst, daß alle Kontrakte und Concessionen über die Tafelgüter von Personen, welche sogleich ernannt wurden, untersucht, die Visitations-Abschiede revidirt, die befundenen Mängel verbessert und den Amtleuten und Dienern gewisse Besoldungen und Deputate verordnet, besonders aber auch die Aemter Wolgast und Pudagla visitirt und beim Hofstaate Ordnung und Frugalität eingeführt werden sollte. Er versprach, keine Veräußerungen der Klöster- und Tischgüter und keine unnöthigen Schenkungen an Geld oder sonst sich zu erlau-

ben und keinem außer wohlverdienten Männern und Patrioten Concessionen oder Anwartungen auf Lehngüter zu verleihen. Aber leider gerieth die Reduktion der Güter wegen des bald erfolgten Einmarsches fremder Truppen in Pommern bald wieder in Stocken und noch auf diesem Landtage sahe man sich genöthigt, mit Einwilligung der Landstände einige Domanial-Güter zu verpfänden.

Das Defensions-Werk betreffend, hatte der Herzog darauf gedrungen, daß eine ansehnliche Summe Geld zusammengebracht, ein Aerarium angeordnet und ein Kriegsrath (consilium bellicum) aus den fürstlichen Räthen und den 3 Ständen der Landschaft niedergesetzt werde, aber die Ritterschaft und Städte konnten sich wegen der Besteurungs-Art nicht vereinigen. Die Sache wurde daher bis zum gemeinen Landtage ausgesetzt und nur die Ritterschaft bewilligte nach der alten Besteurungs-Art 2 außerordentliche Steuern, welche gegen Bartholomäi in den Landkasten zu Greifswalde eingebracht werden sollten; die Städte hatten nur eine Steuer bewilligt und zur Einbringung ihrer Erklärung sich 14 Tage Zeit erbeten. In Ansehung der Punkte, welche auf dem allgemeinen Landtage zur Berathschlagung kommen sollten, war man einig geworden, daß sie vorher der Ritterschaft in den 4 Zirkeln vorgelegt und aus jedem derselben gewisse Personen auf dem Landtage deputirt werden sollten. Zur Besichtigung der Oerter, wo die Wasserfluthen verschiedenemale großen Schaden angerichtet hatten, wurden besondere Kommissarien ernannt, welche mit Zuziehung von Sacherfahrnen Mittel vorschlagen sollten, solchen Unglücksfällen künftig vorzubeugen. m)

---

m) Dähnert 1. B. S. 641 — 647.

Wegen der sich immer mehr nähernden Kriegsgefahr — (denn schon streiften des Grafen von Mansfeld Truppen bis in die Ukermark) — hatte man durch eine Kommission die Grenzörter, Festungen, Pässe und Häfen besichtigen lassen. Diese stattete am 22. Mai Bericht ab und that zur Befestigung und Besetzung der Grenzörter Vorschläge; aber die Deputirten der Prälaten, Ritterschaft und Städte sowohl der stettinschen als wolgastschen Regierung, welche zu Uekermünde zusammengekommen waren, erklärten, daß zur Besetzung aller Pässe eine so große Armee gehören würde, welche schwerlich im Lande würde aufgebracht werden können: man möchte daher nur die Hauptpässe besetzen, die Häfen und Einfahrten bei Wolgast, Colberg und dem Oderstrom, die Pässe bei Greifenhagen, Garz, Stendal, Pasewalk, Neuenkirchen, Treptow an der Tollense, dem friedländischen Damme, Demmin, Damgarten und Tribsees. Dazu sollte nicht fremdes Volk, sondern von den Städten das Fußvolk und von der Ritterschaft die Reuter genommen werden. n) Sie hatten auch Vorschläge wegen Errichtung eines Kriegsraths gemacht, zu welchem der Fürst, die Prälaten, Ritterschaft und Städte, jede 2 Personen, ernennen und der sich in Stettin versammeln sollte.

---

n) Der Herzog bot (Stettin den 15. August 1526) nachdem am 5. Mai auf dem allgemeinen Kreistage zu Leipzig gefaßten Schlusse seine Unterthanen auf, mit so viel Mann und Rossen und guten Rüstungen, als sie nach alten Anschlägen zur Folge ins Feld zu schicken schuldig wären, in Bereitschaft zu halten. Dähnert 3. Bd. S. 1254.

Am 7. Septemb. kamen die Landräthe und Städte-Deputirte wegen Errichtung einer gemeinen Kriegskasse zu Stettin zusammen. Diese waren der Meinung, daß über die Mittel, das Geld zusammenzubringen, auf dem allgemeinen Landtage berathschlagt werden könnte, indessen müßte man die schon vorhandenen Offiziere behalten und aus Geldmangel die Defensions-Sache nicht unterlassen. Dazu könnten die von den Landständen schon bewilligten 10,000 Gulden und die ausgeschriebenen außerordentlichen Steuern angewandt werden. Im October wurde wegen der Besteurungs-Art, um eine Kriegskasse zu errichten, vorläufige Berathschlagungen gehalten. Man schlug in Ansehung der Reichen eine Vermögenssteuer, in Ansehung der Armen Kopfgeld vor. Jeder Reiche sollte von 1000 Gulden den 200ten Pfennig oder 5 Gulden ein für allemal auf seinen geschwornen Bürgereid auf Treu und Glauben geben und das Geld in eine mit Tuch überdeckte Tonne oder Gefäß ungezählt einlegen; von dieser Vermögenssteuer sollte keiner, weder der Fürst in Ansehung seiner Patrimonial-Güter, noch die Canonici von den geistlichen Gütern ausgenommen werden. Die Weltlichen, welche nicht 50 Thaler reich wären, sollten für arm geschätzt und jeder Hausherr oder Hausfrau 1 Ortsthaler, Kinder 3 Schillinge, das Gesinde 2 Lstl. einmal geben. In Ansehung der Erhaltung und Vermehrung des Fonds wurde theils eine Salz-, theils eine Tranksteuer vorgeschlagen; aber alle diese Vorschläge fanden noch so manchen Widerspruch, daß kein Beschluß gefaßt werden konnte.

10. Oct.

Zu den allgemeinen Gefahren kam noch eine besondere, welche Pommern vorzüglich bedrohete. Der König von Schweden Gustav Adolph hatte mit Polen einen

Krieg angefangen und 2 mächtige Kriegsheere standen in Preußen u. Pommerns Grenzen; auch in Meklenburg waren 1000 Mann zu Fuß und Roß versammelt, welche, wie man vermuthete, der König von Schweden durch Pommern nach Polen marschiren lassen wollte. Zwar hatte man beschlossen, in diesem Kriege neutral zu bleiben, die Verstattung des Durchzuges würde die Neutralität und die Verträge mit Polen verletzen, und bedurfte nach der Constitution und den Reichsabschieden einer besondern Einwilligung des Kaisers, denn vor kurzem war noch in einem kaiserlichen Edikte die Durchlassung fremder Truppen untersagt worden. Auf der andern Seite kam man wegen Schweden in große Verlegenheit, das den Durchzug verlangte; mit diesem Reiche stand man in gutem Vernehmen und die Handlung dahin war für die pommerschen Städte sehr vortheilhaft; dies alles aufs Spiel zu setzen, war gefährlich, zumal da die Macht und das Glück des Königs von Schweden groß war.

Der Ausschuß beschloß aber doch, den Fürsten zu bitten, den Durchzug, wenn er verlangt würde, abzuschlagen und einen gewaltsamen Durchzug zu verhindern, die Grenzpässe zu besetzen und das Landvolk dazu aufzubieten. Sollte man zu schwach seyn, dann möchte man sich in Unterhandlungen einlassen und mit Vorwissen und Rath der Landschaft einen Akkord schließen; einzelne durchziehende Truppen müßte man unbemerkt lassen und sich entschuldigen; man wüßte nicht, in wessen Dienste sie treten wollten. Doch sollte man die Sache dem Kreis-Obersten und dessen Zugeordneten den Churfürsten von Brandenburg und Sachsen anzeigen. Diese besorgliche Gefahr gab noch zu mehrern Zusammenkünften und so-

gar zu einer Differenz zwischen den Ständen der stettinschen und wolgastschen Regierung die Veranlassung. Der Fürst verglich sie endlich und man beschloß eine Gesandtschaft an die Offiziere der schwedischen Armee zu senden und den verlangten Durchzug zu verbitten; sollte man dieses nicht verhüten können, so müßte man sich in eine Kapitulation unter folgenden Bedingungen einlassen: daß die Armee nicht über 3—4 Märsche in Pommern nehmen, Niemand Gewalt zufügen, alles bezahlen, sich keines Orts bemächtigen, nirgends Schanzen aufwerfen, noch beharrliche Quartiere nehmen, sondern gerades Weges, bis an die pommersche Grenze fortrücken, im Fall einer Retirade aber, welche Gefahr sie auch bedränge, diese nicht nach Pommern zurücknehmen sollte; widrigenfalls man sie als Feinde betrachten und zur Abwendung aller Gefahr und Feindseligkeit allen Ernst gegen sie gebrauchen würde. Sollten die Befehlshaber sich auf eine solche Kapitulation nicht einlassen, sondern mit Gewalt durchziehen wollen, so müßte man Gewalt mit Gewalt vertreiben. Man bot nun zur Besetzung der Grenzen die lehngesessene Ritterschaft und die Städte zur Folge auf, aber von beiden erschienen die Truppen nicht in großer Anzahl; denn statt 481 Pferde hatte die Ritterschaft in der wolgastschen Regierung, wiewohl ihr Land wegen der Grenze an Meklenburg der Gefahr am ersten ausgesetzt war, nur 299 gestellt und von den Städten beriefen sich Stralsund und Greifswalde auf ihre Privilegien, daß sie zu keiner Folge, sondern nur zur Vertheidigung ihrer Stadt verpflichtet wären. Doch hatte die Zusammenziehung selbst dieser wenigen Truppen — Stralsund hatte 90 Mann mit einem Hauptmanne zur Besatzung nach Damgarten geschickt — die Folge, daß die von den Felde

Herren Streit und Teufel in Meklenburg angeworbenen 2 Regimenter zu Roß und 1 zu Fuß — nach Angabe einiger, 5000, nach andern nur 1500 Mann — als sie im Februar aufbrachen, ihren Weg nicht gerade durch Pommern, sondern an der Grenze der Meklenburg-Strelitzischen und Brandenburgischen Lande nahmen, doch thaten sie bei Friedland einen Einfall in Pommern. o) Jetzt marschirten sie nach der Mark, setzten über die Oder, erreichten Rentz, bemächtigten sich in Eil eines Passes bei Satzig und marschirten von da ganz gemächlich nach Hammerstein. Hier schloß der polnische General Koniecpolsky sie mit 7000 Mann ein und bombardirte die Stadt. Der Hunger zwang sie, sich zu ergeben, viele traten in polnische Dienste, die übrigen versprachen nicht wider die Krone Polen zu dienen. So schnell ging dieses Gewitter vorüber, p) aber es hinterließ Folgen, die bald schreckliches Verderben über Pommern verbreiteten. q) 1627.

---

o) Dieses erbitterte sehr den Herzog Bogislav und da er die Schuld den beiden Städten Stralsund und Greifswalde zuschrieb, weil sie ihre Folge nicht geschickt hatten, so brach er zornig in die Worte aus: „Der Teufel hole sie! — von ihren Privilegien weiß ich nichts!“ —

p) Mit Rauben und Plündern hatten sie doch einen Schaden von 5 Tonnen Goldes angerichtet.

q) Den kaiserlichen Truppen diente dies in der Folge zum Vorwande, auch für ihre Truppen den Durchmarsch zu verlangen und der König von Schweden schrieb das Unglück dieser von dem polnischen Feldherrn zerstreuten Truppen dem Widerstande des Herzogs zu, sie gerade durch Pommern marschiren zu lassen.

Die Vereinigung der beiden Landesregierungen war nicht zu Stande gebracht worden; man sahe aber doch ein, daß in diesen gefährlichen Zeiten Einheit in Regierungs-Angelegenheiten nothwendig wäre, daß, wenn die Räthe in beiden Regierungen sich nicht bei dem Landesfürsten aufhielten, die Weitläuftigkeit sehr groß und der Widersprüche oft viele werden möchten. Da nun überdies beide Kanzler in beiden Regierungen das Direktorium niedergelegt hatten, so erforderte es die Nothdurft, beide Regierungen etwas einzuschränken und einen besondern geheimen und obern Rath in beiden Regierungen zur Besorgung der Reichs-Kreis-Landes- und fürstlichen
14. Jan. Angelegenheiten zu verordnen. Dies geschah im Januar
1627. des folgenden Jahres. An die Spitze desselben wurde der bisherige Statthalter im Stifte Camin Paul Damitz als Direktor und Präsident gesetzt, ein Mann, der im Stifte und am fürstlichen Hofe hohe Aemter bekleidet hatte, zu wichtigen Gesandschaften an Königliche und Churhöfe und an den kaiserlichen Hof mit ausgezeichnetem Ruhme gebraucht worden war und sich in Reichs-Kreis- und Landessachen eine große Erfahrung erworben hatte; ihm wurden 2 geheime Räthe aus beiden Regierungen zugeordnet. Um Michaelis sollte dieser Ober-Geheime-Rath in Thätigkeit gesetzt werden. r) Obgleich dem Ober-Direktorium zugleich die Ober-Inspection über das Oekonomie-Wesen anvertraut worden war, so hielt man es doch bald für rathsam, für das Oekonomie-Wesen ein besonderes Collegium von Geheimen- und Kammerräthen bei Hofe anzuordnen, das die fürstlichen Patrimonial-Güter nebst der Haus- und Hofhaltung ver-

---

r) Dähn. 1. B. S. 334 — 337.

walte und über Einnahme und Ausgabe bei Hofe die Direktion habe. s)

Der schon längst vorbereitete allgemeine Landtag nahm nun seinen Anfang. Die wichtigste Proposition t) betraf das Defensions-Werk, eine in den damals höchstbedenklichen Zeitumständen sehr wichtige Sache, welche aber in der That mit zu wenigem Eifer und zu geringem Patriotismus betrieben wurde. Der Fürst hatte sich und die Stände durch mehrere gnädige Briefe des Kaisers in den süßen Traum einwiegen lassen, daß dieses Land ungestört bei der Neutralität würde verbleiben können. Zu treuherzig verließ er sich auf die öftern Versicherungen des Kaisers, daß sein Land von aller Kriegsgefahr und von aller Einquartierung der kaiserlichen Truppen befreiet bleiben sollte. Der Kaiser bestärkte ihn bei diesem Neutralitäts-System, das ihm sogar dessen Wohlgefallen erwarb und ermahnte ihn nur, sein Land in einen guten Vertheidigungsstand zu setzen, um zu verhindern, daß weder den Schweden in Polen aus Meklenburg, noch letzterem Lande von jenen einige Hülfe zukommen möchte. Fürst und Stände hielten die Gefahr, die ihnen schon ganz nahe war, noch weit entfernt. Statt einmüthig zur Rettung des Vaterlandes zweckdienliche Schlüsse zu fassen, wurden von der Ritterschaft und den Städten jene alten eifersüchtigen Klagen, daß von jedem Stande zu viel verlangt würde, geführt; einige Städte als Stralsund und Greifswalde glaubten zu keiner Landfolge, die an-

15. Febr.

s) Stettin den 17. Sept. 1627. Dähn. 3. B. S. 66—70.

t) Die Propositionen erschienen gedruckt, Stettin den 22. Nov. 1626.

dern wenigstens nicht zu der zu Pferde verpflichtet zu seyn und wollten auch den zu Fuß nur dann übernehmen, wenn die kleinen ritterschaftlichen Städte ebenfalls ihre Dienste leisteten. Die Ritterschaft war eben so wenig geneigt, eine so außerordentliche Last auf sich allein wälzen zu lassen; die kleinen adelichen Städte hätten nach ihrer Behauptung immer zu ihren Roßdiensten gehört und wären nie unter der städtischen Landfolge in Anschlag gekommen. Diese und andere Streitigkeiten raubten die Zeit, welche zur Berathschlagung über die Hauptsache weit nützlicher hätte verwandt werden können. Endlich erboten sich die Städte der stettinschen Regierung, doch mit Ausnahme der Stadt Stettin, zur alten Landfolge zu Fuß, wenn ihre Beschwerden und die Paßfuhren abgeschaft würden. Die noch weit entfernt geglaubte Gefahr und der Vorsatz, bei den jetzt vorschwebenden Kriegs-Empörungen neutral zu bleiben, erzeugte den Schluß, da für jetzt noch keine großen Kriegsrüstungen nöthig wären, es zur Zeit bei der zu Roß und Fuß aus dem Lande gehörigen Folge und den Diensten zu belassen, daß zwar, wenn die Noth es erforderte, diese verstärkt werden, die Verstärkung aber nicht aus Pflicht der Folge oder als eine Vermehrung derselben, sondern bloß aus Vaterlandsliebe und aus freiem Entschlusse verhältnißmäßig geschehen sollte. Der Fürst versprach von seiner Seite die Hoffahne zu vermehren und setzte zu den Ständen das Vertrauen, daß sie dieses ihr Versprechen erfüllen und sich bereitwillig zeigen würden, sich zu jeder Stunde zu Roß und zu Fuß zu stellen und die Verstärkung zu Stande zu bringen, aber nicht durch auswärtige Werbung, sondern durch Volk aus Städten und Dörfern. Sollte sich der Fürst in eigener Person ins Feld begeben,

dann müßte zwar nach der Regel ein jeder der Lehnleute und Vasallen auch persönlich folgen, doch wollte er es bei den in Rechten gegründeten Ausnahmen und Einschränkungen bewenden lassen; er hofte aber, daß, wenn gleich die Folge durch geschickte Stellvertreter zulässig wäre, wenigstens sich unter 8 Reutern ein Vasall bei den Roßdiensten und Lehnpferden zur Beförderung mehreren Respekts und bessrer Ordnung befinden würde; diejenigen, welche sich rühmlich auszeichneten, sollten vor allen andern zu rittermäßigen Ehrenämtern befördert werden. Zur Beförderung der Vertheidigungs-Anstalten sollte in jeder Regierung eine gemeine Kasse errichtet und im ganzen Lande eine Steuer nach der alten Besteurungs-Art noch vor Ostern ausgeschrieben und eingehoben werden. In eilfertigen Staatsangelegenheiten sollte der Herzog mit einem Ausschusse der 3 Stände Schlüsse fassen können und die Landstände erklärten, daß sie dem nicht widersprechen wollten, wenn nur in den wichtigsten Angelegenheiten der Rath der gemeinen Stände nicht ausgeschlossen und in jenem Falle der Schluß sogleich in den Distrikten der beiden Regierungen bekannt gemacht würde. In diesen gefährlichen Zeitumständen wurde für nöthig erachtet, ein Kriegs-Direktorium zu errichten, zu welchem aus jeder Regierung 3 Kriegs-Kommissäre aus allen Ständen ernannt werden und das sich beständig bei Hofe aufhalten sollte. Die Befehle desselben sollte in jeder Regierung ein Land-Kommissar empfangen, der sie den Distrikten mittheilte und sie zur Befolgung beförderte. Endlich wurden zur Erleichterung der fürstlichen Kammerschulden auf diesem Landtage und zwar anfangs in der stettinschen Regierung 6 Steuern in den nächsten 5 Jahren zugestanden, um die hartdringenden Gläubiger

zu befriedigen, oder die Hofbedienten, welche bei Einziehung des Hofstaats überflüssig befunden werden möchten und abgeschaft werden könnten, zu bezahlen; die wolgastschen Stände versprachen 55,348 Thaler zu dieser Absicht zusammen zu bringen. u)

Seit dem Februar war wegen des unvermeidlichen Durchzuges der schwedischen Armee das Land- und Stadtvolk in ziemlicher Anzahl zur Beschützung der Pässe und Abwendung der Rückzüge auf die Grenzen geführt worden. Als aber die schwedische Armee zerstreuet war, der polnische Feldherr sich nach Preußen zurückgezogen hatte und alle Gefahr verschwunden war, so wurde die Reuterei der Ritterschaft beurlaubt und mehrere Städte der stettinschen Regierung verlangten nun auch, daß sie ihre Truppen, die nach weit entfernten Pässen geführt waren, zurückführen und zur Bewahrung der Oderpässe gebrauchen könnten, denn in der Nähe derselben zeigten sich immer mehrere fremde Truppen und schon hatten sie zum Theil dort Quartier genommen, schon ließen sie sich bisweilen schon disseits der Welse und Randow sehen. Noch immer mehrere rückten heran und das Gerücht verbreitete sich, daß sie den Oderpaß selbst mit Gewalt besetzen würden. So näherte sich allmählig die Gefahr.

Man bat, mit dem anwesenden kaiserlichen Gesandten oder dem kaiserlichen Obersten von Arnim zu unterhandeln, damit die kaiserlichen Soldaten nicht in Pommern einrücken und den an der Grenze wohnenden Landmann belästigen möchten. Jetzt wurde ein neuer allge-
16. Aug. meiner Landtag zu Wollin gehalten. Hier beschloß man

---

u) Dähnert 1 B. S. 647—659.

zur Abhaltung streifender Partheien 600 Musquetiere in jeder Regierung und zwar 2 Kompagnien von der Städte Landfolge auf des Landes Kosten, und 200 Musquetiere auf des Stiftes Kosten zu unterhalten und an die Grenzen und Pässe, wo die Noth es erfordere, zu verlegen, alles andere Volk aber zu Roß und zu Fuß, das zur Landfolge gehöre, in Bereitschaft zu halten.

Schneller brach nun das Gewitter über Pommern ein, als man es vermuthet hatte. Noch dauerte der Krieg zwischen Schweden und Polen fort und der Herzog von Holstein Friedrich hatte dem Könige von Polen 10 Kompagnien gegen Schweden zu Hülfe geführt und sich selbst bei der Polnischen Armee einige Zeit aufgehalten. Durch die Staaten von Holland wurden Friedens-Unterhandlungen zwischen Schweden und Polen angeknüpft. Der Herzog von Holstein hat nun den Herzog Bogislav um den Durchmarsch, damit er sich mit der in Meklenburg und Brandenburg liegenden kaiserlichen Armee vereinigen könnte. Nach vergeblichen Bemühungen ihn abzuwenden, wurde den Truppen der Durchmarsch von der Grenze Polen durch die Stadt Stettin nach der Mark und Meklenburg zugestanden. Wegen der Zufuhr an Lebensmitteln und Fourage für die Truppen wurde ein besonderer Vergleich geschlossen. x) Als im Sept.

x) Nach dem Anschlage vom 20. October mußte zu dem, was von den Unterthanen des Herzogs, welche von dem Durchzuge der kaiserlichen Regimenter verschont blieben, abgefordert werden sollte, ein jeder Bauer 4 Brode, 10 Bauern 5 fette Gänse, ein Bauer 1 Huhn und 1 Scheffel Haser, 10 Bauern 3 Schaafe, 20 Bauern $\frac{1}{2}$

aber der Herzog von Holstein durch Stettin gekommen war und Pasewalk erreicht hatte, so blieb er mit seinem Korps stehen.

Um diese Zeit waren die Unterhandlungen wegen Aufnahme einer kaiserlichen Armee in Pommern angeknüpft worden. Jetzt erst sah man ein, daß des Kaisers Ferdinand II. Versicherungen, selbst noch in seinem Schreiben vom 22. Julius y) an den Herzog, „daß er seinem General-Feldhauptmann den gemessensten Befehl ertheilt habe, damit des Herzogs Land und Leute sicher in des Kaisers Schutz bleiben und mit keiner unnöthigen oder beschwerlichen Einquartierung wider des Herzogs Willen oder im äußersten Nothfalle doch nicht gedrückt oder beleidigt werden sollten," nur glatte Worte waren. Aber ein früheres Schreiben z) des Kaisers von 5. Mai hätte den Herzog schon belehren können, was sein Land zu erwarten habe. In demselben äußert der Kaiser die Besorgniß, daß sich seine Feinde aufs äußerste bemüheten, sich der Elbe, Havel und besonders der Oder zu bemächtigen, den Krieg so fortzusetzen und wenn es möglich

---

Butter, 10 Bauern 1 Fuder Heu und 1 Fuder Stroh; ein Schäfer für sich und seine Knechte von 100 Schaafen soviel wie ein Bauer, also auch 4 Kossäten, 4 Müller und 8 Hofleute; in den Städten aber 10 Bürger 1 Tonne Bier und ein jeder zum Ankaufe von Wein, Gewürz, Licht, Salz u. s. w. 1 Thlr. geben.

y) Neuburs Geschichte der Belagerung der Stadt Stralsund unter des Herzogs von Friedland Oberbefehl. — Stralsund 1772. Beil. 3.

z) Eb. das. Beil. 1.

wäre, mit ausländischer Hülfe denselben in seine Königreiche und Erbländer hinzuspielen und dort den Schauplatz des Krieges zu eröfnen. Zwar hofte der Kaiser, daß allem dem Unheile, welches daher für den Obersächsischen Kreis und das ganze Römische Reich entstehen würde, noch vorgebeugt werden könnte, wenn dieses Kreises Churfürsten und Fürsten die vornehmsten Pässe und Oerter, durch welche die Feinde durchzubrechen Willens wären, zur rechten Zeit besetzt und gut verwahrt hielten. Er ermahnt daher auch den Herzog, seine Seeküsten, Häfen und Festungen vor jedem unvorhergesehenen Einfall zu decken und besonders den Oderstrom und andere wichtige Oerter mit seinem Volke zu besetzen, und versichert, daß er auch von seinen Truppen soviel Volk, als er zu seiner Hülfe, Schutz und Gegenwehr und zur Vertheidigung solcher Plätze nöthig haben würde, von seinem Generale in jedem Nothfall begehren und sich seines kaiserlichen Schutzes und mächtigen Beistandes versichert halten könnte. Zugleich verspricht er wegen dieser Angelegenheit einen seiner Räthe an ihn zu schicken.

Verblendet mußte der sein, der hier nicht schon des Kaisers Absichten durchschaute. Auf den König von Schweden Gustav Adolph, der eine große Rolle zu spielen anfing und gegen den der Kaiser den Polen Hülfstruppen geschickt hatte, um seinen mächtigen Fortschritten Einhalt zu thun, auf diesen großen Fürsten blickte das bedrängte, geängstigte Norddeutschland mit hofnungsvollen Blicken. Diesem Könige allen Beistand abzuschneiden, die Zuführung neuer Truppen ihm zu verwehren, die Seeküsten und Seehäfen in Besitz zu haben, damit er nirgends in Deutschland landen könnte; dies, dies mußte des Kaisers Hauptabsicht sein, zu welcher in der

Folge noch andere besondere Absichten hinzukamen, welche sich erst dann je mehr und mehr entwickelten, als die erste gelang. Denn sowie die Schwäche des Churfürsten von Brandenburg Georg Wilhelms, des rechtmäßigen Nachfolger Bogislavs, (wenn dieser, wie nun alle Hofnung je männliche Erben zu erhalten verschwunden war, ohne männliche Erben stürbe) dem kaiserlichen Hof zu bekannt war, als daß von ihm gegen Gustavs Adolphs kühne Unternehmungen kraftvoller Widerstand hätte erwartet werden können, so hatte ja auch Bogislav nicht einmal den Durchmarsch der für Schweden angeworbenen Truppen gänzlich verhindern können. Wie nun? wenn die zwischen Schweden und Polen angeknüpften Unterhandlungen glücklich beendigt und dort der Friede wiederhergestellt würde und nun Gustav Adolph sein siegreiches Heer schnell gegen Pommern hinwendete? welche Gefahr stand da dem kaiserlichen Heere bevor? Nur die Besetzung der Pommerschen Länder konnte fürs erste dieselbe abwenden. Aber auch Spaniens Ostsee-Projekt, durch Verdrängung der Niederländer von der Schiffahrt und dem Handel in der Ostsee die Macht der vereinigten Niederlande selbst zu schwächen, schien jetzt der Ausführung näher zu sein, da man die Meklenburgischen Häfen an der Ostsee schon in Besitz hatte. Stralsund und die übrigen Pommerschen Häfen mußten in dieser Absicht noch besetzt werden, um von hier aus mit einer Flotte, welche nach dem Willen des Kaisers die Hansestädte ausrüsten sollten, die Niederländer aus der Ostsee zu vertreiben.

Der Herzog hatte mit seinen Räthen wirklich schon früher eine Einquartierung befürchtet, aber noch immer hofte er, durch seine Vorstellungen das Ungewitter ab-

zuwenden; auf die kaiserlichen Schreiben und gnädigen Versicherungen setzte er ein zu großes Vertrauen und bei den Ständen war der Patriotismus, welche nur einseitiges Interesse beherrschte, und welche die Besorgniß, daß in Uebernehmung der Staatslasten der eine Stand von dem andern zu sehr bedrückt werden möchte, unaufhörlich mit Mißtrauen gegen einander erfüllte, viel zu schwach, als daß eine Neutralitäts-Armee, stark genug, jede Verletzung der Neutralität abzuwehren, hätte aufgebracht werden können. Man wollte es mit keiner der in Collision gerathenen Mächte verderben und verdarb es mit allen. Immer lauter erhob sich das Gerücht, immer deutlicher und in die Augen springender die Anzeigen, daß eine Einquartierung der kaiserlichen Truppen bald zu erwarten wäre. Unbegreiflich ists daher, daß der Herzog mit seinen Räthen seinem Schicksale gerade entgegeneilte und das Unglück beschleunigte, das vielleicht, wenn nicht völlig abgewendet, doch fürs Erste noch verzögert werden konnte.

Der Herzog befand sich in der Mitte des Octobers zu Wolgast, wohin er einige Landräthe gefordert hatte. Hier wurde von einigen Hofleuten die Lust zu einer Reise nach Franzburg bei ihm rege gemacht; diese Reise widerriethen einige patriotischgesinnte und kluge Männer: „Franzburg sei der Meklenburgischen Grenze zu nahe; leicht könnten von den dortigen kaiserlichen Befehlshabern Anmuthungen geschehen, die dort nicht gut abgelehnt werden könnten; am besten wäre es, sich nach der Residenzstadt Stettin zu begeben.“ Diese Vorstellungen wirkten nicht. Der Herzog begab sich von dem Statthalter Paul Damitz und wenigen andern begleitet von Wolgast nach Franzburg. Kaum war er dort angelangt, 1. Nov.

so erfuhr er auch schon von seinem Hofrath Marx von Eikstedt, daß ihm der Oberste von Arnim, der mit ihm nahe verwandt war, im Vertrauen entdeckt hätte, daß die Einquartierung einiger kaiserlichen Regimenter in diesem Lande zu erwarten wäre, daß deswegen bereits ein Abgeordneter vom kaiserlichen Gesandten unterweges wäre, welcher morgen in Franzburg ankommen würde. a) Aber schon am Abend desselben Tages — wer kann sich hier wohl des Gedankens an eine Verrätherei enthalten! — kam der kaiserliche Oberstlieutenant Bindhof mit dem Auftrage von seinem Feldherrn an, daß der Herzog 10 Regimenter kaiserlicher Völker auf einige wenige Wochen in Pommern aufnehmen möchte. Eine Stunde darauf erschien der Oberste Götze, verlangte dasselbe und fügte hinzu, daß wegen der Friedens-Unterhandlungen der Schweden mit den Polen die Sicherheit des deutschen Reichs es erfordere, Pommern durch kaiserliche Truppen gegen alle Angriffe übelgesinnter Mächte, wozu das Land selbst nicht hinreichend im Stande, noch in der erforderlichen Verfassung sei, zu schützen. Diese Sache sollte nun mit aller Eile betrieben werden. Der Herzog befand sich in der größten Verlegenheit; durch Bewilligung der Einquartierung fürchtete er den Feinden die Waffen gegen sich in die Hände zu geben, und selbst dieses durfte er ohne Rath und Genehmigung der Landstände nicht bewilligen. Sogleich ließ er diese nebst den Stettinschen Land- und Hofräthen auf den 5. November nach Wolgast berufen. Seine Vorstellungen blieben fruchtlos, der Oberste Arnim fuhr fort, auf die Aufnahme der

---

a) Neubur Beil. 3.

kaiserlichen Truppen in Pommern zu bringen und schon am 4. November sahe der Herzog ein, daß er dies nicht würde abwenden können, da die Truppen schon bis Damgarten vorgerückt waren. Selbst die Sendung des Ulrich von Schwerin, der eine Schwester des von Arnim zu Ehe hatte, um einen Aufschub von 14 Tagen zu erhalten, war ohne glücklichen Erfolg. Nicht einmal 2 Tage wollte der Oberste noch Frist verstatten; schon drohte er, mit Gewalt einzubrechen, wenn man sich nicht sogleich zur Einquartierung entschlösse.

Um zu verhindern, daß das Volk nicht in großer Unordnung in Pommern einbreche, hielt man es für rathsam, mit dem Obersten von Arnim, welcher selbst mit einer starken Begleitung kaiserlicher Offiziere nach Franzburg kam, eine Kapitulation zu errichten. Zwar hatte Bogislav die in Wolgast versammelten Landstände zu derselben nach Franzburg eingeladen, aber als sie am 8. November dort ankamen, so hatte der Fürst in die Einquartierung schon willigen müssen und die Kapitulation geschlossen. Am 6. November erging von Franzburg ein Ausschreiben ins Wolgastsche Land, worin er allen seinen Unterthanen und fürstlichen Beamten bekannt machte, daß am Sonnabend den 10. November 8 Regimenter der kaiserlichen Armee ins Land rücken würden, er ermahnte sie, in den Städten und Dörfern eine gute Anzahl Brode zu backen und Bier anzuschaffen, damit nicht der Mangel an allem diesem Unordnungen und den Ruin des Lands nach sich zishe, in diesem Falle wäre auch nur die strengste Kriegs-Disciplin versprochen worden. Am 13 November kam endlich die Kapitulation zwischen dem Herzoge und den Wolgastschen Ständen auf der einen Seite und zwischen dem kaiserlichen Kriegsrath

und dem Obersten von Arnim zu Stande, aber schon die Aufschrift zeigt, daß sie nur in Eil und interimistisch geschlossen worden. Die Hauptpunkte derselben waren: daß nur Deutsches oder doch größtentheils Kriegsvölker deutscher Nation einquartiert, daß dem Herzoge die Direktion, Anordnung und Anweisung der Quartiere unbedingt überlassen; die fürstlichen Residenzhäuser und Städte in beiden Regierungen und im Stifte, besonders die Städte Stettin, Wolgast und Damm, sowie auch die adelichen Rittersitze und alle Unterthanen der Ritterschaft in Dörfern und offenen Flecken von aller Einquartierung frei sein, in Ansehung der Oderpässe Garz und Greifenhagen noch weiter unterhandelt werden sollte, die Landpässe nach Meklenburg aber, nach dem Königreiche Polen und den Brandenburgischen Ländern von den kaiserlichen Truppen besetzt werden könnten. Innerhalb 6 Wochen sollten über diese Kapitulation der Generale Consens verschafft werden; auch die Stettinsche und Stiftische Landschaft könnte, wenn sie sich zu derselben verstehen wollte, dieselbe in allen Klauseln und Punkten genießen. Für diese 6 Wochen wurde auch nur ein Interims-Vergleich in Ansehung der Verpflegung und des darzureichenden Geldes geschlossen.

Die Städte mußten freilich die Last der Einquartierung allein tragen, dies hielt man für nothwendig, um theils eine bessere Disciplin aufrecht zu erhalten, theils damit die Last von denjenigen, bei welchen keine Soldaten logierten, mit gleichförmiger Contribution getragen würde. Besonders bemühete sich die Stadt Stralsund, sich durch eine Geldsumme von der Einquartierungs-Last loszukaufen, sie unterhandelte deswegen zuerst mit dem Obersten von Arnim, welcher 150,000 Thaler — eine

Summe, zu welcher sich die Stadt Rostock erboten hatte, — forderte, aber diese Summe war ihr zu groß, sie wollte nur 100,000 Thaler geben. Sehr unzufrieden waren der Herzog und die Landstände mit der Stadt, daß sie sich mit dem Obersten in besondere Unterhandlung eingelassen hatte und als sie dies dem Obersten klagte, so äußerte dieser sehr ernstlich, daß kein Fürst des Deutschen Reichs der kaiserlichen Armee es verwehren könnte, sich mit einem Stande oder einer Stadt des Landes besonders in Unterhandlung einzulassen, dasselbe würde er auch mit Stettin thun. Dennoch brachte der Herzog es beim Obersten dahin, daß dieser die ganze Sache der Einquartierung und die Sache der Stralsunder dem Herzoge völlig überließ; ja er erklärte sich gegen die Stadt Stralsund, daß, wenn der Herzog es verlangte, daß kaiserliche Völker nach Stralsund marschiren sollten, er die Befehle dazu ertheilen würde, die Stadt möchte daher diese Sache mit dem Herzoge abmachen. Der Herzog versprach der Stadt die Befreiung von aller Einquartierung gegen die auf sie fallende Quote, welche sie eben so wie der Herzog und die Landschaft übernehmen müßte.

Jetzt rückten die kaiserlichen Truppen ins Wolgastsche. Zu ihrer Verpflegung wurden Kommissarien ernannt und Kommiß-Häuser errichtet, damit nirgends Mangel verspürt werden möchte. Täglich wurden den Kompagnien Brod, Fleisch, Bier, Korn, Hafer und Futter gereicht und an baarem Gelde monatlich über 38,000 Thaler ausgezahlt.

Der Herzog berief darauf die Stettinschen Landstände auf den 17. November nach Stettin zusammen. In seiner Proposition äußerte er, sobald sich das Gerücht

verbreitet habe, Pommern sollte kaiserliche Truppen in Quartier nehmen, habe er vornehme Männer an den kaiserlichen General nach Frankfurt geschickt, um die Einquartierung abzuwenden. Dieser habe aber erklärt, daß, da der Kaiser seine Armee nirgends anders Quartier nehmen lassen könnte, Pommern diese Last mittragen müßte. Eben so vergeblich wären seine Unterhandlungen mit dem Obersten von Arnim gewesen; die Truppen hätten schon an der Grenze gestanden und die Schließung einer Kapitulation wäre nothwendig gewesen. Durch diese wäre aber dem Stettinschen Lande nichts prägravirt worden, noch wäre hier nichts geschehen, sie möchten überlegen, ob sie die Einquartierung der kaiserlichen Truppen bei sich verstatten, bei der Wolgastschen Kapitulation verbleiben oder andere Mittel erwählen wollten, wie es mit dem Marsche und der Einquartierung zu halten und durch welche Mittel der Unterhalt herbeizuschaffen wäre. Die Erklärung der Landstände am 18. November ging dahin, daß, wenn es noch möglich wäre, die Einquartierung zu verbitten, sie vielmehr eine ansehnliche Kontribution an Geld, Lebensmitteln und Fourage übernehmen wollten; sollte dies nicht bewilligt werden, so bäten sie, daß einige Aenderungen in der Kapitulation gemacht und auf ihre übersandten Erinnerungen Rücksicht genommen werden möchte. Die Marschordnung und Besorgung der Einquartierung überließen sie dem Herzoge, doch daß die Dörfer, durch welche das Holsteinische Corps durchmarschirt war, jetzt verschont bleiben möchten. Zum Unterhalte der Truppen wollten sie nach der alten Besteurungs-Art 8 Steuern ausschreiben.

Ueber die Mittel die Einquartierungs-Lasten nach gleicher Proportion unter die Stände zu vertheilen, wurden im December sowohl in der Wolgastschen, als auch Stettinschen Regierung Landtage gehalten. Nach dem Wolgastschen Landtags-Abschiede am 12. December hielt man es für unmöglich zur Unterhaltung des kaiserlichen Kriegsvolks die Mittel nach der gewöhnlichen Besteurungs-Art aufzubringen, weil die Last zu groß und fast unerträglich wäre; man wurde daher einig, eine Vermögens-Steuer einzuführen. Ein jeder sollte, nach dem wahren Werthe seiner Güter, von 100 Gulden 2 erlegen, die Vasallen aber, da sie Roßdienste zu leisten verbunden wären, für ein jedes Lehnpferd 1000 Thaler gleichsam als eine Schuld von der Vermögenssteuer abzuziehen berechtigt sein. Alle diejenigen, welche von ihren beweg- und unbeweglichen Gütern nicht 50 Gulden zu versteuern hätten, sollten mit Kopfgeld belegt werden. Außerdem wurde noch eine Trankſteuer eingeführt, von allem Malze, aus dem Bier zum Verkauf oder zum Ausschenken in Krügen, verbrauet würde, vom Wein und allen andern starken oder süßen Getränken. b) Man blieb zwar noch bei der alten Besteuerungs-Art nach Hufen und den Häusern in den Städten, doch sollte die Herrschaft für ihre unvermögenden Bauern und Unterthanen die Steuern übernehmen und in den Städten zur Erleichterung der Armuth ihre Quote, welche sie nach der Häuser Anzahl aufzubringen hatte, auf eine andere Art erheben. Ueberdies wurde eine allgemeine Trankſteuer auf Wein, Meth,

b) Der Landtags-Abschied wurde Stettin 29. December unterschrieben.

Bier und andere starke Getränke, eine Waarensteuer von allerhand Waaren und Viktualien, welche im Land consumirt oder exportirt und endlich eine allgemeine Kopfsteuer auf dem Lande und in den Städten und zwar in Ansehung der letztern so eingeführt, daß ein Edelmann doppelt soviel erlege, als einer von dem ersten Stande in den Städten. Endlich versprach die Ritterschaft monatlich für eine jede Kompagnie 100 Scheffel Roggen und 100 Scheffel Hafer oder statt dessen 75 Scheffel Gerste zum Voraus zu liefern. Zur Anerbietung der beiden letztern Punkte bequemte sich die Ritterschaft, weil die Städte sich anfangs zu keiner Contribution verstehen wollten, wenn ihnen nicht zuvor die Einquartierung zur Hälfte abgenommen, die Soldaten auf die Dörfer verlegt und dann auch die Steuer an Hafer und von den wüsten Häusern erlassen würde.

Die Städte der Stettinschen Regierung willigten, nur von der Noth gedrungen, in die alleinige Uebernahme der Einquartierung ein; aber bald empfanden sie soviele Ungemächlichkeiten, Noth und Elend von dieser Last, daß sie gegen den Landmann, der von aller Einquartierung frei geblieben war, sich aufs äußerste gedrückt fühlten. Diese Noth stellten sie dem Landesfürsten einigemale vor und baten dringend, daß der Ritterstand und Landmann diese Last mit ihnen theilen möchte. Sie zeigten, daß die Wohnungen der Handwerker in den Städten zu klein wären und die meisten Häuser sehr wenige Stuben hätten, überdies vielen die zu den Quartieren nothwendigen Bedürfnisse, die man auf dem Lande in größerm Ueberflusse hätte, als Stroh und Federbetten, fehlten. Dazu kam noch, daß der Handwerker nicht zugleich sein Handwerk fortsetzen könnte, wenn er

die Soldaten bei sich aufnehmen und bewirthen sollte; in seine Stuben und Werkstellen müßte er die Soldaten und ihre Pferde aufnehmen und so blieb ihm kein Platz übrig, sein Gewerbe zu treiben. Die Behauptung, daß die Disciplin auf dem Lande nicht so strenge geübt werden könne, widerlegten sie damit, daß dessenungeachtet die Soldaten sehr häufig aufs Land ritten, raubten und das Erpreßte und Geraubte innerhalb der Mauern der Stadt sicher aufbewahrten; ja von den Städten aus könnten die Soldaten das ganze Land zwingen und nach Belieben jede Art von Uebermuth und Gewaltthätigkeit ausüben. Außerdem bewies es die Erfahrung, daß auf dem Lande eben so strenge Disciplin ge alten werden könnte. In Rügen, wo keine ummauerte Städte waren, befanden sich auf dem Lande 2 Regimenter und täglich mußten daselbst die Reuter zur Bewachung der Seeküsten ausreiten und dennoch herrschte dort Kriegszucht. Die Städte sollten die Einquartierungs-Lasten tragen und doch zugleich alle übrigen Mittel zur Unterhaltung des Militärs mit aufbringen. Dies war unmöglich; denn wöchentlich sollte ein jeder Bürger mehr als 8 Steuern und 6 Scheffel Hafer geben und außerdem mußte er sich noch andere Gelderpressungen gefallen lassen; dabei kam noch nicht in Betrachtung der unsägliche Verdruß, die Mißhandlungen, ja die Lebensgefahr, der man von Seiten der rohen Soldaten ausgesetzt war. Dies alles konnte fürwahr durch die von der Ritterschaft versprochene monatliche Zulage von 100 Schffl. Rogg. und 100 Schffl. Hafer auf jede Kompagnie, die doch nicht einmal regelmäßig abgeliefert wurde, ersetzt werden. Besonders aber wurden die Städte in Ansehung der zur Unterhaltung der Armee angeordneten Mittel auf eine doppelte Weise beschwert, denn

theils trug der Adel von seinem Rittersitze und Rittergütern durchaus nichts bei, obgleich der 9te Artikel der Kapitulation ihn dazu verpflichtete und er auch nach dem Rechte nicht davon losgesprochen werden konnte; theils leistete die Ritterschaft nicht einmal das, was sie nach ihrem Belieben übernommen hatte. Sie brachten weder die Kopfsteuern ein, noch machten sie ihrer Seits einen Anfang mit der Malz-Accise und Tranksteuer, noch sandten sie von ihren Unterthanen das hinreichend ein, was von den Hufen gesteuert werden sollte. Die Städte mußten dagegen unausgesetzt die Last der Verpflegung des Militärs tragen. In der Wolgastschen und Stiftischen Regierung theilte die Ritterschaft mit den Städten gleich die Lasten. Noch bemerkten die Städte, daß das Vorgeben des Adels, er verschosse für seine Unterthanen, ungegründet wäre, denn solange der Bauer noch etwas im Vermögen habe, verschosse wahrlich der Edelmann nicht über die Hofwehre und entlaufe der Bauer, so hinterlasse er dem Edelmann den Hof mit der Saat und er benutze nun das Feld selbst oder setze einen andern als Bauer in den Hof ein, der ihm alles wiedergeben müsse. Der Vorschuß war also höchstens nur eine Anleihe. Auch glaubten die Städter, daß zwischen dem, was die Bürger und Bauern geben müßten, kein Verhältniß Statt finde. Der Bauer hat mehrentheils Sand- oder Hakenhufen und gibt von einer jeden derselben zu einer außerordentlichen Steuer nicht mehr, als 6 Schillinge; diese Hufen besitze er ohne alle Beschwerde der Einquartierung und könne seine Nahrung dabei fortsetzen. In den Städten sind der Häuser und Buden fast in gleicher Anzahl, aber wenige Keller, welche den Sandhufen gleich sind; von den Buden müsse noch einmal,

von den Häusern viermal soviel gegeben werden. In den Städten habe bei der Einquartierung die Nahrung aufgehört, der Bauer könne statt des baaren Geldes Getraide oder Lebensmittel einbringen, beides sei viel zu hoch angeschlagen; der Bürger aber müsse baares Geld oder das Bier in dem festgesetzten Preise geben und habe doch nicht so freie Nahrung, wie der Bauer. Auch in den Servitien sei keine Gleichheit; dem Bauer lasse Gott Heu und Stroh wachsen, der Bürger müsse alles für Geld kaufen. — Salz, Holz, Licht, er müsse Betten, Haus- und Küchengeräthe hergeben. Endlich wäre in der Stettinschen Regierung, was doch in der Wolgastschen und Stiftischen nicht geschähe, den Städten eine neue Last — die Lieferung des Hafers — auferlegt worden. Wenn gleich mehrere dieser Beschwerden ganz gegründet waren, so erwiederte dagegen die Ritterschaft, daß dafür die Städte von ihren Stadthufen, Höfen, Vorwerken, Schäfereien, Wiesen, Gärten und Holzungen nichts beitrügen.

Schwer war allerdings die Last der Einquartierung für die Städte; aber schwerer in den Städten überhaupt, so wie in jeder Stadt insbesondere eine gleiche Vertheilung zu bewirken, daher eine Menge einzelner Klagen über Prägravationen. Offiziere und Soldaten begnügten sich nicht mit dem bestimmten Gelde, Lebensmitteln und Fourage aus den Kommis-Häusern, sondern verlangten wider die Kapitulation 6, 7, 8 und mehrere Gerichte für 5 — 15 Personen und daß Gastereien auf Kosten der Städte angestellt würden. Auch fehlte es nicht an verbotenen Gelderpressungen, man zwang die Bürger, Kleider und Stiefeln für sie zu kaufen, nöthigte ihnen ihre Pferde ab und nahm ihnen die Fourage aus den Stäl-

sen und von den Böden. Man verkaufte die Lebensmittel und Fourage sogar an die Kommis-Häuser und der Bürger mußte auf seine Kosten die Soldaten unterhalten. Seine guten Pferde und Anspannung mußte er gegen schlechte mit den Soldaten vertauschen. Die Kaufleute konnten ihre Waaren nicht sicher aus und in die Städte bringen, ohne sich der Gefahr der Beraubung ausgesetzt zu sehn und schafte er sich eine Bedeckung bei seinem Wagen, so mußte er 10 — 20 — 30 Thaler dafür geben. Der Bauer mußte, wenn er in und aus der Stadt fahren wollte, Trinkgeld geben und so wurde die Zufuhr erschwert und fast gänzlich gehindert. Bald standen in manchen Städten die Häuser fast zum dritten Theile und in einigen sogar zur Hälfte leer und von diesen wüsten Häusern wurde dann die Contribution auf die Stadtkassen, die ganz erschöpft und in tiefen Schulden waren, oder auf die übrigen vermögenden Bürger gelegt. Gewalt wurde schon in den ersten Tagen der Einquartierung verübt. Die Stadt Stargard hatte sich bemühet, von der Einquartierung befreiet zu werden und erbot sich, die kaiserlichen Truppen in ihre Stadtdörfer aufzunehmen und zu verpflegen. Aber vergeblich weigerten sie sich das Corps des Obersten Piccolomini mit 8 Kornetten aufzunehmen; er drang mit Gewalt hinein, bemächtigte sich des Geschützes und besetzte die Thore und Wälle, und als bei dieser Gelegenheit ein kaiserlicher Kornet im Auflaufe erschlagen wurde, nahm Piccolomini der Stadt die Schlüssel ab und verurtheilte die Bürger zu einer Geldstrafe von 100,000 Thalern.

Der Herzog wandte alle Mittel an, um diesen Klagen abzuhelfen, er schickte einige Landräthe und mit ihnen den Hofrath Marcus von Eikstedt an den Kai-

ser, so wie auch an den kaiserlichen General-Feldhauptmann, wegen dieser Einquartierung Vorstellungen zu machen und endlich auch an den Churfürsten von Sachsen, um dessen Fürwort zu erbitten. Zwar ließ der Oberste von Arnim besondere Mandate an alle in Pommern einquartierte Regimenter ergehen, sich der Kapitulation gemäß zu betragen und selbst der General, Herzog von Friedland befahl (Botschin den 26. Dec. 1627.) dem Obersten von Arnim, dafür zu sorgen, daß, wenn den Soldaten monatlich ihr Sold gereicht würde, sie von den Einwohnern auf keine Weise den Unterhalt begehren, daß die Offiziere diese Gelder den Soldaten auszahlen sollten, damit solche Forderungen der Soldaten in Essen, Trinken und Fütterung nicht an die Einwohner gemacht würden, ja er befahl sogar, daß, wenn die Einwohner das Geld nicht vorräthig hätten und statt dessen Lebensmittel darreichten, dies bei der ersten Geldreichung abgezogen, die Soldaten aber, welche beim Plündern und Rauben ergriffen würden, an Leib und Leben bestraft werden sollten; aber bei allem dem konnte doch der Geldgierde mehrerer Befehlshaber nicht gesteuert, nicht überall strenge Disciplin gehalten werden.

Schon waren 6 Wochen verflossen, aber es erfolgte weder der Abmarsch der Truppen, noch war an eine Erleichterung zu denken. Die Kapitulation war sowohl vom Kaiser, als auch dem General-Obersten-Feldhauptmann bestätigt und der Oberste von Arnim zur Belohnung seiner Dienste bei Errichtung dieser Kapitulation vom Kaiser zum Feldmarschalle ernannt worden. Ins Wolgastische waren 33 Kompagnien, in Rügen 35 und in die stettinschen und stiftischen Länder 55 gelegt worden.

Die Stadt Stralsund setzte ihre Bemühungen, die Einquartierung für eine Summe Geld abzukaufen, unablässig fort; sie hoffte dann von allen übrigen außerordentlichen Lasten befreit zu seyn; doch das Letztere wollte ihr weder der Herzog, noch die Landstände zugestehen, noch fand sie deswegen selbst bei dem Kaiser die nöthige Sicherheit; ja vom Kaiser selbst wurden ihr so manche Fallen gelegt, aber mit vieler Klugheit wußte sie der Gefahr hineinzustürzen vorzubeugen. Der kaiserliche Oberste von Götze verlangte von der Stadt den Durchmarsch für 1000 Kürassiere, welche nach Rügen bestimmt waren und erbot sich den Durchmarsch Truppweise bei 100, ja nur bei 50 Mann zu beordern; auch erwartete man eine gleiche Forderung für 5 Kompagnien zu Fuß; aber durch ein Geschenk an den Obersten und Rittmeister und durch Bewirthung der Völker wandten sie diese Gefahr ab und die Truppen wurden mit den Böten der Stadt von Brandeshagen nach Rügen übergesetzt. Eben so weigerten sie sich, einem kaiserlichen Hauptmanne die Erlaubniß zu verstatten, in der Stadt Truppen anzuwerben. Am 14. December kam der kaiserliche Oberste Spare als Abgesandter des Kaisers und des Herzogs von Friedland mit einem Schreiben des Feldmarschalls von Arnim an den Magistrat zu Stralsund an. Sein Antrag war, daß kein Schiff aus dem Hafen gelassen und kein Salz verfahren würde und sollte die Stadt noch wünschen, von der Einquartierung frei zu bleiben, so müßte sie, wie Rostock, 150,000 Thaler und sogleich 50,000 auf Abschlag erlegen. Erfolgte nicht alsobald eine bestimmte günstige Antwort, so würden 5000 Mann sogleich in der Stadt ihr Quartier nehmen. Die Stralsunder antworteten, daß sie, so weit es der Handel verstattete, in An-

sehung der Schiffahrt sich dem Befehl gemäß betragen würde, aber in Ansehung der zu erlegenden Summe Geld beriefen sie sich auf die Kapitulation mit dem Herzog zu Franzburg, vermöge welcher dem Herzog die ganze Einrichtung der Einquartierung überlassen worden, der Herzog habe sie von der Einquartierung zu befreien versprochen, dagegen sollten sie ihre Quote zur Unterhaltung der kaiserlichen Armee erlegen, welches zum Theil schon geschehen wäre.

Aber diese Antwort war nicht befriedigend für den Obersten; die Drohung wurde wiederholt und man berief sich selbst auf die Kapitulation, nach welcher nicht Stralsund, sondern Stettin c) mit der Einquartierung verschont bleiben sollte.

Die Stadt erklärte sich endlich, 30,000 Thaler zu erlegen und schickte an den Obersten von Arnim nach Prenzlow einige Gesandten, um zu bewirken, daß sie nach Auszahlung der Summe der Befreiung von aller Einquartierung in der Stadt selbst und den Stadtgütern versichert und von allen Landeszulagen wegen des einquartierten Kriegsvolks befreiet werden möchte. Zugleich wandte sie sich an den Herzog mit der Bitte um Rath, Schutz

---

c) Ueberall war es nur auf Geld angesehen. Die Stadt Stettin mußte, ungeachtet sie in der Franzburger Kapitulation ausdrücklich von aller Einquartierung, als die Residenz des Fürsten ausgenommen war, doch 50,000 Thlr. bezahlen, als ihr von dem Obersten von Arnim angemuthet wurde, einige Regimenter, welche der Quartiere noch bedürftig waren, in die Stadt aufzunehmen. Außerdem kostete ihr auch die Abführung des schon vor der Stadt liegenden Buhrischen Regiments 3412 Thlr. Niebuhr S. 196.

und Rettung, wiewohl ihr nicht unbekannt war, daß der Hof ihr nicht sehr günstig war und wenn daher Beistand zu erwarten wäre, sie bei dieser Stimmung des Hofes doch nicht große Unterstützung von der Seite zu hoffen hätte. Doch verließ sie sich nicht einzig auf fremde Hülfe, sondern setzte sich durch Verbesserung der Festungswerke, durch Anwerbung von Soldaten und andere Anordnungen selbst in Bereitschaft, sich gegen Gewaltthätigkeit zu beschützen. Aber bald vergrößerte der Ruf auch diese Anstalten der Vorsicht; daher verlangte der Feldmarschall von Arnim, die angeworbenen Truppen abzudanken, mit der Befestigung der Stadt einzuhalten, 2 halbe Kartaunen und zwei 12 pfündige Stücke ihm zu überlassen und sogleich 600,000 Thaler zu bezahlen.

1628. im Jan. Während dieser Unterhandlung besetzten die Kaiserlichen die Insel Dänholm und legten auf derselben Schanzen an. Dies brachte die Bürgerschaft gegen die Kaiserlichen noch mehr auf; schon immer war sie auf dieselben erbittert und sogar mit Mißtrauen gegen den Magistrat erfüllt, als gäbe derselbe zu viel nach und wende wider ihre Einwilligung Geld an; schon einigemale hatte sie verlangt, die Unterhandlungen mit den Kaiserlichen abzubrechen. Da die Nachricht von der Besetzung des Dänholms nach der Stadt kam, entbrannte ihre Wuth völlig, sie fingen Feindseligkeiten an und schossen selbst während der Unterhandlung der stralsundschen Gesandten auf dem Dänholm nach dieser Insel hin. Einige angesehene Landräthe — unter ihnen vedienen erwähnt zu werden: Wolkmar Wolf Freiherr zu Putbus und Comp'hur zu Wildenbruch und Eccard von Uesedom — nahmen sich der Sache an und begaben sich nach Greifswalde zum Feldmarschall, um eine Aussöhnung zu bewirken. Ar-

nim erklärte, er habe sich genöthigt gesehen, den Dänholm zu besetzen, damit dies nicht vom Feinde geschähe d) und dies wäre ja auch mit Vorwissen des Raths geschehen, dem er dies vorher berichtet hätte. e) Er versicherte, daß er keinen Mann darauf lassen wollte und nie wäre es ihm in den Sinn gekommen, diese Insel zu behalten, wenn nur der Rath eine Versicherung darüber ausstellte, daß er sie gegen alle Widerwärtige vertheidigen wolle. Er beschwerte sich, daß man in der Stadt die Feindseligkeiten zuerst angefangen habe, und daher hätte er auch seinen Leuten auf der Insel zur Hülfe kommen müssen. Er wolle die Unterhandlungen, welche der Rath abgebrochen, wieder anknüpfen und verlange weder die Abschaffung des angeworbenen Volkes, noch die Zerstörung der angelegten Festungswerke, noch die Entlassung der Offiziere, aber sogleich die Auszahlung der angebotenen 30,000 Thaler und daß man außer diesen noch 100,000 aufbrächte und an ihn zahlte. Dann sollte ihnen gegen einen Revers, daß sie sich nicht zu den Feinden wenden,

---

d) Man scheint dies von Seiten der Dänen und Schweden befürchtet zu haben; vielleicht aber war es auch nur ein Vorgeben, um die Stadt Stralsund desto leichter zu zwingen, in ihre Forderungen einzuwilligen.

e) In unbestimmten Ausdrücken hatte der Feldmarschall in einem Schreiben bemerkt, daß sie es entschuldigen würden, wenn er einige neue Schanzen hier (auf Stralsunds Gebiet) verfertigen lassen müßte; dies zeige er dem Rathe und der Bürgerschaft an, „damit sie sich daher keine Gefährlichkeit einbilden möchten und verlangte mit einigen des Raths vorher gebührliche Communication zu halten.“

sondern dem Kaiser ergeben bleiben wollten, nichts weiter angemuthet werden; bis zum Abschlusse der Unterhandlung wollte er die Schiffe frei lassen. Endlich kam hier
11. Febr. ein Vergleich zu Stande: bis auf die Antwort vom Ge-
1628. neral, dem Herzoge von Friedland, dem der Feldmarschall die Sache nachdrücklich empfehlen wollte, damit die Insel der Stadt wieder gegeben würde, sollte der Dänholm besetzt bleiben, doch ohne Verstärkung der Truppen und weitere Befestigung; aber auch von Stralsunds Seite sollte die fernere Befestigung der Stadt eingestellt und alle ihre Schiffe um den Holm weggebracht und zwei 12pfündige Stücke, welche der Feldmarschall von Matthias Osten gekauft, nach Greifswalde geliefert werden. Die versprochenen 30,000 Thaler mußten am folgenden Tage ausgezahlt werden und außer diesen erbot sich der Magistrat noch zur Bezahlung von 50,000 Thalern in 2 Terminen. Die Auslieferung der beiden Stücke gab aber zu einem Auflaufe des Pöbels die Veranlassung, welcher die den Stücken zur Bedeckung mitgegebenen Stadtsoldaten mit den heftigsten Scheltworten und mit Thätlichkeiten angriff und endlich den Wagen, auf dem die beiden Stücke lagen, umstieß und nebst den Stücken in den Koth warf. Die Erbitterung, welche zwischen dem Pöbel und den Soldaten herrschte, war groß und das Mißtrauen gegen den Magistrat, als stände er mit dem Kaiser im Verständnisse, äußerte sich von Seiten der Bürgerschaft recht sichtbar. Doch wandte der Magistrat alles an, um die Ruhe und Einigkeit und das gute Vernehmen wieder herzustellen.

Von neuem erschienen 2 fürstliche Kommissarien, Volkmar Wolf, Freiherr zu Putbus, und Philipp Horn, mit einem fürstlichen Schreiben vom 18. Februar und

mit mündlichen Aufträgen. Diese mußten ihnen die Gefahr vorstellen, in welcher sich die Stadt befinde, da sie wegen ihrer Befestigung und weil sie Leute, f) welche vom Kaiser in die Acht erklärt waren, in ihre Dienste genommen hatte, in einen übeln Verdacht gerathen wäre; unvermeidlich sei für sie die Einquartierung, wenn sie ihre geworbenen Soldaten nicht dem Kommando und der Disposition des Herzogs überließen und sich aller verdächtigen Korrespondenz enthielten. Sie verlangten daher, daß die Stadtsoldaten und ihre Befehlshaber dem Herzoge schwören und in seinem Eide und Pflichten stehen sollten. Der Magistrat erklärte zwar, daß er in den Eid der Soldaten ausdrücklich einrücken lassen wollte, daß sie mit keiner fremden Macht in Korrespondenz stehen wollten, aber dem Herzoge könnten sie nicht zugleich schwören, dies würde zur Verkleinerung der Stadt und zur Erregung fortdauernder Streitigkeiten gereichen.

Nach der Abreise der fürstlichen Gesandten kam unerwartet am 5. März ein königlicher dänischer Rath Johann Steinberg in Stralsund an und überreichte vom Könige ein Schreiben vom 16. Februar, in dem sie gewarnt wurden, eine kaiserliche Besatzung einzunehmen und den Feind mit Lebensmitteln und Kriegsbedürfnissen zu unterstützen; der König versicherte ihnen und seinen Bundesgenossen Beistand, im Gegentheil aber würde er die Stadt Stralsund als seinen Feind ansehen. So behutsam auch die Antwort und so ohne alle Veranlassung

---

f) Zu diesen gehörten die beiden stralsundischen Stadtkapitäne, ihr Lieutenant und fast die ganze angeworbene Besatzung, denn diese hatten vorher gegen den Kaiser gedient.

von Seiten des Magistrats dieser dänische Gesandte angekommen war, so verstärkte dies doch beim Kaiser das Mißtrauen. Am 8. März erschienen von neuem herzogliche Kommissarien, welche aus den Ständen der wolgastschen, stettinschen und stiftischen Regierung bestanden, und im Namen der Landstände abgefertigt waren. Die Ankunft des dänischen Gesandten war nach ihrer Versicherung der Vorwand, daß der Feldmarschall von Arnim von neuem darauf dringe, daß die Stadt kaiserliche Truppen einnehme oder eine harte und blutige Belagerung zu erwarten habe; der Friede mit Dännemark wäre nahe und dieser könnte auch in ganz Deutschland wieder hergestellt werden, wenn Stralsund es nicht verhindere. Das einzige Mittel, alles Unglück von der Stadt abzuwenden, wäre, daß die von der Stadt geworbenen Soldaten und ihre Befehlshaber dem Herzoge, so wie der Stadt schwören müßten, daß die Stadt das Kommando darüber behalten, aber um den kaiserlichen General durch eine Versicherung zu beruhigen, einen bündigen Revers ausstellen sollte. Mit hohen Schwüren betheuerten die Kommissarien die Redlichkeit ihrer Absichten. So abgeneigt anfangs die Bürgerschaft war, zuzugeben, daß die Soldaten zugleich dem Herzoge den Eid der Treue schwören sollten, und obgleich der gemeine Mann drohete, daß er dann die Stadt verlassen würde, ja obgleich die Soldaten selbst sich weigerten, dem Herzoge zu schwören und eher die Stadt und den Dienst zu verlassen erklärten, so wußte doch endlich die Klugheit des Magistrats die Gemüther zu besänftigen und mit den herzoglichen Kommissarien wurde ein Vergleich geschlossen. Aber leider war dieser fruchtlos, denn nach einigen Tagen fingen die Kaiserlichen schon Feindseligkeiten an, indem sie die Wa-

che am Frankenthor angriffen; auch fuhren sie in der Befestigung des Dänholms fort und brachten Pulver dahin. Bei dieser Gefahr war das Auslaufen von Schaluppen, um das Hinwegbringen von grobem Geschütz und Ammunition nach dem Dänholm zu verhindern und die Hinstellung zweier Schiffe um den Dänholm eine nothwendige Maaßregel der Sicherheit. Dies wurde eben sowohl von den Kaiserlichen als eine Feindseligkeit betrachtet, als von dem Herzoge für ein Hinderniß angesehen, die angefangenen Traktaten zur glücklichen Beendigung zu bringen.

Am 24. März kamen wieder herzogliche Kommissarien an und verlangten, daß die Schiffe von Dänholm weggeführt würden; dazu wollte sich der Rath nicht verstehen, wenn er nicht des Dänholms wegen gesichert und die Sperrung der Zufuhr nach der Stadt aufgehoben würde. Während dieser Unterhandlung kam noch ein drohender Befehl vom Herzoge (vom 22. März) an die Stadt, worin ihr unter harter Bedrohung militärischer Execution und bei Bestrafung der doppelten Bezahlung befohlen ward, die Landes- und Defensions-Steuer zu entrichten. Dies mußte die Gemüther noch mehr erbittern; doch die Drohungen des Kaisers, daß man mit den Feindseligkeiten den Anfang machen würde, wenn die Schiffe nicht vom Dänholm weggebracht würden, — der Besatzung daselbst fehlte es schon an Lebensmitteln — und die Bewegungen, welche die kaiserlichen Truppen zum Vordringen machten, bewirkten endlich, daß sich der Rath gegen die Kommissarien erklärte, den Danholm dem Herzog zur Sequestration einzuräumen. Aber mit diesem Vorschlage waren eben so wenig die herzoglichen Kommissarien, welche mißmuthig abreiseten, zufrieden,

als die Bürgerschaft, welche den Rath einer zu großen Nachgiebigkeit beschuldigte. Zwar kamen von neuem herzogliche Kommissarien an und unterhandelten noch immer wegen Zurückführung der Schiffe vom Dänholm, damit die kaiserliche Besatzung daselbst mit Lebensmitteln versorgt werden könnte, aber die Stralsunder machten schon die Bedingungen, daß ihnen der Dänholm wieder überliefert werden sollte.

Unterdessen nahm die Hungersnoth auf dem Dänholm immer mehr zu und die Unzufriedenheit der kaiserlichen Soldaten stieg aufs höchste, daher sahen sich die Kaiserlichen endlich genöthigt, nach geschlossener Kapitulation abzuziehen und die Insel den Stralsundern zu überlassen, welche sie jetzt mit 100 Mann besetzten. Beinahe 2 Monate war die Insel in den Händen der Kaiserlichen gewesen. So groß die Freude der Stralsunder war, so sehr entbrannte der Zorn der Kaiserlichen, deren Stolz hier zum ersten Male gedemüthigt wurde. Leicht konnten die Stralsunder nun einsehen, daß dieser Schimpf nicht ungerächt bleiben würde. Sie machten daher die zweckmäßigsten Vertheidigungs-Anstalten und hatten sogar schon eine kleine Flotte ausgerüstet, um die Landküsten und die Insel Rügen zu bewahren. Auch verband sich der Rath mit der Bürgerschaft durch eine Kapitulation, welche am 12. April beschworen wurde, von neuem zur Einigkeit und Beharrlichkeit, zur Vertheidigung ihrer Rechte und Freiheiten und besonders, daß sie keine Besatzung und Einquartierung, sie werde ihnen angemuthet, von wem es sei, aufnehmen wolle. Auf der andern Seite machte der Feldmarschall von Arnim die ernstlichsten Anstalten zur Belagerung. Lebensmittel, Geschütz, allerlei Materialien, Bauern zum Schanzen und Wagen zu

Fuhren wurden in Menge von den herzoglichen Bauern requirirt. Noch immer versuchte der Herzog beide Partheien zu versöhnen, aber die Stadt trauete nicht seinen Vorschlagen und war überzeugt, daß der Hof unter der Leitung des von Arnim handelte und dieser nur Zeit zu gewinnen, oder die Stralsunder einzuschläfern suchte, um sie dann unvermuthet zu überraschen und ihre Stadt in seine Gewalt zu bekommen.

Bald darauf gerieth die Stadt in neue Verlegenheit, als am 11. Mai eine neue dänische Gesandschaft ankam, welche sie zur tapfern Vertheidigung ermahnte und das Versprechen thun mußte, daß, so lange die See offen wäre, es ihnen an nichts fehlen sollte, daß der König von Dännemark mit dem Könige von Schweden sich ihrer kräftig annehmen würde, und wenn sie bei ihrem Entschluß beharrten, sie auch künftig mit in den Frieden eingeschlossen werden sollten. Zugleich schickte ihnen der König 8 Orlogs-Schiffe mit der dazu erforderlichen Ammunition an Pulver, Lunten und Kugeln nebst Konstabler und Ingenieure zu ihrem Gebrauch und ihrer Beschützung. So erfreulich ihnen der Beistand seyn mußte, so besorgten sie doch auch, durch Annahme dieser Schiffe sich den Weg zur Aussöhnung zu erschweren oder vielleicht gänzlich zu versperren und durch diese Verbindung mit dem Feinde des Kaisers dessen Zorn noch stärker auf sich zu laden. Auf der andern Seite war es wieder gefährlich, das Anerbieten des Königs von Dännemark gerade abzuweisen und dessen Unwillen sich zuzuziehen, da er ihnen von der Seeseite einen zu empfindlichen Verlust verursachen konnte. Mit viel Gewandheit und Klugheit handelte der Magistrat in dieser Sache. Man beschloß den Kriegsrath mit den Konstablern und Ingenieuren anzuneh-

men, aber sich in keine nähere Verbindung mit Dänemark einzulassen. Dem Mangel an Kriegs-Bedürfnissen war nun zwar einigermaßen abgeholfen, aber schwerer drückte sie der Geldmangel, um den Sold für die Truppen auszahlen zu können.

Noch einmal erschienen herzogliche Kommissarien, um ihre Dienste zu einem Vergleich anzubieten; sie wollten von den härtesten und unwiederruflichsten Bedingungen, welche ihnen auf Befehl des Herzogs von Friedland der Feldmarschall vorlegen sollte, Nachricht haben und entdeckten ihnen dieselben im Vertrauen; aber der Rath konnte sich in keine andere Bedingungen einlassen, als er schon immer vorgeschlagen hatte und da sich eben von der Hanse Gesandte in der Stadt befanden, so wurden diese gebeten, mit dem Feldmarschalle für sie zu unterhandeln, aber auch diese Unterhandlungen scheiterten. Nur drohend redete der Feldmarschall und den Ernst seine Drohungen zu beweisen, rückte er am 13. Mai mit einem Corps von 8000 Mann näher an die Stadt und fing die Belagerung an. Zwar mußten die Gesandten der 3 Hansestädte Lübeck, Hamburg und Rostock der Stadt neue Vorschläge zum Vergleiche thun; aber diese waren so übertrieben hart, daß auf sie keine Rücksicht genommen werden konnte; mit Würde antwortete der Magistrat darauf. Beinahe hätte der Feldmarschall sie überlistet; die Gesandten der 3 Hansestädte überbrachten am 17. Mai neue Vorschläge, die so gemäßigt, so mild waren, daß sie alle Hofnung zu einem nahen Frieden erweckten. Er machte die Bürger und die Besatzung so sicher, daß die meisten von ihnen, von den Arbeiten und Wachen ermüdet, die Wälle und Schanzen verließen, um sich einmal zu Hause auszuruhen. Dies hatte Arnim

vermuthet, dies erwartet. Plötzlich gab er seinen Trup- 16. Mai.
pen Befehl anzurücken und die Außenwerke des Knieper-
thores zu bestürmen und 1½ Stunden darauf auch die
Schanzen vor dem Frankenthore anzugreifen. Beide
wurden in der ersten Ueberraschung und Unordnung er-
obert, aber nach einem hartnäckigen Gefecht von den
Stralsundern wieder eingenommen. Von beiden Seiten
wurden nun die Feindseligkeiten fortgesetzt; Angriffe und
Stürme von der einen Seite und Ausfälle von der an-
dern gewagt, die Stadt stark beschossen und hie und da
beschädigt; doch setzte der Magistrat auch die Unterhand-
lung noch immer fort.

Ein besonderer Vorfall brachte die Stadt in Verbin-
dung mit dem König Gustav Adolph von Schweden.
Der Mangel an Pulver nöthigte sie, einen Abgesandten
an die Stadt Danzig zu schicken, um sich Pulver von
ihr zu erbitten. Diese Stadt mußte die Bitte abschla-
gen, weil sie nicht nur selbst mit dem Könige von Schwe-
den in Krieg gerathen war, sondern auch die Krone und
Republik Polen die Ausfuhr des Pulvers und des Ge-
schützes sehr strenge verboten hatte. Vor der Stadt Stral-
sund lag damals der schwedische Reichsadmiral Gylden-
hielm mit seiner Escadre. Dieser erfuhr, da er mit dem
stralsundschen Gesandten einen Handel zur Versorgung der
schwedischen Flotte mit Bier und andern Viktualien schloß,
die Unterhandlung der Stadt Stralsund mit Danzig we-
gen Ueberlassung des Pulvers und theilte eine Abschrift
des Briefes der Stadt an Danzig dem Könige Gustav
Adolph mit. Dieser schickte der Stadt nicht nur sogleich
eine Last Pulver, sondern sandte auch ein Schreiben an
sie, worin er sie zur tapfern Vertheidigung ermahnte und
ihr Beistand versprach, aber auch zugleich ihr den Vor-

wurf machte, daß sie sich bei einer so großen Gefahr nicht sogleich an ihre Nachbarn gewandt habe. So reichte er ihnen die Hand zu einer nähern Verbindung und die Stadt trat nun mit dem Könige von Schweden in Unterhandlung.

Die Belagerung hatte noch immer ihren Fortgang. Einigemale kam sogar die Stadt durch die Sorglosigkeit, auch Ermattung der Soldaten und Bürger in Gefahr, von den Feinden überwältigt zu werden. Aber zur rechten Zeit erschien eine ansehnliche Hülfe; der König von Dännemark sandte 1000 wohlgerüstete Soldaten unter dem Kommando des Obersten Holk, nemlich 3 Kompagnien Schotten und eine Kompagnie Deutsche. Sehr viel lag diesem Könige, der mit dem Kaiser noch immer in Krieg verwickelt war, daran, daß Stralsund nicht in kaiserliche Gewalt käme, aber Dännemark scheint doch auch noch andere besondere Absichten durch diese Hülfsleistung zu erreichen gesucht zu haben. In Stralsund festen Fuß zu fassen, dies scheint des Königs Absicht gewesen zu seyn; daher die unverlangte Hülfe, daher das Versprechen, noch mehr Truppen zu senden. Diese Hülfe kam der Stadt allerdings sehr zur gelegenen Zeit, da die Truppen durch ihre beständige Anstrengung kraftlos waren und schon an Pulver und Ammunition Mangel einbrach; aber dies hinderte sie doch nicht bei dieser neuen Hülfe alle Behutsamkeit anzuwenden, damit sie sich selbst weder den Weg zur Aussöhnung mit dem Kaiser versperre, noch durch Aufnahme einer zu starken fremden Armee sich der Gefahr aussetze, ihre Stadt der Gewalt einer fremden Macht zu überlassen, da ja eben die Verweigerung, eine kaiserliche Besatzung aufzunehmen, die Ursache der Belagerung war. Diese fremden Truppen

wurden in den Eid der Stadt genommen und der Oberste Holk mußte die schriftliche Versicherung ausstellen, daß er und seine Truppen nur zur Vertheidigung der Stadt gekommen wären und daß er bei Anknüpfung einer neuen Friedens-Unterhandlung den Frieden nicht verhindern wolle. In der Folge mußte der Rath noch 4 Kompagnien Schotten und 200 Mann in die Stadt aufnehmen.

Diese dänische Hülfe zog von neuem die Aufmerksamkeit des Herzogs auf Stralsund hin und unfehlbar hatte auch der Feldmarschall von Arnim auf den Entschluß des Hofes, von neuem Friedenstraktate anzuknüpfen, Einfluß. Diese Unterhandlung begann im Anfang des Juni, es ward ein Waffenstillstand während dieser Zeit geschlossen, der von beiden Seiten schlecht beobachtet wurde. Ueberhaupt herrschte gegenseitiges Mißtrauen zwischen der Stadt und dem Herzoge; bald näherte, bald entfernte man sich auch wieder, je nachdem besondere Umstände sich ereigneten, welche Hofnung und Besorgnisse erweckten. Die Stralsunder erklärten, daß, wenn die kaiserliche Armee nicht entweder ganz Pommern verließe, oder doch wenigstens die Insel Rügen und das Stadtgebiet disseit der Fähre räume, sie zu einem sichern Frieden weder Hofnung noch Vertrauen haben könnten.

Bisher hatte der Herzog von Friedland dem Schauspiele der Belagerung nur von der Ferne zugesehen; ja er scheint von dem ganzen Spiele nicht einmal gründlich unterrichtet gewesen zu seyn. Es ist wahrscheinlicher, daß der Feldmarschall, weil er so am besten seine eigennützigen Absichten zu befördern gehoft hatte, die Belagerung auf eigenen Antrieb als auf Befehl des Herzogs von Friedland unternommen habe, der freilich, durch die Berichte des Feldmarschalls gegen Stralsund eingenommen,

hinterher in diese Sache mit hineingezogen wurde. Am wenigsten war sie vom Kaiser befohlen worden. Dies erhellet ganz klar aus dem Berichte, den der Abgesandte der Stadt Stralsund, der Protonotar Wahl von seiner Sendung an den Kaiser und den Herzog von Friedland der Stadt Stralsund abstattete. Zu Prag hatte er bei dem Herzoge von Friedland im April Audienz gehabt. Hart war seine Antwort: bereits habe er Befehl gegeben, daß noch 15 Regimenter vor die Stadt geführt werden sollten, er selbst werde sich hinbegeben und würde nicht von dannen weichen, bis Stralsund kaiserliche Besatzung eingenommen hätte oder von der Stadt solle nichts übrig bleiben und sollten auch 100,000 Mann und er selbst sein Leben davor einbüßen. Von dem Kaiser hingegen erhielt der Gesandte am 14. Juni die Resolution, daß durch die Kriegs-Expedition an den General-Feldhauptmann der Befehl ergangen sei, alle Thätlichkeiten aufzuheben, den Streit mit der Stadt gütlich beizulegen und sie zur Verhütung aller zu besorgenden Inkonvenienzen g) mit Einquartierung der Truppen zu verschonen. Aber auf diesen Befehl des Kaisers wurde nicht Rücksicht genommen und Waldstein, dem der Protonotar Wahl zu Prenzlow des Kaisers Befehl zeigte, antwortete: und wäre auch die Festung mit eisernen Ketten an den Himmel gebunden, sie müßte vom Himmel herab. Die Befehlshaber des Kaisers handelten überall sehr eigenmächtig und der Kaiser mußte ihnen nachsehen, da er

---

g) Vermuthlich hat dies auf die nordischen Mächte Bezug, welche bei Besetzung der Stadt Stralsund nicht gleichgültig bleiben würden.

aus seiner Schatzkammer die Kriegskosten nicht bestreiten konnte; er mußte es ihnen daher selbst überlassen, für die Soldaten Unterhalt und Geld herbeizuschaffen.

Am 27. Juni kam der Herzog von Friedland ins Lager vor Stralsund, und der Feldmarschall, welcher beim Anfange der Unterhandlung sich immer darauf berufen hatte, daß er freie Vollmacht hätte, mit ihnen zu unterhandeln, wollte nun immer erst Verhaltungs-Befehle von seinem Generale einholen. Auch behauptete er, die Lage der Umstände habe sich nun verändert, seitdem die Stadt fremde Truppen eingenommen hätte. Von neuem mußten sich aber auch die Umstände da ändern, als der König von Schweden seinen Sekretär und Obersten Sattler nach Stralsund schickte und von neuem der Stadt seinen Beistand anbot, wenn sein Gesandter zur Wiederherstellung des Friedens vergeblich mitgewirkt haben sollte. Die Stadt schloß am 25. Juni ein Bündniß mit dem Könige von Schweden, welches dieser am 22. Juli ratificirte.

Das auf 20 Jahre geschlossene Bündniß sollte nur die Vertheidigung der Stadt und ihres Hafens und die Sicherheit der Ostsee zum Zweck haben. Durch dasselbe sollte eben so wenig die Verbindung der Stadt mit dem Kaiser, dem deutschen Reiche und dem Herzoge beeinträchtigt werden, als ihre eigene Freiheit und Rechte. Der König versprach der Stadt fürs erste 600 Mann, welche die Stadt in ihren Sold nahm; diese Hülfe aber, wenn es nöthig wäre, zu vermehren. h)

---

h) Dähnert 2 Bd. S. 146—148. Ueber die Einmischung des Königs Gustav Adolph war der General Waldstein

Der Herzog von Friedland zog nun zur Verstärkung des Belagerungscorps aus der Mark Brandenburg, Meklenburg und Holstein 9000 Mann zusammen und machte sogleich mit der heftigsten Stürmung den Anfang, denn gegen die pommerschen Landräthe und brandenburgischen Gesandten — denn auch der Churfürst von Brandenburg bemühete sich den Frieden zu vermitteln — hatte er geäußert: 3 Tage und 3 Nächte wolle er stürmen und mit Gewalt die Stadt erobern. Doch so erbittert er anfangs war, so drohend und hart seine Antwort war: „Stralsund müßte kaiserliche Einquartierung haben oder die Sache noch ganz anders akkommodirt werden; die kaiserliche Garnison sollte zugleich dem Herzoge und der Stadt vereidet, alle fremde Truppen aus den Mauern der Stadt hinausgeschaft werden und die eigenen angeworbenen Truppen der Stadt sollten dem Herzoge schwören" — so gnädig antwortete er doch auf das Schreiben der Stadt, „wenn der Kaiser wegen der Stadt versichert wäre, so würde er mehr mit Gnade, als mit Schärfe gegen sie verfahren." Am 30. Juni verstattete er den Deputirten der Stadt Audienz, empfing sie gnädig, ja ließ sie sogar sich niedersetzen. Der von ihnen abgestattete Bericht von dem wahren Verlaufe der Sache schien ihn in Verwunderung zu setzen; es befremdete ihn, „wie sie zu allem diesem Wunder gekommen wären," er versprach ihnen Verzeihung, wenn sie zur Sicherheit des Kaisers eine herzogliche Besatzung, welche dem Kaiser, dem Churfürsten von Brandenburg, als nächstem Erben des Herzogs von

---

sehr aufgebracht und äußerte: er werde den König mit Ruthen nach Schweden zurückpeitschen.

Pommern und der Stadt nur zu ihrer Vertheidigung vereidet seyn sollte, einnehmen würde; ja er gab auch noch so weit nach, daß die Stadt nur ihre eigenen Soldaten behalten sollte, doch denselben Eid schwören müßte. Diese Bedingungen ermahnte er sie anzunehmen und bediente sich der Worte des Dichters:

Fronte capillata est, posthacc occasio calva.

So erfreulich diese Botschaft für die Einwohner der Stadt war, so änderten sich doch bald die guten Gesinnungen des Herzogs von Friedland und bald erfuhr der Magistrat, daß seine Feinde ihn umgestimmt hatten. Neue Schanzen und Redouten wurden aufgeworfen, immer näher rückte man mit den Laufgräben der Stadt und durch herzogliche Kommissarien that er ihr den Antrag: 2 Regimenter zur Besatzung aufzunehmen und diesen Antrag unterstützte er durch eine heftige Kanonade vom frühen Morgen bis in die späte Nacht. Der Magistrat kam in große Verlegenheit, der schwedische Oberste widerrieth die Annahme der vorgeschlagenen betrüglichen Bedingung und protestirte gegen alle Unterhandlungen, welche wider Vorwissen des Königs von Schweden, mit dem sie verbündet wären, angefangen und geschlossen würden. Zwar kamen von neuem 400 Mann dänische Truppen zur Hülfe an; aber der Mangel an Geld und Pulver war zu fühlbar, als daß man nicht voll Vertrauen auf die billige Denkungsart der Könige von Schweden und Dännemark in Rücksicht auf diese Noth sich hätte entschließen sollen, die meisten Bedingungen anzunehmen; doch sollte die Besatzung nur aus 2000 Mann, in 6 Kompagnien vertheilt, bestehen; diese Bedingung wur-

de am 11. Juli noch mehr gemildert, die Garnison sollte nur aus 1500 Mann bestehen und die Landstände erboten sich sogar den 3ten Theil der 50,000 Thaler zu erlegen. Allein die Bürgerschaft drang darauf, daß diese Traktaten nur mit Bewilligung des Schwedischen und Dänischen Obersten geschlossen werden sollten und diese erklärten frei, daß sie ohne Befehl ihrer Könige ihre ihnen anvertraueten Posten nicht verlassen dürften. Der Herzog von Pommern kam selbst ins Lager vor Stralsund, um die glückliche Beendigung der Traktaten zu befördern; aber in ihrer Macht stand nicht die Erfüllung des Versprechens, das die Stadt thun sollte: „daß die beiden Nordischen Könige innerhalb einer gewissen Zeit eine Versicherung wider allen feindlichen Einfall in diese Lande, Stadt und Hafen oder deren Gebrauch zu einem Angriffe auf das Reich und des Kaisers Erblande ausstellen sollten und daß sie die fremden Truppen aus der Stadt hinwegschaffen wollten, wenn die kaiserliche Armee aufbräche."

Unterdessen wurden die Feindseligkeiten immer fortgesetzt. Die tapfere Vertheidigung der Stadt und der große Verlust an Soldaten, den der Feind erlitt, erbitterte den Herzog von Friedland noch mehr; dennoch sahe er ein, da die Stadt von der Seeseite noch immer offen war, und von daher allen Beistand erwarten konnte, daß die Hofnung einer baldigen Eroberung immer mehr verschwand; überdies wünschte der Herzog zum ruhigen Besitze von seinem Herzogthume Meklenburg bald zu kommen, aber dieser Wunsch schien vereitelt zu werden, da sich am 12. Juli unvermuthet in der Nähe der Insel Rügen eine ansehnliche Flotte — sie bestand aus 200 Schiffen, welche von dem Könige und seinem Prinzen

selbst angeführt wurde — sehen ließ und die Friedens-Unterhandlungen zwischen Schweden und Polen wieder ihren Anfang genommen hatten. Er eilte daher die Unterhandlungen mit der Stadt Stralsund zu beendigen; neue Vergleichs-Punkte wurden der Stadt übergeben, aber ehe sich die Stadt darüber erklärte, erhielt sie eine ansehnliche Verstärkung Schwedischer Truppen an 1500 Mann. Nun zogen die kaiserlichen Truppen von 22 bis zum 24. Juli von Stralsund ab; früher schon am 15. Juli war der Herzog von Friedland nach Meklenburg gereiset.

So endigte sich die Noth der Stralsunder; aber jetzt stand ihnen noch ein empfindlicher, das Herz zerreißender Verlust vor. Während der Belagerung hatten sie ihre Frauen und Kinder nach Schweden geschickt; sie sollten zurückgeführt werden, aber der Wind warf das nicht hinreichend beballastete Schiff um und über 300 Stralsundische Frauen mußten mit den Kindern ertrinken. Der Verlust des Kaisers soll sich auf 10,800 Mann zu Fuß und auf 1200 Reuter erstreckt haben. i)

Diese Stralsundische Angelegenheit hatte dem Herzoge und seinen Räthen große Besorgnisse erweckt. Das Land war von kaiserlichen Truppen eingenommen; die Weigerung Stralsunds, sich zu den Forderungen des Feldmarschalls und des Generals, Herzogs von Friedland zu bequemen, die Aufnahme fremder Truppen von den Feinden des Kaisers in die Stadt Stralsund und ihre Verbindung mit dem Könige von Schweden konnten allerdings dem Lande noch ein weit schwereres Un-

i) Khevenhillers Ferdinandinsche Jahrbücher XI. 205.

glück zuziehen, wenn sich der Herzog nicht von allem Verdachte einer geheimen Theilnahme an dieser Behartlichkeit der Stadt befreiete. Auf der andern Seite war der Herzog mit vielleicht ungegründetem Mißtrauen gegen die Stadt erfüllt, als trotze sie auf ihre Macht, als suche sie sich unter dem Schutze fremder Mächte von dem Herzoge und der Landschaft unabhängig zu machen, als wolle sie die gemeinen Lasten nicht mit gleichen Schultern tragen. Vielleicht war man auch von dem geheimen Wunsch, daß sie etwas gedemüthigt werden möchte, nicht ganz frei, wenigstens hegte die Stadt diesen Argwohn, daß man auf ihre Unterdrückung bedacht sei.

Nach Aufhebung der Belagerung kam eine neue Besorgniß hinzu, daß, da der Herzog und die Landschaft für die Stadt Caution zu leisten versprochen hatte, wegen Erfüllung der verglichenen Punkte, weil der Herzog von Friedland auf eine so schimpfliche Weise die Belagerung hatte aufgeben müssen, in seinem Zorne dies dem Lande würde entgelten lassen; doch der Herzog von Friedland erklärte, daß er weder dem Herzoge noch der Landschaft wegen der geleisteten Caution die geringsten Beschwerden zufügen werde.

Unterdessen hatte die lästige und zu drückende Einquartierung der kaiserlichen Truppen dem Herzoge vielen Kummer gemacht. Das Land wurde immer erschöpfter und die Hülfsquellen, den nöthigen Unterhalt und alles erforderliche Geld herbeizuschaffen, versiegten immer mehr und mehr. Vergebens wurden dem kaiserlichen Hofe die Noth und die Drangsale des Landes vorgestellt; vergebens wandte man sich an den König von Polen, an das churfürstliche Collegium, an den Erzherzog Leopold und den Obersächsischen Kreisdirektor den Churfürsten von

Sachsen, um durch ihre Fürbitte den Abzug der kaiserlichen Völker zu bewirken. Weggeworfen waren alle die schweren Kosten, welche man auf die vielen Gesandschaften gewandt hatte; das Geld hatte man leihen und zur Sicherheit des kaiserlichen Obersten Anton Schleif das Amt Torgelow verpfänden müssen.

Oefters wurden die Landstände zusammen berufen, um bei ihnen Rath und Hülfe zu suchen, aber auch diese konnten sie nicht immer schaffen. In der Wolgastschen Regierung sahe man sich nun genöthigt, da die alte Besteurungsart nicht hinreichende Mittel herbeiführte, Kopf und andere Steuern, wie in der Stettinschen Regierung zur Hülfe zu nehmen und sogar die Ritterschaft erklärte, von ihren Ritterhufen mitzusteuern.

Die große Noth, worin sich bei diesen bedrängten Umständen der Staat befand, die unaufhörlichen Forderungen der kaiserlichen Truppen machten häufige Zusammenkünfte der Landstände nöthig, aber nicht immer konnten die Landräthe so schnell zusammenberufen werden, als die Eil es nothwendig machte und die wenigen, welche ankamen, konnten nicht bewogen werden, Schlüsse zu fassen, weil sie von den Abwesenden Vorwürfe besorgen mußten, wenn Schlüsse gefaßt waren, die nicht nach ihrem Sinne waren; daher wurde häufig nichts beschlossen und Zeit und Kosten waren verloren. Man hielt es daher für rathsam, das consilium status, von welchem schon im vorigen Jahre im August auf der Stettinschen Versammlung die Rede gewesen war, endlich einmal zu errichten. Auf 3 Landtagen im September, October und December wurde über diese Sache berathschlagt, bis sie endlich auf der Stände-Versammlung zu Stettin im December zu Stande gebracht wurde. Am 22. Decemb.

wurde die Verfassung desselben bekannt gebracht, doch war dieselbe, weil sich die bei dieser Versammlung aus dem Herzogthume Wolgast gegenwärtigen Stände zur Annahme derselben noch nicht bequemt hatten, nur erst für die Stettinsche Regierung festgesetzt worden. Die Absicht der Errichtung dieses Staatsraths war, in allen eiligen Vorfällen, doch in sofern sie nicht das Wohl oder den Untergang des Staats beträfen, sogleich zu beschließen und das Beschlossene auszuführen; in den wichtigsten Staatsangelegenheiten aber sollten Landräthe und Stände insgemein oder ein gewisser Ausschuß aus allen Distrikten zusammenberufen werden; in allen andern Fällen die Landschaft und der Fürst das genehmigen, was der Fürst mit dem Staatsrathe und seinen ordentlichen Räthen beschlossen hätte. Nur aus Landeskindern und aus Personen, die im Lande ansäßig waren, sollten die Räthe bestehen, bei Vakanzen haben die Stände das Recht sie zu ernennen und vorzuschlagen, der Fürst aber das Wahl und Bestätigungsrecht. Die Erwählten kann der Fürst nicht willkührlich entlassen, oder andere an ihrer Stelle ernennen oder wohl gar den Staatsrath cassiren, wenn er sich mit den Landständen nicht zuvor darüber vereinigt hat. Der Direktor desselben sollte Paul Damitz k) sein, aus jeder der beiden Regierungen mußten 3 Räthe in dasselbe aufgenommen und außer die-

---

k) Zur Belohnung erhielt er das Lehngut Ravenstein im Amte Sazig, die Räthe jährlich 200 Thaler zur Recognition und täglich einen Gulden Diäten, oder auch für ihre Leute und Pferde Geld und Futter, die Adjunkten mußten sich mit Diäten begnügen.

sen noch 8 Adjunkten ernannt werden, welche im Nothfalle berufen werden konnten. Dieser Staatsrath sollte zugleich auf die Fundamental-Satzungen, Privilegien, Erbeinigungen, Verträge, Bündnisse mit fremden Mächten, auf die Constitution, Landtagsabschiede und Statuten ein wachsames Auge haben, über die Reichs- und Kreis-Verfassung festhalten und dafür sorgen, daß diese Länder beim Religions- und Profan-Frieden blieben; aber auch auf alles, was die inneren Angelegenheiten betraf, genaue Aufmerksamkeit richten.

Die Ankunft des Königs von Dännemark mit einer Flotte in die Nähe der Insel Rügen hatte auf den Entschluß des Herzogs von Friedland einen großen Einfluß gehabt. Diese Insel war mit 8000 Mann kaiserlichen Truppen besetzt und mit Schanzen stark befestigt. Soviel dem Könige an der Eroberung der Insel lag, so sahe er doch bald die Schwierigkeit des Unternehmens ein. Er begnügte sich daher, die Insel mit seinen Schiffen zu umzingeln und den Kaiserlichen alle Ein- und Ausfahrt zu versperren. Dagegen unternahm er eine Landung auf die Insel Uesedom und bemächtigte sich, nach Vertreibung der kaiserlichen Truppen von derselben, der ganzen Insel, ließ die Peenemünder Schanze schleifen und besetzte darauf das Schloß zu Wolgast, worin bisher noch eine herzoglich Pommersche Besatzung gelegen hatte, ließ alles, was sich darin befand, aufzeichnen und es nebst dem Geschütze nach Dännemark fortführen. Bei Wolgast verschanzte sich nun der König und bemächtigte sich anderer Oerter und Pässe in der Nähe.

Die Kaiserlichen sammelten sich bei Greifswalde, marschierten über einen Morast nach Wolgast, eroberten 22. Auguſt.
einen Paß und hieben die Dauen nieder. Der König

von Dännemark zog mit seinem Sohne dem Herzoge Friedrich den Kaiserlichen in eigener Person entgegen, die Kaiserlichen bemüheten sich dagegen die noch nicht fertig gewordene, auch nicht mit Geschütz versehene Schanze zu erstürmen. Hart war der Kampf und die Kaiserlichen wurden einigemale zurückgeschlagen; doch die für die Musketen zu große Kugeln und der Mangel am Pulver, da 2 Fässer Pulver in die Luft gesprengt waren, zwangen endlich die Dänen, die Flucht nach der Stadt zu ergreifen; aber die Dänischen Reuter hielten die Kaiserlichen ab, die Infanterie zu verfolgen. Die Kaiserlichen besetzten in der Nacht die eroberte Schanze, wagten jedoch nicht die Stadt anzugreifen, weil das Schloß eine starke Besatzung hatte und mit Geschütz und Munition hinreichend versehen war. Auch der König von Dännemark wagte nicht, sich mit seinen Truppen dort länger zu verweilen, er ließ die Vorstadt anzünden und dieses Feuer verbreitete sich in die Stadt und legte einen Theil derselben in die Asche. Jetzt schiffte er die Truppen nach Copenhagen ein und verließ Wolgast und die Insel Uesedom, die Kaiserlichen rückten dagegen in die Stadt und nahmen durch Vergleich das Schloß ein, das nun eine kaiserliche Besatzung erhielt. Bei dieser Gelegenheit wurde das herzoglich Wolgastsche Archiv, welches sich noch fast ganz in demselben befand, von den Soldaten sehr mitgenommen; in die Akten wickelten sie ihre Lebensmittel oder machten Patronen daraus, die Pergamentbriefe verkauften sie, nachdem sie die goldenen Bullen abgeschnitten hatten, an die Buchbinder oder andere Handwerker.

1629. Im Anfange des folgenden Jahres wurde zu Lübek zwischen dem Kaiser und dem Könige von Dänne

mark die Friedensunterhandlung eröfnet; auch der Herzog von Pommern schickte Gesandte dahin, um bei dieser Gelegenheit seines Landes Interesse mitzubefördern. Aber der zwischen jenen beiden Mächten geschlossene Friede verschafte dem Deutschen Reiche eben so wenig als Pommern Vortheile. Dagegen bekümmerten den Herzog neue Sorgen, als Wallenstein nach Vertreibung der Dänen Stralsund von neuem einschloß und Schanzen umher aufwerfen ließ. Zwar bot er die Hand zum Frieden, als besonders die Hansestädte sich der Stadt annahmen und verlangte nur, daß die Stadt alle fremden Soldaten hinausschaffen und nur solche in ihren Mauern behalten sollte, die ihm allein geschworen hatten. Allein die Stadt bezeugte keine Neigung zu einem solchen Vergleiche, besonders seit dem mit dem Könige von Schweden geschlossenen Bündnisse, denn jetzt konnten sie auf dessen Beistand und Schutz die sicherste Rechnung machen. Des Königs von Schweden Erbitterung auf die Kaiserlichen mußte natürlich zunehmen, seitdem seine Gesandten von dem Friedenscongresse durch die kaiserlichen Gesandten auf eine schimpfliche Weise weggewiesen worden waren. Noch mehr entbrannte des Königs Zorn, als nun auch ein kaiserliches Corps von 6 Regimentern zu Fuß und 2 zu Pferde nebst 21 Stücken unter dem Feldmarschall Arnim aus Pommern den Polen gegen die Schweden zur Hülfe geführt wurde. 27. Mai. 6. Jun.

Groß war die Freude in Pommern, als sich dies Corps zum Abmarsch rüstete, weil man hofte, daß es das Land völlig verlassen würde; man zeigte sich daher sehr bereitwillig, dasselbe mit allen Kriegsbedürfnissen an Pferden, Rüstwagen, Munition mit großem Aufwande zu versorgen. Aber bald sahe man sich in seiner frohen Er-

wartung getäuscht; an die Stelle der abgegangenen wurden andere kaiserliche Truppen in Pommern hineingelegt und zwar theils undeutsche, theils schlechtmontirte und beides vermehrte die Plage und Kosten der Pommerschen Unterthanen, da sie mit jenen weniger fertig werden konnten und für diese nun neue Monturen anschaffen mußten. Dieses Hülfscorps hatte den Polen zur vortheilhaften Entscheidung des Krieges geringe Dienste geleistet; vielmehr siegte Gustav Adolph überall und als endlich durch Frankreichs und Englands Vermittelung ein sechsjähriger Waffenstillstand vom 1. Juli an zu Stande kam, so kehrten auch diese Truppen nach Pommern zurück.

Die Feindseligkeiten zwischen den Kaiserlichen und der Stadt Stralsund, wo die Dänischen Truppen in des Königs von Schweden Vereidung genommen, wo die Besatzung auch durch Schwedische Truppen verstärkt worden war, hatten ihren Fortgang gehabt und von beiden Seiten zugenommen. Unaufhörlich setzte der Herzog seine Bemühungen fort bald bei dem Herzoge von Friedland, bald bei dem Kaiser die Abführung der Truppen zu bewirken, aber jetzt vermochte er noch weniger seine Absicht zu erreichen, denn die Besatzung der Stadt Stralsund durch Schwedische Truppen war von Seiten Waldsteins ein scheinbarer Vorwand der Zurückbehaltung der kaiserlichen Truppen, um auf des Königs von Schweden Unternehmungen ein wachsames Auge zu haben.

Am 17. Juni schloß Stralsund zu Stockholm eine neue Kapitulation 1) zu ihrer Sicherheit und Vertheis

---

1) Dähn. 2. B. S. 466.

digung. Zwei vollständige Regimenter, jedes von 1200 Mann, Schwedischer Nationaltruppen sollten den Winter über die Stadt besetzen und neben diesen 300 Deutsche Soldaten in des Königs von Dännemark eigenem Sold und Unterhaltung. Das Deutsche Regiment sollte die Stadt gegen das Frühjahr bis auf 1200 Mann vollständig machen und dies als ein besonderes Regiment dem Schwedischen Obersten Alexander Leslin übergeben werden, um der Stadt zu ihrer eigenen Vertheidigung zu dienen.

Jetzt wandte sich der Herzog auch an den Schwedischen Reichskanzler Oxenstierna, um den Vorwand des Herzogs von Friedland, daß Stralsund von Schwedischen Truppen besetzt wäre, zu vernichten, und bat um Abführung des Schwedischen Heers, aber die Antwort war eben so wenig erfreulich und aufrichtend. Sein eigenes Interesse — dies war die Antwort des Königs — erfordere es, auf die Seehäfen ein aufmerksames Auge zu richten und die Stadt Stralsund wegen ihrer alten Verbindung mit der Krone Schweden in ihrem Zustande und in ihrer Freiheit zu erhalten. Der Accord, welchen Stralsund geschlossen hätte, bürge weder für die Sicherheit der Stadt, noch für die der angrenzenden Königreiche und Stände an der Ostsee. Auf das Wort und die schriftliche Verbürgung eines Mannes, so hoch und groß er auch wäre, zu vertrauen, wäre immer mißlich, dazu wäre eine Real-Sicherheit nöthig, entweder eine gegenseitige Bewafnung oder Niederlegung der Waffen. Sobald die kaiserlichen Truppen aus Pommern weggeführt sein würden, so sollte des Königs Armee nicht eine Stunde länger in Stralsund verweilen; im entgegengesetzten Fall aber würde die jetzige Besatzung nicht nur

in der Stadt verbleiben, sondern müßte des Interesses des Königs wegen wohl noch verstärkt werden, bis entweder durch einen allgemeinen Frieden in Deutschland oder durch Ratification eines dem Könige und der Stadt annehmlichen Accords oder durch die kaiserliche Endscheidung die Sache zur Billigkeit entschieden wäre. Jede Macht folgte ihrem eigenen Interesse und an einer Vereinigung zum allgemeinen Besten war nicht zu denken, deswegen verstärkte auch der König von Schweden die Besatzung in der Stadt Stralsund, befestigte die Plätze mehr und mehr und schickte, um den Stralsundern ihre Handlung in der Ostsee zu sichern und den Kaiserlichen das Auslaufen aus den Häfen Rostock und Wismar und das Rauben in der Ostsee zu verwehren, eine Anzahl Kriegsschiffe in diese Gegend. Der Herzog von Friedland konnte aus Mangel an Schiffen der Schwedischen Seemacht keine Hindernisse in den Weg legen; vergeblich hatte er sich an den König von Dännemark gewandt, um dessen Seemacht zu seinen Absichten benutzen zu können. Eifersüchtig auf die Herrschaft über die Ostsee erklärte derselbe frei, daß er außer der Krone Schweden sonst niemand diese Herrschaft verstatte. Eilf Schwedische Kriegsschiffe liefen aus, dem Feinde seine See-Unternehmungen zu verwehren. Zugleich verbot der König von Schweden alle Schiffahrt nach den von den Kaiserlichen besetzten Seehäfen Stolpe, Colberg, Camin, Wolgast und Greifswalde, bei Strafe der Confiscation des Schiffs und aller Güter; nur nach Stettin wurde die Schiffahrt unter der Bedingung erlaubt, daß, weil die Schiffe vor Wolgast vorbeisegeln mußten, ein jeder, der nach Stettin schiffen wollte, einen Schein müßte aufweisen können,

daß er zu Wolgast weder gelandet, noch Waaren daselbst verhandelt hätte.

So wurden dann die Feindseligkeiten zwischen der Stadt Stralsund und dem Herzog von Friedland fortgesetzt und die Noth und Bedrückungen der schweren Einquartierung, unter welchen die Unterthanen des Herzogs in Pommern seufzten, verlängert, und von Tage zu Tage empfindlicher. Bald kam für den Herzog von Pommern noch eine neue Besorgniß hinzu. Das bekannte Restitutions-Edikt war erschienen. Die protestantischen Fürsten sollten alle geistlichen Güter und Stifter, mochten sie unmittelbar oder mittelbar zum Deutschen Reiche gehören, wenn sie nach der Zeit des Passauischen Vertrags eingezogen und in Besitz genommen wären, wieder abtreten. Vermöge des geistlichen Vorbehalts könnte keiner, welcher zur Lehre der Protestanten übergetreten wäre, seine geistliche Würde und Pfründe oder Sitz und Stimme auf dem Reichstage oder andere Rechte und Privilegien, welche sie bei der alten Religion gehabt, behalten; doch sollten die Protestanten bei denjenigen bleiben, die sie zur Zeit des Passauer Vertrages bereits inne gehabt hatten; endlich wurden alle diejenigen, welche von der unveränderten, am 25. Juni 1530 zu Augsburg übergebenen Confession abgetreten waren, der Vortheile des Religionsfriedens für verlustig erklärt. 6. März.

Wenn Gründe gelten und das Recht schützen sollte, so konnten die Herzoge bei Erscheinung dieses Edikts allerdings ganz ruhig bleiben, denn in Pommern gab es kein unmittelbares Stift, das Bisthum Camin war immer ein Stand der Pommerschen Landschaft gewesen, alle Klöster, geistlichen Stifte und Güter waren schon

vor dem Passauer Vertrage eingezogen und vor demselben war die evangelische Lehre nach dem Vertrage mit dem Bischofe Bartholomäus 1545 schon in das Stift Camin eingeführt worden; endlich waren auch alle Evangelischen im Lande der alten und unveränderten Augsburgischen Confession anhängig. Jenes Edikt konnte also auf keine Weise in Pommern Anwendung finden und keine Besorgnisse erregen. Dennoch erfuhr man bald, daß die Katholiken das Bisthum Camin als ein wiederherzustellendes auf ihre Liste gesetzt hatten; in mehrern Schriften der Katholiken wurde es unter die unmittelbaren Stifte gerechnet; ja nicht etwa ein Canonikus zu Salzburg bewarb sich in Rom um das Bisthum Camin, sondern der König von Polen schickte sogar einen Gesandten an den kaiserlichen Hof nach Wien, um für einen seiner Söhne eine Anwartschaft auf dasselbe zu bewirken. Dies nöthigte den Herzog, durch einen Gesandten dem kaiserlichen Hofe die wahre Beschaffenheit des Bisthums Camin gründlich vorzustellen und diese Vorstellung machte den erwünschten Eindruck und der kaiserliche Hof unternahm in dieser Sache nichts, was den Rechten des Herzogs von Pommern entgegen war. Der Kaiser wußte es zu schätzen, daß der Herzog von Pommern bei den Unruhen in Deutschland neutral geblieben war, daß er demselben jederzeit allen Gehorsam bewiesen hatte und so erklärte denn der Kaiser nun auch gegen den König von Polen, daß er dem Herzoge von Pommern das Stift nicht einziehen könne. Darauf erwiederte der König, da er selbst dem Herzog mit aller Freundschaft und Liebe ergeben wäre, daß seine Absicht nicht gewesen sei, das Stift dem Herzoge zu entreißen, nur auf den Fall des Todes habe er eine Concession gesucht. Der Kaiser

gab dagegen dem Könige die Versicherung, wenn das Stift restituirt oder sonst erledigt und dem Kaiser die Disposition überlassen werden sollte, er dann nicht abgeneigt seyn würde, dem polnischen Prinzen Ferdinand Karl zum Besitz desselben zu verhelfen. Diese dem Könige ertheilte günstige Antwort bewog den Herzog, durch einen Gesandten seine Unterhandlungen wegen dieser Sache am kaiserlichen Hofe fortzusetzen, und so glückte es ihm denn endlich, das Unglück abzuwenden, das dem Stift Camin drohete. Der Kaiser verordnete weder Kommissarien, noch wurden dem Könige von Polen, ob er gleich im folgenden Jahre einen neuen Gesandten dahin schickte, zur Erlangung seiner Absicht neue Hofnung gemacht, vielmehr erkannte der Kaiser die Rechte des Herzogs an dieses Stift als völlig ausgemacht und geltend.

Jetzt kommen wir zu dem für das Herzogthum Pommern so entscheidenden Jahre. Den höchsten Grad hatte nun die Noth und das Elend in Pommern erreicht; aber jetzt erschien auch der Retter, der, wenn er auch die Bewohner des Landes von den Kriegsdrangsalen nicht völlig befreien konnte, der, wenn er selbst noch neue Lasten ihnen aufzuerlegen sich nothgedrungen sah, doch ihre Religionsfreiheit sicherte und die Gefahr, zur Annahme der katholischen Religion doch endlich gezwungen zu werden, glücklich abwandte. Gustav Adolph war dieser Retter, mit Polen hatte er auf 6 Jahre einen Waffenstillstand geschlossen. Zu empfindlich war dieser König seit einiger Zeit von den Kaiserlichen beleidigt worden; die schimpfliche Abweisung seiner Gesandten von dem Lübecker Friedenscongresse, der Zug des Feldmarschalls von Arnim mit den kaiserlichen Truppen nach Polen und die Verlegenheit, worin dieser Zug ihn versetzte, waren 1630.

schon Ursache genug, die ihm zugefügte Beleidigung nachdrücklich zu ahnden. Aber die Pläne des Herzogs von Friedland, der Uebermuth der kaiserlichen Generale, die übermäßige Macht des Kaisers und die ohnmächtige Schwäche der protestantischen Fürsten in Deutschland, um jener Schranken zu setzen, waren für den Entschluß des Königs, für ihre Rettung die Waffen zu ergreifen, entscheidend.

Schon machte Gustav Adolph zweckmäßige Kriegsrüstungen, um seine Absicht zu erreichen, da erbot sich der König von Dännemark zum Friedensvermittler zwischen dem Kaiser und dem Könige von Schweden; zu Danzig sollte ein Friedens-Congreß eröfnet werden, aber dem Kaiser schien es kein Ernst mit dem Frieden zu seyn und die Unterhandlung kam nicht zu Stande. Dies befürchtend und besonders ahnend, daß der Kaiser unter dem Scheine der Friedenshandlung (um seinen Eifer in den Zurüstungen zum deutschen Kriege zu schwächen und ihn den Sommer über hinzuhalten, damit er die beste Zeit zur Ueberfahrt versäumen möchte, hatte Gustav Adolph beschlossen,) selbst während der Friedenshandlung die Waffen in der Hand zu behalten.

Schon seit einiger Zeit waren die Feindseligkeiten zwischen den schwedischen Truppen in Stralsund und den kaiserlichen Belagerungstruppen ernstlicher geworden. Die Kaiserlichen hatten noch immer die Insel Rügen in Besitz, aber wegen Mangel an Lebensmitteln konnten sie diese Insel nicht hinreichend mit Truppen besetzen. Aus Besorgniß, daß die schwachbesetzte Insel Rügen in die Hände der Schweden kommen möchte, wurde mit dem Könige von Dännemark eine Unterhandlung angeknüpft,

bei der der Herzog von Pommern mit interessirt war, um dem Könige von Dännemark gegen Auszahlung einer Summe Geldes an den Herzog von Pommern, der er freilich bei seinen geringen Einkünften sehr benöthigt war, die Insel mit allen Festungen abzutreten. Schon näherten sich ungeachtet der Gegenvorstellungen der Stadt Stralsund die Unterhandlungen ihrem Ende und im Anfange des Monats März stieß es sich nur noch an die Forderung des Königs von Dännemark, daß, um auch auf dem festen Lande einen Fuß zu haben, ihm die Brandshager Schanze eingeräumt würde. Den Schweden konnte diese Unterhandlung nicht verborgen bleiben. Um schnell diesen Plan zu vereiteln, unternahm der schwedische Befehlshaber in Stralsund Alexander Lesle am 9. März einen Einfall in diese Insel, nahm eine Schanze nach der andern weg, vertrieb überall die Kaiserlichen und befand sich am 9ten Juni im völligen Besitz der Insel. Diese Eroberung schreckte die Kaiserlichen wie aus dem Schlafe auf; sie sahen am fernen Horizont ein fürchterliches Ungewitter aufsteigen, das sich schnell ihnen näherte. Sie glaubten ernstliche Maaßregeln ergreifen zu müssen, um die ihnen drohende Gefahr abzuwenden. Bei der ersten kaiserlichen Einquartierung in Pommern war ausdrücklich ausbedungen worden, daß die beiden Pässe an der Oder oberhalb Stettin und die daselbst gelegenen Städte Greifenhagen und Garz nicht mit kaiserlichen, sondern mit herzoglich-pommerschen Truppen besetzt bleiben sollten. Jetzt aber verlangte der kaiserliche Feldmarschall Torquato Conti die Besetzung derselben mit kaiserliche Truppen als höchst nothwendig zu seiner Vertheidigung gegen jeden einbrechenden Feind. Gütliche Unterhandlungen führten nicht zum Zwecke; der Herzog wollte

sich, weil diese Forderung wider die vom Kaiser und dem Herzog von Friedland bestätigte Kapitulation stritt, schlechterdings nicht dazu bequemen. Nochmals verlangte der kaiserliche Feldherr am $\frac{5}{15}$ Mai aufs nachdrücklichste die Einräumung der beiden Festungen und drohete sich an dem Adel zu rächen und keinen Stein auf dem andern zu lassen. Schon wurde der Oberste von Hatzfeld mit Truppen und Belagerungsgeschütz abgesandt, am 15. Mai rückte er vor Greifenhagen und forderte den Hauptmann von Crockow, welcher mit 200 Mann den Paß und die Stadt besetzt hielt, auf, beides zu übergeben. Dieser, der vergeblich eine Antwort auf seine Anfrage vom 12. Mai, wie er sich verhalten sollte, erwartet hatte, beschloß mit seiner Mannschaft, Kanonen und Ammunition abzuziehen und den Kaiserlichen Greifenhagen einzuräumen. Weiter sollte der Marsch auf Garz gehen; zuvor hatte der Herzog an den Feldmarschall Torquato Conti einen Gesandten geschickt mit dem Erbieten, die auf beiden Pässen sich befindenden herzoglichen Truppen in kaiserliche Pflicht zu übergeben, den kaiserlichen Truppen zu jeder Zeit den Durchzug zu verstatten und, sollte sich ein auswärtiger Feind nähern, dann dem kaiserlichen Feldmarschall den Paß zu Greifenhagen einzuräumen. Aber auf diese Erklärung wurde nicht Rücksicht genommen, man verlangte den Paß zu Garz zu übergeben und dies geschah auch am 18. Mai. Die pommerschen Truppen hatten bei ihrem Abmarsche Geschütz und Ammunition mitgenommen, daher mußte man beides aus Wolgast und Anklam über Stettin zu Schiffe kommen lassen. Nun sollte die Reihe an Stettin kommen, welche als die fürstliche Residenz nach der Kapitulation zwar von aller Einquartierung frei seyn sollte und es bisher gewesen war; aber

die Gesinnungen der Einwohner schienen ihnen verdächtig zu seyn; sie wurden der Anhänglichkeit an Schweden beschuldigt. Der Oberste von Waklenstein, abgesandt vom Herzog von Friedland, überreichte dem Herzog in Stettin ein Schreiben des Inhalts: daß die Stadt Stettin kaiserliche Besatzung einnehmen möchte, doch sollte diese nebst dem Kaiser auch zugleich dem Herzoge von Pommern den Eid der Treue schwören. Dies Verlangen war dem Herzog um so befremdender, da man bei der neulichen Einräumung der beiden Oderpässe sich nicht nur der Besetzung der Stadt Stettin von kaiserliche Seite ausdrücklich begeben, sondern auch für eine ansehnliche Summe Geld der Stadt eine Sauvegarde ertheilt hatte. Muthig lehnte der Herzog diese Forderung ab und willigte selbst nicht einmal in das gemäßigtere Verlangen des Feldmarschalls, nur die Basteien zu seiner Versicherung zu besetzen, ein. Tief schmerzte diese abschlägige Antwort die Kaiserlichen und vielfältig ließen sie es auch der Stadt empfinden; hart wurden die Stettiner durch Sperrung der Zufuhr an Lebensmitteln bedrängt und bald nahm der Mangel an Getreide so sehr zu, daß die Kaufleute in der Stadt nicht mehr willkührlich verkaufen durften, sondern eine bestimmte Quantität nach dem Umfange der Haushaltung für Bezahlung den Familien ablassen mußten. Die Noth würde den Herzog endlich doch gezwungen haben, in die Forderung der Kaiserlichen einzuwilligen, aber der Tag der Erlösung näherte sich. Am 24. Juni warf die schwedische Flotte vor der Insel Rugen die Anker. Zwar hatte der Herzog von Pommern den vorpommerschen Kanzler Philipp Horn, Heinrich Heidebreck von der stettinschen Regierung und den Bürgermeister Paul Friedeborn zu Stettin als

Gesandte nach Schweden geschickt, um ihn zu bitten, Pommern mit Durchzügen zu verschonen, damit nicht die ganze kaiserliche Armee ins Land gezogen und dieses ein Schauplatz des Krieges zum völligen Untergange desselben würde. Der König erklärte aber, daß Pommern gerade das Land wäre, wo er zu seiner und der allgemeinen Sicherheit am besten in Deutschland landen könnte; kalt setzte er hinzu: er habe sogar Ursache, Pommern nicht als Freund zu behandeln, denn der Herzog und die pommersche Landschaft hätten wegen ihrer Gesinnungen und Handlungen, welche offenbar auf des Königs Schaden gerichtet gewesen wären, dieses allerdings verdient. Er warf ihnen vor, daß sie vor 2 Jahren seinen Truppen unter den Obersten Streif und Teufel anfangs den Paß verwehrt, sie hernach so lange aufgehalten, bis die Polen davon benachrichtigt ihnen an der Grenze entgegen gekommen wären und endlich nach Abwerfung der Brücken hinter denselben die Pässe mit ihren Truppen besetzt und jene Truppen so eingeschlossen hätten, daß sie in die äußerste Noth gerathen und getrennt worden wären. Er warf ihnen ferner vor, als die Kaiserlichen sich ihrer Lande und der Ostsee genähert hätten, daß sie weder Rath noch Beistand bei ihm begehrt, sondern die Feinde freiwillig aufgenommen, ihnen die wichtigsten Pässe und Oerter eingeräumt und sie mit Proviant, Geld und Quartier versorgt hätten, und dies noch fortsetzten; besonders aber machte er es ihm zu einem schweren Vorwurf, daß sie bei Belagerung der Stadt Stralsund diese Stadt nicht nur hülflos gelassen, sondern sich sogar bemüht hätten, sie in die Hände der Feinde zu spielen, und die königlichen Truppen, als diese zur Beschützung der Stadt angekommen wären, heim-

lich und öffentlich aus der Stadt zu bringen. Endlich hätten sie auch seinen Feinden den Durchzug durch ihr Land verstattet und sie mit Gewehr, Proviant, Geld, Pferden, Wagen und andern Bedürfnissen reichlich versorgt. Er verlangte von ihnen die Erklärung, ob sie ihm, da er ihnen in ihrer Bedrängniß zur Hülfe komme, treu beistehen oder der feindlichen Parthei ferner anzuhangen Willens wären. Jene Beschuldigungen bemühten sich die Gesandten gründlich zu widerlegen und baten nochmals, daß er nicht in Pommern landen oder wenigstens eine Neutralität für das ganze Land bewilligen möchte; aber der Entschluß des Königs war einmal gefaßt und schnell wurde er auch ausgeführt. Eben so fruchtlos waren des Herzogs Bemühungen, durch seine Gesandten, welche auf dem Collegialtage zu Regensburg die äußerste Noth und das tiefste Elend der pommerschen Unterthanen dem Kaiser vorstellten, den Abzug der kaiserlichen Truppen zu bewirken.

Der König verweilte nicht lange auf dem Ruden. Nach seinem ersten Plan hatte die Armee auf die Insel Rügen ans Land steigen, hier festen Fuß fassen, hier ein Magazin errichten und von da der Krieg weiter nach dem festen Lande hingewandt werden sollen; aber da der Oberste Alexander Lesle diese Insel mit schwedischen Truppen schon besetzt hatte, so landete er am folgenden Tage, als 25. Jun.
in Pommern gerade das Jubelfest wegen der vor 100 Jahren übergebenen Augsburgischen Confession gefeiert wurde, mit seinen Truppen auf der Insel Uesedom mit aller Vorsicht, weil er von den Feinden einen starken Widerstand befürchtete. Aber er fand diesen weder hier, noch anfangs an andern Oertern. Häufig zogen sich die Feinde zurück und überließen ihm die Plätze. Ein Hauptfeh-

ler, den die Kaiserlichen begangen hatten, war der, daß sie in zu vielen unhaltbaren Oertern zerstreut lagen, ohne einander unterstützen zu können. Bei Peenamünde, sowohl, als auch diesem Orte gegenüber auf dem festen Lande besetzte er die von den Feinden unbesetzt gelassenen Schanzen und befestigte sie sogleich stärker. Seine Armee wurde nun durch 6 Compagnien Infanterie und durch Reuter, welche von Stralsund ankamen, auf der Insel Uesedom verstärkt. Mit leichter Mühe eroberte er die mit 200 Kroaten besetzte Insel. Der Peene Mündung versicherte sich der König mit leichter Mühe und eben so bemächtigte er sich auch ohne allen Widerstand, denn seine Ankunft erwarteten die Kaiserlichen nicht, der auf beiden Seiten der Schwine befindlichen Schanzen. Die Feinde hatten sich nach der Stadt Wollin zurückgezogen und sie mit 13 Compagnien zu Fuß und zu Pferde besetzt, aber auch diese Stadt verließen sie nebst den Schanzen an der Direnow 3 Tage, bevor der König sich derselben näherte, und zündeten die Brücke über die Direnow hinter sich an. So hatte der König mit unerwarteter Schnelligkeit die 3 Ausflüsse der Oder in seine Gewalt gebracht und sich nach Wiederherstellung der halbverbrannten Brücke den Zugang nach Hinterpommern eröfnet. Bald darauf wurden die von den Kaiserlichen ausgeplünderten Städte Camin und Gollnow von den Schweden besetzt.

Dem Herzoge von Pommern hatte Gustav Adolph sogleich bei seiner Landung in Pommern festen Fuß zu fassen, bekannt gemacht; jetzt sandte er seinen Sekretär Heinrich Schwalenberg nach Stettin, um durch ihn seine Absichten auf diese Stadt zu befördern. Der Herzog hatte dagegen nochmals durch einen Gesandten, den er zum Könige nach Uesedom geschickt hatte, ihn um die

Bewilligung der Neutralität, wiewohl von neuem vergeblich, geboten. Jetzt eilte der König, um Stettin in seine Hände zu bekommen, ehe sich die Feinde dieser wichtigen Stadt bemächtigten. Der kaiserliche General Feldmarschall Torquato Conti zog seine Truppen zusammen und versammelte sie in 2 Lagern bei Stolpe an der Peene und in Garz an der Oder. Die pommersche Besatzung, welche sich vermittelst eines besondern Accords in der Stadt und dem fürstlichen Schlosse zu Uekermünde befand, mußte auf sein Verlangen von dort weichen und zog nach Stettin. Zwar wollte Torquato, als der Herzog wider dieses Verfahren Vorstellungen machte, die pommersche Besatzung daselbst wieder aufnehmen, aber unter der Bedingung mit den kaiserlichen Truppen diese Oerter gegen die Schweden zu vertheidigen. Der Herzog trug Bedenken, diesen Vorschlag anzunehmen, und hatte dieses Corps schon an einen andern Ort hinverlegt. Der Plan des Torquato, sich des Zolls und Thurms zwischen Stettin und Damm zu bemächtigen, und um demselben allen Beistand von der Seite Stettins abzuschneiden, die Brücken über die Parnitz und kleine Reglitz mit Pechkränzen in Brand zu bringen, wurde verrathen und durch eine verstärkte Besatzung an diesen Oertern vereitelt.

Der König Gustav Adolph segelte aus der Schwine mit so günstigem Winde nach Stettin, daß seine Ankunft sogar dem Gerüchte von seiner Ankunft zuvorkam und der Herzog zuerst durch 2 Schüsse aus schwedischen Kanonen benachrichtigt wurde, daß der König bei Oderburg in Grabow nahe bei Stettin gelandet wäre. Der stettinische Kommandant, der Oberst Siegfried von Damitz schickte sogleich einen Trommelschläger hinaus, um die

Ursache seiner Ankunft zu erforschen und fügte zugleich die Drohung hinzu, daß er schießen lassen würde, wenn der König sich der Stadt nähern würde. Dieser ließ ihm antworten, er möchte selbst herauskommen und die Ursache seiner Ankunft vernehmen. Der Oberste begab sich mit einigen fürstlichen Abgeordneten zum König auf dem freien Felde und da erklärte ihnen derselbe: daß die Umstände es nothwendig machten, ihn mit seinen Truppen in Güte in die Stadt aufzunehmen, weil er sonst Gewalt gebrauchen müßte. Auf ihre Vorstellungen, daß der Herzog dem Kaiser bisher mit Treue ergeben gewesen wäre und ferner dabei verharren wolle, daß auf diese Weise dem schon äußerst zu Grunde gerichteten Lande der völlige Untergang bereitet werden würde, erwiederte der König: daß er ihn auf keine Weise von dem Kaiser und dem deutschen Reiche trennen wolle, er käme nur seine bedrängten Religionsverwandten und besonders auch seine Nachbarn, die Pommern, von der Tyrannei, unter welcher sie 3 Jahre geseufzt, zu befreien, er wünsche, mit dem Herzoge selbst zu unterhandeln. Darauf erschien der Herzog mit seinen Räthen; von neuem wiederholte der König seinen Antrag mit aller Beredsamkeit und unterstützte ihn mit wichtigen Gründen. Nach einer kurzen geheimen Berathschlagung mit seinen Räthen bat der Herzog, daß, wenn er nicht sein ganzes Land verlassen könnte, er wenigstens seine Residenz bei der Neutralität, welche auch der Kaiser ihm zugestanden hätte, verbleiben lassen möchte. Der König verharrte bei seiner Forderung, und stellte dem Herzoge vor, daß der Ort zu schlecht befestigt wäre, um seiner Gewalt lange zu widerstehen; er drang, ohne Verzug einen Entschluß zu fassen. Endlich willigte der Herzog mit lauter Stimme und mit den

Worten: Nun in Gottes Namen! in sein Verlangen. Noch an demselben Tage besetzte der König die Stadt 10. Jul.
mit seinen Truppen und ließ sogleich nach Damm Truppen marschiren. Der Oberste Damitz trat mit den fürstlichen Soldaten in schwedische Dienste.

So mußte nun Torquato Conti durch die Besetzung der Stadt Stettin von schwedischen Truppen alle seine Hofnungen scheitern sehen. An demselben Tage hatte er von Colberg einen Brief an den Herzog geschrieben und geäußert, obgleich durch die Sorglosigkeit eines kaiserlichen Offiziers der Feind sich der Insel Uesedom bemächtigt hätte, derselbe in seinen Unternehmungen doch wenig glücklich seyn würde, wenn er nicht Stettin in seine Gewalt bekäme; er sammle eine Armee, um dessen Unternehmungen entgegenzuarbeiten und zweifle nicht, da die vorzüglichsten Festungen von seinen Soldaten beschützt würden und er die besten Truppen, welche sonst den Feinden Furcht eingeflößt hätten, bei sich hätte, daß er den Feind schnell aus allen eingenommenen Oertern wieder verjagen würde; ja er bot dem Herzoge Truppen zu seiner Disposition an, um den Feind abzuhalten, sich der Oder zu bemächtigen. Aber zu spät wurde diese Hülfe angeboten. Unter dem Scheine, das Land zu vertheidigen, hatten die Kaiserlichen dasselbe 3 Jahre ausgesogen und nun überließen sie es ohne Widerstand den Schweden. Zu schwach, sich einem so tapfern Heere zu widersetzen, sahe sich der Herzog genöthigt, sich in die Arme des Königs zu werfen und eine Allianz mit ihm zu schliessen. Am 10. Juli wurde sie unterzeichnet. m) Sie war

m) Dähnert 1 Bd. S. 76—81.

nur auf Vertheidigung und Schutz gegen unrechtmäßige Gewalt gerichtet, nicht gegen den Kaiser und das deutsche Reich, sondern vielmehr um die Verfassung des deutschen Reichs aufrecht zu erhalten und den Religions- und Profanen-Frieden gegen alle Störer der öffentlichen Ruhe zu beschützen. Auf keine Weise sollte dadurch das Land, das den Herzog mit dem Kaiser oder dem deutschen Reiche oder dem obersächsischen Kreise verbinde, zerrissen werden. Der König versprach, dem Herzoge seine Länder, sobald er sie vom Feinde befreiet hätte, ohne Kriegskosten zu fordern, sogleich wieder einzuräumen und die Stadt Stralsund n) zum Gehorsam gegen den Herzog anzuweisen und endlich auch das Stift Camin und Domkapitel gegen alle Neuerungen bei der freien Wahl, bei seinen Würden, Ständen und Rechten zu beschützen. Sehr wichtig ist der Punkt, daß der König von Schweden sich vorbehielt, daß wenn der Herzog von Pommern ohne männliche Erben sterben sollte, ehe der Churfürst von Brandenburg diese Vereinigung bestätigt und als eventuel gehuldigter Nachfolger diesen Ländern zu ihrer Befreiung Beistand geleistet hätte, oder wenn dem Churfürsten die Nachfolge von andern streitig gemacht werden sollte, der König oder seine Nachfolger diese Länder so lange in Sequestration und Schutz behalten wolle, bis

---

n) Doch wollte der Herzog dies hernach nicht so ausgelegt wissen, als wenn er versprochen hätte, sie mit geschärftem Ernst und Zwangsmitteln zum Gehorsam zu bringen. Er erbot sich nur, der Vermittler in den Streitigkeiten zwischen dem Herzoge und der Stadt zu seyn.

die Successionssache völlig zu Stande gebracht und ihm von dem Nachfolger die Kriegskosten doch ohne die geringste Beschwerde, Belästigung oder Zuthat des Landes Pommern und aller Stände und Einwohner entrichtet würde. Am 30. August wurde eine Quartierordnung o) zwischen beiden errichtet und an demselben Tage ein Vergleich p) wegen der pommerschen Defensions-Verfassung geschlossen. Der König von Schweden übernahm die Direction der Vertheidigung und des ganzen Kriegswesens und der Herzog versprach dem Könige alle Plätze, Städte, Festungen und Pässe in Pommern zu jeder Zeit offen zu halten, doch mit Vorbehalt der Administration der fürstlichen Regierung, der Polizei, Jurisdiction und Genießbrauches. Der König verlangte von dem Herzoge, ihn nicht nur mit einer ansehnlichen Geldsumme zu unterstützen, sondern auch die ganze Landschaft und die Städte mit ihren Ritterdiensten und Gefolge ausziehen und zur Vertheidigung des Landes ins Feld rücken zu lassen. Aber man verglich sich in Ansehung dieser beiden Punkte dahin, daß für jene beiden Forderungen dem Könige ein für allemal eine Summe von 200,000 Thalern in 3 Terminen bezahlt werden sollte, doch unter der Bedingung, daß keine Auflage oder Aufgebot außer in dem Fall eines neuen feindlichen Einbruchs weiter geschehen sollte.

Von der Aufnahme des Königs von Schweden in seine Residenz stattete der Herzog selbst einen Bericht an den Kaiser ab, um allen übeln Deutungen zuvorzukom-

---

o) Dähnert 1 B. S. 81.

p) Ebendas. S. 84.

men; aber sichtbar äußerte der Kaiser seine Unzufriedenheit mit dem Herzog, mit Unwillen wurden die pommerschen Gesandten, welche sich auf dem Collegialtage zu Regensburg befanden, entlassen.

Die Stadt Stettin war ein zu wichtiger Ort, als daß nicht Gustav Adolph schon am dritten Tage nach Besitznahme derselben an ihre stärkere Befestigung hätte denken sollen. Größtentheils wurden die schwedischen Soldaten zu dieser Arbeit gebraucht und die Bürgerschaft brachte eine freiwillige Steuer zusammen, um den Eifer der Soldaten zu beleben. Zur Besatzung sollten 3 Regimenter, zu 4000 Mann gerechnet, dienen; diese mußte der König unterhalten, der auch den Ober-Kommandanten setzte und dieser sollte für sich und im Namen der ganzen Garnison dem Herzoge mit einem Handschlag geloben, die Stadt gegen eines Jeden Anspruch muthig zu vertheidigen.

Der Angriff auf die Kaiserlichen wurde nun bald wieder fortgesetzt; der Oberste Damitz wurde mit den pommerschen Truppen, die in schwedische Dienste getreten waren, am 13. Juli nach Stargard geschickt; diese drangen am folgenden Tage des Morgens durch eine Wasserpforte, welche die Kaiserlichen unbeobachtet und unbesetzt gelassen hatten, in die Stadt, hieben im ersten Schrecken 100 Mann nieder und machten eben so viele Gefangene. Die Kaiserlichen zogen sich in die Gegend der Johanniskirche zurück und vertheidigten sich hier tapfer; sie mußten aber endlich um den freien Abzug bitten und begaben sich ins Lager bei Garz. In Stargard fand man vielen Proviant, einige Kanonen und nicht wenig Ammunition. Durch die Einnahme dieser Stadt wurde das kaiserliche Lager von Hinterpommern und der

Garniſon zu Colberg abgeſchnitten. Darauf beſetzte der Oberſte Damitz auch das Schloß Sazig.

In Vorpommern hätten unterdeſſen die Kaiſerlichen am 16. Juli ihr Lager bei Stolpe und der Stadt Anklam zugleich verlaſſen und ſich näher an die Oder hingezogen. Anklam beſetzten am 21. Juli die Schweden, ſo wie auch die von den Kaiſerlichen verlaſſene Stadt Uekermünde. Am 28. Juli eroberte der General, Freiherr von Kniephauſen die Stadt Wolgaſt und belagerte das Schloß, in dem ſich die Kaiſerlichen mit Muth vertheidigten, doch wurde auch dieſe Stadt den Schweden am 15. Auguſt mit Accord übergeben; 5 Tage zuvor war zwar ſchon das Schloß Clempenow den Kaiſerlichen weggenommen worden, aber es wurde den Schweden wieder entriſſen. Jetzt machte Kniephauſen einen Anſchlag auf Greifswalde und knüpfte mit einem Fähnrich in der Stadt ein geheimes Bündniß an. Dieſer wollte die Schweden an einem gewiſſen Tage, wenn er in der Schanze vor dem wolgaſter Thor die Wache und die Schlüſſel dieſes Thors haben würde, in die Stadt einlaſſen; aber dieſer Anſchlag mißlang, weil der Fähnrich ihm das Thor nicht öfnen konnte. Eben ſo wenig gelang ein anderer Verſuch am 30. Auguſt, in der Nacht die Stadt zu überrumpeln.

Unterdeſſen war der tapfere und kluge Feldherr Guſtav Horn mit den finniſchen und liefländiſchen Truppen und einem churbrandenburgiſchen Regiment zu Pferde angekommen; auch aus Preußen wurden Truppen hieher geführt. Die kaiſerlichen Truppen, welche im Lager zu Garz ſtanden, hatten von daher die ſchrecklichſten Verwüſtungen über Pommern verbreitet, hatten die Oerter, deren Vertheidigung ſie ſich nicht zutrauten, in Brand

gesteckt, ja, sie wagten sich sogar bis in die Nähe der Stadt Stettin und zündeten 6 Dörfer an, so daß der Wind Rauch und Flammen nach der Stadt hintrieb. Die Stadt Penkun konnte die ihr vom Torquato Conti ertheilte Sauvegarde von ihrem Untergange nicht retten; die Einwohner wurden einigemale gänzlich ausgeplündert, Weiber und Jungfrauen wurden genothzüchtigt, die Männer bis zum Tode gemartert und selbst die Todten im Grabe nicht verschont. Viele Mühlen wurden vernichtet und was auf irgend eine Weise den Schweden nützen konnte. Der härteste Schlag traf die Stadt Pasewalk, welche in den 3 Jahren so mitgenommen war, daß sie bis auf den dritten Theil der Einwohner verödet war. Schon hatte sie über 147,000 Thaler zu ordinären Contributionen entrichtet, jetzt verlangte der Oberste Hans Götze noch einige 1000 Thaler. Sie waren nicht aufzubringen; 18 angesehene Männer wurden in Ketten ins Lager nach Garz geführt und mußten unter dem freien Himmel einige Wochen mit Hunger und Krankheit kämpfen. Obgleich ausgeplündert, brachten die Einwohner Pasewalks doch, um nur die Geißeln zu befreien, Lebensmittel und andere Bedürfnisse, kurz, was sie nur immer aufzubringen vermochten, ins kaiserliche Lager. Aber der Tag ihres gänzlichen Untergangs nahete. Zwei schwedische Kompagnien besetzten die Stadt und bemüheten sich, sie stärker zu befestigen; der Oberste Götz brach mit etwa 3000 Mann auf, bemächtigte sich, ungeachtet des muthigen Widerstandes der Schweden, welche kein Geschütz bei sich hatten, der Stadt und hieben nieder, was sich nicht durch die Flucht rettete; dasselbe Schicksal wiederfuhr den Wehrlosen, welche gemartert, geschändet und aufs grausamste gemißhandelt wurden. Endlich

vom 7. bis 11. Sept.

wurde die Stadt in Brand gesteckt, und nur wenige Häuser, welche die Flamme verschonte, blieben als Denkmal einer Stadt übrig.

Diesen Verwüstungen der Kaiserlichen Einhalt zu thun, flehete der Herzog und die Landstände den König an; aber da die Kaiserlichen ihre ganze Macht bei Garz zusammengezogen und sich stark verschanzt hatten, so fand es der König nicht rathsam, sie hier anzugreifen; er rechnete darauf, daß der Mangel an Lebensmitteln und Fourage und die Ungewohnheit der Winterkälte sie bald von dort wegbringen würde. Vielmehr faßte er den Entschluß, sie da anzugreifen, wo sie schwächer wären. Gustav Horn erhielt das Commando über die Truppen in Stettin. Der König selbst begab sich am Ende des Sommers mit einem Theil seines Heers zu Schiffe nach Stralsund. Kaum hatte sich der König entfernt, so griffen die Kaiserlichen den Gustav Horn in seinem Lager bei Stettin an, aber sie wurden muthig zurückgeschlagen. 6. Sept. Der König kam in Stralsund an. Seinen ersten Plan, mit der Flotte einen Angriff auf den Hauptort in Meklenburg zu versuchen, vereitelten widrige Winde. Er brach zu Lande mit der Armee nach Meklenburg auf, eroberte den Thurm zu Damgarten an der Grenze, 24. Sept. die Schanzen am Recknitzer Paß und die Stadt Ribnitz. So hatte er sich nun den Weg ins Meklenburgische eröfnet. Durch ein Mandat forderte er die Meklenburger und besonders die Stadt Rostock auf, ihres rechtmäßigen Herzoges sich mit den Waffen in der Hand anzunehmen, die Anhänger Wallensteins zu arretiren, zu tödten oder zu verjagen.

Während der Abwesenheit des Königs fehlte es in der Gegend Stettins nicht an gegenseitigen Angriffen und

kleinen Gefechten, welche aber nichts entschieden. Colberg, das von den Kaiserlichen stark besetzt war und von wo aus sie bisher ihre verheerenden Streifzüge in Hinterpommern unternommen hatten, wurde von den Schweden eingeschlossen, um die Stadt durch Hungersnoth zur Uebergabe zu zwingen. Während dieser Blokade wurde der dritte Theil der Stadt durch die Unachtsamkeit eines Stallknechts in die Asche gelegt. Zwar wurden aus dem Lager bei Garz Truppen abgesandt, um die Stadt zu entsetzen; aber Gustav Horn, von diesem Unternehmen benachrichtigt, schickte den Kaiserlichen ein Corps entgegen, welche sich nun schnell umwandten und durch die Neumark nach Garz zurückgingen. Noch einmal versuchten die Kaiserlichen durch ein stärkeres Corps Colberg zu entsetzen und den aus Preußen anrückenden Schwedischen Truppen zuvorzukommen; doch Gustav Horn, von dem Vorhaben der Feinde unterrichtet, eilte dasselbe zu vereiteln. Er selbst brach mit einem Corps auf, vereinigte sich mit den Truppen des Generals Kniephausen und faßte eine Meile von Colberg an einem vortheilhaften Orte Stand. Hier wagten die Kaiserlichen nicht ihm nahe zu kommen; bald begaben sie sich auf den Rückmarsch und Gustav Horn ließ sie verfolgen; nur ein sie begünstigender Nebel konnte sie retten.

Der König selbst wandte sich nach Hinterpommern. Seine Armee war durch die Preußischen Truppen ansehnlich verstärkt worden. Die Feinde hatten durch die rauhe Luft und den harten Winter, durch Mangel an Lebensmitteln und Ungewohnheit aller dieser Beschwerden, durch Krankheit und Entweichung sehr gelitten. Jetzt da das kaiserliche Heer so geschwächt war, beschloß der

König die beiden Oderpäſſe anzugreifen. Am 23. December verſammelte er ſeine Armee bei Damm, kam am Abend des folgenden Tages bei Greifenhagen an und unternahm am 25ſten die Belagerung der Stadt. Schon war eine ziemliche Breſche zum Sturme für die Schwediſchen Truppen eröfnet worden; aber die Feinde warteten den Sturm nicht ab, ſie zogen ſich nach Garz zurück und überließen den Schweden dieſen Paß mit allem Geſchütz. Die Brücke, welche von Greifenhagen über die Oder nach Garz führt, hatten die Kaiſerlichen abgebrannt, und ſo das Vorrücken des Königs gehemmt; aber ſchon hatte ein paniſches Schrecken die Kaiſerlichen ergriffen, ſie zündeten die Stadt Garz mit dem darin befindlichen Magazine an und ließen die Munition in die Luft auffliegen. Drei große Kanonen und eine große Anzahl Kugeln, welche nicht eilig genug fortgebracht werden konnten, wurden in die Oder verſenkt und drei andere zerſprengt, damit ſie nicht den Schweden in die Hände fallen möchten. Sie ſelbſt zogen ſich nach Frankfurt zurück und Garz wurde nun von Stettin aus 27. Dec. beſetzt; die Schwediſchen Truppen zogen ſich nun auch überall aus Hinterpommern zurück.

Im Januar des folgenden Jahres wurde die Verjagung der Kaiſerlichen fortgeſetzt. Noch war das Schloß Lökenitz von denſelben beſetzt. Dahin wurde der Oberſte Lesle mit einem Corps geſchickt, um es zu erobern; 9. Jan. nach einigen Kanonenſchüſſen kapitulirten ſie. Der König von Schweden übergab dem Guſtav Horn das General-Commando in der Neumark und Hinterpommern und hinterliß ihm eine hinreichende Macht zur Beſchützung des Landes. Er ſelbſt brach mit dem größten 22. Jan. Theile der Armee auf, ging über Damm und Stettin

1631.

nach der Ukermark, bemächtigte sich der Städte Prenzlow, Neubrandenburg und anderer Oerter in Meklenburg. Von da rückte er an das Haus Clempenow, das er mit Blitzschnelle wegnahm, Treptow an der Tollense verliessen die Kaiserlichen von selbst. Nun galt es dem Schlosse Loitz; der dort commandirende Hauptmann, ein Spanier, Peter Paretta ergab sich bald, so heroisch auch seine Antwort auf die Aufforderung der Uebergabe gewesen war — er würde sich bis auf den letzten Blutstropfen vertheidigen. Darauf wandte sich der König, zu dessen Armee der General Kniephausen mit Truppen gestoßen war, nach Demmin. Die Stadt war gut befestigt, noch stärker das Schloß, das überdies noch durch die Natur, da es in einer morastigen Gegend lag, geschützt wurde. Der König belägerte sogleich die Stadt und überließ dem General Kniephausen die Belagerung des Schlosses. Diesem kam ein starker Frost zur Hülfe, er konnte über den gefrornen Morast näher anrücken. Kaum hatte er den Angriff gethan, so verließen die Kaiserlichen das Schloß, steckten es in Brand und zogen sich in ihre dort aufgeworfenen Schanzen und in einen Thurm zurück. Kaum machten die Schweden Miene, den Thurm in die Luft zu sprengen, so ergab sich schon der Commandant. Den Kaiserlichen in der Stadt entsank der Muth, sie ergaben sich am 15. Februar. Die Schweden fanden hier ein ansehnliches Magazin, viel Pulver und Geschütz. Auch Tribsees wurde mit Gewalt erobert. Jetzt waren nur noch Colberg und Greifswalde in den Händen der Kaiserlichen. Nach einer Blockade von 5 Monaten fehlte es den kaiserlichen Truppen in Colberg an Proviant und andern Bedürfnissen, ein Entsatz war nicht zu hoffen und so nahm die Unterhandlung we-

gen der Festung am 24. Februar ihren Anfang; am 28sten wurde der Vergleich geschlossen und am 2. März zogen die feindlichen Truppen ab. Noch Greifswalde war dem Feinde zu entreißen. Schon nach Eroberung der Stadt Demmin war der kaiserliche Commandant, der Oberste Franz Perusi vom Schwedischen General Johann Banner zur Uebergabe schriftlich aufgefordert worden; dieser erklärte aber, daß er die Festung muthig vertheidigen würde. Die Belagerung verzögerte sich bis in den Monat Juni.

Unterdessen hatte sich der kaiserliche General Tilly bemühet, der Sache der Kaiserlichen in Pommern wieder aufzuhelfen. Er rückte mit einigen Völkern aus dem Magdeburgischen nach Frankfurt an der Oder, um von Januar.
da in Pommern einzubrechen. Hier erfuhr er die Belagerung der Stadt Demmin, er wandte sich daher zuerst Febr.
nach dieser Seite, aber er kam zu spät zum Entsatz, begnügte sich Neu-Brandenburg wieder zu erobern und wollte nun einen Versuch machen, in Pommern einzudringen.

Der König machte überall so vortrefliche Gegenanstalten, daß es Tilly nicht wagte, weiter vorzurücken, er plünderte Neu-Brandenburg aus und zog sich mit der Armee in die Mittelmark zurück.

Der Oberste Perusi hatte auf diese Weise Zeit gewonnen, die Stadt Greifswalde in den besten Vertheidigungsstand zu setzen. Aus Mangel am Gelde ließ er zinnerne Münze mit dem Gepräge: necessitas Gryphiswaldensis schlagen; aus Mangel an Salz wurde ein längst verfallener Salzbrunnen wieder aufgeräumt, der seine Truppen und die Bürgerschaft überflüssig mit Salz versorgte; mit den Lebensmitteln wurde aufs sparsamste

umgegangen, Kranke und alles unnütze Gesindel wurden aus der Stadt hinausgeschaft; kurz, er machte solche Anstalten, daß es schien, als wollte er allein unter allen kaiserlichen Commandanten die ihm anvertraute Festung am längsten vertheidigen. Im Juni sollte die Belagerung der Stadt ihren Anfang nehmen. Am 11. Juni ließen sich zuerst Schwedische Reuter, welche zum Rekognosciren abgesandt waren, vor den Thoren der Stadt sehen, der Commandant Perusi ließ Mannschaft hinausrücken und er selbst folgte ihnen; da er sich zu weit von der Stadt entfernte, so schnitten ihm Schwedische Reuter, welche sich versteckt hatten, den Rückweg ab, die Kaiserlichen ergriffen zum Theil die Flucht, einige wurden eingeholt und getödtet, Perusi selbst wurde ereilt und erschossen. Eine Stunde darauf kam das Schwedische Belagerungs-Corps vor der Stadt an und berennte sie sogleich. Noch waren die kaiserlichen Truppen ungeachtet des Verlustes ihres Commandeurs fest entschlossen, sich zu vertheidigen und thaten am 14. Juni in großer Anzahl einen Ausfall; hitzig war das Gefecht, von beiden Seiten blieben viele auf dem Platze. Dies war die erste und letzte Anstrengung; am folgenden Tage erboten sie sich zum Accorde und am 16. Juni übergaben sie den Schweden die Stadt.

Pommern war nun zwar von den kaiserlichen Truppen befreit worden; aber in welchem elenden und bejammernswerthen Zustande befand sich die Provinz. Drei Jahre hindurch war sie aufs schrecklichste verheert und die Einwohner völlig zu Grunde gerichtet worden. Anfangs war nur für 8 kaiserliche Infanterie-Regimenter Quartier in Pommern gefordert worden; allmälig wurden diese bis auf 19 Regimenter erhöhet und einmal

befanden sich an 31,500 Mann zu Fuß und 7540 Reuter daselbst und nun denke man sich noch einen sehr beträchtlichen Troß hinzu. Die Unterhaltung dieser Regimenter und Herbeischaffung fast aller Kriegsbedürfnisse, die vielfältigen Hin- und Hermärsche und dann die ausserordenlichen Kriegssteuern kosteten dem Lande große Summen; in dem Herzogthume Stettin berechnet man sie auf 10 Millionen und eben soviele kann man für das Herzogthum Wolgast annehmen. Wie viele Steuern und Abgaben aller Art mußten nicht deswegen den Unterthanen auferlegt werden? Aber wie wenig begnügten sich die Offiziere und Soldaten mit den festgesetzten Geldern und den ihnen bestimmten Lebensmitteln und mit der Fourage für die Pferde! Welche Bedrückungen erlaubten sich Hohe und Niedrige! Mit welchen Qualen und Martern erpreßten sie den Ueberfluß, mit welcher Verschwendung vergeudeten sie in kurzer Zeit, was Jahrelang ausgereicht hätte! Bald wurden die Leute alles Geldes entblößt, mit der strengsten Execution wurde gefordert, was nicht da war; statt baaren Geldes mußte man Mobilien oder Korn und Vieh hingeben, aber in welchem geringen Werthe wurde dies angenommen! einen Zug Ochsen taxirten sie eigenmächtig zu 2 Thalern, ein Stück Rindvieh zu einem Thaler. Nicht zufrieden mit kleiner Münze mußten die armen Leute Courant hergeben und für ein hohes Agio herbeischaffen. Oft wurde die Contribution doppelt eingefordert, wenn die Quartiere gewechselt wurden; die alten Compagnien hatten sie befriedigt und die neueingelegten verlangten dasselbe nochmals. Statt der Execution wurden nun Soldaten ausgeschickt, welche Tributir-Soldaten genannt wurden. Diese liessen sich nicht nur da überflüßig bewirthen, wohin sie zur

Erpressung der zu bezahlenden Contributionen geschickt wurden, sondern sie übten durch Vernichtung der Möbeln und Zerstörung der Häuser den schändlichsten Muthwillen und quälten, marterten und verwundeten die Menschen aufs schrecklichste. Und von diesen Mißhandlungen blieben nicht einmal die fürstlichen Räthe und Beamten verschont, welche entweder ihre unermeßlichen Forderungen nicht befriedigen wollten oder das Verlangte nicht so eilig herbeischaffen konnten; auch in ihre Häuser wurden Tributir-Soldaten eingelegt oder sie wurden mit Gefängniß und Schlägen bedrohet. Besonders fühlbar war dieser Druck, als wider die Capitulation Italienische Truppen im Lande einquartiert wurden. Wegen Unkunde der Sprache konnte man sich nicht verständigen, ihre Forderungen wurden oft nicht befriedigt oder doch nicht sobald, weil man nicht wußte, was sie verlangten und auch den Commandeurs konnte man seine Noth, welche man von den Soldaten erleiden mußte, nicht klagen, weil sie die Deutsche Sprache nicht verstanden. So war es denn kein Wunder, daß diese Truppen in den Ruf kamen, daß sie die Unterthanen weit härter bedrückten und schändlicher mißhandelten. Die Einkünfte des Fürsten mußten sich schon bei der Verarmung seiner Unterthanen vermindern, aus den fürstlichen Aemtern konnte seine Unterhaltung nicht mehr besorgt werden. Obgleich die Verschonung der fürstlichen Ackerwerke von den Generalen ausdrücklich war befohlen worden, so blieben sie doch weder bei den Hin- und Hermärschen verschont, noch wurden sie vor militärischer Execution gesichert und größtentheils wurden sie so hart mitgenommen, daß der Herzog aus ihnen so wenige Naturalien hernehmen konnte, daß er nicht einmal seinem fürstlichen Stande gemäß die

Tafel halten konnte und mit Kummer sehen mußte, wie Rittmeister und Hauptleute sich nicht nur eine bessere Tafel hielten, sondern ihm nicht einmal aus den fürstlichen Aemtern und Ackerwerken die nöthigen Bedürfnisse zukommen ließen. Sogar die Herrschaften Lauenburg und Bütow, welche nicht zum Deutschen Reiche, sondern zu Polen gehörten, blieben mit Einquartierung nicht verschont und aus diesen wurden dem Fürsten seine Einkünfte und der fürstliche Unterhalt abgeschnitten. Ueberdies nahmen die kaiserlichen Officiere häufig die Zolleinkünfte in Beschlag und legten wohl selbst an einigen Orten neue Zölle an. Die fürstlichen Häuser wurden wider die Capitulation mit Einquartierung belegt, aller Vorrath in denselben aufgezehrt, die Gemächer und Gewölbe vorsätzlich verherrt, die fürstlichen Waldungen niedergehauen und so verwüstet, daß der Schade mit einer Tonne Goldes bei weitem nicht ersetzt werden konnte; überall wurde das Wild niedergeschossen und ausgerottet. Selbst in die herzoglichen Rechte thaten sie Eingriffe, öfters bestraften sie in bürgerlichen Angelegenheiten nach Willkühr und wenn Beschwerden darüber geäußert wurden, so entblödeten sie sich nicht laut zu sagen, daß nicht die Fürsten, sondern sie über die Unterthanen des Landes zu gebieten hätten. Wieviele Geschenke mußten überdies den Generalen und andern hohen Officieren gemacht werden, um sie bei guter Laune zu erhalten oder ihre unerträglichen Forderungen zu mäßigen, dessenungeachtet aber hatten die Gelderpressungen doch kein Maaß und Ziel! Der Fürst mußte bei dem großen Mangel an Gelde und den fortdauernden Forderungen seine Zuflucht zum Verpfänden nehmen, dem kaiserlichen Obersten Hatzfeld

räumte er für einen angeblichen Rückstand von 50,000 Gulden das Amt Clempenow ein.

So wurde das Land überall verwüstet; die Unterthanen verarmten, der Acker konnte aus Mangel an Vieh und Saatkorn nicht bestellt werden. Die Hungersnoth nahm zu und so mancher mußte mit Trebern, Baumknospen, Gras und andern unnatürlichen Speisen seinen Hunger stillen. Ja man hat Beispiele, daß das Fleisch der Todten verzehrt wurde und eine Mutter ihr Kind schlachtete, um sich des Hungers zu erwehren. Ganze ehemals blühende Gegenden wurden in Einöden verwandelt, die Menschen hatten ihre Wohnungen verlassen, die Dörfer waren den Flammen Preis gegeben worden. Volkreiche und nahrhafte Städte wurden öde und 7 Städte durch Feuersbrünste sogar völlig eingeäschert. Oft wurde der Gottesdienst gestört und während der Predigt auf dem Kirchhofe die Trommel gerührt; ja die Soldaten gingen wohl gar mit den Musketen und brennenden Lunten während des Gottesdienstes durch die Kirchen. An mehrern Orten wurden die Prediger sehr gemißhandelt, wenn sie in den Verdacht kamen, Kirchengeräthe versteckt zu haben. Mit Gewalt wurden die Kirchen erbrochen, und aller Kirchengeräthe beraubt, die Gräber eröfnet, und den Todten ihre Kostbarkeiten entrissen. Die Prediger, ihres Lebens nicht mehr sicher, verließen ihre Gemeinen und häufig blieben die Kinder lange ungetauft oder starben ohne Taufe. Bei Beerdigungen unterblieben die gewöhnlichen Ceremonien, Gottesdienst und Abendmahl wurde nicht gehalten und so war eine gänzliche Verwilderung zu besorgen und der Immoralität Thor und Thüre geöfnet. Wieviele Menschen wurden nicht plötzlich von

Schrecken und Angst getödtet, wievielen zernagte der Kummer die Blüthe ihres Alters! So mancher nahm sich aus Verzweifelung selbst das Leben und andere aufs barbarischste geschändet, gemißhandelt, zerstümmelt, verkrüppelt mußten einige Jahre hindurch ihr sieches und kummervolles Leben hinschleppen.

Jetzt setzte der König von Schweden seine glücklichen Feldzüge nach der Mark fort, nachdem er überall die festen Oerter in Pommern hinreichend besetzt und den Freiherrn Steno Bielke, welcher sich seit 1628 als sein residirender Legat in Stralsund aufgehalten hatte, als Legat bei dem Herzog von Pommern und Oberbefehlshaber des Kriegsstaats hinterlassen hatte. Auf verschiedenen Zusammenkünften der Stände wurde über mehrere wichtige Punkte berathschlagt. Der König von Schweden verlangte, daß die zwischen ihm und dem Herzoge geschlossene Allianz und andere Traktaten auch von den Landständen bestätigt würden. Lange zögerten dieselben und äußerten mancherlei Bedenken. Sie hielten es eben so für billig, daß von der andern Seite die Schwedischen Reichsstände den Accord unterschrieben und besiegelten; endlich ratifizirten ihn die Pommerschen Landstände. q)

Bisher waren beide Regierungen die Stettinsche und Wolgastische getrennt geblieben, aber endlich sahe man ein, daß 2 verschiedene Regierungen unter einem Haupte wenig Nutzen stifteten, daß jede Regierung nur auf ihren eigenen Vortheil bedacht wäre, daß gegenseit

---

q) Stettin 21. April 1631 in Dähnerts Sammlung 1 B. S. 87. 88.

tiges Mißtrauen erregt und zum Nachtheile des Staats genährt und unterhalten und daß durch die an verschiedenen Orten gehaltenen Convente die Trennung noch mehr befördert würde. Der Herzog empfahl den Landständen die Vereinigung beider Regierungen. Die Landstände schienen bereitwillig zu sein, diesen Vorschlag anzunehmen, wenn es ohne Beschwerde geschehen könnte und verlangten, daß dieses wichtige Werk auf einem gemeinen Landtage zu Stande gebracht werden möchte. Im Vertrauen, daß keine bedeutende Gründe diesem Unternehmen entgegen stehen würden, that der Fürst Vorschläge, wie diese Absicht am zweckmäßigsten erreicht werden könnte; aber leider blieb es auch nur bei dem Vorschlage.

Der König von Dännemark hatte beim Ruden einen neuen Zoll angelegt, dadurch wurde der Handel und die Schiffahrt nicht wenig gestört und erschwert.

Den größten Theil des Heers hatte nun der König von Schweden mit sich geführt und so von einer großen Last das Land befreiet. Der König versprach alle Lauf- und Musterplätze aufzuheben, einem feindlichen Einbruche an auswärtigen Oertern zuvorzukommen und auf diese Weise dem Lande Ruhe zu verschaffen, aber da der König die Vertheidigungskosten nicht tragen konnte, so begehrte er das Land in 10 Quartiere einzutheilen und daß von jedem Quartiere monatlich 4000 Thaler für die königliche Armee abgetragen werden sollte. Die Stettinschen Landstände, welchen dieser Vorschlag des Königs am 17. September mitgetheilt wurde, erkannten gerührt und dankbar die großen Verdienste des Königs um Pommern, stellten aber auch die Unmöglichkeit vor, einer so hohen Forderung zu gewilgen, da das ganze Land so völ-

lig ausgesogen, aller baarer Vorrath hinweggeführt, Gold, Silber, Kupfer, Zinn und Kastengeräth geraubt oder statt des Geldes hingegeben, alles Schlachtvieh verzehrt, die Pferde weggenommen, mehrere Städte und Dörfer in Asche gelegt und den übrigen Einwohnern kein Brod und Saatkorn gelassen wäre. Gegen die Eintheilung des Landes in Quartiere erklärten sie sich geradezu, versprachen aber, aus der Stettinschen Regierung, denn weder mit der Wolgastschen, noch der Stiftischen Regierung wollten sie sich in Ansehung dieser Contribution einlassen, ein Jahr hindurch in 2 Terminen 50,000 Thaler an Geld und Korn zu liefern, doch unter der Bedingung, daß dann wirklich alle Muster-Lauf- und Sammelplätze abgestellt und sie versichert würden, daß weder neue erfolgen, noch Einquartierung und Durchmärsche zugelassen werden sollten, daß ferner auch alle andern Lasten, Contributionen oder was für einen Namen sie haben möchten, aufhörten, freie Handlung, freie Ausfuhr des Getreides, der Wolle und anderer Waaren verstattet würde. In Ansehung dieses Vorschlags wurde im folgenden Jahre auf dem gemeinen Landtage zu Stettin 1632.
am 10. Mai von dem Legaten auf Befehl des Königs die Forderung soweit gemildert, daß vom 1. Januar 1632 bis 1633 aus jedem der 10 Quartiere monatlich 2500 Thaler gezahlt werden sollten, eine Summe, zu der sich im vorigen Jahre die Landstände erboten hatten. Der König müßte aber, wurde hinzugesetzt, um sich des Landes desto gewisser zu versichern, mehrere Truppen kommen lassen, welche in die Städte vertheilt werden sollten, doch dies nur auf kurze Zeit und überdies die Einquartierung der Soldaten auf Kosten des Königs. Aber die Landstände fanden die Summe noch immer zu hoch,

zumal da sie auf die Kriegs-Expedition schon 600,000 Thaler verwandt hatten, doch erklärten sie den König ferner zu unterstützen und erboten sich aus der Stettinschen und Stiftischen Regierung in 2 Terminen 60,000 Thaler zu bezahlen, denn der Wolgastsche Ort hatte sich von ihnen getrennt. Dagegen verbaten sie die Einquartierung neuer Truppen, weil auf die Weise das Land mit doppelten Lasten, mit Contribution und Einquartierungskosten belegt würde, welches wider den getroffenen Accord wäre. Mit dem Anerbieten von 60,000 Thalern war der Legat nicht zufrieden. Daher machten sich die
1 März Landstände der Stettinschen und Stiftischen Regierung verbindlich, aus den hier angeordneten 7 Quartieren monatlich aus jedem 1500 Thaler vom 1. Mai an gerechnet 6 Monate hindurch zu bezahlen und die Landstände der Wolgastschen Regierung erklärten sich 10,000 Thaler vor der Ernte abzustatten. Aber gegen das Anerbieten der letztern erwiederte der Legat, daß er vom Könige ausdrücklichen Befehl habe, daß die 3 Quartiere in der Wolgastschen Regierung dasselbe geben sollten, was die Stettinsche bewilligen würde, doch verwies er sie an Nicolaus Horn, ob sie bei diesem eine geringere Summe erhandeln könnten.

Auf dem General-Landtage, welcher am 6. Juni zu Stettin gehalten wurde, kamen mehrere wichtige Punkte zur Berathschlagung vor, besonders hatte des Herzogs Bogislav Schwester Anna, verwittwete Herzogin von Croy gebeten, ihrem Sohne Ernst Bogislav, der wegen der Religion gleichsam im Exil leben mußte, einen fürstlichen Unterhalt festzusetzen. Dazu wurde das Stift Camin in Vorschlag gebracht, aus dem er nach des Herzogs Tod seinen Unterhalt ziehen

könnte. Schon früher hatten diesen Wunsch die Herzoge Philipp Julius und Ulrich, der König von Schweden und andere fürstliche Personen, selbst auch die fürstlichen Landstände geäußert und der Herzog hatte als Stiftspatron unterm 16. Januar 1623 ihm eine Eventual-Concession auf das Stift und am 28. Januar 1631 vermittelst Abtretung des Stiftsamtes Lüblitz die Confirmation ertheilt. Die Domherrn hatten einstimmig beschlossen, wenn der Churfürst von Brandenburg seine Einwilligung dazu gäbe und der Prinz die erforderlichen Jahre erreicht haben würde, ihm das Stift vor allen andern zu ertheilen. Der Churfürst hatte sich schon geneigt erklärt und nichts weiter begehrt, als daß der Herzog von Croy nach dem ehemaligen Beispiele diesmal nur auf den Fall der Vacanz zum Bischof von Camin designirt würde und daß ihm künftig, wenn er sich den Statuten des Capitels gemäß bezeigen würde, kein anderer vorgezogen werden sollte. Dann waren auch die Landstände in beiden Regierungen der Meinung, den Prinzen bald möglichst zum Bisthum zu befördern, um fremden Prätensionen vorzubeugen. Endlich nahm sich der König von Schweden des Prinzen an und bewirkte die Genehmigung des Churfürsten von Brandenburg, daher wurde er auch in diesem Jahre zum Coadjutor des Stifts Camin postulirt.

Auf diesem Landtage kam die Trennung der Stadt Stralsund von neuem zur Sprache; man wünschte, daß sie sich mit dem ganzen Lande wieder vereinigen möchte, auch der König von Schweden hatte sich erboten, Stralsund zu bewegen, daß sie zum Lande wieder hinzuträte. In dieser Unterhandlung sollten Commissarien ernannt werden; aber die Stadt fand Bedenken sich vor dem Frie-

den mit dem Kaiser, mit den fürstlichen Räthen in Unterhandlung einzulassen und so blieb sie bis nach dem Westphälischen Frieden von der Landschaft getrennt.

Im November wurde von neuem ein General-Landtag zu Stettin gehalten, auf dem die vom Könige von Schweden zu Dünkelsbühl gegebene schriftliche Erklärung, die Garnison in Stettin, Stralsund und Colberg zu unterhalten, auf 4 Regimenter zu Fuß Musterplätze zu vergönnen und statt der bewilligten monatlichen Contribution 100,000 Thaler zu bezahlen, vorgetragen wurde. Man erklärte es für unmöglich, diese Forderungen zu erfüllen; überdies erwiederte man, daß nach dem Accorde die Garnison-Kosten auf königliche Zahlung gerichtet und deswegen dem Könige die hohen Licenten auf allen Strömen bewilligt worden wären. Das Land hätte sich noch nicht erholt und könne daher die Garnison nicht verpflegen. Eben so wenig wäre das Land im Stande für 4 Regimenter zu Fuß Musterplätze zu unterhalten und dann doch noch die begehrte Geldsumme zu bezahlen. Der König habe selbst zugestanden, da beide Lasten, die Musterplätze und die monatliche Contribution, vom Lande nicht zugleich getragen werden könnten, daß darum die Musterplätze durch gewisse Monatsgelder losgekauft würden. Nur die Landstände der Stettinschen Regierung erklärten sich, statt der Musterplätze und aller andern Bürden 50,000 Thaler oder alle Viertel Jahre 12,000 Thaler zu bezahlen. Es kam auf diesem Landtage nicht zu einem Landtags-Abschiede. Der Tod des Königs Gustav Adolph bei Lützen, welcher am 17. November dem Herzoge bekannt gemacht wurde, erregte Bestürzung und neue Besorgnisse.

Im folgenden Jahre wurden im Februar Partikular-Landtage in der wolgastschen Regierung zu Anklam, und der stettinschen zu Stargard gehalten; auf beiden war die Hauptproposition, die Allianz mit der Krone Schweden fortzusetzen und die aus jedem Quartiere gereichte Summe von 1500 Thaler bis auf 2000 zu erhöhen. In Ansehung der Fortsetzung der Allianz mit der Krone Schweden waren die Landstände in beiden Regierungen einig, aber wegen der Erhöhung der Geldforderung machten beide Schwierigkeiten. Statt der monatlichen Quartiergelder accordirten die Landstände der wolgastschen Regierung r) mit dem Sekretär des schwedischen Reichskanzlers Schwallenborg und dem bevollmächtigten Legaten in Deutschland Axel von Oxenstierna auf eine gewisse Summe von 14,000 Thalern, welche in 4 Terminen bezahlt werden sollten. Die Landstände der stettinschen Regierung s) aber erklärten in den ersten 2 Monaten bei der vorigen Distribution der Quartiere zu beharren. 1633.

Pommern, das von den ihm geschlagenen Wunden noch nicht geheilt war, das zur Unterstützung des Königs von Schweden noch immerfort ansehnliche Summen herbeischießen mußte, kam von neuem in Gefahr, von kaiserlichen Truppen verheert zu werden. Der General Waldstein hatte die Schweden bei der steinauer Brücke im Oktob. gezwungen die Waffen zu strecken; aber das Versprechen, sich hinzubegeben, wohin sie wollten, wurde ihnen nicht

---

r) Landtags-Abschied Anklam 7. Februar in Dähnerts Samml. 1. B. S. 659—672.

s) Landtags-Abschied Stettin 28. April.

gehalten, die vornehmsten Officiere kamen in Verhaft und alle Unterofficiere und Soldaten mußten Dienste nehmen, doch retteten sich viele durch die Flucht. Die Kaiserlichen drangen in die Neumark ein, die Schweden übergaben nun die Stadt Landsberg und zogen sich nach Pyritz zurück. Hier gerieth alles in das äußerste Schrecken, die meisten Einwohner entwichen aus ihren Häusern und die Schweden nahmen aus den verlassenen Häusern, was sie fanden. Die Pyritzer baten sich aus Besorgniß, von den kaiserlichen Truppen noch härter mitgenommen zu werden, von den Kaiserlichen eine Sauvegarde aus; dies zog ihnen aber den Unwillen der Schweden zu, welche Truppen nach Pyritz schickten und alles Geschütz und alle Pferde von da wegholen ließen. Zum Glück erlaubten die damaligen Umstände den Kaiserlichen nicht weiter vorzudringen, denn Wallenstein mußte sich mit der Hauptarmee wieder der Donau nähern, weil der Herzog Bernhard von Weimar in Baiern die Oberhand bekam. Auch sammelten die Schweden mehrere Truppen und die pommersche Landschaft beschloß, zur Beschützung des Landes Truppen anzuwerben, die Lehnpferde und Landfolge aufzubieten und so stark als nur immer ein jeder vermöchte zu stellen. In der wolgastschen Regierung wurde der Freiherr zu Putbus Philipp Ludwig und in der stettinschen der Oberste Joachim Ernst Crockow zu Befehlshabern der Landfolge und angeworbenen Soldaten ernannt. Dem Obersten Crockow glückte es auch, mit seinem Regimente und einigen brandenburgischen und pommerschen Lehnpferden die Kaiserlichen zu überfallen, zu schlagen, viele zu tödten, Beute und Gefangene zu machen.

Dieser unvermuthete Einfall der Kaiserlichen in Pommern hatte dem Lande neue Kosten verursacht und vermehrte das Elend, das die Einwohner lange genug gedrückt hatte. Die Schweden hatten bei ihrem Rückzuge sich die Quartiere überall selbst genommen und da konnte es nicht fehlen, daß nicht mehrere Oerter sehr beschwert wurden. Verpflegung und Löhnung bedurften sie auch und sollte und mußte herbeigeschaft werden. Dazu kam noch, daß man in der wollinschen Regierung auf dem Landtage beschloß, so lange der Landsberger Paß von den Kaiserlichen noch besetzt seyn würde, nicht allein die Landfolge zu Roß und zu Fuß zu unterhalten, sondern auch den schwedischen Truppen bis zur Wiedereroberung des Passes allen Beistand zu leisten. Zum General-Kommandanten der Landesmacht wurde der Graf Caspar von Eberstein, Herr zu Naugard und Massow ernannt. Man beschloß nun den Frankfurter Convent, auf dem eine allgemeine Verbindung der evangelischen Reichsstände zur Erhaltung eines sichern und rühmlichen Friedens bewirkt werden sollte, zu beschicken, um dies Werk auch von pommerscher Seite befördern zu helfen. Die Beschickung geschah, aber der Convent hatte einen fruchtlosen Ausgang. im Febr. 1634.

Der Paß bei Landsberg war wieder erobert worden, und sowohl die angeworbenen Truppen, als auch die Landfolge hatten den Schweden vortrefliche Dienste geleistet. Jetzt ließ der Herzog die Landfolge in der stettinschen Regierung auseinander gehen, aber der schwedische Legat drang darauf, da durch die Eroberung des landsberger Passes noch nicht alle Gefahr verschwunden wäre, da der Feind noch Frankfurt und andere Pässe inne hätte, daß die pommerschen Truppen nach Frankfurt und bis

nach Schlesien hinzeingeschickt werden möchten. Und in der That die brandenburgischen, meklenburgischen und wolgastschen Truppen waren zu den Schweden bei Frankfurt gestoßen, aber die Landstände der stettinschen Regierung weigerten sich die Landfolge so weit hinzuschicken. Ueberdies war hier eine andere Einrichtung, als in der wolgastschen Regierung; dort hatte man statt der Roßdienste und Landfolge 5 Kompagnien angeworben, hier hatte man die Landfolge außerhalb des Landes schon einmal mit 200,000 Thalern abgekauft. Endlich hielt man es für bedenklich, das Land von Truppen zu entblößen; auch würde die Unterhaltung derselben der Provinz zu schwer gefallen seyn.

Oefters war auf den Landtagen die Einführung einer zweckmäßigern und festern Regierungs-Verfassung der Gegenstand der Berathschlagungen gewesen, welche um so nothwendiger war, weil der Fürst schon einigemale am Rande des Grabes geschwebt hatte und seine körperliche Schwachheit so sichtbar zunahm, daß ein naher schleuniger Tod zu befürchten war. Der Fürst hatte keine Leibeserben, er war der letzte des männlichen Fürstenstamms. Welche Verwirrung konnte sein plötzlicher Tod veranlassen! Der Churfürst von Brandenburg, dem die Landstände die Eventual-Huldigung geleistet hatten, war abwesend; schwedische Truppen hatten die Residenz inne und Gustav Adolph hatte es sich schon bei der Kapitulation vorbehalten, Pommern so lange in Besitz zu behalten, bis die Successions-Sache entschieden und die Entschädigung der Kriegskosten erfolgt wäre. Sichtbar richtete jetzt die schwedische Regierung ihre Augen auf Pommern und Rügen, schon äußerte sie auf dem Convent zu Frankfurt am Main laut, daß Schweden für seine Auf-

opferungen für die politische und Religions-Freiheit Deutschlands am liebsten durch Pommern entschädigt zu werden wünschte. Der Churfürst von Brandenburg konnte auch wegen der Nachfolge in Pommern keine bestimmte Versicherung von Schweden erhalten. Bei dieser Lage der Sachen kamen die pommerschen Landstände unstreitig in eine noch größere Verlegenheit, wenn Bogislav plötzlich sterben sollte und noch nicht eine gute Regierungs-Verfassung eingeführt worden wäre, zumal da sie dem Churfürsten von Brandenburg als ihrem künftigen rechtmäßigen Landesherren schon gehuldigt hatten. Zwar hatten sie den Accord des Herzogs mit Schweden, worin jener obenerwähnte Punkt festgesetzt war, mit unterschrieben, aber zu ihrer Ehre sei's gesagt, sie hatten ein scrupulöses Bedenken empfunden, ob sich die Bewilligung dieses Punkts mit ihrer dem Hause Brandenburg geleisteten Eventual-Huldigung wohl vereinigen lassen, ob dies auf ihre Aufrichtigkeit nicht ein falsches Licht werfen möchte. Diese Sache wurde daher auf dem gemeinen Landtage zu Stettin mit allem Ernst betrieben und eine 26. August.
Regierungs-Verfassung entworfen, welche von den Ständen angenommen und als ein Landtags-Schluß publicirt
wurde. t) In dieser sogenannten Regimentsform wurde 19. Nov.
die wahre evangelische Lehre Luthers nach der ersten und unveränderten Confession den Fundamental-Gesetzen gemäß als die auf immer allein herrschende von neuem festgesetzt, alle Landes-Privilegien und Fundamental-Satzungen von neuem bestätigt, die Aufrechthaltung aller ordentlichen Dicasterien bestätigt und ein sogenanntes Col-

---

t) Dähnert 1 B. S. 337—358.

legium der Regierungsräthe errichtet, welches dem Ober-Directorium in geistlichen, politischen und ökonomischen Angelegenheiten, in allen Reichs- Kreis- oder andern wichtigen Sachen, welche das allgemeine Beste betreffen, führen sollte. An die Spitze desselben wurde ein Statthalter gesetzt und zwar Volkmar Wulf, Freiherr von Putbus; ein Präsident, 2 Kanzler, 2 Schloßhauptleute und 2 Personen, aus jeder Regierung einer, sollten das Collegium ausmachen. Dies Collegium sollte nach dem Tode des Herzogs fortdauern und so alle Unterbrechung der Regierung durch den Tod desselben verhütet werden.

So frohen und dankbaren Gefühls auch die Stände waren, durchdrungen von der Meinung, daß nun aller Verwirrung und Anarchie vorgebeugt wäre, wenn der Herzog schleunig die Erde verlassen sollte, so waren sie doch noch nicht von aller Besorgniß frei, weil Schweden seine Entschädigung in Pommern suchte. Der Kanzler Axel Oxenstierna hatte zu Heilbronn mit 4 Kreisen einen Bund geschlossen, zum Beitritt wurden der Nieder- und Obersächsische Kreis eingeladen, aber man hatte viele Bedenklichkeiten. Besonders konnte sich der Herzog von Pommern nicht entschließen, in diesen Bund zu treten, ehe der Punkt wegen der Entschädigung der Krone Schweden berichtigt wäre. Auch waren mehrere Artikel des Heilbronner Bundes mit so manchen Artikeln in den Accordaten des Herzogs mit den Schweden im Widerspruch. So sollte nach dem heilbronner Bunde jeder Stand seine Städte und festen Plätze mit Garnisonen auf eigene Kosten versehen und bei den unvermeidlichen Durchmärschen der Truppen selbst verpflegen; dagegen war in der mit Schweden errichteten Defensions-Verfassung festgesetzt worden, daß den Reutern und Stückknechten nur

auf dem Marsche frei Heu und Stroh und der gewöhnliche Servis gereicht werden, die Krone Schweden aber ihre Garnison auf ihre Kosten unterhalten sollte, und da die pommerschen Plätze und Städte für die allgemeine Sicherheit besetzt würden, so müßten die Truppen aus der gemeinen Kasse unterhalten werden.

Bald änderten sich von neuem die Umstände. Die Schweden verloren die Schlacht bei Nördlingen; die un- 16. Aug.
angenehmen Folgen dieser Begebenheit empfand nun auch bald Pommern. Zwei Regimenter schwedischer Reuter und ein Dragoner-Regiment zogen sich, ohne zuvor die Erlaubniß des Fürsten zu suchen, nach Pommern, um das Land zu besetzen, ihnen folgte noch ein viertes Regiment. Diese mußten einquartiert und verpflegt werden, ja der Reichskanzler und der Legat Steno Bielke hielt sogleich nach der Nördlinger Schlacht um Geldsummen an. Man schloß am 20. November mit dem Legaten einen Traktat und versprach, um alle Lauf- und Musterplätze und andern Einquartierungen vom Lande abzuwenden und in der Hofnung, daß der Reichskanzler bis zum 1. Januar die Regimenter wieder wegführen würde, 65,000 Thaler bis zum 1. Juli zu bezahlen, doch sollte im Falle eines feindlichen Einbruchs in Pommern die nothwendige Einquartierung mit Bewilligung des Fürsten ihnen vorbehalten bleiben. Aber die 4 Regimenter wurden nicht weggeführt, am 28. Januar wurde mit dem Legaten ein neuer Traktat errichtet und statt der Verpflegung versprach man vom 1. Februar bis zum 1. Januar eine Summe von 100,000 Thalern zu bezahlen. Dagegen verpflichtete sich der Legat, während dieses Zeitraums das Land mit allen Lauf-Muster- und Recrutir-Plätzen zu verschonen. Der Fürst hatte ein Patent ergehen

lassen, die Lehnpferde und Landfolge gegen die Zeit der Gefahr bereit zu halten. Diese Gefahr näherte sich mit schnellen Schritten. Sachsen trat von dem Bündnisse mit Schweden ab, ließ sich mit dem Kaiser in besondere Friedens-Unterhandlungen ein, zu welchen auch der Herzog von Pommern eingeladen wurde und
30. Mai. schloß endlich den Prager Frieden. Alle Fürsten, welche diesen Frieden annehmen würden, sollten sich vereinigen, den allgemeinen Frieden zu bewirken und ihre Waffen gegen diejenigen gebrauchen, welche sich demselben widersetzen würden. Allmählig nahmen die meisten Fürsten Deutschlands den Frieden an, selbst der Churfürst von Brandenburg. Zur Beförderung desselben bot der Churfürst von Sachsen, weil der schwedische Reichskanzler auf Satisfaction bestand, eine Summe von $2\frac{1}{2}$ Million Thalern an, aber Oxenstierna beharrte auf eine Satisfaction an Land und Leuten und Pommern war der Gegenstand seiner Wünsche. Aber dem Churfürsten von Brandenburg war sein Recht auf Pommern im Prager Frieden versichert worden und so wurden dann die Unterhandlungen zwischen Churſachsen und Oxenstierna bald wieder fruchtlos abgebrochen.

Von neuem sollte das Schwerdt gezogen werden und des Bluts war noch nicht genug vergossen worden. Der Herzog von Pommern war zur Annahme des Friedens aufgefordert und ihm eine kurze Frist von 10 Tagen zur Erklärung bestimmt worden; aber wie konnte er denselben annehmen, da die Schweden sein Land besetzt hielten? Der Herzog u) machte die Berichtigung der schwedi-

---

u) Die stettinschen Theologen erschütterten des Herzogs frommes Gemüth, als sie ihm in einem Bedenken die

schen Satisfaction zur ersten Bedingung, wenn er der Allianz mit Schweden entsagen sollte; man schickte Gesandte an den churbrandenburgischen und churſächsischen Hof, um bei diesem eine längere Frist zu erbitten und bei jenem sich Rath zu holen. Der Churfürst von Sachsen schrieb an den Herzog und die Landstände, und berichtete ihnen, welche große Mühe er angewandt hätte, um den schwedischen Reichskanzler zur Annehmung des Prager Friedens zu bewegen, und welche Summen er zur Satisfaction angeboten hätte; aber die Schweden schienen keine Rücksicht auf dieses große Anerbieten zu nehmen, vielmehr näherten sich die in Preußen bisher gelegenen schwedischen Regimenter. Ihren unbekannten Absichten zuvorzukommen, habe der Kaiser seinem General-Feldwachtmeister Rudolph von Marazini den Befehl ertheilt, mit seinem Heere sich des Oder-Stroms zu bemächtigen und den zu befürchtenden Ein- und Ueberfall der schwedischen Truppen zu vereiteln. Er selbst werde denselben mit Truppen unterstützen und deren, wenn es nöthig wäre, noch mehrere nachschicken. Diese Maaßregeln erfordere das Wohl Deutschlands und zwecke auf den Frieden, die Ruhe und Wohlfahrt Pommerns ab. Sie möchten daher die kaiserlichen und sächsischen Truppen überall gut aufnehmen und mit allem Nöthigen hinreichend versorgen, den fremden Völkern überall Abbruch thun, wo es nur immer geschehen könnte, ihnen keine

---

Annahme des Friedens als eine Gewissenssache widerriethen, denn die protestantischen Fürsten sahen diesen von Sachsen einseitig geschlossenen Frieden als einen Verrath der evangelischen Lehre an.

fernern Quartiere zu geben, noch weniger sie feste Plätze einnehmen lassen.

Noch belebte deutscher Patriotismus Pommerns Einwohner, überall begünstigten diese den Einmarsch der kaiserlichen Truppen, und der Herzog mit den Landständen drang darauf, daß die schwedische Besatzung Stettin räumen sollte. Die Schweden kamen in große Verlegenheit und der Reichskanzler Oxenstierna erklärte schon gegen den französischen Gesandten de St. Chaumont, daß man dem Churfürsten von Brandenburg an seiner Nachfolge in Pommern auf keine Weise hinderlich seyn wollte, wenn er vom Prager Frieden abtreten wollte, aber diesen Vorschlag verwarf der Churfürst. Zum Glück für Schweden war um diese Zeit zu Stummsdorf in Preußen unter Vermittelung der französischen, englischen und holländi-
12. Sept. schen Gesandten der Waffenstillstand zwischen Polen und Schweden auf 26 Jahre verlängert worden und so hatte Schweden den Vortheil, daß es die in Polen und Preussen befindlichen Truppen nebst Artillerie und Kriegsvorrath zum deutschen Kriege gebrauchen konnte. Ehe aber dieser Waffenstillstand zu Stande gebracht wurde, waren einige der pommerschen Länder einer neuen Gefahr ausgesetzt. Der Herzog von Pommern hatte zum polnischen Reichstage sowohl, als auch zu dem preußischen Compositions-Tage und an die Krone Schweden Gesandte geschickt, um von beiden Mächten die Versicherung der Neutralität Pommerns zu erhalten und die Durchmärsche der Truppen beider von Pommern abzuwenden, wenn etwa der Stillstand nicht verlängert werden sollte. Da sich an der polnischen Grenze schwedische Truppen befanden, so verlangte auch der König von Polen von dem Herzoge, einige Kompagnien zu Roß und zu Fuß ins Lauenburgi-

sche und Bütowsche aufzunehmen und zu unterhalten, um beide Herrschaften vor einer unvermutheten Einquartierung der Schweden zu sichern. Vergeblich bemühete sich der Herzog, diese Forderung zu erbitten, der Oberste Jakob Weyher rückte in beide Oerter mit Truppen ein. Man verglich sich mit ihm über die Erlegung einiger tausend Thaler und der Oberste versprach nach Erlegung der Summe auf den ersten Termin die Truppen wegzuführen und das wenige Volk, welches auf 3 Monate zu Lauenburg in Garnison bleiben sollte, in scharfer Kriegszucht zu halten. Zum Glücke befreiete der verlängerte Waffenstillstand diesen Theil Pommerns von den fremden Truppen.

Länger blieb der größere Theil Pommerns der Schauplatz der gegenseitigen kaiserlichen und schwedischen Angriffe. Schnell war der General Marazini mit einem Heere aus Schlesien durch die Mark nach Pommern vorgerückt. Er überrumpelte die Stadt Garz, als eben der 18. Sept.
Kommandant, der Oberst-Lieutenant Rautenkranz nach Stettin verreiset war. Die Garnison, welche aus 3 Kompagnien bestand, wurde theils niedergehauen, theils zu Gefangenen gemacht. Alle umliegenden Gegenden in Vor- und Hinterpommern waren nun den Requisitionen der Kaiserlichen ausgesetzt; bald wurde auch Pasewalk mit kaiserlichen Truppen besetzt. Jetzt ging der Angriff auf Stargard, der schwedische Kommandant Oberst Baum ließ die Scheunen vor der Stadt in den Brand stecken, ein heftiger Wind trieb die Flammen in die Stadt, welche bis auf 18 Häuser, 4 Buden und die Johanniskirche in die Asche gelegt wurde. Zur Rettung dieser Stadt rückten zwar schwedische Truppen unter Leonhard Torstenson und Axel Lilie heran, aber sie kamen zu spät

und mußten sich, weil der Feldmarschall Marazini durch sächsische Truppen verstärkt worden war, nach Wollin zurückziehen. Die Kaiserlichen folgten ihnen nach,
16. Oct. fanden aber einen so mächtigen Widerstand, daß sie sich in großer Verwirrung bis nach Gollnow zurückziehen mußten. Der schwedische General Banner, welchen der Reichskanzler Oxenstierna dem General Torstensohn mit Truppen zu Hülfe schickte, bemühete sich, die Sachsen, welche schon in Meklenburg eingedrungen waren, vom weitern Vorrücken zurückzuhalten. Dagegen eilte nun auch Marazini mit seinen Truppen aus Pommern ihnen zur Hülfe und behielt in Pommern nur Garz, die Marwitzer Schanze, Lökenitz und einige geringere Oerter besetzt. Doch glückte es dem General Banner, die Sachsen bei Dömitz zu schlagen, viele wurden getödtet, und eine große Menge gefangen genommen. Er verfolgte sein Glück, jagte überall die Sachsen zurück und machte den Churfürsten von Sachsen geneigt, neue Friedensunterhandlungen mit Schweden anzuknüpfen, aber weder die Friedensunterhandlungen, nach der vorgeschlagene Waffenstillstand hatte einen erwünschten Erfolg. Die Kaiserlichen in Garz und andern besetzten Oertern trieben überall Vieh und Getreide zusammen und forderten große Geldsummen ein; nun erschien der schwedische Gene-
1636. ral Wrangel mit 6000 Mann neuer Truppen aus Preußen zur Rettung Pommerns. Schnell rückte er nach Garz vor, ehe die erwarteten 4 sächsischen Regi-
5. Febr. menter ankamen, bemächtigte sich der Marwitzer Schan-
5. März. ze, welche die Kaiserlichen verlassen hatten, eroberte mit Sturm Lökenitz und schloß am 13. März Garz ein. Marazini wandte sich mit seinem Heere wieder über die Oder und rückte von Küstrin her in Hinterpommern ein.

die Schenke zwischen Ems und Emsbüren auf der Straße. Trauen sie Ihnen, um da den Wirthen und Nachbarn Gesellschaft zu leisten? Jetzt wollen wir einmal die Schenke in Emsbüren besuchen und Umschau halten, ob wir da nicht einen Bekannten finden. Ja, da sitzt ja Karl. Guten Abend, Karl! Was hast du denn so Gutes? Du bist ja ganz vergnügt. Ja, ich habe heute Geburtstag gehabt und da haben mir meine Eltern ein Paar Stiefel geschenkt und ein Thaler ist dabei. Ich habe mir Brannewein gekauft. Ich habe mir auch einen Schnaps eingegossen, um auf mein Wohl zu trinken. Ich habe mir auch eine Cigarre gekauft, um sie zu rauchen. Ich habe mir auch Feuer mitgenommen, um sie anzubrennen. Ich habe mir auch Streichhölzer gekauft, um Feuer zu machen. Ich habe mir auch Schwefel gekauft, um Streichhölzer zu machen. Ich habe mir auch Geld gekauft, um Schwefel zu bezahlen. Ich habe mir auch Geld gekauft, um es zu verdienen. Ich habe mir auch Arbeit gekauft, um sie zu thun. Ich habe mir auch Hände gekauft, um sie zu arbeiten. Ich habe mir auch Arme gekauft, um sie zu haben. Ich habe mir auch Beine gekauft, um sie zu haben. Ich habe mir auch Füße gekauft, um sie zu haben. Ich habe mir auch Augen gekauft, um sie zu haben. Ich habe mir auch Ohren gekauft, um sie zu haben. Ich habe mir auch Mund gekauft, um ihn zu haben. Ich habe mir auch Zähne gekauft, um sie zu haben. Ich habe mir auch Zunge gekauft, um sie zu haben. Ich habe mir auch Lippen gekauft, um sie zu haben. Ich habe mir auch Nase gekauft, um sie zu haben. Ich habe mir auch Haare gekauft, um sie zu haben. Ich habe mir auch Kopf gekauft, um ihn zu haben. Ich habe mir auch Leib gekauft, um ihn zu haben. Ich habe mir auch Rücken gekauft, um ihn zu haben. Ich habe mir auch Hände

brachte er Garz durch Accord in seine Gewalt; Stargard verließen die Kaiserlichen von selbst und so war Pommern aufs neue von den Kaiserlichen völlig befreiet worden.

Während dieser kurzen Zeit, da es der Schauplatz des Krieges gewesen war, hatte das Land sehr gelitten und die Verwüstungen, welche die Kaiserlichen und Sachsen angerichtet, die Bedrückungen und Erpressungen, welche sie sich erlaubt hatten, nannte man unchristlich und mehr als barbarisch. Ein solches Unglück war noch öfters zu befürchten, wenn nicht bald ein allgemeiner Friede bewirkt würde. Dieser sehnliche Wunsch erfüllte ganz die Brust des Herzogs und aller Patrioten. Häufig berathschlagte man über diesen Gegenstand; man schickte bald an Sachsen und Brandenburg, bald an den König von Dännemark Gesandte, um diese Fürsten zu bewegen, sich die Wiederherstellung des allgemeinen Friedens ernstlicher angelegen seyn zu lassen. Besonders setzte man auf den Herzog von Meklenburg, welcher sich schon einigemale eifrigst bemüht hatte, den Frieden zu vermitteln, ein großes Vertrauen; ja auch der König von Polen wurde aufgefordert, bei dem Kaiser das Friedenswerk mit Nachdruck zu befördern.

Allein diese Freude sollte der Herzog nicht mehr erleben, sollte sein Land im Frieden nicht von neuem aufblühen sehen. Sein letztes Regentengeschäft war, ein Mittel ausfindig zu machen, den gerechten Klagen der Gläubiger, welche weder Kapitalien noch Zinsen erlangen konnten, eben sowohl abzuhelfen, als auch den gänzlichen Untergang der Schuldner, welche durch den Mangel an Nahrung — denn der Krieg hatte Handel und Gewerbe gehemmt und die wichtigsten Nahrungsquellen

vertrocknet — durch die schweren Kriegsbürden, durch Contributionen und Plünderungen ins tiefste Elend gerathen waren, zu verhüten. Zwar war schon seit mehrern Jahren ein statutum moratorium angeordnet worden; aber hierbei litten die Gläubiger am meisten, welche, da sie zu ihrem Gelde nicht kommen konnten, selbst in die größte Dürftigkeit geriethen. Deswegen berief der Herzog im Anfange des folgenden Jahrs die Landstände der vorpommerschen Regierung nach Wolgast, um sich mit ihnen zu berathschlagen, wie während des statuti moratorii wenigstens die Zinsen an die Gläubiger bezahlt, und welche Mittel gegen die Saumseligen angewandt werden sollten. Sehr gemäßigt waren die Grundsätze: x) wer bis 1632 seine Zinsen nicht berichtigt hätte, sollte jährlich von 1632 — 1636 eine alte und dann noch eine neue Zinse zu geben schuldig seyn; doch vorausgesetzt und erwiesen, daß er nicht so gänzlich herabgekommen wäre, um sein Leben fristen zu können. Wer die Zinsen bis 1632 nicht erlegt hätte, sollte jährlich zwei alte und eine neue Zinse abtragen, in beiden Fällen sollte dies nur bei hohen Zinssummen gültig seyn, wenn die Zinsen sich bis auf 300 Gulden erstreckten. Wären nur 300 oder unter 300 Gulden Zinsen, ohne die Zinsen zu rechnen, welche auf Antonii 1637 und in den folgenden Zins-Terminen fällig wären, zu bezahlen, so sollte der Schuldner diese in 2 Terminen dieses und folgenden Jahres nebst den Zinsen, die diesen Antonii und bei künftigen Zahl-Terminen fällig wären, berichtigen. 1637. 11. Jan.

x) Landtags-Abschied den 31. Jan. 1637 in Dähn. 1 B. S. 686 — 694.

Wenig über einen Monat nach dem Schlusse dieses Landtages entriß ein Nervenschlag den letzten Herzog dem
10. März. Lande; mit ihm starb die Reihe der pommerschen Fürsten aus. Unbegrenzte Herzensgüte zeichnete den Herzog Bogislav XIV. vorzüglich aus; häufig wurde sie gemißbraucht. Nicht leicht konnte er eine Bitte abschlagen; sehr oft erschlich man von ihm Vortheile und Güter, wodurch der Fürst bei der großen Landesnoth in noch größere Noth und in empfindlichen Mangel y) gestürzt wurde. Auf diese Weise wurden die Einkünfte des Fürsten — fast nur 80,000 Thaler — immer mehr vermindert und wenn nicht endlich die Landstände ihm die Hände gebunden und ihm die Verpflichtung auferlegt hätten, ohne ihre Einwilligung keine eröfnete Lehne oder Patrimonial-Güter zu vergeben oder Anwartschaften zu ertheilen, so würde der Fürst seinen Hofstaat z) nicht mehr haben unterhalten können. Noch häufiger würden die Landstände zur Tilgung der Schulden haben hinzutreten müssen, als es jetzt schon geschah. Für die traurigen Zeiten, welche er erleben mußte, fehlte es ihm an Kraft und Energie; zum Glück gab es noch Männer in Pommern, welche das Staatsruder mit Macht und Weisheit lenken konnten. Ein Paul Damitz und der Freiherr Volkmar Wulff von Putbus genossen in dieser Hinsicht das volle Ver-

---

y) Von seinem Rentmeister mußte er seine tägliche Nothdurft für 10 — 8 — 6 Thaler fast nur erbetteln.

z) Auf dem Landtage nach seinem Tode äußerte Georg von Dewitz, daß die Einkünfte des Fürsten wohl nur 12,000 Thaler betragen möchten, die Hofhaltung aber koste jetzt 25,000 Thaler.

trauen der Landstände. Einen herrlichen Beweis seiner fürstlichen Freigebigkeit gab der Herzog einige Jahre vor seinem Tode, als er der Universität, deren Einkünfte immer gering gewesen und die während des Krieges völlig unsicher geworden waren und ausblieben, das Amt Eldena, auf welches die Universität in Ansehung der Korn- und Geldhebungen zwar schon die Hypothek hatte, nun völlig schenkte mit allen dazu gehörigen Höfen, Ackerwerken und Dörfern, mit aller Gerechtigkeit und der höchsten und niedern Gerichtsbarkeit, so daß das akademische corpus dieses Amt künftig als ein ihm vermachtes Eigenthum besitzen sollte und durch einen Amtmann zum Vortheil der Universität administriren lassen könnte. a)

Der Tod des Herzogs stürzte die Landstände in die größte Verlegenheit. Dem Hause Brandenburg waren sie durch den eventuellen Huldigungs-Eid verpflichtet und doch hatten die Schweden das ganze Land in Besitz und nach dem Vergleiche, welchen der Herzog mit dem Könige Gustav Adolph 1630 geschlossen hatte, waren die Schweden berechtigt, Pommern solange im Besitz zu behalten, bis die Successions-Sache völlig entschieden und der Krone Schweden die aufgewandten Kosten für die Befreiung des Herzogthums Pommern von der kaiserlichen Einquartierung ersetzt worden wären. Kurz

---

a) Dähn. 2. B. S. 845—853.

vor dem Tode des Herzogs, da eben eine starke Versammlung von Landräthen und Deputirten aus allen Distrikten der beiden Regierungen und des Stifts Camin versammelt waren, wurde über den Fall, wenn der Herzog sterben sollte, berathschlagt, wie man dann aller Unordnungen und Zerrüttungen, in welche das Land leicht von Feinden und bösen Leuten, die alle gute Ordnung hassen, gestürzt werden könnte, vorbeugen und bei den zwischen der Krone Schweden und Brandenburg obschwebenden Widerwärtigkeiten zwischen den beiden gefährlichen Klippen das Staatsschiff sicher durchführen könnte. Das beste Mittel schien ihnen zu sein, bis zur völligen Beilegung aller Streitigkeiten eine Interimsregierung zu errichten, daß nemlich die Landesregierung, wie bisher, durch die Kollegien unter dem Namen des Pommerschen Herzogthums fortgeführt würde, die Ausübung der Landesherrlichen Rechte aber bis zur ausgemachten Sache ruhen sollte, der Ueberschuß der Einkünfte über die Ausgabe zur Tilgung der landesfürstlichen Schulden und Bezahlung der rückständigen Besoldungen der fürstlichen Diener angewendet werden möchte. Diesen Vorschlag hatte man dem Legaten Steno Bielken mitgetheilt, dieser erklärte sich demselben nicht ungeneigt und rieth ihnen sich auch deswegen an den Churfürsten von Brandenburg zu wenden. Man sandte einige angesehene Männer an ihn nach Cüstrin. Unterdessen starb der Herzog Bogislav und nun äußerte der Churfürst Georg Wilhelm in seiner Antwort am 24 März, da er auf Pommern die gegründetsten Rechte habe und alle Unterthanen vermöge der eventuellen Huldigung ihm mit Pflichten und Unterthänigkeit verwandt wären, daß er nicht besorge, von irgend jemandem Widerspruch, Widersetzlichkeit oder von

Jupiter, einer Cheopis, Kleopatra, und Berenike, Ptolemäus, der jüngste Sohn, und Arsinoe, die jüngste Tochter. Diese Kinder, welche Ptolemäus Auletes, der in Rom lebte, in seinem Testamente zu Erben setzte, starben, mit Ausnahme der Cleopatra, an verschiedenen Krankheiten. Ein dieser Prinzessinnen gewidmetes Grabmahl, in der Nekropolis Hermopolis am Nordi Memphis, hat Jacob Bruyerd, mit Beschreibungen und Zeichnungen seiner Reise, bekannt gemacht. Es ist ein kleiner, in Pyramidenform gebauter, Tempel, an dessen Wänden Hieroglyphen eingegraben sind, welche Cleopatra, Berenike, Arsinoe, und Ptolemäus, den Göttern Opfer darbringen lassen. Auf der Seite, wo die Hieroglyphen aufhören, sind Arsinoe und Ptolemäus, als Kinder gebildet, vorgestellt. Ptolemäus, der jüngste Sohn, hat einen Finger im Munde, und Arsinoe, die jüngste Tochter, scheint sich an ihre Mutter anzuschmiegen. Diese Vorstellungen, und die ganze Einrichtung des kleinen Tempels, lassen keinen Zweifel übrig, daß er, wie Bruyerd vermuthet, Arsinoe, der jüngsten Tochter, zu Ehren, errichtet worden sey. Ihr Leichnam ist, wie Strabo erzählt, nach Alexandrien gebracht worden, und hat daselbst, in einem Tempel, ein Grabmahl erhalten. Dieses Grabmahl, welches Strabo, in seiner Beschreibung von Alexandrien, nicht näher angiebt, ist vielleicht, wenigstens, der Einrichtung nach, dem hier beschriebenen ähnlich gewesen. Bei dieser Gelegenheit, ist es vielleicht, vergönnt, die Chronologie Bruyerds und die Zeitrechnung der Alexandrier, hier, in Kürze, zu prüfen. Bruyerd, der seine Zeitrechnung, nach der neuen

selben viele Feindseligkeiten zugefügt, sogar daß sie nun die Hauptfestung Cüstrin theils durch Abbrechung und Vernichtung der Brücken unbrauchbar gemacht, theils mit offener Gewalt angegriffen, nicht weniger einige Häuser theils schon angezündet hätten, theils in den Brand zu stecken Willens gewesen wären; endlich hätten sie auch die fürstlichen Einkünfte weggenommen und an sich gezogen. Bei allem dem habe er nicht aufgehört, Friedensvorschläge zu thun und auf dem letzten Convent zu Regensburg mit allem Fleiße dahin gearbeitet, daß der Kaiser beschlossen, mit Schweden von neuem Unterhandlungen anzufangen und zu dieser Absicht wären von Seiten des churfürstlichen Collegiums die Churfürsten von Mainz und Brandenburg ernannt worden. Auch habe er schon durch den Markgrafen Sigismund, der vor einigen Tagen mit dem Legaten Steno Bielke zu Vierraden zusammengekommen war, soviel bewirkt, daß etwa 8 Tage vor oder nach Pfingsten zu Hamburg oder zu Lübeck die Unterhandlungen ihren Anfang nehmen sollten. Auf diese Weise habe er bei Zeiten alles aus dem Wege geräumt, was zur Verhinderung seines eventuellen Rechts Veranlassung geben könnte. Da der Herzog gestorben und die Pommerschen Länder ihm eröfnet wären, wolle er sich seines Rechts sogleich bedienen und werde sich der durch die eventuelle Huldigungspflicht ihm verpflichteten Länder und Leute annehmen; er erwarte daher nicht von der Krone Schweden, von den Vormündern, den Reichsräthen, sämmtlichen Ständen, dem Legaten, den Generalen und Officieren: daß sie, was dem Churfürsten gehöre, ihm entziehen oder wegen noch nicht geendigter Unterhandlung vorenthalten würden. Sollten die Schwedischen Minister Schwierigkeiten machen oder dem Chur-

fürsten Hindernisse in den Weg legen, so habe er zu den hinterlassenen Pommerschen Räthen und Ständen das Vertrauen, daß sie als tapfere und aufrichtige Deutsche Männer, die sowohl als ihre Verfahren stets ihre Aufrichtigkeit und Redlichkeit der ganzen Welt gezeigt und ihrer bisherigen Herrschaft jederzeit Liebe und Treue erwiesen hätten, sich durch keine Ueberredungen, Versprechungen oder Drohungen von dem Respekt, der Treue und dem Gehorsam, welche sie nun ihm als ihrem vorgesetzten ordentlichen Landesfürsten zu erweisen schuldig wären, würden abwendig machen lassen, vielweniger einigen widrigen Berathschlagungen beiwohnen oder in widerwärtigen Diensten sich finden lassen, sondern vielmehr gegen alle widrige Anmuthungen schützen oder, könnten sie das nicht abwehren, ihnen aufs beste widersprechen würden. Dagegen versprach er, sie nicht zu verlassen, die Pommerschen Länder mit Sanftmuth, Gnade und Güte zu regieren und alle Stände bei ihren Privilegien zu erhalten. Was den Vorschlag der Interimsregierung bis zum Frieden mit Schweden betreffe, so möchte derselbe wohl nicht leicht ausführbar sein, durch dieses Mittel auch nicht die Ruhe im Lande erhalten, sondern vielmehr der Anfang gemacht werden, das Churhaus Brandenburg je länger je mehr von dem, was ihm gehöre, zu entfernen und andern den Besitz darin zu befestigen. Am wenigsten könnte er sich jetzt zu diesem Vorschlag bequemen, da er zu Cüstrin wenig Mittel habe, die Sache recht zu überlegen, auch die Hauptunterhandlungen in kurzem ihren Anfang nehmen sollten. Der Churfürst müßte die Sache allen Verwandten seines Hauses mittheilen. Dagegen äußerte der Schwedische Legat am andern Tage nach dem Tode des Herzogs in einem Schrei- 11. März.

ben an die Pommerschen Räthe und Stände die Hofnung, daß sie sich dem Bündniß gemäß betragen und bei dem vor 14 Tagen auf den Fall des Todes gemachten Vorschlag verbleiben und nicht zugeben würden, daß sich der Churfürst von Brandenburg auf irgend eine Art in die Regierung des Landes mische oder sonst einige Neuerungen anfange, oder auch zum Nachtheile der Krone Schweden oder des Bündnisses etwas unternehme. Sollte aber der Churfürst sich nicht bequemen, sollte er sich die Pommerschen Länder anmaßen wollen, oder sollten die Stände selbst zum Nachtheile Schwedens sich einiger Handlungen theilhaftig machen, so würde man die Schweden entschuldigen, wenn sie, auf ihre eigene Sicherheit bedacht, nicht zugeben könnten, daß derjenige, welcher jetzt Schwedens Feind wäre, sich in die Verwaltung dieser Länder einmische.

Sogleich nach dem Tode des Herzogs wurde ein Particular-Convent eines Ausschusses von Landständen aus beiden Regierungen und am 27. März ein General-Convent sämtlicher Landstände zu Stettin gehalten, um über diese wichtige Landes-Angelegenheit zu berathschlagen. Die Räthe zeigten den Landständen an, daß mit des Herzogs Tode ihre Amtsverwaltung aufhöre und ihre Bestallung erloschen wäre, daß sie die zur Direktion ihnen anvertrauten Schlüssel und Siegel in sichern Gewahrsam gebracht und versiegelt hätten. Bei andern Todesfällen hatten die fürstlichen Diener und Offiziere von dem Nachfolger Schutz erwarten können und sich sowohl wegen der Beerdigung des verstorbenen Fürsten, als auch anderer sich dazwischen ereignender Vorfälle, die keinen Verzug verstatteten, dessen Verordnungen und Befehle zu erfreuen gehabt; nun aber war ein ganz anderer

Fall, zumal da man nicht wußte, ob künftig eine oder die andere Handlung genehmigt oder vernichtet, wie lange ferner die Beerdigung aufgeschoben werden würde und woher die restirenden Besoldungen und der fernere nothwendige Unterhalt genommen werden sollte. Das Hofwesen konnte nicht fortgesetzt werden, da es am Gelde fehlte. Die Stände wurden aufgefordert, ihren Rath in dieser Angelegenheit zu ertheilen und die rückständigen Gelder von den 10,000 Gulden herbeizuschaffen. Diese schrieben am 23. April an den Legaten, daß der Churfürst die Interimsregierung nicht genehmige; sie thaten in der Hofnung, daß die Interimsregierung dann von beiden Theilen für zuläßig würde erachtet werden, den Vorschlag, daß man die fürstlich Pommersche Regierung, so wie sie zu der Fürsten Zeit angeordnet und geführt worden, nun im Namen des Churfürsten unter dem Titel Churfürstlich-Pommersche Regierung fortsetzen und alle Verordnungen mit dem fürstlich-Pommerschen Wappen autorisire. Ueber diesen Vorschlag äußerte der Legat in seiner Antwort am 3. April sein Befremden und erklärte, daß man sich künftig nicht so willfährig werde erklären können, damit man nach einer willigen Genehmigung nicht neue Schwierigkeiten und unbillige Forderungen zu erwarten hätte. Des Churfürsten Rechte an diese Länder ziehe man nicht in Zweifel, aber bekannt wäre ihm ja auch das Bündniß mit Schweden und das Interesse der Krone bei dem noch fortdauernden Kriege mit Oestereich. In diesen neuen Vorschlag, den freilich der Churfürst sehr leicht genehmigen würde, weil er durch ihn seinen Zweck erreiche und die völlige Regierung erhalte, könne er nicht einwilligen. Er könne weder gestatten, daß die fürstliche Regierung im Namen des Churfürsten

von Brandenburg, ehe ein völliger Vergleich mit Schweden getroffen wäre, geführt würde, noch zugeben, daß ein solcher Vorschlag dem Churfürsten vorgelegt würde. Er wäre ausdrücklich befehligt, während dieses Streits alle Correspondenz mit Brandenburg in allen Regierungssachen zu untersagen.

Unterdessen hatte der Churfürst schon am 14. März die Landstände und Unterthanen in Pommern durch ein Fakt zur Huldigung auffordern lassen. Durch einen Trompeter — denn die Pommerschen Gesandten hatten, wenn man es von ihnen verlangte, alles dieses nicht mitnehmen wollen, — wurde das Patent, b) darin er die Pommern an ihre Pflicht erinnerte, nebst einem Schreiben an die Räthe und Stände, darin ihnen geboten wurde, das Patent allenthalben anzuschlagen, so wie auch an den königlichen Legaten Steno Bielke und den Feldmarschall Hermann Wrangel, darin er sie ersuchte, ihm zur Besitznehmung der Landesfürstlichen Regierung allen Beistand zu leisten, nach Stettin geschickt. Das Patent nebst dem Schreiben an die Pommerschen Räthe wurde demselben c) abgenommen; aber die Briefe an den königlichen Legat und Feldmarschall wieder zurückgegeben, weil sie in der Schwedischen Kanzelei nicht verwahrt,

---

b) In der Uker- und Neumark ließ der Churfürst das Patent an öffentlichen Oertern anschlagen.

c) Der Legat ließ den Trompeter gefangen setzen, ja drohte, ihn aufhängen und die Mandate ihm auf den Kopf nageln zu lassen; nur auf die wiederholte Bitte der fürstlich-Pommerschen und Croyschen Wittwe wurde er losgelassen.

noch zu den Akten gelegt werden könnten. Zugleich widersprachen beide dem Begehren des Churfürsten in Ansehung der Besitznahme des Landes aufs feierlichste, weil dies besonders bei den entstandenen Feindseligkeiten das Interesse der Krone schwächen würde und verwiesen den Churfürsten auf die künftigen allgemeinen Friedensunterhandlungen oder auf einen besondern Vergleich mit der Krone Schweden. Zugleich wurde alle fernere Correspondenz zwischen der Mark und Pommern untersagt.

Von beiden Seiten kam es zu öffentlichen Schriften. Der Churfürst berichtete diesen Vorfall an den Kaiser, den König von Dännemark und an andere Mächte. Die Gerichte waren nach des Landesfürsten Tode geschlossen und die Regierung, da weder der Churfürst die vorgeschlagene Interimsregierung, noch der Legat die ihm vorgeschlagene modificirte Regierung genehmigen wollte, gehemmt worden. Ein solcher anarchischer Zustand konnte nicht bleibend sein. Man mußte sich endlich wegen einer Interimsverfassung, die zwar von dem Legaten noch großen Widerstand fand, aber endlich doch genehmigt wurde, vergleichen. Dies geschah am 9. Mai. Unter dem Namen und Unterschrift der hinterlassenen fürstlich-Pommerschen Räthe sollten die bisherigen Pommerschen Räthe und Landstände nach der am 19. November 1634 bekanntgemachten Regierungsverfassung die Regierung führen und alle öffentlichen Bediente ihr Amt fernerhin verwalten, die Regalien aber und oberherrlichen Rechte ruhen.

Der Kaiser Ferdinand III. befahl am 16. Mai den Pommerschen Landständen, daß sie bei ihrer dem Kaiser und Reiche schuldigen Pflicht verharren und nichts verstatten sollten, was ihm, dem Reiche und dem Churfürsten von Brandenburg nachtheilig sein könnte. Viel-

mehr sollten sie alles das unverweigerlich thun, wozu sie vermöge der Erbverträge und der eventuellen Landeshuldigung verpflichtet wären; aber unter diesen Umständen konnte dieser Befehl des Kaisers nichts bewirken.

Der König von Polen Wladislav IV. zog nun die beiden Aemter Lauenburg und Bütow als erledigte Lehne ein, ließ durch den Culmischen Woiwoden Melchior Weihne als königlichen Commissar die Huldigung und Eidespflicht von den Einwohnern aufnehmen, und bestätigte ihnen alle ihre von den Deutschen Rittern und den Pommerschen Herzogen erworbene und noch in Besitz habende Privilegien. Vergebens hoffte der Herzog von Croy, dem eine Schuldforderung der Pommerschen Stände an Polen überlassen war, für dieselbe den Besitz der beiden Aemter zu erhalten; vergebens schlug er vor, sie ihm pachtweise zu überlassen. Eben so fruchtlos waren die Bemühungen des Polnischen Prinzen Casimir, diese Aemter für sich zu erwerben, dagegen wurde der Wunsch der Polnisch-Preußischen Stände, daß beide Herrschaften mit ihrer Provinz vereinigt werden möchten, endlich 1641 erfüllt.

Jetzt brach der Krieg zwischen Schweden und Churbrandenburg aus, nachdem der Churfürst schon am 24. April alle Militairpersonen, welche seine Unterthanen wären und sich in der Königin und der Krone Schweden Kriegsdiensten befunden, zurückgerufen hatte. Der Schwedische General Banner, welcher bisher in Sachsen gestanden hatte, zog sich nach Pommern und vereinigte sich bei Neu-Stettin mit Wrangel. Jener setzte
10. Juli. sich mit seiner ganzen Macht unterhalb Stettin, versah Greifenhagen, Garz, Damm und Stargard mit starker Besatzung und schickte Wrangeln nach Vorpommern, Wol-

gast und Anclam, um die Päſſe daſelbſt zu verwahren. Dagegen wandte ſich nun die vereinigte Kaiſerliche und Sächſiſche und Brandenburgiſche Armee unter dem General Gallas über Schwedt und Vorpommern, eroberte Garz, forderte am 20. Auguſt Uekermünde zur Uebergabe auf, am folgenden Tage zog das Commando ab, 21. Auguſt. nur ungefähr 100 Finnländer erhielten die Erlaubniß frei, doch ohne Gewehr, abzuziehen, aber die Deutſchen Soldaten wurden den kaiſerlichen Truppen einverleibt.

Der Marſch der Feinde ging auf Anclam, die Wrangelſche Cavallerie wurde zurückgeworfen und die Stadt Anclam angegriffen, aber die Schweden vertheidigten ſich ſowohl in, als außerhalb der Stadt mit männlichem Muthe und hinderten die Kaiſerlichen bei Anclam und Stolpen über die Peene zu gehen. Banner eilte der Stadt Anclam zu Hülfe und entſetzte ſie am 28. Auguſt. Darauf richteten die Kaiſerlichen ihren Marſch gegen das Haus Demmin und warfen vor demſelben eine Schanze jenſeit der Peene auf, aber dieſe eroberte der General Torſtenſon und vereitelte hier die Abſicht der Kaiſerlichen, welche ſich nun ins Meklenburgiſche und Lüneburgiſche zogen und dort den Schauplatz des Krieges eröfneten. Zwar unternahmen noch die Brandenburger unter Wörhauer öfters Streifereien in Hinterpommern und bemühten ſich Stargard zu erobern, allein die Schweden 13. Oktob. vereitelten durch muthige Vertheidigung dieſen Verſuch. Torſtenſon war dem kaiſerlichen Heere nach Meklenburg gefolgt, in der Hofnung daſſelbe zu überraſchen; aber er mußte ſich zurückziehen und ſetzte ſich mit Wrangel bei Ribnitz in der Abſicht ein Treffen zu wagen. Doch die Kaiſerlichen vermieden daſſelbe, ob ſie gleich Verſtärkung erhalten hatten und zogen ſich an die Warnow. Banner 1. Septe.

wandte sich nun gegen Prenzlow, um die Stadt einzunehmen, wurde jedoch von den Kaiserlichen daran gehindert. Dagegen glückte es ihm, Schwedt zu besetzen; da er die große Schanze, welche die Kaiserlichen auf einer Insel in der Oder angelegt hatten, nicht erobern konnte, so verließ er wieder Schwedt, nachdem er das Schloß eingeäschert hatte, und die Kaiserlichen besetzten es von neuem. Unterdessen hatte Gallas, welcher vergebens versucht hatte, Banner einzuholen, sich bemüht, über die Peene und Reckeniz zu gehen. Wrangel hielt zwar alle Passe daselbst besetzt, aber zwei Verräther führten die Kaiserlichen hinüber. Diese überrumpelten die Schanze
23. Octb. bei Triebsees, schlugen einen Haufen Reuter unter Vitz-
26. Octb. thum von Eikstedt und besetzten Barth. Wrangel
28. Octb. an Truppen den Feinden nicht gewachsen und an allem Mangel leidend, sah sich genöthigt, seine Truppen in die Städte zu verlegen. Er verstärkte die Besatzung in Stralsund, Greifswalde, Anclam und Wolgast und schickte die Reuterei nach Uesedom. Ungehindert konnten sich die Kaiserlichen verbreiten. Am 2. November nahmen sie Loiz weg, schlossen vom 8. November bis 25. December Anclam ein, trieben die Schweden von der Insel Uesedom und eroberten am 1. December das Wolgastsche Schloß und am 13ten Demmin. Die Schweden suchten dagegen ihren Feinden alle Unterhaltungs-Mittel abzuschneiden und dies gelang ihnen so gut, daß, nachdem Gallas Uesedom geräumt und die haltbaren Oerter hinlänglich besetzt hatte, er mit dem Heere aus Mangel an Unterhalt am 25. December aus Pommern wieder abzog. Während dieser Vorfälle hatte der Schwedische Legat, einen Angriff auf Stettin befürchtend, am 16. December durch ein Mandat allen Brandenburgischen Unterthanen,

wenn sie nicht für öffentliche Feinde erklärt werden wollten, befohlen, sich sogleich aus der Stadt wegzubegeben oder die Erlaubniß, da zu bleiben, sich von ihm zu erbitten.

Der Kaiser hatte sich bemüht, die Schweden von dem Bündnisse mit Frankreich abzuziehen und durch Sachsen-Lauenburg der Krone Schweden anbieten zu lassen, daß ihnen entweder Pommern mit Geld abgekauft oder Vorpommern eigenthümlich überlassen werden sollte; aber Schweden verharrte bei dem Bündnisse, fest entschlossen, den Krieg muthig fortzusetzen. Banner hatte sich aus Mangel an Truppen bis zu den äußersten Seeküsten zurückziehen und den Winter und Frühling über wider seinen Willen in den Quartieren ruhig halten müssen, bis eine Truppen-Verstärkung aus Schweden angekommen sein würde. Doch zwischen Wrangeln und den Kaiserlichen kam es einigemal zu Gefechten; besonders überrumpelten die Brandenburger unter dem General Klitzing die Stadt Garz, dieser machte viele Gefangene, erbeutete einen großen Vorrath an Munition und bemächtigte sich auch der gut befestigten Brücke über die Oder. Bald nach dieser Begebenheit starb der Schwedische Legat Steno Bielke zu Stettin mit großem Bedauern der Bürgerschaft, weil er sie in Ansehung der Einquartierung sehr milde behandelt hatte.

1638. 21. Febr. 6. April.

Am Ende des Juni kam die Verstärkung aus Schweden an, 14000 Mann mit vieler Munition, Proviant und andern Bedürfnissen. Jetzt konnte Banner den Krieg Angrifsweise fortsetzen. Garz wurde mit Sturm eingenommen und nachdem die Einwohner nach Greifenhagen und Stettin geführt waren, in Brand gesteckt oder zum Theil in die Luft gesprengt und in einen Steinhaufen

18. Juli.

verwandelt. Banner wandte sich tiefer in Vorpommern hinein, ein Ort nach dem andern, Torgelow, Spantekow, Clempenow und der Kabelpaß wurde den Kaiserlichen abgenommen und als sich der Schwedische Feldherr an
30. Juli. die Peene zog, fielen Loiz, Triebsees und Dammgarten wieder in seine Hände. Gallas, der sich bisher immer zurückgezogen hatte, vereinigte sich mit den Sächsischen und Brandenburgischen Truppen und setzte sich in der
13. Augst. Gegend von Malchin. Hier überfiel Torstenson einen Theil seiner Reuterei und rieb sie fast gänzlich auf. Wol-
7. Septb. gast mußte sich den Schweden ergeben. Am 27. September war Pommern bis auf Demmin von den Kaiserlichen geräumt, aber auch diese Stadt mußte am 11. März 1639 dem Schwedischen General Axel Lilie sich ergeben.

Während dieser Kriegsvorfälle ereignete sich in der Regierung dieses Landes wieder eine Veränderung. Einigemale hatten die Pommerschen Räthe und Stände den Legaten Steno Bielken um die Erlaubniß gebeten, sich an den Churfürsten mit der Bitte um Beschleunigung des Friedens zu wenden. Endlich erließ der Churfürst selbst vom 2. Februar an die Pommerschen Räthe ein Schreiben, worin er sein Mißfallen über die angeordnete Interimsregierung zu erkennen gab, dies für einen Eingriff in seine Landesfürstliche Hoheit und Jurisdiction erklärte und allen Ahndung drohte, welche sich ohne seine Einwilligung dieser Regierung unterzogen hätten. Diese Drohung erschreckte die Räthe; sie und die meisten übrigen Beamten legten ihre Stellen nieder. Da das Land nicht ohne eine ordentliche Regierung bleiben konnte, so sahen sich die Schwedischen Befehlshaber genöthigt, eine neue Landesregierung einzurichten, zwar

noch unter dem Namen einer Pommerschen, welche aber ganz von ihnen abhängig war.

Nach dem Tode des Legaten Steno Bielke hatte der Feldherr Banner das Directorium in Pommern erhalten und unter ihm wurden Johann Lilienhök und Axel Lilie zu Unterstatthaltern bestellt. Die Königin von Schweden, Christina, fieng nun auch schon an, Landes-Hoheitsrechte auszuüben und die fürstlichen Patrimonial-Güter und Einkünfte einzuziehen; da bereueten es die Stände, daß sie die Regierung so schnell aus den Händen gegeben hatten, und erboten sich auf dem Landtage die Interimsregierung wieder zu übernehmen. Sie schrieben an die Königin in Ansehung der Justizverwaltung, daß sie die hinterlassenen Räthe von neuem bewogen hätten, ihre Aemter wieder anzutreten und baten um die Erlaubniß, mit Churbrandenburg in Correspondenz treten und um Beschleunigung des Friedens bitten zu dürfen. Es war zu spät, Lilienhök gab die Wiederübernahme der Interimsregierung nicht zu. Bei diesen verwirrten Umständen schlichen sich mancherlei Unordnungen ein. Die Landstände wandten sich daher an die Königin und baten um Abschaffung ihrer Beschwerden und gute Anordnung des Justizwesens. Endlich wurde im November ein Landtag zu Stettin gehalten und den Ständen bekanntgemacht, daß die Königin entschlossen wäre, die Justiz-Collegia wieder zu bestellen und andern Beschwerden abzuhelfen; den Landräthen und einem Ausschuß der Stände wurde ein Project, wie die Regierung und Verfassung der Collegien am zweckmäßigsten einzurichten wäre, mitgetheilt. Der Landesausschuß wollte ohne Genehmigung des Churfürsten in diese neue Regierungsform nicht einwilligen, zumal da sie von der In-

Januar 1639.

1640. 20. Aprl.

terims-Verfassung zu merklich abwich, und über eine so wichtige Angelegenheit nur auf einem allgemeinen Landtage von beiden Regierungen berathschlagt und ein Schluß abgefaßt werden müßte, diesmal nur einige aus dem Mittel der Pommerschen Landstände zusammenberufen wären. Dies vermehrte das Mißtrauen der Schwedischen Regierung; diese untersagte den Landständen eine Zusammenkunft und die Schwedischen Commissarien achteten nicht auf ihre Gegenvorstellungen, sondern besorgten die Regierungsgeschäfte auf die vorgeschriebene Art.

December. Um diese Zeit starb der Churfürst Georg Wilhelm und der Churprinz Friedrich Wilhelm folgte ihm in der Regierung nach. Die Feindseligkeiten hatten gegen die Schweden in diesem Jahre in Pommern nicht aufgehört, und von Cüstrin aus unternahmen die Brandenburger verschiedene Streifereien in Pommern. Noch immer erkannte der Kaiser die Ansprüche des Hauses Brandenburg auf Pommern für gültig und gab es zu, daß der Churfürst von Brandenburg auf dem Reichstage zu Regensburg die Pommersche Stimme führen konnte.

1641. Der neue Churfürst bemühte sich sogleich im Anfange seiner Regierung durch gütliche Unterhandlungen mit Schweden in Besitz Pommerns zu gelangen. Er verbot seinen Unterthanen alle Feindseligkeiten gegen die Schweden und gab die Schwedischen Gefangenen zurück. Darauf sandte der Churfürst den Otto von Schwerin und Gerhard Kalkhum nach Stettin, um mit dem Schwedischen Statthalter in Pommern an einem Vergleich zu arbeiten; aber die Forderungen desselben waren zu übertrieben. Leuchtmar begab sich nun nach

Schweden. Ueber die Bedingungen eines Waffenstillstandes, dessen Datum auf 2 Jahre festgesetzt wurde, wurde man zwar bald einig, aber die Ratificirung desselben verzögerte sich, so eifrig der Churfürst diese Sache betrieb. Sogar eine Vermählung des Churfürsten mit der Königin wurde zur Befestigung der Ruhe und zur völligen Beendigung aller Streitigkeiten wegen Pommern vorgeschlagen und der Churfürst schickte deswegen Gesandte nach Schweden. Aber auch dieses Projekt wollte nicht glücken, denn die Reichsräthe wollten nur unter der Bedingung in diese Vermählung einwilligen, daß Pommern desschungeachtet der Krone Schweden verbleiben sollte. Doch genehmigte endlich Schweden jenen auf 2 Jahre geschlossenen Waffenstillstand, der nur noch 2 Monate dauerte, aber durch stillschweigende Bewilligung wurde er von beiden Seiten bis zum Frieden beibehalten.

Unterdessen hatte sich der Abt zu Corvey Arnold, welcher aus einer angeblichen Schenkung des Kaisers Lothar auf die Insel Rügen Anspruch machte, die von verschiedenen Kaisern und sogar noch von dem damaligen Kaiser bestätigt worden war, einfallen lassen, sein Recht geltend zu machen und den Grafen Melchior von Hatzfeld, kaiserlichen Kammerherrn, Kriegsrath und General-Feldmarschall nebst dessen Bruder mit der Insel Rügen zu einem rechten und neuem Mannlehn zu belehnen, doch unter der Bedingung, wenn er sie in Güte oder sonst aus des widerrechtlichen Besitzers Händen wieder an das Kloster bringen könnte. Diese Belehnung war ohne allen Erfolg. Köln am Rhein 10 März 1642.

In diesem Jahre kam der Graf Oxenstierna aus Schweden nach Pommern, um den pommerschen Staat völlig einzurichten. Es wurde ein Staatsrath für die

Regierungs-Angelegenheiten, 2 Hofgerichte und das geistliche Consistorium zur Erkenntniß und Abrichtung der Justizsachen angeordnet, die Räthe, Assessoren und Bediente derselben in königliche Pflicht genommen und die fast eingegangene Akademie zu Greifswalde auf Befehl der Königin von neuem hergestellt. Alle Geschäfte wurden im Namen der Königin betrieben und ausgefertigt, und was von ihrem unmittelbaren Willen abhing, wurde durch königliche Resolutionen entschieden. Wider diese Verfassung reichten zwar einige aus der Landschaft eine Protestation ein, aber sie ward nicht angenommen.

1643. Noch einmal erfuhr Pommern während dieses Krieges die Schrecken und Widerwärtigkeiten desselben. Um den Schweden, welche in Böhmen und Mähren siegten, eine Diversion zu machen, schickte Gallas den General von Crockow, einen gebohrnen Pommern, mit 3000 Reutern ab, um einen Einfall in Pommern zu machen. Unbemerkt marschierte dieser im August durch Böhmen, durch die Lausitz und Polen nach Hinterpommern, setzte sich bei Belgard, ließ das ganze Land bis gegen Damm durchstreifen und starke Contributionen eintreiben, bis Königsmark ihn im November zwang, den Rückmarsch zu nehmen.

Alle Reichsstände sehnten sich nach dem Frieden und schon 1640 auf dem Reichstage zu Regensburg war über den Frieden berathschlagt und den Churfürsten zu Mainz und Brandenburg der Auftrag ertheilt worden, den Schweden von Seiten des Reichs Friedens-Gesinnungen zu eröfnen. Allein den Kaiserlichen war es noch kein Ernst nachzugeben. Zu Hamburg war unter dänischer Vermittelung ein Congreß zwischen den kaiserlichen, französischen und schwedischen Gesandten gehalten worden,

um dort die Friedens-Präliminarien zu entwerfen; man wurde daselbst einig, daß die Städte Münster und Osnabrück, welche für neutrale Städte erklärt wurden, zu den Oertern der Friedenshandlung bestimmt, doch beide Congresse nur für einen gehalten, binnen 2 Monaten die Ratification der Präliminar-Artikel ausgewechselt werden und die Eröfnung des Congresses selbst am 25. März 1642 geschehen sollte. 25. Dec. 1641.

Der Kaiser trat wieder mit neuen Schwierigkeiten auf, ja für Frankreichs politische Absichten schien die Verlängerung des Krieges begünstigender zu seyn; aber auch den Schweden war die Vermittelung des Königs von Dännemark nicht angenehm. Doch kam die Ratification im Anfange des Jahrs 1643 in Hamburg wirklich an, alle Instrumente wurden am 23. März gegen einander ausgewechselt und der 1. Juli zur wirklichen Eröfnung des Friedens-Congresses bestimmt. Unerwartet brach ein Krieg zwischen Schweden und Dännemark aus; doch das Glück der Schweden gegen die Dänen und die ihnen zu Hülfe eilenden kaiserlichen Truppen beseitigte mehrere Schwierigkeiten und machte auch den Kaiser biegsamer.

Der Kaiser setzte zu Frankfurt am Main einen Deputationstag an, um über die Wiederherstellung des Friedens und die Gerechtigkeitspflege im deutschen Reiche zu berathschlagen. Auf Verlangen des Churfürsten von Mainz schickte der Churfürst von Brandenburg den Matthäus Wesenbeck dahin, um die Chur- und Pommersche Stimme zu führen und da nach dem Verlangen der Krone von Schweden und Frankreich zu den Friedensunterhandlungen in Münster und Osnabrück die Gesandten der Stände des deutschen Reichs zugelassen werden sollten, so schrieben die Landstände der stettinschen

1643. Regierung am 29. Mai einen Convent aus, um über die Beschickung zu den Friedensunterhandlungen zu berathschlagen. Zu Abgeordneten wurden ernannt der Decan Matthias von Güntersberg, der Landrath Christoph von Wedel, Johann von Zastrow und Franz von Pahlen, welchen ein Abgeordneter von den Städten Stettin, Stargard und Garz beigefügt werden sollte. Diese sollten ihre Bemühungen dahin richten, daß die pommerschen Länder und das Stift Camin nebst allen Ständen und Einwohnern in die Amnestie mit eingeschlossen, in den vorigen Stand wieder hergestellt, bei dem römisch-deutschen Reiche gelassen, von dem Kaiser ihnen ihre Immunitäten und Privilegien bestätigt und endlich die pommerschen Länder und das Stift Camin nicht zur Satisfaction gezogen werden möchten.

Die Eröfnung des Friedens-Congresses verzögerte sich noch bis zum Jahre 1644 und auch dieses Jahr ging mit Streitigkeiten über Rang und Ceremoniel hin; besonders war Frankreich unzufrieden, daß außer einigen churfürstlichen Gesandten fast gar keine Gesandten von Fürsten und Städten angekommen waren. Noch besonders wurden die Stände des deutschen Reichs eingeladen.

1645. Im folgenden Jahre kamen allmählig die ständischen Gesandten an. Die pommerschen Landstände sandten den fürstlich pommerschen Rath Marx von Eikstedt und den fürstlich pommerschen geheimen Rath und Assessor im Consistorium D. Friedrich Runge, die Stadt Stralsund noch besonders die Rathsherren Christian Schwarz und Joachim von Braun nach Osnabrück. Jene Abgeordneten der Landstände sollten beim Friedens-Congresse die Sicherheit der evangelischen Lehre, die Regimentsformel vom Jahre 1634 und alle in

derselben, in den Landesprivilegien und im Herkommen gegründeten Freiheiten und Rechte, so wie die Abschaffung der während des Krieges eingeschlichenen Neuerungen und daraus erwachsenden Landesbeschwerden, der überflüßigen Befestigungen und Besatzungen und der Licente zu bewirken. Diese sollten dagegen allen Fleiß anwenden, daß die Stadt Stralsund in die Amnestie mit eingeschlossen und ihre besondern Privilegien ihnen gesichert würden. Eben so wurde auch dem D. Runge, Syndicus in Stettin, aufgetragen, der Stadt Stettin besondere Angelegenheiten und Wünsche beim Friedens-Congreß zu besorgen.

Die Krone Schweden verlangte außer andern Entschädigungen auch ganz Pommern nebst dem Bisthume Camin. Aber der Churfürst von Brandenburg war eben so wenig geneigt, von seinen Ansprüchen auf Pommern das geringste nachzugeben, als die pommerschen Abgesandten, sich vom Hause Brandenburg zu trennen. Selbst andere Mächte waren über diese Forderung Schwedens mit Eifersucht erfüllt. Die Gesandten der Generalstaaten äußerten auf dem Congresse zu Münster, daß Holland auf keine Weise zugeben könnte, daß Schweden zum Besitz Pommerns gelange, Dännemark konnte bei dieser Vergrößerung Schwedens gleichfalls nicht gleichgültig bleiben und die Krone Polen widersprach, weil es in den Hinterpommerschen Distrikten Stolpe, Rügenwalde und Schlawo Gerechtsame hätte und der König Casimir dieselbe den pommerschen Herzogen nur unter der Bedingung des Rückfalls überlassen hätte. Schon am 22. Novemb. 1643 hatte der polnische Gesandte von Griesheim den Kaiserlichen erklärt, daß weder Polen, noch Dännemark zugeben könnte, daß den Schweden das Herzogthum

Pommern in den Händen bliebe und am 12. November 1646 übergab der polnische Gesandte Matthias von Crakow deshalb von neuem eine Vorstellung.

Die Schweden machten bei diesen Gesinnungen der Fürsten neue Kriegsrüstungen und diese schienen gegen Brandenburg gerichtet zu seyn; aber der Churfürst blieb standhaft und sein Gesandter mußte aufs feierlichste betheuern, daß selbst eine dreifache hohe Entschädigung ihn nicht würde bewegen können, seinem Rechte an Pommern zu entsagen. d) Der kaiserliche Gesandte e) verlangte bestimmt zu wissen, welche Mittel er erwählen würde, um die Schweden zur Herausgabe des Landes zu zwingen, wenn sie sich nicht freiwillig dazu verstehen sollten; der kaiserlichen und katholischen Parthei könne man es nicht wohl zumuthen, ihm zu gefallen, den Krieg länger fortzusetzen, zumal da sich der Churfürst sogleich nach Antritt seiner Regierung von ihnen getrennt hätte und mit Schweden eine Allianz zu schließen geneigt gewesen wäre.

Den Schweden bot man Pommern zuerst als ein Unterpfand an, bis ihre Forderungen durch Geld befrie-

---

d) Pommern war für den Churfürst deswegen so wichtig, weil der Besitz des Landes das einzige Mittel war, seine brandenburgischen Länder in nähere Verbindung mit Preußen zu bringen und vermittelst des Ausflusses der Oder ihnen eine freie Communication mit dem Meere zu verschaffen.

e) Man wirft den Kaiserlichen vor, daß sie deswegen des Churfürsten Rechte auf Pommern nicht mit Nachdruck unterstützt hätten, um dem Hause Oesterreich Schlesien zu retten, das die Krone Schweden auch als Entschädigung gefordert hätte.

digt wären; allein dies wurde völlig verworfen. Jetzt bot man ihnen die Hälfte von Pommern an und der französische Gesandte zeigte sich besonders geschäftig, die Schweden zum Nachgeben zu bewegen und seine Vorstellungen bewirkten auch so viel, daß sie sich geneigt erklärten, dem Churfürsten Hinterpommern zu lassen, aber in dem Besitz von Stettin müßten sie bleiben, denn Gustav Adolph hätte diesen Ort gleich anfangs zum Waffenplatz ausersehen und stark befestigen lassen. Zu der Abtretung Stettins wollte sich der Churfürst auf keine Weise verstehen. Die pommerschen Abgesandten thaten darauf einen neuen Vorschlag zur Entschädigung Schwedens, die Sekularisirung mehrerer Bisthümer im niedersächsischen und westphälischen Kreise und Schwedens Anwartschaft auf Pommern. Dieser Antrag empörte alle katholischen, selbst protestantischen Stände und stimmte mit Schwedens Interesse nicht überein. Der Churfürst dagegen wandte alle Mittel an, diesen Vorschlag zu unterstützen und suchte auch den kaiserlichen Gesandten, den Grafen von Trautmannsdorf, selbst durch Anbietung einer Summe von 100,000 Thaler für denselben zu gewinnen. Doch der Graf drang vielmehr darauf, sich zu bequemen, da der Kaiser den Krieg nicht länger fortsetzen könne; durch Gesandte und Briefe suchten der Kaiser, Frankreich und die Churfürsten Friedrich Wilhelm zu bewegen, ihren Vorstellungen Gehör zu geben und äußerten, daß zu Münster die Unterhandlungen bereits so weit gekommen wären, daß, wenn er sich nicht mit Hinterpommern begnügen und den Schweden Stettin überlassen würde, den Schweden von Seiten des Kaisers und des deutschen Reichs ganz Pommern zugesagt werden würde. Diese Drohung bewog den Churfürsten noch

nicht, Stettin den Schweden zu überlassen. Da faßte das churfürstliche Collegium den Entschluß, die Kaiserlichen und Franzosen zu ersuchen, sich ungesäumt nach Osnabrück zu begeben und mit den Schweden zu unterhandeln, ob sie mit Vorpommern zufrieden seyn wollten, und wäre dies nicht zu erhalten, ihnen ganz Pommern einzuräumen. Dem Churfürsten wurde eine Monatsfrist zur Bedenkzeit gegeben. Von aller Hülfe verlassen, mußte endlich der Churfürst nachgeben und in die Abtretung einwilligen, doch wurde ihm eine andere Entschädigung zugesagt. Auch die schwedischen Gesandten ließen sich eifrigst angelegen seyn, dem Churfürsten wegen Vorpommern eine hinreichende Genugthuung zu verschaffen. Die Kaiserlichen wollten ihn mit Geld abfinden, aber der Churfürst forderte, was er abtreten sollte, Land und Menschen und dies wurde ihm endlich zugestanden; Magdeburg unter dem Titel eines Herzogthums nach dem Tode des Administrators, Halberstadt, Minden und Camin unter dem Titel von Fürstenthümern sollten eingeräumt werden. Der Churfürst verlangte freie Schiffahrt und Handlung auf der Oder und Befreiung von allen Zöllen, aber nur in Ansehung des letztern Punktes gestanden ihm die Schweden die Zollfreiheit von allem ihm gehörigen Fürstengut zu. Eben so drang der Churfürst auf die Wiederrufung aller Schenkungen an Ländereien in Hinterpommern, welche die Schweden an ihre Kriegsbefehlshaber gemacht, hatten; auch dieses versprachen sie. Am 1sten Februar wurde der Vergleich zwischen Schweden und Brandenburg geschlossen und in die Hände des französischen Gesandten Grafen d'Avaux bis zum allgemeinen Friedensschluß niedergelegt. Gegen diesen Vergleich übergab der Churfürst von Sachsen am 21. März 1648 in Ansehung der

1647.

Insel Wollin, an welche er aus dem nicht zurückbezahlten Brautschatz der Gemahlin des Herzogs Franz ein Hypothek-Recht zu haben behauptete, eine Protestation, auf welche eben so wenig Rücksicht genommen wurde, als auf die Vorstellung des Herzogs Bogislav von Croy-Arschot. Endlich wurde der osnabrücksche Frieden geschlossen. Der zehnte Artikel desselben betrift Pommern. Nach §. 2. wird ganz Vorpommern, so wie es der letzte Herzog von Wolgast besessen hatte, nebst der Insel Rügen, und außerdem im Herzogthum Hinterpommern Stettin, Garz, Damm, Gollnow und die Insel Wollin, der dazwischen laufende Oderstrom, das frische Haff mit seinen 3 Ausflüssen Peene, Swine und Dievenow nebst dem von beiden Seiten angrenzenden Lande vom Anfange des königlichen Gebiets bis an das baltische Meer und zwar in der Breite des gegen Morgen gelegenen Ufers, über welche sich die königlichen und churfürstlichen Kommissarien, bei Beistimmung der Grenzen vergleichen sollten, der schwedischen Krone, als ein immerwährendes und unmittelbares Reichslehn abgetreten und zwar nach §. 3. mit allen geistlichen und weltlichen Gütern, Rechten und Privilegien, welche die vorigen pommerschen Herzoge gehabt hatten. 14 Oktob. 1648.

Die Rechte der Herzoge in Vorpommern sollten bei Conferirung der Prälaturen und Präbenden des Kapitels zu Camin bei der Krone Schweden bleiben mit der Macht, dieselben abzuschaffen und die Einkünfte nach dem Tode der jetzigen Canoniker und Capitularen der fürstlichen Tafel zuzueignen. Titel und das pommersche Wappen gebrauchen beide ohne Unterschied. Nach dem Abgange der männlichen Linie des Hauses Brandenburg fällt ganz Pommern, das Bisthum Camin mit allen

Gerechtigkeiten und Anwartschaften allein dem Könige und Reiche Schweden zu und genießen schon unterdessen die Hofnung zur Succession und die Mitbelehnschaft. Wegen dieser Länder und Lehne sollen die schwedischen Könige zu den Reichs- Kreis- und Deputationstagen berufen werden, doch soll, da Vor- und Hinterpommern auf den Deputationstagen nur eine Stimme gebührt, diese allezeit von dem schwedischen Könige doch mit vorhergehendem Rathe des Churfürsten gegeben werden. In allen diesen Lehnen bekommt die Krone Schweden das privilegium de non appellando, doch mit der Bedingung, daß sie ein hohes Tribunal oder eine Appellations-Instanz in Deutschland anlege; zugleich wird den Königen von Schweden die Errichtung des Forums am kaiserlichen Hofe oder bei dem Reichskammergericht, wenn sie in Sachen, diese Länder betreffend, verklagt werden sollten, zugestanden. Die jetzigen Zölle, die man gemeiniglich Licenten nennt, an den Usern und in den Häfen Pommerns wurden Schweden überlassen, doch sollte die Taxe so moderirt werden, daß der Handel daselbst nicht in Abnahme gerathe. Endlich versprach die Königin Christina den Ständen und Unterthanen dieser Länder und Oerter, besonders den Stralsundern ihre Freiheiten, Güter, Rechte und Privilegien sowohl gemeine, als besondere, welche sie ordentlich erlangt oder durch langen Gebrauch erhalten haben, zu bestätigen und den Hansestädten ihre Schiffahrts- und Handlungsgerechtigkeiten in den ausländischen Königreichen, Republiken, Provinzen und im römischen Reiche in dem gegenwärtigen Stande zu erhalten.

So war nun zwar der Friede geschlossen, aber die Räumung Hinterpommerns, welche der Churfürst sogleich

verlangte, verzögerte sich noch und veranlaßte zwischen Schweden und Brandenburg neue Streitigkeiten. Vergeblich hatte sich der Churfürst bemühet, daß noch auf dem Friedens-Congresse die Grenzen berichtigt werden möchten. Dazu kam noch das Verlangen des Churfürsten, daß alles, was nicht mit klaren Buchstaben des Friedensschlusses den Schweden in Pommern eingeräumt worden, ihm zugehören müßte. Die Städte Stettin und Wollin hatte er zwar den Schweden zugestehen müssen, aber dies verstand er bloß von den Städten und verlangte, die Oder sollte die Grenze seyn; die Schweden dagegen rechneten dazu noch alles, was von den Aemtern Stettin und Wollin jenseit der Oder an Dörfern gehörte und was überdies die Herzoge von Wolgast in Hinterpommern besessen oder was für Rechte sie an das Stift Camin gehabt hätten. Auch erklärten die Schweden, nicht eher Pommern zu räumen, bis der Friede völlig vollzogen, das Cessions-Instrument über Vorpommern vom Churfürsten ausgeliefert und die Grenzen von einer Commission an Ort und Stelle bestimmt seyn würden. Um diese Streitigkeiten zu beendigen, erbot sich der Churfürst zu einem Tausch. Er versprach, wenn die Schweden allem Rechte auf ganz Pommern entsagen wollten, ihnen alle seine Rechte auf Magdeburg, Halberstadt und Minden abzutreten und 2 Millionen Thaler dazu zu geben. Aber die Schweden verlangten noch das Stift Camin und die Insel Rügen, und die Unterhandlungen wurden abgebrochen.

Nun forderten die Schweden, daß der Churfürst die Genehmigung des Friedens ohne alle Bedingung ausfertigen möchte; dafür verlangte der Churfürst die wirkliche Einräumung der Stifte Halberstadt und Minden. Die

Schwierigkeiten vermehrten sich. Vergeblich wandte man sich an die Königin und an den Executions-Convent in
1649. Nürnberg. Der Kaiser drang auf die Räumung Pommerns; aber noch immer zögerte Carl Gustav und anfänglich befanden sich nicht einmal in dem Verzeichnisse der Schweden die zu räumenden Oerter Pommerns, und Schweden wollte auch nicht zugeben, daß dies in ihr Verzeichniß eingerückt würde, bevor man sich nicht wegen der Grenze vereinigt hätte. Doch bewirkte endlich der Kaiser, daß es unter der Bedingung, daß dies den Grenzunterhandlungen nicht schaden sollte, geschah.

1650. Endlich wurde zur Grenzberichtigung eine Kommission f) angeordnet, welche am 2. April ihren Anfang nahm. So viel auch von brandenburgischer Seite g) nachgegeben wurde, so erregten doch die schwedischen Bevollmächtigten immer neue Schwierigkeiten. Die Grenze sollte am östlichen Ufer der Oder eine Meile breit von Wildenbruch an bis an die Oder gezogen und die Aemter Stettin und Wollin und das ehemals zu Pommern

---

f) Die königlichen Kommissarien waren: der Generalmajor und Vicegouverneur Arfwid Forbus, der Vicepräsident der pommerschen Regierung Johann Nicodemus Lillienström und der Staatssecretär Heinrich von Schwallenberg. Die churfürstlichen waren: Johann Georg von Born, Johann Friedrich von Buch, Franz von Pahlen, Georg Zitzwitz und nach dessen Tod D. Friedrich Runge.

g) Sie ließen sich sogar gefallen, vor das Krankenbett des Lillienström zu kommen, doch hatten die Schweden sich verpflichtet, ein Gleiches zu thun.

gehörende Amt Lökenitz zum schwedischen Antheil geschlagen werden. Auch konnte man sich wegen der Licenten in den hinterpommerschen = brandenburgischen Häfen nicht vereinigen. So verflossen die Jahre 1650 und 1651, ohne die Unterhandlung zu Ende zu bringen.

Im Jahre 1652 besuchte der Churfürst den Kaiser zu Prag und brachte ihn durch Beförderung der Wahl seines Sohns Ferdinands IV. zum römischen König auf seine Seite. Der Kaiser versprach, Schweden nicht eher mit Vorpommern, Bremen und Verden zu belehnen, noch Sitz und Stimmrecht auf dem Reichstage zu verstatten, bis sie Pommern geräumt hätten. Die Unterhandlungen nahmen nun wieder den Anfang, obgleich die Schweden nicht Willens waren, sich durch diese Drohungen im geringsten zum grösern Nachgeben bei der Grenzberichtigung bewegen zu lassen. Doch endigten sich am 4. Mai 1653 die Unterhandlungen und der Grenzreceß wurde geschlossen. 1652. 1653.

In den ersten 23. Artikeln wird die Grenze genau bestimmt. Das caminsche Domkapitel bleibt beiden gemeinschaftlich; worin die Communion bestehe, wird §. 24. näher bestimmt. Beide willigen ein, obgleich nach dem osnabrückschen Friedensschlusse beiden Patronen freie Macht und Gewalt ertheilt worden, nach dem Abgange der gegenwärtigen Capitularen und Domherrn das caminsche Domkapitel gänzlich aufzuheben, und dessen Einkünfte zu den fürstlichen Tafelgütern zu schlagen, daß doch in Absicht der Verwaltung das Kapitel in seinem vorigen Zustande verbleiben solle. Beide Theile begaben sich aller Rechte und Befugnisse, welche den Herzogen in Vor- und Hinterpommern und den dazu gehörigen der Krone Schweden cedirten Oertern, wie auch dem Stift Camin

bisher aus Erbverträgen oder sonst zugestanden wären. Der Krone Schweden wurde nebst der Hälfte des caminschen Domkapitels auf den Fall, daß die männliche Linie des brandenburgischen Hauses abgehen sollte, die Mitbelehnschaft über Hinterpommern und das Stift Camin und die von den Ständen zu leistende eventuelle Huldigung vorbehalten; ferner alle Rechte und Anwartschaften der Herzoge von Pommern, als die Anwartschaft und Mitbelehnung über die Neumark und den sternbergischen Distrikt jenseit der Oder, wie auch über die Schlösser Vierraden und Lökenitz nebst den dazu gehörigen in Pommern belegenen Gütern und die darüber von der Landschaft zu leistende Eventual-Huldigung. Dagegen versprach die Königin dem Churfürsten in der Regierung dieser Länder vor dem sich ereignenden Anfalle nichts vorzuschreiben, noch Hindernisse in den Weg zu legen und die Hälfte der Licenten und Confiscationen in den brandenburg-pommerschen Seehäfen. Die Handlung soll zwischen den Unterthanen in Vor- und Hinterpommern zur See, auf den Flüssen und zu Lande völlig so frei und ungehindert seyn, wie sie unter den Herzogen getrieben worden. Zu den Landschulden, welche sich auf 581,466 Fl. beliefen, liegen 105,160 dem königlichen von der übrigen hinterpommerschen Landschaft abgehenden, dem churfürstlichen Antheile der 476,306 Gulden zu bezahlen, ob. Nach geschehener Räumung von Hinterpommern und dem Stifte Camin sollte das Leichenbegängniß des letzten Herzogs Bogislavs XIV. noch vor der Huldigung hergehen und die Beerdigungskosten von beiden Theilen nach dem Maße der gegenwärtigen Theilung des Herzogthums Vor- und Hinterpommern und in Ansehung des Letztern

der zu dem erstern gelegten Oerter nach der Landesmatrikel bestritten werden. h)

Endlich wurde das Land geräumt und im darauf folgenden Jahre das Leichenbegängniß des Herzogs Bogislavs aufs feierlichste vollzogen. Die Begräbnißkosten betrugen ungefähr 50,000 Thaler. 6. Jun. 1653. 25. Mai. 1654.

---

h) Dähn. 1. B. S. 95—156.

Zweiter Abschnitt.

Landes-Verfassung.

Grenzen. Im Jahre 1541 den 8. Februar wurde zu Stettin, nachdem schon vorläufig den 28. Oktober 1532 eine Theilung des Landes zwischen den Herzogen Barnim IX. und Philipp I. auf 8 Jahre zum Versuche gemacht worden war, der Erbtheilungs-Vergleich völlig geschlossen. Das ganze Herzogthum Pommern nebst dem Fürstenthume Rügen wurde in zwei besondere Herzogthümer, das Stettinische und Wolgastsche getheilt.

Im Allgemeinen wurden die Oder und Swine zur Grenze gemacht; diesseit der Oder und Swine doch mit Ausnahme der Stadt Stettin und deren Gebiet befand sich das Herzogthum Wolgast, zu dem auch das Fürstenthum Rügen gerechnet wurde. Das Land jenseit der beiden Flüsse nebst der Stadt Stettin und deren Gebiet hieß das Herzogthum Stettin. Um die Einkünfte des Herzogthums Wolgast denen des Stettins gleich zu machen, wurde jenseit der Oder noch die Comthurei Wildenbruch, die Stadt Greifenhagen und die Lehne der Steinwehre, Steinböcke, Trampen, Schulenburge und Eikstädte zum

Herzogthume Wolgast hinzugefügt. Diese Grenzen blieben bis zum westphälischen Frieden. Auch das Bisthum Camin machte ein besonderes Land aus.

Bevölkerung und Anbau des Landes.

Pommern wurde, so lange es von den schrecklichen Folgen des dreißigjährigen Krieges verschont blieb, immer besser angebauet, immer stärker bevölkert; aber die dreijährige Einquartierung der kaiserlichen Truppen von 1627 bis 1630, der schreckliche Druck, unter dem die Städte und das platte Land hatten seufzen müssen, die Durchzüge und Verwüstungen bald der kaiserlichen, bald der schwedischen Armeen hatten jene lachende Fluren, die mit Getreide prangten, in Einöden verwandelt und wo Dörfer mit zahlreichen Einwohnern gestanden hatten, schossen nun Waldungen auf und noch jetzt findet man in Wäldern sichtbare Spuren von angebaueten Feldern oder Dorfwohnungen. In den Städten hatte die Veränderung der Gewerbe eine Entvölkerung zur Folge; eine Menge Häuser standen unbewohnt da und fielen in Schutthaufen zusammen.

Gewerbszweige, Ackerbau.

Die Aecker wurden mit den gewöhnlichen Feldfrüchten besäet und der vortheilhafte Absatz des Getreides in andern Ländern ermunterte die Gutsbesitzer auf den Ackerbau Fleiß anzuwenden und die Getreide-Produktion zu erhöhen, wiewohl von besondern Verbesserungen in der Landwirthschaft keine Spur vorhanden ist.

Die Leibeigenschaft hinderte sehr den bessern Anbau der Aecker. Wegen der vielen und schweren Frohndienste blieb dem Bauer keine Zeit übrig, seinen eigenen Acker mit Sorgfalt zu bestellen und seine Armuth und der tiefe Druck hatten auf seine Geistes-Cultur einen eben so schädlichen Einfluß, als auf seine Vermögens-Umstände; sein Vieh und seine Ackergeräthschaften waren schlecht und

so mußte dieser Zustand auch für die Cultur der Aecker der Gutsherrschaft nachtheilige Folgen haben.

Die Bauern waren in Pommern Leibeigene (homines proprii, coloni glebae adscripti.) Ob sie gleich nicht als Sclaven betrachtet werden können, so durften doch sie und ihre Söhne sich ohne Vorwissen der Obrigkeit als ihrer Erbherren und ohne Erlassung der Leibeigenschaft von den Höfen und Hufen nicht wegbegeben und an einem andern Orte niederlassen. Dagegen mußten sie, wenn die Obrigkeit die Höfe, Aecker, und Wiesen wieder zu sich nehmen oder den Bauer auf einen andern Hof versetzen wollte, ohne allen Widerspruch Folge leisten. a) Die leibeigenen Unterthanen wurden als ein in den Gütern steckendes und mit angeschlagenes Kapital, ohne sie unterhalten und cultiviren zu dürfen, angesehen; sie waren die unentbehrlichen Werkzeuge, durch welche die Oekonomie und Cultivirung sowohl als die Abführung der öffentlichen Lasten bestritten werden mußten. b)

Leibeigene Manns- und Weibspersonen durften sich ohne der Herrschaft Willen nicht verloben noch verheirathen und bei Strafe der Entsetzung war es den Predigern untersagt, sie ohe einen Erlaubnißschein von ihrer Herrschaft zu trauen. Solche Verlobungen wurden für ungültig und ohne Verbindlichkeiten gehalten und hatten sich während des Krieges Leibeigene verschiedener Herrschaften ohne ihrer Obrigkeit Wissen und Erlaubniß mit-

---

a) Bauer-Ordnung 1616 in Dähnerts Sammlung II. S. 835 —

b) Dähnerts 1ste Samml. S. 1102.

einander verheirathet, so mußte die Frau, wenn sie als Jungfrau geheirathet hatte, mit ihren Kindern dem Manne folgen, ihrem Eigenthumsherrn aber einen billigen Abtrag thun; hatte aber ein Knecht ohne Erlaubniß eine Wittwe geheirathet, so blieben ihre Kinder erster Ehe der Obrigkeit, unter deren Jurisdiktion sie geheirathet hatte, die Kinder anderer Ehe aber folgten dem Vater und die Frau mußte sich mit ihrer vorigen Herrschaft wegen des Abtrages vergleichen. Hatte ein freier Mann vorsätzlich durch Schwängerung oder andere verbotene und strafbare Mittel eines andern Unterthanen bewogen, ihn zu heirathen, oder sie der Obrigkeit entziehen wollen, so sollte er deswegen seiner Freiheit verlustig und der Obrigkeit, unter welche die Frau gehört, mit Unterthänigkeit verhaftet sein. c)

Die Güter, welche den Bauern eingethan wurden, waren keine Erbzinsgüter, sondern die Hufen, Aecker, Wiesen und anderes dergleichen gehörte einzig der Herrschaft und Obrigkeit und die Bauern und Colonen hatten weder irgend ein Dominium, noch Erbgerechtigkeit und selbst, daß sie oder ihre Vorfahren die Höfe über 50, 60 — 100 Jahre bewohnt hatten, gab ihnen kein Recht zur Eigenthümlichkeit. d) Gering war zwar die Pacht, welche sie jährlich von ihren Höfen, Aeckern und Wiesen geben mußten, dagegen aber leisteten sie allerlei

---

c) Bauerordnung, von 1616. S. 870. 871. 878.

d) Ebdas. S 835.

ungemessene e) Frohndienste ohne Einschränkung und Gewißheit.

Ein ganzer oder Vollbauer hatte gewöhnlich eine Landhufe zu 60 Scheffel Aussaat unter sich. f) Ein solcher diente nach alter Weise in Pommern 4 Tage mit 4 Pferden und in Rügen 3 Tage mit 4 Pferden g) und wurden seine Hofdienste zu Gelde gerechnet, so wurden sie vormals mit 20 bis 24 Rthlr. bezahlt. h)

Auch die Söhne der Freischulzen, der Lehn- oder Erbmüller und der Krüger, die nicht andern Bauern gleich dienten, sondern Lehnbriefe hatten, waren gleich andern Bauern mit Leibeigenschaft ihrer Herrschaft unterworfen. i)

Allmählig fingen die Edelleute an, die Bauerndörfer niederzulegen und dagegen mehrere Ackerwerke, Baushöfe und Schäfereien anzulegen und diese als freie Hufen mit ihren Rittersitzen zu vereinigen. Besonders vermehrte man die Schäfereien und da häufig mehrere Edelleute an einem Gute Antheil hatten und ein jeder

---

e) Doch wurde in den königlichen Aemtern ein Reglement und Ordnung wegen der Bauerndienste zu Stettin den 28. Oct. 1702 bekanntgemacht. Dähnerts 3te Samml. S. 863. Früher war aber wenigstens in Ansehung der Sonn- und Feiertage verordnet worden, daß die Bauern dann mit Herrendiensten verschont bleiben sollten.

f) Dähnert 1. Samml. S. 891.

g) Dähn. 3. Samml. S. 1223.

h) Dähn. 1. Samml. S. 891.

i) Dähn. 3. Samml. S. 836.

seine eigene Schäferei und seinen eigenen Schäfer halten wollte, so entstanden wegen der Weide und Abtriften unter den Gutsbesitzern große Streitigkeiten, die zu vielen kostbaren Prozessen Veranlassung gaben, welche, da über eine solche Angelegenheit kein Landesgesetz vorhanden war, gewöhnlich auswärtigen Richtern, die aber in ihren Meinungen oft von einander abwichen, zur Entscheidung übertragen wurden. Diesem Uebel abzuhelfen, wurde auf dem Landtage zu Treptow an der Rega 1566 beschlossen, daß der Ausschuß, welcher zur Berathschlagung der Gerichtsordnung deputirt war, diese Sache überlegen, Vorschläge thun und sein Gutachten auf dem nächsten Landtage der ganzen Landschaft vortragen sollte. k) Aber die Sache verzögerte sich; daher wurde auf dem Landtage zu Wolgast 1595 von neuem beschlossen, die Frage, auf wie viele Hufen eine Schäfergerechtigkeit zu verstatten sei, den Rechtsgelehrten zur Beantwortung vorzulegen, ihr Gutachten von der Regierung und den Landräthen in Berathschlagung ziehen zu lassen, eine Constitution zu entwerfen und diese den Landständen beider Herzogthümer vorzulegen. In der Folge wurde festgesetzt, daß wer bei einem Gemeingute eine Schäferei anlegen wolle, 4 Landhufen besitzen müßte. Aber hier entstand nun wieder die Frage: ob die Hufen, welche die Bauern haben, unter die 4 Hufen mit zu rechnen? ob die 4 Hufen sadigen (tragbaren) Ackers sein sollten und ob Haide, Rusch und Busch mit darunter zu rechnen wäre? Man war nicht einig, wieviele Hufen der auf dem Felde haben müßte, die die Abtrift verlange und

---

k) Dähn. 1 Samml. S. 496.

wie die Hufen von Bauern bewohnt würden, ob sich der Edelmann nichts desto weniger der Hufen wegen die Abtrift anmaßen könnte? In Ansehung der Bauern und Kossäten wurde später festgesetzt, l) daß wo die Schäfereigerechtigkeit und das Weiderecht hergebracht wären, einem vollen Bauerhofe nicht mehr denn 12 Schaafe, einem Halbbauern und Kossäten nur 6 Schaafe in den Winter zu schlagen und den Sommer über allein den Zuwachs davon auf die Weide zu führen erlaubt sein sollten; auf denjenigen Feldern und Oertern, wo die Schäfereigerechtigkeit und das Weiderecht nicht hergebracht waren, wurden auf einem Bauerhofe 14 bis 16 Stücke verstattet und den Winter über zugestanden, des Sommers aber allein der Zuwachs nachgegeben. Eben diese Proportion sollte in Ansehung der dazu gepachteten und ganz oder nicht völlig angebaueten Hufen statt finden. Wo diese Gerechtigkeiten nicht eingeführt sind, da soll man weder Hirtenlager gebrauchen, noch Viehhirten, die eigene Schaafe haben, dulden, sondern die Bauerschaafe sollen zugleich mit den Schweinen von den gemeinen Hirten ausgetrieben und geweidet werden.

Jagd. Hirsche gab es ehedem nicht viele in den pommerschen Wäldern, daher schon früher die Fürsten sich die Jagd des hohen Wildes vorbehielten und der Herzog Johann Friedrich, ein leidenschaftlicher Liebhaber der Jagd m), der sich in der Heide zwischen dem Pittkrug

---

l) Stettin 1 Mai. 1691. Dähn. 3te Samml. 888.

m) Er stellte oft große Jagden an. Einst wettete er mit dem Churfürsten von Brandenburg, als er in der gollnowschen Heide jagen wollte, über eine bestimmte Anzahl

und dem Dorfe Friedrichswalde sogar ein eigenes Jagdhaus anlegte, wollte den Vasallen das Recht hohes Wild unter dem Vorwande eines Regals entziehen. In den ältern Zeiten wurde zwischen hohem und niederm Wilde kein Unterschied gemacht und in den adelichen Lehnbriefen wurde die Jagd ohne die geringste Einschränkung bewilligt. Was die Edelleute dem Herzoge Barnim dem Aeltern, als unter seiner Regierung gezähmtes hohes Wild in zimlicher Anzahl aus der Fremde auf die fürstlichen Forstbahnen ankam, auf seine Bitte im Jahre 1571 bewilligt hatten, das hohe Wild während der Setzzeit zu schonen, damit das eingetretene Wild in Pommern Stand begreifen, sich hergewöhnen, anderes an sich ziehen und sich vermehren möchte, das wollte nun Johann Friedrich zu einem Gesetze machen und ihnen das Recht hohes Wild zu jagen gänzlich entziehen. Darüber erhoben sich zwar laute Beschwerden, aber der Herzog erhielt doch endlich von der Land- und Ritterschaft, daß er die hohe Jagd eine gewisse Zeit allein gebrauchen konnte. Mit großen Kosten ließ er aus fremden Län-

---

Wild, die gefangen oder erlegt werden würde, um eben so viele schöne, völlig ausgerüstete Pferde. Und die Menge der gefangenen und erlegten Hirsche, Rehe, Hasen, wilde Schweine und Füchse war so groß, daß der Churfürst nicht nur die Pferde verlor, sondern auch voll Erstaunen über einen so reichen Fang ausrief: Nie hätte ich geglaubt, daß der Herzog von Pommern sich einer so ergiebigen, so mannigfaltigen Jagd erfreuen könne, wie bin ich an einem Tage einer so großen Menge Wild theilhaftig geworden!

dern hohes Wild in die pommerschen Halden bringen. Dies gaben die nachfolgenden Herzoge als einen Grund an, daß sie allein zur hohen Jagd berechtigt wären, weil ihre Vorfahren hohes Wild, welches — wie doch nicht gegründet war — vorher in Pommern nicht gefunden worden wäre, zuerst nach Pommern versetzt hätten. Die Vor- und Stelljagd — wenn ein gewisses Gebiet des Forstes mit Garnen und Netzen in der Absicht umgestellt wird, damit das durch Hunde hineingehetzte Wild in Menge entweder geschossen oder gefangen werden könnte — wurde von den Fürsten als ein Anhang der hohen Jagd angesehen. Der Herzog von Wolgast Ernst Ludwig übte in der Uekermündischen Haide die Vorjagd sehr fleißig und behielt sich in mehrern Lehnbriefen sowohl diese, als auch andere Jagdgerechtigkeiten vor.

Es gab in Pommern besondere Falkenlager, welche die Herzoge für eine jährliche Pension gewissen Falkenjägern einräumten. Die Puttkammersche Familie zu Fitzow hatte ein Falkenlager und der Pächter mußte dem von Puttkammer und dem Magistrate zu Camin jedem jährlich einen Ungarschen Gulden geben. Eben so verpachteten die Herzoge und Gutsbesitzer den Bütenern die in den Waldungen sich befindenden Bienenschwärme und es gab ein strenges Bütener-Recht. Das Pachtgeld hieß der Immen- oder Honigzins.

Salz. Salz hatte Pommern nicht hinreichend. Lüneburger Salz fand vorzüglich Absatz und wurde durch Pommern in die benachbarten Länder geführt. Gegen die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts fing man an Boysalz einzuführen, das von Stettin die Oder hinauf in die kaiserlichen Länder, wo Boysalzsiedereien angelegt werden sollten, gebracht wurde. Bald fing man nun

auch in Pommern an, Salzsiedereien anzulegen. Ja die Herzoge bemüheten sich zur Vermehrung ihrer Einkünfte den Salzhandel und die Boysalzsiedereien zu einem Monopol zu machen. Der Herzog Barnim ertheilte am 26. April 1561 dem Hans Hauß einem Bürger zu Breslau und seinem Gesellschafter das Vorrecht, in seinen Fürstenthümern Salzquellen aufzusuchen, Salzwerke zu errichten und Boysalz zu sieden, so wie auch Gold, Silber und andere Metalle zu graben und zu benutzen. Drei Freijahre wurden ihnen verstattet, nach deren Verlauf sie alle Jahre von Johannes 1565 an den zwanzigsten Theil von allem gesottenen und ungesottenen Salze abgeben, oder statt dessen 1000 Rthlr. zu der fürstlichen Kasse entrichten sollten. Aber Hans Hauß und seine Compagnons geriethen in Armuth und starben zum Theil; daher die Uebriggebliebenen die Salzsiederei aufgeben wollten. Der Herzog schloß aber zu Colbatz am 18. Februar 1565 mit der Gesellschaft einen neuen Vergleich und ertheilte ihr das Privilegium, daß sie allein und kein anderer die Salzquellen, die sie in seinen Fürstenthümern finden würden, auf ihre eigenen Kosten und auf eigenen Gewinn und Verlust benutzen, das Seesalz, das sie in seinem Lande kaufen, oder aus der Fremde einbringen würden, versenden, in und außerhalb Landes zu verkaufen und außer diesem auch Gold, Silber, Kupfer und andere Metalle aufzusuchen und Bergwerke anzulegen berechtigt sein sollten. Dagegen verpflichtete sich die Gesellschaft alle Jahre auf Johannis dem Fürsten 200 Thaler zu entrichten, ihn und seine Unterthanen mit nothdürftigem Salze vor andern Fremden um einen billigen Preis jederzeit zu versorgen und sollte sich der Handel vermehren, auch dann über die 200 Thaler noch ein Be-

trächtliches mehr zu bezahlen. Zu Treptow an der Rega nahm das Salzsieden seinen Anfang. Aber bald fing man auch in Stettin, wenigstens um 1571, und in Damm an, Salz zu sieden. Dies verminderte den Absatz der Gesellschaft, dem überdies durch den stettinischen Magistrat in Ansehung des Seehandels noch mehr Hindernisse in den Weg gelegt wurden. Bald sahen die Herzoge Barnim und Johann Friedrich das Nachtheilige dieses Monopols ein, und die Gesellschaft hörte allmählig auf, Salz zu sieden. Dagegen vermehrte sich das Salzsieden in Settin, Damm, Gollnow, Stralsund und Anklam so sehr, daß endlich in 44 Salzpfannen in Pommern Salz gesotten ward. Sogar Pommersche Edelleute wollten um 1610, um ihr überflüßiges Holz besser zu benutzen, Salpetersiedereien anlegen; aber der Herzog Philipp erlaubte ihnen dieses nicht auf die Klage der Stadt Stettin und anderer Städte, weil Edelleute nicht berechtigt wären bürgerliche Nahrung zu treiben. n)

Ueberhaupt fing der Adel seit dem sechszehnten Jahrhundert an, Eingriffe in die städtischen Gewerbe zu thun, Handwerker auf dem Lande anzusetzen, Malz und Bier zum Verkauf zu verfertigen und mit den erzeugten Produkten Handel zu treiben. In den ältern Zeiten hatte der Adel das Berauben der Reisenden und das Fehden weit einträglicher gefunden, hielt dieses Geschäft auch wohl für ehrenvoller und vernachläßigte darüber Ackerbau und Viehzucht. Aber seitdem die Fürsten ihre ganze Sorge dahin richteten, den Räubereien Einhalt zu

n) Ueb. den ehemaligen Salzhandel und Salzsiedereien in dem 1 St. der pommerschen Denkwürd. S. 53.

thun, seitdem die Städte sich unter einander oder mit den einheimischen und benachbarten Fürsten verbanden, um die Raubschlösser zu zerstören, seitdem endlich auch nach dem Vergleiche der pommerschen Fürsten mit dem Churfürsten zu Brandenburg 1529 der Kriege weniger waren und Ruhe und Friede ins Land einkehrte; da sahe der Adel sich genöthigt, ein anderes Gewerbe zu ergreifen, da zogen viele ruhige und friedliebende Edelleute, welche bisher in den Städten gewohnt und städtische Aemter verwaltet hatten, aufs Land, um ihre Güter selbst zu bewirthschaften. Jetzt erwachte in so manchem spekulirenden Kopfe der Gedanke, sich nicht bloß auf die Productirung roher Produkte einzuschränken, sondern zur Erhöhung des Gewinns von den erzeugten Produkten sie entweder weiter zubereiten zu lassen, oder mit ihnen selbst einen Handel zu treiben und sie entweder an Fremde, welche auf dem Lande herumreiseten, zu verkaufen, oder wohl gar selbst nach fremden Ländern hinzuverschiffen, statt sie in die einheimischen Städte zu bringen und sich den verabredeten geringern Preis gefallen zu lassen. Ueber diese Eingriffe in die städtische Nahrung wurde seit dem 16ten Jahrhundert sehr häufig in den Städten Klage geführt und obgleich die Fürsten selbst häufig erklärten, daß die Städte auf Handel, zum Mälzen und Brauen und zu allerlei Handwerken gewidmet wären, ob sie gleich häufig den Edelleuten und andern Landbewohnern das Mälzen und Brauen zum Verkauf durch besondere Mandate untersagten, obgleich in der Bauerordnung 1569 und der in der Folge erneuerten und erweiterten 1582 und 1616 den Predigern, Schulzen, Krügern und Bauern das Brauen, ausgenommen zu ihrer eigenen Nothdurft, bei Verlust des Bieres verboten und die Krüger

in Ansehung des auszuschenkenden Biers, das sie selbst zu brauen nicht befugt wurden, an die benachbarten Städte verwiesen wurden, ja obgleich mehrmals von den Einwohnern der Städte das Korn und andere Waaren, welche die Edelleute selbst ausschiffen wollten, angehalten wurden, so unterblieb das Mälzen und Brauen zum Verkaufen doch nicht auf dem Lande, zumal da mehrere Edelleute das Recht zu haben behaupteten, daß ihre Krüger und Bauern in verschiedenen ihrer Dörfer, so wie die in den fürstlichen Aemtern brauen könnten. Dieser Streit konnte nicht überall durch Vergleiche beigelegt werden; nur die Stadt Stralsund schloß mit der rugianischen Ritterschaft wegen des Bierbrauens und der Kaufmannschaft auf dem Lande einen Vergleich: o) der Adel in Rügen verpflichtete sich, des Brauens für die Krüge und zum Verkauf, außer für ihres Hauses Nothdurft, so wie auch aller Handlung sich zu enthalten, dagegen aber versprach die Stadt Stralsund, die Edelleute und Bauern auf Rügen im Kriege und vor Seeräubern zu beschützen. Auf dem Landtage zu Wollin 1569 wurde, da sich die Edelleute auf ihr altes Recht beriefen, festgesetzt, daß die Edelleute und Bauern, welche für ihre Krüge oder sonst zum Verkaufe eine lange Reihe von Jahren Bier gebrauet hatten, bei ihrem Rechte gelassen werden sollten, bis sie durch Rechtssprüche desselben würden beraubt werden. Mehrmals wiederholten die Fürsten den Befehl, daß die Nahrung des Mälzens und Brauens einzig den Städten zukommen sollte, aber die Edelleute

o) Bergen 1534 Sonnt. nach Vincula Petri. Dähnert Samml. S. 98.

appellirten am 27. Januar 1595 von den fürstlichen Bescheiden an das Reichskammergericht zu Speier.

Bisher waren alle Gewerbe nur handwerksmäßig getrieben worden; an bedeutende Verbesserungen wurde nicht gedacht. Leinwand und wollene Waaren allerlei Arten, die im Lande häufig verfertigt wurden, fanden im Norden wichtigen Absatz; dagegen wurden feine Tücher, besonders aus den Niederlanden in Menge eingeführt. Der Herzog Bogislav XIII. war der erste, welcher, da er noch als apanagirter Prinz zu Barth lebte, den kühnen Gedanken faßte, zu Franzburg eine Manufaktur-Stadt im eigentlichen Sinne anzulegen und solche Handwerker dort anzusetzen, welche Wolle, Flachs und andere im Lande erzeugte rohe Waaren auf ausländische Art, wie in den Niederlanden und England gebräuchlich war, bearbeiten und daraus Tuch, und andere Waaren zur Kleidung und zum Schmucke wirken und verfertigen sollten. So hofte er dem großen Geldausflusse für englische und andere feine Tücher und für das, was sonst zur Kleidung nöthig war, zu steuern und wohl gar den Ueberfluß ins Ausland führen zu können. Zu Barth, Franzburg, Grim, Triebsees, Richtenberg und in andern Städten wurden nun Wollenspinnereien angelegt. Innerhalb 14 Tagen, höchstens 3 bis 4 Wochen wurden die Kinder und andere arme Leute in dieser Geschicklichkeit soweit gebracht, daß sie ihr Brod davon verdienen und die Arbeit in ihren eigenen Häusern verrichten konnten. Zu den Rädern wurde ihnen der Vorschuß gemacht, bis sie denselben nach und nach abverdient hatten, die Meisterinnen wurden für die ersten 2 Lehrpfunde Garn belohnt und den Kindern für jedes Pfund 2 Lüb. Schill. bezahlt, bis sie ausgelernt hatten und dann verdienten

ste für jedes Pfund 5 bis 7 Lüb. Schill. Mit allem diesem wurde ein glücklicher Anfang gemacht, aber da der Herzog bald aus dem Privatstande zum Regenten erhoben wurde, so vermochte er den angelegten Manufakturen nicht die vollendete Festigkeit und Dauer zu verschaffen, zumal da er nach Antritt der Regierung nur noch eine kurze Zeit lebte. Er bemühete sich in Stettin ein großes Wollenspinnewerk anzuordnen, um die Bettelei daselbst zu hemmen und den Bettlern Arbeit zu verschaffen. Er that deswegen am 14. December 1604 dem Magistrat zu Stettin den Vorschlag, einen gewissen Jakob von Sommern, welcher zu Franzburg und in den umliegenden Städten und Dörfern die Wollenspinnereien eingerichtet hatte, dies große Werk als Direktor entweder auf dessen eigene Kosten oder in Verbindung mit andern zu übertragen, und zwar gegen ein Privilegium auf gewisse Jahre, in welchen niemand als er oder die Seinigen das Wollenwerk treiben sollte. Aber der stettinische Magistrat sah in diesem Vorschlage, der auf ein Monopol hindeutete, nur Nachtheil für die Nahrung der Einwohner der Stadt, welche sich theils mit dem Wollenspinnen, mit Verfertigung von wollenen Waaren und Zeuchen, mit Knütten von Hosen und Strümpfen oder mit dem Handel der Wolle und wollenen Waaren beschäftigten. Ueberdies war es wider die hanseischen Recesse, nach welchen keinem Holländer — und Sommer war ein Niederländer — in den an der Ostsee gelegenen Städten das Bürgerrecht verstattet werden und keine Bürger in den ostseeischen Städten sich mit ihnen in Gesellschaft einlassen sollten. Der Herzog wollte zwar nun das Werk für sich selbst versuchen und räumte ihm eine Wohnung zu demselben ein; aber die Sache hatte keinen

Fortgang, es fand sich nur ein Junge und ein Mädchen zur Erlernung des Spinnens ein und auch diese blieben bald weg.

Handel.

Der Handel der Städte verminderte sich in diesem Zeitraume allmählig so sehr, daß er am Ende desselben äußerst unbedeutend war. Dazu wirkten mancherlei unglückliche Umstände. Die Hanse verlor in den auswärtigen Reichen mehrere ihrer wichtigen Vorrechte. Nach Rußland hin war am Ende des 15ten Jahrhunderts, seitdem der Zaar Iwan I. Nowgorod unter seine Botmäßigkeit gebracht hatte, der unmittelbare Handel verloren gegangen, nur durch Liefland handelte noch die Hanse nach Rußland. In Schweden wurden, seitdem Gustav Wasa zur Regierung gekommen war, die Vorrechte der Hanse immer mehr eingeschränkt und vermindert; nur der Stadt Stralsund wurden ihre Handlungsfreiheiten in Schweden zu verschiedenen Zeiten bestätigt. Die Könige von Dännemark erneuerten der Hanse von Zeit zu Zeit ihre Freiheiten, so Friedrich I. am 11 September 1524, so besonders Friedrich II. zu Odensee am 25. Juli 1560; doch die Kriege, welche damals zwischen Schweden und Dännemark häufig geführt wurden, hemmten sehr oft den Seehandel, besonders ließ der König Friedrich II. von Dännemark in seinem Kriege mit dem König Erich von Schweden am 1. Januar 1566 ein Generalschreiben an die pommerschen Hansestädte vorzüglich die Stadt Stettin ergehen, daß die Durchschiffung mit Salz, Kriegsmunition und andern Waaren, durch welche seine Feinde gestärkt würden, durch die Dänischen Pässe und Ströme in die Ostsee verboten und geschlossen sein sollte, nur den Schiffen mit Ballast und andern unverdächtigen Waaren würde eine ungehinderte

Durchfahrt verstattet werden. Bald zeigten sich die unangenehmen Folgen dieses Verbots wirksam.

Mehrere stettinsche Schiffe, mit französischem Salze beladen, welche von diesem Verbote nichts wußten, wurden im Sunde angehalten und sollten vor jeder Last Salz 2 Reichsthaler bezahlen. Erst nach vielfältigen Bemühungen des Magistrats zu Stettin und nach mehrern Fürschreiben wurden die 20 Schiffe auf Caution, daß diese nicht den Schweden zum Vortheile oder nirgends anders wohin, als nach Stettin gebracht werden sollten, am 1. October freigegeben. Im folgenden Jahre gab die Stadt Stettin wegen Befreiung von dem Zolle an die Krone Dännemark ein Schiff mit Proviant und Kriegsmunition, welches über 5432 Gulden betrug.

Während dieses Krieges führte der König von Dännemark ein Lastgeld ein; zwar sollte dieser Zoll nur eine kurze Zeit dauern und nicht zum Abbruche der Privilegien und des odenseeischen Vertrags dienen, indessen blieb dieser Zoll doch auch noch nach dem Frieden mit Schweden 1570 und war für die Handlung der pommerschen Städte sehr lästig, ja von der Stadt Stettin, welche durch einen Vertrag zu Copenhagen 13. Mai 1568 gegen Erlegung von 4000 Thalern von diesem Lastgelde war losgesprochen worden, wurde nach dem Frieden doch das Lastgeld wiedergefordert, unter dem Vorwande, daß sich die andern Stände und Städte über diese Begünstigung und über diese Ungleichheit beim Verzollen beschwert hätten.

Doch wurden die Beschwerden der Stettiner, weil sie während des Krieges den König von Dännemark mit Zufuhr an Lebensmitteln unterstützt und sich alles Handels nach Schweden enthalten hatten, in dem Abschiede

zu Schanderburg den 4. September 1571 zu ihrer Zufriedenheit beseitigt und sie in Ansehung des Lastzolles vor andern Hansestädten begünstigt. Diese Zollfreiheit genossen die Stettiner ruhig 67 Jahre bis 1638; alle andere Städte mußten das Lastgeld, das von Zeit zu Zeit noch erhöhet wurde, fortdauernd erlegen. Im Jahre 1629 kam noch ein neuer Lastzoll hinzu, von der Last mußten im Sunde 2 Rthlr. gezahlt werden und bei der Insel Ruden hatten dänische Kriegsschiffe ihren Stand, welche für die vor und nach Stettin und andern pommerschen Städten gehenden Waaren — damals hatten kaiserliche Regimenter Pommern besetzt — hohe Imposten forderten und diesem Beispiele folgten dann die Kaiserlichen bei Wolgast. Wenn gleich die Stettiner bisher von dem Lastgelde frei geblieben waren, so mußten sie doch manche andere kleine Abgaben im Sunde bezahlen und seit 1638 wurde das Lastgeld von ihnen gefordert und sogar erhöht.

Die Holländer, mit welchen die pommerschen Städte mehr, als mit dem brüggischen und in der Folge antwerpischen Comtoir in Verbindung standen, zogen, als die Zölle noch geringe waren, viele Güter aus Schlesien, Italien und andern dort liegenden Ländern über Stettin, seit dem Anfange des 17ten Jahrhunderts wurden ihnen diese Waaren über Hamburg zugesandt.

Nach England war der Handel nicht sehr bedeutend und selbst die englischen Tücher wurden vorzüglich in Hamburg und andern angesehenen Hansestädten gekauft. Aus Frankreich, Spanien und Portugall wurde vorzüglich Seesalz geholt, theils zum Durchhandel nach Schlesien, theils zum eigenen Versieden in mehrern pommer-

schen Städten; dagegen wurde diesen Ländern aus Pommern Korn und Holz zugeführt.

Unter den pommerschen Hansestädten war Stralsund die vornehmste und nach den Schlüssen von 1556 und 1566 wurde sie für die pommerschen Städte zur ausschreibenden Stadt ernannt und zugleich festgesetzt, daß außer Stralsund wenigstens aus 3 Städten, welche sich mit einander vergleichen könnten, alle Tagefahrten beschickt werden sollten; als aber die Zahl der pommerschen Hansestädte sich in der Folge verringerte, p) so wurde beschlossen, daß außer Stralsund nur 2 Städte die Tagefahrten beschicken durften. Endlich wurde auf dem Hansetage 1605 der Beschluß abgefaßt: daß nur Stralsund eine von den beiden Städten Stettin und Greifswalde abwechselnd die Hansetage auf gemeine Kosten besuchen und Stettin den Anfang machen sollte.

Am meisten wurde in diesem Zeitraume der Handel der Stadt Stettin beeinträchtigt. Diese Stadt hatte 1283 die Niederlags-Gerechtigkeit erhalten, vermöge welcher alle Güter ohne Unterschied, welche die Oder herab oder an der See die Oder aufwärts bis Stettin kommen würden, in der Stadt niedergelegt und jeder nur auf der Oder vor der Stadt vorbei die rechte Fahrt halten sollte. Diese Niederlags-Gerechtigkeit wurde in der Folge in

---

p) Gegen Ende des 16ten Jahrhunderts waren aus dem Herzogthum Stettin nur Stettin und Colberg noch in der Hanse, denn Stargard und Gollnow hatten durch Feuersbrünste so sehr gelitten, daß sie um Verschonung mit der Contribution bitten mußten. Im Herzogthume Wolgast gehörten zu den Hansestädten: Stralsund, Anclam und Greifswalde.

Ansehung der benachbarten Städte noch erweitert; und die Stadt ließ sich diese wichtige Gerechtigkeit von den Kaisern bestätigen. Diese Vorrechte verwickelten die Stadt häufig mit den benachbarten pommerschen Städten Damm, Garz, Gollnow, Stargard und andern in Streitigkeiten, ja sogar in offene Fehden, aber am folgereichsten war der einige Jahrhunderte lang fortgesetzte und äußerst kostbare Streit mit der Stadt Frankfurt an der Oder wegen der Niederlags-Gerechtigkeit. Diese Stadt hatte schon bei ihrer Stiftung 1253 eine Niederlags-Gerechtigkeit erhalten, vermöge welcher alle Wagen der Kaufleute von beiden Seiten der Oder auf und niederwärts durch die Stadt gehen und alle Wasser-Fahrzeuge bei der Stadt anhalten sollten, ja der Herzog von Pommern-Stettin Otto hatte sogar 1311 den Markgrafen Waldemar und Johann das Privilegium ertheilt, daß der Baum zu Stettin ihnen und ihren rechten Erben und ihren Städten und Mannen, um aus und einzufahren, ewig ohne alle Hinderniſſe offen bleiben sollte. Vor dem 16ten Jahrhunderte war der Seehandel der Stadt Frankfurt über Stettin nur geringe gewesen, die meisten Waaren wurden in Stettin selbst verkauft. Auch übten die Stettiner wegen des guten Einverständnisses mit den Frankfurtern ihre Niederlags-Gerechtigkeit gegen sie nicht mit aller Strenge aus, sondern vergönnten ihnen nach 3 Niederlagstagen allerlei Waaren, als Rothfässer, Kupfer, Kramwaaren und Specereien, bisweilen Salz und Hering vorbeizuschiffen, so wie auch die Frankfurter von ihrer Seite in Ansehung ihrer Niederlags-Gerechtigkeit gegen die Stettiner nachsichtsvoll waren und mancherlei Freiheiten ihnen verstatteten. Als aber der Handel der Stettiner jenseit Frankfurt mit den Lausitzern, mit Schlesien, Böh-

men, Mähren, Oeſterreich und Ungarn ſich vergrößerte und aus jenen Ländern viele Waaren, als Dielen, Klapphholz, Färberöthe, Weine, Kupfer, Schwefel — über Stettin zur See ausgeführt und dagegen viele ausländiſche Waaren als Hering, Lachs, Störe und andere geſalzene Fiſche, Salz und etliche Tonnenwaaren über Frankfurt ihnen zugeführt oder von den Stettinern zu Frankfurt verkauft wurden; da erwachte, weil der Gewinn der ſtettinſchen Kaufleute ſehr bedeutend war, der Handelsneid. Die Frankfurter wirkten ſich beim Kaiſer Maximilian I. 1511 ein beſonderes Privilegium aus, daß die Einwohner des Königreichs Polen mit ihren Waaren nicht geradezu auf der Warte und Oder nach Pommern und alſo nicht geradezu nach Stettin, ſondern erſt zurück 5 Meilen von Cüſtrin aufwärts nach Frankfurt fahren und dann erſt die Oder hinab durch die Mark nach Stettin kommen ſollte. Durch dieſes Privilegium wurde den Stettinern ihr wichtiger Handel auf der Warte ſehr geſchmälert. Dies erweckte Unzufriedenheit, und da nun die Frankfurter auch anfingen, weit häufiger nach 3 Niederlagstagen die nach Stettin gebrachten Waaren aus und nach der See vor der Stadt vorbeizuſchiffen, jetzt auch mit dem Lüneburger Salz — einem für die Stettiner damals ſehr bedeutenden Handlungszweige — Handel zu treiben und viel Bergſalz aus Portugall und Frankreich vor Stettin vorbeikommen zu laſſen, ſo wurde natürlich bei den Stettinern die Beſorgniß rege, daß durch dieſe ſich vermehrenden Anmaßungen ihre Handlung ſehr leiden möchte. Daher hielten ſie es für nothwendig, auf ihre Niederlags-Gerechtigkeit ſtrenger zu halten. Sie verwehrten nun den Frankfurtern das Vorbeiſchiffen aus und nach der See, aber eben die-

ses thaten auch die Frankfurter in Ansehung der Stettiner. So nahm diese Streitigkeit ihren Anfang und vergeblich wurden mehrere Zusammenkünfte von den Gesandten beider Städte oder von den Churfürsten und Herzogen zur Beilegung der Streitigkeit gehalten. Keine Stadt wollte das Geringste von ihren wohlerworbenen Rechten nachlassen. Die Frankfurter erlaubten sich mancherlei Durchschleife und dies veranlaßte die Stettiner, Zwangsmittel dagegen zu gebrauchen. Endlich brach das Ungewitter in seiner ganzen Macht über die Stettiner aus, als der Churfürst am 6. Februar 1572 dem Rathe zu Frankfurt nachgegeben hatte, auf solche Gegenmittel bedacht zu seyn, wodurch der Stettiner unrechtmäßiges Vorgeben gesteuert werden könnte. Vierzig Kaufleute, welche sich in diesem Jahre zur Reminiscere Messe in Frankfurt eingefunden hatten, wurden gefänglich eingesetzt und ihre Güter und ausstehende Schulden für die geborgten Waaren sequestrirt. Wahrlich eine schwere Rache! Noch mehr, der Churfürst Johann Georg untersagte am Sonntage nach Michaelis alle Zufuhr aus seinem Lande nach Stettin zu Wasser und zu Lande. Die zu Frankfurt arretirten Kaufleute erboten sich vergebens Caution zu stellen; ihr Schade belief sich auf 28,361 Rthlr., aber auch die übrigen Kaufleute erlitten durch die verbotene Ab- und Zufuhr in 3 Jahren einen unersetzlichen Verlust. So vergeblich das Reichskammergericht Mandate ergehen ließ, den Arrest aufzuheben, so fruchtlos waren die öftern Conferenzen zur Beilegung des Streits und beim Reichskammergericht erfolgte erst am 13. Juni 1623 ein Urtheil und zwar zum Vortheil der Frankfurter, daß ihnen nach gehaltener gewöhnlicher Niederlage dreier Sonnenscheine und entrichtetem gebührlichen Zolle die freie Schiffahrt

in und aus der See von den Stettinern verstattet werden sollte. Die damaligen traurigen Zeitumstände unterbrachen den Proceß und hinderten die Frankfurter auf die Vollziehung des Urtheils zu dringen; doch mußten sich die Stettiner auf den Messen in Frankfurt mancherlei Bedrückungen gefallen lassen. Erst nach dem Ende des 30jährigen Krieges wurde der Streit wieder lebhafter geführt.

Die Erhöhung der alten und Anlegung neuer Zölle verminderte den Gewinn gar sehr. Selbst die Herzoge von Pommern hatten schon solche Versuche gemacht, die sie in weitläuftige Streitigkeiten mit den Städten verwickelten. Eben das thaten nun auch die benachbarten Fürsten. So hatte der Kaiser Maximilian I. den Grafen zu Hohenstein und Herren zu Vierraden am 29. Juli 1505 erlaubt einen neuen Zoll zu Schwedt anzulegen; dies geschah Michaelis 1517 und obgleich dieser hernach abgeschaft wurde, so erfuhren doch die Stettiner daselbst noch immer Zollbeschwerungen. Auch zu Oderberg, Cüstrin und an andern Zollstädten erlaubte man sich allerlei drückende Neuerungen. Aeußerst erschwert wurde den Stettinern zugleich die Warteschiffahrt.

Regierungsform.

Die Regierung der Fürsten blieb durch die Landstände noch immer eingeschränkt. Mehrmals verpflichteten sich die Herzoge ohne Wissen und Willen und ohne gemeinen Rath der vornehmen Landstände jeden Orts sich in keine Kriege, noch neue Bündnisse, noch eine Bestellung, noch eine Schuld einzulassen. q) Zu allem, was das Wohl und Weh des Vaterlandes betraf, sollten die Landstände

q) Dähnert 1 Samml. S. 262. 272.

zusammenberufen werden. r) Sie waren in der letzten Instanz die Schiedsrichter, wenn zwischen den Landesfürsten selbst Streitigkeiten ausgebrochen waren und die Fürsten verpflichteten sich sogar, daß, wenn sie ihren Entscheidungen nicht Folge leisten sollten, sie es ihm nicht verdenken wollten, wenn sie so lange stille säßen, bis sie dieselben gehört hätten. s) Eben so entschieden sie, wenn die Fürsten mit den gemeinen Landständen insgesamt, oder einem Theile oder einigen derselben in Streit gerathen waren. t) Ueberhaupt wurde ihre Theilnahme erfordert bei fürstlichen Verträgen, bei fürstlichen Heirathen, Einrichtungen und Regiments-Verfassungen, bei Abfassung der Landesordnungen, bei Berathschlagungen über Krieg, Frieden und Bündnisse, bei Vertheidigungs- und Festungs-Angelegenheiten, bei Regulirung des Staats, bei Kirchen- und Schulsachen, bei Visitation der Kirchen und Collegien, bei den Hofgerichts-Sitzungen, bei Zollveränderungen, Landesanlagen, Licent-Einrichtungen, Einquartierungssachen, beim Münzwesen; sie concurrirten auch bei der Präsentation der Subjekte zur General-Superintendenten-Stelle u) und zu andern wichtigen Aemtern.

Obgleich das Land unter 2 Fürsten vertheilt war, so wurden doch die Landstände in den getheilten fürstlichen Regierungen als ein einziges Corpus angesehen und alle

---

r) Ebendas. S. 347. 608.

s) Ebendas. S. 265.

t) Ebendas. S. 438. 2[illegible]

u) Dähnert 2 Samml. S. 597.

wichtigen Landesangelegenheiten, die das ganze Herzogthum betrafen, mußten auf einem gemeinschaftlichen Landtage berathschlagt und Schlüsse darüber abgefaßt werden; dafür waren die Landstände den Herzogen zu Rath, Dienst und Folge verpflichtet.

Die Landstände bestanden aus 3 Kollegien, Prälaten, Ritterschaft (Mannen) und Städten; diese hatten auf den Landtagen Sitz und Stimme, wurden zu wichtigen Landesangelegenheiten zusammenberufen und erwählten aus ihren Mitteln die Landräthe und Deputirte. Diese 3 Stände oder Collegien wurden als Glieder eines Körpers angesehen und sollten mit Beseitigung alles Privatvortheils das allgemeine Wohl immer im Auge behalten.

Prälaten-Stand.

Der vornehmste und oberste Prälat war zur Zeit der Herzoge der Bischof von Camin. Nach dem fürstlichen Erbvertrage von 1569 war der Bischof verpflichtet, so wie dem Fürsten überhaupt Folge und Dienste zu leisten, so auch sich der Landdienste auf den Landtagen nicht zu weigern und dennoch war oft auf den Landtagen aus dem Bisthume Camin niemand zugegen, ja öfters waren sie nicht einmal von den Fürsten dazu verschrieben worden. Bisweilen weigerten sich die Bischöfe, die Folge auf den Landtagen zu leisten und häufig erregten die übrigen Stände darüber Beschwerden, daß der Prälaten-Stand von den Landtagen gänzlich wegblieb; daher wurde auf dem Landtage 1580 und auf dem zu Wollin 1581 von neuem festgesetzt, daß der Bischof von Camin als der vornehmste Prälat auf die Landtage verschrieben oder an dessen Stelle gewisse Personen geschickt werden sollten.

Der zweite Prälat ist der Johanniter-Ritter-Ordensmeister in Ansehung der Güter, die er in Pommern besitzt. Nach dem Vertrage, den der Herzog Philipp mit dem Meister Thomas Runge zu Wolgast am Montage nach Matthäi 1547 schloß, wurde festgesetzt, daß der Meister und Comptur zu Wildenbruch den Herzogen zu Pommern, so oft dies nöthig wäre, die Erbhuldigung, Eid und Rechtspflicht, auch Dienst, Folge, Gehorsam, Oefnung und alle Unterthänigkeit wegen seiner Güter in Pommern leisten sollte und bei der Erbtheilung 1569 wurde festgesetzt, daß der Heermeister beiden Fürsten in beiden Regierungen verwandt seyn, dienen und alle Pflichten leisten sollte. Es entstanden deswegen zwischen den Herzogen und den Heermeistern oft Streitigkeiten. So wollte sich der Meister nicht persönlich zu Rath und Diensten einstellen, dahero wurden 1568 die Güter in beiden Regierungen eingezogen. Doch schloß der Churfürst von Brandenburg 1571 einen Vertrag, daß der Meister thun und leisten sollte, was die vorigen Verträge erforderten; auch schwor derselbe einen körperlichen Eid, daß er jederzeit, wenn er erfordert würde, erscheinen, rathen und dienen wollte. Aber der Meister legte dies so aus, er diene durch den Comptur zu Wildenbruch, dieser verwalte seine Stelle, und so fand er sich niemals selbst ein. Diese Streitigkeit wurde noch einigemale lebhaft geführt. Erst als 1615 der Markgraf zu Brandenburg Georg Albrecht zum Heermeister war erwählt worden, gaben die Herzoge, doch mit Vorbehalt ihres Rechts bei nachfolgenden Heermeistern, zu, weil der jetzige Heermeister fürstlichen Standes und ein naher Verwandter sei, daß er mit persönlicher Aufwartung verschont bleiben sollte, und an seiner Stelle einen pommer-

schen Edelmann oder Lehnmann schicken könnte, wenn er auf Landtage oder zur Berathschlagung gemeiner Sachen verschrieben würde. Der Comptur zu Wildenbruch war den Herzogen mit Rath, Pflicht, Diensten, Folge, Gehorsam und anderm Gebühre verwandt, und mußte gewärtig seyn, auf den Landtagen als ein Stand zu erscheinen, der unter den Prälaten Sitz und Stimme hatte.

Das Colbergsche Stift hatte stets den Sitz nach Camin auf den Kreis- und Landtagen. Wenn gleich dasselbe nach dem westphälischen Frieden mit dem caminschen Kapitel combinirt nur eine Stimme haben sollte, so sollte doch vom colbergischen Collegium immer eine adeliche Person auf die Landtage abgeordnet werden, welche den Sitz nur nach dem Kapitel der caminschen Kathedral-Kirche haben und die Stimme sub ordine ablegen durfte. In den ältern Zeiten führte das colbergsche Domkapitel auf den Landtagen im caminschen Stifts-Territorium das Directorium allein und das caminsche Domkapitel hatte nicht die geringste Concurrenz. Als aber nach dem westphälischen Frieden das colbergsche Stift dem Herzogthume Hinterpommern einverleibt wurde, so erhielt der Decan des Stifts Camin mit dem Decan zu Colberg das Condirectorium. Der Churfürst von Brandenburg erlaubte noch überdies, wenn die Punkte, über die auf den Landtagen berathschlagt werden sollte, von der hinterpommerschen Regierung den pommerschen Ständen mitgetheilt wurden, daß dann vom colbergschen Kapitel die sämmtlichen Stände zu einem Circular-Convent — doch nicht in Form eines Particular-Landtages — zusammengerufen werden könnte. x)

x) Wachsens Gesch. der Altstadt Colberg. S. 178. 425.

Endlich gehörte das Marienstift in Stettin als ein alter Prälaten-Stand zu den Landständen und wurde zu den Land- und Kreistagen berufen, zu den letztern besonders durch die dem Administrator des Stifts insinuirten Circulare, wozu gewöhnlich die Curatoren den Administrator deputirten.

Ritterschaft.

Der zweite Stand war die Ritterschaft (Mannen) Grafen, Herren und adelichen Standes im Lande gesessen. Zu den Grafen und Herrn gehörten nur die Grafen von Eberstein, Herrn des Landes zu Naugard und Massow. Der Name dieser Grafen erlosch am 3. December 1663 mit Ludwig Christoph. Sie gaben auf den Landtagen nach den Prälaten zuerst ihre Stimme ab. Unter den Edelleuten hatten einige Geschlechter Erbämter, die sie bei öffentlichen Feierlichkeiten verwalteten. Der Kaiser Karl IV. hatte dem Herzoge Barnim III. 1357 die Erlaubniß ertheilt, 10 Hof- und Erbämter nach Gefallen zu stiften, aber auch der Bischof von Camin Johann, dem Beispiele der pommerschen Herzoge nachahmend, wollte, ohne eine kaiserliche Begnadigung dazu erlangt zu haben, und sich das Ansehn eines unmittelbaren Reichsstandes zu geben, gewisse Erb- und Hofämter in seinem Bisthume stiften, und verlieh wirklich dem Geschlechte von Ramel das Erbmarschallamt im Stifte Camin. Dieser Erbämter gab es vier. Erbmarschälle (Stallmeister); im Herzogthume Stettin bekleideten dies Amt die von Molzane, in Hinterpommern die von Flemming, im Fürstenthum Rügen und Barth waren die Bugenhagen y) zu Nehring Erblandmar-

y) Diese Bugenhagensche Linie starb 1661 aus; auf diesen Fall der Erledigung hatte 1650 die Königin Christi-

schälle und im Bisthume Camin die von Ramel. 2) Bei Huldigungen und auf Landtagen oder bei feierlichen Gelegenheiten, wenn die Fürsten hohe Gäste hatten, verrichteten sie ihr Amt, die fürstliche Tafel und das Getränk ausgenommen, trugen sie für alles Sorge, was zum Hofe gehörte. Die Erbkämmerer waren über die Einkünfte der Fürsten gesetzt und hatten bei Belehnungen das besondere Geschäft, daß sie hinter den belehnenden Landesherrn standen und den Hut, an welchen die Gesamthände bei der Belehnung faßten, reichten. Im Herzogthume Stettin waren die Eikstedte im Besitze dieses Amtes, in Hinterpommern belehnte erst der Churfürst von Brandenburg 1665 den Staatsrath Lorenz Christoph von Somnitz mit diesem Amte. Die Erbküchenmeister (Truchsesse), welche für die fürstliche Tafel zu

---

na in Schweden dem freiherrlichen Hause von Puthus die Anwartschaft auf diese Ehrenstelle ertheilt, doch nicht erblich, wie die pommersche Ritterschaft dies wider die Freiherrn von Puthus 1726 behauptete und 1724 durch ihre Deputation nach Schweden dies bewiesen hatte, so wie, daß die Besetzung der vakanten Stelle von ihrer Wahl abhange.

2) Als nach dem westphälischen Frieden das Bisthum Camin dem Herzogthume Hinterpommern einverleibt, und keine stiftischen Landtage mehr gehalten wurden, so erloschen auch das stiftische Landmarschallamt. Doch wurde dem Geschlechte der Ramel auf dem Landtage zu Stargard 1654 ein anderes Erbamt zur Entschädigung versprochen und dasselbe wurde wirklich 1667 mit einem Diplome über das Erbküchenamt versehen, um dasselbe auf Landeshuldigungen zu verwalten.

sorgen hatten, waren aus dem Geschlechte der Schwerine zu Putzow und Spantikow und endlich die Erbmundschenken im Herzogthume Stettin aus dem Geschlechte der Wussow. Als der stettinsche Herzog Joachim den Philipp Wussow zu Garz 1445 mit dem Erbschenkenamte erblich belehnte, so bestimmte er in dem Lehnbriefe zugleich den Rang — (die nächste Stelle nach dem Marschalle und Vicedom, — die Einkünfte, 7½ Wispel Roggen, Hafer und Gerste zu Güstow nebst 90 Rthlr. Geld, Dienst und Bede, — und seine Geschäfte) — daß er im fürstlichen Rathe sitzen oder zugegen seyn sollte, wenn Fürstentage gehalten, fremde Herrschaften, Fürsten und vornehme Gäste oder die Landstände am fürstlichen Hofe wären.

Diese Geschlechter konnten durch die Landesfürsten der Erzämter nicht entsetzt werden, ohne vorhergehenden rechtmäßigen Proceß und Erkenntniß über die Ursachen ihrer Unfähigkeit. Dem Aeltesten in der Familie wurden stets die Erbämter beigelegt; wenn dieser zu denselben nicht geeignet, so wurden sie dem Nächsten in der Familie ertheilt. a)

Unter denen von Adel gab es einige Schloßgesessene; in Hinterpommern die Borken, Flemminge, Dewitze, Wedele, von der Osten, Blücher, Mannteufel, Glasenappe, Ramele und Zozenow; in Vorpommern die Schwerine, Bugenhagen, Molzahne, Eikstedte, Wussow, Ramin, Owstin, Neukirchen und Schulenburge. Sie hatten vor dem übrigen Adel Vorzüge, welche ihnen 1653

---

a) Lewezow von den Erbhofämtern in Pommern. Stettin 1784.

die hinterpommersche Ritterschaft streitig machen wollte. Diese verglich sich mit der Ritterschaft im Stifte, daß unter ihnen nur auf das Alter und die einer jeden Person beiwohnende Qualität Rücksicht genommen werden sollte und am Ende des Landtages zu Stargard 1654 erklärte sie, daß der, welcher aus der Ritterschaft auf einige Vorzugs-Gerechtigkeiten seines Geschlechts Ansprüche machen würde, für kein treues Mitglied oder Compatrioten gehalten werden, viel weniger man mit demselben brüderlich umgehn könne. Indessen behaupteten die Schloßgesessenen folgende Vorzüge: daß sie ihre Lehne zuerst und zwar von den Herzogen in Person verliehen erhielten und nicht wie die andern Edelleute unter gewisse Aemter vertheilt würden; daß sie in der ersten Instanz nur vor dem Hofgerichte zu Rechte ständen, die andere Ritterschaft aber vor der Landvogthei und dem Burggerichte, und vom Hofgerichte gerade an das kaiserliche Kammergericht appellirten, die andern Edelleute zuvor erst an das Hofgericht, und wenn gerichtliche Executionen verordnet wären, so würden diese nicht durch fürstliche Beamten, sondern unmittelbar im Namen des Fürsten durch dessen hiezu bestellten Einspänniger wider sie verrichtet; daß sie ihre Steuern nicht bei den Aemtern, wie die andern Edelleute, sondern unmittelbar in den Landkasten brächten, von woher auch die Executionen in Steuersachen wider sie ergingen; daß bei Huldigungen von den ausgereichten fürstlichen Hoheitsbriefen den Schloßgesessenen ein besonderes Exemplar, der ganzen übrigen Ritterschaft nur ein Exemplar eingehändigt würde; daß auf den Landtagen die Borken 2, jedes andere Geschlecht der Schloßgesessenen 1, hingegen wohl 10 und

mehrere Geschlechter unter den Landvogtheien und Burggerichten auch nur eine Stimme hätten.

Die Städte machten den dritten Landstand aus, und hatten auf den Landtagen sowohl, als bei andern Conventen, wenn über Landessachen berathschlagt wurde, Sitz und Stimme. In dem Landtags-Abschiede vom Jahre 1614 wurde bestimmt, wenn die Städte und ganze Communen zu Landessachen Deputirte senden würden, daß die Verordnung dieser Personen ihnen zwar überlassen bliebe, nur müssen dieselben den Landesfürsten mit Eidespflicht verhaftet seyn; wenn aber die Personen, welche nebst andern von Prälaten und Ritterschaft zu Landräthen aus den Städten verordnet worden sind, zu gemeinen Sachen verschrieben werden, so sollen diese, wie die andern Landräthe, durch fürstliche Schreiben zusammenberufen werden. Städte.

Auf den Landtagen sowohl, als bei städtischen Zusammenkünften waren im Herzogthume Wolgast, Stralsund und Greifswalde, im Herzogthume Stettin die Städte Stettin und Stargard die vorsitzende, die übrigen aber nachsitzende Städte. Auf den allgemeinen Landtagen saßen und stimmten diese 4 Städte in folgender Ordnung: Stralsund, Stettin, Greifswalde und Stargard. Zwischen mehreren der nachsitzenden Städte entstanden häufig Rangstreitigkeiten. Die Städte des caminschen Stifts folgten hinter den pommerschen Städten und man wollte sie in Hinsicht der letztern nur als Mediatstädte betrachten. Der Stadt Bergen machte Stralsund Sitz und Stimme auf Landtagen und städtischen Conventen streitig, aber sie behauptete es, da der Herzog Philipp Julius sie mit städtischer Gerechtigkeit be-

ohnen Lande, über die Wahl zu Vorsteher- und Beisitzer-Stellen, über die Verwaltung des Armenwesens, über die Verwaltung des Gemeindevermögens, über die Verwaltung der Gemeindeschulden, über die Verwaltung der Gemeindeanstalten, über die Verwaltung der Gemeindeforsten, über die Verwaltung der Gemeindeflur, über die Verwaltung der Gemeindeweiden, über die Verwaltung der Gemeindeallmenden, über die Verwaltung der Gemeindeholzungen, über die Verwaltung der Gemeindeschäfereien, über die Verwaltung der Gemeindeschäfereien, über die Verwaltung der Gemeindeschäfereien

Hanseatischen Angelegenheiten kamen die Städte häufig zusammen.

Landtage.

Zu den fürstlichen Zeiten wurden oft Landtage gehalten sowohl zur Unterhaltung des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Fürsten und der Landschaft, als auch zur bessern Einrichtung und Verfassung des Landes und zur Beförderung wichtiger Landesangelegenheiten. Wie zur Ersparung der Kosten eine Zeitlang die Landtage unterlassen waren, so thaten die Landstände deswegen Erinnerung, die Landtage der Kosten wegen nicht einzustellen und im Landtagsabschiede vom Jahre 1595 erklärten die Fürsten, daß es ihre Absicht nicht sei, die Landtage gänzlich abzuschaffen, sondern sie in wichtigen Landesangelegenheiten jederzeit zu halten. Eben dies erklärte der Herzog Philipp Julius in dem Landtagsabschiede vom Jahre 1606. Bisweilen baten die Landstände besonders entweder einen Partikulär- oder Generallandtag auszuschreiben. Zu allgemeinen Landtagen wurden die Landstände aus beiden Regierungen zusammen berufen in Angelegenheiten, welche die Religion, Erbtheilungen, Münze, Lehnssachen, Reformation der geistlichen Gerichte und Consistorien, Einführung neuer Steuer-Arten, Krieg und Bündnisse betrafen. Bei solchen allgemeinen Zusammenkünften wechselten die beiden Regierungen.

Dem Landesfürsten allein stand das Recht zu, die Landstände zusammen zu berufen, o) und sie gaben es nicht zu, daß die Landstände ohne ihre Einwilligung Privat-Zusammenkünfte hielten und für sich Berathschlagungen anstellten. Doch stand es auf das Gutachten der

o) Dähnert I. 768. 790. 792.

Landräthe und mit Wissen und Einwilligung der Fürstin den Erb- und Landmarschällen frei, so oft es die Noth durft erheischte, zum Besten des Landes die Landstände an einen besondern Ort zu berufen und mit ihnen zu überlegen und zu schließen; aber diese Schlüsse mußten dann auch dem Landesfürsten bekannt gemacht werden.

Die fürstlichen Ausschreiben ergingen an den Landmarschall, welcher der Ritterschaft von dem Landtage Nachricht ertheilte und an das Collegium der Städte. Zu den Landtagen wurden nicht alle Edelleute Personenweise, sondern alle Familien berufen, welche nach ihrer Größe und Anzahl einen oder mehrere von ihrem Geschlechte sandten, zuweilen aber wurden auch zur Ersparung der Kosten nur Deputirte aus allen Distrikten erfordert. Die Berathschlagungs-Punkte wurden dem Ausschreiben beigefügt und allen 3 Ständen mitgetheilt. Der Landmarschall theilte diese der Ritterschaft mit, welche in ihren Distrikten zusammen kam, dieselben in reifliche Erwägung zu ziehen und sich wegen der Deputationen, Instruktionen und Vollmachten zu vereinigen; auch die Städte pflegten deswegen zuvor Convente zu halten. Doch wurden nicht allein wichtige Landesangelegenheiten auf den Landtagen verhandelt, sondern die Stände konnten ihre Beschwerden auf denselben übergeben und um ihre Abhelfung bitten; auch deshalb kamen die Ritterschaft und Stände öfters vor den Landtagen zusammen.

Des Kanzlers Pflicht war es, im Namen des Fürsten auf den Landtagen die Propositionen zu thun und dann bat der Landmarschall oder wer sonst im Namen der Stände das Wort führte, um die Erlaubniß, abzutreten, um über die Propositionen zu rathschlagen. Die

Berathschlagungen geschahen von den Prälaten und Ritterschaft in einem besondern Zimmer, die Städte für sich in einem andern Zimmer. Dann lieset der Landmarschall, ehedem der erste Prälat, die Propositionen vor, oder läßt sie durch den Landsyndikus (orator) vorlesen oder wiederholt mündlich den Inhalt, begehrt und sammelt die Stimmen, die seinige giebt er zuletzt und das Resultat mit den Gründen wird in ein Protokoll gefaßt. Bei den Städten verrichtet beides der Deputirte der Stadt Stralsund. Dann traten gesammte Stände zusammen und eröfneten einander den gefaßten Schluß und zwar die Ritterschaft zuerst den Städten ihre Beschlüsse durch einen von den Prälaten oder den Landmarschall, die Städte die ihrigen durch den Syndikus oder einen andern Abgeordneten der Stadt Stralsund.

Diese Ordnung wurde immer beobachtet und außer derselben waren die Landstände nicht verbunden weder insgesammt noch einzeln ihre Meinung zu eröfnen. Als daher auf dem Landtage 1608 der Landesfürst einige von den Landständen und deren Deputirte zu sich rufen ließ und ihre Meinung über die Punkte besonders begehrte, so beschwerte sich die Landschaft darüber und im Landtagsabschiede 1614 wurde festgesetzt, daß die Landschaft altem Gebrauche nach in ihren Versammlungen selbst die Stimmen sammeln und was durch Mehrheit der Stimmen geschlossen war, dann dem Herzoge vorgetragen werden sollte.

Waren die Stände einig, so mußte der Syndikus den Schluß mit den Gründen schriftlich abfassen; konnten sie aber nach mehrmaligen Conferenzen nicht einig werden, so setzten beide Theile ihre Gründe auf und übergaben dieselben dem Landesfürsten oder in der Folge

der königlichen und churfürstlichen Regierung, welche durch Unterhandlungen einen Vergleich zu treffen versuchte. Den Ständen stand es frei, ihre Erklärung über die vorgeschlagenen Punkte mündlich oder schriftlich zu übergeben. Wer bei den Landtagshandlungen das Wort führen oder auch die beschlossenen Erinnerungen schriftlich abfassen sollte, darüber entstanden bisweilen Streitigkeiten. Man glaubte, dies käme den Prälaten zu, diese wollten sich dazu nicht verstehen, die andern Stände aber sich dasselbe nicht aufbürden lassen; daher wurde 1568 beschlossen, einen einheimischen Landsyndikus zu bestellen, der in Ausschüssen, auf Versammlungstagen und sonst reden und aus dem Landkasten d) besoldet werden sollte. Doch wurde 1614, als kein inländischer geschickter Orator gefunden werden konnte, vergönnt, einen Fremden anzunehmen.

Wenn sich der Herzog mit den Landständen vereinigt hatte, welches oft erst nach mehrern Repliken geschah, so wurde von den Hofräthen des Herzogs, in der Folge von der Landesregierung, ein Abschied verfaßt, das Conzept zuvor den Landständen zur Durchsicht übergeben, welche ihre Erinnerungen dagegen einbringen konnten. Hatten sich die Hofräthe mit den Landständen über die Abfassung des Landtags-Abschiedes vereinigt, so wurde derselbe in Gegenwart des Fürsten und der Stände bekanntgemacht und 3 Exemplare in der Kanzelei unentgeldlich gemacht mit Unterschrift und Siegel des Fürsten

---

d) Die Stände nahmen 2000 Rthlr. von den Steuern aus dem Landkasten, belegten sie auf ein Rathhaus und besoldeten von den Zinsen den Landsyndikus.

und 2 Exemplare den Landmarschällen und eins den Städten zugestellt.

Die Punkte, über welche man sich nicht hatte vereinigen können, wurden oft zur künftigen nähern Erwägung ausgesetzt.

Während des Landtages wurden in den ältern Zeiten den Prälaten und der Ritterschaft — die Städte waren nicht befugt, dies zu fordern — Futter und Mahl oder freie Ausrichtung an Mahl und Futter gereicht. e) Die zu den Landtagen geforderten Stände wurden entweder in der Burgstube gespeiset oder zuweilen in den Herbergen frei gehalten. Aber die verringerten Einkünfte der Fürsten und die häufigen Landtage erschwerten die freie Ausrichtung an Futter und Mahl; bisweilen hielten daher die Fürsten die Landtage sparsamer, aber die Landstände baten 1595 auf dem Landtage, diese deswegen nicht einzustellen und ließen sich sogar auf Bitte der Fürsten, wenn deren Kammer zu sehr beschwert war, bisweilen bewegen, der Landesversammlung auf ihre eigene Kosten beizuwohnen, doch mußten die Fürsten in diesem Falle die Versicherung ertheilen, daß dies ihren Privilegien nicht nachtheilig sein sollte. f) Dies geschah zuerst 1606 und in der Folge noch mehrmals.

Die Landtage waren mit großen Kosten verbunden, Landräthe daher in solchen Angelegenheiten, die nicht so wichtig waren, daß sie in allgemeine Erwägung gezogen werden durften oder die vermöge kaiserlicher Anordnung, der Reichs- und Kreisabschiede oder der Erbverträge schon fest-

e) Dähnert 1, 598.

f) L. Absch. 27. Mai 1581 und 12. April 1595.

gesetzt waren, oder wenn schnell ein Schluß gefaßt werden mußte, nur ein Ausschuß zur Berathschlagung erfordert wurde. Aus jedem Distrikte wurden daher gewisse Personen zu Landräthen bestellt und in Rathespflicht genommen, welche in dem Falle, wenn ein engerer Ausschuß zusammenberufen wurde, gesammte Stände vorstellten, denn sie waren auch dem ganzen Lande mit Eid und Pflicht verwandt. In sehr wichtigen Angelegenheiten verwiesen sie die Sache auf einen gemeinen Landtag oder nahmen sie auch nur an, um sie weiter zum Vortrage zu befördern. Die Landräthe mußten, wenn sie zu einem Landtage sich versammelten, von ihren Mitständen bevollmächtigt sein; war dies nicht der Fall, so wurde die Landesversammlung aufgehoben oder bis zum Einlaufe der Vollmacht verschoben, daher wurden die Landräthe, wenn sie im Namen und nach der Vollmacht der übrigen Stände unter sich zusammen kamen und zum gemeinen Besten rathen sollten, aus dem Landkasten defrayirt. g)

Das Collegium der Landräthe scheint zuweilen gänzlich eingegangen, oft nicht vollständig bestellt gewesen zu sein. Im Jahre 1585 baten die Stände wolgastschen Orts um die Bestellung neuer Landräthe und der Herzog Ernst Ludwig ernannte einige. Im Jahre 1592 wurden im wolgastschen Herzogthume den 3 alten noch lebenden 13 neue Landräthe beigefügt. In der stettinschen Regierung waren zu der Zeit, als Barnim X. 1600 zur Regierung kam, keine Landräthe, daher er auf dem Landtage zu Stettin im October 1601 auf Bitte der

g) Ld. Absch. 1614.

Stände nach altem Gebrauche aus der Landschaft solche zu ernennen sich erklärte. Obgleich alle aus der Landschaft ihm zur Rathspflicht verbunden wären, so wolle er dennoch ihrer Bitte zufolge aus jedem Districte gewisse Personen zu Landräthen ernennen, sie in besondere Rathspflicht nehmen und wenn es nöthig wäre, aus denselben einige nach seinem Gutdünken zu Rath und anderen gemeinen Geschäften verschreiben, doch daß ihm dadurch keine Kosten zuwachsen müßten. Im Jahre 1603 ernannte er wirklich außer dem Grafen von Eberstein 12 Landräthe aus der Ritterschaft. In der wolgastschen Regierung war das Landraths-Collegium unterdessen wieder eingegangen. Der Herzog wurde von neuem von den Landständen erinnert, dasselbe zu erneuern. Philipp Julius versprach auf dem Landtage zu Wolgast 1606 sich in dieser Hinsicht nach der Ordnung, die im stettinschen Herzogthume beobachtet würde, zu richten und bei derselben zu verbleiben, bis künftig mit reifem Rathe und Beliebung der sämmtlichen Stände eine andere Ordnung gemacht würde. h) Diese Ordnung war nach dem Berichte des Herzogs Bogislav XIII. Stettin 10. März 1605 i) die, daß die Landräthe allein aus dem Grafenstande und der Ritterschaft und nicht aus den Städten genommen würden. So sei es immer vor Alters im Herzogthume Stettin gehalten worden, die Städte hätten ihnen dies nicht angemuthet, noch darum gebeten. Der Herzog Philipp Julius ernannte nun auch 16 Landräthe aus der Ritterschaft, aber nicht aus den Städ-

h) Dähn. 1, 618.

i) Dähnert 1, 791.

ten, ungeachtet er versprach, daß die Städte zu den öffentlichen Berathschlagungen gezogen werden sollten, denn nach altem Herkommen müßten die Städte, wenn sie verschrieben würden, gewisse Personen schicken. Bald nach dieser Zeit drangen die Landräthe darauf, daß aus allen 3 Ständen Prälaten, Mannen und Städten Landräthe verordnet, und daß ihnen die Ernennung derselben und den verordneten Landräthen das Recht zusammen zu kommen verstattet würde. Endlich willigte Philipp Julius auf dem Landtage zu Wolgast 1614 in diese Bitte, ob er es gleich für eine Neuerung erklärte. Er verstattete den Ständen die Ernennung, k) behielt sich aber die Wahl und Bestellung vor und verordnete, daß nach dem Tode eines der ernannten Landräthe die Uebrigbleibenden innerhalb 6 Monaten 2 Personen an des Verstorbenen Stelle ernennen sollten, unter welchen er einen erwählen, ihn in Eidespflicht nehmen und durch ihn die erledigte Stelle ersetzen wolle. l) Die Stände brachten damals 24 Personen, die Ritterschaft 18, die Städte 6 in Vorschlag, aus welchen er 9 adeliche und 3 Burgermeister aus den 3 Vorstädten Stralsund, Greifswalde und Anklam wählte. Diese Einrichtung sollte zwar nur auf des Herzogs Lebenszeit eingeschränkt sein, es blieb aber bei derselben. So wurden im Wolgastschen zuerst städtische Landräthe ernannt, im stettinschen Herzogthume blieb es noch bei der alten Einrichtung, daß die Land-

---

k) In den ältesten Zeiten wurden die Landräthe von den Fürsten selbst ernannt, gewählt und bestellt, wenn die Landstände gegen dieselben nichts einzuwenden hatten.

l) Dähnert I. 635, 636.

tage nur durch Deputirte von den Städten beschickt wurden.

Aber nach Vereinigung des Herzogthums Wolgast mit dem stettinschen wurde auch von den stettinschen Ständen ein gleicher Antrag an den Herzog Bogislav XIV. gemacht und auf dem Landtage zu Stettin 1634 genehmigte der Herzog, daß aus jeder der 3 Vorderstädten Stettin, Stargard und Stolpe eine Person als Landrath zugelassen werden sollte. Die Städte ernannten auch jede dem Fürsten zur freien Wahl 2 Personen.

Die Landräthe mußten, so oft sie zu gemeinem Rathe m) auf und außer den Landtagen nach Hofe verschrieben wurden, sich einstellen und zum allgemeinen Besten mitrathen helfen. Sie waren der Fürsten Räthe in allen wichtigen Angelegenheiten, zu den Gerichtstagen wurden sie wechselsweise erfordert, daher sie der Rechte und gerichtlichen Händel kundig sein mußten. n) Sie wurden zu Gesandschaften und Commissionen gebraucht und hatten bei einer vormundschaftlichen Regierung Antheil an der Landesregierung. Die Fürsten versprachen, daß sie frei und ohne Verantwortlichkeit zum Besten des Landes Erinnerungen machen dürften.

Herzog Philipp Julius vergönnte ihnen, daß sie jährlich wenigstens einmal auf Bartholomäi oder so oft es des Vaterlandes Wohl erforderte, ungehindert zu-

---

m) Aber nicht Landräthe allein wurden von den Fürsten stets verschrieben, sondern sie behielten sich bevor, andere Lehnleute zu Rathe zu fordern. L. Absch. 5. December 1603.

n) Dähnert I. 329. 579. 580.

sammen kommen könnten, dazu wurden von den Landmarschällen und zwar im Wolgastschen abwechselnd von dem des Geschlechts der Molzane und der Bugenhagen verschrieben. Dazu sollten die Kosten aus dem gemeinen Landkasten genommen werden; beriefe sie aber der Fürst zur Berathschlagung, so giebt dieser ohne Beschwer des Landkastens die Ausrichtung. In Ansehung der Zehrungskosten der Landstände wurde auf dem gemeinen Landtage zu Stettin im November 1634 von Prälaten und Ritterschaft beschlossen, die Landräthe aus der gemeinen Kasse der Trank- und Scheffelsteuer zu unterhalten; die Städte aber erwiderten, daß der Landräthe aus dem Ritterstande eine zu große Anzahl wäre und daß auf diese Weise der Kosten auf einem Convent zu viele entstehen würden, wenn jede Person täglich mit 2 Rthlr. unterhalten werden sollte; daher wurde beschlossen, daß die Landräthe aus dem Prälaten- und Ritterstande entweder von den Familien, wie bisher geschehen, oder wie seit einiger Zeit aus den Distrikten, so wie die von den Städten aus der gemeinen Kasse defrayirt werden sollten. Im folgenden Jahre 1635 wurde auf dem gemeinen Landtage beider Regierungen zu Stettin im Januar und Februar festgesetzt, daß, bis nach alter Weise vom Hofe wieder Futter und Mahl gegeben werden könnte, den Landräthen und Prälaten, Ritterschaft und den Vorderstädten, nebst dem Landschafts-Syndikus, so oft sie berufen würden, aus der Trank- und Scheffelsteuer die Provision gereicht werden sollte.

Regierung

Die Regierung verwalteten die Fürsten vorzüglich durch den Kanzler und durch die Hof- und Landräthe. Der Kanzler war der eigentliche Minister, der Präsident in allen Kollegien, er hatte über alle fürstlichen und

Kammersachen die Aufsicht, mußte die gerichtlichen und Rechtssachen besorgen, hatte den Vortrag von allen an die Fürsten gekommenen Vorstellungen, Bittschriften und Beschwerden und fertigte die Antworten aus. Die Landtage eröfnete er im Namen des Fürsten und machte die Hauptpunkte der Berathschlagungen bekannt. Bei Huldigungen und Belehnungen war er vorzüglich geschäftig; auch lag ihm die Verwaltung der Kirchen und aller geistlichen Angelegenheiten ob und endlich stand die Kanzelei unter seiner Leitung. Seine Einkünfte waren nur gering und daher überließen die Fürsten demselben und seinen Gehülfen in der Kanzelei die Gebühren für Auslösung der Lehnbriefe, welche eigentlich dem Landesfürsten, dem die Huldigung geschah, zukam, als ein Honorarium. Diese Gebühr war in den ältesten Zeiten auf den zehnten Pfennig der jährlichen Abnutzung der Lehngüter veranschlagt worden. Wegen dieser geringen Einkünfte wurden hochverdiente Kanzler von den Fürsten noch besonders durch ihnen ertheilte Anwartschaften auf zu eröfnende Lehne belohnt. Eben dies war der Fall mit den Hofräthen, welche anfangs ohne eine besondere Besoldung den Fürsten zu Hofe dienen mußten, aber doch öfters für ihre Dienste auf zu verfallende Lehne Anwartschaft ertheilten.

Diese Einrichtung erhielt sich, solange es 2 Regierungen in Pommern gab; als aber nach dem Tode des letzten wolgastschen Herzogs Philipp Julius der stettinsche Herzog Bogislav XIV. Alleinherrscher in ganz Pommern wurde und die Vereinigung der beiden Landesregierungen wegen der Verschiedenheit der Constitution und Gebräuche mit großen Schwierigkeiten verbunden und in den damaligen gefährlichen Kriegszeiten doch Einheit

in den Regierungs-Angelegenheiten höchst nothwendig war, so blieb zwar jede Regierung für sich und im Herzogthum Wolgast wurde ein Statthalter bestellt, an den sich der Kanzler und die Räthe halten sollten. Diese Regierung wurde bevollmächtigt, alle Justiz-ökonomische, Landschaft-Partikular- und Privatsachen nach den dortigen Observanzen, Gebräuchen und Landes-Constitution zu besorgen, aber zur Besorgung der Reichs-Kreis-Landes- und fürstlichen Angelegenheiten wurde ein besonderer, geheimer und oberster Rath in beiden Regierungen am 14. Januar 1627 verordnet. o) Der damalige Statthalter im Stifte Kamin Paul Damitz wurde zum Direktor und Präsidenten des geheimen Raths ernannt und ihm aus jeder Regierung ein geheimer Rath zur Hülfe gegeben. Um Michaelis wurde zwar dieses Collegium in Thätigkeit gesetzt; aber bald zeigte es sich, daß diese Regierungs-Verfassung in diesen schrecklichen Zeiten, wo die Kriegsflamme das Land ergriffen und große Veränderungen und Zerrüttungen bewirkt hatte, nicht hinreichte, wenn nicht den Uebeln vorzubeugen, doch wenigstens sie zu mildern.

Immer dringender wurde die Einführung einer zweckmäßigern und festern Regierungs-Verfassung, da der Tod des Herzogs bei dessen zunehmenden immer sichtbarer werdenden Körperschwäche als sehr nahe zu befürchten war und welche Verwirrung konnte nicht sein plötzlicher Tod veranlassen? Die Schweden waren im Besitze des Landes und durch des Königs Gustav Adolphs Vertrag mit dem Herzoge berechtigt, Pommern so lange zu be-

---

o) Dähnert 1, 334 — 337.

halten, bis die Succeſſions-Sache völlig entſchieden und die Entſchädigung der von Schweden zu fordernden Kriegskoſten erfolgt war, die pommerſchen Stände waren dagegen dem Churfürſten von Brandenburg durch ihre ihm geleiſtete eventuelle Huldigung verpflichtet. Dieſe Sache wurde daher auf mehrern Landtagen in ernſtliche Erwägung gezogen; endlich wurde auf dem gemeinen Landtage zu Stettin 1634 eine neue Regierungs-Verfaſſung abgefaßt und am 19. November bekanntgemacht. p)

Es wurde ein Ober-Direktorium errichtet für geiſtliche, politiſche und ökonomiſche Geſchäfte in allen Reichs-Kreis- und andern wichtigen Sachen, welche das allgemeine Beſte betreffen. An der Spitze derſelben ſtand ein gemeiner Statthalter, Volkmar Wulf Freiherr von Putbus und aus beiden Landesfürſtlichen Regierungen war ihm zur Seite ein Präſident, die beiden Kanzler und Schloßhauptleute, die beiden Hofgerichtspräſidenten und 2 geheime Räthe geſetzt worden. Zu der Stelle eines Statthalters und Präſidenten ſollte kein anderer, als wer aus gräflichem oder Herren- oder aus einem ritterlichen und adelichen Stande wäre, genommen werden. Das Amt eines Kanzlers könnte aber auch eine graduirte Perſon aus dem Bürgerſtande verwalten.

Unter dieſem Oberdirektorium ſtanden alle übrigen Landeskollegien, die Regierung, Hof- Conſiſtorial- Land- und Burggerichte in beiden Herzogthümern und daſſelbe ſollte auch nach dem Tode des Herzogs fortdauern, um ſo alle Unterbrechung der Regierung zu verhüten.

---

p) Dähnert 1, 337 — 358.

Succeſſions-Form.

Das Recht der Erbfolge war auch nicht eingeführt worden, daher wurde nach dem Tode des Herzogs Georg, als deſſen Sohn Philipp I. an der Regierung Antheil bekam, von dem Herzog Barnim IX., der mit ſeinem Bruder Georg die Regierung gemeinſchaftlich geführt hatte, auf eine Landestheilung gedrungen, die 1532 zuerſt zum Verſuche auf 8 Jahre zu Stande kam. Das ganze Land wurde in das Herzogthum Stettin und das Herzogthum Wolgaſt, zu welchem letztern die Inſel Rügen gehörte, getheilt. Der Herzog zu Wolgaſt Philipp I. hinterließ 5 unmündige Prinzen. Nach geendigter vormundſchaftlicher Regierung, welche durch ein beſonderes Regierungs-Collegium im Namen aller Prinzen beſorgt wurde, beſchloß man, daß, da nicht alle 5 Prinzen die Regierung zugleich führen könnten, die beiden älteſten Johann Friedrich und Bogislav XIII. für ſich und für ihre übrigen Brüder die Regierung auf 2 Jahre von 1567 bis Oſtern 1570 gleichſam zur Probe übernehmen ſollten. q) Sie mußten ihren 3 Brüdern die ſchriftliche Verſicherung ertheilen, daß durch ihre Uebernahme der Regierung ihre Rechte nicht beeinträchtigt werden ſollten. Ehe noch die 2 Jahre verfloſſen waren, ſo faßte Barnim der ältere den Entſchluß, die Regierung des Herzogthums Stettin niederzulegen und einem der 5 Brüder abzutreten, doch ſo, daß er noch immer einigen Antheil an der Regierung behielt. Dieſe 5 Brüder ſchloſſen nun mit demſelben zu Stettin 3. April 1569 eine Erbvereinigung und erneuerten und beſtätigten zu Wollin 15. Mai jene, welche 1532 zwiſchen Bar-

q) Dähnert I. 251 — 259.

nim dem Aeltern und Philipp I. war errichtet worden, doch mit einigen nothwendigen Abänderungen, Verbesserungen und Zusätzen. r) Zu Jasenitz wurde endlich am 25. Juli diese Erbvereinigung völlig berichtigt. Barnim übergab unter gewissen Einschränkungen die fürstliche Regierung und behielt sich zu seinem Unterhalte und Wohnung wichtige Einkünfte und mehrere Oerter vor. Die Theilung des Landes in 2 Regierungen blieb nach den alten Grenzen. Dem Johann Friedrich und Barnim dem Jüngern ward die stettinsche, dem Bogislav XIII. und Ernst Ludwig die wolgastsche Regierung zugesprochen, dem Casimir aber das Bisthum Camin bestimmt, das Johann Friedrich nach Barnim des ältern Tode abtreten sollte. In Ansehung der Erbfolge verglichen sich die Brüder so, daß, wenn der regierende Fürst in einer dieser 2 Regierungen ohne natürliche Leibes-Lehnserben sterben würde, derjenige oder dessen Erben, welchem mit dem Verstorbenen dieser Ort zugefallen war, nachfolgen, Casimir aber oder dessen Erben dann folgen sollte, wann die Regierung dieses Herzogthumes völlig erledigt sein würde. Sollte aber auch Casimirs Stamm ausgestorben und in dem andern Herzogthume noch beide Stämme vorhanden sein, so fällt die Regierung des erledigten Herzogthums allein an den oder dessen Stamm, der sich jetzt von der Regierung hat abhandeln lassen, dagegen tritt er das ab, was ihm in dem andern Herzogthume zugeordnet oder angefallen war. Da dem Herzog Johann Friedrich durchs Loos das Herzogthum Stettin, dem Ernst Ludewig aber, dem Bogis-

r) Dähnert S. 259 — 267 und 517 —

lav XIII. sein Recht zur Regierung freiwillig abgetreten hatte, das Herzogthum Wolgast zugefallen wär, so erhielt Bogislav zu seinem Erbtheile die Aemter Barth und Neuen-Camp und 47 Roßdienste und über die Unterthanen, Ritterschaft, Städte und Bauern die vollkommene Landesfürstliche Obrigkeit, Jurisdiktion, Gebot und Verbot, so daß sie ihm in Nothfällen und Ehrenzügen folgen sollten; doch wurden seine Unterthanen in allen gemeinen Rechtssachen an das wolgastische Hofgericht verwiesen, so wie auch die Landschaft dem regierenden Fürsten in gemeinen Ehren- und Nothfällen auf Landtagen und in andern gemeinen Zusammenkünften zu Rath, Folge und Diensten verpflichtet bleiben sollte. Unter eben diesen Bedingungen wurde dem Herzog Barnim das Amt, Schloß und die Stadt Rügenwalde und einige andere Einkünfte mit dem Versprechen zugestanden, daß er nach Barnims des Aeltern Tode aus dessen vorbehaltenen Ländern eine ansehnliche Verbesserung durch die Aemter Bukow und Bütow erhalten sollte. Nach dieser hier festgesetzten Erbfolge folgte, als Johann Friedrich 1600 ohne Erben starb, sein Bruder Barnim X. und als dieser 1603. auch ohne Erben starb, so hätte Casimir die Regierung übernehmen müssen, aber dieser begab sich derselben freiwillig wegen seiner Kränklichkeit und da unternahm Bogislav XIII. die Regierung im Herzogthume Stettin, dessen Sohn Bogislav XIV. endlich 1625 nach dem Tode des wolgastischen Herzogs Philipp Julius der Alleinherrscher im ganzen Lande wurde.

Huldigung

So oft ein neuer Fürst zur Regierung kam, forderte er die Stände zur Huldigung auf und diese waren sie schuldig zu leisten. Die Ritterschaft suchte und empfing dann ihre Lehne, die Städte thaten die gewöhnliche Erb-

Huldigung und beide Stände legten die Erbhuldigung ab. Die Huldigung mußte früher geschehen, ehe die Fürsten vom Kaiser die Reichs-Regalien und Lehne empfangen konnten und bevor die Erbeinigung mit dem churbrandenburgischen Hause geschah. In jeder Regierung wurde jederzeit dem andern Fürsten die Huldigung zugleich mitgeleistet, so wie eventualiter dem Churfürsten von Brandenburg. In der Eidesformel wurde bei der Erbhuldigung der künftige Nachfolger ausdrücklich mitbenannt, doch ohne die Lehnbriefe und die Bestätigung der Privilegien, welches beides bei der Huldigung nach Ablegung des Eides geschah, zugleich auch in dessen Namen mit auszugeben.

Die Ritterschaft schwor bei Empfahung und Erneuerung ihrer Lehne und zwar zuerst die Schloßgesessenen und dann die andern Edelleute den Lehneid. Sie erhielten dann die freie Ausrichtung, mußten aber den Lehnbrief in der Kanzelei durch ein Honorarium auslösen, das durch einen fürstlichen Abschied den 26. Mai 1634 so bestimmt wurde, daß nach der Zahl der Lehnpferde von jedem 4. Rthlr. bezahlt werden sollten.

Die älteste Huldigungsform war, daß der Landesfürst in eigener Person mit einem ansehnlichen Gefolge und mit Aufwartung der Ritterschaft mit reisigen Pferden an bestimmte Oerter hinzog, um sich von der Ritterschaft huldigen zu lassen und dann zu eben der Absicht in die Städte hineinzog. Die Lieferung geschah von den Ständen und die Ausrichtung leisteten die Städte. Dies war stets mit großen Kosten verbunden, zumal da dem Herzoge und seiner Gemahlin ein ansehnliches Geschenk

gemacht und den vornehmsten und andern Officieren s) und fürstlichen Dienern ein Gebühr gereicht werden mußte. Als daher die Fürsten schnell hinter einander starben und eine Huldigung der andern schnell nachfolgte, so wurde in der Huldigungs-Form eine Aenderung gemacht. Die Huldigung, welche 1575 den beiden regierenden Fürsten und ihren 3 Brüdern geleistet worden war, hatte sehr große Kosten verursacht und besonders empfand die Stadt Stettin noch lange den Aufwand und war in tiefe Schulden gerathen; daher drangen nach dem Tode des Herzogs Johann Friedrich die Städte im Herzogthume Stettin, als seinem Nachfolger Barnim gehuldigt werden sollte, ernstlich darauf zuerst, daß die Huldigung gänzlich unterbleiben möchte, weil ihm 1575 schon mitgehuldigt worden wäre, hernach aber ließen sie es doch geschehen, daß die Huldigung nur in den großen Städten von dem Herzoge selbst, in den kleinen durch fürstliche Räthe aufgenommen werden möchte. Sie gaben 20,000 Fl. Recognition und mußten den abgeordneten Räthen noch überdies freie Ausrichtung thun, so wie sie sich zu den gewöhnlichen Honorarien für den Herzog und dessen Gemahlin und zu der üblichen Gebühr für die fürstlichen Officiere und Diener verpflichten mußten. t)

---

s) Der Unterofficiere Gebühr wurde 1600 auf 300 Gulden festgesetzt. Den Officianten wurde 1601 an Gebühren 802 Gulden entrichtet.

t) Auf die Stadt Stettin kamen damals 4260 Gulden und außerdem kostete es ihr an Traktement und Verehrungen an den Landesfürsten, dessen Gemahlin und die Oberofficianten noch 2280 Gulden. 1605 gab Stettin 6000 Gulden, oder da die Stadt Garz 1100 hinzu-

Als Bogislav XIII. zur Regierung kam, verglich sich der Fürst mit den Ständen, daß er gegen 20,000 Gulden und die üblichen Geschenke in einigen Städen selbst, und zwar auf einer Reise ins Lauenburgische, die Huldigung aufnehmen wollte, ja er versprach diesen Städten die Ausrichtung nicht aufzudringen, sondern auf seine eigene Kosten sich zu verschaffen. Da aber diese Städte mit Ausrichtung der fürstlichen Räthe und Schickung eines Ausschusses nach Stettin, welches beides sie bei Barnims Huldigung hatten tragen müssen, verschont bleiben sollten, so verlangte er von ihnen Brennholz, Küchen- Zinn- und anderes Geräthe, das zu einer solchen Ausrichtung nöthig wäre, so wie auch freie Stallung und Rauchfutter für seine Pferde und Abfuhr durch ihre Unterthanen. Ob sie zu dieser Ausrichtung des Fürsten an Victualien, Getränke und Hafer aus Treuherzigkeit etwas verehren wollten, wie solches auch wohl fremden Herrschaften zu widerfahren pflegt, das wolle er ihrer Discretion und Bescheidenheit überlassen.

In den übrigen Städten, welche der Fürst auf seiner Reise nicht berührte, schickte er 2 Räthe und einen Sekretär zur Aufnahme der Huldigung, welchen sie eine Nacht Ausrichtung thun mußten, doch sollten einige Städte den regierenden Burgermeister und einen Rathsverwandten nach Stettin, Stargard und Greifenberg zur

---

legte, eigentlich nur 4900 Gulden, aber Stettin stellte doch am Tage der Huldigung ein großes Banket an und verrichtete die gewöhnliche Verehrung und so kostete ihr alles zusammen 7900 Gulden.

Ablegung der Huldigungspflicht schicken. u) Bei der Huldigung des Herzogs Philipp II. 1608, welche eben so geleistet wurde, wie jene dem Barnim und Bogislav, wurden 15,000 Gulden x) erlegt und eben so viel Recognitions-Geld auch bei des Herzogs Franz Huldigung verglichen, Bogislav XIV. aber war 1620 sogar mit 12,000 Gulden zufrieden.

Bei der Huldigung wurden alle Lehnleute zur Empfangung ihrer Erbe und Lehne aufgefordert, Als sich 1575 der Herzog Johann Friedrich huldigen ließ, so gab das Borkische Geschlecht sich weder insgesamt, noch einer von ihnen besonders an, noch weniger suchten und empfingen sie ihre alten Lehngüter, sie suchten nur der Vidanten Gnadenlehne und gesammte Hand. Der Herzog, welcher unter seine Lehnleute überall Gleichheit einführen und Niemanden einige Exemtionen und Freiheiten gegen seine Lehngerechtigkeiten gestatten wollte, lud Stettin am 3. August 1582 das Borkengeschlecht ein, sich zur Lehnssuchung wegen ihrer altväterlichen Stamm- und anderer Erb- und Lehngüter mit Aufzeigung ihrer alten Lehnbriefe am 31. August da einzufinden, wo er sich dann mit seinem Hoflager aufhalten würde, mit der endlichen Verwarnung, daß, wenn sie nicht erscheinen, sondern muthwillig ausbleiben würden, er dies ferner nicht dulden könnte. Die Borken erschienen am 31. August zu Hohenbrück und stellten vor, daß sie ihre Güter als Allodia und freie Rittergüter von undenklichen Zeiten her

---

u) Dähnert II, 485—487.

x) Und doch kostete diese Huldigung der Stadt Stettin allein 14,000 Gulden.

besessen und ob sie gleich in der Folge dieselben als Lehngüter recognoscirt hätten, so hätten sie doch ihre alte Freiheit so weit behalten, daß sie wegen ihrer alten Lehne weder des Suchens noch Empfangens nöthig gehabt, noch weniger Lehnbriefe genommen hätten, sie könnten daher ihre Lehngüter auch nicht mit brieflichen Urkunden und auf keine andere Weise als mit dem Besitz bescheinigen. Sie beriefen sich auf die alten Registraturen, in welchen man nicht finden würde, daß sie den Lehneid abgestattet oder der alten Lehne wegen Lehnbriefe gesucht und genommen hätten. Nur die neuern Lehne glaubten sie zu suchen verpflichtet zu seyn. Darauf wurden sie auf das Verhältniß zwischen dem Lehnherrn und den Vasallen und auf das Lehnrecht, wie es im ganzen römischen Reiche gebräuchlich wäre, zurückgeführt: „in Pommern wäre kein Lehnmann, selbst nicht die Grafen eximirt; der Fürst trage Bedenken, ihnen dieses zuzugestehen, nicht aus Mißtrauen, sondern damit unter den Lehnleuten Gleichheit herrsche; der Fürst und seine Brüder müßten dem Kaiser schwören, bei ihm die Lehne suchen und Lehnbriefe nehmen und große Kosten darauf wenden.“ Die Borken baten ihnen die Lehne mit der gesammten Handgerechtigkeit zu gönnen. Darüber versprach der Fürst sich näher zu erklären, wenn sie ihre Lehngüter genau specifizirt überreicht hätten. Jetzt legten sie zwar den Lehneid ab, griffen aber alle an Einen Hut und empfingen die Lehne, doch protestirten alle gegen diese Handlung und behielten sich ihr Recht vor, doch der Herzog wollte sich durch diese Protestation nicht verhindern lassen, sein Recht gegen sie auszuüben.

Als in der Folge Barnim X., Bogislav XIII. und Philipp II. sich huldigen ließen, so baten sie von neuem

mit dem Lehneide, dem Lehnsuchen und Empfahen verschont zu bleiben, aber die Fürsten gestanden ihnen dieses Recht nun nicht mehr zu, und beriefen sich darauf, daß sie dem Herzoge Johann Friedrich und ihren Vorgängern den Lehneid geleistet hätten. Die Borken erklärten, daß sie ihre Freiheit vor Gericht erweisen wollten, und dies schon gethan haben würden, wenn nicht die Herzoge Barnim und Bogislav schnell hinter einander gestorben wären. Doch unterblieb dies wieder von ihrer Seite. Von neuem versuchten sie 1622 bei dem Herzoge Bogislav XIV. die Bitte, ihnen ihre alte Freiheit wieder herzustellen. Zwar äußerten sie die Hofnung, vor dem Richterstuhle durchzudringen, doch erklärten sie auf ihre Rechte nicht zu bestehn, sondern baten nur, da sie bisher als Gesammthände an Einen Hut gegriffen hätten, sie auch mit der gesammten Hand zu begnadigen, daß, so lange noch Borken am Leben wären, einer dem andern in den jetzigen und künftigen Lehnen, welche erworben und eröfnet würden, nach den Graden der Verwandschaften nachfolgen möchte, und sollte einer wegen eines Vergehens seines Lehns beraubt werden, daß solches nicht für erledigt gehalten oder zu Tisch- und Tafelgütern gelegt, sondern dem nächsten Lehnsfolger ertheilt werden möchte. Als Schloßgesessene hätten sie privilegium fori, dieses möchten die Fürsten auf die künftig zu erwerbenden Güter ausdehnen, welche unter Burggerichten und Vogtheien lägen; keiner der Lehnvettern möchte sein Gut über $\frac{1}{3}$ mit Schuld beschweren dürfen. Alle diese Bitten wurden ihnen gewährt, nur die nicht, daß bei Veräußerungen blos der Agnaten Bewilligung nöthig seyn sollte, sie müßten hier auch die Einwilligung der Fürsten suchen.

Obgleich die Borken den Lehneid hatten ablegen, ihre Lehne suchen und empfangen müssen, so erlegten sie doch bis auf Bogislavs XIV. Zeit keine Kanzeleigebühren für ihre Lehnbriefe, sondern erhielten sie ganz frei.

Die Grafen von Eberstein mußten, wie die übrigen Edelleute, den Lehneid leisten und eben so auch ihre Lehne suchen, empfangen und Lehnbriefe nehmen. Aber die Freiherrn von Putbus im Fürstenthum Rügen hatten den Vorzug, daß sie den Lehn- und Huldigungseid sowohl bei einer allgemeinen Erbhuldigung, als auch bei andern Gelegenheiten in dem Zimmer des Fürsten oder dessen Stellvertreter schworen. Eben dies war der Heermeister zu Sonnenburg in Ansehung der Güter, die im Fürstenthume Pommern lagen, zu thun verpflichtet. In dem Vergleiche Bogislavs X. mit dem Heermeister zu Sonnenburg 1487 hatte sich der Herzog Unterthänigkeit, Dienst, Treue und Gehorsam vorbehalten, y) und die Meister hatten sich dem fürstlichen Hause jederzeit mit Eidespflichten verwandt gemacht, und in und außerhalb Landes den Herzogen in Ehren und Nöthen gedient. Erst

---

y) Auch mußte sich der Heermeister verpflichten, in allen in Pommern gelegenen Comthureien und Häusern jederzeit am St. Elisabeth-Tage den Abend mit Vigilien und den andern Tag mit singenden Seelenmessen für die verstorbenen pommerschen Fürsten zu begehn. Dies wurde in einem Vergleiche des Herzogs Philipp I. mit dem Heermeister Thomas Runge 1542 dahin abgeändert, daß die darauf verwandten Kosten zur Unterhaltung eines Predigers zu Wildenbruch, und das Uebrige zur Unterstützung eines oder zwei Knaben in ihren Studien verausgabt werden sollte.

der Heermeister Thomas Runge gab in dieser Hinsicht zu Streitigkeiten Anlaß, als er nach dem Tode des damaligen Comthuren zu Wildenbruch 1546 das Haus vor dem Herzoge Philipp I. wider alten Gebrauch eingenommen hatte, da es dem Herzoge zukam, das Haus Wildenbruch so lange einzunehmen, bis er sich mit dem Orden wegen Wiederbesetzung der Comthurei verglichen hatte. Der Herzog zog die Comthurei ein, bis der Churfürst von Brandenburg zu Wolgast am Tage Matthäi 1547 durch seine Gesandten einen Vertrag bewirkte, nach welchem der Heermeister und Comptur zu Wildenbruch den Herzogen zu Stettin Pommern, so oft es nöthig wäre, die Erbhuldigung, Eid und Rathspflicht, auch Dienste, Folge, Gehorsam, Oefnung und alle andere Unterthänigkeit wegen der Ordensgüter in Pommern leisten, auch das Haus Wildenbruch zu jeder Zeit offen halten sollte. Zwar leistete Thomas Runge 1547 dem Herzoge Philipp persönlich zu Wolgast Erbhuldigung, Lehns- und Rathspflicht, dem Herzoge Barnim aber 1548 durch einen Bevollmächtigten.

Dennoch fuhr der Heermeister unter mancherlei Vorwänden fort, sich den persönlichen Diensten und Pflichten zu entziehen. Nach dem Tode des Thomas Runge 1564 zog der Herzog dessen in Pommern liegende Tischgüter ein, bis sein Nachfolger Franz Neumann sich entschloß, am 14. Januar 1566 den Eid in Gegenwart des Herzogs Bogislavs zu Stettin persönlich abzulegen. Der nachfolgende Heermeister Graf Martin Hohenstein leistete am 25. August 1571 zu Wildenbruch im Gemache dem Herzoge Ernst Ludwig und am 1. September zu Garz dem Herzog Johann Friedrich den Eid. Denn bei der Erbtheilung 1569 war festgesetzt worden, daß der

Heermeister beiden Fürsten in beiden Herzogthümern verwandt seyn, von der Comthurei Wildenbruch und der Stadt Bahr dem wolgastischen Fürsten, von den andern Gütern, Schlössern, Mannschaften und Zubehör im Herzogthum Stettin dem Herzoge zu Stettin dienen, und alle Pflichten leisten sollte. Deshalb machte auch der Herzog Johann Friedrich am 14. December 1574 dem Heermeister Graf Martin von Hohenstein bekannt, daß, da er die Erbhuldigung aufnehmen wollte, der Meister, weil er ihm und dem Hause Stettin-Pommern verwandt wäre, in Person mit 12 Pferden am 29. Januar 1575 zu Berkenbrode auf den Mittag ankommen und mit ihm nach Stargard, dann nach Stettin fortziehen, aufwarten und was er ihm befehlen würde, verrichten und sich gehorsam bezeigen sollte; allein der Heermeister erschien nicht, weil ihm der Churfürst dies untersagt hatte. Dieser Streit dauerte lange. Gewöhnlich begannen nach dem Tode eines Comthurs zu Wildenbruch neue Streitigkeiten wegen Administration des Hauses und der Güter während der Erledigung der Comthurei. Schon damals als Ludwig, Graf von Putbus Comthur zu Wildenbruch 1546 starb, wollte der Heermeister, der sogleich das Haus einnahm, die Administration desselben und der Güter dem Herzoge Philipp I. nicht einräumen, daher ließ dieser die zur Comthurei gehörigen Güter einziehen, bis im Vertrage 1547 festgesetzt wurde, daß, wenn künftig ein Comthur abginge, der Heermeister in Ansehung der Verordnung eines neuen Comthurs das Erneuerungs-Recht, der Herzog das Bestätigungs-Recht haben, der neue Comthur aber der augsburgischen Confession verwandt und dem Herzog gefällig seyn sollte. Nach des Comthurs Martin von Wedel Tode 1575 sandte der Her-

zog 2 Edelleute dahin, das Haus Wildenbruch in Verwahrung und die Diener und Unterthanen in Pflicht zu nehmen, allein man ließ sie nicht zu und wollte ihnen die Schlüssel und Verwaltung nicht überlassen, bis der Herzog sich mit dem Markgrafen wegen einer Person zum Comthuren verglichen hätte. Der Herzog klagte bei dem Heermeister Grafen Martin von Hohenstein; dieser antwortete: daß es hergebracht wäre, daß der Heermeister nach dem Tode eines Comthurs das Haus einnehmen und die Gemächer versiegeln lasse, so wie auch im Vertrage 1487 bestimmt wäre, daß der Orden und dessen Meister die Ordensgüter in Pommern mit allen Herrlichkeiten als sein rechtes Eigenthum gebrauchen könne. Doch gab der Meister in einem Vertrage mit dem Herzog Ernst Ludwig den 12. Juni 1576 zu, daß der Fürst mit seinen Dienern, wenn sie des Fürsten Befehl zeigten, das Haus und die Comthurei zu jeder Zeit bei Tage und Nacht, es sei ein Comthur oder keiner, eröfnet, die Schlüssel zugestellt und die vollkommene Verwaltung über Küche, Keller, Haferboden oder sonsten dergleichen eingeräumt würde; wenn aber der Fürst selbst nicht zugegen wäre, dann trüge der Meister Bedenken, den Abgeordneten die Schlüssel zuzustellen; auch wollte ers nach dem Tode eines Comthurs geschehen lassen, daß der Herzog einen oder mehrere Diener verordne, die neben des Meisters Dienern auf das Haus Acht hätten, aber die Schlüssel könne er ihnen nicht zustellen, noch die Administration einräumen.

Langwährend waren auch die Streitigkeiten, weil sich die Heermeister nicht persönlich zu Rath und Dienst einstellen wollten; sie nahmen schon unter dem Meister Thomas Runge ihren Anfang und wurden unter dessen

Nachfolgern oft erneuert. Die Folge davon war dann immer, daß die Herzoge die Ordensgüter einzogen, bis ein Vergleich geschlossen wurde, der bald wieder unter mancherlei Vorwänden nicht gehalten wurde. So schloß der Churfürst von Brandenburg 1571 den 14. August zu Prenzlow einen Vergleich, daß der Meister thun und leisten sollte, was die vorigen Verträge erforderten; auch schwor der Meister einen körperlichen Eid, daß er jederzeit, wie er gefordert würde, erscheinen, rathen und dienen wolle, aber der Meister legte dieses so aus, er diene durch den Comthur, dieser verwalte seine Stelle und so fand er sich nicht persönlich ein.

Ein neuer Streit entstand 1589, als Heinrich von Bork zu Pansin sein Lehngut Pansin, das er von dem Heermeister und dem Orden zu Lehn trug, nicht allein ohne des Lehnherrn Willen einigen seiner Gläubiger verpfändet, sondern auch wider seine Lehnspflicht bei dem Herzog Johann Friedrich Consens ausgebracht hatte und also dem Heermeister für seinen Lehnherrn nicht hatte erkennen wollen. Der Meister setzte ein Manngericht zu Collin nieder und lud Heinrich Borke dahin. Dieses Lehngericht wollte der Herzog nicht verstatten und verbot Heinrich Borken zu erscheinen, weil der Herzog immer in Uebung und Gebrauch der Gerichtsbarkeit über die Borken zu Pansin sowohl in persönlichen, als sachlichen Klagen gewesen sey, auch könne er dem Heermeister nicht ein directum dominium und das Eigenthum zugestehen; überdieß betreffe die Sache nur eine Schuld und Personal-Klage und Anweisung in der Abnutzung der Lehngüter und wäre die Exekution der Jurisdiction anhängig. Von neuem wurde bei dieser Gelegenheit dem Heermeister der Vorwurf gemacht, daß er wider die ge-

leistete Pflicht, wider alte und neue Verträge sich der Folge, Dienste und Aufwartung geweigert habe. Nach dem Tode des Herzogs Ernst Ludwig 1592 suchte der Heermeister weder die Lehne, noch Muthzettel, noch schwor er den Lehneid, sondern gab vor, er wäre dies nicht selbst zu thun schuldig, sondern könne es durch den Comthur verrichten lassen. Darauf ließ der Churfürst Johann Georg 1594 seinen Sohn den Markgraf Joachim Ernst mit Bewilligung des Heermeisters Grafen Martin von Hohenstein durch die Comthure zum Coadjutor und künftigen Nachfolger erwählen und schrieb Cöln den 27. September 1594 an den Herzog Bogislav, daß, da sich der Meister dem fürstlichen Hause mit einem Eide verwandt machen müßte, er seinen Sohn als eine fürstliche Person damit nicht selbst beschweren, sondern zufrieden seyn möchte, daß sein Sohn, wenn er künftig folgen sollte, statt den körperlichen Eid zu leisten, denselben durch einen Bevollmächtigten ablegen oder einen Revers deswegen ausstellen dürfte. Zugleich äußerte der Churfürst, es wäre nicht Herkommens, daß der Meister persönlich Folge und Dienste leiste und daß die Comthurei und deren Zubehör dem Meister und Orden zu einem rechten Eigenthume ertheilt wäre. Dagegen stellte der Herzog den Grundsatz auf, da seine Vorfahren die pommerschen Tischgüter des Meisters und das Haus und die Comthurei Wildenbruch nebst andern Gütern dem Orden von ihren eigenen Patrimonial- und Lehngütern verliehen hätten, daß sie nach den Rechten auch als Patronen Schutzherren blieben, und daß sich die Fürsten auch das dominium directum vorbehalten und nur das dominium utile dem Orden ertheilt hätten. Dann hätten die Heermeister ehedem nicht durch die Comthuren, son-

dern für sich selbst in eigener Person nebst den Comthuren den Herzogen gedient.

Unterdessen starb 1595 der Comthur Graf Ludwig von Putbus und von neuem begann der Streit: wer während der Vakanz die Administration und wer die Schlüssel des Hauses als eines Grenzhauses haben sollte. Der Herzog schlug vor, daß es dem Heermeister frei stehn sollte, neben dem vom Fürsten geschickten auch eine Person dahin zu verordnen; zugleich führte er dem Heermeister zu Gemüth, da er nach seines Bruders Ernst Ludwig Tode weder das Lehn gesucht, noch Muthzettel gefordert hätte, daß er wegen versäumten Lehns in Pommern nicht mehr Meister seyn, noch die Comthurei ihm eingeräumt werden könne. Der Herzog Bogislaw brachte als Vormund des Herzogs Philipp Julius die Sache auf den Landtag zu Wolgast 1595 und fragte an: ob man, wie ehemals, die Güter einziehen oder was man sonst vornehmen wollte, wenn die Gesandschaft, welche er an den Churfürsten von Brandenburg schicken wollte, fruchtlos seyn sollte. Die Landstände beschlossen zu versuchen, ob nicht durch eine Gesandschaft dieser Streit beigelegt werden könnte; sollte dies nicht gelingen, so möchte man der Gelehrten Gutachten einziehen: ob man eine sententia declaratoria auf des Meisters beharrlichen Ungehorsam die Güter einzuziehen berechtigt sei. Die Sache blieb aber unentschieden.

Nach des Heermeisters Martin von Hohenstein Tode folgten schnell auf einander die Markgrafen Friedrich und Ernst; beide waren nur kurze Zeit Heermeister, beide erklärten sich gegen den Herzog das zu leisten, was vor Alters der Heermeister zu thun verpflichtet gewesen, aber, weil sie fürstlichen Standes waren, so begehrten sie, ih-

den er erhielte, nicht zum Abschreiben des Briefes, sondern zum Lesen. Er hatte sich nämlich, wie er mir sagte, vorgenommen, alle Briefe, die er erhielte, zu lesen, ehe er sie seinem Herrn gäbe, damit er wüßte, was in ihnen stünde, und damit er, wenn sein Herr ihn fragte, was in dem Briefe stünde, ihm sagen könnte, was darin stünde. Ich sagte ihm, daß er sich dadurch in große Gefahr setzte, und daß er, wenn sein Herr es erführe, gewiß seine Stelle verlieren würde. Er sagte, er wolle schon gut aufpassen, daß sein Herr es nicht erführe, und wenn er es erführe, so wolle er sagen, er habe es nicht gethan.

Ich sagte ihm, daß er sich dadurch in große Gefahr setzte, und daß er, wenn sein Herr es erführe, gewiß seine Stelle verlieren würde. Er sagte, er wolle schon gut aufpassen, daß sein Herr es nicht erführe, und wenn er es erführe, so wolle er sagen, er habe es nicht gethan.

gen z) konnte man nicht einig werden; dieser wollte sich der Herzog Philipp II. durchaus nicht begeben; zwar gestand er dem Heermeister in rechten Lehnsachen die Cognition in erster Instanz zu, aber die Appellation an die Herzoge behielt er sich vor. a)

Wiewohl noch nicht alle Streitpunkte berichtigt waren, so findet man doch weiter keine Nachrichten von Streitigkeiten. Der nächste Heermeister Markgraf Johann Georg schickte 1616 seinen Statthalter Adam von Schliessen als Gesandten, um den Lehneid abzulegen, der, nachdem der Kanzler ihm den Eid vorgelesen hatte, mit aufgehobenen Fingern die Worte nachsprach, daß er alles, was in dem ihm vorgelesenen Eide enthalten wäre, gelobe, und als Anwald des Heermeisters schwöre, daß derselbe diesem allem fürstlich und löblich nachkommen wolle. So wurde es auch in der Folge gehalten und selbst noch der Heermeister Prinz Ferdinand legte am 18. September 1765 auf diese Weise durch den Major und Or-

---

z) In dem Vergleiche 1555 zwischen dem Herzoge Barnim und dem Heermeister Thomas Runge wurde, weil sich der Meister beschwert hatte, daß die Ordensunterthanen vor das Hofgericht gezogen würden, verabredet, „daß die Sprüche, welche persönliche Klagen beträfen, vor dem Fürsten oder dessen Hofgericht, die aber, welche liegende Gründe oder bewegliche Gerechtigkeiten oder die für unbeweglich zu Rechte geschätzt wären, anrührten, vor dem Meister oder seinem Befehlshaber, doch in Pommern zu Rechte gehandelt und ausgeübt werden sollten.

a) Dähn. I. S. 1044 — 1046.

densritter von Knobelsdorf zu Stettin vor der königlichen Regierung den Lehneid ab.

In Pommern waren 2 Comthureien:

1) Wildenbruch; in dieser hielten die Herzoge ein jährliches Ablager und der Comthur war verpflichtet, den Herzog mit seinen Hofleuten einige Wochen fürstlich aufzunehmen und zu bewirthen. Dies verursachte große Kosten, daher der Comthur Graf Ludwig von Putbus sich bemühete, mit dem Herzoge Ernst Ludwig einen Vergleich zu treffen und für das Ablager eine Summe Geldes zu bezahlen. Der Vergleich kam zu Wolgast den 28. November 1581 zu Stande. Statt des jährlichen Ablagers und der fürstlichen Ausrichtung, wozu der Comthur verpflichtet war, sollte von nun an der Comthur jährlich 1000 Rthlr. entrichten, unter der Bedingung, daß zur Herbeischaffung dieser Summe dem Comthur erlaubt seyn sollte, die Ackerwerke in der Comthurei zu erweitern und neue Schäfereien und Viehhöfe anzulegen; besonders wurde noch bewilligt, daß nach seinem Tode sein ältester Sohn und so fort seine übrigen Söhne in der Comthurei Wildenbruch als Comthure angenommen werden sollten; doch wurde in der Folge dieser letzte Punkt aus mehreren Gründen, besonders auch, weil dessen Sohn Erdmann noch zu jung war, nicht erfüllt.

Nach dem westphälischen Frieden wurde die Comthurei säkularisirt und nachdem sie von den Landesfürsten verschiedenen war ertheilt worden, kaufte sie Churfürsten Friedrich Wilhelms zweite Gemahlin Dorothea 1680 für 120,000 Rthlr.

2) Zachan, diese verkaufte der Orden mit Einstimmung des Obermeisters in Deutschland am Montage nach Judica 1545 von dem Hofmarschalle zu Stettin Wolf von Borke erblich und belehnte ihn mit derselben als einem Mannlehne und ertheilte allen seinen Vettern die gesammte Hand, doch behielt sich der Orden die Wiedereinlösung vor. In der Folge kaufte sie der Herzog Wolf Borke für eine gleiche Summe mit Wissen und Beliebung des Ordens, der sich von neuem die Wiedereinlösung vorbehielt.

3) Wegen der Tafelgüter hielten die Heermeister zu Collin oder zu Werben oder zu Pansin Comthure oder Hauptleute.

Vormundschaft.

Zweimal ereignete sich in diesem Zeitraume der Fall, daß eine vormundschaftliche Regierung und zwar beide Male im Herzogthum Wolgast geführt werden mußte. Zuerst nach dem Tode des Herzog Philipp I. 1560, welcher 5 unmündige Prinzen hinterließ. Ihr Großoncle der Herzog Barnim der Aeltere mußte die vormundschaftliche Regierung übernehmen, ließ sie aber im Namen aller Prinzen von einem besondern Regierungs-Collegium führen; doch hatte ihre Mutter einigen Antheil an derselben. Auch der Herzog Ernst Ludwig hinterließ 1592 einen unmündigen Prinzen Philipp Julius. Der Herzog hatte in seinem Testamente den 30. Dec. 1592 verordnet, daß die vormundschaftliche Regierung so lange dauern sollte, bis sein Sohn — er war beim Tode seines Vaters 7 Jahre alt — 25 Jahre erreicht hätte. Sein Bruder Johann Friedrich hätte eigentlich Vormund seyn sollen, aber da dieser mit ihm in weitläuftige Streitigkeiten gerathen war, so ernannte er seinen zweiten ältern Bruder Bogislav XIII. zum Vormunde, und über-

gen zu Grunde gelegten Regeln, als in solchen, die nur einzelne Fälle betreffen, und die Ausnahmen sind, wie z. B. in Ansehung der Verjährung, der Wechselfähigkeit, der Verbindlichkeit der Ehefrau, der Verbindlichkeit der Kinder und Enkel für die Schulden ihrer Eltern und Großeltern, der Verbindlichkeit der Gesellschafter für die Schulden der Gesellschaft, der Verbindlichkeit der Bürgen, der Verbindlichkeit der Erben für die Schulden des Erblassers, der Verbindlichkeit der Gläubiger, die Zinsen ihrer Forderungen zu vermindern

sehr ansehnlich und daher mußte ihnen eine bedeutende jährliche Nutzung und Einkommen zur Leibzucht und Morgengabe von den Herzogen verschrieben und den Wittwen mit Schlössern und Häusern zu ihren Aufenthalt versichert werden.

Der Herzog Georg heirathete 1529 des Churfürsten Joachim von Brandenburg Tochter Margaretha, welche ihm außer Kleidern, Silbergeschirr und Kleinodien 20,000 Gulden, jeden zu 32 märkischen Groschen gerechnet, zur Morgengabe und Heimsteuer zubrachte; dafür versprach er ihr 5000 Gulden jährliches Einkommen und als Wittwe wurden ihr Barth, Tribsees, Damgarten mit allen Nutzungen, mit den obern und untern Gerichten, Jagd- und andern Gerechtigkeiten verschrieben. Sie genoß ihre Wittweneinkünfte nur eine kurze Zeit, denn sie verheirathete sich schon 1522 mit dem Fürsten Johann von Anhalt-Zerbst.

Dem Herzoge Barnim IX. brachte 1523 seine Gemahlin Anna, eine Prinzessin von Braunschweig Lüneburg 12,000 rheinische Gulden Mitgift zu; ihr wurden zuerst 1700 Gulden auf das Haus, Stadt und Amt Stolpe und hernach 1536 auf das Amt Rügenwalde und außerdem noch 1977 Mark 10 Schillinge jährliche Einkünfte verschrieben. Aber sie starb noch vor ihrem Gemahl; doch war ihm in der Heirathsverschreibung der Besitz und Genuß ihres Heirathsgeldes, Kleinodien und Silbergeschirrs auf seine Lebenszeit zugesichert worden, wenn sie vor ihm sterben sollte.

Johann Friedrich erhielt 1577 mit seiner Gemahlin Erdmuth, Tochter des Churfürsten Johann Georg von Brandenburg 20,000 Gulden, dagegen verschrieb er ihr das Haus, Hof und Amt Stolpe, so daß sie jährlich

Ausführung der Bestimmungen über Kirchenbücher.

Die Pfarrer in Neustadt a. d. Aisch und Baiersdorf haben die Kirchenbücher der Stadt Baiersdorf, welche bisher in Neustadt a. d. Aisch aufbewahrt wurden, nach Baiersdorf zurückzubringen

war zu Pudagla und Uesedom, 4000 Gulden jährliche Einkünfte und jährlich 400 Rthlr. Morgengabe.

Philipp II. bekam mit seiner Gemahlin Sophia, einer holsteinischen Prinzessin 12,000 Rthlr. Heirathsgut; ihr wurden auf das Amt Neu-Treptow jährlich 3000 Gulden jeden zu 24 Lüb. Schill. und 200 Rthlr zur Morgengabe verschrieben.

Des Herzogs Bogislavs XIV. Gemahlin, Sophia Prinzessin von Schleswig-Holstein brachte 12000 Rthlr. Ehegeld und für das Beilager und den Schmuck 8000 Rthlr. mit. Das Amt Rügenwalde war ihr Leibgedinge, 3000 Gulden jährliche Einkünfte und 200 Gulden Morgengabe; in der Folge wurde ihr das ganze Amt Rügenwalde und Bukow verschrieben und zum neuen Jahre 1604 hatte er ihr noch 3000 Rthlr. als ein freiwilliges Geschenk versprochen, damit das Beilager beschleunigt werden möchte.

Das Heirathsgut der Gemahlin des Herzogs Ulrich Hedwig einer Braunschweig-Lüneburgischen Prinzessin betrug 20,000 Gulden; die Morgengabe 300 Rthlr. Hand- oder Spildegeld 200 Rthlr. jährlich und 4000 Rthlr. Einkünfte, ihr Leibgeding war das Amt Neu-Stettin.

Die den Wittwen verschriebenen Aemter besaßen dieselben mit allen Gerechtigkeiten; auch die Mann- und Ritterdienste des Adels und der Verleihung der geistlichen Lehne gebührten ihnen. Die Gerichtsbarkeit wurde ihnen ertheilt, aber die Appellationen ergingen an das fürstliche Hofgericht; die Fürsten hatten sich nur die Erbhuldigung, die gemeine Landfolge in Ehren und Nöthen, die Landsteuern und Leihung der Ritterlehne vorbehalten.

Fräulein Ausstattung.

Die Ausstattung der Prinzessinnen wurde immer ansehnlicher. Des Herzogs Georg Tochter Margaretha, vermählt 1548 mit dem Herzoge Ernst zu Grubenhagen, erhielt 16000 Joachims-Thaler zur Mitgift; seine zweite Tochter Georgia, vermählt mit Stanislaus Labelitz, Grafen zu Labischun, bekam 23000 Rthlr. mit; des Herzogs Barnim IX. älteste Tochter Maria, vermählt 1544 mit Otto VI. Grafen von Schaumburg brachte ihrem Gemahle 16000 Rthlr. eben soviel die zweite Anna 1557 dem Fürsten Carl von Anhalt und die dritte Dorothea dem Grafen Johann von Mansfeld zu. c) Bogislav XIII. gab seiner Tochter Clara Maria, vermählt 1593 mit Sigismund August Herzog von Mekelenburg 20,000 Gulden mit; ebensoviel erhielt ihre Schwester Anna, welche nach ihres Vaters Tode von ihrem Bruder Franz, 1619 mit dem Herzoge Ernst von Croya Arschott vermählt wurde; ja dieser Prinzessin wurden sogar nach dem Tode ihres Gemahls von dem Herzoge Bogislav XIV. die schmolsinischen Güter im Amte Stolpe und nachher auch das Amt Stolpe als Wittwensitz ertheilt.

Zur Aussteurung einer fürstlich pommerschen Fräulein wurde von den Landständen ein Landschloß und Fräuleinsteuer gegeben, wozu die fürstlichen Tafelgüter mit beitragen mußten.

Apanage der Prinzen.

Nach der Reformation, als aus den Klostergütern fürstliche Aemter errichtet wurden, erhielten die nachgebornen Prinzen zu ihrem Unterhalte Aemter angewie-

---

c) Auf die Aussteurung seiner 3 Töchter hatte Barnim IX. über 100,000 Gulden angewandt.

sen; in diesen Aemtern hatten sie über die Unterthanen, die Ritterschaft, Städte und Bauern vollkommene landesfürstliche Obrigkeit, Gebot und Verbot, auch mußte man ihnen in Nothfällen und Ehrenzügen folgen. In Ansehung der Gerichtsbarkeit wurden die Unterthanen in allen gemeinen Rechtssachen an die fürstlichen Hofgerichte verwiesen und mußten da ihre Sache zu Recht ausführen, die Edelleute und Städte waren, wenn in gemeinen Ehren- und Nothfällen die Landschaft auf Landtagen oder sonst in gemeinen Zusammenkünften zu Rath, Folge und Diensten von den Fürsten gefordert wurden, zu folgen und zu dienen verpflichtet; die Reichssteuern und was die gemeine Noth und der gemeine Schutz erforderte, blieben dem regierenden Fürsten. d)

Unter diesen Bedingungen erhielt der Herzog Bogislav die Aemter Barth und Kloster Kampe; eben so Barnim der Jüngere zuerst das Amt Rügenwalde und nach Barnim des Aeltern Tode noch das Amt Bütow und beide Aemter hernach der Herzog Casimir, der wie andere Prinzen zugleich Bischof von Camin war. Der Herzog Franz bekam das Amt Bütow und seine beiden Brüder Bogislav und Georg das Amt Rügenwalde gemeinschaftlich und Ulrich das Amt Bütow, später statt dieses das Amt Neu-Stettin und endlich nach des Herzogs Franz Tode 1620 wurden ihm noch die Aemter Rügenwalde und Bukow zu Theil. Der Fürstin Anna, Herzogin zu Croy Sohn Ernst Bogislav wurden 1650

d) Jasenitzsche Erbvereinigung 25. Juli 1564 in Dähnert I. 314.

vom Churfürſten von Brandenburg die ſchwolſiniſchen Güter auf ſeine Lebenszeit zum Genuſſe ertheilt.

Titel der Fürſten.

Der Titel war bei beiden Fürſten gleich: Herzoge zu Stettin Pommern, der Caſſuben und Wenden, Fürſten zu Rügen und Grafen zu Gützkow, bisweilen wurde noch hinzugeſetzt: Herren der Lande Lauenburg und Bütow, e) und Bogislav XIV. fügte noch hinzu: erwählter Biſchof zu Camin. f)

Auch fing man an bei dem Namen die Zahl der Fürſten gleiches Namens beizuſetzen; dies findet ſich in einigen Urkunden Bogislavs XIII. und XIV.

In Anſehung des Siegels und der Hofämter war keine Veränderung vorgenommen worden und die Reſidenz der Fürſten war theils zu Stettin, theils zu Wolgaſt.

Kirchliche Verfaſſung Bisthum Camin.

Erasmus von Manteufel (geboren 1521 † 27. Januar 1544) ein gelehrter Mann und beider Rechte Licentiat, Hofmeiſter des Prinzen Georgs und hernach Hofrath war ſchon bei Lebzeiten des Biſchofs Martin Carith zu deſſen Nachfolger erwählt. Er war kein Freund der Reformation, widerſetzte ſich auf dem Landtage zu Treptow mit andern Geiſtlichen der Einführung derſelben, und nahm auch den Antrag des Herzogs, die Stelle eines Generalſuperintendenten über alle Kirchen im

---

e) So im Landtagsabſchiede des Herzogs Philipp Julius Wolgaſt 7. Mai 1606. Dähnert I. 606. So Bogislav in ſeiner Beſtellung eines beſondern geheimen Raths in beiden Regierungen Dähnert I. 334.

f) Ebendaſ. S. 641. 672.

Pommern zu übernehmen, nicht an. Doch ließ er sich 1536 bewegen, sich selbst zur evangelischen Lehre zu bekennen und zu erklären, daß er sie im Stifte, sowenig in den Städten, als auf dem Lande angreifen wolle. Von dieser Zeit an prüfte und ordinirte er die evangelischen Prediger.

Außerdem entstand noch zwischen ihm und den Fürsten ein Streit, als der Kaiser 1527 den Bischof zu den Reichstagen verschrieb und das Bisthum unter die unmittelbaren Stände des Reichs und in die Anschläge des Reichs unmittelbar ziehen wollte. Diesem widersetzten sich die Fürsten mit aller Macht. Endlich verglichen sie sich am 27. Juni 1555 bei dem Ausflusse der Schwine: der Bischof erkannte von neuem die Herzoge als seinen einzigen Patron und erklärte als ein aufrichtiger Patriot, daß er lieber Todesstrafe dulden, als das den Fürsten gebührende Patronatrecht in Zweifel ziehen wollte. Dieser Vergleich wurde am 17. November 1541 noch erweitert. Die Herzoge erklärten, daß sie das Bisthum in seinem vorigen Zustande unberührt lassen und erhalten wollten, nur sollte die päbstliche Jurisdiktion aufgehoben sein, auch behielten sie sich das Recht zu ernennen, zu präsentiren und zu bestätigen vor. Die Reichssteuern sollte der Bischof nicht zur kaiserlichen, sondern in die fürstliche Kammer abgeben, wie es zur Zeit des Kaisers Maximilian geschehen, da der gemeine Pfennig aus dem Stifte an den Herzog Bogislav abgegeben worden sei. Von neuem versicherten der Bischof und die Prälaten, daß sie die pommerschen Herzoge einzig für ihre Patronen anerkennen.

Bartholomäus Schwave von 1545 bis 1549.

Nach einem langen Streit zwischen den beiden Herzogen Barnim und Philipp wurde endlich Bartholomäus Schwave, des Herzogs Barnim Kanzler, ein gelehrter und kluger Mann von scharfer Beurtheilungskraft zum Bischofe erwählt. Als ein lutherischer Bischof wurde er von 3 lutherischen Superintendenten in Gegenwart von 7 Predigern mit großer Feierlichkeit eingeweihet. Um ähnlichen Streitigkeiten in der Zukunft vorzubeugen, machten die Herzoge am 12 October 1545 zu Cöslin mit dem Bischofe und dem Domkapitel den Vertrag, g) daß kein Bischof ohne Einwilligung und Ernennung der Fürsten erwählt, bei jeder Vakanz aus jeder Regierung eine Person vorgeschlagen, einer von diesen Beiden von dem Kapitel gewählt, der Erwählte aber von den Fürsten bestätigt werden und den Fürsten Rathspflicht thun sollte. Die Ertheilung aller Präbenden und Canonikate sollten einzig von dem Landesfürsten abhangen und die Reichssteuern aus den Stiftsgütern an die Landesfürsten entrichtet werden. Dafür versprachen ihnen die Fürsten allen Schutz und die Bestätigung aller Privilegien, Freiheiten und Statuten, ungekränkte Jurisdiktion und das Appellations-Recht an das Reichs-Kammergericht.

Der Bischof schrieb in dem ersten Jahre seiner Regierung im Juni einen Synodum nach Stettin aus, um

---

g) Dieser Vergleich wurde von den Herzogen Philipp Julius und Bogislav XIV. von dem Kaiser Ferdinand II. 28. Juli 1623 und vom Churfürsten Friedrich Wilhelm zu Cöln 1665 den 7. Octob. bestätigt Hakens Cöslinsche Gesch. S. 157. Pommersch. Archiv 1785. 2 St. S. 215 — 221. —

wegen Wiederherstellung und richtiger Bestimmung des Kirchenregiments zu berathschlagen. In dieser Hinsicht wurden mehrere Schlüsse abgefaßt. h)

Dieser Bischof war schon verheirathet, als er zur Regierung kam; dies war mehrern Prälaten ein Anstoß, sie erhoben daher beim Kaiser Carl V. die Klage, daß ein verheiratheter Bischof ihnen aufgedrungen worden wäre. Der Kaiser erließ von Augsburg 1548 den 5. Jan. ein mandatum cassatorium; allein die Fürsten appellirten an den nächst zu haltenden Reichstag zu Augsburg, von wo die Sache an das Reichskammergericht verwiesen wurde. Die Fürsten bewiesen ihre Rechte an dem Stifte, dagegen machten die Stände Ausstellungen. Zwar glaubte der Bischof ein Mittel, sich auf dem bischöflichen Stuhl als ein verheiratheter Bischof zu erhalten, in der päbstlichen Bestätigung zu finden und suchte diese durch den Kapitulaten Martin Weiher in Rom beim Pabste Paul III., dieser schlug ihm aber die Bestätigung gänzlich ab. Weiher faßte nun den Entschluß, für sich das Bisthum beim Pabste zu erbitten, wenn es erledigt werden sollte. Doch mit diesem Unternehmen des Weiher waren die Herzoge sehr unzufrieden, weil es wider den Köslinschen Vertrag war. Allein der Bischof bat selbst für Weiher, dankte freiwillig ab und starb als stettinscher Hofrath und Hauptmann zu Bütow 1562.

Vor seiner Abdankung berief er noch 1548 eine Synode nach Stettin, um die Streitigkeiten über die Annahme des Interims zu beseitigen. Einmüthig wurde hier der Schluß abgefaßt: daß der Fürst in weltlichen

---

h) Balthasars 1ste Samml. S. 30 — 50.

Angelegenheiten dem Kaiser zu gehorchen schuldig wäre, in Religions-Sachen aber müßte man Gott mehr gehorchen, als den Menschen.

Martin Weiher v. 1. Aug. 1549. bis 8. Jun. 1556.

Nach Abdankung des Bischofs Schwave wollte zwar der Churfürst von Brandenburg Joachim II. seinen Hofprediger Johann Agrikola von Eisleben zum Bisthume befördern und rechnete auf den Kaiser Carl, der die beiden andern Verfasser des Interims mit Bisthümern versehen hatte. Dieses zu hintertreiben, schickte das Stift Gesandte an den Kaiser, unter welchen sich auch Martin Weiher befand. Dieser hatte mit des Kaisers Karl Minister, dem Bischofe von Arras ehedem zu Bologna i) studirt und durch diesen seinen Freund bewirkte er, daß der Kaiser den Weiher den pommerschen Herzogen zum Bischof vorschlug. So ungerne sie sich diesem Vorschlage bequemten, so konnten sie doch unter den damaligen Umständen des Kaisers Willen nicht entgegen sein und da Weiher ungeachtet der erhaltenen päbstlichen Bestätigung sich zur römisch-katholischen Religion nicht wieder gewandt und vielmehr versprochen hatte, die evangelische Lehre im Stifte nicht zu verdrängen, noch die Rechte des Herzogs als Patron zu kränken, so wurde er von den Herzogen dem Domkapitel präsentirt und von demselben gewählt. Bald nach der Wahl suchte Weiher die Bestätigung des Pabstes, und der Pabst Julius bestätigte sie auch 1551 mit der Versicherung, daß nach Ab-

---

i) Martin Weiher, ein Sohn des Nicolaus zu Lebus, hatte zuvor in Wittenberg studiert und mit Luthern und Melanchthon Bekantschaft gemacht. Er war ein geschickter Staatsmann.

gang dieses Bischofs das Domkapitel eine freie Wahl sollte anstellen können. Dieses Betragen des Bischofs machte ihm zwar der Anhänglichkeit an das Pabstthum verdächtig, aber bei der Einführung, welche 24. October 1552 mit evangelischen Ceremonien geschah, bekannte er sich zur augsburgischen Confession, hörte die evangelischen Predigten, setzte evangelische Prediger ein, nahm die Kirchen-Disciplin wegen Kirchen-Visitationen vor und bediente sich bei allen diesen Angelegenheiten seines Lehrers Melanchthon Rath. Zu diesem schickte er einen Gesandten, in dessen Instruktion er nicht minder deutlich zu erkennen gab, daß er in Pommern dieselbe Lehre, die man in Sachsen predige, eingeführt habe.

Doch bemühete er sich wider den Vertrag seine Macht und sein Ansehen höher zu heben und den Fürsten die ihnen gebührende Ehre und Gehorsam zu entziehen. Carl V., der an ihn des Interims wegen, zu dessen Annahme er ihn vermahnte, schrieb, lud ihn dreimal auf dem Reichstag ein, doch erschien er nie. Aber der öfters widerholte Streit über die Reichsunmittelbarkeit des Stifts Camin bewog endlich die Herzoge, den Schluß zu fassen, künftig keine Privatpersonen, sondern nur Prinzen aus dem pommerschen Hause erwählen zu lassen.

Weiher war ein gelehrter Mann, liebte auch die Musik und ließ alle Sonntage zu Cöslin Kirchenmusik halten, ja er hielt sogar eine kleine Kapelle von 4 Violinisten. Er hatte eine bleiche, gelbe Farbe, daher nannte man ihn den gelben Bischof, war wassersüchtig und ließ sich eine geraume Zeit vor seinem Ende in einer großen Wiege wiegen. Er starb 8. Juni 1556, wurde begraben zu Cöslin.

Johann Friedrich v. 29. Aug. 1556.

Nach dem Schlusse der Herzoge, künftig nur herzogliche Prinzen erwählen zu lassen, empfahl der Herzog Philipp I. seinen vierzehnjährigen Sohn Johann Friedrich dem Domkapitel, welches diesen zum Bischofe postulirte und erwählte. Die Aufsicht über die Stiftsgeistlichen wurde nur einem eigenen Superintendenten anvertraut. Der Prinz stellte vor seiner Einführung am 12. Juni 1557 eine Versicherungs-Akte aus, darin er dem Domkapitel versprach, daß, da er beim päbstlichen Stuhle zu Rom keine Dispensation, Confirmation oder Provision gesucht und erhalten hatte, er dasselbe vertreten, verantworten und schadlos halten wolle, wenn es deswegen angefochten oder beschwert werden sollte. k) Seine Einführung geschah am 15. Juni zu Camin und die Huldigung nahm am 20. Juni zu Colberg ihren Anfang und wurde an den folgenden Tagen zu Cöslin und an andern Orten fortgesetzt. Der Prinz bezeigte Lust zum Studieren, daher wurde Melanchthon gebeten, dessen Hofmeister eine Anweisung zu geben, wo der Prinz unterrichtet und zur Tugend und Gottseligkeit gebildet werden könne. Er studierte auf der Universität Greifswalde, wo er auch das Rektorat verwaltete und begab sich 1560 an den kaiserlichen Hof nach Wien, um die Regierungs-Kunst zu erlernen. Mit vielen Fürsten machte er auf Reichstagen und andern Versammlungen Bekanntschaft und besuchte verschiedene fürstliche Höfe. Nach seiner Rückkehr trat er 1569 die Stifts-Regierung an.

Die Erhaltung des Bisthum Camin, soweit es mit

---

k) Schöttgen diplom. p. 312 — 314 — 338.

der evangelischen Wahrheit und der augsburgischen Confession in Uebereinstimmung gebracht werden könnte, war schon von den Herzogen Barnim und Philipp auf dem Landtage zu Stettin 1556 beschossen worden. Alle Kanonikate und Dignitäten, welche das Kapitel nach altem Gebrauch zu vergeben hatte, sollten jederzeit bei ihrer Erledigung verdienten Personen von adelichem Stande, Doktoren der heiligen Schrift und der Rechte und ihres Gleichen angesehenen Personen, welche dem Staate zu dienen geschickt und guten Wandels wären, auf des Fürsten Präsentation und mit ihrer Bewilligung ertheilt werden. In der Kirche zu Camin mußte man sich der evangelischen Ceremonien und der augsburgischen Confession, sowie auch der zu Treptow verkündigten Landesordnung und wie sie etwa noch ferner verbessert und vermehrt werden möchte, gemäß erhalten und darnach alle Ceremonien und Kirchendienste einrichten; alle Urkunden, Kirchengeschmeide, goldene und silberne Kleinodien, Edelgesteine und andere Kostbarkeiten sollten inventirt und sicher aufbewahrt, die Rechnungen ordentlich aufgenommen und revidirt, die Gebäude und Kirchen und der Dom im besten Stande erhalten werden, die Prälaten und Kanoniker ihre Residenz halten, doch so daß einer zu Stettin, ein anderer zu Greifswalde wohne, um in jeder Regierung den Kirchen-Visitationen, den Consistorien und fürstlichen Gerichten, wenn die Endurtheile eröfnet und sie verschrieben würden, beiwohnen zu können. 1) Auf Anhalten der Stiftsstände wurde die Erhaltung des Stifts Camin von den Herzogen Barnim

---

1) Dähnert I. 466. 467.

und Philipp zu Stettin 10. Februar 1560 noch einmal bestätigt. Die Fürsten behielten sich alle Herrlichkeit, Rechte, Folge und Dienste vor, welche den Patronen des Stifts gebührte. Diese Versicherung wurde in der Jasenitzischen Erbvereinigung 1569 wiederholt und mehrere Punkte näher bestimmt; zum Beispiel: daß der Bischof den beiden Fürsten zu Stettin und Wolgast abwechselnd ein Jahr um das andere Folge und Dienste leisten sollte und zwar, wenn die Jahrzahl nach Christi Geburt ungleich, den stettinschen, im entgegengesetzten Falle den wolgastschen Fürsten. Wird der Bischof aus dem fürstlichen Hause postulirt oder erwählt, so soll derselbe mit Bewilligung der Patronen und nach Rath des Kapitels eine Person anordnen, welche alles, was in geistlichen und weltlichen Sachen den Prälaten obliegt, zum Besten der Kirche und des Stifts und des gemeinen Vaterlandes verrichte, den Fürsten rathe, Folge und Landdienste auf Versammlungstagen und sonst leiste. m) Eine neue Bestätigung dieser festgesetzten Punkte erfolgte von den Herzogen Johann Friedrich und Ernst Ludwig am 2. Februar 1578.

Johann Friedrich resignirte nach dem Tode Barnim des Aeltern.

Casimir 1574 bis 1600.

Sein Bruder Casimir folgte und wurde am 26. October eingeführt. Er war unverheirathet und unternahm 1579 eine Reise durch Deutschland und Italien und besuchte selbst Rom. Nach den Erbverträgen von 1569 sollte der Bischof auf die Landtage verschrieben werden und daselbst erscheinen; aber sehr häufig leisteten sie nicht

---

m) Dähnert I. 290 — 294.

die Folge. Casimir erklärte zwar auf dem Landtage zu Wollin 1581, daß er sich dem Erbvertrage gemäß verhalten wolle, doch fanden diese und andere Klagen noch immer Statt, besonders daß der Bischof keinen Statthalter setze. Deswegen schickten die Herzoge Johann Friedrich und Ernst Ludwig im August 1589 pommersche Räthe auf den Landtag zu Cöslin und ließen darauf dringen, einen Statthalter zu bestellen, der die dem Hause Pommern schuldige Folge und Dienste verrichte. Nicht weniger beschwerten sich beide Herzoge, daß die Reichssteuern, welche im Stifte zusammengebracht wurden, nicht nach Stettin oder Wolgast, sondern unmittelbar in den Reichs-Pfennigmeister geschickt würden, weil dies dem Reichsfiskal leicht zum Vorwande dienen könnte, das Stift als einen unmittelbaren Reichsstand anzuziehen. Endlich beklagten sich auch die Fürsten, daß Casimir ihre Kapitularen mit Drohungen zu Diensten und Folge fordere, obgleich dieselben sich nicht dem Bischofe, sondern den regierenden Landesfürsten mit Eiden und Pflichten verwandt gemacht und diesen dienen, folgen und aufwarten mußten, auch fordere er seine Afterlehnleute zur Folge, zu Diensten und Aufwartungen; alles dieses wären Neurungen und könnten fernerhin nicht mehr gestattet werden, wiewohl sie nicht ungeneigt wären, wenn Herzog Casimir sie deswegen ersuchte, einigen ihrer Kapitularen zu befehlen, auf den Landtagen oder in andern Land- und wichtigen Angelegenheiten ihnen zu rathen. n)

Nach dem Tode des Herzogs Johann Friedrich 1600 fielen dem Casimir die Aemter Bütow und Rügenwalde

n) Schötg. diplomat. T. III. n. 359.

zu, als Barnim zur Regierung des Herzogthums Stettin kam. Jetzt begab er sich in seine Aemter und bauete sich ein Schloß Neuhausen bei Rügenwalde. Nach Barnims Tode 1602 hätte Casimir die Regierung übernehmen sollen; aber er hatte große Bedenklichkeiten und verlangte die Abbürdung der großen Schuldenlast, die Vermehrung der Einkünfte und Behaltung der beiden Aemter Rügenwalde und Bütow, welche nach dem Erbvertrage nun dem Herzoge Bogislav XIII. zufallen mußten. Die Stände konnten seinem Verlangen nicht genügen und Bogislav forderte die Einräumung der beiden Aemter und drohete sogar, sie mit Gewalt einzunehmen, wenn Casimir mit ihrer Abtretung noch länger zögern würde. Dies bewog den Herzog Casimir, mit dem Herzoge Bogislav in Unterhandlung zu treten und ihm die Regierung des Herzogthums Stettin zu überlassen. Die stettinschen Räthe neigten sich mehr auf Bogislavs Seite hin, denn Casimirs Räthe und Officiere waren unbedeutende Personen, welche vielleicht selbst sich zu schwach fühlten, an der Regierung des Landes Antheil zu nehmen und um zu Rügenwalde allein zu herrschen, den Herzog Casimir zu diesem Schritte beredet haben mögen. Casimir lebte nun nicht mehr lange, sondern starb den 10. Mai 1603 unvermählt zu Neuhausen.

Franz 1602 bis 1618.

Franz, ein Sohn des Bogislavs XIII., welcher den 27. Mai geboren war und in seiner Jugend 1590 den dänischen Hof besucht hatte, war schon 1592 zum Coadjutor im Stifte Camin ernannt worden und als Casimir 1602 die stiftische Regierung niederlegte, so wurde Franz zum Bischofe erwählt und am 15. September eingeführt. Zu Cöslin schlug er seinen bischöflichen Wohnsitz auf, wo er sich im März 1604 huldigen ließ. Durch

Wissenschaften und auf Reisen hatte er sich gebildet. Nach dem Tode seines Vaters erhielt er auch das Amt Bütow, das er seiner Gemahlin Sophia, einer Tochter des Churfürsten Christian I. von Sachsen, mit der er sich am 26. August 1610 in Dresden vermählte, zum Leibgedinge aussetzte. Nach Philipps II. Tode 1618 kam er zur Regierung des Herzogthums Stettin. Ihm folgte sein Bruder

Ulrich. Dieser — geboren den 12. August 1589 — wurde am Hofe zu Wolgast mit dem Prinzen Philipp Julius erzogen und setzte sein Studium zu Greifswalde fort, wo er das Rektorat verwaltete. Hernach besuchte er die Universität Tübingen und unternahm eine Reise nach Italien, Frankreich, Spanien, England und den Niederlanden. Anfangs wurde er mit Geld abgefunden, erhielt aber nach seines Bruders Georg Tode das Amt Bütow, welches er 1618 mit dem Amte Neu-Stettin unter vortheilhaften Bedingungen vertauschte, denn er erhielt daselbst die völlige Gerichtsbarkeit und die Lehndienste der Ritterschaft. Er verheirathete sich den 7. Februar 1619 mit des Herzogs Heinrich Julius zu Braunschweig Tochter, Hedwig. Als Bogislav XIV. zur Regierung kam, wurden ihm die Aemter und Rügenwalde 1621 übergeben. Seine bischöfliche Regierung war für das Stift wohlthätig, er übte strenge Polizei und schafte allen Aufwand in Kleidung und bei Gastmälern ab, brachte die Einkünfte des Stifts in Aufnahme und verschönerte Kirchen und Schlösser. Er starb aber schon am 31. October 1622. Ulrich 1618 bis 1622.

Nach dieses Bischofs Tode entstand zwischen Bogislav XIV. und dem Herzog von Wolgast Philipp Julius ein Streit wegen der Nachfolge im Bisthume. Da man

nicht zur Wahl kommen konnte, so beschloß man eine
1623. Provisional-Regierung anzuordnen und der Hofrath des Herzogs Philipp Julius D. Sylvester Braunschweig wurde zum Kanzler des Stifts bestellt und ihm die Direktion der bischöflichen Kanzelei, des Hofgerichts und der daselbst schwebenden Processe anvertrauet. o) Neben ihm wurde der Dekan der Collegiat-Kirche zu Colberg Anton Bonin zum Regimentsrath des Stifts bestellt, daß er dem stiftischen Consistorial-Gerichte zu Colberg beiwohne; der ehemalige Stiftskanzler D. Bulgrin aber sollte die Direktion des Gerichts übernehmen. Endlich verglich man sich im Juni auf einer Zusammenkunft zu Uekermünde, daß einer von den regierenden Herzogen zum Bischofe, der andere zum Coadjutor erwählt werden sollte. Philipp Julius ernannte den Bogislav zum Bischof, und Bogislav empfahl den Philipp Julius dem Domkapitel zu Camin zum Coadjutor. Diesem sollten von den Stiftseinkünften jährlich 8000 Gulden gereicht werden.

Zwar hatte sich der König von Dännemark bemühet, daß sein Sohn Ulrich, der zum Coadjutor des Stifts Schwerin erwählt worden war, auf den Fall, wenn beide Herzoge von Pommern ohne männliche Erben sterben sollten, zum Bischofe von Camin gewählt und schon jetzt von beiden Seiten dessen versichert werden möchte; aber mehrere Gründe bewogen den Herzog und die Landstände auf diesen Antrag nicht Rücksicht zu nehmen.

Schon war Bogislav 1625 allein Herzog von Pommern und da er von dem herzoglich pommerschen Mannsstamme allein noch übrig war, so war der Herzog dar-

---

o) Stettin den 26. und 30. März 1623.

auf bedacht, seiner Schwester Anna Sohn, den Prinzen Ernst Bogislav, Herzog von Croy, zum Bischofe von Camin, erwählen zu lassen. Die Mutter des Prinzen hatte schon 1622 ihren Sohn zum Coadjutor vorgeschlagen und der Bischof Ulrich versprach auch, diese Sache mit seinen Räthen zu überlegen, aber er starb bald. Sie wadte sich daher 1628 und besonders 1630 mit der dringenden Bitte an ihren Bruder, ihren Sohn als Coadjutor p) zu präsentiren, weil der lothringische Hof sie zwingen wollte, denselben zur Erziehung in der katholischen Religion q) zu übergeben, mit der Drohung, sie der

---

p) Als das kaiserliche Restitutions-Edikt 1629 bekannt gemacht wurde, so war das Bisthum Camin unter dem Vorwande, daß es ein unmittelbares Stift sei, in Gefahr, den Katholiken wieder eingeräumt zu werden. Ja der König von Polen bemühete sich sogar durch einen Gesandten beim Kaiser für einen seiner Söhne zu bewirken, aber der Herzog hatte sein Recht auf das Stift Camin, als ein mittelbares, beim Kaiser geltend zu machen gesucht und der Kaiser erkannte dasselbe als ausgemacht.

q) Die Vermählung der Prinzessin Anna mit dem Herzog Ernst Croy und Arschot, welche am 4. August 1619 vollzogen wurde, war mit vielen Schwierigkeiten verbunden, weil der Herzog katholisch war. In dem Heirathe-Vertrage mußte der Herzog Ernst zugeben, daß die Kopulation zu Stettin nach der pommerschen Kirchenordnung verrichtet werden sollte und mußte versprechen, diese Kopulation jederzeit für eben so bündig und kräftig zu halten, als wenn sie nach den Ceremonien der katholischen Kirche wäre vollzogen worden und endlich

Vormundschaft über ihn zu berauben und der Administration der Güter ihres Sohnes zu entsetzen. Aber sie er-

---

auch die Versicherung geben, seine Gemahlin bei ihrer Religion Zeitlebens ungehindert und ungetrübt zu lassen. Noch erlebte Ernst die Freude, seinen Sohn Ernst Bogislav am 26. August 1620 zu küssen, aber er starb bald darauf am 7. October. In Ansehung der Vormundschaft und Erziehung des Prinzen schloß die fürstliche Wittwe mit ihrem Schwager dem Herzoge von Croy Karl Alexander am 25. Januar 1621 einen Vergleich. Sie versprach den Prinzen innerhalb der nächsten 5 Jahre seinem Vaterbruder oder nach dessen Tode einem andern von seinen Vettern zu Vinstingen zu übergeben, damit für dessen Erziehung und Unterricht gesorgt werden könnte. Die Wittwe sollte die Administration der Güter behalten, so lange sie im Wittwenstande bliebe, doch mit dem Vorbehalte, die Einkünfte zur Tilgung der Schulden und zum Besten ihres Sohnes anzuwenden; in wichtigen Angelegenheiten aber nichts ohne Einwilligung ihres Schwagers Karl Alexander zu thun. Der Vater hatte in seinem Testamente ausdrücklich verlangt, daß sein Sohn katholisch erzogen würde; die Mutter erzog ihren Sohn doch lutherisch, reisete 1622 nach Pommern und schickte nicht, wie in des Vaters Testament festgesetzt war, ihren Sohn innerhalb 6 Monate zurück, daher nahm ihr der Herzog von Lothringen die Kuratel und Verwaltung der Güter des Prinzen. Vergebens wandte sich der Herzog Bogislav XIV. 1631 an den Herzog von Lothringen, vergeblich wurde ihr vom Reichskammergerichte zu Speier die Kuratel bestätigt, vergebens wandte er sich 1632 an den König Gustav Adolph, die Güter blieben ihrem Sohne entzogen. Bogislav versorgte sie nun, indem er ihr die Anwart-

klärte, lieber kümmerlich mit ihrem Sohne zu leben, als ihn zur Erziehung in der katholischen Religion hinzusenden. Auch auswärtige Fürsten wie Gustav Adolph empfahlen diese Sache dem Herzoge und die pommersche und stiftische Landschaft bat darum. Zwar erklärte sich das Domkapitel geneigt, aber es bat auch, auf den Churfürsten zu Brandenburg Rücksicht zu nehmen und sich mit demselben zuvor in Unterhandlungen einzulassen. So unzufrieden der Herzog mit der Zögerung des Domkapitels war, so schrieb er doch zuvor an den Churfürsten von Brandenburg, um seine Einwilligung zur Postulation des Prinzen zu erhalten. Der Churfürst antwortete, man könnte ja dem Prinzen die Einkünfte des Bisthums bis zu seiner Volljährigkeit und bis man überzeugt wäre, daß er bei Luthers Lehre verharre, zukommen lassen; die Regierung könnte im Namen des regierenden Herzogs von Pommern durch herzogliche Deputirte, Diener und Officiere geführt werden, doch wolle er nicht entgegen seyn, wenn der Herzog es für rathsam hielte, daß mit der Postulation des Herzogs vorgeschritten würde, aber dann müßten auch einige Bedingungen in die Kapitulation eingerückt werden. Der Herzog Bogislav ernannte 1632 den wolgastschen und bischöflichen Stifts-Statthalter und des geheimen Raths-Präsidenten Volkmar Wolf Freiherrn von Putbus nebst Paul von Damitz zu Erziehern des Prinzen und empfahl ihnen, dafür zu sorgen, daß, wenn sich der Prinz in fremde Länder bege-

---

schaft auf das Schloß und Amt Stolpe und die schmolsinschen Güter gab. Sie starb zu Stolpe am 7. Juli 1660.

ben sollte, bekannte und geschickte Männer, die wegen irriger und falscher Lehren nicht verdächtig wären, zu seinem Dienste angenommen, daß dessen Güter zu seinem Besten treu verwaltet, die Güter, welche in dessen Erbländern ihm widerrechtlich entzogen wären, wieder herbeigeschaft würden. Endlich riethen die Landstände beider Regierungen im Juni 1632 den Prinzen zum Bisthume zu befördern, damit alle fremde Ansprüche abgewendet würden und ihm den Titel: designirter Bischof zu Camin beizulegen. Darin willigte der Churfürst und sie beschlossen am 16. März 1633 die Kapitularen, dem Prinzen die Nachfolge im Bisthume eventualiter zu ertheilen, doch sollte er sich des Titels designirter Bischof enthalten.

Jetzt besuchte er die Universität Greifswalde, wo er am 4. November 1634 die Rektorwürde übernahm. In den Jahren 1640 und 1641 unternahm er eine Reise nach den Niederlanden und England.

Nach des Herzogs Bogislavs Tode wurde er nun unter gewissen Bedingungen zum Bischofe erwählt; aber da nach dem westphälischen Frieden der Churfürst von Brandenburg das Bisthum Camin mit der Freiheit, das ganze Stift dem Herzogthume Hinterpommern einzuverleiben, erhielt, so trat der Churfürst mit dem Bischofe Ernst Bogislav zuerst durch Commissarien zu Cöslin, hernach mit ihm selbst zu Berlin in Unterhandlungen und verglich sich Cöln an der Spree 1650 den $\frac{22}{12}$ November mit demselben: der Herzog entsagte allen Ansprüchen am Bisthume, dafür versprach ihm der Churfürst 100,000 Rthl. in 2 Terminen zu entrichten, wenn er zum wirklichen Besitze des Herzogthums Pommern gelangen würde, für die Summe wurde das Amt Gützow verhypothecirt. Auch

bestätigte der Churfürst die am 22. April 1625 ihm ertheilte Anwaetschaft auf die gräfl. Naugardschen und Massowschen Güter nach Erlöschung der gräflich Eberfteinschen Familie. Nach dem Tod des damaligen Probstes zu Camin sollte er als Probst folgen und nach dem Tode seiner Mutter das Amt Stolpe mit allen seinen Einkünften, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten Zeitlebens besitzen, doch soll er die Landvogthei-Bedienten zu Stolpe und Schlawe aus seiner Landkammer unterhalten; zugleich reservirte sich der Churfürst die Paßfuhren aus Pommern nach Preußen und umgekehrt; endlich soll er auch die Schmolsinschen Güter Zeitlebens behalten. Das ihm versprochene Amt Stolpe und die Schmolsinschen Güter wurden ihm nach dem Tode seiner Mutter 1660 zu Theil. Ihm wurde auch die Statthalterschaft in Hinterpommern und seit 1670 die in Preußen von dem Churfürsten aufgetragen, die er bis an sein Ende rühmlich verwaltete. Zur Ehre seiner Mutter stiftete er 1680 eine Gedächtnißfeier, welche alle 10 Jahre auf der Universität Greifswalde begangen werden sollte und bis jetzt noch immer begangen wird; hierzu bestimmte er die 10jährigen Zinsen von einem Kapital von 200 Rthlr. Er starb den 6. Febr. 1684.

Reformation in Pommern.

Frühe drang Luthers Reformation bis nach Pommern durch; beinahe zu gleicher Zeit brach das Licht des Evangeliums an zwei verschiedenen Orten zu Treptow und in Pyritz an. Zu Treptow an der Rega war Johann Bugenhagen Rektor der Schule, ein talentvoller, scharfsinniger und gelehrter Mann, der die Schule zu einem solchen Flor brachte, daß aus entfernten Gegenden, aus Westphalen und Liefland Schüler dahin zogen. Der oberste Pfarrer in der Stadt Otto Schlutow, bei dem

Bugenhagen gewöhnlich speisete, erhielt um 1520 Luthers Buch de captivitate Babylonica, in dem derselbe besonders die Lehre von den 7 Sacramenten widerlegte. Dieses gab der Pfarrer dem Bugenhagen bei Tische, der es schnell durchblätterte und da Hitze und vorschnelles Urtheilen zu seinen Charakterzügen gehörte, so sagte er übereilt: nie sei ein gefährlicherer Ketzer aufgestanden, als eben der, welcher dies Buch geschrieben hätte, der die alten und verjährten Meinungen wieder vorbrächte. Doch steckte er das Buch in die Tasche, um es zu Hause mit Bedacht durchzulesen. Aber welch eine ganz entgegengesetzte Meinung faßte er nun von Luthern und seiner Lehre und wie er mit seinen Tischgenossen wieder bei Schlutius speisete, so rief er aus: was soll ich euch sagen! die ganze Welt liegt in der tiefsten Blindheit, dieser Mann allein spricht die Wahrheit! Jetzt setzte er Luthers Lehre genauer auseinander und fand bei vielen Beifall. Im Kloster Belbuk dämmerte die Morgenröthe der Reformation; sogar dem Abte Bolduan, vielen Mönchen und Studirenden wurden die Augen geöffnet und sie verbreiteten unter den Bürgern zu Treptow das Licht des Evangeliums. Schnell ging hier der ausgestreuete Saamen auf und brachte vielfältige Früchte. Von Treptow aus zogen wie die Apostel die Erleuchteten in andere Städte, um ihr Licht leuchten zu lassen.

Um diese Zeit befand sich zu Pyritz ein Franziskaner-Mönch, Johann Kniephoff, welcher sich anfänglich in Schlesien dem Klosterleben gewidmet hatte, aber wegen seines Fleißes, seiner Gelehrsamkeit, Leutseligkeit und Frömmigkeit und durch seinen gefälligen Umgang gewann er die Liebe des Abts in so hohem Grade, daß dieser ihn auf die Universität Frankfurt an der Oder schickte, um

dort sein Studium fortzusetzen. Dieser studierte gerade zu der Zeit daselbst, als Johann Tetzel in Frankfurt gegen Luthers Sätze disputirte. Johann Kniepstroh stritt für Luthern und wurde daher, um ihn von dem Schauplatze des Streits zu entfernen, um 1516 in das Kloster zu Pyritz geschickt. Hier forschte er mit noch größerm Eifer der Wahrheit nach und las Luthers Schrift mit Nachdenken. Das ihm aufgegangene Licht theilte er andern Mönchen mit und bald leuchtete es auch außerhalb der Kloster-Mauern der Stadtgemeine, welche von ihm verlangte, öffentlich in der Stadtkirche zu predigen. Bald empfanden die Mönche, wie karg die neue Lehre die Bürger mache; Hunger und Noth kehrten nun ins Kloster ein.

Darauf nahm sich der große Eiferer für die katholische Lehre, der Bischof Erasmus zu Camin, der alten Lehre mit Nachdruck an und bewog den Herzog, als er 1521 vom Reichstage zu Worms zurückkam, den Wormser-Reichsabschied wider die Evangelischen bekannt zu machen. Bald wurde er auch wider die, welche im Kloster Belbuk, zu Treptow, Pyritz, Stolpe und in andern Städten in der Religion Aenderungen bewirkt hatten, vollzogen. Die Mönche wurden aus dem Kloster Belbuk vertrieben und einige ins Gefängniß gesperrt; selbst der Abt Bolduan mußte entfliehen und begab sich, wie dies auch Bugenhagen that, nach Wittenberg und wurde Prediger zu Belzig in Sachsen. Diese Verfolgung der Evangelischen war der Glaubens-Verbesserung mehr günstig, als nachtheilig, denn die vertriebenen Mönche zerstreueten sich im Lande und ihre Predigten und Lehren fanden überall Beifall bei den gemeinen Bürgern in den Städten, welche sie mit Freuden gegen ihre Obrigkeit in

Schutz nahmen, ihnen die Kanzel einräumten und die katholischen Geistlichen entweder vertrieben, oder doch in so große Furcht setzten, daß sie sich heimlich entfernten.

Freilich konnte es in manchen Städten nicht an heftigen Kämpfen und selbst an Trennung zwischen den Magistraten und der Bürgerschaft fehlen und in Stolpe und Stralsund kam es sogar zum Bilderstürmen. Unter der Regierung des Herzogs Georg vermochte der Bischof Erasmus, ehemaliger Lehrer des Herzogs, über das Gemüth desselben noch weit mehr und bewog ihn zur Ergreifung strengerer Maaßregeln gegen die Freunde des Evangeliums. Das Kloster Belbuk nahm der Herzog, weil ihm auch die noch übriggebliebenen Mönche verdächtig waren, in Besitz und nannte einen Amtmann zur Verwaltung der Klostergüter und Berechnung der jährlichen Einkünfte für die Kasse des Landesfürsten.

Immer leerer wurden die Klöster, denn die Mönche entliefen nun von selbst. In mehrern Städten wurden evangelische Prediger angesetzt, welche aber kümmerlich leben mußten, zumal wenn sie verheirathet waren. Ueberall herrschte Verwirrung, Unruhe, Zwiespalt und an mehrern Orten wurden sogar Gewaltthätigkeiten verübt. Erst nach dem Tode des Herzogs Georg, als Bogislav und Philipp I. für Luthern gewonnen waren, verbreitete sich Luthers Lehre nicht nur ruhiger und schneller, sondern wurde auch endlich nach dem Schlusse auf dem Landtage zu Treptow 1534 allgemein eingeführt und Bugenhagen aus Wittenberg eingeladen, eine Kirchenordnung einzuführen. Dieser Schluß war aber nicht allgemein gefaßt worden, sondern nur der Herzog und die Städte beschlossen, die katholische Religion abzuschaffen, die Kirchen nach dem Muster der Wittenbergischen zu reformiren, die Kirchen-

güter zu visitiren und zu verwalten und die Kirchenverfassung besser einzurichten. Die Prälaten, welche sich vorzüglich der weltlichen Verwaltung der geistlichen Güter widersetzten und die Ritterschaft, welche der Reformation nicht günstig seyn konnte, weil ihr viele und grosse Vortheile durch sie entzogen wurden, entfernten sich von dem Landtage vor dem Schlusse desselben und protestirten hernach gegen denselben. Dem Bischof Erasmus bot man, wenn er die evangelische Lehre annehmen wollte, die Stelle eines General-Superintendenten über das ganze Herzogthum an, um über das ganze Kirchenwesen die Aufsicht zu führen, die Prediger zu prüfen, zu ordiniren und zu instituiren, die geistliche Gerichtsbarkeit zu verwalten und in jeder Vogthei einen Special-Superintendenten zu setzen, der in den ihm zugeordneten Kirchen auf Lehre, Amt und Leben der Prediger sehen und in wichtigen Fällen seinen Rath suchen und befolgen sollte; aber der Bischof nahm dies Anerbieten nicht an. Daher wurden 3 General-Superintendenten zu Greifswalde, Stettin und Stolpe angeordnet und die von Bugenhagen entworfene und 1535 gedruckte r) Kirchenordnung in Pommern eingeführt. Bugenhagen mußte auch eine allgemeine Kirchen-Visitation vornehmen, bei welcher die Herzoge öfter gegenwärtig waren. Gehülfen waren einige fürstliche Räthe, Amtleute und Prediger. Die Klöster und andere geistliche Güter in den Städten wurden der Disposition des Magistrats überlassen, doch nur unter der Bedingung, daß die Einkünfte wieder zum Vortheile der Hospitäler, der Armen und der Schulen in

---

r) Von neuem gedruckt und vermehrt 1542 und 1563.

den Städten angewandt würden. Die Feldklöster ließen die Fürsten in Besitz nehmen und ihre Güter und Einkünfte bis zur Entscheidung eines künftigen freien Concils durch Amtleute verwalten. Die in den Klöstern zurückgebliebenen Mönche wurden versorgt, die alten und unbrauchbaren erhielten einen lebenslänglichen Unterhalt; die brauchbaren, welche sich zur evangelischen Lehre wandten, wurden bei Kirchen und Schulen angestellt und die jüngern auf landesherrliche Kosten zum Unterrichte nach Wittenberg geschickt, denn die Universität zu Greifswalde war damals im großen Verfall.

Alle diese Anordnungen fanden zwar vielen Widerspruch. Der Bischof, die Prälaten und Domherrn und viele von der Ritterschaft wollten weder die Kirchenordnung annehmen, noch die Kirchenvisitation verstatten. In Ansehung der letztern weigerte sich Stralsund und andere vornehme Städte. Ja der Abt des Klosters zu Neuen-Camp erhob im Namen der Prälaten eine Klage beim Kammergericht und bewirkte am 8. Mai 1535 an den Herzog, den treptowschen Landtagsschluß bei Strafe von 50 Mark Gold wieder aufzuheben. Die Ritterschaft, welche zu Jarenen sich versammelt hatte, verlangte, als vom Abte ihr das Mandat mitgetheilt wurde, von dem Herzoge eine neue Berathschlagung über die kirchlichen Angelegenheiten, weil sie zum treptowschen Schlusse ihre Einwilligung nicht gegeben hätten. Allein die Herzoge appellirten an ein freies Concilium, bewarben sich beim Churfürsten von Sachsen um die Aufnahme in den schmalkaldischen Bund und als sie deswegen eine günstige Antwort erhielten, so beantworteten sie die Vorstellungen der Ritterschaft und schrieben es ihrer eigenen Schuld zu, daß der Treptowsche Schluß ohne ihre

Theilnahme gefaßt worden sei. Zwar führe die Ritterschaft an, daß sie deswegen zu Treptow zu rathen verhindert worden, weil Herzog Barnim neben und mit andern Churfürsten des heiligen Reichs versprochen habe, keinen Neuerungen in den Landen Statt zu geben, und daß Herzog Philipp das Lehn seiner Länder und die Religion vom Kaiser noch nicht empfangen habe, aber die Herzoge wollten das nicht als eine Neuerung anerkennen und alle Landsassen hätten an dem, was sie Neuerung geheißen, gehalten und geglaubt, in Religionssachen Gott mehr als den Menschen gehorchen zu müssen. Ueberdies hätten die Herzoge befürchten müssen, daß beim Widerstreben der gemeine Haufe wider sie und die Ritterschaft aufzustehen veranlaßt werden möchte. Diesen Drang hätten nicht nur die Fürsten gefühlt, sondern auch der Kaiser, die Churfürsten, Fürsten und Stände hätten dies eingesehen und darum zu einem General-Concilium eine so gar enge Zeit bestimmt, innerhalb eines halben Jahres nach dem augsburgischen Reichstage dasselbe auszuschreiben und innerhalb eines Jahrs ins Werk zu richten. Sie hätten zwar verlangt, bis zum 1sten Mai, auf welche Zeit der Reichstag ausgeschrieben worden, mit Annahme der evangelischen Ceremonien einzuhalten, aber die Zeit habe gelehrt, daß ein solcher Stillstand nicht so viele Frucht gebracht habe und sie hofften, daß der Kaiser dies nicht ungnädig aufnehmen würde. Wenn sie sich beschwerten, daß die Herzoge die Stifter, Domkirchen, Mann- und Jungfrauen-Klöster und Güter zu einem andern Gebrauche und zur Administration verordnet hätten, und wenn sie der Meinung wären, daß solche Stifter und Klöster für die von Adel aufgerichtet und von der Ritterschaft hergeflossen wären und daß auf den

Mr. Ellis's Remarks upon Mr. Lambe's Account of the Inoculation of the Esquimaux.

Mr. Lambe's account of the inoculation of the Esquimaux, in the Philosophical Transactions for the year 1802, has been read with much interest by the friends of vaccination, and by the public in general. Mr. Lambe has, however, in the course of his paper, made some observations which appear to me to be erroneous, and which, if left unnoticed, may be productive of much mischief. I shall therefore, with your permission, make a few remarks upon them.

Mr. Lambe says, "Dr. Jenner's theory of the cow-pox is, that it is a disease originally peculiar to the horse, and communicated to the cow by the hands of the grooms who dress the horses." This is not Dr. Jenner's theory. He has never published any theory upon the subject. He has only stated facts, and left the public to form their own theory upon them. Dr. Jenner has, indeed, stated that the cow-pox is derived from the horse, but he has not stated how it is communicated to the cow. He has only stated that the matter of the cow-pox is found to be identical with the matter of the grease in the horse. Mr. Lambe has, therefore, misrepresented Dr. Jenner's opinion.

Mr. Lambe says, "Dr. Jenner's theory of the cow-pox is, that it is a disease originally peculiar to the horse, and communicated to the cow by the hands of the grooms who dress the horses." This is not Dr. Jenner's theory. He has never published any theory upon the subject. He has only stated facts, and left the public to form their own theory upon them. Dr. Jenner has, indeed, stated that the cow-pox is derived from the horse, but he has not stated how it is communicated to the cow. He has only stated that the matter of the cow-pox is found to be identical with the matter of the grease in the horse. Mr. Lambe has, therefore, misrepresented Dr. Jenner's opinion.

aus allen Nationen aufgenommen worden; auch wäre es nicht adelich, sich in Klöster zu begeben, denn adelich ist am Lichte zu wandeln, mit Mühe und Arbeit Ehre, Ruhm und Gut zu erwerben und nicht in die Winkel zu verkriechen und ehe die Klöster gestiftet wären, hätte die Ritterschaft so viel Ruhm, als jetzt und nicht weniger Aemter, Haab und Gut gehabt und rühmliche Thaten verrichtet, welches nicht geschehen wäre, wenn sie in dem Prälaten-Stand fundiret sei. Die Herzoge hätten niemand aus den Klöstern gedrungen, sondern nur mit Verwaltung derselben eine Aenderung gemacht. Auch wären die Herzoge ja selbst, als Barnim mit seinem Bruder Georg von den Unterfassen zu Stralsund die Erbhuldigung empfangen hätte, von den Vornehmsten ihrer Räthe und der Ritterschaft ermahnt worden, die Verwaltung der Klöster zu ändern, so wie schon Herzog Bogislav mit Rath der vornehmsten und ältesten seiner Räthe in dem Kloster Belbuk Aenderung gemacht hätte und aus dieser Aenderung würde auch für die Ritterschaft mehr Nutzen entstehen. In Ansehung der Jungfrauen-Klöster bezeigten sich die Fürsten geneigt, ihr Wesen eine Zeitlang anzusehen und zu verfügen, daß die Verwaltung der Klöster zum Besten der Jungfrauen gefördert, das Einkommen ihnen nicht entzogen würde und Grundrecht und ihre Herrlichkeit über ihre Güter unverrückt bliebe. s)

Allmählig beruhigte sich die Ritterschaft und die Herzoge besänftigten und gewannen endlich den erbitterten

---

s) Herzogs Barnim IX. Resolution an die Stände der Ritterschaft in Klinkowström 4te Supplem. Band zu Dähnert S. 38—46.

Abt Boldüan durch das Versprechen, ihm sechsmal größere Einkünfte zu lassen, als die andern Aebte erhalten hatten und ihm für seine Person einen fast gräflichen Unterhalt zuzugestehen; aber man zeigte auch Ernst, wenn er sich nicht bequemen würde.

Die Reformation verschafte den Fürsten die höchste Gewalt in Kirchen und geistlichen Sachen, welche sie anfangs nur durch die 3 General-Superintendenten auf den angeordneten Synoden, seit 1563 aber durch 3 Consistorien zu Greifswalde, Stettin und Colberg ausübten. Das Bisthum Camin wurde zwar in seinem Stande beibehalten und dem Bischofe alle Gewalt in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten in den Stiftsländern gelassen, so wie sie diese bisher gehabt hatten, nur wurde in der Folge der bischöfliche Stuhl stets mit einem Prinzen aus dem pommerschen Hause besetzt. Die Johanniter-Comthureien Zachan und Wildenbruch wurden fürs erste noch beibehalten und zum Herzogthume Wolgast gelegt. Zwar sahen die Herzoge auch die auswärtige geistliche Gerichtsbarkeit in dem wolgastschen Landesantheile für erloschen an und setzten sich in den Besitz der damit verbundenen Rechte und Einkünfte, aber dies verwickelte sie wegen des Stifts Schwerin in Streitigkeiten mit Meklenburg und wegen des Stifts Roskild mit Dännemark. Das Stift Schwerin hatte vor der Reformation Geld und Kornzehnten aus dem Fürstenthume Rügen disseit des Wassers gehoben und besaß in diesem Distrikte die geistliche Gerichtsbarkeit. Jene durften nicht mehr verabfolgt werden, diese wurde aufgehoben; daher entstand ein vieljähriger Streit, bis zuerst der Herzog von Wolgast Ernst Ludwig sich 1588 mit dem Herzoge Ulrich von Meklen-

burg als Administrator des Stifts Schwerin verglich und dieser gegen eine Summe von 10,000 Gulden dem Zehnten und der geistlichen Gerichtsbarkeit entsagte; hernach aber auch Herzog Bogislav XIII. 1591 für 17,000 Gulden die dem Stifte Schwerin noch eigenthümlich gebliebenen Eirenschen Güter mit aller Gerichtsbarkeit und allen Pachten erkaufte. So erloschen alle Rechte, welche das Stift Schwerin seit 1172 in Pommern gehabt hatte.

Eben so glückte es schon früher den Herzogen Barnim und Philipp, sich wegen des Roskildschen Bischofs-Zehnten, welche der König Christian III. von Dännemark noch nach der Reformation in Rügen haben wollte, zu Kiel 1543 zu vergleichen: die Herzoge räumten der Kirche zu Roskield die Güter und Einkünfte wieder ein und überließen dem Bischofe oder Administrator alle Gerechtigkeit an Eigenthum und Besitzungen, welche die Stiftskirche gehabt hatte und begnügten sich in Ansehung dieser Güter oder Zehnten nur mit den gewöhnlichen Diensten, der Folge und der Steuerleistung. Statt des Probstes, den der Bischof bisher auf der Insel Rügen gehalten hatte, sollte nun ein Superintendent bestellt, und dessen Ernennung dem Herzoge überlassen werden, die Bestätigung aber dem Bischofe zu Roskield vorbehalten bleiben. Vermöge dieses Vergleichs wurde ein besonderer Superintendent auf Rügen bestellt, aber wegen der vielfältigen Irrungen, welche daher entstanden, wurden die Geschäfte desselben gewöhnlich dem General-Superintendenten übertragen. Im dreißigjährigen Kriege nahm der König Christian IV. von Dännemark am 2. Januar 1638 noch alle auf der Insel Rügen liegenden Kirchen,

Schulen und Hospitäler nebst den ihnen vorgesetzten Personen, weil sie zu des Roskildschen Domkapitels Sprengel gehörten, in seinen besondern Schutz und befahl, sie durch ertheilte Schutzbriefe und Sauvegarden zu schützen. t) Aber 20 Jahre später mußte der König von Dännemark in dem Roskildschen Frieden 1658 aller Gerichtsbarkeit und Gerechtigkeit, geistliche und weltliche, soweit er sie auf den Gütern im Fürstenthum Rügen gehabt hatte, völlig entsagen und dieses im Copenhagner Frieden 1660 nochmals bestätigen. u)

Seit dem Jahre 1541 fing man an Synoden zu halten, zuerst zu Greifswalde und 1545 wurde von dem Bischofe Bartholomäus Schwave zu Stettin eine allgemeine Synode zusammenberufen. Die Festsetzung des Kirchenregiments und Aenderung und Verbesserung der ersten pommerschen Kirchenordnung waren die vornehmsten Gegenstände dieser Zusammenkünfte. Eine Kirchen-Agende war 1542 gedruckt worden. Auf dem Landtage zu Wolgast 1546 wurde gegen die Wiedertäufer der Schluß abgefaßt, daß sie aus beiden Herzogthümern verwiesen und den Superintendenten und Pfarrern aufgetragen werden sollten, wenn sie die Wiedertäufer aufspürten, sie sogleich den Amtleuten anzuzeigen.

Der schmalkaldische Krieg zog den Herzogen, so unbedeutend der Antheil war, den sie an demselben genom-

---

t) Dähn. III. 1255.

u) Dähnert I. 226 — 228.

wien halten, doch die Ungnade des Kaisers zu, und verursachte ihnen und dem Lande schwere Kosten, ehe sie den Kaiser wieder versöhnen konnten. Nicht weniger beunruhigte die Bekanntmachung des Interims und der Befehl des Kaisers, dasselbe in Pommern anzunehmen, Geistliche und Weltliche. Der Herzog so wenig als die Landstände konnten sich entschließen, das Interim anzunehmen. Auf dem Landtage zu Stettin 1548 konnte man sich darüber nicht einigen. Die Deputirte einiger Städte als Stettin und Stargard verwarfen es völlig und erklärten ehe Gut und Blut, Leib und Leben aufzuopfern, als dasselbe anzunehmen. Die Greifswalder waren milder in ihren Gesinnungen und Entschließungen und befürchteten durch Weigerung des Kaisers Zorn und Ungnade zu vergrößern. Andere wollten gar keinen Entschluß darüber fassen, sondern überließen es den Urtheilen angesehener Theologen, weil sie diese Sache nicht verständen. Daher wurde dem Bischofe Bartholomäus Schwave aufgetragen, das Gutachten angesehener Theologen einzuholen. Dieser forderte die zu Greifswald und Wolgast auf, ihre Meinung zu sagen, welche erklärten, daß man in allem dem, was des Kaisers wäre und das heilige römische Reich betreffe, zu allem Gehorsam verpflichtet wäre; aber Gott und Christo müßten sie auch in allem dem, was ihnen vermöge des prophetischen und apostolischen Wortes gehöre, ihr Recht zugestehen. Sie verwarfen viele Artikel im Interim, wollten sich aber nicht weigern, zu halten, was in demselben Gottes Worte gemäß wäre, und riethen, den Kaiser zu bitten, daß er in diesem Stücke ihr Gewissen nicht beschweren, sondern diese Sache bis zu einem allgemeinen Concilium aussetzen möchte. Durch die kräftige Unterstützung des

Königs von Polen söhnten sich die Herzoge mit dem Kaiser aus. x)

Im Jahre 1551 sollten die Evangelischen auf Befehl des Kaisers ihr Glaubensbekenntniß — eine Summe ihrer Lehren in Kirchen und Schulen — auf dem costnitzschen Concilium übergeben. Philipp Melanchthon erhielt den Auftrag einer Wiederholung der Augsburgischen Confession zu schreiben. Zwar verlangte der Herzog Philipp, daß die pommerschen Theologen ein solches Bekenntniß ihrer Lehre aufsetzen und dem Concilium übergeben sollten; aber auf der Synode zu Greifswalde wurde am 21. Jan. 1552 beschlossen, die Melanchthonische Wiederholung mit zu unterschreiben; doch wurde sie wegen des Krieges nicht übergeben.

Manche Streitigkeiten entstanden nun in Pommern sowohl über Lehre, als Gebräuche. Die Osiandrischen Streitigkeiten über die Lehre von der Rechtfertigung, in welche zu Stettin Peter Artopäus, Pastor an der Marien Kirche, ein Freund des Osianders, verwickelt wurde, die des Tiele, Coadjutors der Kirche zu Treptow an der Tollense, über die Lehre von Christi Niederfahrt zur Hölle, die des Johann Freders, Professors zu Greifswalde und Superintendenten zu Rügen über die Ordination der Priester und Auflegung der Hände, welche er nicht für unnöthig hielt, sondern sogar als eine Verstrickung des Gewissens verwarf. Diese Streitigkeiten

x) In Pommern wurde ein Interims-Thaler gemünzt. Auf der einen Seite befand sich das Bild Christi und Satan mit der Unschrift: Packe dy Satan det Interim; auf der andern die Taufe Christi mit den Worten: dit is mein leve Söhn, den sul ly hören! —

veranlaßten nicht nur öftere Zusammenkünfte der Geistlichen, um sie beizulegen, sondern nach dem Religions-Frieden zu Augsburg 1555 wurde auch auf dem allgemeinen Landtage zu Stettin 1556 von neuem beschlossen, bei der Augspurgischen Confession, zu verbleiben und sich aller Irrthümer und Ketzereien, besonders der Wiedertäufer, Sakramentierer, Osiandristen und anderer gänzlich zu enthalten; den Superintendenten, Predigern und der Obrigkeit eines jeden Orts wurde befohlen, auf die Erhaltung der neuen Lehre wachsam zu sein. In eben diesem Jahre wurde auf einer allgemeinen Synode zu Greifswalde beschlossen, daß sich die hinterpommerschen Kirchen bis an das caminche Stift an den stolpischen Superintendenten, die Kirchen im Wolgastschen, im schwerinschen Stifte und die auf Rügen im roskildschen Stifte an den wolgastschen halten sollten und wenn gleich Rügen einen besondern Superintendenten hätte, so sollte sich doch diese Insel von den pommerschen Kirchen nicht absondern, sondern die zu ordinirenden Prediger nach Greifswalde zu den ernannten Examinatoren schicken, und die Synoden besuchen, zu welchen ein jeder von den General-Superintendenten berufen wurde.

Im folgenden Jahre 1557 wurde auf dem Landtage zu Stettin eine Visitation der Kirchen, Schulen, Hospitäler und Armenhäuser von neuem beschlossen und zu Greifswalde vorgenommen. Im Jahre 1561 den 20. Jan. war zu Naumburg eine Zusammenkunft der evangelischen Fürsten, wohin auch aus Pommern mehrere herzogliche Räthe und D. Stymmelius, Pastor an der Marien-Kirche zu Stettin geschickt wurde, um über die verschiedenen veränderten Exemplare der augsburgischen Confession zu berathschlagen. Man beschloß daselbst bei den

Worten und dem Verstande der 1530 übergebenen augsburgischen Confession zu verbleiben. Am 26. März desselben Jahres wurde zu Stettin eine Synode gehalten, welche nicht nur von Theologen, sondern auch von vielen aus den Landständen besucht wurde. Man faßte den Schluß ab, daß man die unveränderte Confession y) nebst der Apologie und einigen andern Schriften des Philipp Melanchthon in ein Corpus nach dem Beispiele der Churfachsen zusammenfassen wollte. Dies geschah auch und das Buch wurde unter dem Titel: corpus doctrinae Pomeranicae gedruckt. Nach vielfältigen Berathschlagungen über eine verbesserte Kirchenordnung wurde diese endlich auf dem Landtage zu Stettin 1563 publicirt. z) Jetzt nahmen nun auch die Berathschlagungen über eine verbesserte Kirchenagende ihren Anfang; diese wurde endlich zu Stettin 1568 publicirt und gedruckt.

Nach Luthers Tode entstand unter den Evangelischen viel Streit über Lehren und Gebräche; diese beizulegen, berief der Churfürst zu Sachsen August 1567 auf Himmelfahrt die Theologen nach Torgau. Einige Theologen übergaben ein Bedenken, wie die Uneinigkeit an etlichen Artikeln der christlichen Lehre zwischen den Theologen der augsburgischen Confession verglichen werden könnte und dieses Bedenken — das Torgauische Buch genannt — wurde mit Bewilligung der Churfürsten von Sachsen und

---

y) Mehrmals versicherten die Fürsten z. B. bei Gelegenheit der Erbvereinigung 1569 und bei Erneurung der Land-Privilegien 1622, bei der unveränderten augsburgischen Confession zu bleiben.

z) Gedruckt zu Stettin 1563 in Fol., auch in 4.

Brandenburg und des Herzogs Philipp Julius zu Braunschweig an andere Churfürsten, Fürsten und Stände der augsburgischen Confession geschickt, um ihrer Theologen Gutachten darüber zu vernehmen.

Den pommerschen Herzogen wurde dasselbe übersandt und auf einer General-Synode zu Stettin 1577 darüber berathschlagt. Der Schluß fiel dahin aus: bei dem pommerschen corpus doctrinae zu bleiben. Aus dem Torgauischen Buche wurde noch in demselben Jahre zu Klosterbergen ein anderes Buch — die verbesserte Formula concordiae genannt — verfaßt, welche in allen churſächsischen und churbrandenburgischen Kirchen, in den unter dem Erzbischofe zu Magdeburg, unter den Herzogen zu Braunschweig und Meklenburg und in andern Ländern von den Predigern und Lehrern unterschrieben wurde. Auch den pommerschen Theologen wurde dieses Buch zugeschickt und ihre Unterschrift verlangt. Deswegen wurden zu Stettin 2 General-Synoden 1578 und 1579 gehalten. Zuerst widerriethen die Theologen dem Fürsten das Concordienbuch zu unterschreiben, weil dies ohne Verletzung des göttlichen Worts und ohne Nachtheil des pommerschen corpus doctrinae nicht geschehen könnte, dann zeigten sie auch, daß sie in einigen Stükken von dem Concordienbuche abweichen müßten und endlich baten sie die Fürsten und ermahnten sie und alle Obrigkeiten, bei dem corpus doctrinae unbeweglich zu bleiben, sich von keinen Winde neuer Lehre herumtreiben und noch weniger durch einige Zweifel davon abbringen zu lassen. Außer diesen bemerkten Synoden wurden noch einzelne besondere wegen verschiedener Streitigkeiten vorzüglich auch über die Calvinisten und über die Lehre von der Erbsünde gehalten.

Der Religionsfriede 1555 gab den Fürsten völliges Recht, die Klöster, welche sie in ihre Verwaltung genommen hatten, gänzlich aufzuheben; doch ließen sie die Stifter Camin und Colberg in ihrem vorigen Zustande aber die Klöster hoben sie überall auf. Dies erklärten sie auf dem Landtage zu Stettin 1556. Damit war die Ritterschaft nicht zufrieden; besonders drangen sie auf die Erhaltung der Jungfrauen-Klöster. a) Ihr dringendes Verlangen bewog die beiden Herzoge Barnim und Philipp, auf dem Landtage zu Stettin 1560 zu erklären, daß obgleich ihre Vorfahren die Herren- und Jungfrauen-Klöster gestiftet und von ihren Kammergütern dotirt, die Ritterschaft keinen Antheil an denselben hätten und zu der vielfältigen Forderung um Abtretung und Reformation der Klöster nicht berechtigt wären, sondern ihnen als Patronen und Landesfürsten das Recht eigentlich zustehe, die Klöster nach ihrem Gefallen zu einem bessern und christlichen Gebrauche anzuwenden oder vermöge der Reichsabscheide zu ihrem Vortheile zu benutzen, daß sie doch nicht aus Pflicht, sondern aus fürstlicher Milde und auf demüthiges Bitten der Landschaft im ganzen Herzogthume Jungfrauen-Klöster oder Zuchtschulen und zwar Herzog Barnim 2 zu Marienflies und zu Bukow oder im Karthause vor Rügenwalde, Herzog Philipp auch 2 zu Bergen und Verchen anordnen wollten, in der Hofnung, der Herzog Johann Friedrich als Bischof zu Camin werde das Kloster zu Colberg als das fünfte noch dazu bestimmen. In diese 5 Klöster wollte man eine gewisse Anzahl Jungfrauen, welche in Pom-

a) Beide Fürsten hatten 1539 erklärt, die Jungfrauen-Klöster vollkommen wiederherzustellen und uneingezogen zu lassen, und 1540 hatten die Landstände erklärt, daß sie es geschehen ließen, daß die Fürsten die Feldklöster behielten.

mern geboren wären und unter diese alle andern Jungfrauen, welche sich noch jetzt in diesen und andern Klöstern befänden, einnehmen, sie mit Kost, Lehre und Unterhaltung versorgen und nach einer gewissen Ordnung darin unterrichten und fleißig üben lassen. Einer jeden derselben sollte von gewissen Pächten und Gefällen Geld, Korn und andere Bedürfnisse gereicht und einige nothdürftige Dienste dabei gelassen werden. Doch sollte die Ordnung, Anrichtung und Reformation und die ganze Verwaltung der 5 Klöster den Fürsten vorbehalten bleiben, sowie auch die Gerichte und was zur Verwaltung des Eigenthums der 5 Klöster gehörte, durch sie bestellt werden und der Ueberschuß von den festgesetzten Einkünften zum Unterhalte der Jungfrauen in die fürstliche Kammer fallen. b)

Auf dem Landtage zu Treptow an der Rega 1566 erklärte sich der Herzog Barnim gegen die Ritterschaft, daß er ihr das Kloster Marienflies und Stolpe einräumen wollte; aber auf dem Landtage zu Wollin 1569 erfolgte erst eine bestimmtere Erklärung der Herzoge, daß im stettinschen Herzogthume 2 Klöster zu Marienflies und Stolpe, im wolgastschen auch 2 zu Bergen auf der Insel Rügen und Verchen und im Stifte Camin das zu Camin verordnet, die vollkommene Inspektion und Administration der 5 Klöster bei den Fürsten bleiben, die Bau- und Ackerwerke durch ihre Amtleute, die ihnen alle verpflichtet wären, bestellt und von den Nutzungen, Gefällen und Einkünften der Jungfrauen ein Gewisses an Geld, Getraide, Vieh, Speise, Trank und andern Bedürfnissen gereicht, in jedem Kloster 20 Jungfrauen ohne die Frauen, welche zum Unterrichte, Aufsicht und

b) Dähn. I. S. 481 — 482.

Erziehung und ohne das Gesinde, das zur nothwendigen Aufwartung in einem jeden Kloster geordnet werden müßte, unterhalten werden sollte. Durch 2 bis 3 Personen aus der Landschaft und einen vom fürstlichen Hofe sollte jährlich Rechnung abgenommen und die Untersuchung angestellt werden, ob überall der Verordnung gemäß verfahren wäre und die Jungfrauen das Festgesetzte richtig erhalten hätten? Die Jungfrauen, welche in das Kloster gegeben werden sollten, müßten ehrlichen, guten Namens und Wandels und wenigstens 15 Jahre alt sein, doch könnten die Edelleute eine oder mehrere Töchter einer Klosterjungfrau zur Erziehung und Bildung auf ihre Kosten auch unter 15 Jahren übergeben. Die Klöster müßten verschlossen und weder fremden Mannspersonen, noch Freunden und Verwandten der Eingang und Zutritt in die Klöster verstattet und selbst den Jungfrauen nicht vergönnt werden, ohne erhebliche Ursachen und Erlaubniß aus den Klöstern zu ziehen, es sei denn, daß Eltern, nahe Verwandte oder Freunde eine solche Kloster-Jungfrau wegen Krankheit oder zu einer nothwendigen Unterredung zu sich fordern würden.

Auch kann eine Kloster-Jungfrau heirathen, und soll, wenn sie arm und ein Vorrath beim Kloster vorhanden ist, sich einer mäßigen Hülfe zum Brautschatze oder Heirathsgelde erfreuen können. Auf die Bitte der Ritterschaft um die Stadt Stettin, daß von den für das Herzogthum Stettin bestimmten Jungfrauen-Klöstern zu Pyritz oder zu Stettin eins für Jungfrauen ihres Orts verordnet werden möchte, erwiederte der Herzog, daß, wenn jene 5 Klöster in den Stand gesetzt worden und sie nicht hinreichen sollten, sie noch das 6te Kloster in der Stadt Garz einrichten lassen wollten, damit auch

dort 20 Jungfrauen aufgenommen und mit allem versorgt werden könnten. Auf eben diesem Landtage wurde auch eine Klosterordnung c) gemacht.

Bald erhob sich zwischen der Ritterschaft und den Städten ein Streit; jene schloß die bürgerlichen Jungfrauen von aller Theilnahme an diesen Klöstern aus und diese verlangten dagegen, so wie vor Alters adeliche Jungfrauen in die Klöster, welche die Städte für sich errichtet hatten, aufgenommen worden — (wozu sie sich auch jetzt noch geneigt erklärten, wo Klöster in Städten wären oder künftig errichtet werden sollten) — daß eben so auch diese 5 oder 6 Jungfrauen-Klöster beiden Ständen, dem bürgerlichen und adelichen, gemein bleiben müßten. Die Herzoge fanden dieses Verlangen der Städte sehr billig, besonders wenn ein oder mehrere Klöster mit der vollkommenen Anzahl adelicher Jungfrauen nicht besetzt sein sollten; sie hofften, daß sich beide Stände als Gliedmaßen eines Fürstenthums darüber selbst vereinigen würden. d) Dagegen führten die Edelleute an, daß sie allein für sich selbst, ohne Hülfe der Städte, die Anordnung der Jungfrauen-Klöster befördert und auf ihre Kosten betrieben, die Städte aber ihr Suchen nicht mit unterstützt, auch die Landesfürsten ihnen, ihren Kindern und Wittwen die Klöster eingeräumt und sie allein privilegirt hätten. Immer noch setzten die Städte ihre Beschwerden fort sowohl über die Zurücksetzung und Ausschließung der bürgerlichen Jungfrauen, als auch über die von den

---

c) Eine Klosterordnung wurde auch 1578 zu Wollin gemacht und 1616 zu Stettin publicirt.

d) Dähnert I. S. 529 — 532

Dignitäten in dem Stifte Camin, wo die Capitularen das Statut gemacht hatten, daß keine Personen bürgerlichen Standes ins Kapitel aufgenommen werden sollten, wenn sie nicht den Grad eines Doktors oder Licentiaten erlangt hätten.

Das Kloster zu Verchen war 1585 noch nicht eingerichtet und da die Ritterschaft auf dem Landtage zu Wolgast e) darum bat, so erklärte der Herzog, daß das Kloster Bergen bisher hingereicht und keine Jungfrau Neigung geäußert hätte, in das Kloster Verchen zu ziehen. Sie würden sich ihrer vorigen Erklärung und dem Landtagsabscheide gemäß bezeigen, wenn die Anrichtung dieses Klosters noch nöthig sein sollte. Eine ähnliche Erklärung that Bogislav XIII. als Vormund des jungen Herzogs Philipp Julius auf dem Landtage zu Wolgast 1595. f) Eben so versprach Philipp II. 1616 das Jungfrauen-Kloster zu Garz und Bogislav XIV. auf dem Landtage zu Stettin 1627 die Jungfrauen-Klöster zu Garz und Verchen einzurichten, sowie auch, daß die bürgerlichen Jungfrauen von den Klöstern nicht ausgeschlossen werden sollten. g) Endlich räumten die Stände auf dem Landtage zu Ueckermünde 1633 dem Herzoge das Kloster Verchen ein.

Nur 4 Jungfrauen-Klöster zu Marienflies, Stolpe, Colberg und Bergen kamen zu Stande und nur in das Kloster zu Colberg wurden bürgerliche Jungfrauen aufgenommen. Auch aus diesem suchte die Ritterschaft

---

e) Dähnert I. 570.

f) Ebendas. I. 591.

g) Ebendas. I. 654.

1571 die Bürgerlichen zu verdrängen, aber der Herzog Johann Friedrich wies sie zurück und in dem Vertrage zwischen dem Bischofe Casimir und der Stadt Colberg den 4. May 1587 wurde die Zahl der Jungfrauen auf 16 festgesetzt, 7 aus der Ritterschaft und 9 aus dem Bürgerstande und von letzterm 6 aus Colberg und 3 aus Köslin.

Universitäten, Schulen.

Die Universität Greifswalde war kurz vor Einführung der Reformation in einen großen Verfall gerathen. Schon die in den Jahren 1516 und 1524 wüthende Pest hatte Lehrer und Studirende verscheucht und jetzt zerstreuete auch die Reformation sie so gänzlich, daß nur 3 Lehrer übrig blieben, von welchen 2 Mitglieder des Magistrats zu Greifswalde wurden.

Der größte Theil der Einkünfte, besonders die Präbenden der Kollegiatkirche, ja auch viele von den Gebäuden und Grundstücken der Stadt gingen verloren und von den der Universität gewidmeten Einkünften waren zur Zeit der Wiederherstellung in allem nur etwa 200 Fl. Münze übrig. Aber sobald die Reformation glücklich zu Stande gebracht war, berief der Herzog Philipp I., dem die Aufnahme der Universität vorzüglich am Herzen lag, 1539 neue Lehrer, gab ihr 1545 neue Statuten, welche er 1547 bestätigte. Noch war die Besoldung der Lehrer unzureichend. Als aber Pommern im schmalkaldischen Kriege in Gefahr kam, da ward dem Herzoge bange, er that das Gelübde, wann Gott ihm aus dieser Noth helfen würde, so wollte er den Lehrern nöthige und rühmliche Salarien verschaffen. Dies geschah 1558. Er dotirte sie mit 1000 Gulden baares Geld aus der fürstlichen Kammer und mit 200 Gulden Geldpächten, welche der Fürst von den Landpfarren in Rügen zu heben hatte.

Zum Conviktorium für arme Studirende vermachte er ihr 2 Last Roggenmehl und 2 Last Gerste, die aus dem Amte Eldena gereicht werden sollten. In der Bestätigung dieser Schenkung 1563 bezeugten seine Söhne, daß ihr Vater vor seinem Tode und auch in seinem Testamente ihnen die Sorge für die Universität sehr dringend empfohlen hätte und fügten noch einige Geld- und Getreidehebungen aus verschiedenen Dörfern hinzu, so daß sich ihre jährlichen Einkünfte nun über 1500 Goldgulden beliefen. h) Die Herzoge forderten die Landstände zu milden Beiträgen auf und so ließ sich auch Ulrich von Schwerin zu Spantekow durch das Testament des Herzogs Philipp bewegen, zum Conviktorium 500 Gulden zu vermachen. i) Philipps Söhne ließen eine Visitation der Universität anstellen und machten 1568 zu Wolgast einen Visitations-Receß bekannt. k) Aber diese geringen Einkünfte waren weder zur Unterhaltung der Gebäude noch zur Besoldung der Lehrer und für das Conviktorium hinreichend. Die Unterstützung von Seiten der Landstände blieb aus, ob sie gleich auf mehrern Landtagen von den Fürsten aufgefordert wurden, mit 2 oder wenigstens $1\frac{1}{2}$ extraordinären Steuern ihren Bedürfnissen zu Hülfe zu kommen; allein immer entschuldigten sie sich mit den vielen Steuern, welche das Land aufbringen müßte. Zwar fügten die Herzoge zu den gewöhnlichen Zuschüssen noch außerordentliche hinzu, aber diese waren theils nicht beträchtlich, theils blieben sie öfters ganz aus.

---

h) Dähnert II. 810 — 815.

i) Ebendas. 816. 817.

k) Ebendas. 819 — 826. Herzogs Ernst Ludwig Visitations-Receß 1578. Ebendas. 845 — 839.

Unmöglich konnte bei diesen kargen Einkünften die Universität in Flor kommen, noch konnten hinreichend Lehrer, zumal sehr geschickte Männer angestellt werden. Wer nicht nebenher andere Aemter und Bedienungen, von welchen er sich ernähren konnte, erhielt, sah sich genöthigt wegzuziehen. Dieser traurige Zustand der Universität jammerte endlich den Herzog Bogislav XIV. und daher schenkte er 1626 der Universität einige zum Amte Eldena gehörige Dörfer, Grubenhagen, Parsow, Weitenhagen und Subzow, von welchen sie nach dem Tode der Fürstin Sophia Hedwig Besitz nehmen sollte, doch behielt er sich die Jagd und den Schulzenhof zu Weitenhagen vor. Damit die Universität sich jetzt schon dieser Wohlthat zu erfreuen hätte, so sollten ihr bis dahin, daß sie diese Güter erhielt, aus der fürstlichen Kammer jährlich 1000 pommersche Gulden gereicht werden. 1) Kaum war diese Schenkung gemacht, so brach jene Unglücksschwangere Zeit des dreißigjährigen Krieges über Pommern herein. Das kaiserliche Heer nahm das Land in Besitz, erschöpfte die Kräfte der Unterthanen und das Amt Eldena, auf das die Einkünfte der Universität angewiesen waren, wurde gänzlich verwüstet und so mußte die Universität die Zuschüsse entbehren, welche aus demselben zu ihrer Erhaltung flossen. Die Forderung der Universität von dem Amte Eldena betrug im Anfange des Jahres 1634. 30,593 Gulden 18 Schillinge. Lehrer und Studierende befanden sich in der traurigsten Lage. An mannigfaltigen Berathschlagungen, wie ihrer Noth abzuhelfen, fehlte es nicht. Schlug man ja 1624 sogar

---

1) Dähnert II. 840 — 842.

eine Unterstützung aus den Einkünften der Priesterschaft vor. Die Priester, welche freie Pfarrhufen, die bisher unveräußerbar geblieben waren, besäßen, sollten von jeder Hakenhufe 1 Rthlr. und die Pfarrer in den Städten und die Dorfpfarrer, welche keine Pfarrhufen hätten, von ihrem Vermögen und Einkünften 1 — 3 Rthlr. beitragen. Aber kein Vorschlag wurde realisirt, bis auch hier endlich der Herzog Bogislav wieder mit seiner gewöhnlichen Milde hervortrat und am 9. October 1634 das ganze Amt Eldena mit allen Höfen, Ackerwerken und Dörfern, doch mit Ausnahme einiger Güter, mit allen Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, mit den höchsten und niederen Gerichten und Patronatrechten der Universität als ein Eigenthum vermachte. Der Landesfürst behielt sich aber die landesfürstliche hohe Obrigkeit, Reichs- Kreis- und Landsteuern oder was an deren Stelle ausgeschrieben werden möchte, hohe und andere Jagd, Strandgerechtigkeit und allerlei Dienste vor. m) So bedeutend auch diese Schenkung war, so kam sie ihr doch in den damaligen Kriegsjahren nicht zu Gute. Das Amt war sehr verschuldet n) und zum Theil verpfandet und der übrige Theil trug wegen der großen Landesverwüstung wenig ein. o) Noch lange mußte sie mit Mangel kämpfen, ungeachtet die Königin Christina große Versprechungen zu ihrer Aufhelfung that, die jedoch nicht in Erfüllung gingen.

---

m) Dähnert II. 845 — 853.

n) Auf demselben haftete damals an antichretischen Schulden 76,201 Gulden.

o) 1646 betrugen die Einkünfte des Amts nur 4865 Gulden.

Seit der Einführung der Reformation wurde von Seiten der Regierung auf die Schulen, welche bisher einzig der Aufsicht der Geistlichen anvertrauet gewesen waren, eine größere Sorgfalt gerichtet. Besonders sollten die eingezogenen geistlichen Güter dazu angewandt werden und schon in der Treptowschen Ordnung wurden so manche nützliche Veränderungen gemacht; die Schulmeister sollten in den Städten vom Rathe und den Pastoren angenommen und von den Superintendenten eines jeden Orts geprüft und eingeführt werden; jährlich sollten die Pastoren mit den Verordneten des Raths zweimal die Schulen visitiren und die Kinder von dem Schulmeister und dessen Gesellen in ihrer Gegenwart prüfen lassen. Die Schulen, welche in den Städten bei den Kirchen angelegt wären, kamen unter die Aufsicht der Magistrate; und zu Schulgebäuden und Wohnungen der Lehrer wurden größtentheils die Klöster eingerichtet. Kärglich war der Lohn, der den Lehrern ertheilt und mühsam die Arbeiten, die ihnen auferlegt wurden. In den Trivial- und Partikular-Schulen fehlte es noch lange an geschickten Lehrern und noch 1600 wurde geklagt, daß sie zum Theil mit jungen Leuten, welche weder zum Unterrichte die erforderliche Geschicklichkeit besaßen, noch in ihren Sitten und Betragen musterhaft waren. Anfangs fehlte es sehr an einheimischen Lehrern, daher man zum Studieren ermunterte, um die Stellen hinreichend besetzen zu können. Häufig schickte man aber auch die Kinder in die Schulen der Jesuiten, besonders nach Polen, vorzüglich um die polnische Sprache der Handlung wegen zu erlernen.

Die vornehmste Schule in Pommern war das 1543 und 1544 in Stettin gestiftete Pädagogium; zu dieser

Absicht wurden die Güter des St. Marien- und St. Otten-Stift in Stettin vereinigt. Der Zweck dieser Schule sollte seyn: die Fortpflanzung der reinen, evangelischen Wahrheit und die Unterweisung und Erziehung der Jugend in der evangelischen Religion und die Erlernung christlicher Tugenden, guter Sitten, freien Künste und allerlei nützlichen Wissenschaften zu befördern. Hier sollte der Grund zu den freien Künsten und heiligen Wissenschaften gelegt werden, damit die Jugend dereinst auf der Universität ihre Laufbahn schnell vollenden könne. Dann sollte es auch als ein Seminarium zur Bildung der Lehrer in den gemeinen Schulen und Dorfkirchen betrachtet werden; ja im sechszehnten Jahrhunderte wurden die sich der Theologie widmenden Studirenden in den theologischen Wissenschaften so weit geführt, daß, wenn sie zu arm waren, die Universität zu besuchen, sie aus dem Pädagogium sogleich zu Schul- und Predigerämtern gelangen konnten; so wie sie bisweilen aus diesem Institute sogleich in die Gerichte versetzt wurden, daher auch die institutiones juris erklärt wurden. Auf dem Landtage zu Stettin 1627 beschloß man, unter die Zöglinge vorzüglich solche Studirende, welche der polnischen und wendischen Sprache kundig wären, zu mehrerer Beförderung des Gottesdienstes und Besetzung der Predigerämter an der polnischen Grenze aufzunehmen.

Zur Aufnahme in das reiche Pädagogium, wie es zum Unterschiede von einer bei dem Marienstifte zugleich angelegten Armenschule genennt wurde, sollte jeder der beiden Fürsten 12 Knaben ernennen können, welche freie Wohnung, Speise und Trank, Holz und Licht und unentgeldlichen Unterricht erhielten. Dieses Beneficium wurde zwar zunächst nur für einzelne Landeskinder gestif-

ter, diese sollten vor andern Fremden und Ausländern bei der Aufnahme in das Institut den Vorzug haben; doch erklärten die Fürsten, daß sie sich auf chur- und fürstliche Fürbitten vorbehielten, zuweilen auch Fremde hineinzunehmen, damit außerhalb des Landes den Pommern nicht der Zutritt zu den Chur- und Fürsten-Schulen gänzlich versperrt werden möchte. Diese Knaben sollten in der Grammatik schon so weit gekommen seyn, daß sie wenigstens mit den Deklinationen und Conjugationen vollkommen bekannt wären und von der Syntax und Prosodie Kenntniß hätten.

Mit vielem Eifer nahmen sich die Fürsten der Aufnahme des Pädagogiums an; besonders setzte der gelehrtere Herzog Johann Friedrich durch neue Wohlthaten und Privilegien dasselbe in einen noch bessern Stand, wachte mit reger Aufmerksamkeit über die Ausführung der Pädagogisten und erließ ernste und strenge Befehle, sobald er Mißbräuche und Unordnungen bemerkte. Mehrmals wurde auf den Landtagen über die Angelegenheiten des fürstlichen Pädagogiums berathschlagt und oft auf die Visitation desselben von den Landständen gedrungen. Die Drangsale des dreißigjährigen Krieges erstreckten sich auch auf das Pädagogium. Die Einkünfte desselben verminderten sich so sehr, daß zur Erhaltung der Lehrer und studirenden Jugend auf dem Landtage zu Stettin 1629 beschlossen wurde, daß von dem geistlichen Ministerium und der Priesterschaft im ganzen Lande ein charitativum subsidium aus ihren eigenen und Patrimonial-Einkünften freiwillig gesteuert werden sollte. Dieser Vorschlag kam aber nicht zur Ausführung, dagegen versprach der Herzog Bogislav XIV. auf dem Landtage zu Stettin 1631 dem Pädagogium seine Einkünfte in den Dör-

fern Rakit, Prölwitz und Rohrdorf, nebst 3 Dienſten in Schierchow abzutreten.

Bald erhob ſich in den etwas ruhigern Zeiten, als die Schweden während dieſes Krieges Pommern beſetzt hielten, das Pädagogium zu einem hohen Flor, beſonders als der berühmte Mikrál das Rektorat verwaltete; durch dieſen wurde es beinahe ſchon zu einem akademiſchen Gymnaſium erhoben, da er bewirkte, daß für die Rechtsgelehrſamkeit und Arzneikunde Profeſſorate errichtet wurden.

Auch in andern Städten wurden zur Bildung der Studirenden gute Schulen errichtet, unter welchen ſich beſonders das Gymnaſium zu Stralſund auszeichnete.

Gerichtliche Verfaſſung.

Das fürſtliche Hofgericht, welches in den letzten Regierungsjahren Bogislavs X. merklich in Verfall gerathen war, wurde nicht nur wieder hergeſtellt und verbeſſert, ſondern auch zwei neue, das eine im Herzogthume Wolgaſt, das andere im Stift Camin errichtet. Nach vielen Berathſchlagungen wurde eine Hofgerichtsordnung abgefaßt, am 21. März 1566 zu Stettin bekannt gemacht und vom Kaiſer Maximilian II. zu Wien am 28. Juli 1568 beſtätigt; für das Fürſtenthum Wolgaſt aber wurde die Hofgerichtsordnung einige Jahre ſpäter publicirt. Zu Stettin, Wolgaſt und Colberg war gewöhnlich der Sitz der 3 Hofgerichte; doch wurde das zu Wolgaſt beſonderer Umſtände wegen einigemale eine Zeitlang nach andern Oertern verlegt, als 1583 wegen der Peſt nach Loitz und Eldena, und 1642 nach Greifswalde. Die beiden Hofgerichte zu Stettin und Wolgaſt wurden für beide Herzogthümer beibehalten und blieben an demſelben Orte, als beide Länder unter Bogislav XIV. mit einander vereinigt wurden.

Zur Abschaffung so mancher Mißbräuche, die sich allmählig einschlichen, wurden Visitationen des Hofgerichts und des ganzen Justizwesens beschlossen, z. B. im December 1604, und Herzog Philipp II. machte auch 1606 einen Visitations-Abscheid bekannt. p)

Vom Hofgerichte ging die Appellation an das Reichskammergericht zu Speyer. Nach dem Privilegium, welches Philipp I. 1544 am 1. April vom Kaiser Karl V. erhielt, q) durfte in Sachen, wenn die Klage nicht über 300 rheinische Goldgulden werth war, die Appellation nicht angenommen werden; aber diese Appellation wurde während der schwedischen Interims-Regierung suspendirt. Der schwedische Legat Oxenstiern erklärte 1643, r) daß pommersche Sachen zu Speier nicht sehr angenehm waren und daher wohl vergessen und langsam betrieben würden; daher möchte der appellirende Theil in Sachen, welche in Ansehung der Summe appellabel wären, sich bei dem Staatsrath angeben; sollte man die Sache in Güte nicht beilegen können, so müßte der Proceß, bis er vollkommen ausgeführt werden könnte, suspendirt bleiben.

Außer diesen gab es Land- und Burggerichte. In der stettinschen Regierung waren zu Greifenberg, Stolp Schlawe, und zu Pyritz, Belgard, Satzig und Neu-Stettin Burggerichte; im Herzogthume Wolgast aber nur auf Rügen ein Landvogtheigericht. Auf den fürstlichen Aemtern verwalteten die Haupt- oder Amtleute die Ju-

---

p) Dähnert III. 95.

q) Dähnert I. 23 — 25.

r) Dähn. III. 98.

stiz; in den Städten übten entweder die Magistrate allein oder neben ihnen noch fürstliche Vögte die Gerichtsgewalt. Die Consistorien hatten nicht nur die Aufsicht über das Kirchenwesen, sondern auch die Kirchen-Disciplin und Ehesachen waren ihrer Entscheidung als einem geistlichen Gerichte unterworfen.

Wegen der geistlichen Gerichtsbarkeit, das die Grafen von Eberstein in den Herrschaften Neugard und Massow üben wollten, entstanden zwischen den Herzogen und Grafen Streitigkeiten. Diese beriefen sich 1) auf ihre Lehnbriefe; so waren in dem vom Herzoge Barnim den 4. Dec. 1553 dem Grafen Georg gegebenen Lehnbriefe die Worte: daß ihnen die geistlichen und weltlichen Gerichte gelichen würden; darunter wollten aber die Herzoge nur das Patronatrecht verstehen, die Grafen dehnten es auf die geistliche Gerichtsbarkeit aus. 2) Sie führten die stete Uebung und den rechtmäßigen Gebrauch derselben seit der Reformation an, denn sie hatten die Prediger in den beiden Herrschaften nicht nur berufen und entlassen, sondern auch zu Frankfurt, Wittenberg und Rostock ordiniren und durch einen ihrer Prediger in ihr Amt einführen lassen. 3) Der Graf Ludwig hatte eine eigene Kirchenordnung und für jede Kirche Matrikeln verfertigen lassen. Auch besorgten die Grafen die Visitation der Kirchen für sich, ohne diese einem andern zu verstatten. Dieser Gründe ungeachtet verstatteten ihnen doch die Fürsten in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts dieses Recht nicht mehr.

Kriegswesen.

Die Edelleute und Städte waren verpflichtet, zur Zeit des Krieges den Fürsten in und außerhalb des Landes zu folgen und treu zu dienen. Den Edelleuten mußten alsdann die Fürsten Mahl und Fütterung geben und

[illegible]

Gegen dieſen Anſchlag, als zu hoch, proteſtirten ſowohl die Ritterſchaft als die Städte und mehrmals verſprachen die Fürſten, eine Mäßigung und Gleichheit zu bewirken. Einigemale als 1563 wurde es verſucht und 1566 und 1569 eine Commiſſion beſchloſſen und 1619 verſprochen, daß das Archiv nachgeſehen werden ſollte. Aber in Zeiten des Friedens kam dieſe Sache bald immer in Vergeſſenheit und in Kriegszeiten verſtattete die Eile nicht, ſich in weitläuftige Unterſuchungen einzulaſſen. Im Jahr 1619 rechnete man in Stettin auf 1 Reuter monatlich 12 Rthl. und auf einen Infanteriſten 4 Rthlr; dies machte für die Stadt jährlich eine Ausgabe von 34,000 Rthlr.

Die Städte beklagten ſich noch beſonders, ob ſie gleich in großer Anzahl zu Roß und zu Fuß zu Felde zieſen und den Fürſten bis zu einer weiten Entfernung folgen müßten, daß ſie doch nicht, wie die Ritterſchaft, den gewöhnlichen Unterhalt, Futter, Mahl, Quartier, Hufſchlag und Schadenſtand erhielten. Auch gegen die Roßdienſte proteſtirten ſie, da ſie keine Lehndienſte beſäßen, ſondern die Stadtgüter ihnen eigenthümlich gehörten, die ſie erkauft oder durch Dienſte erworben hätten, bei deren Ertheilung ſich die Fürſten keine Roßdienſte vorbehalten hätten, überdies wären ſie noch mit Ordinarien, Landſteuern und andern Bürden beſchwert. Endlich verlangten die Städte, daß die kleinern adelichen Städte gleichfals Dienſte leiſteten; die Ritterſchaft aber zog dieſe mit zu ihren Roßdienſten und behauptete, daß ſie unter der ſtädtiſchen Landfolge nie in Anſchlag gekommen wären.

Von Zeit zu Zeit geſchahen auch Muſterungen der Landfolge. So ſchrieben 1528 die Herzoge Georg und

Barnim einen allgemeinen Anschlag und Aussetzung des Adels und der Städte aus und hielten zu Anclam, Colberg und Schlawe eine Musterung. Damals brachten sämmtliche Städte in ganz Pommern, Caseburg mit eingeschlossen, 3090 Mann zu Fuß und 538 Pferde auf. r) 1583 hielt der Herzog Johann Friedrich mit der stettinschen Ritterschaft beim Dorfe Putzerin, Ernst Ludwig mit der wolgastschen bei Anclam und Barnim mit der hinterpommerschen bei Stolpe in eigener Person eine Musterung. Bei Greifenberg mußte in demselben Jahre Christian Manteufel wegen des cölnischen Krieges eine Musterung anstellen; eben dies thaten 1614 auch der Obermarschall Nikolaus Brokhausen und Nikolaus Hechthausen. Endlich schrieb auch der Herzog Franz 1619 eine Musterung aus.

Ein wirkliches Aufgebot der Landfolge geschah in diesem Zeitraum nur zweimal. Zuerst 1563 als der Herzog Erich von Braunschweig seinen Durchzug durch Pommern nach Polen und von da zurückhielte. Da wurden die Päße besetzt und der Herzog Erich von den Truppen begleitet und zum zweitenmale 1627, als ein Corps schwedischer Truppen aus Metlenburg durch Pommern nach Polen ziehen wollte und den Durchmarsch verlangte, den man ihnen nicht ohne Verletzung der Neutralität bewilligen konnte. Man bot zur Besetzung der Grenzen die lehngesessene Ritterschaft und die Städte zur Folge auf. Aber die Beschwerden über den zu hohen Anschlag der Roßdienste und Folge, und die Privilegien, welche einige Städte hatten, daß sie zu keiner Folge, sondern

r) Stavenhagen S. 241.

nur zur Vertheidigung ihrer Städte verpflichtet wären, zeigten die Unwirksamkeit dieser Einrichtung, und hinderten, daß eine hinreichende Mannschaft zusammenkam.

Zwar fehlte es, so wie bei manchen andern Kriegsgefahren, so auch besonders beim Ausbruche des dreißigjährigen Krieges von Seiten der Fürsten nicht an ernstlichen Ermahnungen, sich zur Vertheidigung des Vaterlandes immer bereit zu halten und Herzog Philipp Julius verbot sogar Wolgast am 23. März 1620 ohne Wissen und Erlaubniß des Fürsten in fremde Dienste zu treten bei Strafe der Einziehung der Lehne und Verlust aller ihrer Erbe und Güter. s) Am 24. Mai desselben Jahres förderte t) er alle seine Unterthanen auf dem Lande und in den Städten nochmals auf, mit starken, reisigen Pferden, tüchtigen Knechten und Soldaten, guten Harnischen, Röhren, Währen, Rüstwagen und andern zum Rüst- und Kriegswesen gehörigen Staffier und Rüstungen sich bereit zu halten. Den Magisträten in den Städten wurde befohlen, ihre Wälle, Gräben, Stadtmauern und Thore zu bessern und in guten Stand zu setzen, die Zeughäuser mit Artillerie hinreichend zu versorgen, die Proviant- und Kornhäuser mit Vorrath zu vermehren und bei der Bürgerschaft dafür zu sorgen, daß sie mit tüchtigen und nach der damaligen Zeit bequemen Gewehren sich bereit halten, auch kriegserfahrne Männer, welche die Bürgerschaft in den Waffen üben könnte, bestellen möchten. Eben so ließ Bogislav XIV. zu Stettin am 15. August 1626 ein allgemeines Aufgebot zu Kriegs-

s) Dähnert III. 1252 — 1289.

t) Ebendaſ. S. 1253.

rüstungen ergehen; sie sollten sich mit Mann und Rossen, guten Rüstungen, Musqueten, Bandelieren, Pistolen und andern nöthigen Waffen und so stark als es nur immer wäre, bereit halten. Er verbot auch der Ritterschaft, sich in fremde Kriegsdienste zu begeben und befahl den Magistraten, die Stadtmauern, Pforten, Wälle und Gräben in guten Stand zu setzen, sich mit Proviant, Kraut, Loth und was zur Ammunition gehöre, zu versorgen und daß ein jeder seine Kinder, Gesellen und Diener ermahnen sollte, sich fremder Kriegsdienste zu enthalten. u)

Auf dem Landtage zu Stettin am 12. März 1627 wurde von neuem beschlossen, wenn es die Noth erforderte, daß die Folge zu Roß und zu Fuß verstärkt werden und wenn sie aufgefordert würden, sich sogleich an den Grenzen und Pässen des Landes bei Tage und bei Nacht stellen sollten und damit die Verstärkung der Musquetier und des Fußvolks desto schneller geschehen könnte, so sollte für dieses Mal die Reuterei der Städte nicht im Felde aufgefordert werden. In jedem Distrikte sollten zwei kriegserfahrne, verständige Drillmeister, welche die Leute zum Gebrauche der Musqueten und andern Gewehrs gewöhnen könnten, ernannt werden. Zwar wollte man es geschehen lassen, daß die Ritterschaft geschickte Stellvertreter schicken könnte, es müßte aber unter 8 Reutern wenigstens ein Edelmann seyn und sollte nur eine oder zwei Compagnien wider Streifpartheien oder zur Vertheidigung der Landesgrenzen aufgeboten werden, so sollten die andern Stände aus den beiden pommerschen

---

u) Ebendas. S. 1254.

und aus der stiftischen Regierung, welche nicht aufgeboten wären, zur Erstattung der Kosten verhältnißmäßig beitragen. x)

Aber die Zeiten hatten sich schon so geändert, daß die Landfolge nicht mehr ganz zweckmäßig befunden wurde und doch war man immer noch sehr abgeneigt, Kriegsvolk im Solde zu unterhalten; selbst im Nothfalle konnte man zu diesem Rettungsmittel zu schreiten sich nicht entschließen. Ja dem Herzoge Philipp II. wurde es zum Vorwurf gemacht, daß er ohne Berathschlagung mit gesammten Ständen — wiewohl es mit einem engern Ausschusse geschehen war — zur Beschützung der Aemter Lauenburg und Bütow wider die drohende Gefahr eines Einfalls der polnischen Conföderirten 200 Soldaten hatte anwerben lassen. Die Noth erheischte nicht nur dieses, sondern der Erfolg rechtfertigte auch des Fürsten Vorsorge für seine Unterthanen, denn die Conföderirten wurden dadurch so in Schrecken gesetzt, daß ihr Einfall unterblieb und die polnischen Bauern an der Grenze des neustettinschen Amts geschmeidiger gemacht wurden.

Die immer näher rückende Besorgniß, daß ein kaiserliches Heer sich in Pommern einquartiren würde, erzwang endlich von den Ständen auf dem Landtage zu Wollin den 16. August 1627 den Schluß, zur Abhaltung streifender Partheien in jeder Regierung 600 Musketier und zwar 2 Kompagnien von der Städte Landfolge auf des Landes Kosten und 200 auf des Stifts Kosten zu unterhalten und an die Grenzen und Pässe zu verlegen. Diese wenigen fürstlichen Soldaten traten nachher in Gustav Adolphs Dienste. Zwar verlangte der König in seinem Vergleich mit dem Herzoge am

x) Dähnert 1, 647 — 650.

30. August 1630 y) wegen der pommerschen Defensions-Verfassung: daß die ganze Landschaft und die Städte mit ihren Ritterdiensten und ihrer Folge ausziehen und mit ins Feld rücken sollten; aber der König ließ sich mit 200,000 Rthlr. befriedigen und nur der Landmann sollte in Waffen sein, um feindliche Streifpartheien abzuhalten. In der Folge aber kam Pommern in neue Gefahr, von den kaiserlichen Truppen verwüstet zu werden, als die Schweden im October 1633. bei der Steinauer Brücke waren gezwungen worden, das Gewehr zu strecken und die Kaiserlichen nun durch die Neumark bis an die Grenzen Pommerns vordrangen; jetzt beschloß die pommersche Landschaft zur Beschützung des Landes Truppen anzuwerben, die Lehnpferde und Landfolge aufzubieten und so stark als möglich zu stellen. Ueberhaupt bewirkte diese Gefahr, daß man an die Vertheidigung des Landes mit größerm Ernst dachte, daß man beschloß, reguläre Truppen anzuwerben und die Grenzen durch die Landfolge und das Aufgebot des fünften Mannes zu beschützen. Die Ritterschaft erlegte statt der Roßdienste für jedes Pferd, das sie stellen sollte, 10 Rthlr. Werbegeld und erbot sich bei einem jeden Lehnpferde einen Musketier zu halten; die Städte sollten dagegen den dritten Theil der Folge stellen. Der Oberste Krockow hatte das Glück, mit einem Regimente und einigen brandenburgischen und pommerschen Lehnpferden die Kaiserlichen zu überfallen und zu schlagen und da die Kaiserlichen den Paß bei Landsberg noch inne hatten, so wurde die Landfolge zu Roß und zu Fuß dem Grafen Caspar von Eberstein als Oberbefehlshaber übergeben, welcher den

y) Dähn. I. 85.

Schwedischen Truppen wichtige Dienste leistete. Zwar ging die Gefahr diesmal noch schnell vorüber und der Paß bei Landsberg wurde wieder erobert; aber noch hatte der Feind Frankfurt und andere Pässe inne und daher verlangten die Schweden, daß dahin die Landfolge geschickt werden sollte. Wolgastsche Truppen folgten auch dahin, aber nicht die stettinische Landfolge. Im Wolgastschen hatte man statt der Roßdienste und Landfolge 5 Compagnien angeworben.

Bei einem Aufgebote mußte der Fürst eine Hoffahne stellen, welche aus der Mannschaft bestand, die der Fürst in Ansehung seiner Ländereien aus eigenen Mitteln unterhalten mußte; diese blieb bei der Landfolge.

Die Städte hatten sich nach und nach zu ihrer Beschützung allerlei Arten von Geschütz angeschaft. Diesem Beispiele folgten auch die Fürsten. In Wolgast war für beide Regierungen ein Zeughaus, das mit Geschütz und Waffen versehen war, angelegt worden. In der Jasenitzschen Erbvereinigung am 25. Juli 1569 beschloß man, das Zeughaus fürs Erste dort zu lassen und einen Ober-Zeugmeister, einen Zeugwärter, drei Büchsenschäfter, Schmiede und Wagner, Zeugschreiber, Salpeter- und Pulvermacher auf gemeine Kosten zu unterhalten und das Geschütz zu verbessern und zu vermehren. In der Folge wollte man überlegen, ob auch in der stettinischen Regierung ein eigenes Zeughaus errichtet werden sollte. Was jetzt schon zu Stettin und in diesem Herzogthume an Salpeter, Pulver, Kugeln und anderm zum Zeughause und zur Artillerie gehörigem Vorrathe vorhanden wäre, sollte gemein bleiben und der stettinische Herzog sollte, so wie das schon im Wolgastschen geschehen war, die in den Kirchen seines Landes überflüßi-

en und unnöthigen Glocken zur Gießung des Geschützes ebrauchen. In der Folge wollte der Herzog Johann Friedrich zu Stettin zu dem Zeughause in Wolgast und zur Besoldung und Unterhaltung der zum Zeughause bestellten Personen keine Kosten beitragen. Er verlangte 4 der besten und größten Geschütze, die ihm sein Bruder Ernst Ludwig zu Wolgast zu dem Zeughause zu geben versprochen hatte, die ihm aber 1595 noch zurückbehalten wurden; er versprach, wenn ihm diese 4 Kanonen verabfolgt würden, sich des ganzen Zeughauses zu begeben und dagegen das Garzische, das auch gemein war, anzunehmen und für sich allein zu gebrauchen. Diese Sache kam auf dem Landtage zu Wolgast im April 1595 zur Sprache, aber es wurde kein Schluß abgefaßt. Die Anrichtung eines neuen Zeughauses in Stettin wurde zwar öfters gefordert, doch auf dem Landtage zu Stettin 1616 wieder ausgesetzt und der Herzog gebeten, die Theilung des gemeinen Zeughauses zu befördern. Auf dem gemeinen Landtage zu Wollin 1619 schlugen die stettinschen Abgeordneten von neuem die Theilung des gemeinen Zeughauses zu Wolgast oder die Verlegung desselben an einen gelegenern und sichern Ort, wie dies in dem Erbvertrage festgesetzt sey, vor, aber die Wolgaster wollten sich zu dieser Veränderung nicht bequemen. Man beschloß daher in diesem Jahre in dem Herzogthume Stettin auf dem Schlosse zu Stettin, wo sich schon ein besonderes Gebäude befand, ein neues Zeughaus anzulegen. Der Herzog forderte die Städte auf, so wie dies die wolgastschen Städte gethan hatten, aus ihren Zeughäusern entweder ein Paar Stück Geschütz oder wenn sie diese nicht entbehren könnten, so viel Metall von alten zerbrochenen Stücken zu liefern und die Arbeit des Gießers zu

bezahlen. Die Städte versprachen zwar nach Vermögen, zur Errichtung desselben beizutragen, aber äußerten auch, daß, wenn es so vollkommen wie das Wolgastsche werden sollte, dies auf dem gemeinen Landtage bewilligt werden müßte. Auch drang man 1620 von neuem auf die Theilung des wolgastschen Zeughauses.

Das Pulver wurde im Lande selbst gemacht und Salpeter konnte überall gegraben werden; doch mußte der Grundherr zuvor ersucht, die Aecker und Zimmer wieder in den vorigen Stand gesetzt und diese Erlaubniß mit Pulver vergütigt werden. Dies beschloß man auf dem Landtage zu Stettin 1616. Besonders mußten die fürstlichen Aemter Salpeter geben; die im Herzogthume Stettin gaben 48 Centner. Im Jahre 1620 wurde von neuem verordnet, daß in den fürstlichen Aemtern Salpeter gegraben und in den Städten Salpetersieder angesetzt und die Ausfuhr des Salpeters verboten werden sollte.

An Errichtung von Provianthäusern wurde erst während des dreißigjährigen Krieges gedacht; obgleich die Verpflegung der kaiserlichen Soldaten dieselbe schon nothwendig gemacht hatte, so verzögerte sich doch auch diese Sache, bis der König von Schweden Gustav Adolph vermöge der Quartierordnung, die er mit dem Herzoge von Pommern am 30. August 1630 machte, auf die Errichtung von Provianthäusern drang, wozu die Städte auf ihre Kosten die Gebäude unterhalten, der Proviantmeister oder Commißofficier aber von dem Könige besoldet werden sollte.

Staats-Einkünfte.

Die Einführung der Kirchen-Verbesserung hatte auf die Verbesserung und Erhöhung der Staats-Einkünfte einen bedeutenden Einfluß. Die Aufhebung der Klöster

und Einziehung der Klostergüter vermehrte merklich die Einkünfte der Fürsten, da nun ihre Domänen-Güter so ansehnlich vermehrt und einige Aemter von großem Umfange gestiftet wurden. Schade nur, daß der reine Gewinn von den Aemtern nicht so beträchtlich war, als sie bei einer bessern Verwaltung — denn sie wurden unter der Aufsicht von Amtshauptleuten administrirt — und bei einer einträglichern Bewirthschaftungs-Methode hätten abwerfen können. Noch ein Uebel kam hinzu; die Apanage der vielen Prinzen und die Leibgedinge so vieler Wittwen entzog den Fürsten allmählig viele Einkünfte aus den abgetretenen Aemtern und dieser Verlust wurde immer empfindlicher, je größer die Ausgaben, und je glänzender und kostspieliger nach dem Beispiele anderer Fürsten die Hofhaltung wurde. Nicht zu erwähnen, daß noch immer viele Güter und Einkünfte an Hofbedienten auf Lebenszeit oder erblich verschenkt oder gegen die kaiserlichen Befehle verkauft, verschenkt oder verpfändet wurden.

Die Einziehung solcher veräußerten Güter wurde auf dem Landtage 1592 beschlossen: „ein jeder sollte die Kontrakte und Titel, welche er darüber hätte, zu ediren schuldig seyn und über deren Bestand und Kraft sollte von der Regierung und den Landständen geurtheilt werden.“ Abermals wurde dies auf dem Landtage 1595 beschlossen und zugleich den Inhabern, welche ihre Urkunden eingebracht hatten, nach Befinden befohlen, die Güter liegen zu lassen und nicht zu gebrauchen. Von neuem wurde 1614 festgesetzt, daß allen, welche fürstliche Tafel- und geistliche Güter im Besitze und Gebrauche hätten, durch ein Edikt auferlegt werden sollte, mskultirte Kopieen von ihren Verschreibungen, Kontrak-

trakten und Conceſſionen innerhalb 3 Monaten bei Strafe der Einziehung der Güter in die Kanzelei einzubringen, dann den fürſtlichen Beamten die Nachricht von denſelben beizuſchaffen und endlich ſollten die Landräthe zuſammenberufen werden, um die Verſchreibungen zu verleſen und ihr Bedenken zu eröfnen, wie mit jedem verfahren werden ſollte. Auch verſprachen die Fürſten ohne der Landräthe Wiſſen und Rath keine fürſtlichen Tiſch- und geiſtlichen Güter zu veräußern und warnten jeden bei Strafe ihrer Ungnade ihnen ſolches anzumuthen. Dieſe Verordnung wurde 1622 — 1626 wiederholt.

Die fürſtlichen Aemter ſtanden unter der Aufſicht eines Hauptmanns (Amtmanns, fürſtlichen Voigts), dem beſonders die Jurisdiktion und Polizeiſachen, und eines Rentmeiſters, dem die Berechnung aller Einnahmen und Ausgaben anvertrauet war. Die Hauptleute wurden aber auch noch zu Berathſchlagungen, Verſchickungen und Commiſſionen in und außerhalb Landes gebraucht.

Unter der Regierung Bogislavs XIV. wurde, obgleich dem neuerrichteten Ober-Direktorium die obere Aufſicht über das ökonomiſche Weſen mit anvertrauet worden war, doch wegen der Wichtigkeit des Oekonomie-Weſens und zur Erhaltung der Polizei am 17. September 1627 zu den ökonomiſchen Angelegenheiten noch ein beſonderes Kollegium von Geheimen- und Kammer-Räthen bei Hofe errichtet, welches ſowohl die fürſtliche Haus- und Hofhaltung, alſo auch die fürſtlichen Patrimonial-Güter verwalten und über die Einnahme und Ausgabe bei Hofe und in den Aemtern die Direktion führen ſollte. Dieſes Kollegium beſtand aus fünf Kammerräthen und einem

Sekretär. z) Aber 1634 wurde die General-Aufsicht über das ökonomische Wesen dem gemeinen Statthalter und dem Kollegium der Regierungsräthe unterworfen; zugleich 2 Schloßhauptleute aus beiden Regierungen und Residenz-Aemtern als Stettin und Wolgast gesetzt, welche die specielle Aufsicht über die beiden Aemter in beiden Regierungen mit Zuziehung und Vorwissen des Statthalters und der Regierungsräthe führen und die Verwaltung der Aemter anordnen sollten.

Die Einkünfte der Aemter waren damals noch sehr geringe; sie bestanden theils aus feststehenden Abgaben, als Geldpächten, Bede und Ablagergeldern, theils aus steigenden und fallenden Hebungen von den Zöllen, Wasserpächten, aus den Wäldern an Holz-, Mast- und Beutegeld, a) von den Brüchen, Erbschichtungen und andern, theils aus dem, was die Dörfer und Ackerwerke an Naturalien geben mußten. Sehr häufig war die Ausgabe größer, als die Einnahme; daher war es den Fürsten unmöglich von ihren Domänen und andern sehr geringen Einkünften ihren Hofstaat zu unterhalten und alle Regentenlasten von denselben zu tragen. Sie mußten nothwendig Schulden machen, welche die Unterthanen bezahlen sollten. Zwar drangen die Landstände häufig auf Visitation der Aemter und Abschaffung aller Mißbräuche; aber wenn gleich die Aemter bisweilen visitirt

---

z) Dähn. III. 66—70.

a) d. i. der Immen oder Bienenzins für die Erlaubniß, den Honig der wilden Bienen in den fürstlichen Wäldern auszunehmen.

wurden, so blieb es doch gewöhnlich bei den alten Unordnungen und die Unterthanen mußten Summen aufbringen, um das Minus zu ersetzen und die Schulden zu tilgen. In diesem Zeitraume vermehrten sich die ausserordentlichen Beiträge der Landeseinwohner, besonders seit der Einquartierung der fremden Truppen während des dreißigjährigen Krieges.

Vor dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts waren der Veranlassungen zu außerordentlichen Beiträgen sehr wenige. Bei Vermählung einer fürstlichen Prinzessin oder wenn etwa der Fürst in Noth gerieth, oder außerordentliche Staatsausgaben vorfielen, bewilligten die Landstände Beisteuern aus dem Vermögen der Unterthanen. Als aber Pommern seit dem Grimnitzer Vertrage mit dem Churfürsten von Brandenburg 1529 ein unmittelbarer Stand deutschen Reichs wurde und nun Sitz und Stimme ungehindert auf den Reichstagen ausübte, da vermehrten sich die Ausgaben der Fürsten, zu welchen ihre Einkünfte aus den Domänen nicht mehr hinreichten. Mancherlei Reichssteuern, welche sich besonders nach dem Reichstage zu Regensburg 1594 merklich vermehrten, mußten von den Unterthanen zusammengebracht werden. Ueberdies glaubten die Fürsten zur Erhöhung ihres fürstlichen Ansehens es nun den andern deutschen Reichsfürsten an Aufwand gleichthun zu müssen und dann wurden sie auch in so manche Angelegenheiten des deutschen Reichs und in Kriege verwickelt, welche die Kräfte der Fürsten überstiegen und die Beihülfe der Unterthanen nothwendig machten.

In Pommern war folgende Art, Landsteuern einzufordern, üblich: in den Städten wurde das Geld von Häusern, Buden und Kellern, auf dem Lande, theils von

Hufen, und zwar nach Häger-, Land- und Hakenhufen, theils von den Krügen, Schmieden und Mühlen, welche einer Hakenhufe gleich geschätzt wurden, theils von Kathen, welche die Hälfte einer Hakenhufe entrichteten, eingesammelt. Anfangs wurde in den Städten ein Haus einer Landhufe gleich geschätzt; aber die Ritterschaft drang in der Folge darauf, daß ein Haus einer Häger-, eine Bude einer Land- und ein Keller einer Hakenhufe gleich geschätzt werden sollte, und allmählig mußten sich auch die Städte dieses gefallen lassen. Oft kam die Frage zur Sprache: Ob nicht eine andere Besteurungsart für alle Stände weniger lästig und drückend wäre? aber viele Jahre verflossen, ehe man andere Besteurungsarten einführte. Zwar wurde außer der gewöhnlichen Besteurungsart nach Hufen und Häusern einigemale, seitdem zu den Türkensteuern der gemeine Pfennig, eine Vermögenssteuer angeordnet worden war, nach dieser Besteurungsart die Türkensteuer zusammengebracht; aber die Landstände blieben nicht lange beim gemeinen Pfennige, sondern forderten bald wieder die Türken- und Reichssteuern nach ihrer alten Besteurungsart ein.

Eine andere Streitigkeit betraf die Freiheit der Ritterhufen von allen Steuern, welche von den Edelleuten noch mehr gemißbraucht wurde, als sie die Bauerhöfe und steuerbaren Höfe unter sich brachten, Ackerhöfe, Schäfereien und Vorwerke daraus machten oder neue Rittersitze anlegten und von allem diesem keine Landsteuern geben wollten, weil sie diese zu den Ritterhufen zogen. So wurde die Last für die Städte drückender und hatte auch eine Verminderung der Landsteuern zur Folge. Dazu kam noch, daß die Schloßgesessenen behaupteten, daß ihre Städte und Flecken von den Steuern

befreiet wären. Den vielfältigen Klagen abzuhelfen, wurde mehrmals beschlossen, daß die Hufen, Landsteuern, Roßdienste und Folge richtig und gleich gemacht werden sollten; aber nie wurde diese Sache beendigt.

Die Türkensteuern gaben die Veranlassung, einen Landkasten zu errichten, in dem der gesammelte Vorrath aufbewahrt wurde, anfänglich nur zu den Reichs- und Kreissteuern, nachher aber auch zur Landesnoth. Auf dem Landtage zu Treptow 1545 wurde beschlossen, daß zur Aufbringung des gemeinen Pfennigs wider die Türken ein Landkasten zu Stettin oder Stargard errichtet und angesehene Personen aus allen Ständen zu Obereinnehmern ernannt werden sollten; auch Untereinnehmer wurden bestellt und der Kasten mit 4 guten Schlössern versehen; jeder Obereinnehmer hatte einen Schlüssel. In den Landkasten wurden, außer der Fräuleinsteuer, alle Steuern eingebracht, doch wurden die Reichs- Kreis- und Landsteuern, damit sie nicht bei der Einnahme und Rechnung vermischt würden, jede in einen besondern Kasten gebracht. Zur Ernennung der Obereinnehmer, b) die aus allen 3 Ständen verordnet wurden, vereinigte sich der Landesfürst mit den Ständen. Im Jahre 1623 wurde eine Landkastenordnung gemacht und dem Obereinnehmer 1 oder 2 Mandatarien zugeordnet. In Vorpommern war der Landkasten bisweilen zu Greifswalde, bisweilen zu Anclam. Ohne der Landschaft Bewilligung durfte kein Geld aus dem Landkasten genommen werden,

b) Zur Direktion des Landkastens zu Stettin wurden 156[illegible] Heinr. Normann Stiftsstatthalter zu Anclam und [illegible] der des Landkastens der Dekan Jakob Kreiß ernannt.

selbst die Herzoge konnten darüber nicht disponiren. Register und Rechnung führen die Mandatarien und übergeben sie den Obereinnehmern. Aber zur Abnehmung der Rechnung c) wurden von dem Herzoge ein Hofrath und aus den 3 Ständen einige Personen mit gemeiner Beliebung verordnet. Fanden sich Mängel beim Landkasten, so wurde eine Visitation vorgenommen und aus allen 3 Ständen gewisse Personen dazu deputirt, deren Bericht dem Herzoge und den Ständen übergeben wurde; dann wurde ein Abscheid verfaßt, der aber vor der Publikation von den Landräthen revidirt wurde. Die Schloßgesessenen vom Adel und die Städte brachten die Steuern unmittelbar in den Landkasten, die andern Edelleute und ihre Unterthanen, wie auch die Amtsstädte und Flecke überreichten sie den Amtshauptleuten und Rentmeistern,

---

c) Nach der vom Jahre 1624 vom Stargardschen Landkasten aufgenommenen Rechnung war die

Einnahme	60,213 Fl.	25 Gr.	5 Pf.
Ausgabe	48,118 .	5 .	10 .
Vorrath	12,094 Fl.	19 Gr.	8 Pf.

Ueber den Ausgaben waren 600 Fl. Verehrung an den D. Dan. Cramer für die Dedication des 3. tom. oper. bibl. berechnet. Im Jahre 1625 war die

Einnahme	53,633 Fl.	11 Gr.	4 Pf.
Ausgabe	34,605 .	8 .	— .
Vorrath	19,028 Fl.	3 Gr.	4 Pf.

Im Jahre 1634 befand sich nach aufgenommener Rechnung eine Mehrausgabe von 3198 Fl. 9 Gr. 19 Pf. und im Jahre 1635 eine Mehrausgabe von 983 Fl. 3 Gr. 12 Pf.

welche sie dem Obereinnehmer übergaben. Die Stände, welche von Alters her eine gewisse Quote in den Landsteuern hatten, brachten sie ohne Register ein, deren Anschlag aber auf keine gewisse Quote gerichtet war, vermittelst Register und Specificationen.

Es gab verschiedene Arten von außerordentlichen Steuern. Die älteste war die Fräuleinsteuer, welche entrichtet wurde, wenn der Fürst seine Tochter oder Schwester vermählte; zu dieser mußten die fürstlichen Güter mitsteuern und die Bauern in den fürstlichen Aemtern noch besonders eine Küchensteuer an Geld, Hafer und Vieh erlegen. Seitdem die außerordentlichen Ausgaben der Fürsten sich vermehrten und die gewöhnlichen Einkünfte derselben nicht mehr hinreichten, diese selbst zu bestreiten, so nahmen die Fürsten die Kasse ihrer Landstände häufig in Anspruch; besonders wurden häufig zur Tilgung der fürstlichen Kammerschulden Landsteuern ausgeschrieben. In der stettinschen Regierung mußten die Landstände während der Regierung des Herzogs Johann Friedrich eine sehr bedeutende Summe zusammenbringen. Aber bei aller Bereitwilligkeit zu helfen, wurde doch die Schuld nie völlig getilgt und oft brachten die neuen Regenten aus ihrer Apanage oder aus dem Bisthume Camin noch eigne Schulden mit, welche die Kammerschulden noch erhöheten. Auch die Reichs-, Kreis- und Türkensteuern wurden häufig genug ausgeschrieben und hier war eine allgemeine Beschwerde, daß das Herzogthum Pommern und Bisthum Camin in dem Anschlage 1521 auf dem Reichstage zu Worms zu hoch gesetzt worden sei, indem man nur auf die Größe und den Umfang des Landes gesehen, und nicht auf die Beschaffenheit und den Ertrag desselben Rücksicht genommen hätte. Die

Fürsten bewirkten endlich eine Moderation des Reichsanschlages. Zuletzt mußten die Fürsten noch zur Unterhaltung des Reichskammer-Gerichts Kammerzieler entrichten, doch geschah dies aus des Fürsten eigener Kammer, denn die Landstände übernahmen nicht diese Abgabe.

So beträchtlich schon immer die Abgaben der Unterthanen gewesen waren, so häuften sie sich doch unbeschreiblich, als seit 1627 Pommern von den kaiserlichen Truppen besetzt wurden und seit 1630 die schwedischen Heere unterstützt und eine schwedische Garnison im Lande unterhalten werden mußte; ja Pommern selbst einigemale der Schauplatz des Krieges wurde. Zur Aufbringung der unermeßlichen Summen, welche die Unterhaltung und Verpflegung aller dieser Truppen kostete, reichte die gewöhnliche Art nach Häusern oder Hufen oder nach Vermögen zu steuern, nicht mehr hin. Jetzt sahe man sich genöthigt, zu den Mitteln, gegen deren Einführung man sich so lange und so gewaltsam gesträubt hatte, zu Ranksteuern, Waaren-Zulagen, Kopfsteuern und andern seine Zuflucht zu nehmen. Welche Bewegungen hatte es nicht erregt, als schon die Herzoge Barnim und Philipp I. 1556 sich vom Kaiser Karl V. ein Privilegium ertheilen ließen, auf in- und ausländisches Getränk, auf Malz, Gerste und Bier eine Accise legen zu dürfen; aber wie weit allgemeiner und heftiger verbreitete sich die Erbitterung, als der Herzog Johann Friedrich 1588 die Einführung der Accise (der Trank-Scheffel- und Waarensteuer) mit Gewalt durchzusetzen drohete? Die Landstände appellirten an den Kaiser und setzten den Proceß beim kaiserlichen Kammergerichte fort, bis der Herzog nachgab. Nur die äußerste Noth, als sich während des dreißigjährigen Krieges Steuern auf

Steuern häuften und die Armuth die alte Steuerart nicht mehr ertragen konnte, besonders als seit 1627 die kaiserlichen Truppen verpflegt werden mußten, konnte die Landstände bewegen, in diese ihnen bisher so verhaßte Steuerart einzuwilligen und eine Trankſteuer auf Wein, Meth, Bier und andere ſtarke Getränke und eine Kollekte auf allerlei Waaren und Viktualien, welche im Lande consumirt und ausgeführt wurden, anzuordnen. Zwar ſollten dieſe nur dienen, der gegenwärtigen Noth abzuhelfen; allein die Umſtände verbeſſerten ſich ſobald nicht, daß die alte Beſteurungsart wieder hinreichte und ſo blieb dann nicht nur dieſe Einrichtung, ſondern ſie wurde immer mehr erweitert.

Zu der Vermögensſteuer mußte man ſeit 1627 und im Wolgaiſchen zu einer allgemeinen Kopfſteuer ſeit 1632 ſeine Zuflucht nehmen; und zu dieſen kamen noch Vieh- und Mühlenſteuern hinzu.

Die Einkünfte der Landesfürſten aus den Regalien waren nicht ſehr einträglich. Zu ihnen gehörten die Zolleinkünfte, Gunſtgeld, eine Abgabe für die Erlaubniß, das auf den Viehmärkten gekaufte Vieh außerhalb Landes zu treiben — und die Licenten, welche der König Guſtav Adolph 1632 einführte. Um ihm die ſchweren Koſten, welche er zur Rettung und Beſchützung der pommerſchen Länder anwenden mußte, zu erleichtern, wurde auf den Strömen und in den Seehäfen ein gewiſſes Defenſions-Geld, das man Licenten nannte, erhoben. Von dieſen erhielt der Herzog 1 Procent und der König $3\frac{1}{2}$, dieſer ſetzte die Einnehmer, jener den Gegenſchreiber. Zwar ſollte dieſe Abgabe nur ſo lange dauern, als die Nothwendigkeit es erforderte, oder bis der Friede geſchloſſen wäre; aber auch ſie blieb immerwährend. Die Einnah-

me war bedeutend; sie betrug nach einer sechsjährigen Fraktion von 1642 — 1647 allein aus dem Herzogthum Stettin 60,000 Rthlr. und 1634 bezahlten die Kaufleute in Stettin allein 38,000 Rthlr. an Licenten, allein sie schrieben auch den Verfall ihres Handels den übermäßig hohen Licenten zu.

Die Einkünfte von den Gerichten wollte der Herzog Johann Friedrich besser benutzen, als bisher geschehen war, denn im Jahre 1588 verlangte er von mehrern Städten, in welchen der Herzog bisher den dritten Antheil am Stadtgerichte gehabt hatte, die Hälfte des Gerichts. Dies gab zu vielen Streitigkeiten Anlaß und diente am Ende doch zur Erhöhung der fürstlichen Einkünfte, denn gern bezahlten die Städte, um nur aus der Verbindung mit dem fürstlichen Stadtrichter zu kommen, für die Erlaubniß, sich selbst einen Stadtrichter in ihrer Hälfte setzen zu können, eine jährliche Recognition und überließen dem Fürsten die andere Hälfte.

Das Jagdrecht bemühte sich Johann Friedrich zu erweitern, denn es sollte ihm das Recht, das hohe Wild zu fangen und zu erlegen, allein vorbehalten bleiben; doch war hier nicht sowohl die Absicht, seine Einkünfte zu vermehren, als seine Jagdbelustigungen zu erhöhen, denn er war ein leidenschaftlicher Jäger und so schlummerte dann auch die Streitigkeit ein, als Fürsten zur Regierung kamen, welche weniger die Jagd liebten.

Die Klagen über Einführung schlechter, besonders kleiner Münzen und über die Ausführung guter nahm in diesem Zeitraume immer mehr zu; besonders häuften sich diese Beschwerden zur Zeit des dreißigjährigen Krieges, als das Kipper- und Wipperwesen so übermäßig zunahm. Man setzte den Werth der fremden Münzen gegen die

Münzwesen.

einheimischen herab, damit sich der Gewinn bei Einführung fremder geringhaltiger Münze verminderte; man verbot aufs strengste die Ausfuhr der guten, besonders groben Münze, als harter Thaler; doch alle Bemühungen waren vergebens. An Berathschlagungen über Verbesserung des Münzwesens fehlte es auf den Landtagen nicht und so manche Schlüsse wurden in dieser Hinsicht abgefaßt; allein der Erfolg entsprach nicht immer den guten Absichten. Selbst in den beiden Herzogthümern waren die Münzen nicht immer von gleichem Werthe und konnten es wegen des Handels mit dem benachbarten Reiche, als des Herzogthums Stettin mit Polen, des Herzogthums Wolgast mit Meklenburg und den Hansestädten, wo es entweder andere Münzen gab oder ein anderes Verhältniß zwischen den Münzen in Ansehung ihres Werths statt fand, auch wohl nicht sein. War schon in Pommern der Werth der Münzen verschieden, wie weit mehr mußte dies in den mehrern hundert großen und kleinen Staaten in Deutschland seyn; hier fühlte man das Bedürfniß eines gleichförmigen Münzwesens eben so lebhaft. Man vereinigte sich zwar 1559 auf dem Reichstage zu Augsburg über eine besondere Münzordnung; aber einsichtsvolle Männer sahen schon damals ein, daß das Verhältniß zwischen Gold und Silber — und dies muß ja den Grund von allen Münzordnungen ausmachen — in einem so großen Reiche, wie Deutschland ist — unmöglich überall das nemliche seyn könne; auch wurde diese Münzordnung von den wenigsten Ständen und nicht einmal von dem Kaiser selbst in Ansehung seiner Erbländer genau beobachtet. Zwar sollten auch den Kreisen und Landschaften ihre besondern Münzen unbenommen bleiben, doch mußten sie nach dem Gehalte und Werthe

der Reichsmünzen geordnet werden. Ganze, halbe und Ortsthaler nebst andern in dem Münzedikt geordnete Stücken und Sorten sollten in gleicher Güte gemünzt werden. Diese Sache brachten die Herzoge in beiden Regierungen auf dem Landtage zu Treptow an der Rega 1566 zur Sprache und es schien ihnen ein Ernst zu seyn, sich genau nach dem Münzedikt zu richten. Besonders verlangten sie der Stände Gutachten, ob man, da es sich nicht schicken wolle, den Thaler einzeln Stückweise nach den in Pommern üblichen Landsorten auszugeben, bei dem Usual-Gulden als 48 sundischen Schillingen, die 60 Kreuzern gleich waren, bleiben oder ihn so verändern wolle, daß künftig ein sundischer Schilling nicht höher als 1 Kreuzer und also 60 Kreuzer oder sundische Schillinge einen Usual-Gulden und dann 15 Kreuzer oder Schillinge einen Ortsgulden, 20 eine sundische Mark und so weiter 68 Thaler gelten und nichts desto weniger 12 sundische Pfennige auf einen Kreuzer geschlagen werden sollten. Einem Ausschusse sollte die Entscheidung überlassen werden. Eigene Münzen nach der Münzordnung schlagen zu lassen, erlaubten noch nicht die Umstände; auch war man auf dem Münz- und Probations-Tage im niedersächsischen Kreise 1569 noch zweifelhaft, ob man die gewöhnlichen Münzsorten doppelte, ganze und halbe Schillinge sogleich abstellen oder noch 1 — 2 Jahre fortdauern lassen sollte. Daher wurde 8 Personen aus beiden Regierungen aufgetragen, mit den Wardierern den rechten Werth dieser Münzsorten und alle andere grobe und kleine Münzen, die im Lande gangbar waren, zu untersuchen und zu bestimmen, sie aber doch etwas geringer zu setzen, als sie an sich selbst werth wären, damit, wenn solche Münzen an andern Oertern durch

Wechsel oder Rechnung theurer ausgebracht werden könnten, diese Länder derselben nicht ganz entblößt würden und daran Mangel leiden dürften. Zugleich nahm man bei dieser Verordnung auf den Fall Rücksicht, wenn der niedersächsische Kreis kleine neue Münzsorten sollte schlagen lassen und jene kleinen in geringern Werth gesetzten Münzen dann häufig ins Land kommen sollten, daß diese mit geringerem Verlust ausgegeben, dann zerbrochen und in den Tiegel gebracht werden könnten. Noch wurde auf diesem Landtage beschlossen, daß, ehe man neue Münzen zu schlagen im Stande wäre, keiner bei Bezahlung von kleinen Münzsorten, wenn die Schuld gering wäre, mehr als den 4ten Pfennig, beliefe sich aber die Schuld auf 100 Gulden nicht mehr als 4, unter 50 Gulden 2 und von 25 Gulden nur 1 Gulden nehmen dürfte; das übrige sollten Gläubiger und Käufer mit Gold, ganzen, halben und Ortsthalern bezahlen. Diese 8 Personen sollten genau erwägen, wie am besten die Reichs-Münzordnung zum Vortheile des Landes befolgt werden könnte; ihr Bedenken sollte dem Ausschusse zur Erwägung vorgelegt werden. Endlich wurde beschlossen, wenn der niedersächsische Kreis die alten kleinen Münzsorten noch ferner behalten, und in Pommern durch den ihnen bestimmten Werth an kleinen Münzen Mangel entstehen sollte, man aber Bedenken trüge, den gesetzten Werth wieder zu erhöhen, daß man dann den Kreis um die Erlaubniß bitten wollte, eine gewisse bestimmte Anzahl von 10 — 15,000 Rthlr. an Pfennigen, Vierchen, Witten und sundischen Schillingen nur für Pommern schlagen zu dürfen. Man hofte, der Kaiser würde die besondere Lage Pommerns berücksichtigen, da das Land mit den benachbarten 3 Königreichen Schweden, Polen und Dän-

nemark am meisten Handel und Gewerbe triebe, welche der Münzordnung nicht unterworfen wären, sondern ihre eigenen Reichsmünzen gebrauchten; auch wäre ja Pommern nicht mit Silberbergwerken versehen. d)

Der Thaler hatte nicht gleichen Werth in beiden Fürstenthümern; im wolgastschen Fürstenthume galt er nur 31 SSßl. im stettinschen 32. Die wolgastschen Herzoge ersuchten 1563 den Herzog Barnim, den Thaler auch dort auf 31 SSßl. fällen zu lassen; aber die Landstände wollten nicht darin willigen. Dieser verschiedene Werth eines Thalers in beiden Fürstenthümern wurde auf dem gemeinen Landtage zu Treptow 1566 von neuem festgesetzt; und auf dem Landtage zu Treptow 1585 wurde, da die guten einheimischen Thaler häufig ausgeführt wurden, die Frage aufgeworfen, ob derselbe nicht auf 33 Schillinge zu setzen wäre?

Der Armuth zum Besten hatte man im Wolgastschen kupferne Pfennige gemünzt. Bald kamen auch der fremden, als meklenburgischer, stettinscher, lübeckscher, hamburger und anderer Pfennige in so großer Anzahl ins Land, daß weder die Armuth ihre nothwendigen Bedürfnisse sich für dieselben anschaffen konnte, noch die Handwerker sie annehmen wollten, weil sie dieselben nicht wieder loswerden konnten. Daher verbot e) Herzog Bogislav XIII. als Vormund des jungen wolgastschen Herzogs Philipp Julius alle fremde Pfennige; das Münzen der Pfennige sollte eine Zeitlang aufhören, die Pfennige aber, welche im Wolgastschen und Stettinschen

---

d) Dähnert I. 526 — 527.

e) Dähn. III. 645 — 699.

geschlagen worden, in beiden Regierungen angenommen, doch bei Zahlungen unter 10 Gulden nur der 10te Theil mit Pfennigen entrichtet, Hauptsummen und Zinsen, so wie Reichs-, und andere Landsteuern zu jeder Zeit in Thalern oder andern groben Münzen erlegt werden. Der Herzog Philipp Julius verglich sich f) am 10. Mai 1606 mit Stralsund wegen der großen Menge der kupfernen Pfennige; man wollte nicht nur andere, da die alten nicht mehr recht gangbar wären, sondern auch Vierchen und Witten schlagen; doch sollten der kupfernen Pfennige im Wolgastschen überhaupt nicht mehr als für 2000 Gulden und zwar von dem Fürsten für 1200, von Stralsund für 800 Gulden und auf jenen der Greif, auf diesen die Strahle geprägt, Vierchen und Witten aber nach der Reichsordnung und dem Rostockschen Vertrage von 1504 geschlagen werden. Noch versprach der Fürst auf Verlangen der Stadt Stralsund, alle kupferne Pfennige vor seinen und den Stralsunder Kirchen und Gotteshäusern einwechseln und umschmelzen zu lassen und die seinem Vormunde schon bewilligte Steuer in kupfernen Pfennigen von den Stralsundern anzunehmen. Im Herzogthume Stettin wurde auf dem Landtage zu Stettin im October 1604 festgesetzt, daß das Münzen der kleinen Pfennige eingestellt, Witten und Vierchen jedoch zum Besten der Armuth gemünzt werden sollten. Darauf verbot der Herzog Philipp Julius 1620 auch die neugemünzten Schreckenberger und Silbergroschen; eben das that der Herzog Franz in Ansehung der in den nächsten 3 Jahren neugemachten Silbergroschen, weil sie gar zu gering waren und beinahe den dritten Theil ihres Ge-

f) Dähnert II. 35.

wichts nicht erreichten, doch wurden die in Polen und im obersächsischen Kreise geschlagenen ausgenommen. Im folgenden Jahre 1621 bestimmte Philipp Julius den Werth der groben göldnen und silbernen Münzen und verbot alle kleinen Münzen, welche von geringerm Gehalte und Schrot, als die in Pommern geschlagenen, wären, und versprach, damit kein Mangel an kleinen Münzen wäre, eine bestimmte Summe von lübischen und wendischen Schillingen und Witten nach des Reichs Schrot und Korn münzen zu lassen. Die neuen doppelten Schillinge wurden in diesem Jahre von Philipp Julius widerrufen und da die einfachen Schillinge und Witten, welche er auf seiner Münze zu Franzburg hatte schlagen lassen, aufgewechselt, aus dem Lande geführt und ihrer so wenige verhanden waren, daß der Mangel an Scheidemünze fühlbar wurde und die Armuth besonders beim Bier- und Brodkaufe sehr litt, so verordnete g) der Herzog am 22. September 1621, weil jetzt nicht sogleich kleine Münzen geschlagen werden könnten, daß die pommerschen Pfennige in der fürstlichen Landrenterei und sonst bei Gotteshäusern, in Städten und auf dem Lande, die der Herzog Ernst Ludwig hatte münzen lassen, ferner gelten sollten und eingewechselt werden könnten; doch sollten solche Pfennige niemand haufenweise aufgebürdet, sondern nur bei einzelnen Ausgaben gebraucht, bei großen Summen aber nicht über einen pommerschen Gulden aufgedrungen werden.

Das Geldwechseln (Agiotiren) wurde damals übermäßig getrieben. Alte silberne und goldene Münzsorten,

---

g) Dähnert III. 646 — 654.

wenn sie in hohen Summen aufgewechselt waren, wurden gesteigert und für hohes Agio wieder verwechselt; die kleinen Münzen, welche im Auslande im hohen Werthe standen, wurden haufenweise ausgeführt. Dagegen ergingen Verbote der Fürsten; aber dadurch nahm weder die Einführung schlechter Münzsorten ab, noch hörte die übermäßige Steigerung der guten groben Münzsorten auf. Ganz offenbar wurde mit den Münzen Wucher getrieben und dies bewog den Herzog Philipp Julius am 10. Mai 1622 zu Wolgast eine Münzordnung h) bekannt zu machen. Auch Bogislav XIV. schärfte am 28. Mai 1622 seinen Unterthanen ein, alle Aufmerksamkeit auf das Kippern und Wippern und auf die Auswechsler zu Münzen zu richten und gab andere ähnliche Verordnungen und endlich am 1. Febr. 1623 eine Münzordnung. i)

Nach Vereinigung der beiden Herzogthümer hätte Bogislav XIV. gern nur eine Münzstätte, die bei seinem Hoflager wäre, statt finden lassen, damit man auf die Münzsorten eine bessere Aufsicht führen könnte; aber die Stände des wolgastschen Herzogthums baten 1629 um Beibehaltung der Münzstätte in dieser Regierung, jedoch daß kein gemünztes Metall, sondern Reichs- ganze und halbe, und Ortsthaler ganze und halbe nach Reichs-Schrot und Korn an beiden Orten gemünzt würden.

Verhältniß zum deutschen Reiche.

Seit dem Grimnitzer Vertrage mit Brandenburg 1529 waren nun die Herzoge von Pommern unstreitig deutsche Reichsstände. Mit allen üblichen Feierlichkeiten wurden sie von den Kaisern mit allen ihren Ländern be-

h) Dähnert III. 663 — 667.

i) Ebendas. 664 — 669. 672 — 682.

lehnt; sie besuchten entweder selbst oder durch ihre Gesandten die Reichstage, nahmen an allen Kreistagen im obersächsischen Kreise Antheil und hatten überall Sitz und Stimme; aber sie mußten nun auch ihrer Länder wegen alle Reichssteuern und Anlagen übernehmen, Truppen stellen oder Geld einsenden.

In Ansehung des Ranges bei den Sitzungen fehlte es nicht an Streitigkeiten mit verschiedenen deutschen Reichsfürsten, besonders mit Hessen, Baden und Meklenburg. Die Herzoge verlangten den Vorsitz vor Land- und Markgrafen und vor den jüngern Herzogen, als den zu Meklenburg, Jülich, Cleve und Würtemberg, da sie schon 1181 zu Herzogen des deutschen Reichs ernannt worden wären und von mehrern Kaisern bis auf Ludwig den Baier ihre Regalien, Lehne und alle fürstliche Hoheitsrechte empfangen hätten, und obgleich der Kaiser Ludwig der Beier verlangt hätte, daß sie von seinem Sohne dem Churfürsten von Brandenburg Ludwig ihre Lehne und Regalien empfangen sollten, so hätten die Herzoge doch darin nicht gewilligt. Ueberdies hätte ja der Churfürst sich selbst der Begnadung begeben und die Herzoge Otto und Barnim von Stettin wären dem deutschen Reiche wieder einverleibt und ihnen ihre Regalien und Lehne vom Kaiser verliehen worden. Erst zur Zeit des Kaisers Friedrichs III. nach dem Aussterben des herzoglich-stettinschen Hauses hätte Churfürst Friedrich von Brandenburg den Kaiser zu dem Wahne verleitet, daß das stettinsche Herzogthum dem Kaiser erledigt wäre und daher beim Kaiser angehalten, ihn mit dem an Kaiser und Reich gefallenen Herzogthume zu belehnen. Aber immer hätten die Herzoge von Wolgast diesem Irrthume widerstritten und mehrere Kriege wären deswe-

gen entstanden, eben dies wäre auch die Ursache gewesen, warum die Herzoge mehrere Reichsversammlungen nicht besucht hätten, bis endlich zu Grimnitz alle Streitigkeiten verglichen wären. Dies alles könne ihrem Sitzungsrechte keinen Eintrag thun. Die Herzoge von Meklenburg und Jülich wären erst im 14ten und die von Cleve und Würtemberg im 15ten Jahrhundert zu Herzogen erhoben worden. Außerdem leiteten die Herzoge ihr Vorsitzrecht aus des heiligen römischen Reichs Erzjägeramter her, das sie wegen des Fürstenthums Rügen bekleideten; denn, da alle Personen fürstlichen Standes zum Reichsrathe gehörten, so müßten unstreitig die Herzoge als Fürsten von Rügen auch mit zum Reichsrathe gehören. Zwar wäre der Herzog von Würtemberg mit der Reichsfahne und Adler beiehnt worden und führe auch das Reichspanier, aber dies könne ihm keinen Vorzug in dem Sitz- und Stimmrechte geben; unter den Herzogen verschaffte nur das Alter und die Würde den Vorrang. Mehrere Jahre bemüheten sich die Herzoge ihre Rechte geltend zu machen, aber endlich mußten sie sich doch zu einer Alternative mit Würtemberg, Hessen und Baden verstehen und zwar einen Tag um den andern über jene 3 oder unter ihnen, nie zwischen ihnen zu setzen. Jetzt verlangten gleichfalls die Herzoge von Meklenburg diese Alternative und aus Liebe zum Frieden und um die Reichsangelegenheiten nicht durch kleinliche Rangstreitigkeiten aufzuhalten, verglichen sich endlich diese 5 Häuser auf dem Reichstage in der Sitzung zu alterniren, doch wurde die Ordnung noch einigemale geändert.

Häufig führten die Herzoge über den erhöheten Reichsanschlag Beschwerden, sie zeigten, daß sie vor andern Ständen des Reichs höher, als die vermögensten und vornehm-

sten Stände mit Anlagen, Diensten und Bürden belegt wären, obgleich die Länder jene, weit fruchtbarer und nicht wie ihre an den Grenzen liegenden Länder den Anfällen der Grenznachbaren ausgesetzt, endlich wegen der weiten Entfernung Pommerns von den Oertern der Reichstagsversammlung die Beschickung derselben mit großen Kosten verbunden wäre. Eine nicht geringe Beschwerde war es auch, daß das Stift Cämin noch besonders mit Reichsanlagen beschwert worden sei, obgleich das Stift keine Güter, keinen Schutz und Begnadung von dem Reiche erhalten habe, sondern ein Theil der pommerschen Landschaft wäre.

Nach der Anlage zu Worms 1521 war Pommern auf 45 Mann zu Roß k) und 207 zu Fuß und Camin auf 9 Mann zu Roß und 42 zu Fuß angesetzt worden. Nach vielen Beschwerden der Herzoge zu Pommern und anderer Reichsfürsten über Prägravation wurde 1544 auf dem Reichstage zu Speier verabschiedet, daß Stände, welche in dem Anschlage zu Worms zu sehr beschwert zu seyn glaubten, ihre Klagen in den Kreisen einbringen und daß aus jedem Kreise 4 Personen nach Worms gesandt werden sollten. Die Herzoge von Pommen übergaben 1544 ihre Beschwerden auf dem Kreistage zu Zerbst und 1548 wurde zu Worms ein neuer Reichsanschlag gemacht. Dieser wurde 1548 zu Augsburg zur Berathschlagung gezogen und diese auf den Reichstagen 1555 und 1556 wiederholt. Nach der verringerten zu Worms 1557 bestätigten Reichsanlage kamen nun auf

---

k) Ein Pferd zu 8 Fl. machte für Pommern und Camin 432 Fl.

Pommern 34 zu Roß und 200 zu Fuß, auf Camin 6 zu Roß und 28 zu Fuß.

Auf dem stettinschen Antheile 17 zu Roß und 100 zu Fuß und eben so viel auf dem wolgastschen betrug für jedes Land monatlich 604 Fl.; für Camin 184 Fl. In diesem Anschlage wurden 12 Fl. aufs Pferd und 4 Fl. auf den Reuter, so wie auch 4 Fl. auf einen Fußknecht gerechnet.

Der Beiträge waren sehr viele. Auf dem Reichstage 1594 wurden 80 Monate bewilligt, diese machten für Pommern und Camin 97,440 Rthlr., 1597 betrugen für sie 60 Monate 73,080 Rthlr. und 1603 für 86 Monate 104,748 Rthlr. Die ganze Summe der Reichssteuern war 275,268 Rthlr.

Extraordinäre Steuern auf den Kreistagen beschlossen 1592 d. 14. Oct. zu Leipzig von 100,000 Rthlr. kommen

auf Pommern	17,193	Rthlr.
1593 d. 13. Oct.	17,193	.
1595 zu Wittenberg	26,796	.
1596 . . .	20,706	.
1597 . Jüterbock	24,360	.
1601 im April	17,193	.
1602 . .	17,193	.
1605 . .	17,193	.
1606 im Aug.	17,193	.
	175,020	Rthlr.
Reichssteuern	275,268	.
Summa der Reichs- und Kreissteuern von 1592 — 1607	450,288	Rthlr.

Die Kammerzieler betrugen für Hinterpommern jedes Ziel . . . 77 Rthlr. 27 Kreuz.
für Camin 23 . 16 .

Simplum 100 Rthlr. 43 Kreuz.
In jedem Jahre 2 Ziele 201 Rthlr.

Die Zahlung geschah aus der pommerschen Landeskasse; das Geld wurde an das Reichspfennig-Meisteramt geschickt.

Zur Unterhaltung des Kammergerichts gab Camin 50 Gulden, ganz Pommern 416 Gulden 42 Kreuzer; zu Baugeldern an der türkischen Grenze Camin 150, Pommern 1250 Gulden. Die Anlage auf den römischen Kaiserzug Karls V. nach Rom betrug für Pommern 1530, für Camin 258 Gulden.

Bisher hatten die Herzoge von Pommern zu dem kaiserlichen Kammergerichte keine Assessoren präsentirt, obgleich dies Recht allen andern Fürsten zugestanden worden war; daher ließ der Herzog Johann Friedrich am 18. März 1577 auf dem Kreistage zu Jüterbock deswegen Vorstellungen thun; allein dieser Sache wurde in dem Kreisabschiede am 23. März nicht gedacht. Darauf suchte der Herzog Ernst Ludwig auf dem Visitationstage zu Speier dieses Recht nach und erhielt zur Antwort: diese Sache gehöre in den obersächsischen Kreis und müßte da vorgestellt werden. Die Herzoge setzten nun auch ihre Vorstellungen auf Kreis- Reichs- und Deputationstagen fort, man fand ihr Gesuch billig, aber dennoch wurde deshalb nichts verabschiedet und so lange das herzogliche Haus regierte, gelangte es nicht zum Gebrauche dieses Rechts.

Ende.

In unserm Verlage sind folgende Werke erschienen, und durch alle Buchhandlungen zu bekommen.

Geschichte
des Ursprungs der Stände
in Deutschland.
Von
Karl Dietrich Hüllmann,
ehemaligen Professor der Geschichte zu Frankfurt a. d. O., dann zu Königsberg in Preußen, und jetzt Professor und Rektor der neuen Universität zu Bonn.
Drei Theile, gr. 8. 1806 — 1808. Preis 3 Thlr. 12 Gr.

Zu einer Zeit, wie die gegenwärtige, in welcher konstitutionelle Staatsverfassungen an der Tagesordnung sind und Jedermann daran ein lebhaftes Interesse nimmt — in einem so merkwürdigen Zeitalter, in welchem die Völker in das Alter der Majorennität übergehen — kann wohl keine Schrift dem Staatsmann u. Staatsbürger, Philosophen, Geschichtsfreunde — und dem Wißbegierigen willkommner seyn, als diese Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland. Eine bessere Belehrung über die Entwickelung aller Stände, des Adels, der Geistlichkeit, der Bürger und Bauern — der Reichs- u. Landstände — des Magistrats- und Militairwesens — der merkantilischen Privilegien — Pfahlbürger und Zünfte — der Polizei und Kulturanstalten ꝛc. ꝛc. dürfte man, eben so klar und bündig als gründlich vorgetragen, wohl schwerlich in einem andern ähnlichen neuern Werke hierüber finden. Der gelehrte und in ganz Deutschland geschätzte Verfasser hat den Gang dieser Entwickelung der Deutschen Reichsverfassung und Stände meisterhaft durchgeführt. Jeder Leser wird darin die Erziehung des Deutschen — wie die Erziehung eines einzelnen Menschen erblicken — der durch allerlei Schulen und Methoden sich durcharbeiten und endlich seine eigene Ausbildung — suchen muß!

Wem das allgemeine Wohl der Menschheit und — das besondre seines Vaterlandes — in welchem Hermann — Heinrich I. — Huß und Luther die Hab-

burgischen und Hohenzollerschen Regenten-Familien glänzten — gleichgültig ist — der — lese viel lieber einen Roman — oder Gedichte — denn Hüllmanns Schriften sind nicht für die Liebhaber solcher Conditorwaaren.

Aristotelis Politicorum libri octo superstites.
Graeca recensuit emendavit illustravit, interpretationemque latinam addidit
Jo. Gottlob Schneider saxo.
Volumen I. II.
gr. 8. Preis 5 Thlr. 12 Gr.

Diese acht urschriftlich griechisch von dem stagyrischen Weisen und Lehrer des Macedonischen Königs Alexander geschriebenen Bücher über Politik oder die beste Staatseinrichtung, haben schon seit dem Jahre 1498 die Aufmerksamkeit der ganzen gelehrten Welt und der scharfsinnigsten Köpfe auf sich gezogen. Seit dem genannten Jahre sind mit dieser neuesten Edition bereits neunzehn griechische Ausgaben, dreizehn lateinische und zehn Uebersetzungen in andern lebenden europäischen Sprachen erschienen.

Von unsern deutschen Uebersetzungen darf man nur die Namen Schlosser u. Garve anführen, die in den Jahren 1798 und 99 herauskamen — um die Wichtigkeit des Inhalts dieser Schrift des Aristoteles zu ahnen. Der jetzige in der gelehrten Welt hochberühmte Herausgeber dieses Werks, Herr Professor Schneider (ehemals Professor zu Frankfurt, jetzt Bibliothekar und Professor bei der Universität in Breslau,) hat sich durch die Reinigung des griechischen Textes, seine hinzugefügte, theils von Dionysius Lambini, theils von Sepulveda gelieferte lateinische Uebersetzung und seinen kritischen Commentar, ein großes Verdienst erworben. Wer diesen griechischen peripatetischen Weisen im Original, oder in einer guten lateinischen Uebersetzung lesen kann und will, wen die Beantwortung der Frage: welche ist die beste Einrichtung des Staats? interessirt, der findet hier Nahrung für seinen Geist. Für angehende Gelehrten, die sich dem Dienst des Staats und der Menschheit

bestimmen wollen, ist dieses Werk in vieler Rücksicht als classische Lectüre und philosophisches Studium zu empfehlen, — und verdient auch in jeder nicht gemeinen Bibliothek eine ehrenvolle Stelle. —

La
Henriade
avec des notes historiques, à l'usage des premières classes des Colleges
publié
par
J. C. Mächler.
Cinquième édition corrigée et augmentée.
8. Preis 8 Gr.

Es war eine sehr glückliche Idee des Herausgebers, dieses Heldengedicht zur Lektüre für die ersten Klassen der . zu den Hochschulen vorbereitenden Jünglinge zu bestimmen. Gewiß würde dessen Einführung in Schulen nicht unzweckmäßig seyn. Dieses Geisteswerk steht übrigens in der französischen Sprache in derselben Cathegorie, zu welcher in der griechischen Sprache Homers Iliade und Odyssee, und in der lateinischen Virgils Aeneide ꝛc. gehören. Die schöne Diction des berühmten französischen Dichters ergreift das jugendliche Gemüth und veredelt den Geschmack. Außerdem aber versinnlicht dieses Gedicht den Geist und die Denkungsart des damaligen Zeitalters von Frankreichs großem Könige Heinrich IV. und unterhält den Geschichtsfreund jenes einflußreichen Landes. Auch für andere Leser und Freunde der Arouetschen Muse wird diese mit Anmerkungen versehene Ausgabe — willkommen seyn.

Bilder-Schauplatz
merkwürdiger Gegenstände aus dem Gebiete der Natur, der Kunst und des Menschenlebens.
Zum Vergnügen und zur Belehrung der Jugend,
mit vielen ausgemalten Kupfertafeln,
gr. 8. Sehr sauber gebunden 3 Thlr. 12 Gr.

Wenn anschauende Erkenntniß die Hauptquelle unsers Wissens, und der vorzüglichste Grund unsers Verstandes ist, wie schon der Philosoph Locke behauptete, so tragen Schriften wie diese unstreitig wohl das meiste zur Bildung der Ju-

gend und der Erwachsenen bei, denen Gegenstände, die in diesem Buche vorgetragen werden, wegen ihres Ungewöhnlichen und Reizes der Neuheit, unbekannt waren. Schon der erste Blick, beim Durchblättern der illuminirten Kupferstiche, wird jeden von dieser Behauptung überzeugen. Unter den 51 erdbeschreibenden und Naturmerkwürdigkeiten darf man nur einige nennen, — z. B. die Grabhütte der Wilden in Diemens Land — die Virginier der Vorzeit — die Höhle des Trophinius — Ansicht der Kolonie Küstenfels in Grönland — die Heide von Ruoms in Frankreich — die Dattelernte — das Clacma als Lastträger — das Herbstfest der Chinesen — Carlsbad und dessen Quelle — das Wagenfest der Hindus u. s. w. und der Freund einer angenehmen abgefaßten und belehrenden Lektüre, wird dabei seine Rechnung und Befriedigung finden. Die illuminirten Kupferstiche enthalten auf 20 Tafeln 88 erläuternde Vorstellungen.

Der Weltumsegler oder Reise durch alle fünf Theile der Erde, mit vorzüglicher Hinsicht auf ihre Bewohner, auf die Schönheiten und Merkwürdigkeiten der Natur und Kunst ꝛc. Zum Selbstunterricht der Jugend zweckmäßig abgefaßt von D. F. Schäffer.

7 Bände mit 56 illum. Kupfern. 4. Preis 28 Thlr. 6 Gr.

Mit der größten Gewissenhaftigkeit darf dieses mit schönen Kupfern ausgeschmückte Werk, Eltern und Erziehern empfohlen werden, welche ihren Kindern und Zöglingen eine eben so angenehme als nützliche Lektüre verschaffen wollen. Es enthält ein mannigfaltiges Gemälde von Sitten und Gewohnheiten der Völker aller Welttheile; eine genaue Schilderung der Merkwürdigkeiten der Natur und Kunst unter allen Zonen; enthält von Allem das Wissenswürdigste so vollständig, daß es jedem zum Selbstunterricht genügt. Nirgends stört Trockenheit der Darstellung das Vergnügen des Lesers, und unerschöpflich ist der Stoff, welchen die stets veränderten neuen Ansichten gewähren. Die Verlagshandlung hat ein Werk von so ächtem Gehalt auch mit äußerer Zierde ausgeschmückt; die Kupfer sind zart und schön ausgearbeitet und gemalt, der Druck und Papier ist vorzüglich.

Allgemeiner Inhalt dieses Werkes:

1r Band, enthält Amerika und Westindien; 2r Band, Afrika; 3r Band, Australien, Süd- und Mittelasien; 4r Band, das asiatische Rußland; 5r Band, das europäische Rußland; 6r Band, Finnland, Lappland, Schweden, Dännemark, Norwegen und Island; 7r Band, Großbritannien und Ireland.

Hygiastik
oder
die Kunst
die Gesundheit der Menschen
zu erhalten, zu befördern
und
die Lebensdauer zu verlängern,
von
Dr. C. F. L. Wildberg,
Großherzogl. Meklenb. Strelitz. Ober-Medicinalrath.
gr. 8. Preis 1 Thlr. 4 Gr.

Mit eindringender Sachkenntniß gewährt diese Schrift die lehrreichsten und zuverlässigsten Aufschlüsse über die Erhaltung und Beförderung der Gesundheit in allen Perioden und Verhältnissen des menschlichen Lebens über die Wirkung der Außendinge und des diätetischen Verhaltens in Beziehung auf Genuß, Kleidung, Schlaf, Tageszeiten, Erhaltung gesunder Augen und Zähne, Verminderung nachtheiliger Krankheitseinflüsse u. s. w., hiernächst die zweckmäßigsten Vorschläge über die Ehe in physischer Hinsicht, über physische und geistige Erziehung, über den rechten Gebrauch der Aerzte und Arzneimittel und über die Pflege der Armen, Kranken und Wöchnerinnen, sämmtliche Gegenstände, welche die wichtigsten des Lebens und hier mit der dem jetzigen Standpunkte der Heilkunde angemessenen und umfassenden Gründlichkeit in anziehendem Vortrage abgehandelt sind.

Regent und Volk, oder: welche Constitution muß der Preußische Staat haben?

Seyn oder nicht seyn! —
Das ist die Frage.
Shakespeare.

gr. 8. Geheftet, Preis 20 Gr.

In so fern mit dem Verfasser dieser höchst interessanten Schrift angenommen werden darf, daß das Volk des Preussischen Staats durch seine Geistesbildung für jede Constitution reif ist, in so fern sind auch die Gedanken über den im Titel genannten Gegenstand seiner Schrift der größten Aufmerksamkeit werth. Die Sprache des Verfassers ist eben so edel als freimüthig, davon werden sich die respectiven Leser dieser Schrift vorzüglich durch die kräftige Darstellung einiger Gegenstände im 1sten, 3ten, 8ten und 12ten Abschnitte überzeugen; das Ganze aber wird sie reizen sich mit den Gedanken des Verfassers vertraut zu machen, die er von Repräsentationen der preußischen Nation, von der Preßfreiheit, von den Gerichten, von der Armee, vom Adel und Bauernstande, von National-Erziehung und Turnübung ꝛc. vorträgt. Das ganze Werk enthält 22 Gegenstände, bei welchen man dieses nur bedauert, daß der beredte und scharfsinnige Verfasser sich zu sehr ins Kurze gezogen.

Von der Zucht und Veredelung der Pferde durch öffentliche und Privatgestüte.

Eine Anleitung für diejenigen, welche sich mit Nutzen mit der Zucht und Veredelung der Pferde beschäftigen wollen, bearbeitet

durch G. G. Ammon,
Königl. Preuß. Hauptgestüts-Inspector und Ober-Roßarzt auf dem Hauptgestüt Trakehnen in Litthauen.

gr. 8. Mit 3 Abbildungen.
Preis 1 Thlr. 10 Gr.

Der Verfasser hat in dieser Schrift über die Zucht und Veredlung des Pferdes den Freunden der Gestüt-

kunde ein sehr schätzbares Geschenk gemacht, da diese Schrift nicht wie die meisten in diesem Fach erschienenen Schriften auf Hypothesen beruhet, sondern auf Beobachtungen und Erfahrungen gegründet ist. Man muß dem Verfasser beipflichten, daß wie er in der Vorrede bemerkt, in den über Gestütskunde erschienenen Werken größtentheils sich eine Systemsucht zeiget, die um so verderblicher wird, da Systeme die nicht auf Beobachtungen der Natur gegründet sind, den größten Nachtheil für die Gestüte hervorbringen, in dem sie zu Experimenten hinführen, die nicht allein kostbar sind, sondern auch, anstatt das Gelingen der Pferdezucht zu befördern, und durch Veredlung eine sich gleich bleibende Race zu bilden, sie ihr mehr durch Hervorbringung von Bastart-Arten geschadet haben.

Mit Recht ist daher dieses Buch, da es von jeder Systemsucht frei ist, allen Freunden der Gestütkunde zu empfehlen, indem es sich durch eine gute Anordnung der Materien und durch Deutlichkeit und Vollkommenheit im Vortrage besonders auszeichnet.

Gallerie der Welt,
in einer
bildlichen und beschreibenden Darstellung von merkwürdigen Ländern, von Völkern nach ihrem körperlichen, geistigen und bürgerlichen Zustande, von Thieren, von Natur, Kunst und Kunsterzeugnissen, von Ansichten der schönen und erhabenen Natur, von alten und neuen Denkmälern, mit beständiger Rücksicht auf Beförderung der Humanität und Aufklärung.
Herausgegeben
von
G. W. Bartholdy und J. D. F. Rumpf.
Fünf Bände, oder 22 Hefte.
Mit illum. Kupfern und Karten gr. 4. Geb.

1r Band, enthält die mathematische, physische Geographie und die allgemeine Staatenkunde; ferner von Asien: China, Japan, Tibet, die Bucharey, Mongolei und Korea.	9 Thlr. 4 Gr.
2r Band, enthält Ostindien.	7 Thlr. 16 Gr.
3r Band, enthält: Süd-Indien, den nördlichen Archipel, Kamtschatka, Sibirien, Nova Zembla und das übrige asiatische Rußland.	9 Thlr. 22 Gr.

[illegible] [illegible] [illegible] [

Rußland
und das Russische Reich
ein geographisches Handbuch
von
Karl Moritz von Brömsen.
Mit Russisch-Kaiserlicher und Königlich Preußischer Censur.
In 2 Bänden. 8. Preis 2 Thlr.

Dieses Werk ist das Produkt eines Mannes, der 20 Jahre als Militairperson in der russischen Armee gedient und in Groß-Rußland, in den westlichen und südlichen Gouvernements oder, wie der Verfasser will, Gubernien verlebt, auch Lithauen, Weißrußland und andere Russische Gegenden bereist hat. Wer sich daher von der gegenwärtigen Beschaffenheit und dem statistischen Zustande des Russischen Reichs einen richtigen Begriff machen, wer das Innere des Landes, die Volkssitten u. Gebräuche, die Erzeugnisse und den Handel, kurz alles was zur wahren Kenntniß dieses großen Kaiserreiches gehört, gleichsam anschauen will; für den ist es unstreitig das unterrichtendste Buch in dieser Rücksicht. Wie vieles würden unsere ehemaligen Geographen, Büsching und Fabri jetzt in einer russischen Länderkunde, nach Erscheinung dieses, zum Theil nach Autopsie geschriebenen Werks, zu verbessern oder hinzuzufügen hier vorfinden! Gewiß wird dieß aus 2 Bänden bestehende geographische Handbuch, jedem Reisenden, Staats- und Schulmanne, dem Naturforscher und Philosophen, so wie andern wißbegierigen Lesern eine eben so angenehme, als belehrende Unterhaltung gewähren. Mit einem leichten durchaus nicht pedantischen Style, verbindet es den Reiz neuer Gegenstände und Bemerkungen.

Oefters glaubt man eine angenehme Reisebeschreibung zu lesen, so entfernt ist es von dem trocknen Lehrbuchsstyle. Eben so anziehend ist es durch seinen freimüthigen Ton und eine hervorleuchtende Wahrheitsliebe.

Viele hundert Stellen können dieß Gerühmte von diesem Werke bestätigen.

Wer dieses Buch nicht in seiner Büchersammlung besitzt, dem fehlt in der neuern Staaten- und Völkerkunde ein wahrer Edelstein: — denn, ein mit dieser Kürze, Vollständigkeit und Anmuth geschriebenes Werk erscheint nicht alle Tage.

Neue Bildergallarie
für
junge Söhne und Töchter zur angenehmen und nützlichen Selbstbeschäftigung, aus dem Reiche der Natur, der Kunst, der Sitten und des gemeinen Lebens.
Funfzehn Bände.

Druckpapier, mit illumin. Kupf. gr. 8.	54 Thlr. 5 Gr.
Gebunden	59 Thlr. 5 Gr.
Dasselbe Werk auf Schreibpapier	61 Thlr. 6 Gr.
Gebunden	66 Thlr. 6 Gr.

Dieses Werk ist in der allgemeinen deutschen Bibliothek, in der Jenaischen Literaturzeitung, so wie in mehreren kritischen Zeitungen, als eine vorzüglich brauchbare, nützliche und angenehme Schrift für die Jugend empfohlen worden. Alle Besitzer und Kenner desselben werden hiermit einstimmen, und es für keine Anmaßung halten, wenn wir behaupten, daß es unter allen bisher erschienenen Schriften dieser Art den ersten Rang verdient, indem durch die mannigfaltige Abwechselung der Gegenstände der wichtige Zweck erreicht wird, die Lernbegierde der Jugend unaufhörlich zu reizen, ohne sie zu ermüden. Aus der Beschreibung der Natur, der Völker, der Erde, der Künste und Handwerke, aus dem moralischen Leben des Menschen, ist immer das vorzüglichste ausgehoben, und auf das interessanteste vorgetragen, so daß man es auch in letzter Rücksicht als ein Muster des guten Geschmacks und Styls empfehlen kann.

Das ganze Werk enthält 300 Kupfertafeln in groß Octav, und auf diesen findet man überhaupt mehr als 2000 der interessantesten Gegenstände abgebildet. Der enge Raum dieser Blätter erlaubt nur einige davon zu nennen: die Entdeckung von Amerika, der Sklavenhandel, der Rheinfall, die Gletscher und die Scene von Wilhelm Tell aus der Schweiz, die unterirdischen Wohnungen der Kamtschadalen, der Vesuv bei Tage und bei Nacht, die Peterskirche und der Circus aus dem alten und neuen Rom, ein spanisches Stiergefecht, ein altdeutsches Turnier, ein indisches und englisches Hahnengefecht, das Vorgebirge der guten Hoffnung, die Buchdruckerkunst, Papiermühle, Münzkunst, Parforce-Jagd; die alten Deutschen, das englische Pferderennen, die Glashütte, das Bernsteinfischen, die Otaheiten und nordamerikanischen Wilden, nebst vielen andern Abbildungen von Nationen, von allen merkwürdigen vierfüßigen Thieren, Vögeln, Fischen, Insekten, Pflanzen und den interessantesten mythologischen und allegorischen Darstellungen. — Richtiges

Verhältniß und feine Ausmahlung der Kupfer sind vortrefflich und geben den Kindern einen wahren und anschaulichen Begriff von den abgebildeten Gegenständen.

Der Text liefert in einem vollständigen und faßlichen Vortrage alles, was von der Natur, dem Gebrauch, dem Nutzen und Schaden ꝛc. dieser Gegenstände gesagt werden kann, und es wird gewiß Niemanden gereuen, sich dieses Buch für seine Kinder angeschafft zu haben.

Handbuch der Geschichte Friedrich II., des Großen, des Einzigen, als Prinz, Regent, Feldherr und Privatmann.

Der Jugend
und allen Verehrern des Vaterlandes gewidmet.
Von K. F. Tzschucke.
Mit 2 Kupfern, 1 Portrait und 1 Karte.
gr. 8. 2 Thlr.

Ein Handbuch der Geschichte Friedrich II., welches die Gesammtthaten dieses großen Königs, den die Nachwelt mit den Einzigen nennt, als Prinz, Regent, Feldherr und Privatmann in gedrängtester Kürze und nach den besten Quellen bearbeitet, liefert, muß für die Jugend und alle Verehrer des Vaterlandes, so wie der Geschichte überhaupt, ein sehr angenehmes und nützliches, wie auch interessantes Geschenk seyn, welches keiner weitern Anpreisung bedarf. Die Verlagshandlung schmeichelt sich einer günstigen Aufnahme dieser Schrift um so mehr, als der durch sein Handbuch der Brandenburgisch-Preußischen Geschichte bereits rühmlichst bekannte Herr Verfasser möglichst bemüht war, so weit es nur irgend der beschränkte Raum gestattete, nichts, was einer besondern Erwähnung werth war, zu übergehen, und im Ganzen die größte Unpartheilichkeit — als das Hauptbedürfniß einer jeden Geschichte zu beobachten.

Digitized by Google

Digitized by Google

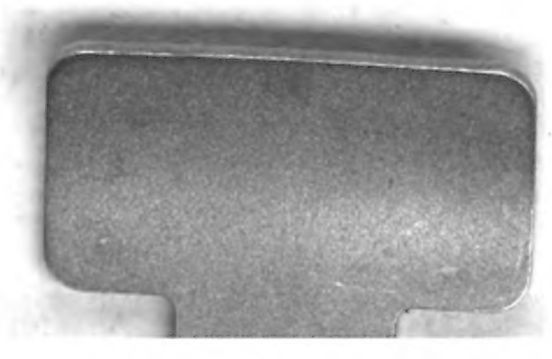

Digitized by Google